This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

AH 7468.45

HARVARD COLLEGE
LIBRARY

FROM THE LIBRARY OF
KONRAD VON MAYRER
OF MVNICH

THE GIFT OF
ARCHIBALD CARY COOLIDGE
— CLASS OF 1887 —
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY
1904

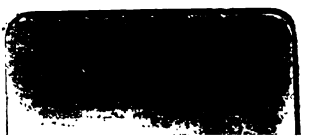

Dr. Kampe in Neu-Ruppin hat
vieles auszusetzen, namentlich
interessantes über Municipien,
Präfecturen etc. in Jahrbücher
für wissenschaftl. Kritik. Januar
1846. Nr. 3–7. p. 18–56.

Der

römische Bundesgenossenkrieg.

Nach den Quellen bearbeitet

von

Dr. Adolf Kiene,
Collaborator am Gymnasium zu Stade.

Leipzig,
Weidmann'sche Buchhandlung.
1845.

AH7468.45
~~H265.7.5~~

Harvard College Library
Von Maurer Collection
Gift of A. C. Coolidge
July 18, 1904

3360

Vorrede.

Die vorliegende Schrift verſucht die kritiſche Erörterung der Begebenheiten einer wichtigen Epoche der römiſchen Geſchichte, über welche uns nur mangelhafte Ueberlieferungen hinterlaſſen ſind. „Es iſt wunderbar," ſagt Niebuhr in den von G. Zeiß überſetzten Vorleſungen über die röm. Geſchichte Bd. 1 S. 473, „daß es in der Geſchichte dieſer letzten Zeit mehr Punkte giebt, welche wir nur errathen können, als in der römiſchen Geſchichte der früheren Zeiten. In Beziehung auf die letzteren ſtanden die durch die Sage überlieferten Formen feſt, und wir können aus ihnen ebenſo augenfällige Schlüſſe, wie aus mathematiſchen Prämiſſen ziehen. Allein in dieſen letzteren Zeiten, wo alle Einrichtungen ihre Feſtigkeit verloren hatten, können wir nicht mehr ſolche Folgerungen ziehen." Indeß fehlen uns desungeachtet auch für dieſe Zeiten weder innere noch äußere Kriterien der Wahrheit, und die Akten der Unterſuchung ſind noch nicht ſo weit geſchloſſen, daß wir abgrenzen möchten, was wir wiſſen und nicht wiſſen können. — Die hier gebotenen Forſchungen ſind aus dem eigenen Suchen der Wahrheit hervorgegangen; und weil ich die gewonnenen Reſultate einer allgemeineren Beachtung wohl werth hielt, habe ich ſie für den Druck bearbeitet. Der Hoffnung freilich, daß alle meine Reſultate ſich bewähren ſollten, wo ſo Vieles ſich

auf Combinationen ſtützen muß, darf ich ſelbſt nicht Raum geben. Möge die Kritik ſie einer ſorgſamen Prüfung werth erachten, das Fehlerhafte tilgen und das Wahre feſthalten, daß auch ſie die richtigere Einſicht in die Entwickelung jener Ereigniſſe fördere. — Wenn es nur eine Art der Kritik gäbe, die nämlich, welche auf die Sache allein gerichtet iſt, ohne ſich um den Verfaſſer zu kümmern, oder vielmehr, wenn dem menſchlichen Geiſte nur die Theilnahme für die Wiſſenſchaft inwohnte, nicht zugleich die für ihre Jünger, ſo dürfte und müßte ich vielleicht ſchweigen von den fördernden und hemmenden Umſtänden, welche die Ausarbeitung dieſer Schrift begleitet haben. Doch dem iſt nicht ſo, und ich laſſe um ſo lieber den folgenden Bemerkungen Raum, da ſie mir geſtatten, dem Gefühle der Dankbarkeit zu genügen. Zuerſt hingelenkt auf den hier behandelten Gegenſtand wurde ich durch eine Prüfungsaufgabe, welche mir der Herr Hofrath Dahlmann vor jetzt neun Jahren geſtellt hatte. Was ich damals in einer kurzen, durch das Geſetz beſchränkten Zeit zu leiſten vermochte, fand eine freundliche und ermunternde Aufnahme bei jenem Forſcher, wenn gleich wohl nur die kritiſche Anordnung der Kriegsereigniſſe durch die ſtrenge Scheidung der nördlichen und ſüdlichen Feldzüge dieſes Urtheil begründete. Dieſer Theil meiner Schrift hat auch in der jetzigen Bearbeitung nur geringe Veränderungen erfahren. Meine praktiſche Lehrerthätigkeit zog mich darauf mehrere Jahre von den Gegenſtänden ab, welche mir auf der Univerſität die liebſten geworden waren, bis mich ein genaueres Studium des römiſchen Alterthums wieder zu jenem Vorwurfe zurückführte. Die Schätze der Göttinger Bibliothek begünſtigten den Anfang meiner Unterſuchungen, und der Gegenſtand war mir zu lieb geworden, um ihn fahren zu laſſen, als die litterariſche Armuth

meines jetzigen Wohnortes mir Schwierigkeiten bereitete, welche die kaum sich vorstellen mögen, denen eine reiche Bibliothek leicht zugänglich ist. Um so aufrichtiger sage ich den Männern hier meinen Dank, welche mich bereitwillig mit wichtigen Hülfsmitteln unterstützt haben. Nur unter der äußersten Benutzung einer durch viele der gelehrten Forschung fernliegende Berufsarbeiten verkürzten, durch Sorgen und Mühen mehrfach verkümmerten Zeit ist es mir gelungen, das begonnene Werk zum Ziele zu führen. Und wenn es zu einiger Reife gediehen ist, so fühle ich mich dafür noch besonders der Güte des Herrn Professor K. Fr. Hermann verpflichtet, welcher die Schrift im Manuscript gelesen und mich für eine Schlußrevision mit werthvollen Bemerkungen unterstützt und auf manche Mängel aufmerksam gemacht hat. Möge er finden, daß seine Mühe nicht fruchtlos geblieben ist.

Unter den neueren Bearbeitungen des Bundesgenossenkrieges ist Mérimée's Guerre sociale die bedeutendste. Das Werk ist mit Fleiß und Geist geschrieben, hat sich aber eine anschauliche Darstellung der Kriegsereignisse zur Hauptaufgabe gemacht; eine Aufgabe, deren Erreichung mir bei dem Zustande unserer Quellen unmöglich erscheint. Man hüte sich ja, alles das, was Mérimée als Thatsachen erzählt, für verbürgt zu halten. Er hat oft geistvoll, noch öfterer aber nachweisbar unrichtig combinirt, und in den wenigsten Fällen reichen die Quellennachrichten zu einer festen Begründung seiner Combinationen aus. Der Umstand, daß meine Untersuchungen nur wenig auf jenes Werk Rücksicht nehmen, hat zunächst eine äußere Veranlassung darin, daß die ersteren ihrem Abschlusse nahe waren, als das letztere mir bekannt wurde; einen inneren Grund aber in der durchgreifenden Verschiedenheit beider Werke nach Zweck und Inhalt, sonst würde ich

eine theilweise Umarbeitung, wo sie nöthig erschienen, nicht gescheut haben. Niebuhr's Ansichten, wie sie in den Vorlesungen ausgesprochen sind, würde ich um ihres Urhebers willen überall berücksichtigt haben, allein als jenes Werk zu meiner Kenntniß und Benutzung gelangte, hatte ich mein Manuscript nicht mehr in Händen und der Druck war schon weit vorgerückt. Ich beschränke mich daher auf die Bemerkung, daß meine Ansichten in keiner Beziehung dadurch verändert worden sind.

Ich kann hier nicht schließen, ohne den beiden Männern, deren Bemühungen ich es verdanke, daß meine Untersuchungen in der vorliegenden Gestalt erscheinen, meinen tiefgefühlten Dank öffentlich auszusprechen. Möchte ich nicht der Einzige bleiben, der ihnen ihre freundliche Bemühung dankt.

Stade, im Juni 1845.

Inhalt.

Seite

1) Rechtsverhältniß der italischen Staaten zu Rom nach der Unterwerfung Italiens und zur Zeit, welche dem Ausbruche des Krieges vorausging 1

a) Bundesstaaten 3

Foedera aequa nach Vertreibung der Könige S. 3. Veränderte Lage der Bundesstaaten nach der Unterwerfung S. 5 ff., im Wesentlichen gleich für Latiner und Nichtlatiner. Beide behielten **commercium** und **connubium** mit Rom. S. 7 — 25. Entstehung und Bedeutung der späteren **latinitas s. Latium** S. 19 ff. Der Unterschied des **majus** und **minus Latium** bestand schon vor dem Ursprunge der späteren Latinität S. 25. Das Recht eines gleichen Antheils auf den eroberten **ager publicus** ward den Bundesgenossen bedeutend geschmälert S. 26. Leistungen der Bundesgenossen an den römischen Staat. S. 29. Vorrechte der Latiner. Die zu Leistungen für die röm. Flotte verpflichteten **socii** fallen nicht unter den Begriff der Formel **socii ac nomen latinum** S. 32.

b) **Civitas sine suffragio** 33

c) Die Municipien. 34

Die drei Arten derselben. Für die erste Art wird später der Name **socii** gebräuchlich, S. 41. Die übrigen Municipalbürger waren **cives Rom.** und der röm. Censur unterworfen, S. 42. Die Municipien der 2ten Art sandten ihre Censurlisten ein S. 45. Ihre Bürger in den röm. Censuszahlen begriffen. Bedeutung der Censuszahlen S. 47. Den Municipien mit vollem Bürgerrecht war die Einsendung der Censurlisten nicht gestattet, S. 51. Rechtliche Stellung der Municipien der 2ten Art, S. 53.

d) Präfekturen 54

Begriff und Unterscheidung der zwei Arten von Präfekturen, S. 55. 1) Die campanischen Präfekturen, S. 55. 2) Die übrigen Präfekturen (S. 65) behielten ihr Gemeinwesen; in ihnen der jährlich gesandte Präfekt zugleich **summus magistratus**. Erklärung der allgemeinen Bestimmungen über die Präfekturen bei **Fest. s. v.**, S. 67. Gründe für die Ansicht, daß Aufdringung des niederen Bürgerrechts zur Strafe die Einrichtung zur Präfektur zur Folge hatte, S. 68. Geschichte Caere's S. 71. und die daraus sich ergebenden Folgerungen für das Wesen der Präfekturen, S. 80. Einfluß der Erlangung des vollen Bürgerrechts auf die Präfekturen, S. 83. Italische Präfekturen nach Ausdehnung des vollen Bürgerrechts über Italien, S. 88.

Seite

e) Coloniae civium Romanorum 91

Besaßen das niedere Bürgerrecht, S. 92., sandten ihre Bürgerlisten nach Rom ein, S. 101., coloniae civium maritimae S. 102.

f) Fora und conciliabula. Ihr Ursprung S. 104, hatten das jus suffragii und gehörten zur urbs Roma. — Rechtszustand der Bruttier S. 110.

Beilage: Ueber die Formeln socii ac Latinum nomen, socii Latini nominis und die gleichgeltenden 112

2) Ursachen des Bundesgenossenkrieges — lex Thoria 120

3) Das Tribunat des M. Livius Drusus im J. 663 a. u. 91 a. Chr. 159

4) Ausbruch des Krieges und das erste Kriegsjahr (90 a. Chr.) 182

a) Feldzug des Consul L. Julius Cäsar gegen die Samniten und die südlichen Völker unter dem Oberbefehl des C. Papius Mutilus 194

b) Feldzug des Consul Rutilius Lupus gegen die nördlichen Völker unter Q. Pompädius Silo 196

5) Die Feldzüge des Jahres 89 a. Chr. 206

a) Der nördliche Feldzug 206

b) Der südliche Feldzug 210

6) Ertheilung des Bürgerrechts an die italischen Staaten. Lex Plautia Papiria 215

7) Die inneren Parteikämpfe Roms 230

a) Marius und Sulla (Plutarch als Quelle gewürdigt). Lex Calpurnia de civitate 230

b) Das Tribunat des P. Sulpicius Rufus im J. 88 a. Chr. . . 246

c) Die Parteien Roms in den drei ersten Kriegsjahren 268

d) Sulla und der Anfang des Bürgerkrieges 281

e) Cinna und Marius. Der Bundesgenossenkrieg wird zum Bürgerkriege 292

8) Sulla's Sieg. Ende des Bundesgenossenkrieges und Verhältniß desselben zu dem gleichzeitigen Bürgerkriege. Kritik der Geschichtsquellen dieser Zeit 308

9) Folgen des Bundesgenossenkrieges für Italien und für die herrschende Stadt. In ihm die Hauptwurzel der monarchischen Verfassung 319

Erſter Abſchnitt.

Rechtsverhältniß der italiſchen Staaten zu Rom nach der Unterwerfung Italiens und zur Zeit, welche dem Ausbruche des Krieges vorausging.

Populum Romanum devictos bello populos malle fide et societate habere conjunctos, quam tristi subjectos servitio. Liv. 26, 49.

Ein genaueres Verſtändniß des gewaltigen Kampfes, welchen die Römer bald bellum sociale, bald bellum Marsicum, bald bellum Italicum nennen, ſtützt ſich auf die Kenntniß der Lage, in welcher ſich die italiſchen Staaten vor dem Ausbruche des Krieges befanden; wir müſſen wiſſen, welche Rechte ſie übten, welche Pflichten ſie leiſteten, worin ihre Lage der der römiſchen Bürger nachſtand, wenn wir uns die Gründe ihres Strebens nach dem Bürgerrechte zur Anſchauung bringen und Einſicht in den Gang der Ereigniſſe gewinnen wollen. Der Zuſtand unſerer Kenntniſſe auf dieſem Gebiete, die Verſchiedenheit der Anſichten unſerer bedeutendſten Forſcher über die wichtigſten Rechte und der Mangel einer erſchöpfenden Unterſuchung über manche einſchlagende Fragen geſtatteten mir hier die einfache Zuſammenſtellung der Reſultate nicht; indeß habe ich mich mit der letzteren begnügt, wo meine eigenen Unterſuchungen weder zu einer weiteren Begründung noch zu neuen Aufſchlüſſen zu führen ſchienen. Die Ungleichmäßigkeit in der Behandlung, welche aus dieſem Verfahren

hervorgegangen ist, hat wenigstens den Vortheil der Kürze, vielleicht auch der Uebersichtlichkeit und läßt scharf hervortreten, wo ich auf einen selbstständigen wissenschaftlichen Werth meiner Forschungen gänzlich verzichte. Die einschlagenden Schriften, welche ich benutzt und deren Erwähnung und Berücksichtigung ich für nothwendig erachtet habe, sind an den betreffenden Stellen genannt worden [1]).

Vor dem Ausbruche des Bundesgenossenkrieges waren die rechtlich von Rom anerkannten Staaten und Gemeinwesen Italiens südlich vom Rubico und Macra entweder 1) freie latinische Staaten, oder 2) freie Bundesstaaten, oder 3) Staaten, denen Rom das niedere oder das volle Bürgerrecht verliehen hatte, oder 4) latinische Colonien, oder 5) römische Bürgercolonien. Ueber die rechtlichen Verhältnisse aller dieser Staaten zu Rom wird im Verlaufe dieses Abschnittes gehandelt werden müssen, mit Ausschluß der Staaten, die in ländliche Tribus aufgenommen des besten Rechts römischer Bürger theilhaftig waren und die eigentliche civitas Romana bildeten. Daran schließt sich die Frage über die Municipien und Präfecturen. Die Zeit der Könige bleibt von der Untersuchung ausgeschlossen.

Von den obigen Classen fallen wieder die freien latinischen Staaten und die latinischen Colonien unter den gemeinsamen Begriff des nomen Latinum; beide hatten gleiche Rechte. Die freien Bundesstaaten wurden dann von den übrigen sociis gebildet, denen im weiteren Sinne auch oft die mit dem niederen Bürgerrechte begabten Staaten hinzugezählt

---

1) Peter's Abhandlung in der Zeitschrift für Alterthumswissenschaft Jahrgang 1844 p. 193 sqq.: „Das Verhältniß Rom's zu den besiegten italischen Städten und Völkern" ist erst nach dem Abschluß der eigenen Untersuchungen durch die gütige Mittheilung des Herrn Professor C. Fr. Hermann zu meiner Kenntniß gelangt, doch gestattete mir die Beschränktheit meiner Zeit in Göttingen keine genauere Excerpirung. Neues Material oder Grund zur Abänderung der eigenen Ansichten habe ich nicht darin gefunden. Das mag mir als Grund genügen, daß ich nicht nachträglich noch Rücksicht darauf genommen habe, da anderweitige Gründe nur in Klagen auslaufen würden.

werden. So heißen die Antiaten, denen im Jahre 338 a. Chr. das niedere Bürgerrecht gegeben war (Liv. 8, 14), bei Livius (9, 20.) socii; ebenſo (Liv. 9, 6. 7.) die Romani Campanorum, die zu derſelben Zeit das niedere Bürgerrecht erhalten hatten; und Liv. 23, 5. werden die Campaner überhaupt ſo genannt [1]). Doch werden ſie auch wieder von ihnen unterſchieden und den Latinern und Bundesgenoſſen nebengeordnet. So beſtimmt bei Liv. 26, 15. Hier leſen wir: Der Senat müſſe unterſuchen, num (Campani) communicassent consilia cum aliquibus sociorum, Latini nominis, municipiorum, et num ope eorum in bello forent et adminiculo (nach Niebuhr's Conjectur) adjuti. So glaube ich, iſt zu leſen und interpungiren, auch nach dem, was Madvig Opusc. acad. p. 239. dagegen bemerkt hat. Municipia wurden nämlich zur Zeit der puniſchen Kriege vorzugsweiſe oder allein ſolche Städte genannt, welche von Rom das niedere Bürgerrecht empfangen hatten, wie ich ſpäter nachweiſen werde. Alle dieſe können dann wieder im weiteſten Sinne unter dem Begriffe socii zuſammengefaßt werden. Nie aber können die Colonien römiſcher Bürger dazu gerechnet werden, denn der weſentliche Begriff dieſes Wortes iſt: durch ein Bündniß mit Rom verknüpfte Völkerſchaften. Die allgemeine rechtliche Stellung der socii und Latini iſt in der Hauptſache gleich und die Unterſuchung über ihre Rechte kann nicht überall ſcharf getrennt werden. Die Latiner waren durch bekannte Vorrechte ausgezeichnet. Im Einzelnen waren die Bündniſſe verſchieden; auch konnten einzelnen Staaten gewiſſe Rechte entzogen werden.

a. Bundesſtaaten.

Nach Vertreibung der Könige und der darauf folgenden Demüthigung und Schwächung des römiſchen Staates wurde zuerſt wieder mit den Latinern ein Schutz- und Trutz-Bünd-

1) Man vergleiche darüber auch Madv. Opusc. acad. p. 288.

niß geschlossen. Dies war ein vollkommen gleiches. Beide Nationen standen gleichberechtigt nebeneinander, nur durch gemeinsamen Beschluß konnte ein Bundeskrieg unternommen werden, und das durch Eroberung gewonnene Land wurde zu gleichen Theilen vertheilt. In ein gleiches Bündniß mit beiden Völkern traten dann die Herniker, so daß nun das gemeinsam eroberte und als Gemeinland eingezogene Land in drei gleiche Theile ging. Auch zur Befestigung der Eroberung ausgesandte Colonien gehörten den drei Verbündeten gleichmäßig und eine gleiche Zahl von Colonen eines jeden Staates durften ihre Namen geben. Beispiel einer solchen Colonie ist Antium. In die innere Verwaltung und Gesetzgebung stand den Verbündeten gegenseitig kein Eingriff frei; daß aber in jener ältesten Zeit connubium die drei Völker inniger verband, ist außer Zweifel und so kann commercium, das niedere Recht, nicht gefehlt haben; die an den Bundesgenossen verheirathete Bürgerin, wie die an den Bürger verheirathete socia wären sonst dadurch theilweise gesetzlich enterbt worden.

Selbst der Oberbefehl über das gemeinsame Bundesheer scheint anfangs zwischen Rom und den Latinern Jahr um Jahr gewechselt zu haben [1]); indeß bei dem größeren Aufblühen, der schneller wachsenden Macht und der größeren inneren Einheit des römischen Staates mußte dieser freilich faktisch einen größeren Einfluß und ein steigendes Uebergewicht erlangen, auch ohne Aenderung des Bundesgesetzes. So beschwert sich Liv. 8, 4 der latinische Prätor: se sub umbra foederis aequi servitutem pati. Auf ähnliche Weise schloß Rom mit andern Völkerschaften und Staaten foedera aequa und dasselbe oder doch ein ganz ähnliches Verhältniß kehrte wieder, bis auch sie die Reihe der Unterwerfung traf.

Solche foedere aequo mit Rom verbündete freie Staaten waren es, welche in der ältesten Zeit municipia genannt

1) Fest. s. v. praetor ad portam cf. Rieb. 2, p. 45. Walter Rechtsgesch. p. 64.

wurden. Das lernen wir aus den Definitionen der alten römischen Rechtsgelehrten, welche Festus oder Verrius Flaccus über das Wort municipium zusammengestellt hat. Hierher gehört vornehmlich die erste Definition des größeren Excerpts bei Paul. Diac. s. v. municipium. Obgleich dadurch das hier dargelegte rechtliche Verhältniß, namentlich auch der Besitz des jus commercii, bestätigt und aufgehellt wird, so übergehe ich doch hier die genauere Nachweisung, um über das Wesen der Municipien und jene vielbesprochene Stelle des Festus im Zusammenhange zu handeln. Das Bundesgesetz selbst ward aber geändert, als nach der Schlacht am Vesuv und der Unterwerfung der latinischen Städte Gericht über sie gehalten wurde, 338 a. Chr. unter den Consuln L. Furius Camillus und C. Manius (vergl. Liv. 8, 14). Jetzt fanden keine Verhandlungen Gleicher zu Gleichen statt; der Sieger dictirte den Frieden, und die Besiegten hatten keine Einwendungen dagegen zu machen. Rom verschmähete es jedoch, aus dem Lande eine Einöde zu machen, welches so oft ein tapferes Bundesheer gestellt hatte. Doch wurde über die einzelnen Staaten verschieden bestimmt nach der Schuld, welche sie sich aufgeladen hatten. Darüber berichtet Livius im 8. Buche C. 14. Die wichtigste Maßregel ist hier die, welche nach Aufzählung der speciellen Beschlüsse über einzelne Städte mit den Worten eingeführt wird: Ceteris Latinis populis connubia commerciaque et concilia inter se ademerunt. Diese Worte erklärt Madvig in seiner Abhandlung de jure et conditione coloniarum populi Romani (Opusc. acad. p. 285 not. 1) sprachwidrig: ut inter Latinos cives et noncives connubium non fuerit. Gewiß kann darüber kein Zweifel sein, daß die Worte inter se auf die vorausgehenden ceteris Latinis populis zurückweisen, und diese sind sämmtlich non cives (Romani). Rom vernichtete durch diese gänzliche politische und bürgerliche Trennung der latinischen Staaten den latinischen Bund und die Einheit der Nation, und nur das gemeinsame Verhältniß zu Rom berechtigte fortan zu der Benennung nomen

Latinum oder socii Latini. Welches war nun dieses gemeinsame Verhältniß zu Rom? und was blieb ihnen jetzt von den Rechten der alten Municipien übrig? Verändert wurde hauptsächlich nur die staatsrechtliche Stellung der Latiner. In ihren Beziehungen nach außen hörten sie auf, eine selbstständige Nation zu bilden; in der innern Verfassung dagegen und in ihren privatrechtlichen Verhältnissen zur herrschenden Stadt kann nur bei den Staaten eine Veränderung eingetreten sein, welche damals durch Ertheilung des Bürgerrechts, zum Theil mit, zum Theil ohne Stimmrecht [1]), enger mit Rom vereinigt wurden. Hatten also die Latiner von alten Zeiten her con-

---

1) Daß ein Theil der Latiner damals das volle Bürgerrecht erhielt, beweist die Errichtung zwei neuer Tribus, Maecia und Scaptia, als bei der nächsten Censur die Neubürger censirt wurden (Liv. 8, 17), um so mehr, da auch die Namen der neuen Tribus auf Latium hinweisen. Wenn wir nun bei Liv. 8, 14 bei einem Theil der Städte die Angabe finden: civitas data est, bei anderen civitas sine suffragio data, so liegt die Folgerung nahe, daß alle Städte der ersteren Classe das volle Bürgerrecht erhalten hätten. Hier muß es indeß zunächst im höchsten Grade auffallen, daß demnach die Campaner und zwei latinische Städte, Fundi und Formiä, civitas sine suffragio als Belohnung erhalten, weil von den ersteren wenigstens die Ritter treu geblieben waren, letztere sich überhaupt dem Aufstande nicht angeschlossen hatten, die mit dem vollen Bürgerrecht beschenkten latinischen Städte Lanuvium, Aricia, Pedum und das übrigens durch eine Colonie, Auslieferung der Kriegsschiffe und Ausschließung vom Meere hart gestrafte Antium thätigen Antheil am Kriege genommen hatten. Andere bedeutende Schwierigkeiten, welche der Annahme gleicher Rechte bei den letzteren Städten entgegenstehen, hat Rieb. 2, p. 163 sq. hervorgehoben. Alle diese Schwierigkeiten lösen sich und die Glaubwürdigkeit des Livius wird gerettet, wenn wir annehmen, daß unser Historiker in seinen Quellen überall nur die Angabe civitas data est vorfand, bei den Campanern, den Fundanern und Formianern aber den Zusatz sine suffragio hinzufügte, weil er in seinen Quellen fand, daß diese Staaten das Bürgerrecht erhielten, und sich erinnerte, daß Fundi und Formiä erst später nach dem zweiten punischen Kriege das volle Recht erhielten (cf. Liv. 38, 36) und die Campaner es bis zu ihrer Vernichtung als Nation überhaupt nicht besaßen. Es ist dann hier überall das niedere Bürgerrecht zu verstehen, und erst als im Jahre 332 a. Ch. die nächste Censur gehalten wurde, erhielten einzelne latinische Städte als besondere Auszeichnung Stimm- und Ehrenrecht und wurden in jene zwei neu errichteten Tribus eingeschrieben. Dazu konnte dieselbe Furcht vor einem allgemeinen gallischen Kriege, welche in diesem Jahre zur Wahl eines Dictators trieb, ein mitwirkendes Motiv sein. Daß Lanuvium im J. 332 das volle Bürgerrecht erhielt, dafür finden sich triftige Gründe bei Rieb. 2, p. 163. 164. Der bedeutendste ist wohl der Name der Tribus Maecia. Faktisch

nubium und commercium mit Rom, so beweist das Schweigen der Schriftsteller nur, daß in diesen Rechten nichts verändert wurde, denn wenn Livius in den alten Documenten oder sonstigen Quellen von Entziehung dieser Rechte etwas vorgefunden und verschwiegen hätte, so träfe ihn mit Recht der größte Vorwurf der Fahrlässigkeit und Ungenauigkeit. Da indeß die bedeutendsten Stimmen über diese Rechte der Latiner gänzlich verschieden sind, so halte ich für nöthig, diesen Punkt genauer zu erörtern. Madvig in der angeführten Abhandlung spricht den Latinern commercium und connubium ab, Göttling in seiner Geschichte der römischen Staatsverfassung spricht ihnen nur das commercium zu, Niebuhr hält es für unzweifelhaft, daß sie beide Rechte genossen haben, für das connubium sich stützend auf eine Stelle bei Diod. Excerp. Vat. p. 130. Dind. [1]).

Savigny Zeitschrft. für gesch. Rechtsw. Bd. 9, p. 317. 18 besonders Note x und z in der Abhandlung über den Volksschluß der Tafel von Heraclea hält den Besitz des connubium für streitig und die schwierige Frage durch die von Niebuhr dafür, von Madvig dagegen aufgestellten Gründe zu einer sicheren Entscheidung noch nicht reif, den Besitz des commercium zwar nicht für alle, aber doch für die bei Cic. pro Caecin. c. 35 erwähnten besonders begünstigten 12 (oder 18 nach Savigny's Hypothese, Zeitsch. Bd. 5, Nr. 5) latinischen Colonien außer Zweifel. Eine strenge Sonderung der Rechte der Latiner und der übrigen Bundesgenossen ist bei dieser Untersuchung weder thunlich, noch nöthig, da sich nach Unterwerfung der übrigen Staaten, soweit sie als socii erhalten wurden, dasselbe in weiteren Kreisen wiederholt, was zuvor bei den Latinern stattgefunden hatte. Dieser consequent durchgeführte Grundsatz der römischen Po-

---

wurde die Auszeichnung des vollen Bürgerrechts jedenfalls erst durch die Einzeichnung in die neuen Tribus erworben; Gewährung jenes Rechts im J. 338 bleibt immer nur ein nicht erfülltes Versprechen.

1) Diese Stelle wird später ausführlich besprochen werden.

litik, dieſelben Verhältniſſe in ſtets erweiterten Kreiſen immer von Neuem mit geringen Modificationen wieder eintreten zu laſſen, zeigte ſich ſpäter bei Uebertragung des jus Italicum und der latinitas auf außeritaliſche Länder und Völker; und ebenſo nehmen wir ihn auch bei Uebertragung der civitas sine suffragio wahr. Daß die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Latiner und übrigen Bundesgenoſſen zu Rom im Weſentlichen gleich waren, dafür zeugt noch, daß beiden gleichmäßig das höchſte Recht, das der Erwerbung des vollen Bürgerrechts durch Ueberſiedelung nach Rom (Liv. 41, 8), gewährt war [1]). Ueberhaupt finden wir als Vorrechte der Latiner bei den Alten nur erwähnt: 1) Wer in einer latiniſchen Stadt ein obrigkeitliches Amt (magistratum oder honorem) bekleidet, wird römiſcher Bürger [2]); 2) die Latiner ſind berechtigt, in einer durch's Loos beſtimmten Tribus in Rom ihre Stimmen zu geben [3]). Ein wichtigeres Vorrecht des connubium oder commercium würde ſchwerlich unerwähnt geblieben ſein. Madvig hält es nun zunächſt für im höchſten Grade unwahrſcheinlich, daß die Sieger den Beſiegten ſo bedeutende Rechte eingeräumt hätten, man rede hier mit Unrecht von einer Staatsweisheit der Römer, welche ſie gar nicht beſeſſen hätten. Gegen Einräumung des connubium ſpreche beſonders die durch sacra geſicherte Reinheit der Geſchlechter und das Beiſpiel der Plebejer, denen lange dieſes Recht verſagt geweſen ſei. Es iſt aber zu beachten, daß dieſes höhere Recht zur Zeit der Könige und auch noch ſpäter zwiſchen Römern und Latinern unzweifelhaft beſtand und geübt iſt, und noch Canulejus ſagt (Liv. 4, 3): connubium petimus, quod finitimis externisque dari solet. Politiſch war aber die Einräumung dieſes Rechts an die Plebejer von unermeßlicher Bedeutung und die Patricier gebrauchten hier ihre sacra als abwehrenden Schild. Zwiſchen verſchiedenen Staa-

1) Das Genauere darüber folgt.
2) Auch über dieſes Vorrecht wird noch beſonders gehandelt werden.
3) Liv. 25, 3. Appian. b. c. 1, 23.

ten verschwand diese Wichtigkeit. Entfernung und Entfremdung mußte die Fälle selten machen, und reichen und mächtigen Großen des römischen Staates konnte eine reiche Erbtochter mit einer einflußreichen Familie eines andern Staates oder ein mächtiger Schwiegersohn nicht nur für die Pläne des eigenen Ehrgeizes, sondern selbst für das Beste des Staates sehr erwünscht sein.

Mangel des commercium mußte aber den Römern selbst sehr drückend und hinderlich sein; denn die daraus fließenden Rechte waren gegenseitig, und wenn ein Bundesgenosse keine römische Grundstücke erwerben konnte, so war es auch den römischen Großen unerlaubt, Grundstücke der Bundesgenossen käuflich an sich zu bringen. Der Mangel dieses Rechts würde also die Liebe der reichen Römer zu Latifundien auf italischem Boden sehr beschränkt haben, und diese ist nicht erst nach dem Bundesgenossenkriege erwacht. Der Genuß dieser Rechte war also durchaus nicht im einseitigen Interesse der Bundesgenossen gestattet; der angesehene Römer war vielmehr im Vortheil vor den minder mächtigen Bundesgenossen, selbst wenn wir zugeben, daß die Sorge für belebteren Verkehr der römischen Staatsweisheit fern lag. Auch der von Niebuhr [1]) bemerkte Umstand, der Besitz des commercium habe leichter den Staat verletzen können, als der des connubium, weil von dem ins Eigenthum eines Bundesgenossen übergegangenen römischen Grundbesitz der Zins eingebüßt sei, da derselbe nicht am Grundbesitz, sondern an der Person des Bürgers gehaftet habe, kann nur geringe praktische Bedeutung gehabt haben. Was konnte den fernen Bundesgenossen bewegen, abgelegene Aecker in der römischen Mark für höheren Preis zu erwerben, wenn er sich nicht zugleich in Rom ansiedeln wollte? Dann wurde er aber in Rom für sein Vermögen tributpflichtig. Auch wird sich im Verlaufe dieser Untersuchungen ein Mittel ergeben, wodurch einem solchen Verluste des Staates vorgebaut war,

1) Röm. Gesch. Bd. 2, 88 (2. Ausg.)

Siehe den Abschnitt über das Verhältniß des späteren Latium zum früheren Bundesrecht der Latiner.

Wenn sich aber die Erwartung mehr für als gegen den Besitz dieser Rechte entscheidet, so fehlt es auch keineswegs an Beweisen für ihren Fortbestand nach Unterwerfung der Bundesstaaten. Dahin rechne ich das Schweigen der Schriftsteller über die Entziehung so wesentlicher Rechte. Da es erwiesen ist, daß die ersten Bundesstaaten der Latiner und Herniker zur Zeit der Republik commercium und connubium mit Rom als socii besaßen und einen rechtlichen Antheil an dem eroberten Lande; so schließen wir mit Recht, daß sie, als freie Bundesstaaten von Rom nach der Unterwerfung anerkannt, auch die alten Rechte behielten, so weit sie der Sieger ihnen nicht mit bestimmten Worten entzog. Die entzogenen, nicht aber die erhaltenen Rechte waren einzeln in den Quellen aufzuführen. In ähnlicher Weise schließt auch Madvig (Opusc. p. 247) aus dem Schweigen der Schriftsteller, daß eine imminutio juris der Colonen bei Ausführung von Bürgercolonien in Beziehung zu Rom nicht stattgefunden habe. Um so auffallender ist es, daß er in derselben Abhandlung bei Bestimmung der Rechte der Bundesgenossen aus demselben Argument die entgegengesetzte Folgerung zieht.

Als Hauptrechte der mit Rom durch ein gleiches Bündniß verknüpften Latiner haben wir commercium, connubium und einen gesetzlichen Antheil an dem eroberten Gemeinlande kennen gelernt. Von keinem dieser Rechte wird uns ausdrücklich eine Entziehung gemeldet. Jetzt wollen wir sehen, in wie weit wir diese Rechte auch nach der Unterwerfung der Bundesstaaten noch geübt finden. Den letzten Punkt, Antheil am eroberten Gemeinlande, lassen wir zunächst unberücksichtigt.

Es stand den Bürgern der Bundesstaaten, Latinern und Nicht-Latinern, gesetzlich frei, nach Rom sich überzusiedeln, sich dort beim Censor zu melden und censiren zu lassen und dann ein niederes Bürgerrecht zu genießen, unter der Bedingung, daß sie Nachkommen in der Heimath zurückließen. Lex sociis ac nominis Latini, qui stirpem ex sese domi re-

linquerent, dabat, ut cives Romani fierent; so lauten die Worte bei Livius 41, 8. [1]). Dieses niedere Recht bahnte ihnen den Weg zu dem besten Bürgerrechte, welches ihnen zu Theil wurde, sobald sie von den Censoren in die Listen einer ländlichen Tribus eingetragen wurden. Vorher wurden sie vermuthlich in das Album der Cäriten eingeschrieben. Das niedere Recht kann ihnen nur Stimm- und Ehrenrecht entzogen haben; von den Hauptrechten eines Bürgers blieb ihnen also commercium und connubium. Wodurch unterscheidet sich nun dieses Recht von den foedere aequo des Cassius mit Rom verbündeten Latinern? Wollten sie diese Rechte üben, so mußten sie sich in der Regel auch nach Rom begeben, und wenn in späterer Zeit ein nach Rom gegangener Bundesgenosse in die Heimath zurückkehrte, so wurde dadurch doch gewiß die zuvor mit einer Römerin eingegangene Ehe nicht ungültig, da nach römischem Princip die Rechte an der Person hafteten. Ich habe schon oben bemerkt, daß jenes älteste Rechtsverhältniß durch gleiches Bündniß mit Rom verknüpfter Staaten das des ältesten municipium sei, welches uns bei Paulus s. v. municipium mit folgenden Worten definirt wird: Municipium id genus hominum dicitur, qui, cum Romam venissent, neque cives Romani essent, participes tamen fuerunt omnium rerum ad munus fungendum una cum Romanis civibus, praeterquam de suffragio ferendo aut magistratu capiendo, sicut fuerunt Fundani, Formiani, Cumani, Lanuvini, Tusculani, qui post aliquot annos cives Romani effecti sunt. Ich verschiebe auch hier noch die genauere Erörterung dieser Stelle, es ist mir aber unzweifelhaft, daß das spätere Recht der Uebersiedelung aus diesem alten Rechte herausgebildet oder vielmehr wesentlich daſſelbe ist. Hauptunter-

1) Ungeachtet Huschke, Verf. des Serv. Tull. p. 580. Note 24. und Walter die Worte sociis ac nominis Latini auf die Latiner allein beziehen, und Walter Rechtsgesch. p. 195. Note 20. doch wohl zu diesem Zwecke die Conjunction in der Formel streichen will, so bin ich doch überzeugt, daß die Formel unzweifelhaft Latiner und Bundesgenossen bedeutet. Siehe den Excurs über diesen Gegenstand.

ſchied der ſpätern Zeit nach vorausgegangener Unterwerfung iſt, daß Rom von Zeit zu Zeit willkürlich durch beſtimmte Geſetze dieſe eingewanderten Bürger ausſtieß und in ihre Heimath zurückwies, ohne das allgemeine Recht durch ein Geſetz aufzuheben. Das Recht war ein vom Machthaber geduldetes geworden. Die Beſchränkung, daß eine Nachkommenſchaft in der Heimath zurückgelaſſen werden mußte, war zum Beſten der Bundesſtaaten gegeben, damit dieſen die nöthigen Kräfte und Bürger für ihre Leiſtungen nicht entzogen würden. Das lehrt ſowohl die Sache ſelbſt, als auch die Geſandtſchaften der Bundesgenoſſen, welche ſich beim Senat über zu häufige Auswanderung nach Rom und Umgehung jener Beſchränkung beſchweren und ihre früheren Bürger zurückfordern. Ohne dieſe Gewähr würden ihre Aecker bald ungebaut bleiben und ſie keine Soldaten mehr ſtellen können. (Vid. Liv. 41, 8 und 39, 3.)

Man könnte einwenden, die Rechte des commercium und connubium hätten an der Ueberſiedelung gehaftet; für die in ihre Heimath Zurückgekehrten aber aufgehört. Gewiß hörte das eigentliche Bürgerrecht auf, was auch als ein ungeſetzliches betrachtet wurde (esse pro cive, qui civis non sit, rectum est non licere: quam tulerunt legem sapientissimi consules Crassus et Scaevola. Cic. de offic. 3, 11, 47), und ſie traten in ihre alten Rechte als socii zurück. Verloren ſind damit aber zugleich commercium und connubium; ſo durfte das von ihnen in Rom erworbene quiritariſche Eigenthum ohne Weiteres von den früheren Eigenthümern in Beſitz genommen werden, ohne daß Rechtsmittel dagegen ergriffen werden konnten; die von ihnen in Rom geehelichte römiſche Bürgerin war in der alten Heimath nur concubina, und die mit ihr erzeugten Kinder rechtloſe Baſtarde. Würde eine ſolche Härte nicht irgendwo bei Beſprechung ähnlicher Maßregeln, wie die lex Licinia Mucia, erwähnt worden ſein? Und wie verträgt ſich damit, was wir bei Cicero pro Sextio 13, 30 leſen: Nihil acerbius socii et Latini ferre soliti sunt (iſt nur wahr für die ſpäteren Zeiten vor dem

Bundesgenossenkriege), quam se, id quod perraro accidit, ex urbe exire a consulibus juberi. Atque illis erat tum reditus in suas civitates, ad suos Lares familiares, et in illo communi incommodo nulla in quemquam propria ignominia nominatim cadebat.

Wenn ferner das auf dem Wege der Uebersiedelung erlangte Bürgerrecht von Cicero und in den Gesetzen, wodurch die übergesiedelten Bundesgenossen in die Heimath zurückgesandt wurden, als illegal betrachtet wird, so könnte man dieses auf das volle Recht beziehen; vielleicht aber redet Livius in der oben angeführten Inhaltsangabe des Gesetzes („lex dabat etc.") nicht diplomatisch genau, sondern schließt sich mehr an das faktische Verhältniß an und hätte sagen sollen „ut municipes essent" statt „ut cives fierent."

Ich wende mich jetzt zu den bestimmten Beweisen für den allgemeinen Besitz der fraglichen Rechte:

1) das jus commercii.

Die schon erwähnte Stelle bei Livius 41, 8 allein beweist zur Genüge, daß als Regel Latiner wie Bundesgenossen dieses Recht übten. Ich muß hier etwas genauer auf die Interpretation der Stelle eingehen, habe aber nicht die Absicht, alle Schwierigkeiten zu behandeln. Was für die Sache nicht von Bedeutung ist, lasse ich unberührt.

Im Jahre 177 a. Chr. kam nämlich eine Gesandtschaft der Bundesgenossen nach Rom, welche sich beschwerte, daß ihre Bürger nach Rom auswanderten und sich dort censiren ließen; wenn das so fort ginge, würden ihre Städte und Aecker bald verlassen sein und keine Soldaten mehr stellen können. Genera autem fraudis, heißt es bei Livius, duo mutandae viritim civitatis inducta erant. Lex sociis ac nominis Latini, qui stirpem ex sese domi relinquerent, dabat, ut cives Romani fierent. Ea lege male utendo alii sociis, alii populo Romano injuriam faciebant. Nam et ne stirpem domi relinquerent, liberos suos quibusquibus Romanis in eam conditionem, ut ma-

numitterentur, mancipio dabant, libertinique cives essent: et quibus stirpes deesset, quam relinquerent, ut cives Romani fiebant. Postea, his quoque imaginibus juris spretis, promiscue sine lege, sine stirpe in civitatem Romanam per migrationem et censum transibant. Es war alſo eine Art der Geſetzumgehung und des Betruges, daß die Bundesgenoſſen ihre Kinder römiſchen Bürgern mancipio dabant, d. i. als Sclaven übergaben, damit ſie von dieſen freigelaſſen würden. Das war aber nur möglich, wenn commercium unter den betheiligten Völkern ſtattfand, da der Sohn nur unter dieſer Bedingung aus der patria potestas in das Eigenthum eines Anderen übergehen kann. Es iſt ſchwer zu glauben, daß Madvig l. c. p. 281 ſich die Sache ſo hat denken können, als hätten die Bundesgenoſſen erſt, nachdem ſie ſich in Rom niedergelaſſen und das Bürgerrecht erlangt, ihre Kinder aus der Heimath geholt und ſie nun durch römiſche Bürger emancipiren laſſen. Welche Gewalt konnten die natürlichen Väter noch über ihre Kinder haben, mit denen ſie — nach Madvigs Vorſtellung — nicht einmal jus commercii hatten? Und wenn ſie die väterliche Gewalt in ſo weit noch üben konnten, wozu bedurfte es dann noch fremder Hülfe? Sie durften ja nur als Bürger ſelbſt ihre Kinder emancipiren, damit ſie als libertini das Bürgerrecht erlangten. Der Betrug aber, welcher in dieſem Verfahren geübt wurde, iſt ganz einfach der, daß die Kinder Bürger wurden ohne Nachkommen in der Vaterſtadt; es handelt ſich aber gar nicht um ein Bürgerrecht der Väter.

Ebenſowenig hat Madvig das aus Liv. 35, 7 hergenommene Argument irgend entkräftet. Dort heißt es nämlich: quum multis fenebribus legibus constricta avaritia esset, via fraudis inita erat, ut in socios, qui non tenerentur iis legibus, nomina transcriberent; ita libero fenore obruebant debitores. Dies kann nur heißen: der erſte Gläubiger, welcher in der That einem römiſchen Bürger leihen wollte, ließ zunächſt einen socius als Schuldner für das Capital haften, und dieſem haftete wieder der römiſche Bürger; oder

mit anderen Worten: der Römer lieh nicht unmittelbar dem Römer, ſondern dem socius und erſt dieſer dem Römer. Wie konnte aber der socius dem Römer mit ſeinem Gut oder ſeiner Perſon haften für ein Capital, wenn weder das eine noch das andere in den Beſitz des Römers übergehen konnte? Wie konnte ferner das Schuldrecht zwiſchen Bürgern und sociis in Folge dieſes Betruges ganz gleich geſtellt werden, wie wirklich geſchah, ohne jus commercii? Dieſe beiden Argumente beweiſen unumſtößlich, daß als Regel ſowohl die Latiner, als auch die übrigen Bundesgenoſſen, commercium mit den Römern genoſſen. Wenn ſich alſo Ausnahmen finden, ſo müſſen wir folgern, daß ſolchen Staaten als beſondere Strafe das commercium mit Rom entzogen worden, was in Betreff der 12 untreuen latiniſchen Städte Göttling Röm. Staatsverf. p. 407 aus anderen Gründen annimmt. Daß dieſen Colonien indeß das commercium erhalten blieb, wird ſich ſpäter ergeben.

2) das connubium.

Für den Beſitz des commercium, zugleich aber auch des connubium zeugt das Beiſpiel der latiniſchen Colonie Carteja in Spanien, gegründet im Jahre 582 a. u. Liv. 43, 3 erzählt: Ueber 4000 Menſchen, von römiſchen Soldaten mit hiſpaniſchen Frauen ohne connubium erzeugt, ſchicken eine Geſandtſchaft nach Rom und bitten um eine Stadt zum Wohnſitz. Der Senat beſchloß: uti nomina sua apud L. Canulejum profiterentur: eorumque si quos manumisisset, eos Cartejam ad oceanum deduci placere. Qui Cartejensium domi manere vellent, potestatem fore, uti numero colonorum essent, agro assignato. Latinam eam coloniam fuisse, libertinorumque appellari. Wie Göttling (Geſch. d. röm. Staatsverf. p. 497) hieraus entſchieden glaubt, daß die latiniſchen Colonien das connubium nicht gehabt, geſtehe ich nicht einzuſehen. Wenn dieſe Halbrömer von einem römiſchen Bürger manumittirt wurden, ſo wurden ſie dadurch cives Romani, hatten aber kein suffragium, ſo lange ſie

nicht in eine Tribus eingeſchrieben waren. Dieſes geſchah aber nicht, da ihnen Carteja als Wohnſitz angewieſen wurde, und ſo blieb ihnen von der Civität nur noch jus commercii et connubii. Es läßt ſich daher aus dieſem Beiſpiele der Beſitz, nicht der Mangel des jus connubii für die latiniſchen Colonien folgern. Zweitens: Nach Unterwerfung der Herniker wurden den Städten, welche keinen Theil an dem Kriege genommen hatten, ihre eigenen Geſetze gelaſſen; Anagninis quique arma Romanis intulerant, civitas sine suffragii latione data, concilia connubiaque ademta (Liv. 9, 43). Hier wäre die Erwähnung der Entziehung des connubium mit den übrigen hernikiſchen Städten mindeſtens überflüſſig, wenn den römiſchen Bürgern, denn ſolche waren die geſtraften Herniker jetzt, überhaupt nicht zuſtand, eine rechtsgültige Ehe in einem Bundesſtaate einzugehen.

Es bleibt mir nun noch eine Prüfung der Stelle bei Diod. Exc. Vatic. p. 130 Dind. übrig, welche Niebuhr zu der unbedingten Behauptung bewogen hat, daß ſowohl Latiner, als die übrigen Bundesgenoſſen, das connubium beſeſſen hätten.

In der Stelle wird erzählt, daß, als Marius gegen die Samniten gekriegt und Pompädius, der Anführer der Marſer, ihm gegenübergeſtanden, ſich die feindliche Geſinnung in eine friedliche verwandelt habe, ſobald die Soldaten ſich von Angeſicht zu Angeſicht geſchaut hätten. Denn ſie hätten viele Gaſtfreunde, Bekannte und Verwandte erkannt, οὓς ὁτῆς ἐπιγαμίας νόμος ἐπεποιήκει κοινωνῆσαι τῆς τοιαύτης φιλίας. Nachdem dieſe Stelle ans Licht gekommen, ſagt Niebuhr, könne nicht ferner an dem connubium der Latiner gezweifelt werden, denn dieſe, die durch beſondere Vorrechte zu Rom geehrt ſeien, könnten in einem ſo weſentlichen Rechte den Bundesgenoſſen nicht nachgeſtanden haben. Madvig l. c. p. 274 verwirft die Auctorität des Diod. und glaubt, auch wenn man die Richtigkeit der Erzählung anerkenne, brauche das erwähnte connubium nicht zwiſchen Römern und Latinern beſtanden zu haben; es könne das connubium zwiſchen den

Latinern und den übrigen Bundesgenoſſen und den letzteren unter ſich gemeint ſein.

Ich erwiedere hier: 1) daß Niebuhr aus dieſer Stelle nicht unmittelbar auf connubium zwiſchen Latinern und Römern, ſondern zwiſchen den Bundesgenoſſen und Römern ſchließt. — Römer und Latiner ſtanden ja auf einer Seite. 2) daß Diod. oder ſeine Quelle durch Erwähnung des connubium erklären will, wie es kam, daß die feindlichen Heere und Feldherrn die feindliche Geſinnung mit der friedlichen tauſchten und als Freunde mit einander verkehrten. Zur Zeit aber, wo Marius und Pompädius in Samnium zuſammentreffen konnten, war den Latinern und treugebliebenen Bundesgenoſſen durch die lex Julia das Bürgerrecht ſchon ertheilt; es ſtanden ſich alſo römiſche Bürger und Bundesgenoſſen gegenüber. 3) Das connubium der latiniſchen Staaten untereinander und mit den übrigen Bundesſtaaten iſt auch für die Zeit vor der lex Julia größerem Zweifel unterworfen, als das mit der herrſchenden Stadt. So hatte Rom den latiniſchen Staaten commercium, connubium und concilia unter einander entzogen. Wichtiger könnte ſein, daß ſich gegen die hiſtoriſche Glaubwürdigkeit der Erzählung ſehr bedeutende Zweifel erheben. Marius kämpfte im erſten Kriegsjahre im Norden und kam nicht nach Samnium, trat dann aber vom Kriegsſchauplatze ab. Ebenſowenig konnte Pompädius an die Spitze der Samniten kommen als Oberbefehlshaber im ſüdlichen Feldzuge; ihm war der Norden als Provinz zugefallen. Erſt als im dritten Jahre Corfinium zum Mittelpunkt des Kampfes gemacht wurde und die Bundesgenoſſen den Norden aufgaben, ſtand Pompädius im Süden mit an der Spitze der Kriegsleitung. Auch wäre das ganze Ereigniß im erſten Kriegsjahre geradezu unmöglich. Marius wurde darauf in Folge der bürgerlichen Parteikämpfe mit Sulla geächtet und entfloh nach Afrika, ohne wieder ein Heer gegen die Bundesgenoſſen geführt zu haben. Erſt als Sulla nach Aſien zum Kriege gegen Mithridates gegangen war, rief der Conſul Cinna, aus Rom vertrieben und ſeiner Würde entſetzt, den Marius nebſt

anderen Verbannten aus Afrika zurück [1]) im Jahre 87 a. Chr. und rückte dann mit dieſem, dem Sertorius und Carbo vereint gegen Rom. Zu der Zeit aber war Pompädius Silo ſchon gefallen und zwar in einem Treffen gegen den Q. Cäcilius Metellus, welcher im dritten Kriegsjahre dem Legaten Cosconius in Apulien folgte. Die Schlacht wurde den Japygern geliefert. Appian. b. c. 1, 53. cf. Aurel. Vict. Metellus Pius: Q. Metellus Pius .. praetor bello sociali Q. Pompaedium, Marsorum ducem, interfecit. Auf dieſelbe Zeit führt die Stelle, wo Livius (Epit. 76) den Tod des Pompädius erwähnt. Und wollte man auch geltend machen, daß Livius im 76. Buche die Geſchichte des Bundesgenoſſenkrieges bis zu dem Punkte fortgeführt habe, wo er ihn nach Erzählung der inneren Unruhen im Anfange des 80. Buches wieder aufnimmt, ſo mußte damals doch, als jene Feldherren Rom belagerten und ſich mit den Samniten verbanden, Pompädius gefallen ſein. Nach der Erzählung des Appian (b. c. 1. c. 67.) aber landete Marius nach ſeiner Rückkehr aus Afrika zuerſt in Etrurien und ſammelte ſich hier ein Heer, mit dem er ſich dann dem Cinna anſchloß. Cinna dagegen warb ſich ſein Heer zu dieſem Kampfe in Süditalien und wußte namentlich das Heer des Appius Claudius zu ſeiner Fahne herüberzuziehen (Liv. Epit. 79.). Eher hätte alſo Cinna eine ſolche Scene erleben können. Um kurz zu ſein, die ganze Erzählung ſcheint ſich ſagenartig im Munde des Volkes gebildet zu haben und hält den Moment feſt, wo ein römiſches Heer zuerſt mit den Bundesgenoſſen gemeinſame Sache macht. Dieſes geſchah aber, als Cinna und Marius gegen Rom anrückend ſich mit den Samniten verbanden, qui soli arma retinebant (Liv. Epit. 80.). Die Volkserzählung faßt das ethiſche Moment vorzugsweiſe ins Auge und knüpft ſich an zwei Hauptfeldherrn des Kampfes an, unbekümmert um die hiſtoriſche Treue. Diodor nahm dieſe Erzählung in ſeine Geſchichte auf.

1) Nach Appian kam Marius ungerufen.

Was ist demnach von der Erwähnung des jus connubii zu halten? Ohne Zweifel stellt die Erzählung Römer und Bundesgenossen einander gegenüber. Fand demnach Diodor die Erwähnung des Rechtes schon in der Erzählung vor, so begründet diese das Recht; ist sie von dem Schriftsteller zur Erklärung hinzugefügt, so war dieser von dem Bestand des Rechtes überzeugt und flocht eine anderswo geschöpfte Kunde ein. Erstere Annahme scheint mir die wahrscheinlichere. Jedenfalls aber müssen wir die Beweiskraft der Stelle anerkennen, so lange nicht bedeutende und bestimmte Argumente dagegen zeugen.

Ein solches kann aber nicht aus dem Fehlen dieses Rechtes im späteren Latium geschöpft werden. Zum Beweise dieser Behauptung muß hier die Frage über die historische Entstehung dieses späteren Rechtes und sein Verhältniß zu dem früheren Rechte zur Erörterung kommen. Als feststehende Resultate dieser Untersuchung dürfen wir mit Savigny (Zeitschft. Bd. 9 p. 314 Volksschluß der Taf. v. Heraclea) anerkennen: Erstens, daß jenes spätere Recht nicht ferner, wie das frühere vor der lex Julia, zugleich eine bestimmte Nationalität bezeichnete, sondern ein bloßes Rechtsverhältniß, welches beliebig jeder Nation übertragen wurde; zweitens: den Ursprung dieser späteren Latinität aus demjenigen Rechte, welches gleich nach der lex Julia durch ein Gesetz des Consuls Cn. Pompejus den Transpadanern gewährt worden ist [1]). Diese historische Anknüpfung verdanken wir Niebuhr (Bd. 2. p. 90 — 93 der 2ten Ausg.).

Als Pompejus Strabo das Recht latinischer Colonien ohne Ausführung von Colonen auf die Transpadaner übertrug, hatte die latinische Nation durch Aufnahme unter die Bürger Rom's in ihrer abgesonderten Existenz aufgehört und somit konnte der Name lediglich nur noch das Rechtsverhältniß bezeichnen. Dennoch scheint die Aufnahme des früheren Namens wesentlich gleiches Rechtsverhältniß zu fordern, wenig-

1) Ascon. in Pison. p. 3. Orelli cf. Savigny Zeitschrift Bd. 9. p. 312. Not. l.

ſtens mit einem Theile der früheren latiniſchen Colonien. Daher iſt der Nachweis, daß das Letztere wirklich ſtattfand, ein weſentlicher Schritt im Gange dieſer Unterſuchung. Den Beweis leitet Savigny: Ueber die Entſtehung und Fortbildung der Latinität, Zeitſchrift Bd. 5. aus einer Stelle Cicero's (pro Caecina cap. 35.) her. Cäcina gründete nämlich das Eigenthum eines Grundſtückes auf das Teſtament der vorigen Eigenthümerin, worin er zum Erben eingeſetzt war (c. 10.). Sein Gegner behauptete, Cäcina ſei dieſer Erbſchaft unfähig (c. 7. 32.) als Bürger von Volterra, da dieſe Stadt durch Sulla die Civität verloren habe. Darauf erwidert Cicero:

Sulla ipse ita tulit de civitate, ut non sustulerit horum nexa et hereditates. Jubet enim eodem jure esse, quo fuerint Ariminenses: quos quis ignorat duodecim coloniarum fuisse et a civibus Romanis hereditates capere potuisse?

Dieſe Stelle fordert mindeſtens den Beſitz des commercium der zwölf Colonien mit Rom, läßt ſich indeß auch mit dem Beſitz des connubium vereinigen. Cicero ſchreibt ihnen nämlich nexa et hereditates zu. Faſſen wir beide Ausdrücke allgemein, ſo fordern jene das commercium, dieſe das connubium. Denn das Erbſchaftsrecht gründet ſich auf Agnation, welche connubium vorausſetzt. Dennoch ſieht man nicht ein, warum Cicero hier überhaupt der nexa erwähnt, wenn der Beſitz des connubium mit den fraglichen Colonien beſtand, da der zur natürlichen Erbfolge Berechtigte von dem teſtamentariſchen Erbrecht nicht ausgeſchloſſen ſein konnte. Beſaßen dagegen die zwölf Colonien nur commercium ohne connubium, ſo gründete ſich das Erbſchaftsrecht nur auf den Beſitz des nexum, welcher zur testamenti factio befähigte, und Cicero mußte die nexa zuvor erwähnen, da das Erbrecht, um welches es ſich hier handelte, ſich allein auf jene gründete. Für den Rechtsfall des Cäcina aber genügte dieſes Erbrecht, da er ſeine Anſprüche aus einem Teſtament herleitete [1]).

1) In dieſer Rechtsdarſtellung fuße ich auf Savigny l. c.

Beſaßen nun die erwähnten zwölf Colonien das commercium ohne connubium, ſo waren ſie, wenn meine obige Beweisführung ſtichhaltig iſt, nicht nur gegen die übrigen Latiner, ſondern gegen die Bundesgenoſſen überhaupt in ihren Rechten geſchmälert; dagegen waren ſie bevorzugt, wenn Latinern wie Bundesgenoſſen beide Rechte verſagt waren.

Aus der Schmälerung der Rechte ergiebt ſich nun eine größere Evidenz der Anknüpfung an das bei Livius 27, 9. 10. erzählte Ereigniß im hannibaliſchen Kriege, welche Savigny verſucht hat. In jener Stelle wird nämlich erzählt, daß im Jahre 209 a. Ch. von den 30 latiniſchen Colonien 12 den Kriegsdienſt verweigerten. Dieſer Abfall erregte auch wegen der 18 übrigen Colonien große Beſorgniß. Als dieſe daher ihre Treue bezeugten, erwies man ihren Geſandten öffentliche Ehren und zeigte allgemeine Freude und Dankbarkeit. Von einer beſondern Belohnung aber iſt nicht die Rede, wohl aber von einer nur auf gelegenere Zeit (204 a. Ch.) verſchobenen Beſtrafung der 12 untreuen Colonien (cf. Liv. 29, 15. 37), durch welche ſie in eine ganz eigenthümliche Stellung zu Rom gelangten. Die Nachrichten des Livius berechtigen uns alſo nur zur Annahme eines beſonderen und geſchmälerten Rechtes für die 12 untreuen Colonien, und von ihrem Rechte muß Cicero in der obigen Stelle ſprechen, wenn die Anknüpfung überhaupt richtig iſt. Dann macht aber das erwähnte Beiſpiel der Ariminenses eine Schwierigkeit, denn Ariminum war unter den 18 treuen Colonien. Dieſe ſucht Huſchke (die Verfaſſung des Servius Tullius p. 572 not.) dadurch zu heben, daß er aus dem vorausgehenden Worte fuerint die drei Endbuchſtaben wiederholt und ſo die Lesart Interamnenses gewinnt, welche unter den 12 Colonien zuletzt aufgeführt werden. Dieſe Veränderung iſt, was den Sinn betrifft [1]), jedenfalls thunlicher, als die von Savigny vorgeſchlagene Veränderung der Zahl XII in XIIX, ſo daß Cicero von dem

1) Der Emendation entgegen iſt beſonders die Wortform, da die Bürger der Stadt ſonſt Interamnates genannt werden.

Rechte der 18 treuen Colonien reden würde. Denn da auf die Veränderung ihres Rechtes keine Spur führt, und man gewiß auch die ſpäteren Colonien in der herkömmlichen Weiſe und mit den herkömmlichen Rechten ausführte, ſo konnte ſich für dieſe 18 Colonien kein beſonderes Recht ausbilden. Dies konnte ſich aber ſehr wohl aus der durch die auferlegte Strafe ſehr veränderten Lage der 12 untreuen Colonien entwickeln. Die auferlegte Strafe erzählt Livius (29, 15) mit folgenden Worten: decreverunt: ut consules magistratus denosque principes Nepete, Sutrio, Ardea, Calibus, Alba, Carseolis, Sora, Suessa, Setia, Circejis, Narnia, Interamna (eae namque coloniae in ea causa erant) Romam excirent: iis imperarent, quantum quaeque earum coloniarum militum plurimum dedisset populo Romano, ex quo hostes in Italia essent, duplicatum ejus summae numerum peditum daret, et equites centenos vicenos. Si qua eum numerum equitum explere non posset, pro equite uno tres pedites liceret dare: pedites equitesque quam locupletissimi legerentur, mitterenturque, ubicunque extra Italiam supplemento opus esset. Si qui ex iis recusarent etc. Stipendium praeterea iis coloniis in millia aeris asses singulos imperari exigique quotannis: censumque in iis coloniis agi ex formula a Romanis censoribus data. Dari autem placere eandem, quam populo Romano: deferrique Romam ab juratis censoribus coloniarum, priusquam magistratu abirent.

Dieſe Strafe zerfällt in zwei Punkte: 1) Verdoppelung der höchſten geſetzlichen (ex formula) Kriegsleiſtung, 2) Auferlegung des auch in Rom üblichen tributum [1]) nach dem Cenſus, welcher nach der römiſchen Formel abgehalten werden ſollte [2]). Ob die Erhöhung der Kriegsleiſtung nur eine vor-

1) Huſchke: Verfaſſung des Servius Tullius S. 572 Not.

2) Daß die Cenſusliſten wirklich eingeſandt wurden, erzählt Livius im 37. Capitel: Duodecim deinde coloniarum (quod nunquam antea factum erat) deferentibus ipsarum coloniarum censoribus censum acceperunt.

übergehende Maßregel war, erfahren wir nicht, doch ist es wahrscheinlich; die zweite Verfügung war es nicht, da eine jährliche Zahlung des Tributs verfügt wurde. Für uns ist nur der zweite Punkt von Wichtigkeit. Huschke l. c. leitet aus dieser Unterwerfung unter den römischen Census den Erwerb des jus commercii her. „Denn indem nun ihr Vermögen nach römischem Gelde und ihre Aecker als zum römischen Staat gehörige angegeben werden mußten, lag darin in der That das jus commercii." Da ich aber nicht allein dieses Recht, sondern auch das jus connubii als regelmäßige Rechte der Latiner und Bundesgenossen erwiesen zu haben glaube, liegt es mir im Gegentheil ob, den dadurch herbeigeführten Verlust des zweiten Rechtes zu erklären.

Nach Liv. 41, 8 (cf. 39, 3) stand es den Latinern und Bundesgenossen gesetzlich frei, nach Rom zu gehen, sich dort beim Censor zu melden und ein geringeres Bürgerrecht zu üben, wenn sie Nachkommen in der Heimath zurückließen. Dieses bahnte ihnen den Weg zum vollen Bürgerrechte, welches ihnen zu Theil wurde, sobald der Censor sie in eine ländliche Tribus einschrieb. Das geringere Recht kann nur im Mangel des jus honorum und suffragii bestanden haben. Hiernach ist es wohl keine zu kühne Vermuthung, daß dieses überhaupt der gesetzliche Weg war, in welchem Latiner wie Bundesgenossen sowohl das jus connubii als commercii übten. Wollte also der Bürger einer Bundesstadt das jus connubii mit einer Römerin üben, so meldete er sich in Rom beim Censor, denen gewiß auch nach der Beschränkung der gesammten Machtfülle auf 18 Monate die Befugniß der Einzeichnung der sich meldenden socii für das ganze lustrum verblieb [1]), ging die Ehe ein und kehrte dann in die Heimath

1) Ohne diese Annahme würden diese Rechte der Bundesgenossen so wesenlos sein, daß die früher nachgewiesenen Folgen derselben nicht eintreten konnten. Ueberdies war für die Beschränkung dieser Befugniß kein Grund vorhanden; wogegen die nota censoria, wenn sie ununterbrochen geübt werden durfte, leicht ein Schrecken des Senats, des Ritterstandes und des Volkes, und für Parteizwecke benutzt selbst der Verfassung gefährlich werden konnte. Daraus ließe sich vielleicht Cic. de legg. 3, 3 erklären: Consores . . . magistratum quinquennium habento.

zurück. Die so geschlossene Ehe galt dann in allen ihren Folgen als rechtskräftig, schon deshalb, da nach römischem Prinzip die Rechte an der Person hafteten. So lange die Bundesgenossen Rom's sich auf die nähere Umgebung der Stadt beschränkten, war dieser Weg auch für die auf das commercium gegründeten Handlungen ohne große Schwierigkeiten möglich; später mochte man hier Erleichterungen eintreten lassen. War der hier bezeichnete Weg der, in welchem die Bürger der Bundesstaaten die fraglichen Rechte übten, so würde sich daraus 1) erklären, wie die den 12 latinischen Colonien auferlegte Strafe zu dem bei Cicero erwähnten besonderen Rechtsverhältnisse führte, und 2) warum man dieses letztere der neueren Latinität zum Grunde legte. Die Meldung beim Censor, wenn ein Bundesgenosse das jus connubii oder commercii üben wollte, kann nur Einzeichnung in besondere Listen oder auch in die tabulae der Aerarier oder Cäriten zum Zwecke gehabt haben. Diese war in dem Falle besonders wichtig, wenn er ein römisches Grundstück erwerben wollte; denn da ein solches nur in der Person des Bürgers in den Census kam, so wäre es dem Staatsgut wie der Tributpflichtigkeit entzogen worden. Im Fall einer Heirath konnte aber ein Gleiches durch Erbschaft geschehen. Das wurde nun durch Einzeichnung in die Censuslisten vermieden. Dieser Grund fiel für die zwölf Colonien weg, seitdem sie dem römischen Census unterworfen waren und ihre Censuslisten in Rom aufbewahrt wurden. Damit war also eine Veranlassung gegeben, über sie in Betreff der fraglichen Rechte eine neue Bestimmung zu treffen, und diese muß ihnen die Rechte gewahrt haben, welche wir aus der Stelle des Cicero kennen lernen, von deren Behandlung ich ausgegangen bin. Das jus connubii wurde ihnen also entzogen. Dafür zeugt neben der Stelle des Cicero auch das Fehlen dieses Rechtes in der späteren Latinität, durch welche das Recht jener zwölf Colonien auf Städte und Völker übertragen wurde. Daß man hierzu dieses Rechtsverhältniß wählte, hat dann seinen Grund darin, daß die neuen Latiner nicht zugleich Bundesgenossen

Roms wurden in dem früheren Sinne, die übrigen Latiner aber als ſolche jus commercii und connubii übten und mit den übrigen Bundesſtaaten theilten. Dieſes Recht war ferner auch gar kein allein und eigenthümlich latiniſches und darum der Name des ſpäteren Rechtes paſſender für das Recht jener 12 latiniſchen Colonien.

Laſſen wir nun das Recht dieſer 12 latiniſchen Colonien als ein eigenthümliches und bekanntes gelten, ſo läßt ſich die Erwähnung der Ariminenses in der Stelle des Cicero am einfachſten durch die Annahme erklären, daß dieſe Stadt ſpäter in ihren Rechten den 12 Colonien gleichgeſtellt war, der einmal übliche Name aber auch bei nun nicht genau entſprechender Zahl beibehalten wurde. Zugleich würde ſich daraus erklären, warum Sulla in ſeinem Geſetze gerade dieſe Stadt als Beiſpiel wählte.

Der hier gegebenen Darſtellung zufolge beſtand alſo der Unterſchied eines majus und minus Latium, wie wir ihn aus der bekannten Stelle des Gaius (1, 96) mit Niebuhrs ſcharfſinniger Reſtitution [1]) kennen, ſchon vor dem Urſprung der ſpäteren Latinität, wenn ſchon es wahrſcheinlich iſt, daß er ſich in der Theorie des Staatsrechts erſt nach deren Entſtehen vollſtändig ausgebildet hat, da das majus Latium nicht ausſchließliches Recht der Latiner war. Auch weiſt wohl die den Worten der Definition bei Gaius beigegebene Bemerkung: idque compluribus epistolis Principum significatur darauf hin, daß der Unterſchied beider Rechte noch zur Kaiſerzeit praktiſche Geltung hatte und alſo auch damals noch das beſſere Recht ertheilt wurde.

In der privatrechtlichen Stellung ließen die Römer alſo ihre Bundesſtaaten auch nach vorausgegangener Unterwerfung im Weſentlichen ungeſchmälert; größere Willkür übten ſie

1) Die Worte lauten mit Niebuhrs Reſtitution: (Majus Latium vocatur, cum quicunque Romae munus faciunt, non hi tantum qui) magistratum vel honorem gerunt, ad civitatem Romanam perveniunt. S. Niebuhr Bd. 2, S. 90 und Savigny: Volksſchluß der Taf. von Heraclea, Zeitſchrft. Bd. 9, S. 316.

schon in Betreff des dritten oben erwähnten Rechtes, eines gleichen Antheils an dem im Bundeskriege eroberten Gemeinlande. Dieser Antheil war ihnen durch die Bundesverträge zugesichert und ihr Benutzungsrecht wurde zur Zeit der Gracchen und später noch als gültig betrachtet. So hatten die Gesetze der Gracchen einen Anspruch auf Entschädigung der Bundesgenossen anerkannt, denen sie römischen Staatsacker für ihre Assignationen entzogen, und die Triumvirn ihnen anderes Land, wenn auch zum Theil unbebautes, zur Entschädigung angewiesen [1]) und die lex Thoria (l. c.) verwandelte dasselbe in Privateigenthum oder bestätigte es als solches. Die Benutzung desjenigen Gemeinlandes aber, welches weder für den Staat besonders verpachtet wurde, noch von Einzelnen occupirt werden durfte und zur Gemeinweide diente, stand den Latinern und Bundesgenossen, welche überhaupt durch Bundesrecht oder römisches Gesetz dazu berechtigt waren, zu gleichen Rechten mit den römischen Bürgern gesetzlich frei, wie in der lex Thoria c. 14 [2]) verfügt wird. Und darin haben wir nur die Bestätigung des alten Herkommens zu sehen. Schon die im Gesetz gebrauchte Formel: „Latino peregrinoque" weist auf eine frühere Zeit hin, wo für die nicht-latinischen Bundesgenossen die Benennung peregrini die übliche war. Neben den Viehweiden auf dem öffentlichen Acker waren die Bundesgenossen zur Besitzergreifung und Bearbeitung berechtigt, da sie in Folge der Gracchischen Gesetze daraus verdrängt und ihr Verlust wenigstens in einem gewissen Grade entschädigt wurde. Auch dieses Recht übten sie als ein durch Bundesvertrag geschütztes, da die Gracchischen Gesetze als Verletzung der Bundesverträge ange-

1) Cf. lex Thoria c. 9 bei Rudorff Appian. bell. civ. 1, 18.

2) Es wird an dieser Stelle ganz allgemein Latino peregrinoque, quibus M. Livio L. Calpurnio cos. agrum publicum populi Romani possidere ex lege plebeive sc. exve foedere licuit, dasselbe Recht an den ager publicus gestattet, wie dem römischen Bürger; die angegebene Beschränkung folgt indeß aus den übrigen Bestimmungen des Gesetzes. Vergl. besonders Cap. 10.

sehen und bekämpft wurden [1]). Eine solche Besitzergreifung wurde selbst von dem Staate begünstigt, wie der von Appian erwähnte Aufruf zur Bearbeitung des unvertheilt liegenden Ackers an jeden Beliebigen darthut; denn Bebauung eines Ackers ohne Besitzergreifung ist undenkbar [2]).

Es ist ferner im Wesen dasselbe Recht, welches die Bundesgenossen bei Landanweisungen und bei der Ausführung der latinischen Colonien üben. Bei der Ausführung des letzteren begünstigte man, wie es scheint, die Latiner, und bei Landassignationen erhielten die Bundesgenossen wohl *in der Regel* ein geringeres Landmaß, als die römischen Bürger [3]).

Gesetzlich war also das Benutzungsrecht und der Antheil am Gemeinlande den Bundesgenossen niemals entzogen und die alten Bundesverträge nie aufgehoben [4]), allein Schutz gegen Eingriffe hatten sie nur beim römischen Staate und bei den römischen Magistraten zu suchen, ihrer Willkür waren sie hingegeben. Zu solchen Eingriffen führte nun theils die Liebe der römischen Großen zu Latifundien und die ausgedehntere Besitzergreifung selbst des Weidelandes (**compascuus ager**); theils waren sie eine nothwendige Folge umfangreicher agrarischer Gesetze, welche eine Vertheilung des italischen Ackers bezweckten. Die Beeinträchtigung in diesem Rechte war eine mitwirkende Ursache des Bundesgenossenkrieges; ich muß daher später noch einmal auf diesen Gegenstand zurückkommen.

---

1) Cic de rep 1, 19. Brut. 26, 99. Schol. Bob. in Milonian. p. 283 Orell.

2) Appian. bell. civ. 1, 18: τὸ κήρυγμα, τὴν ἀνέμητον ἐξεργάζεσθαι τὸν ἐθέλοντα λέγον etc.

3) Liv. 42, 4. Appian. bell. civ. 1, 18. 24.

4) Ueberhaupt scheint mir die Ansicht, daß die alten Bundesverträge nach der Unterwerfung der Bundesgenossen ganz aufgehoben und außer Kraft getreten seien, durchaus unhaltbar. Sie bestanden fort, soweit sie nicht durch neuere Bestimmungen abgeändert waren, und überdauerten selbst die Erwerbung des vollen römischen Bürgerrechts. Dafür liefert besonders die tab. Heracl. lin. 93 einen schlagenden Beweis, woselbst die ex foedere gewährte vacatio militiae der Bürger in den Municipien, Colonien und Präfekturen noch anerkannt wird. Den größten Unterschied in dem Verhältnisse der Bundesstaaten zu Rom führte die überwiegende Macht dieses Staates faktisch mit sich.

Daß die Bundesgenossen für die Benutzung des gemeinen Feldes die gesetzlichen Abgaben, den Zehnten der Feld- und den Fünften der Baumfrüchte, wie das Kopfgeld für das Weidevieh, an die Pächter der römischen Staatsgefälle bezahlen mußten, versteht sich von selbst, und sie hatten wenige Mittel, sich von diesen Abgaben zu befreien, als die römischen Großen und Machthaber. Noch die lex Thoria, welche einen großen Theil des von römischen Bürgern occupirten Gemeinlandes durch Verwandelung in Privatbesitz oder durch Bestätigung von den Abgaben gesetzlich befreite, dehnte diese Maßregel nur bei den von den Triumvirn zur Entschädigung angewiesenen Grundstücken auch auf die Bundesgenossen aus, so weit die uns erhaltenen Theile dieses Gesetzes erkennen lassen (lex Thor. cap. 9).

Auch an der Kriegsbeute hatten die Bundesgenossen einen freilich geringeren Antheil, wenn sie vertheilt wurde, sonst floß sie in den römischen Staatsschatz.

Als Communen hatten die Bundesstaaten ihre freie innere Verfassung, wählten sich ihre Senate und Magistrate selbst aus ihrer Mitte und lebten nach ihren herkömmlichen Rechten und Gesetzen, so lange sie nicht mit einem Theile der Civität beschenkt oder bestraft waren, oder aus Rom gesandte Präfekten Recht sprachen.

Als Staaten im Verhältniß zu anderen Völkern sind die socii Romani gänzlich Untergebene, sie haben keinen Platz unter den selbstständigen Völkern. Rom beschließt, ohne sie zu fragen, Krieg und Frieden und befiehlt die Stellung des Bundesheeres; ihre eigenen Staaten können dagegen weder Krieg noch Frieden beschließen, weder unter sich, noch mit einem fremden Volke. Streitigkeiten der Staaten unter einander schlichtet der römische Senat gewöhnlich durch Abgeordnete oder gleich in Rom. Die Beschwerden gegen den herrschenden Staat führt und leitet der Patron. Dadurch ist der Hauptunterschied des foedus aequum und iniquum, oder

Anerkennung der Majestät des römischen Volkes, aufgehoben; doch waren die foedera im Einzelnen verschieden, bald günstiger, bald drückender.

Ihre Hauptleistung war der Kriegsdienst, so oft Rom das Bundesheer ausschrieb. Die Aushebung geschah dann nach der besonderen Formel der einzelnen Staaten, welche auch die Stärke der Mannschaft bestimmte. Für Sold und Ausrüstung standen die Bundesstaaten selbst, die Verpflegung des Heeres leistete Rom, und nur die Reiterei erhielt hier ein Drittheil weniger, als die römische. Es wurde indeß nicht immer das ganze Contingent eingefordert, der römische Senat bestimmte die Stärke des Bundesheeres und die Consuln vertheilten die Quoten an die einzelnen Bundesstaaten nach der Stärke ihrer kriegsfähigen Mannschaft Liv. 34, 56. Doch wurden nicht immer die Contingente aller Bundesstaaten eingefordert, und auch darüber stand den Consuln die Verfügung zu, Polyb. 6, 21. Diese Einrichtung findet wohl nur in der geographischen Lage zum Kriegsschauplatze ihre Erklärung, da es billig war, daß die am meisten betheiligten, dem Kampfplatze zunächst wohnenden Völker auch die größere Arbeit übernahmen, und wird für außeritalische Kriege schwerlich beibehalten sein. Ein solches stärkeres Aufgebot traf die näher wohnenden Nationen, wenn dem zur Provinz reisenden Consul die Vollmacht ertheilt wurde, in den Städten und Aeckern, über welche er seinen Weg nahm, Soldaten nach eigenem Gutdünken auszuheben (Liv. 34, 56). So hatten die Etrusker und Sabiner im großen gallischen Kriege, welcher dem zweiten punischen vorausging, allein 50,000 Mann zu Fuß und etwa 4000 Reiter ins Feld gestellt, ἐκ τοῦ καιροῦ, nicht nach der Formel Hülfe leistend, die Umbrer und Sarsinaten 20,000 Mann, während die active Streitmacht der übrigen Bundesgenossen sich nur auf 30,000 Mann zu Fuß und 2000 Reiter belief. Jene hatten ohne Zweifel ihre ganze kriegsfähige Mannschaft aufgeboten, und werden deshalb in den besonderen Listen der gesammten Streitkräfte der verschiedenen Nationen, welche Polybius (2, 24) der Aufzählung

der aufgebotenen Heeresmacht folgen läßt, nicht beſonders aufgeführt.

Zu Anfang des conſulariſchen Jahres mußten ſich die Magiſtrate oder Abgeordneten der Bundesſtaaten in Rom einfinden, wo ihnen der Betrag der zu ſtellenden Hülfsmacht von den Conſuln mitgetheilt wurde (Liv. 34, 56. Polyb. 6, 21).

Die Aushebung und die zur Ausrüſtung und Zahlung des Soldes nöthige Beſteuerung beſorgten die Staaten und Völker und wählten ſelbſt, und nur zum geringeren Theile die römiſchen Conſuln, aus ihrer Mitte ihre Unter- und Oberbefehlshaber. Letzteren wurden von dem römiſchen Feldherrn zuweilen auch römiſche Soldaten untergeben und wenn ſie ſich auszeichneten, wurden ſie geehrt und als Freunde behandelt. Eine anderweitige Beſteuerung von Rom fand nicht ſtatt, der italiſche Boden war ſteuerfrei.

Reiſten römiſche Geſandte oder Magiſtrate durch die Gebiete der Bundesgenoſſen, ſo hatten die einzelnen Staaten geſetzlich nur den Transport zu beſorgen, was bei der Größe des Comitats häufig nicht unbedeutend ſein mochte. Daß man aber in ſpäterer Zeit weit über die geſetzliche Befugniß hinausging und oft größere Forderungen machte, beweiſt unter anderen Nachrichten Liv. 42, 1.

Die Latiner genoſſen außerdem ein zwiefaches Vorrecht vor den übrigen Genoſſen: 1) Uebung des Stimmrechts in einer durch's Loos gewählten Tribus, ein bloßes Ehrenrecht, und 2) Erlangung des römiſchen Bürgerrechts, ſobald ſie in der Heimath ein Ehrenamt bekleideten. Dadurch waren die Männer, welche ein öffentliches Amt verwalteten, nachdrücklicher gegen Mißhandlungen römiſcher Magiſtrate geſchützt; und dieſer Schutz wurde um ſo wichtiger, je mehr Ueppigkeit und Habſucht, Stolz und Herrſchſucht die Gemüther der römiſchen Großen einnahmen[1]).

1) Dafür wird der Abſchnitt über die Urſachen des italiſchen Krieges die Belege geben.

v. Savigny in der ſchon erwähnten Abhandlung über den Volksſchluß der Tafel von Heraclea p. 316 beſchränkt dieſes Recht auf die neuen Latiner; den älteren Latinern ſei dagegen die Erwerbung des Bürgerrechts auf einem viel leichteren Wege geſtattet geweſen, nämlich durch Ueberſiedelung nach Rom, vorausgeſetzt, daß ſie Kinder zur Fortſetzung ihres Stammes in der Heimath zurückließen (Liv. 41, 8.), und bemerkt Not. t. ausdrücklich, daß Madvig dieſes Recht ohne Grund auch auf die frühere Zeit übertrage. Der Beſitz dieſes letzteren größeren Rechtes der alten Latiner widerſpricht indeß dem des erſteren gar nicht, da dieſes eine ganz andere Bedeutung hat: „die des Schutzes gegen die Gewaltthätigkeiten der römiſchen Magiſtrate," und war zur Zeit der Gracchen bis zur lex Julia de civitate ohne Zweifel nicht minder wichtig, als zur Zeit der Kaiſerherrſchaft. Und gewiß müſſen wir, wo nicht triftige Gegengründe vorliegen, beide Rechte als gleich anſehen, da das ſpätere Latium Uebertragung eines älteren latiniſchen Rechtsverhältniſſes auf nicht-latiniſche Staaten war. Auch würde Savigny, welcher Niebuhr's Ergänzung der bekannten Stelle des Gaius I. §. 96. gegen Madvig's Einwendungen in Schutz nimmt, gewiß nicht überſehen haben, daß dieſe Stelle für das majus Latium den Beſitz des fraglichen Rechtes beſtätigt, wenn er ſie aus dieſem Geſichtspunkte ins Auge gefaßt hätte. Die Worte lauten mit Niebuhr's Ergänzung: [Maius Latium vocatur, cum quicunque Romae munus faciunt, non hi tantum qui] magistratum gerunt, civitatem Romanam consequuntur: minus Latium est, cum hi tantum, qui vel magistratum vel honorem gerunt, ad civitatem Romanam perveniunt. (Man vergl. darüber Nieb. Geſch. Bd. 2. p. 90 und Savigny l. c. Not. v.) Das kann doch nur heißen: dasjenige Recht, dem zufolge nicht diejenigen allein, welche ein obrigkeitliches Amt (magistratum) bekleiden, das römiſche Bürgerrecht erlangen, ſondern zugleich jeder Bürger zu Rom municeps iſt, wird majus Latium genannt; minus Latium iſt ꝛc. Daß aber unter dem majus Latium das ungeſchmälerte Recht der socii

Latini vor der lex Julia zu verſtehen ſei, fordert ſchon der Gegenſatz, da die Definition des minus Latium das ſpätere latiniſche Recht ergiebt.

Unter den Begriff der Formel socii ac nomen Latinum fallen die socii, meiſt griechiſche Küſtenſtädte, nicht, welche durch ihr Bündniß zu Leiſtungen für die römiſche Flotte verpflichtet waren, wie die Nachrichten über die Kriegsaushebungen bei Livius allein ſchon nachweiſen. In der lex Thoria cap. 9. lin. 21. findet ſich dieſe Beſchränkung neben der Formel noch beſtimmt ausgeſprochen: quei in eo agro loco ceivis Romanus sociumve nominisve Latini, quibus ex formula togatorum milites in terra Italia imperare solent. Die durch Sperrſchrift bezeichneten Ergänzungen bei Rudorff ſind durch die erhaltenen Worte hinreichend geſichert. Im Einzelnen werden unter dieſen Leiſtungen genannt: die Lieferung von Schiffen und was zu ihrer Armirung und Bemannung gehörte, und ein stipendium oder tributum [1]). Auf dieſe Genoſſen finden die Beweiſe, welche das dauernde Beſtehen einer Freizügigkeit zwiſchen Rom und den Bundesſtaaten, wie den Beſitz des commercium und connubium darthun, keine Anwendung, und da ſie in Sprache und Sitten Rom entfremdet waren, und der Seedienſt, ihre Hauptleiſtung an den römiſchen Staat, ſo gering geachtet wurde, daß man römiſche Bürger zur Strafe dazu verpflichtete und zuweilen nur die Führer der Schiffe ingenui cives waren (Liv. 40, 18.), ſo dürfen wir ihnen wohl alle dieſe Rechte abſprechen. Mindeſtens muß der Beſitz derſelben für ſie beſonders nachgewieſen werden. In Folge des Bundesgenoſſenkrieges gelangten indeß auch ſie zum Beſitze des vollen Bürgerrechts, denn wir finden ſie zu Cicero's Zeit im Genuſſe deſſelben.

---

1) Liv. 26, 39; 35, 16; 36, 42; 42, 48; 40, 18; 28, 45.

b. Civitas sine suffragio.

Nach der Darſtellung der rechtlichen Lage der freien Latiner und freien Bundesſtaaten wenden wir uns zu den Staaten, welchen Rom das niedere Bürgerrecht ertheilt hatte.

Wenn die Bundesgenoſſen commercium und connubium hatten, wodurch unterſchied ſich von ihnen die civitas sine suffragio? Das läßt ſich aus den Worten des Livius und der Sache ſelbſt ſehr gut folgern. Nach Livius 8, 14 erhalten die Fundaner und Formianer das Bürgerrecht sine suffragio als Belohnung. Nach Unterwerfung der Herniker leſen wir bei Liv. 9, 43: Hernicorum tribus populis, Alatrinati, Verulano, Ferentinati, quia maluerunt, quam civitatem, suae leges redditae; connubiumque inter ipsos, quod aliquamdiu soli Hernicorum habuerunt, permissum. Anagninis, quique arma Romanis intulerant, civitas sine suffragii latione data: concilia connubiaque ademta (d. h. den beſtraften Staaten mit den übrigen Hernikern, ſonſt würde dieſer Zuſatz mit der übertragenen civitas ſtreiten). Hier ſpricht der Gegenſatz suae leges zur civitas beſtimmt aus, daß die ernannten Kleinbürger die römiſchen Geſetze annehmen und ihre eigenen demgemäß ändern mußten. Auch auf die Verfaſſung konnte dies nicht ohne Einfluß bleiben.

Aus dieſer Einführung der römiſchen Geſetze erklärt ſich auch, warum den Latinern dieſe civitas erwünſcht ſein konnte, die Herniker ihre Geſetze vorzogen, die Aequer in der civitas nur eine Unterwerfung ſahen und die Römer mit dieſer Gabe verhöhnten (cf. Liv. 9, 43), die Römer endlich ſie als Strafe ſolchen Städten aufdrangen, welche den hartnäckigſten Widerſtand geleiſtet hatten, wie den Anagninern, nach Unterwerfung der Herniker [1]). Latiniſchen Urſprungs waren die patriciſchen Ramnes. Latiner waren größtentheils die Plebejer und Roms Inſtitute waren überwiegend latiniſch; nur Familien- und Pri-

1) Ein weiterer Erklärungsgrund wird ſich in dem Abſchnitt über die Präfekturen ergeben.

vatrecht hatten eine stärkere Umgestaltung durch das sabinische Element erhalten [1]). So konnten die Rom nahe wohnenden Latiner, welche von jeher mit Rom in engerem Bundesverhältniß gestanden hatten, einen Vorzug in einem Rechte sehen, welches ihnen nur geringe Aenderung in ihren Gesetzen auferlegte. Ferner schon standen die Herniker und zeigten sich daher weniger geneigt; den Aequern aber schien diese Art der Unterwerfung die härteste.

Solche mit der niederen Civität begabte Städte hießen in der diplomatischen Sprache municipia, und seit sie häufiger wurden, haben sie ohne Zweifel vorzugsweise diesen Namen geführt bis zur lex Julia de civitate sociorum. Aus den Definitionen der römischen Juristen über die municipia ergeben sich noch schärfere Bestimmungen über das Rechtsverhältniß dieser Staaten; ich schiebe daher hier die Behandlung dieser streitigen Frage ein.

Die Municipien.

Die erwähnten Definitionen des Rechtsverhältnisses der Municipien finden sich theils in den Excerpten des Paulus Diaconus, theils in den Fragmenten des Festus.

Zuerst ist es keinem Zweifel unterworfen, daß municeps dem Wortsinne nach den bezeichnet, qui munera capit, und municipium derjenige Staat ist, dessen Bürger municipes des römischen Staates sind.

Die erstere Stelle, welche sich bei Paulus s. v. municipium findet und von O. Müller gegen Niebuhr's Ansicht mit Recht als ein ausführlicher Artikel des Paulus aufgefaßt wird, giebt eine dreifache Definition von dem Worte municipium: 1) Municipium id genus hominum dicitur, qui, cum Romam venissent, neque cives Romani essent, participes tamen fuerunt omnium rerum ad munus fungendum una cum Romanis civibus, praeterquam de suf-

1) Man vergl. darüber Göttling Röm. Staatsverfassung in den darüber handelnden Abschnitten.

fragio ferendo aut magistratu capiendo. Danach waren diejenigen Staaten municipia, deren Bürger keine Art des Bürgerrechts hatten (denn ſonſt wären ſie cives geweſen), jedoch, wenn ſie nach Rom gekommen waren, dort die Pflichten und Rechte der Bürger übten, mit Ausſchluß derer, welche die Verwaltung und Geſetzgebung des Staates betrafen, d. i. jus suffragii und honorum. Als Beiſpiele werden darauf genannt (sicuti fuerunt) Fundani, Formiani, Cumani, Lanuvini, Tusculani, qui post aliquot annos cives Romani effecti sunt. Dieſer Zuſatz beweiſt, daß dieſe Städte nur vor Erlangung des römiſchen Bürgerrechts als Beiſpiele dieſes Verhältniſſes gelten ſollen, und zwar des niederen Rechtes sine suffragio, denn auch dadurch ſchon wurden ſie cives Romani, und das ſollen ſie nicht ſein [1]). Es

1) Ungeachtet der zwiefachen Bemerkung, daß die an dieſer Stelle definirten municipes nicht cives Romani waren, will Madvig opusc. p. 237 ſolche Staaten hier verſtanden wiſſen, welche civitas sine suffragio erhalten hatten, und glaubt dieſe Anſicht gerade durch die Worte: qui post aliquot annos cives Romani effecti sunt, außer Zweifel geſetzt. Und was bedeutet hier die beigefügte Erklärung dieſer Worte: ab initio ejus conditionis? Zugleich mit der Aufdringung des niederen Bürgerrechts? Dieſe fiel aber nach Madvigs Anſicht mit der Umſchaffung zu Municipien zuſammen, beides war daſſelbe; wie können alſo Jahre dazwiſchen liegen? Madvig hat überhaupt den Unterſchied der erſten und zweiten Art der bei Paulus definirten Municipien gänzlich verkannt, was ſeiner Erklärung der betreffenden Stellen auch ſonſt noch den Charakter der Willkür aufdrückt, ja des Widerſpruchs mit ſich ſelbſt. Denn obgleich er unter den Municipien der erſten Art ſchon Staaten mit der civitas sine suffragio, alſo cives Romanos verſteht, ſieht er doch p. 238 ein Schwanken des Ausdrucks (inconstantia, quae in hoc hominum genere appellando frequentissima est) darin, daß Servius filius (Fest. s. v. municeps) die Bürger der Municipien der zweiten Art bei Paulus cives nennt. Auch mag hier beiläufig bemerkt werden, daß Dionyſius den ſcharfen Tadel Madvigs p. 223 Not. nicht verdient, weil er die Bürger deſſelben Staates bald πολίτας, bald ἰσοπολίτας nennt. Ohne Zweifel überſetzt er das eine Mal den lateiniſchen Ausdruck municipes, das andere Mal cives; und beide kommen den Bürgern der Municipien der zweiten und dritten Art bei Paulus mit gleichem Rechte zu. Die Verwirrung entſteht daraus, daß man den griechiſchen Begriff der Iſopolitie hineingetragen hat, welcher von den beiden letzten Arten der Municipien ganz fern zu halten iſt. Es ſcheint bei den Behandlungen dieſer Materie ein eigenes Geſchick über den ſcharfſinnigſten, geiſtvollſten und beſonnenſten Gelehrten zu walten, welches ſie zu den klarſten Irrthümern geführt hat. Das mag auch mir zur Entſchuldigung dienen, wenn ich mich in der Hoffnung täuſche, das rechte Licht über den Gegenſtand verbreitet zu haben.

kann also gar nicht zweifelhaft sein, daß die in der Definition genannten Städte vor Erlangung der civitas sine suffragio als Beispiele dieses Verhältnisses gelten sollen. Mit Recht nennt Niebuhr diese die älteste Art der Municipien; sie heißen aber in einem andern Sinne so, als die übrigen, denn sie hatten nur das Recht muneris partem capiendi, nicht die Verpflichtung; und nur wer in Rom Gebrauch davon machen wollte, übte dieses Recht und war municeps; es fand kein Zwang irgend einer Art statt. Daher konnte auch für diese Staaten später um so leichter dieser Name minder üblich werden, als eine andere Art von Municipien ins Leben trat. Vergleichen wir nun aber ihre Rechte mit denen, welche wir für die socii et Latini als Regel oben kennen gelernt haben, so sind es dieselben. Daraus aber, daß ihre Staaten in der Regel nicht municipia heißen, ist weder gegen meine Erklärung der Stelle bei Paulus, noch gegen die Rechte der Bundesgenossen ein Argument zu ziehen. Die Bürger jener ältesten Bundesstaaten, welche in Rom sich ihrer Rechte bedienten, waren und hießen municipes; Uebertragung des Namens municipium auf ihre Staaten war also ganz natürlich. Als dann aber niederes Bürgerrecht den Willigen zur Belohnung gegeben, den Widerstrebenden aber aufgezwungen wurde, und so ganze Staaten das römische Recht annehmen mußten, waren alle Bürger derselben auch in der Heimath municipes, und so war es natürlich, daß der Name municipium für diese Staaten sich festsetzte, wenn man ihre Rechte und Pflichten bezeichnen wollte. Diese letzteren Staaten sind in der zweiten Definition gemeint. Sie lautet: cum id genus hominum definitur, quorum civitas universa in civitatem Romanam venit, ut Aricini, Caerites, Anagnini. Hier ist nur der charakteristische Unterschied zur ersteren hervorgehoben; im ersten Falle waren es Einzelne, welche nach Rom gingen und dort munera faciebant; hier ist es der ganze Staat, welcher dazu gezwungen ist. Diese Definition begreift also die Staaten in sich, welche das niedere Bürgerrecht erhalten hatten, alle Privatrechte eines römischen Bürgers

übten, ohne an der Verwaltung und Gesetzgebung Theil zu haben, nach römischem Rechte leben und die Pflichten des römischen Bürgers leisten mußten. Diese meint auch die Definition bei Varro de lingua latina V. § 179. Municipes, qui una munus fungi debent. Daß diese Rechte und Pflichten das Wesen dieser Klasse der Municipien ausmachten, zeigen nun auch die Beispiele. Die Cäriten hatten civitas sine suffragio nach der Zerstörung Roms durch die Gallier erhalten, wie ich später nachweisen werde. Von den Aricinern sagt uns Liv. 8, 14, daß sie gleiche Rechte mit den Lanuvinern [1]) erhalten, nämlich civitas, gewiß ohne Stimmrecht. Die Anagniner hatten nach Liv. 9, 43 das Bürgerrecht sine suffragio zur Strafe erhalten, und es läßt sich erwarten, daß sie deshalb einen Präfekten von Rom erhielten, wie in dem Abschnitte über die Präfekturen weiter ausgeführt werden soll. Dessenungeachtet waren sie indeß Bürger und municipes Roms, und es ist überhaupt auch aus anderen Gründen wahrscheinlich, daß der Name Präfektur für solche Staaten späteren Ursprungs ist, oder wenigstens erst später die Benennung municipium ausschloß. Die Formianer und Fundaner heißen ferner bei Liv. 38, 36 municipes, ehe sie das Stimmrecht erhielten und der tribus Aemilia zugeschrieben wurden.

Ebenso werden die in der ersten Definition als Beispiel aufgeführten Cumaner in einem Senatsbeschluß bei Livius (23, 31) municipes zu einer Zeit genannt, wo sie civitas sine suffragio besitzen. Madvig l. c. p. 234 Note schließt aus dieser Stelle sehr mit Unrecht, daß die Cumaner damals (215 a. Chr.) das Stimmrecht erhalten hätten und daß Livius hier die mit der civitas sine suffragio begabten Städte von dem Namen der Municipien ausschließe. Wie er zu diesen Folgerungen gelangt, zeigt die Note S. 238: „Liv. 23, 31 Cumanos municipes factos scribit, quibus civi-

1) Ueber die Annahme, daß auch die Lanuviner erst sechs Jahre später bei der nächsten Censur das volle Recht erhielten, vergl. oben p. 6.

tatem sine suffragio jam a. 338 datam narraverat. Itaque nunc suffragium datum intelligit.“ Es wird in jener Stelle des Livius von 300 campaniſchen Rittern, welche nach treu in Sicilien beendigter Dienſtzeit nach Rom gekommen waren, erzählt, daß ſie durch Volksbeſchluß zu römiſchen Bürgern und zu municipes Cumä's ernannt ſeien: latum ad populum, ut cives Romani essent; item uti municipes Cumani essent. Daß dies der Sinn der Stelle iſt, und nicht von einer Ernennung der Cumaner zu municipes geſprochen wird, beweiſt der folgende Zuſatz: Maxime ut hoc ferretur moverat, quod quorum hominum essent scire se ipsi negabant; vetere patria relicta in eam, in quam redierant, nondum adsciti. Die Cumaner waren aber ſchon municipes durch den Beſitz des niederen Bürgerrechts. Dieſes erhielten alſo auch jene campaniſchen Ritter allein, nicht das volle Bürgerrecht. Auch die Lanuviner, welche nach der Erlangung des Bürgerrechts im Jahre 338 a. Chr. bei Liv. 8, 14 municipes genannt werden, können erſt ſechs Jahre ſpäter bei der Errichtung der zwei neuen Tribus zum Genuſſe des vollen Rechtes gelangt ſein (cf. p. 6) Wenn aber Lanuvium im marianiſchen Bürgerkriege bei Liv. Epit. 80 colonia genannt wird, ſo iſt das ein entſchiedener Irrthum, denn bis zu dieſer Zeit hat keine Stadt, welche das volle Bürgerrecht beſaß, eine Colonie erhalten.

Dieſe unter 2 definirte Gattung von Municipien iſt vor der lex Julia gewiß die im gewöhnlichen Sprachgebrauch geläufige.

Die dritte Definition bei Paulus iſt corrupt. Sie lautet in den codd.: Tertio quum id genus hominum definitur, qui ad civitatem Romanam ita venerunt, uti municipia essent sua cujusque civitatis et coloniae. Nieb. hat hier emendirt: municipes essent suae cuj. civ., dem Madvig l. l. und O. Müller in ſeiner Ausgabe beiſtimmen. Ich geſtehe, daß ich in den Worten dieſer Verbeſſerung keinen geſunden Sinn auffinden, noch entdecken kann, wie Niebuhr aus denſelben ſeine Auffaſſung der Definition

herleitet; glaube jedoch, daß er in der Sache Recht hat und daß hier der nach der lex Julia gebräuchliche Begriff des municipium erklärt werden ſoll.

Eine andere Emendation der Stelle hat Zumpt: Schrift. der Berl. Acad. 1839 in ſeiner Abhandlung „Ueber den Unterſchied der Benennungen Municipium, Colonia, Praefectura im römiſchen Staatsrecht" vorgeſchlagen: uti municipes essent suae quisque civitatis et coloniae und erklärt dieſelbe, „daß ſie zugleich Bürger ein jeder ſeines Municipiums oder ſeiner Colonie wären." Wollten wir aber auch zugeben, daß dieſer Sinn wirklich in den Worten liegen könne, ſo würde damit als der dritten Art der Municipien eigenthümlich ein Punkt hervorgehoben, der auf jede Art gleichmäßig ſeine Anwendung findet. Und dann bedarf's wirklich nicht der Gelehrſamkeit eines Juriſten, um herauszufinden, daß der Bürger eines Staates auch Bürger ſeines Staates war. Allein der Wortſinn der Stelle würde nach Zumpts Emendation ſein: Municipien waren 3) die Staaten, deren Bürger ins römiſche Bürgerrecht unter der Bedingung aufgenommen waren, daß ſie die Rechte und Pflichten ein jeder ſeines Staates oder ſeiner Colonie üben ſollten; etwa unter einer gewiſſen Beſchränkung, wie das bei den municipes vor der lex Julia in Rom der Fall war; denn ſie müßten dann doch von den wirklichen Bürgern ihres Staates verſchieden geweſen ſein. Faſſen wir die Lesart der codd. unbefangen ins Auge, ſo entzieht ſich das Wort sua jeglichem Verſtändniß und trägt die offenen Spuren der Verderbniß an ſich. Dieſes Wort iſt in socii zu ändern, alles Andere iſt unverderbt. Die Entſtehung der Corruption ſuche ich indeß nicht bei den Schreibern unſerer Handſchriften, welche einſtimmig sua geben, ſondern in einem Mißverſtändniſſe des Paulus ſelbſt. Feſtus wird in der bei ihm gewöhnlichen Schreibweiſe soci geſchrieben haben. Nehmen wir nun an, daß in dem Exemplar des Feſtus, welches Paulus benutzte, der Buchſtabe o, vielleicht auch e und i am oberen Rande durch irgend einen Zufall etwas abgeſchabt oder verlöſcht war, ſo lag es ihm,

der vielleicht nur deshalb unſer Fragment vollſtändig aufgenommen hat, weil er deſſen Inhalt nicht verſtand, näher, aus den vorliegenden Zügen sua als soci herauszuleſen. Die dritte Definition begreift alſo alle diejenigen in ſich, welche das römiſche Bürgerrecht ſo erlangten, daß die Bundesgenoſſen eines jeden Staates und einer jeden Colonie municipia waren. Dieſes geſchah im Laufe des Bundesgenoſſenkrieges durch die lex Julia und die ſich daran ſchließenden Erweiterungen. So hätten wir auch hier wieder den charakteriſtiſchen Unterſchied von der zweiten Art der Municipien hervorgehoben. Dieſe nämlich nahm ganze Staaten, aber einzeln, in das römiſche Bürgerrecht auf, die dritte alle Staaten und Colonien der Bundesgenoſſen. Eine Beſtätigung meiner Emendation und Erklärung der letzten Definition geben die beigefügten Beiſpiele, nämlich 5 freie Bundesſtaaten und eben ſo viele latiniſche Colonien. Sie ſind: Tiburtes, Praenestini, Pisani, Urbinates, Nolani [1]), Bononienses, Placentini, Nepesini, Sutrini, Lucenses.

Nachdem ich ſo eine feſte Grundlage gewonnen, wende ich mich zu der zweiten Stelle des Festus s. v. municipes. Dort leſen wir: Municeps est, ut ait Aelius Gallus, qui in municipio liber natus est. Item qui in municipio a servitute se liberavit a municipe. Item municipes erant, qui ex aliis civitatibus Romam venissent, quibus non licebat magistratum capere, sed tantum muneris partem. At Servius filius (Servilius) ajebat initio fuisse, qui ea conditione cives Romani fuissent, ut semper rempublicam separatim a populo Romano haberent, ut fuerunt Cumani, Acerrani, Atellani, qui et cives Romani erant, et in legione merebant, sed dignitates non capiebant.

Hier iſt es zunächſt außer Zweifel, daß die dem Ser-

1) Von Nola iſt es indeß zweifelhaft, ob ſie eine freie Bundesſtadt war, da ſie noch im Laufe des Bundesgenoſſenkrieges (Liv. Epit. 73) colonia genannt wird. Man vergl. Madvig l. c. am Schluſſe ſeines Verzeichniſſes der Colonien.

vius filius zugeſchriebene Definition die zweite Claſſe der Municipien bei Paulus meint, alſo ins niedere Bürgerrecht aufgenommene Städte; nur faßt der Urheber derſelben mehr den Gegenſatz gegen die ſpäteren Municipien nach Ausdehnung des Bürgerrechts über Italien ins Auge, welche auch an der Verwaltung des respublica Romana einen geſetzlichen Antheil hatten und in die römiſchen Tribus vertheilt waren, deren eigene respublica ſomit minder ſcharf vom römiſchen Staat getrennt war.

Zweitens unterliegt es wohl keinem Bedenken, daß die vorausgehenden Worte: item municipes erant, qui ex aliis civitatibus Romam venissent, quibus non licebat magistratum capere, sed tantum muneris partem auf die erſte Art der Municipien bei Paulus zu beziehen ſind, und ſomit bleiben die übrigen Beſtimmungen des municeps, mit denen die Stelle beginnt, für die letzte Claſſe übrig. Daraus würde ſich auch erklären, warum hier nicht ſowohl die Staaten, ſondern die einzelnen Berechtigten ermittelt und feſtgeſtellt werden, da die letztere Claſſe alle Bundesſtaaten Italiens in ſich begriff und keiner weiteren Beſtimmung der Staaten bedurfte.

Die obigen Definitionen ergeben zwei Hauptarten von municipes, einmal ſolche, welche des römiſchen Bürgerrechts nicht theilhaftig waren, und zweitens ſolche, welche römiſche Bürger waren. Daß die erſtere Art die ältere und urſprüngliche war, ergiebt ſchon die Wortbildung. Das Wort iſt unzweifelhaft gegen Niebuhr von munia und capere abzuleiten, wie auch Huſchke und Andere bemerkt haben. Niebuhrs Bemerkung, wenn hier Zuſammenſetzung mit einem Verbum ſtattfinde, müſſe es facere oder fungi ſein, trifft die Sache nicht, da dieſe Verben nur für den pflichtigen Bürger die eigenthümlichen ſind. Der urſprüngliche municeps dagegen ſetzte ſich nach eigenem Beſchluß in Beſitz und dafür iſt gerade capere oder capessere der bezeichnende Ausdruck. Die faktiſch größere Abhängigkeit jener mit Rom gleichgeſtellten Municipien nach Unterwerfung der italiſchen Völker und das

Entſtehen der zweiten Art von Municipien werden gleichmäßig dazu beigetragen haben, daß ſich in dem ſpäteren Sprachgebrauche dieſer Name für die zweite Art allein feſtſetzte. Wenn wir nun wahrnehmen, daß die Bundesgenoſſen Roms jenes erſtere Municipalrecht in dem Rechte der Ueberſiedelung nach Rom (Liv. 41, 8 cf. 39, 3) und, wie ich erwieſen zu haben glaube, in dem commercium und connubium fortgeübt haben; die Römer dagegen in dem jus exulandi und des proficisci in coloniam latinam und in einzelnen Fällen durch Ueberſiedelung in Maſſe (Dionys. 7, 18); ſo fehlt es der Annahme nicht an innerer Evidenz, daß der Name socii an die Stelle von municipes im älteren Sinne trat und dieſen nach der Unterwerfung der Völker verdrängte. Die größere Abhängigkeit war in der überwiegenden Macht Roms den verbündeten Staaten gegenüber begründet, weniger in einer Veränderung der Rechte der einzelnen Bürger in den Staaten.

Von den Municipien der zweiten Gattung bedürfen nur diejenigen einer genaueren Betrachtung, welche civitas sine suffragio hatten. Ich knüpfe dieſelbe an die Nachricht des Servius filius bei Feſtus, daß ihre Bürger in der römiſchen Legion dienten. Daraus folgt, daß ſie als cives Romani ausgehoben wurden, wenngleich bei der Aushebung auch ſpäter noch auf die alten Verträge inſofern Rückſicht genommen wurde, daß der ex foedere von dem Kriegsdienſt geſetzlich Befreite nicht ausgehoben werden durfte [1]), und als Legionsſoldaten den Sold empfingen. Der Empfang des Soldes bedingt aber nothwendig wieder die Zahlung des tributum, ſo lange es von den römiſchen Bürgern erhoben wurde, und die Unterwerfung unter den römiſchen Cenſus. So wäre auch hieraus erwieſen, was ſich ſchon von ſelbſt verſteht, daß dieſe cives Romani municipiorum unter den capita civium der römiſchen Cenſuszahlen mitbegriffen ſind. Dieſe Thatſache

1) Tab. Heracl. part. alt. lin. 19. Wenn aber hier nicht bloß die ex foedere vom Kriegsdienſte Befreiten in ihren Rechten geſichert werden, ſondern auch die legibus plebisve scitis, ſo beweiſt dieſe Stelle zugleich die Aushebung nach der römiſchen Formel.

läßt sich auch noch anderweitig erhärten. Die Campaner hatten nach Liv. 8, 14 das Bürgerrecht ohne Stimmrecht im J. 338 a. Chr. erhalten, nach Vell. 1, 14 mit einem Theil der Samniten zugleich im J. 334. Daß dieses Recht auf alle Campaner ausgedehnt, nicht bloß auf einen Theil der Campaner beschränkt war, beweist neben den angeführten Stellen besonders Liv. 26, 33. Dort sagt Atilius Regulus im Senat: Per senatum agi de Campanis, qui cives Romani sunt, injussu populi non video posse und der Senat läßt sich darauf erst die Verfügung über die Campaner durch Volksbeschluß übertragen [1]). Dagegen beweisen die Worte des Consul Varro nach der Niederlage bei Cannä Liv. 23, 5 [2]) nichts. Denn da Livius hier mit sich selbst in Widerstreit geräth, so fallen die Worte, welche dem Varro in den Mund gelegt werden, als minder beglaubigt leichter in die Wagschale. Auch die Annahme, daß Varro hier von einem Theile der Campaner rede, welchen das volle Bürgerrecht ertheilt war, ist schon deswegen unhaltbar, weil eine solche Ertheilung gar nicht nachgewiesen ist. Aus den von Huschke Vers. des Serv. Tull. p. 527 not. 22 und Madvig opusc. p. 241 für die civitas cum suffragio der campanischen Ritter angeführten Stellen folgt diese meines Erachtens keineswegs. So bildeten die Campaner vor der Bestrafung im zweiten punischen Kriege den zahlreichsten Bestandtheil solcher Municipalbürger Roms. Vergleichen wir nun damit, daß Polyb. 2, 24 in der Aufzählung der gesammten römischen Kriegsmacht zur Zeit des großen gallischen Krieges die active Heeresmacht der römischen Bürger, Bundesgenossen, Etrusker ꝛc. gesondert aufführt und bei der Gesammtangabe der waffenfähigen Mannschaft auch die Hauptvölker der Bundes-

1) Cf. Valer. Max. II, 7, 15; Polyb. 1, 7; 2, 24. Wachsmuth Röm. Gesch. p. 458 Not., und mit ihm Madvig p. 243 Not. erklären die Stelle des Livius unrichtig de Campanis (iis) qui cives Romani sunt und wollen nur einen Theil der Campaner verstanden wissen.

2) Adjicite ad haec, quod foedus aequum deditis, quod leges vestras, quod ad extremum — civitatem nostram magnae parti vestrum dedimus communicavimusque vobiscum.

genossen trennt, dagegen die Römer und Campaner in einer Gesammtzahl zusammenfaßt, so kann nicht zweifelhaft sein, daß die Campaner in der römischen Censuszahl mitbegriffen waren, und zwar um so weniger, da die Zahl des Polybius mit der des letzten gleichzeitigen Census übereinstimmt. Cf. Nieb. 2, 81 not. 145. Uebrigens darf man aus der namentlichen Anführung der Campaner nicht folgern, daß die übrigen gleichberechtigten Municipien nicht in den römischen Censuslisten begriffen waren, das wäre gegen den Geist der römischen Verfassung. Die Campaner verdanken diesen Vorzug ihrer bedeutenden Macht und Zahl.

Entscheidend ist auch Liv. 26, 34 **Aliorum Campanorum summam etiam census distinxerunt, publicanda necne bona essent**, denn hier ist gewiß an die Listen, welche man in Rom aufbewahrte, zu denken, da einer Einforderung derselben gar nicht gedacht wird. Man brauchte nur nachzuschlagen. Zur Erklärung der Stelle mag beiläufig bemerkt werden, daß unter census die einzelnen Ansätze in den Listen zu verstehen sind und summam die Masse des Vermögens bezeichnet, wie aus der weiteren Ausführung publicanda necne bona essent hervorgeht, mag man nun rei oder bonorum aus dem folgenden bona bei dem Worte ergänzen. Also: „das Vermögen der übrigen Campaner wurde auch durch die Censusansätze geschieden, ob die Güter einzuziehen wären oder nicht.“ Alles, was nicht zum Grund und Boden gehörte (quae solo non continerentur), also die res non mancipis, wurde den Eigenthümern zurückerstattet. Diese Stelle beweist zugleich, daß alle Campaner damals römische Bürger waren, sonst würden die Censuslisten nur über einen Theil derselben Auskunft gegeben haben.

Es dringt sich nun die Frage auf, wo diese Kleinbürger Roms censirt wurden. Daß sie nicht in die Listen der römischen Tribus eingezeichnet wurden, versteht sich von selbst, denn dadurch würden sie des jus suffragii theilhaftig geworden sein. Die Frage stellt sich also bestimmter dahin: Wurden sie in Rom von den Censoren in besondere Listen eingezeichnet

oder ſchickten ſie ihre von den eigenen Magiſtraten nach der römiſchen Formel angefertigten Liſten an die Cenſoren ein? Wir haben weder für die erſtere noch für die letztere Annahme ein beſtimmtes Zeugniß, doch läßt ſich, wie ich glaube, die Einſendung ihrer Cenſurliſten hinreichend nachweiſen. Zuerſt zeugt dafür das im Laufe des zweiten puniſchen Krieges gegen die zwölf untreuen latiniſchen Colonien eingeſchlagene Verfahren [1]). Dieſe wurden zur Strafe dem römiſchen Cenſus und Tribut unterworfen, und ihnen demgemäß die Anfertigung von Cenſusliſten nach der römiſchen Formel auferlegt, welche von ihren Cenſoren in Rom abgeliefert werden mußten. Es iſt an ſich wahrſcheinlich, daß auf die Colonien angewandt wurde, was bei den unter eigenen Magiſtraten ſtehenden Staaten römiſcher Bürger üblich war. Dieſe Wahrſcheinlichkeit wird zur Gewißheit, wenn wir erwägen, daß die untreuen Colonien in eine bedeutend ungünſtigere und härtere Lage verſetzt wurden, als die der Municipien war, denn ſie theilten mit dieſen die Unterwerfung unter den römiſchen Tribut, mußten aber, da ſie latiniſche Colonien blieben, für den Sold ihrer Contingente ſelbſt ſorgen. Dieſe ſonſt ganz ungewöhnliche doppelte Leiſtung wurde um ſo härter, da den Colonien das höchſte Aufgebot ex formula verdoppelt wurde und ihre Truppen außerhalb Italien verwandt werden ſollten. Es iſt alſo nicht anzunehmen, daß man ihnen in Betreff der Cenſur einen Vorzug vor den Municipien eingeräumt habe, und für einen Vorzug müßte man doch die Anfertigung der Cenſusliſten in der Heimath und von eigenen Cenſoren gelten laſſen.

Zu demſelben Reſultat führen die Nachrichten über das gegen die verpflanzten Campaner eingeſchlagene Verfahren. Die Stellen darüber ſind:

Liv. 38, 28. **Campani, ubi censerentur, senatum consuluerunt. decretum, uti Romae censerentur.**

Liv. 38, 36. **Campani, cum eos ex senatusconsulto, quod factum erat priore anno, censores Romae censeri**

1) Liv. 29, 15. 37.

coëgissent — nam antea incertum fuerat, ubi censerentur — petierunt, ut sibi cives Romanas ducere uxores liceret; et si qui prius duxissent, ut habere eas, et ante eam diem nati uti justi sibi liberi heredesque essent. Utraque res impetrata.

Zuerſt folgt aus dieſen Stellen, daß nicht alle cives Romani in Rom cenſirt wurden, weil nur ſo ein Zweifel über den Ort der Cenſur entſtehen konnte, und zweitens beweiſt der Ausdruck Romae censeri coegissent, daß die Cenſur in Rom die minder günſtige Lage der Municipalbürger war. Als ſolche wurden aber die Campaner durch die Geſtattung der römiſchen Cenſur anerkannt und man darf die Beſtimmung, daß keiner von ihnen neque civis Romanus neque Latini nominis ſein ſollte, welche ſich Liv. 26, 35 unter den Strafverfügungen über die Campaner findet, dagegen nicht geltend machen. Allerdings war es die Abſicht dieſes Geſetzes, daß die verpflanzten Campaner des beſeſſenen Bürgerrechts beraubt werden und verkrümeln ſollten. Erſt bei der Abhaltung des fünften Cenſus ſeit der Beſtrafung im Jahre 189 wenden ſich daher die Campaner, welche ſich erhalten und neue Wohnſitze erlangt hatten, an den Senat mit der Anfrage, wo ſie cenſirt werden ſollten. Die Geſtattung der Cenſur war eine Anerkennung oder erneute Uebertragung des römiſchen Bürgerrechts, natürlich ohne suffragium, und die Cenſur in Rom ſtellte ſie in das Recht der Präfekturbürger, wie ich in der Unterſuchung über die Präfekturen nachzuweiſen hoffe. Daß die Geſtattung der Cenſur vom Senat als Anerkennung ihres römiſchen Bürgerrechts betrachtet wurde, folgt aus der Gewährung des connubium mit römiſchen Bürgerinnen im folgenden Jahre und der Anerkennung der ſchon früher eingegangenen Ehen als rechtmäßig geſchloſſen und der früher geborenen Kinder als justi liberi heredesque. Und daß die Campaner ihr Bürgerrecht aus derſelben Quelle herleiteten, zeigt die Begründung ihrer Bitte auf ihre Unterwerfung unter den römiſchen Cenſus. Hiermit wurde alſo die frühere Ver-

fügung, daß kein Campaner römiſcher Bürger ſein ſollte, wieder aufgehoben.

Hierher darf man endlich noch Liv. 43, 14 ziehen. Im Jahre 169 wurden wegen der Aushebung zum macedoniſchen Kriege Maßregeln getroffen, die juniores durch die Cenſur nach Rom zu ziehen. Die Soldaten, welche gerade in Italien ſich aufhielten, wurden deshalb durch ein Edikt der Cenſoren berufen, die Bürger der fora et conciliabula durch Briefe. Hoc edicto (ſagt Livius) litterisque censorum per fora et conciliabula dimissis, tanta multitudo juniorum Romam convenit, ut gravis urbi turba insolita esset. Man wollte damals ſo viel als möglich alle jüngeren Bürger in der Stadt verſammeln, und würde gewiß auch zu den Municipien civium Romanorum geſandt haben, wenn ihre Bürger ſich in Rom zur Cenſur ſtellen mußten. Ihrer wird aber nicht gedacht. Dann wird die Menge der in Rom verſammelten Bürger auch ohne ſie insolita und urbi gravis genannt und doch war die Zahl der Bürger in den Municipalſtädten gewiß größer.

Die römiſchen Cenſuszahlen haben in ihrem Schwanken den Forſchern, welche darauf eingegangen ſind, Schwierigkeiten dargeboten, namentlich Niebuhr. Deshalb iſt wohl die Bemerkung nicht ganz überflüſſig, daß in der That, wie die Angaben: censa sunt civium capita vorausſetzen laſſen, mindeſtens zur Zeit der Republik, nur wirkliche Bürger begriffen waren. Dazu gehören aber nicht allein die cives optimi juris in Rom und den Municipien, wie die in den Aeckern, foris und conciliabulis zerſtreuten, ſondern auch die cives in den Municipien ohne Stimmrecht, den Bürgercolonien und Präfekturen und der Beſatzungen in den Städten. Andere Beſtandtheile ſind in den Cenſusangaben nicht enthalten. Für die Zeit der secessio plebis (493 a. Chr.) giebt Dionys. 6, 63 den Beweis. Appius Claudius ſagt dort in ſeiner Rede, worin er eine Vereinigung mit den ausgezogenen Plebejern widerräth:

Ἐὰν δὲ καὶ ἄλλης ἐπιδέῃ βοηθείας, ὡς ταύτης οὐκ οὔσης ἱκανῆς (nämlich Freilaſſung und Bewaffnung der Sclaven), τούς τ' ἐκ τῶν φρουρίων μεταπεμπώμεθα, καὶ τοὺς ἐν ταῖς ἀποικίαις ἀνακαλῶμεν. τοῦτο δ' ὅσον ἐστὶ πλῆθος, ἐκ τῆς ἐγγιστα γενομένης τιμήσεως μαθεῖν ῥᾴδιον ἄν εἴη. τρισκαίδεκα μυριάδες εἰσὶ Ῥωμαίων τῶν ἐν ἥβῃ τετιμημένων. ὧν οὐκ ἄν εἴη μέρος ἕβδομον τὸ φυγαδικόν. οὐ λέγω δὲ τὰς Λατίνων τριάκοντα πόλεις etc. Es kann nicht zweifelhaft ſein, daß Appius hier die letzte Cenſuszahl zum Grunde legt, um danach die Zahl derer zu berechnen, welche aus den Beſatzungen und Colonien nach Rom berufen werden könnten. Auch die Nachricht, daß die Zahl der ausgewanderten Plebejer kaum den ſiebenten Theil der Geſammtbevölkerung betrage, iſt ſehr wichtig und erklärt, um hier das ſchlagendſte Beiſpiel anzuführen, den Contraſt der Streitmacht, welche Rom an der Allia den Galliern entgegenſtellte, mit der Größe der nächſten vorausgehenden Cenſuszahl. Soll die Rechnung des Appius aber wirklich mehr als Illuſion ſein, ſo muß er die Beſtandtheile der Cenſuszahl vollſtändig aufführen. Er nennt aber neben der eigentlichen Bevölkerung Roms nur die als Beſatzungen in unterworfenen Städten ſich befindenden Bürger und die Bürger der Colonien. Ich darf hier indeß nicht unerwähnt laſſen, daß die Zählung des zunächſt vorausgegangenen Cenſus im Jahr 498 nach Dionys. 5, 75 150,700 Bürger ergeben hatte. Allein der Widerſpruch bei demſelben Schriftſteller zeugt ſicher von einer Corruption in den Zahlen. Daß Appius in ſeiner Rede die 700 unbeachtet läßt, kann keinen Anſtoß erregen, ihm genügte für ſeinen Zweck die Zahl der Myriaden. Wenn wir nun erwägen, daß die Zahl 130,000 die höchſte bis zur letzten Cenſur vor dem galliſchen Brande iſt, welche wir überkommen haben, ſo dürfen wir wohl mit Grund annehmen, daß Dionys. 5, 75 in der Angabe der Myriaden *ΙΓ* in *ΙΕ* verderbt iſt, ſo daß ſich dort die Zahl 130,700 ergiebt. Dafür ſpricht auch das Reſultat der Zählung im Jahr 493 a. Chr., natürlich nach der

Rückkehr der Plebejer, welche 110,000 Bürger ergab, eine Verringerung, welche auch ſo ſchon ſehr bedeutend iſt. Die oben hergeſetzte Stelle bezeugt auch noch, daß es zu jener Zeit noch keine Municipien mit dem Bürgerrecht gab, womit man die Nachricht bei Gell. 16, 13 vergleichen mag: **Primos autem municipes sine suffragii jure Caerites esse factos accepimus**, nämlich in Folge des galliſchen Brandes.

Daß nun auch in der folgenden Zeit der Republik nur wirkliche Bürger cenſirt wurden, läßt ſich beſtimmt nachweiſen. Wir haben dafür ein beſtimmtes Zeugniß bei **Boeth. ad Cic. top. cap. 2. § 10. Faciendi liberi tres sunt partes: una quidem, ut censu liber sit; censebantur enim antiquitus soli cives Romani.** Schlagender iſt indeß, daß es außer den oben erwähnten kein Rechtsverhältniß zu Rom gab, welches eine Aufführung in den Cenſusliſten herbeiführen konnte. Weder die latiniſchen Colonien noch die übrigen Latiner und Bundesgenoſſen ſandten ihre Cenſusliſten ein, noch andere minder berechtigte unterworfene Städte, welche nicht römiſche Bürger waren [1]). Denn wozu bedurfte es ſonſt der außerordentlichen Maßregel, welche man im Jahr 225 a. Chr. bei der von den Galliern drohenden Gefahr traf, der Einforderung von Liſten über die ſtreitbare Mannſchaft aller untergeordneten Völkerſchaften? cf. Polyb. 2, 23. Nicht einmal eine regelmäßige oder auch nur in Zeiten der Gefahr ſtets geforderte Einſendung ſolcher Liſten darf man aus dieſer Stelle folgern, denn unter dieſer Vorausſetzung wären die Ausreden der Geſandten der zwölf untreuen latiniſchen Colonien im hannibaliſchen Kriege, welche wir bei Liv. 27, 9 leſen, ganz unmöglich. Man durfte ihnen dann nur ihre eigenen Liſten entgegenhalten, die doch gewiß ſchon eingefordert worden wären, ſobald Hannibal auf italiſchem Boden erſchienen war, um den Vorwand gänzlicher Erſchöpfung abzuweiſen. Waren doch eben dieſe Colonien vom Jahre 204 an

1) Ein entſcheidendes Zeugniß für die Bundesgenoſſen liefert auch Liv. 42, 10.

im Stande, die doppelte Zahl ihrer höchsten Contingente ins Feld zu stellen.

Auch eine besondere Art von Municipien, wie sie die erste Definition bei Paulus bezeichnet, gab es, abgesehen von den Bundesstaaten, nach der Unterwerfung der Latiner und vielleicht schon früher nicht mehr. Niebuhr hat das jus exulandi der Römer, welches sich auf gegenseitige Freizügigkeit gründete, auf solche Städte bezogen. Und allerdings waren solche Städte jener Definition zufolge Municipien. Allein das jus exulandi war gewiß nicht auf eine so geringe Zahl beschränkt, als Niebuhr glaubt, sondern bestand zwischen allen Bundesstaaten und Rom, wenn es ihnen nicht besonders entzogen war. Denn wenn sich die Bürger jener Staaten in Rom als municipes niederlassen durften, so genossen auch die Römer bei jenen dasselbe Recht. Den Beweis, daß der Bund mit den Samniten dieses Recht gewährte, liefert das Verfahren des Postumius bei seiner Auslieferung an die Samniten, mit denen er den Vertrag in den caudinischen Pässen abgeschlossen hatte. Niebuhr hat sehr richtig bemerkt, daß seine Worte, als er den römischen Fetialen verletzte, „er sei ein samnitischer Bürger und der römische Fetiale gegen das Völkerrecht von ihm verletzt, darum werde der Krieg um so gerechter sein," nur unter der Voraussetzung einen Sinn haben, daß es für den Bürger Roms nichts weiter bedurfte, als Betretung des Gebietes und die offene Erklärung, daß er das Recht der Uebersiedelung benutzen wolle, um das Bürgerrecht zu erlangen. Allein die Annahme, daß gerade die Stadt Caudium, worin sich Postumius befand, und dieser Theil des samnitischen Gebietes der sei, welcher nach Vellej. 1, 14 mit den Campanern zugleich civitas sine suffragio erhalten, ist durchaus irrig. Dann wäre der Römer durch seine Uebersiedelung wohl ein Bürger Caudiums geworden, eben deshalb aber römischer Bürger geblieben. Postumius wurde nach Caudium zur Auslieferung gebracht, weil dort der Feldherr der samnitischen Nation, mit dem er den Vertrag geschlossen, seinen Sitz hatte. Und schon deshalb konnte Caudium das

römische Bürgerrecht nicht haben, weil die Stadt dadurch aus dem Verbande der samnitischen Nation ausgeschieden wäre und dem römischen Volke zugehört hätte. Ueberhaupt scheint es in der Sache viel begründeter, daß ursprünglich nur die Uebersiedelung in eine Stadt ohne römisches Bürgerrecht ein justum exilium gab, weil nur dadurch das Bürgerrecht des Flüchtlings erlosch und er dem Arme der römischen Rechtspflege unerreichbar wurde; dagegen das Volk das Exil erst als justum exilium anerkennen mußte, wenn der Flüchtling eine Stadt zum Wohnort wählte, welche das römische Bürgerrecht besaß. Eine solche Anerkennung mochte dann für die Stadt überhaupt, nicht für den einzelnen Fall allein gelten, sonst würde nach dem Bundesgenossenkriege diese Bestätigung jedesmal erforderlich gewesen sein, wenn der Flüchtling den italischen Boden südlich vom Po nicht verlassen wollte.

Durch die obige Darlegung glaube ich für die Municipien ohne Stimmrecht die Einsendung der Censurlisten zu größerer Sicherheit erhoben zu haben, als Walter Rechtsgesch. S. 152 Not. 51 und ibid. S. 203 dieselbe für die Bürger der Municipien und Colonien ganz allgemein aus der späteren Verfassung folgert, wie sie uns aus der lex Julia municipalis bekannt ist. Ueberhaupt darf man die Einsendung der Censurlisten mindestens vor der lex Julia de civitate durchaus nicht auf die Municipien ausdehnen, welche in römischen Tribus censirt wurden. Dieser Kern der gleichberechtigten Bürgerschaft mußte sich auch gleichmäßig den römischen Censoren stellen. Auch lag darin keine Schwierigkeit, so lange diese Staaten auf die Nachbarschaft Roms beschränkt blieben. Mußten doch auch die Bürger der fernen fora und conciliabula sich zur Censur in Rom einfinden. Ueber diese, wie über die römischen Bürgercolonien, wird noch besonders gehandelt werden. — Größeren Schwierigkeiten und Uebelständen mußte diese Einrichtung unterliegen, als in Folge des Bundesgenossenkrieges ganz Italien von den römischen Tribus

umfaßt wurde [1]). Dennoch bestand auch zu Cicero's Zeit noch dieselbe Einrichtung für die stimmfähigen Bürger, wie wir aus Cic. pro Arch. poeta c. 4 erfahren. Der Dichter Archias begründete sein römisches Bürgerrecht auf den Besitz des Bürgerrechts im municipium Heraclea. Sein Ankläger verlangte den Nachweis aus dem Album der Bürgerschaft dieser Stadt. Allein dieses war im Bundesgenossenkriege verbrannt. Es war also dort nicht wieder hergestellt, konnte also auch nicht nach Rom eingesandt sein. Selbst dann, wenn wir annehmen, daß nur eben die Listen, in denen Archias eingezeichnet war, verbrannt waren, der Dichter aber bei den später abgehaltenen Censuren nicht mehr in Heraclea wohnte und deshalb sich nicht zur Censur gestellt habe, folgt doch daraus, daß die tabulae publicae Heracleensium gefordert werden, daß diese nicht als ein Bestandtheil der römischen Listen, sondern als selbstständig gedacht werden. Auch mußte dann Cicero eben dieses Sachverhältniß darlegen.

Aber noch mehr. Der Vergleich der erhaltenen römischen Censuszahlen liefert meiner Ansicht nach den vollständigen Beweis, daß nach der Ausdehnung des vollen Bürgerrechts über Italien bis zum Jahr 46 a. Chr. an eine solche Einsendung nicht zu denken ist. Die Censur vom Jahr 115 a. Chr. ergab 394,326 capita civium, die vom Jahr 70 a. Chr. 450,000, die vom Jahr 50 320,000 und die vom Dictator Cäsar im Jahr 46 abgehaltene gar nur 150,000 (cf. Liv. Epit. 115. Plut. Caes. 55). Man mag die Zahl der Bürger, welchen der marsische Krieg und die sich daran schließenden Bürgerkriege das Leben kosteten, noch so hoch anschlagen, einen Ausdruck der freien Bevölkerung Italiens geben diese Zahlen nicht, sondern nur ein Bild der wachsenden Theilnahmlosigkeit an den öffentlichen Angelegenheiten der Haupt-

1) Cf. Q. Cic. de petit. cons. 8. Postea totam Italiam fac ut in animo ac memoria tributim descriptam comprehensamque habeas; ne quod municipium, coloniam, praefecturam, locum denique Italiae ne quem esse patiare, in quo non habeas, firmamenti quod satis esse possit.

stadt. Oder will man wirklich annehmen, daß im Jahre 46 a. Chr. die gesammte freie Bevölkerung Italiens von den Alpen bis zum tarentinischen Meerbusen nur 150,000 waffenfähige Männer zählte? Wer nicht Lust hatte, die Reise nach Rom zu machen, blieb in der Heimath, die Einsendung der Listen hatte aufgehört, seit alle freien Bewohner Italiens in die Tribus vertheilt waren, und der Census hörte somit auf, der Ausdruck der Bevölkerung zu sein. Gerade diese Erfahrung, welche Cäsar in so hohem Maße machte, kann ihn zu der Einrichtung bewogen haben, welche er im Jahre darauf durch die lex municipalis traf, so daß von jetzt an Municipien, Colonien und Präfekturen die von den eigenen Magistraten in der Heimath nach der römischen Formel angefertigten Censurlisten nach Rom einsandten. (Tab. Heracl. vers. 142 sqq.)

Ueber die rechtliche Stellung dieser Municipien römischer Bürger ohne Stimm- und Ehrenrechte zum römischen Staat bedarf es hier nur noch weniger Worte. Mit Ausschluß der bezeichneten Rechte waren sie wirkliche Staatsbürger und übten jegliches Recht, was den Vollbürgern zustand. Hiervon muß meines Erachtens jede Forschung ausgehen und man hat nicht sowohl für den Genuß der Rechte, sondern für jeglichen Mangel den Beweis zu fordern. Und wo sich Beschränkungen im Einzelnen finden, waren sie gewiß von dem herrschenden Staate besonders verfügt worden. Ihre Bürger dienten, wie wir oben gesehen haben, in den römischen Legionen, empfingen den Sold und zahlten das Tributum, wie die übrigen Bürger Roms. Sie besaßen ferner commercium und connubium [1]), sowohl mit Rom, wie mit allen übrigen Staaten römischer Bürger, und so weit diese überhaupt dieselben Rechte in den verbündeten Staaten übten, können sie auch ihnen nicht gefehlt haben,

1) Zeiß röm. Alterthumsk. (die Seitenzahl habe ich mir leider nicht angemerkt) spricht ihnen das connubium mit Rom ab, aber ganz irrig, wie das Beispiel der Campaner beweist. Man vergl. besonders Liv. 26, 33. Eos (Campanos) libertatem sibi suisque . . orare, cives Romanos, affinitatibus plerosque et propinquis jam cognationibus ex connubio vetusto junctos.

denn auch sie waren römische Bürger. Zugleich hatten sie ihr eigenes Gemeinwesen, ihren eigenen Senat und die eigene Verwaltung durch selbstgewählte Magistrate, wie auch ihre eigene Rechtspflege. Die von Rom gesandten Präfekten der Campaner geben hierfür nur eine Bestätigung, denn sie waren von den Campanern selbst erbeten, nicht von Rom aufgedrungen. Die Lebendigkeit und Fülle des eigenen öffentlichen Lebens in den Schranken des eigenen Gemeinwesens, aristokratische oder demokratische Bestrebungen, hingen von der Zahl der Bürgerschaft, ihrem Reichthum und der Mannigfaltigkeit ihrer Hülfsquellen ab. Eingriffe Roms fanden bei Empörungen statt oder seine Vermittelung war von den streitenden Parteien selbst erbeten. Für das innere Leben solcher Staaten sind die Schilderungen Capua's, welche uns Livius im hannibalischen Kriege giebt, besonders lehrreich.

Präfekturen.

Als feststehenden Begriff der Staaten, welche in diesem Rechtsverhältnisse zu Rom gestanden haben, dürfen wir vorausstellen, daß sie praefectos juri dicundo von Rom erhielten und daß römisches Recht bei ihnen galt. Ersteres läßt im Vergleich zu den freien Staaten, welche nicht Präfekturen waren, im Allgemeinen auf eine größere Abhängigkeit von der herrschenden Stadt schließen, letzteres auf den Besitz des Bürgerrechts [1]). Die Hauptstelle über dieselben findet sich bei Festus s. v. praefecturae. Sie lautet mit den Emendationen in O. Müllers Ausgabe:

Praefecturae eae appellabantur in Italia, in quibus et jus dicebatur et nundinae agebantur, et erat quaedam earum R. P., neque tamen magistratus suos habebant. in qua his (is) legibus praefecti mittebantur quotannis, qui jus dicerent. quorum genera fuerunt duo: alterum in quas solebant ire praefecti quattor (leg. quat-

1) Es läßt sich fast bei allen bei Festus s. v. genannten Präfekturen nachweisen, daß sie civitas sine suffragio hatten. Cf. Madvig l. c. p. 234.

tuor e) viginti sex virum nu pro (leg. numero qui) populi suffragio creati erant, in haec oppida: Capuam, Cumas, Casilinum, Volturnum, Liternum, Puteolos, Acerras, Suessulam, Atellam, Calatium [1]) — alterum in quas ibant, quos Praetor urbanus quotannis in quaeque loca miserat legibus, ut Fundos, Formias, Cacre, Venaerum (leg. Venafrum), Allicas (scrib. Allifas), Privernum, Anagniam, Frusinonem, Reate, Saturniam, Nursiam, Arpinum, aliaque complura.

Feſtus unterſcheidet hier alſo zwei Arten von Präfekturen nach der Ernennungsform der Präfekten; wichtiger für die Unterſuchung ſind jedoch die beigefügten Namen. Wir wenden uns zunächſt zu der erſten Art. Zu ihr gehörten zehn campaniſche Städte, unter denen Capua die bedeutendſte iſt; ihre Form beſchränkte ſich daher auf Campanien, da Feſtus ihre Zahl vollſtändig giebt, wenigſtens geben will. Dieſer Umſtand könnte uns geneigt machen, dieſe eigenthümliche Art der campaniſchen Präfekturen mit der Aufhebung des campaniſchen Gemeinweſens im zweiten puniſchen Kriege in Verbindung zu ſetzen (Liv. 26, 34), wodurch die Rechtslage der Bevölkerung dieſes Landes eine ganz eigenthümliche ward. Als Gegenbeweis gegen dieſe Annahme führt Niebuhr III. S. 340 an, daß auch Cuma unter den zehn Städten ſei, deſſen Treue ihm alle ſeine Rechte erhalten habe, und Puteoli, welches nach dem hannibaliſchen Kriege eine Colonie geworden ſei. Beide Einwände ſind ſehr begründet, denn wenn ſich die Rechtslage jener Präfekturen auf die neue Geſtaltung gründete, ſo konnte keine Stadt darunter ſein, welche ihre alten Rechte behielt. Zweitens müßte es gerade der durch dieſe Verfaſſung geſchützte ager Campanus ſein, der bis zu Cäſars Conſulat unverletztes Staatsgut blieb. Dieſes mußte aber durch Ausführung einer Colonie nach Puteoli geſchmälert werden.

Nun haben wir aber auch bei Livius 9, 20 die beſtimmte

1) Die Stadt heißt ſonſt Calatia.

Nachricht, daß für Capua [1]) zuerſt im Jahr 318 a. Chr. Präfekten erwählt worden ſind. In den betreffenden Worten des Livius: „eodem anno primum praefecti Capuam creari coepti, legibus ab L. Furio praetore datis“ iſt erſtens der Pluralis praefecti wichtig, zweitens die Bezeichnung der Wahl mit creari. Feſtus nennt nämlich die Wahl von vier Präfekten aus den XXVI Männern durch Volksabſtimmung als charakteriſtiſchen Unterſchied für die campaniſchen Präfekturen. Auf eine Wahl durch Abſtimmung weiſt nun das Wort creari bei Livius, und zweitens dürfen wir aus Liv. 26, 16 folgern, daß die Präfekturen der zweiten Art nur einen Präfekten vom Prätor zugeſchickt erhielten. (Ueber die letztere wird ſpäter noch ausführlich geſprochen werden.) Damit hätten wir alſo einen feſten Anknüpfungspunkt für ihre Einrichtung gewonnen. Mit dieſem Reſultate bringe ich zunächſt eine Nachricht in Verbindung, welche ſich bei Dio Cass. 54, 26 findet. Caſſius berichtet dort, wie aus den XXVI Männern XX Männer geworden waren durch Aufhebung der zwei, welche die Wege außerhalb der Mauer beaufſichtigten, und der vier, welche nach Campanien geſchickt wurden [2]). Dieſe vier aus der Zahl der XXVI Männer, welche nach Campanien geſchickt wurden, müſſen die vier Präfekten ſein, welche nach Feſtus Angabe durch Volksabſtimmung für die zehn campaniſchen Präfekturen aus jenem Collegium gewählt wurden.

Ich laſſe hier die Frage zunächſt außer Acht, ob ſchon

---

1) Nieb. III. Not. 494 und Madv. opusc. p. 234 not. leſen mit Recht Capuam, weil die beſten Codd. dieſe Lesart boten. Wenn man aber auch Capuae lieſt, ſo kann dies nur der mit praefecti zu verbindende Dativ ſein, nicht der lokale Genitiv, wie der Zuſatz bei Liv.: cum utrumque ipsi pro remedio aegris rebus discordia intestina petissent, beweiſt. Die Verfaſſung erbaten die Capuaner von Rom, alſo auch die Präfekten. Die eigene Wahl ihrer oberſten Magiſtrate brauchten ſie nicht erſt in Rom nachzuſuchen, wenn ſie dieſelbe hatten, und der Name konnte gleichgültig ſein.

2) Dieſe Stelle lautet: *οἵ τε δὴ εἴκοσιν οὗτοι ἄνδρες ἐκ τῶν ἓξ καὶ εἴκοσιν εἰσίν.* Es folgt dann die Angabe über den Geſchäftskreis der XX Männer *οἱ γὰρ δὴ δύο οἱ τὰς ἔξω τοῦ τείχους ὁδοὺς ἐγχειριζόμενοι, οἵ τε τέσσαρες οἱ ἐς τὴν Καμπανίαν πεμπόμενοι κατελέλυντο.*

im Jahr 318 jene zehn bei Festus genannten Städte dem Geschäftskreise der vier Präfekten zufielen; wir müssen aber dem Festus glauben, daß es einmal der Fall war und zwar nicht für eine nur kurze Zeitdauer, und erinnere nur daran, daß es aus den vorhin angeführten Gründen Niebuhrs schon vor der Aufhebung des gesammten campanischen Gemeinwesens statt gehabt haben muß, um zuvor aus diesem Sachverhältnisse ein paar Folgerungen abzuleiten. Erstens folgt aus der Vierzahl der Präfekten unwidersprechlich, daß ihre Bestimmung nicht sein konnte, zugleich die höchste Magistratur der Städte zu verwalten, wie in den Präfekturen der Kaiserzeit, der lex Rubria [1]) de Gall. cisalp. (vid. lin. 6), und in Anagnia nachweisbar nach Unterwerfung der Stadt der Fall war, denn jede Stadt hatte nothwendig ihren eigenen magistratus, so gut wie ihren eigenen Senat. Beides finden wir daher nicht nur in Capua (Liv. 23, 2), sondern auch ein Bundesoberhaupt der Campaner, Medixtuticus genannt, und einen geweihten Ort, Hamae, für gemeinsame Opfer und Berathung (Liv. 23, 35). Den Präfekten der zehn campanischen Städte kann also von der Macht, worin wir die der zweiten Art bei Festus finden, nur die Jurisdiktion übrig geblieben sein, welche auch in späterer Zeit ihr Hauptgeschäftskreis war. Zweitens folgt aus der Vierzahl der Präfekten, daß nicht jede Präfektur ihren besonderen praefectus juri dicundo haben konnte. Es ist daher an sich gar nicht unwahrscheinlich, daß auch schon vor der Aufhebung des campanischen Gemeinwesens alle vier Präfekten ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Capua hatten und von hier aus die Jurisdiktion, welche ihnen oblag, übten. Dies verursachte, wenn sie an der Verwaltung keinen Antheil hatten, keine Schwierigkeit. So scheint auch der Medixtuticus seinen Wohnsitz in Capua gehabt zu haben, da seine Würde bei Livius (26, 6) summus magistratus apud Campanos und gleich darauf summum quod est imperium Capuae genannt

1) Diesen Namen hat Puchta in Savigny's Zeitschrift Bd. 10. Nr. 2 hinreichend gerechtfertigt. Vergl. besonders S. 217 sqq.

wird (cf. Liv. 23, 35) [1]). Dem zufolge ist dann die oben angeführte Stelle bei Liv. 9, 20 zu erklären: „In demselben Jahre fing man zuerst an, die Präfekten nach Capua zu wählen," nämlich die bekannten vier für die campanischen Ortschaften. Daraus würde sich auch der Gebrauch des sonst ungewöhnlichen Accusativ erklären, welcher kritisch den Vorzug verdient, da er Lesart der besseren Handschriften ist und eine Corruption aus Capuam in Capuae neben praefecti leichter stattfinden konnte, als umgekehrt. Livius hätte dann den Accusativ geschrieben, weil der Dativ die Wirksamkeit der Präfekten auf Capua beschränkt haben würde. Dann müssen sich aber auch die Gesetze oder die Anordnung des Gemeinwesens des römischen Prätor L. Furius auf den gesammten Städtebund der Campaner bezogen haben und die Bundesstädte sind jene zehn campanischen Präfekturen eigenthümlicher Art bei Festus.

Ich wende mich jetzt zum Nachweise der inneren Wahrscheinlichkeit der bisher gewonnenen Resultate und ihrer Uebereinstimmung mit den bezüglichen Nachrichten über die campanischen Städte. Die Campaner hatten schon im Jahr 338 a. Ch. das niedere Bürgerrecht zur Belohnung erhalten, und den Cumanern und Suessulanern (beide Städte sind unter den 10 bei Festus) wurde noch besonders dasselbe Rechtsverhältniß, in welchem Capua war, zuerkannt [2]). Es scheint also schon damals Capua in einem besonderen Verhältnisse zu Rom gestanden zu haben, oder erhielt es damals mit den genannten Städten zugleich. Aus dem Besitz des römischen Bürgerrechtes folgte Geltung, aus dem Erwerb also Einführung des römischen Rechtes. Die letztere überließ man aber den campanischen Städten selbst, da sie die Civität als Be-

1) Die freie Wahl dieses Bundeshauptes hatte indeß Capua allein nicht, denn wir finden Liv. 24, 19 einen Atellaner in dieser Würde.

2) Liv. 8, 14. Die letztere Bestimmung lautet: **Cumanos Suessulanosque ejusdem juris conditionisque, cujus Capuam, esse placuit.** Es ist nicht zu verkennen, daß der eigene Vortheil Rom bestimmte, die Treue einer Anzahl Ritter zum Vorwande der Gabe zu nehmen gleich nach der Empörung Capua's.

lohnung erhielten. Dabei konnten leicht Störungen und innere Unruhen in den Städten selbst und in den allgemeinen Bundesverhältnissen derselben zu einander entstehen oder alte Gährungsstoffe zum Ausbruche kommen. Innere Unruhen nennt aber Livius als Grund der Bitte um Gesetze von Rom (Liv. 9, 20). Daher mußten diese Gesetze zugleich das allgemeine Bundesgesetz regeln und die Streitigkeiten beilegen. Das geschah auch wirklich, so daß, durch dieses Beispiel bewogen, auch die Antiaten aus gleichem Grunde sich mit einer ähnlichen Bitte an Rom wandten. (Liv. l. c.). Bei dieser Angabe sagt Livius allerdings: **postquam res Capuae stabilitas Romana disciplina fama per socios vulgavit**; allein daraus ist nicht mit Nothwendigkeit zu folgern, daß die gegebenen Gesetze und die vorausgegangenen Unruhen sich auf Capua beschränkten. Die Bewegungen des übermächtigen Hauptortes mußten auch auf die anderen Städte einwirken und namentlich auf das Gemeinwesen; und wenn in dem Hauptorte eine feste Ordnung hergestellt war, war auch seine Macht bedeutend genug zur Aufrechthaltung der Ordnung des Gemeinwesens der Campaner und in den übrigen Bundesstädten. Daher können unter den **res Capuae** wohl auch die **res Campanorum** überhaupt verstanden werden, ähnlich wie die Würde des **Medixtuticus summum Capuae imperium** bei Livius genannt wird.

Nur bei der oben gefolgerten Bestimmung der campanischen Präfekten läßt sich ferner erklären, wie die Campaner für die Dauer solche von Rom gesandte Präfekten wünschen konnten. Niebuhr III. 339 sq. nimmt gewiß mit Grund an, daß der natürliche Reichthum Campaniens viele römische Bürger dorthin rief und daß der Verkehr in Handel und Geschäften zwischen beiden Völkern lebhaft war. Dieser Verkehr erhielt nun nicht allein dadurch Erleichterung, daß die Campaner im Besitz des römischen Bürgerrechts waren, sondern Gleichheit der Rechte und streng römische Jurisdiktion mußte die Leichtigkeit und Sicherheit im Verkehr sehr begünstigen und namentlich den Bürgern Roms den dortigen

Aufenthalt erwünſchter machen. Auch hatten die Präfekten, da ſie keine eigentliche campaniſche Magiſtrate waren, gewiß nur die Jurisdiktion, d. h. die Einleitung der Proceſſe und die judicis datio; die Richter ſelbſt waren ohne Zweifel Campaner. So machen es die Geſandten der Campaner in dem Bündniß mit Hannibal ausdrücklich zur Bedingung: **Ne quis imperator magistratusve Poenorum jus ullum in civem Campanum haberet** [1]). Auch läßt die Schilderung Capua's bei Liv. 23, 2 die Annahme nicht zu, daß die Präfekten irgend eine Gewalt über die cives Campani, oder einen feſten Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten ausübten.

Die bis jetzt gewonnenen Reſultate ſind kurz folgende:

1) Die campaniſchen Präfekturen, von denen Feſtus redet, ſind im Jahre 318 a. Chr. auf eigenes Anſuchen der Campaner, wahrſcheinlich alle zehn zugleich [2]), errichtet und in dieſem Jahre wurden zum erſten Male die vier Präfekten zu Rom aus den Sechsundzwanzigmännern durch Volksabſtimmung gewählt.

2) Dieſe Präfekten hatten ihren regelmäßigen Wohnſitz in der Hauptſtadt Capua.

3) Die zehn Städte hatten ihre eigenen Magiſtrate und Senate; die Präfekten übten auf die Verwaltung der Städte und des campaniſchen Gemeinweſens keinen geſetzlichen Einfluß.

4) Jurisdiktion war alleiniger Geſchäftskreis der Präfekten.

Dieſes Verhältniß der 10 campaniſchen Städte mußte aufhören, als ſie, mit Ausnahme Cuma's, von Rom abfielen (Liv. 23, 35) und ſich dem Hannibal anſchloſſen, und konnte in gleicher Weiſe nach der harten Beſtrafung und der gänzlichen Auflöſung des campaniſchen Gemeinweſens nicht wiederkehren. Dennoch iſt es unglaublich, daß ſie ſchon im zweiten

1) Liv. 23, 7.

2) Vielleicht läßt ſich aus folgender Zuſammenſtellung bei Liv. 26, 34: **Campanos omnes, Atellanos, Calatinos, Sabatinos,** über welche gleiches Gericht ergeht, folgern, daß die Atellaner und Calatiner erſt damals mit den übrigen campaniſchen Städten in gleiches Verhältniß zu Rom kamen. Die beiden Städte ſtehen bei Feſtus zuletzt.

punischen Kriege aufgehört haben und jene vier Präfekten, wenn auch unter veränderter Gewaltfülle, später nicht weiter gewählt sind. Schwerlich würden wir dann die genaue Kenntniß der Wahlart bei Festus finden. Entscheidend scheint mir aber die oben erwähnte Stelle bei Dio Cassius. Wie konnte dieser in der Erzählung der römischen Geschichte unter Augustus (im Jahr 14 a. Ch.) Veranlassung finden, die Veränderung der 26 Männer in 20 Männer in der angegebenen Weise seinen Lesern mitzutheilen, wenn dieselbe schon so lange zuvor stattgefunden hatte? Diese Gründe erscheinen als nichtig, wird man einwenden, bei der bestimmten Angabe des Livius (26, 16), daß man nach der harten Bestrafung der Campaner und der Vernichtung Capua's als Staat beschloß: praefectum ad jura reddenda ab Roma quotannis missuros. Allein die hier erzählten Maßregeln sind gar nicht Beschlußnahme des Senats, sondern von dem Proconsul Q. Fulvius Flaccus mit seinem Kriegsrath getroffen; der Senat traf die letzte und Bestand habende Verfügung über die Campaner erst im folgenden Jahre. Das ist unzweifelhafte Thatsache, wenn wir der ausführlichen Erzählung des Livius mehr Glauben beimessen wollen, als einigen nachlässig geschriebenen Uebergangsworten im Anfange des 17. Capitels. Wenn wir daselbst die Worte lesen: „Romani Patres, perfuncti, quod ad Capuam attinebat, cura," so scheinen sie allerdings zu bezeugen, daß die vorher erwähnten Verfügungen vom Senate ausgegangen sind; allein eine Vergleichung dessen, was Cap. 15. 16 erzählt wird, mit Cap. 33. 34 desselben Buches ergiebt als unzweifelhaftes Resultat, daß die an ersterer Stelle getroffenen Verfügungen weder vom Senat ausgegangen, noch in derselben Weise bestätigt sind. Die Feldherrn [1]) sind uneinig über die Bestrafung der besiegten Campaner, Fulvius Flaccus will strenge und harte Maßregeln, Appius Claudius ist zur Milde geneigt und wendet sich gegen den Willen seines

1) Die folgende Erzählung soll nur die Hauptpunkte zusammenfassen, und übergeht, was zum Verständniß nicht nothwendig ist.

Collegen um Entscheidung an den Senat. Fulvius verfolgt indeß mit der größten Grausamkeit die Bestrafung der Unterworfenen und läßt sich auch durch den Senatsbeschluß „si ei videretur, integram rem ad senatum rejiceret“ nicht aufhalten, läßt gegen 70 principes senatus hinrichten, gegen 300 edle Campaner in den Kerker werfen, kurz verfügt über Leben und Freiheit. Daran knüpft sich dann die Verfügung über den Acker und die Stadt Capua. Als dann im folgenden Jahre der Consul Lävinus bei Capua vorbeikommt, wird er von einer Menge Campaner umringt, welche ihn mit Thränen um die Erlaubniß anflehen, sich nach Rom an den Senat zu wenden, ne se ad ultimum perditum irent, nomenque Campanorum a Q. Flacco deleri sinerent (Liv. 26, 27). Dem Fulvius war nämlich seine Provinz auch für das folgende Jahr übertragen, Appius Claudius aber gestorben. — Als darauf die Campaner Zutritt beim Senat erhalten, läßt sich dieser erst von den Augenzeugen über die Gesinnung der Campaner Bericht erstatten, dann vom Volke Vollmacht ertheilen zur Entscheidung über die Campaner, welche sich selbst mit Stadt und Land auf Gnade und Ungnade dem Proconsul Fulvius ergeben haben. Dann verfügt der Senat über Bürger, Stadt und Land. In allem diesem findet sich keine Spur eines früheren Senatsbeschlusses, der reformirt wurde, keine ausgesprochene Rücksichtnahme auf die Maßregeln des Fulvius. Die Campaner kehrten dann nach erhaltenem Urtheil trauriger zurück, als sie gekommen waren, nec jam Fulvii saevitiam in sese, sed iniquitatem deûm atque exsecrabilem fortunam suam incusabant. Sie konnten aber nur dann die Schuld ihres Unglücks auf den Fulvius schieben, wenn seine Maßregeln nicht zu einem Senatsschluß erhoben waren. Noch an einer andern Stelle (Cap. 16 init) bezeugt uns Livius selbst, daß jene ersteren Maßregeln von Fulvius allein ausgegangen waren, mit folgenden Worten: Quia et quod ad supplicium attinet Campanorum et pleraque alia de Flacci unius sententia acta erant, mortuum Ap. Claudium sub deditionem Capuae quidam tradunt. Und

diese Nachricht ist zwiefach beglaubigt, da einige Annalisten den früheren Tod des Claudius daraus folgerten.

Was folgt nun aus diesem Sachverhältnisse? Allerdings knüpften sich die Senatsbeschlüsse an den faktisch vorhandenen Zustand, nicht an den, welcher vor der Unterwerfung stattgefunden hatte, und die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß jener bestehen blieb, so weit er nicht durch sie verändert wurde. Und so wurde theils die allgemeine Publikation des campanischen Ackers [1]), der unterworfenen Städte und im Wesentlichen zugleich der übrigen Habe, welche im quiritarischen Eigenthum war, erst jetzt durch Verpflanzung der Bürger vollendet, theils war die Entziehung nicht allein des römischen Bürgerrechts, sondern auch des latinischen Rechtes eine weitere Schärfung der Strafe gegen die, welchen man die Freiheit erhielt. Der Cap. 16. erwähnte Präfekt war indeß bis dahin nicht gesandt worden, denn Capua war noch ganz in der Gewalt des Flaccus; gegen diesen, nicht gegen die Grausamkeiten eines Präfekten erhoben die Campaner beim Consul Lävinus ihre Klage. Die Stelle enthält also gar keinen Beweis, daß Capua jemals in dem Sinne eine Präfektur war, daß *ein* Präfekt als höchste obrigkeitliche und richterliche Gewalt der Stadt vorstand [2]). Es lag daher dem Senate, auch abgesehen von den oben für den Fortbestand der vier Präfekten Capua's angeführten Gründen, schon an sich näher, eben dieselben für die campanischen Städte mit den nöthigen Veränderungen ihrer Gewalt fortbestehen zu lassen. Und in der

1) Für die Publikation des gesammten campanischen Ackers zeugt auch Liv. 28, 46: indicio quoque permisso, qui ager civis Campani fuisset, ut is publicus populi Romani esset; nämlich bei Gelegenheit des Verkaufs von einem Theile des ager Campanus.

2) Es kann nicht zweifelhaft sein, daß Flaccus damals Capua zu einer Präfektur der zweiten Art machen wollte, da er die früher bestandenen campanischen nicht herstellte und also nur für jene noch Analogien vorhanden waren. Darum läßt sich aus der Stelle folgern, daß der Prätor überhaupt nur einen Präfekten in jede Stadt zu schicken pflegte. Denn wenn die Größe und Wichtigkeit der Stadt und die daraus folgenden vermehrten Geschäfte zur Sendung mehrerer veranlassen konnten, so stand Capua schwerlich damals einer anderen italischen Stadt nach.

That eignete sich das Sachverhältniß in Campanien für diese Einrichtung besser, als zur Anwendung einer Präfektur der anderen Art. Unter den letzteren läßt sich nämlich kein anderes Beispiel einer als Staat vernichteten Stadt nachweisen, nur an die Stelle der höchsten obrigkeitlichen Würde trat der Präfekt. Selbst bei Anagnia, welche Stadt alle ihre weltlichen Magistrate verlor, findet sich keine Andeutung, daß ihr auch der Senat und die **respublica** überhaupt entzogen sei. In ihnen war der Präfekt nicht allein mit der Rechtsverwaltung beauftragt, sondern war zugleich **summus magistratus** des Staates. Capua aber und die übrigen campanischen Orte, welche ihr Gemeinwesen verloren und fortan nur mit Inquilinen, Zinsbauern und Sclaven zur Bebauung des römischen Staatsgutes bevölkert waren, bedurften keines **summus magistratus**, sondern nur eines Gerichts, welches ihre Streitigkeiten schlichtete und die Geltung der Gesetze aufrecht erhielt. Diesem Zustande konnten jene vier Präfekten, denen nur eine Jurisdiktion obgelegen hatte, leicht angepaßt werden. Daß ihre Machtfülle jetzt durch kein Gemeinwesen beschränkt wurde, war durch die stattgehabte Veränderung von selbst gegeben. Ob sie damals auch noch anderweitig für die Wahrnehmung der Interessen des Staates verpflichtet wurden, wissen wir nicht. Cuma, welches sich durch seine Treue die alten Rechte erhielt, konnte zu ihnen ganz in das alte Verhältniß zurücktreten. Puteoli mußte ihrem Wirkungskreise entzogen werden, als es im Jahre 194 a. Ch. eine Bürgercolonie erhielt. — Als dann unter Cäsars Consulat der campanische Acker den pompejanischen Soldaten zur Vertheilung zufiel, wurden die Präfekten überflüssig, und damals mögen aus den 26 Männern 22 Männer geworden sein, bis auch die **duumviri viis extra propiusve urbem Romam passus mille purgandis** aufhörten, welche die **tab. Heracl. lin. 50** als noch bestehend kennt. Das Fortbestehen der Präfekten bis zur Colonisirung der campanischen Domäne erklärt zugleich die kurze Angabe bei Livius 9, 20: **eodem anno primum praefecti Capuam creari coepti.** So konnte er nur das Entstehen einer Einrichtung erwäh-

nen, welche der Erinnerung seiner Zeitgenossen noch nicht entfremdet war. Endlich finden die allgemeinen Bestimmungen über das Wesen der Präfekturen bei Festus l. c. nur unter der Annahme eine genügende Erklärung, daß er den späteren Zustand der campanischen Präfekturen neben der zweiten Art derselben vor Augen hatte, nicht den früheren. Letzterer liefert daher den entscheidenden Beweis, daß jene vier Präfekten auch nach der Aufhebung des campanischen Gemeinwesens in der bezeichneten Weise gewählt worden sind und fortbestanden haben [1]).

Alle übrigen Präfekturen gehörten nach Festus zur zweiten Classe, und sie unterschieden sich von den zehn campanischen dadurch, daß der Prätor ihnen jährlich die Präfekten zusandte. Es scheint mir auch hier geeignet, in der Untersuchung von den Beispielen auszugehen, und ich beginne mit den beiden hernikischen Städten Anagnia und Frusino, deren Gestaltung zu Präfekturen sich nachweisen läßt. Der Bund der Herniker, mit Ausnahme der Alatrinaten, Ferentinaten und Verulaner, hatte im Jahre 306 a. Ch. gegen Rom den Krieg begonnen [2]). Nach der Unterwerfung bleiben die genannten Städte in ihren alten Rechten. **Anagninis, quique arma Romanis intulerant, civitas sine suffragii latione data: concilia connubiaque ademta et magistratibus, praeterquam sacrorum curatione, interdictum** [3]). Die feindlichen Herniker erhielten also das niedere Bürgerrecht zur Strafe, wurden von dem alten Gemeinwesen losgerissen und durch Entziehung des connubium mit demselben noch mehr vereinzelt. Außerdem wurden ihren Städten die eigenen magistratus entzogen. Letzteres führt Festus als zum Wesen der Präfekturen gehörig auf, und wenn wir daher Anagnia und Frusino im Verzeichniß derselben erwähnt finden, so bleibt es nicht

1) Der Gang dieser Untersuchung erklärt die obigen beiden Stellen des Livius hoffentlich befriedigender, als Madvig opusc. p. 242. Not. 3.

2) Liv. 9, 42. 3) ibid. 9, 43.

zweifelhaft, daß ſie bei jener Gelegenheit in dieſes Rechtsverhältniß zu Rom kamen [1]). Nun findet ſich aber von einer Aufhebung des Senats und der respublica überhaupt keine weitere Andeutung und ſo müſſen ſie als Staaten erhalten ſein. Daher mußte der von Rom geſandte Präfekt nicht allein die Jurisdiktion, ſondern auch das Amt des summus magistratus und aller ſtädtiſchen Obrigkeit übernehmen, wenn ein Gemeinweſen beſtehen ſollte. Im folgenden Jahre wurden Arpinum, Sora und Cenſennia von den Samniten wieder gewonnen (Liv. 9, 44), indeß ſcheint man die Beſtimmung über ihr Schickſal bis nach Beſiegung der Aequer verſchoben zu haben. Im Jahr 303 erhielt Sora eine Colonie, Arpinum das niedere Bürgerrecht [2]). Das Beiſpiel Sora's macht es höchſt wahrſcheinlich, daß man auch Arpinum ſtrafen wollte, und da wir die Stadt bei Feſtus unter den Präfekturen finden, wird ſie damals einen Präfekten erhalten haben. Doch ſcheint die Stadt ihre eigenen Aedilen behalten zu haben und nur der summus magistratus mußte dem Präfekten weichen. Wenigſtens würde ſich aus dieſer Annahme am Beſten erklären, daß dieſelbe ſpäter als einzigen Magiſtrat Aedilen hatte [3]); eine Einrichtung, welche ſo ſelten war, daß Cicero ihre beſondere Erwähnung für nöthig hielt. Denn wenn auch dieſe abgeſchafft waren, ſo war es natürlicher, den höchſten Magiſtrat unter dem früheren Namen herzuſtellen, als der Präfekt nicht weiter von Rom geſandt wurde. So folgt ſchon aus den angeführten Beiſpielen, daß die Präfekturen entweder alle ihre eigenen Magiſtrate verloren, oder doch den höchſten, und daß die Präfekten deren Stelle vertraten und nicht die Jurisdiktion allein — natürlich nach römiſchem Rechte — übten. So finden wir auch in den ſpäteren Präfekturen, wie wir ſie beſonders aus den Angaben und Beſtimmungen der Tabula Heracleensis und der lex Rubria de Gall. cisalp. kennen,

1) Man vergleiche noch bei Liv. 9, 45, wie wenig günſtig die Aequer über das den Hernikern aufgezwungene römiſche Bürgerrecht urtheilten.

2) Liv. 10, 1. cf. 38, 36. 3) Cic. ep. ad fam. 13, 11; 3.

die Präfekten bald als einzige Magistrate, bald werden neben ihnen noch andere genannt. Daß die Einrichtung einer Präfektur dieser zweiten Art nicht ganz gleiche Beschränkung des früheren Gemeinwesens forderte, dafür zeugt auch die Weise, in welcher Fulvius Flaccus Capua zu einer solchen Präfektur gestalten wollte (Liv. 26, 16). Doch dürfen seine Verfügungen um so weniger als normgebend betrachtet werden, da sie in dieser Rücksicht die Bestätigung des Senats nicht erhielten und in dieser Form nie zur Ausführung gelangt sind. Ebenso scheint es mir unzulässig, mit Göttling (Röm. Staatsverf. S. 230, Note 7) aus dem Plural bei Livius: praefectum ad jura reddenda ab Roma quotannis missuros auf eine theilweise Wahl auch der Präfekten der zweiten Classe bei Festus durch das Volk zu schließen, da ihre Ernennung durch den Prätor als charakteristischer Unterschied von Festus angeführt wird. Der Plural findet eine hinlängliche Berechtigung an einer Stelle, wo diplomatische Genauigkeit gar nicht besonders wichtig war, darin, daß es doch immer das Volk war, welches durch seinen Beamten den Präfekten sandte [1]).

Nachdem ich eine Zusammenstellung dessen versucht habe, was sich aus den Beispielen und besonderen Bestimmungen bei Festus für das Wesen der beiden Arten römischer Präfekturen ergiebt, wird eine Erklärung der allgemeinen Angaben, welche als beiden gemeinsam vorausgeschickt werden, sich mit größerer Sicherheit geben lassen. Weder Niebuhr noch Savigny halten die letzteren für genau richtig und bindend. Die Ungenauigkeiten erklären sich indeß aus der Absicht, das beiden Arten Gemeinsame in einer allgemeinen Charakteristik vorauszustellen (wenn ich das Wesen derselben richtig erkannt habe); nur müssen wir annehmen, daß dem Verfasser des Artikels

1) Man vergleiche über die Präfekturen Savigny Rechtsgesch. Bd. 1, S. 39 sqq. und die Abhandlung über die Tab. Heracleens. Zeitschrift Bd. 9; Puchta, Ueber die lex Rubria l. c. — Auf die zweite Art der Präfekturen muß ich am Schlusse dieser Untersuchung noch einmal zurückkommen, sobald die Frage erledigt ist, welchen Einfluß der Erwerb des vollen römischen Bürgerrechtes auf dieselben ausgeübt hat.

und ſeiner Quelle, wie es in der Natur der Sache begründet iſt, der ſpätere und näher gelegene Zuſtand der campaniſchen Colonien vorſchwebte. Wenn es nämlich bei Feſtus heißt: **Praefecturae eae appellabantur in Italia, in quibus et jus dicebatur et nundinae agebantur, et erat quaedam earum R. P., neque tamen magistratus suos habebant,** ſo paſſen ſtreng genommen auf die campaniſchen nur die erſten Angaben: „**in quibus et jus dicebatur et nundinae agebantur;**“ eine **respublica** fand bei ihnen gar nicht ſtatt und ſie bedurften daher auch keiner das Gemeinweſen leitenden Obrigkeit. Für die zweite Art hätte es dagegen heißen ſollen: ſie hatten ein Gemeinweſen, aber dieſes ſtand nicht unter eigenen, das heißt von ihnen und aus ihrer Mitte gewählten Magiſtraten. Die Worte „**et erat quaedam respublica**“ halten alſo die Mitte zwiſchen beiden Arten. Der Verfaſſer ſchob das quaedam ein, da es ihm unpaſſend ſchien, von den campaniſchen Präfekturen ſchlechthin zu ſagen: „ſie hatten eine respublica“ und dies doch bei der zweiten Art unleugbar ſtattfand. Vermuthlich hat Verrius Flaccus ausführlicher und deutlicher geſchrieben, ſo daß das Schwankende aus der von Feſtus vorgenommenen Verkürzung herrührt.

Ich habe oben die Entſtehung der beiden hernikiſchen Präfekturen Anagnia und Fruſino an die gewaltſame Aufdringung des römiſchen Bürgerrechts **sine suffragio** als Strafe angeknüpft [1]; ich will hier noch die Gründe zuſammenſtellen, welche mich zu der Anſicht bewegen, daß dieſe Strafe allemal die Einrichtung einer Präfektur zur Folge hatte. Zuerſt ſtütze ich mich auf die Angemeſſenheit, ja Nothwendigkeit der Sache. Die Uebertragung des römiſchen Bürgerrechts hatte die Geltung der römiſchen Geſetze zur Folge, unterwarf die Bürger dem Cenſus, in der Regel wohl nach der römiſchen Formel [2], führte den Kriegsdienſt in den römiſchen Legionen mit ſich und übte vermuthlich noch anderweitigen

1) Daſſelbe thut Niebuhr III. S. 306.
2) So bei Beſtrafung der 12 untreuen latiniſchen Colonien.

Einfluß auf die Verwaltung des Gemeinweſens. Nun konnte Rom wohl bei einer Stadt, welche das Bürgerrecht als Geſchenk erhielt und zuvor als freier Staat fundus geworden war [1]), auf eine willige Ausführung rechnen; bei einer feindlichen, mit Gewalt der Waffen eroberten Stadt, welcher die Civität aufgezwungen wurde, mußten Mittel ergriffen werden, welche den Beſchluß zur Ausführung brachten. Dazu war ein von Rom geſandter Präfekt, welcher zugleich dem Gemeinweſen als höchſte Obrigkeit vorſtand, ſehr geeignet; und da ſich ſtehende Rechtsverhältniſſe des Staatsrechts oft aus momentanen Bedürfniſſen entwickeln, iſt es nicht unwahrſcheinlich, daß die zweite Art der Präfekturen hieraus hervorgegangen iſt. Ja ich möchte aus dem Umſtande, daß Livius bei Erwähnung der Maßregeln gegen Anagnia und die feindlichen Herniker und bei andern noch zu nennenden Beiſpielen den Namen Präfektur nicht erwähnt, die Vermuthung ſchöpfen, daß er in ſeinen Documenten und Quellen den Namen nicht vorfand, weil er ſich erſt ſpäter zum feſten Ausdrucke im römiſchen Staatsrecht ausbildete. Indeß hierüber mag man urtheilen wie man will, jedenfalls war die Präfektur für die gewaltſame Aufdringung des Bürgerrechts eine geeignete Form. Zweitens zeugt für die Wahrheit der ausgeſprochenen Anſicht, daß die meiſten bei Feſtus genannten Beiſpiele nachweisbar das Bürgerrecht zur Strafe erhalten haben oder nach dem Empfange für ſpäteren Abfall beſtraft worden ſind. Von Anagnia und Fruſino iſt hinreichend gehandelt, bei Arpinum haben wir es wenigſtens wahrſcheinlich gefunden, daß die Stadt das Bürgerrecht zur Strafe erhielt. Entſchiedener iſt das Beiſpiel von Privernum, welches Feſtus in der zweiten Claſſe der Präfekturen aufführt. Die Stadt war nach hartnäckigem Kampfe erobert (Liv. 8, 19. 20), ihre Mauern

1) Man vergleiche über das Fundiswerden föderirter oder freier Staaten, wenn römiſche Geſetze bei ihnen gültig werden ſollten, Savigny: Volksſchluß der Taf. von Heraclea. Zeitſchrift Bd. 9, S. 305 sqq. Es iſt kein Grund vorhanden, warum es in dem obigen Falle weniger ſtatt haben mußte, als bei der lex Julia de civitate.

wurden geſchleift, eine Beſatzung hineingeworfen und ein Theil der Senatoren über die Tiber verpflanzt. Im folgenden Capitel leſen wir darauf: ex auctoritate patrum latum ad populum, ut Privernatibus civitas daretur. Gewiß iſt hier nicht an eine Belohnung zu denken, deren Motivirung man bei Liv. l. c. nachleſen mag. Es ſcheint mir nicht zweifelhaft, daß die Stadt damals zur Präfektur gemacht ward. Mit den Privernaten hatten die Fundaner gemeinſchaftlich den Krieg begonnen und ein vornehmer und auch in Rom angeſehener und anſäſſiger Bürger ihres Staates, Vitruvius, ſtand an der Spitze des Unternehmens. Nun hatte Fundi nicht lange vorher das niedere Bürgerrecht als Geſchenk erhalten, doch hauptſächlich in der Abſicht, die Stadt enger mit dem römiſchen Staate zu verbinden. Dieſe Abſicht war nicht erreicht, wie der Abfall der Fundaner bewies; derſelbe Zweck forderte alſo kräftigere Maßregeln und Grund der Beſtrafung lag vor. Und wenn die Fundaner weniger hartnäckigen Widerſtand leiſteten, als die Privernaten, ſo war im Sinne des römiſchen Senats ihr Vergehen größer, weil ſie Bürger Roms waren. Daß übrigens Fundi damals eine Strafe erhielt, von welcher Livius nichts meldet, beweiſt der Schluß des 19. Capitels l. c. Der Senat verwarf nämlich die Form der deditio, welche der Conſul mit der Stadt abgeſchloſſen hatte, quod egentium atque humilium poena defungi vellet Fundanum populum censuerint. So erzählt wenigſtens Claudius Quadrigarius. Feſtus führt die Stadt als Präfektur auf. Auch Alliſä, eine andere Stadt deſſelben Rechtes, finden wir bei Livius [1]) zweimal als von den Samniten eroberte Stadt erwähnt. Da aber hier von Ertheilung des Bürgerrechts nicht die Rede iſt, bleibt es zweifelhaft, ob ſie damals dieſes Recht erhielt. Ebenſo bei Atina, welche Stadt im ſamnitiſchen Kriege erobert wurde (Liv. 9, 28) und von Cicero (pro Planc. 8) Präfektur genannt wird. Reate war Präfektur nach Feſtus (s. v.) und wird noch von

1) 8, 25. 9, 38.

Cicero (in Catil. 3, 2) so genannt. Die Sabiner hatten nach Vellejus (1, 14) civitas sine suffragio 465 u. c. 289 a. Ch. erhalten. Vergleichen wir damit die Nachricht bei Liv. Epit. 11: „Curius Dentatus consul (u. c. 464) Samnitibus caesis et Sabinis, qui rebellaverant, victis et in deditionem acceptis, bis in eodem magistratu triumphavit," so ergiebt sich daraus, daß dieser Hauptort der nördlichen sabinischen Besitzungen damals zur Strafe das Bürgerrecht erhielt und wahrscheinlich damals Präfektur wurde. Einundzwanzig Jahre später erhielten die Sabiner dann auch das Stimmrecht (Vellej. l. c.). — Drittens hätten wir so einen wesentlichen und realen Unterschied zwischen dem als Strafe aufgedrungenen und dem zur Belohnung ertheilten niederen Bürgerrecht aufgefunden und die Erscheinung in der römischen Geschichte, daß dasselbe Recht so Strafe wie Belohnung sein konnte, erklärt, welche ohne das jedenfalls auffallend bleibt.

Weitere Aufschlüsse über das Wesen der Präfekturen wird das Beispiel Cäre's ergeben und verdient daher eine ausführlichere Untersuchung. Die Geschichte der Stadt, so weit sie hierher gehört, ist vielfach dunkel und die Nachrichten mehrfach widersprechend. Zuerst ist hier die Frage zu erledigen, in welche Lage zu Rom die Stadt nach dem gallischen Unglück kam. Die hierher gehörigen Stellen sind:

Gell. 16, 13: Primos autem municipes sine suffragii jure Caerites esse factos accepimus, concessumque illis, ut civitatis romanae honorem quidem caperent, sed negotiis tamen atque oneribus vacarent, pro sacris bello Gallico receptis custoditisque. Hinc tabulae Caerites appellatae, versa vice, in quas censores referri jubebant, quos notae causa suffragiis privabant.

Schol. Crucq. ad Horat. ep. 1, 6. v. 63: quae (sacra) quum servassent integra, pro eo beneficio Caerites civitate donati sunt municipesque facti. At postea quam sunt ausi Romanis rebellare, eis devictis iterumque civitate donatis jus suffragiorum ademptum est,

censusque eorum in tabulas relati et a ceterorum censibus remoti sunt.

Strab. 5, 2 p. 356 Tauchn. *Οἱ μὲν οὖν Ῥωμαῖοι διὰ τοὺς τότε ϕαύλως διοικοῦντας τὴν πολιν, οὐκ ἱκανῶς ἀπομνημονεῦσαι τὴν χάριν αὐτοῖς* (nämlich den Cäriten ihre bekannten Verdienſte bei dem großen galliſchen Unglück) *δοκοῦσι· πολιτείαν γὰρ δόντες, οὐκ ἀνέγραψαν εἰς τοὺς πολίτας· ἀλλὰ καὶ τοὺς ἄλλους τοὺς μὴ μετέχοντας τῆς ἰσονομίας, εἰς τὰς δέλτους ἐξώριζον τὰς Καιρετανῶν.*

Liv. 5, 50. Senatusconsultum facit (Camillus) — cum Caeretibus hospitium publice fieret, quod sacra populi Romani ac sacerdotes recepissent.

In der Stelle des Gellius iſt, wie in dem ganzen Capitel, aus welchem ſie genommen iſt, zwiſchen den Nachrichten, welche er durch ſeine gelehrten Studien überkommen kann, und der Anwendung, welche er ſelbſt davon macht, ſtreng zu ſcheiden. Hier bezeichnet er ſelbſt durch den Zuſatz accepimus die reine Ueberlieferung. Dies iſt die Nachricht, daß die Cäriten zuerſt in die Rechtslage der municipes sine suffragii jure zu Rom verſetzt wurden, und zwar zur Belohnung für ihre Verdienſte, d. h. ſie erhielten das Bürgerrecht ohne Stimm- und Ehrenrecht und die Selbſtſtändigkeit ihres Gemeinweſens. Der weitere Zuſatz, man habe den Cäriten nur die Ehre des römiſchen Bürgerrechts ertheilen wollen ohne die Pflichten und Leiſtungen, beweiſt nur, wie ſehr Gellius die Folgen dieſes Rechtes mißverſtand und wie gering ſeine Einſicht in dieſen Theil des römiſchen Staatsrechts war. Davon liefert indeß der übrige Theil deſſelben Capitels noch ſchlagendere Beiſpiele. Für uns kann nur die hiſtoriſche Nachricht von Gewicht ſein, und dieſe gewinnt dadurch an innerer Glaubwürdigkeit, daß Cäre die erſte Stadt dieſes Rechtes genannt wird. Denn die Entſtehung einer Verfaſſungsmaßregel, deren weitere Verfolgung zu den wirkſamſten und bedeutendſten Grundlagen der politiſchen Größe und Macht des römiſchen Staates gehört, mußte ſich mit um ſo größerer Beſtimmtheit in der Erinnerung und Ueberlieferung erhalten. Der Scholiaſt des Horaz

hat ſich offenbar gedacht, daß den Cäriten zuerſt das volle Bürgerrecht gegeben ſei und daß ſie erſt in Folge der Empörung aus den Tribus in beſondere Liſten verwieſen wären. Dieſe Anſicht muß aber, auch abgeſehen von den entſchiedenen Gegenzeugniſſen und der hiſtoriſchen Unwahrſcheinlichkeit, faſt Unmöglichkeit, ſchon deshalb verworfen werden, weil damals keine neue Tribus hinzugefügt wurde, denn die Sitte, ganze zahlreiche Städte in alte Tribus einzuſchreiben, beginnt erſt, als ihre Zahl auf 35 erhöhet war. Betrachten wir die Stelle des Scholiaſten genauer, ſo ſcheint die Nachricht, auf welche er ſich ſtützt, nur zu enthalten: **Caerites civitate donati sunt municipesque facti**, denn dieſe Worte ſchickt er allein voraus. Um dann die Entſtehung der ſpäter üblichen Strafe der Einzeichnung in die Liſten der Cäriten zu erklären, fügt er hinzu, daß ihnen durch Ausſtoßung aus den Tribus das Stimmrecht entzogen und beſondere Liſten für ſie angefertigt ſeien. Er dachte ſich alſo die Strafe der Stadt der der römiſchen Vollbürger ganz gleich und verſteht unter der übertragenen civitas das beſte Recht. Wir haben daher hierin die Anſicht des Scholiaſten und dieſe benimmt, wenn ſie irrig iſt, der Nachricht ſelbſt nichts an Beweiskraft, vielmehr muß ſich der Glaube an ſeine Treue mehren, da er in dieſe ſelbſt ſeine eigene Anſicht nicht mit aufgenommen hat. Ich habe an einer anderen Stelle dieſer Schrift den Sprachgebrauch des Livius, welcher die Uebertragung des niederen Bürgerrechts bald ſchlechthin civitas, bald civitas sine suffragio nennt, durch die Annahme zu erklären geſucht, daß ſeine Quellen, namentlich die Documente, den Zuſatz überhaupt nicht enthielten. Denn da das Stimmrecht erſt durch die Einzeichnung der Cenſoren in eine römiſche Tribus und die religiöſe Luſtration ertheilt wurde und ohne das gar nicht geſetzmäßig geübt werden konnte, die bloße Ertheilung der civitas alſo auch nur die übrigen Rechte einſchloß, ſo war der Zuſatz der Beſchränkung in den Documenten wenigſtens ganz überflüſſig [1]).

1) Wenn das Volk auch die Einzeichnung in neu zu errichtende oder

Der Scholiaſt, dem dieſe Einſicht fehlte, verſtand unter civitas das volle Bürgerrecht, weil daraus die Entſtehung der ſpäteren Strafe ſich am treffendſten ergab. So dürfen wir die Stelle des Scholiaſten als Zeugniß für daſſelbe Recht in Anſpruch nehmen, welches die Nachricht des Gellius bezeugt.

Noch weit geringerem Zweifel unterliegt es, daß Strabo in der angeführten Stelle Cäre als Municipium ohne Stimmrecht beſchreibt. Die Cäriten erhielten nach ihm das Bürgerrecht (πολιτείαν), wurden indeß nicht unter die Bürger in den Liſten eingetragen, worunter nur verſtanden werden kann, daß ſie nicht in die Tribus aufgenommen wurden. Daß aber alle cives Romani in den Cenſuszahlen enthalten waren, iſt gewiß. Auch zeigt die Stelle hinreichend, daß Strabo daran nicht zweifelt, denn er kennt die beſonderen Liſten der Cäriten und ſieht eine Entehrung darin, daß auch alle übrigen, welche nicht Cäriten waren, in ihre Liſten eingeſchrieben wurden, ſobald ſie nicht Iſonomie beſaßen, worunter er nur das beſte Recht verſtehen kann. Auch iſt der Ausdruck dafür nicht unglücklich gewählt, da nur die Bürger dieſer Art Gleichberechtigte waren. Strabo iſt dann nur darin ungenau, daß er eine ſpätere Veränderung des Rechtes der Cäriten durch die forma praefecturae nicht berückſichtigt oder nicht klar gekannt hat. Es mag gleich hier noch darauf aufmerkſam gemacht werden, daß dieſe Nachricht Strabo's nicht allein die Einzeichnung der von den Cenſoren unter die Aerarier ver-

---

ſchon vorhandene Tribus beſchließen mußte und komte, ſo kann es doch nicht zweifelhaft ſein, daß die Vollziehung nur durch die Cenſoren geſetzlich geſchehen konnte. Wir ſind daher berechtigt, in die Jahre, wo neue Tribus errichtet ſind, Cenſoren und ein lustrum zu ſetzen, auch wenn wir keine weitere Nachricht darüber haben. Dies iſt in den Jahren 367 und 396 u. c. der Fall, in welchen Pighius keine lustra anſetzt. Das 20. lustrum ſetzen die fast. capitol. in das Jahr 391 (Varro), das 21. fiele alſo demnach gerade 5 Jahre ſpäter und iſt 396 anzuſetzen, und in das Jahr 403 fiele das 22. (bei Pigh. 21). Nehmen wir dann ferner an, daß Livius die Errichtung der 4 neuen Tribus im zweiten Jahre der Cenſur erwähnt, ſo bekommt lustrum 19 in den Faſten ſeine rechte Stelle 5 Jahre nach lustr. 18 und 5 Jahre vor lustrum 20. Vielleicht trägt dieſe Bemerkung zur Begründung der oben ausgeſprochenen Anſicht bei und mag daher hier beiläufig eine Stelle finden.

setzten Vollbürger in die Listen der Cäriten, sondern ebenso die der Bürger in den später errichteten Präfekturen befaßt. Uebrigens ist die Nachricht Strabo's, daß die Cäriten nicht in die römischen Bürgerlisten eingezeichnet wurden, auch für die mit dem niederen Bürgerrecht beschenkte Stadt wahr, da solche Staaten ihre Censurlisten nach Rom einsandten, wie ich oben nachgewiesen habe. Und wir dürfen gewiß die Stelle Strabo's jetzt für ein bestimmtes Zeugniß des durch Combination gewonnenen Resultates in Anspruch nehmen, denn er sagt: die Cäriten erhielten zur Belohnung ihres Beistandes das Bürgerrecht, wurden aber nicht in die römischen Censurlisten eingezeichnet. In die tabulae Caeritum wurden auch die übrigen an der Isonomie nicht Theil habenden Bürger eingetragen. Beide Nachrichten sind wahr, die letztere gehört aber erst einer späteren Zeit an.

So hätten wir durch Strabo und Gellius, und wie ich glaube auch von dem Scholiasten, dieselbe Nachricht beglaubigt, daß Cäre nach dem gallischen Unglück municipium ohne Stimmrecht wurde. Dem widerstreitet nun geradezu die Nachricht des Livius, daß die Stadt zu jener Zeit das Gastrecht von Seiten des Staates erhalten habe. Indeß diese Angabe hat an sich schon viel Bedenkliches. Denn einmal ist die Ertheilung dieses Rechtes an eine italische Stadt meines Wissens ganz ohne Analogie in der Geschichte der römischen Republik und scheint überhaupt in einem Uebergewicht der Clientel im römischen Staate seine Begründung zu haben, da das Recht die Staaten gegenseitig in ein ähnliches oder gleiches Verhältniß stellte. Es scheint daher der Ursprung desselben, wenn es mit Cäre bestanden hat, einer früheren Zeit anzugehören, der Zeit der Könige. So wird uns das Eingehen solcher hospitia als eine wichtige politische Maßregel des Servius Tullius und des Tarquinius Superbus berichtet [1]). Auch ist Cäre schon sehr früh mit Rom in Berührung gekommen. Einen Feldzug des Tarquinius Priscus gegen die Stadt er-

1) Liv. 1, 45. 49.

wähnt Dionys. 3, 58. Mag nun die Stadt in Folge dieses Streifzuges oder in dem weiteren Verlaufe des hartnäckigen Kampfes gegen das mächtige Veji in dieses Verhältniß zu Rom getreten sein, es mußte mindestens zu der Zeit bestehen, als die römischen Priester und Priesterinnen ihre sacra nach Cäre retteten und viele andere Bürger dort gastliche Aufnahme fanden, denn nur unter dieser Voraussetzung erklärt es sich, daß man diese Stadt wählte. Ich vermuthe daher, daß bei Livius, welcher sich überhaupt um Verfassungsgeschichte wenig kümmert und überall das menschlich-ethische Moment hervortreten läßt, in der obigen Stelle eine Verwechselung stattgefunden hat und daß er für eine Belohnung ansah, was nur die Rettung der sacra eben in jener Stadt erklären sollte.

Aus diesen Gründen entscheide ich mich mit voller Bestimmtheit für die auch äußerlich besser beglaubigte Nachricht, daß Cäre bei der bezeichneten Gelegenheit municipium sine suffragio wurde, und wir haben hier den Ursprung eines Rechtsverhältnisses, dessen weitere Fortbildung ein Grundpfeiler der römischen Macht in Italien geworden ist.

Die Zeit und Veranlassung, durch welche Cäre zur Präfektur wurde, läßt sich nicht zur völligen Sicherheit bringen. Unbedenklich dürfen wir die Angabe des Scholiasten zum Horaz, daß es in Folge einer Empörung geschah, als sicher ansehen. Eine solche Empörung meldet Liv. 7, 19. 20 im Jahre 402 u. c., indeß stimmt der von ihm erwähnte Friedensschluß nicht allein sehr wenig mit einer Umgestaltung der Stadt zur Präfektur, sondern streitet auch mit der früheren Uebertragung des Bürgerrechtes. Die Worte lauten bei Livius: Movit populum non tam causa praesens, quam vetus meritum, ut maleficii, quam beneficii potius immemores essent. Itaque populo Caeritium pax data, induciasque in centum annos factas in senatusconsultum referri placuit. Diese Angabe ist indeß nicht allein sehr unbefriedigend, sondern auch befremdend. Wie konnte man zu gleicher Zeit den Frieden gewähren und einen Waffenstillstand auf bestimmte Jahre eingehen? Denn der letztere konnte römisch nicht pax genannt werden. Wie

kam ferner das Volk zu dem Beschluß, daß über die inducíae in centum annos factae ein Senatsbeschluß abgefaßt werden sollte, da doch nur in Folge eines solchen das Volk zur Abstimmung über die Cäriten aufgefordert werden konnte? Auch an einen vorläufigen Vertrag mit dem römischen Feldherrn ist nicht zu denken, da die Gesandten der Cäriten vor dem Ausbruche des Krieges beim Senate erschienen und den Frieden erhielten. Halten wir ferner fest, daß Cäre römisches Bürgerrecht besaß, so konnte Rom mit einem Municipium überhaupt keinen solchen Vertrag schließen; die abgefallenen Bürger mußten bestraft werden, auch wenn die Stadt damals noch selbstständiger neben Rom stand, als die Städte gleichen Rechtes nach dem fest begründeten Uebergewichte Roms in Italien. Es scheint mir aber höchst mißlich, um dieser Angabe willen die obigen Zeugnisse zu verwerfen. Auch die Kriegserzählung des Livius, wenn gleich auf wenige Worte beschränkt, bezeugt die enge Verbindung Cäre's mit Rom. Das Gerücht meldet, das cäritische Volk habe sich aus Mitleid mit den verwandten Tarquiniensern gegen Rom verbunden, und man rüstet zu einem etruskischen Kriege. Da kommt die Nachricht, daß die Etrusker das Gebiet um die römischen Salinen verheert hätten, ein Theil der Beute in das Gebiet der Cäriten abgeführt sei und unzweifelhaft ihre Mannschaft unter dem Heere sich befunden habe. Nun wird gegen sie ein Dictator ernannt. Erschreckt schicken sie Gesandte nach Rom zur Entschuldigung des Abfalles und bitten um Verzeihung für ihre Schuld. Diese heißt defectio und wird viel schwerer von Rom aufgenommen, als die Waffenerhebung Tarquinii's. Ich gebe hier einen Versuch, wie sich die Stelle des Livius vielleicht erklären und mit den übrigen Nachrichten in Einklang bringen läßt.

Dio Cass. Fragm. 142, p. 71 Tauchn. findet sich folgende Nachricht: *Ἀγύλλαιοι, ἐπειδὴ ἤσθοντο τοὺς Ῥωμαίους σφίσι πολεμῆσαι βουλομένους, πρέσβεις τε ἐς τὴν Ῥώμην ἀπέστειλαν, πρὶν καὶ ὁτιοῦν ψηφισθῆναι, καὶ εἰρήνης ἐπὶ τῷ ἡμίσει τῆς χώρας ἔτυχον.* Daneben stelle ich

Hygin. de limit. p. 203 Goes. [1]). Nam qui superfuerant agri, vectigalibus subjecti sunt, mancipibus ementibus, id est conducentibus, alii per annos quinos, alii in annos centenos pluresve. finito illo tempore iterum venduntur locanturque ita, ut vectigalibus est consuetudo. Nehmen wir nun an, daß Dio und Livius von demſelben Ereigniſſe reden [2]), daß die Cäriten um die Hälfte ihres Ackers geſtraft wurden, dieſen indeß gegen ein vectigal auf 100 Jahre zurückerhielten; ſo ließen ſich die induciae in centum annos factae des Livius wohl auf dieſe Ueberlaſſung des eingezogenen Ackers beziehen, wenn wir induciae in ſeiner urſprünglichen Bedeutung verſtehen, der zufolge es jeden Vertrag bezeichnen kann. Cf. Döderlein Synonymik s. v. Dadurch würden wir Livius von der unerträglichen Gedankenloſigkeit befreien, daß er neben dem Frieden noch von einem Waffenſtillſtand auf beſtimmte Jahre redet [3]). Dagegen treten wir dieſem Schriftſteller gewiß durch die Vorausſetzung nicht zu nahe, daß er, um ſein Volk von dem Vorwurfe der Undankbarkeit gegen eine Stadt zu befreien, welche ſich in Roms größter Noth ſo treu bewährt hatte, die harten Maßregeln, die Publikation der Hälfte des Ackers, verſchweigt und ſo ſeinen Leſern nur Worte ohne beſtimmten konkreten Inhalt giebt. Der römiſche Staat erkannte aber keine Verpflichtung der Dankbarkeit gegen abtrünnige Bürger, wir theilen daher mit Livius das Bedürfniß nicht, ihn von einer Schuld zu reinigen. Demnach wäre der Hergang folgender: Auf Antrag des Senats gewährt das Volk den Cäriten Frieden gegen Publikation der Hälfte ihres Ackers, geſtattet aber den Beſitz

1) Ich ſetze die Stelle her mit den Emendationen Huſchke's, Verf. des Serv. Tull. S. 580, Note 111.

2) Beide Stellen bezieht auch Otfr. Müller: Etrusker I. S. 127, Note 154 auf daſſelbe Ereigniß, und ſetzt Einrichtung zur Präfektur in dieſe Zeit Note 155.

3) Beſonders klar ſpricht ſich der Gegenſatz zwiſchen pax und induciae aus bei Liv. 9, 37 extr. A Perusia et Cortona et Arretio, quae ferme capita Etruriae populorum ea tempestate erant, legati, pacem foedusque ab Romanis petentes, inducias in triginta annos impetraverunt.

des eingezogenen Ackers auf gewisse Bedingungen, vermuthlich gegen ein vectigal, den alten Eigenthümern auf 100 Jahre. Diese von den Censoren durch den Census auszuführende Bestimmung sollte dann der Senat in einen Beschluß fassen. Eine eigentliche Location des publicirten Ackers fand nicht statt, wenn man den Acker den alten Eigenthümern gegen ein bestimmtes vectigal überließ; man bedurfte daher eines andern Ausdruckes und wählte den allgemeinen inducias zur Bezeichnung dieses Abfindens. Aehnlich dürfte man dann auch Liv. 1, 15 verstehen: Vejentes pacem petitum oratores Romam mittunt. agri parte multatis in centum annos inducias datae. Dies geschah nach einem Siege, welchen Romulus am Ende seiner Regierung erfochten haben soll. Mindestens sieht man nicht ein, wie Rom bei der feindlichen Gesinnung der Etrusker sein erworbenes Staatsgut auf andere Weise nutzen konnte, noch weniger, wie eine so mächtige und feste Stadt unter anderen Umständen in eine solche Bedingung willigen mochte. — Für das Beispiel Cäre's verdient es der Beachtung, daß das folgende Jahr 403 Censoren gewählt wurden, denn jene Zeit hat oft unregelmäßig und nach längerer Unterbrechung eintretende lustra. Zugleich würde die Einziehung eines großen Theils des căritischen Ackerlandes und dessen Ueberlassung auf 100 Jahre an die alten Eigenthümer eine bestimmte äußere Veranlassung für die damals zuerst getroffene Maßregel bieten, welche die Municipalbürger Cäre's zur Censur nach Rom rief, woraus dann in weiterer Fortbildung das eigene Rechtsverhältniß der Präfekturen sich entwickelte. Eine solche aus praktischen Verhältnissen sich herausbildende Entwickelung des Rechtsverhältnisses ist in einem organisch sich entwickelnden Staatsleben jedenfalls naturgemäßer, als die Verwirklichung einer aus reiner Theorie entsprossenen Idee eines beliebigen Staatsmannes. — Schließlich verdient es noch Beachtung, daß Rom bald nach Ablauf dieser hundertjährigen inducias sich der căritischen Seeküste bemächtigte und dorthin einige Seecolonien ausführte. Siehe O. Müller Etrusk. I. S. 128, Note 157. Nicht

minder günstig, als diese Umstände, sind die politischen Zustände der etruskischen Nation. Der in den Händen weniger Großen vereinigte Grundbesitz hatte zur Folge, daß der römische Staat für die Beziehung seiner Einkünfte sich nur an diese halten durfte und so besonderer Staatspächter in Etrurien weniger bedurfte, als in den übrigen Landschaften Italiens.

Wem dieser Versuch einer Lösung genügt, für den ist der Zeitpunkt gefunden, in welchem Cäre zur Präfektur ward; die weiteren Folgerungen für das Wesen der Präfekturen aus dem Beispiele dieser Stadt, zu denen ich jetzt übergehe, sind indeß von dieser Frage unabhängig. Solche Folgerungen gestatten die bekannten tabulae Caeritum. Sie gehören zu den durch die Censoren in Rom angefertigten Bürgerlisten, da die Censoren auch die zur Strafe unter die Aerarier versetzten Bürger in dieselben eintrugen. Daß sie erst entstanden, als Cäre Präfektur wurde, beweist die Einsendung der Censurlisten von den Municipien ohne Stimmrecht und somit sind wir auch zu dem Schluß berechtigt, daß die Bürger der Präfekturen überhaupt in Rom censirt und in dieselben Listen eingetragen wurden. Auf sie ist dann vorzugsweise die oben erwähnte Nachricht Strabo's zu beziehen. Wenn aber diese Listen allgemein tabulae Caeritum genannt wurden, so läßt sich dies nur daraus erklären, daß Cäre die erste römische Präfektur war. Waren ferner die Cäriten römische Bürger, so müssen auch alle mit ihnen in denselben Listen Verzeichneten im Besitz des Bürgerrechts gewesen sein, wie sich dies denn auch an fast allen Beispielen auch anderweitig nachweisen läßt. Die verpflanzten Campaner, denen anfangs das Bürgerrecht entzogen wurde, mußten sich, als sie es zurückerhielten, in Rom censiren lassen. In die Tribuslisten nahm man sie gewiß nicht auf, und da wir von keinen anderen durch die römischen Censoren angefertigten allgemeinen Bürgerlisten wissen, müssen sie in den Listen der Cäriten censirt sein. Sie erhielten also das Recht der Präfekturbürger. Wir haben schon gesehen, daß den Campanern, sobald sie in Rom censirt

waren, das connubium gewährt und anerkannt wurde, somit dürfen wir dieses Recht den Präfekturen überhaupt vindiciren; und wenn hierin ihr Bürgerrecht anerkannt wurde, darf man ihnen auch das commercium nicht absprechen, soweit es nicht durch bestimmte Verfügungen beschränkt war. Dies war z. B. bei den Campanern der Fall, denen nicht allein die Gegend bestimmt angewiesen wurde, wo sie Häuser und Grundbesitz erwerben durften, sondern auch der Grundbesitz selbst auf das Maß von 50 Jucherten beschränkt wurde (cf. Liv. 26, 34; 28, 46). Ob die spätere Anerkennung ihres Bürgerrechts hierin eine Aenderung nachzog, wissen wir nicht.

Weitere Aufschlüsse giebt der Umstand, daß die zur Strafe von den Censoren aus den Tribus gestoßenen und unter die Aerarier versetzten Bürger in die tabulae Caeritum eingetragen wurden und so die Ausdrücke tribu moveri, in tabulas Caeritum referri gleichbedeutende Ausdrücke sind [1]) und das aerarium fieri nach sich zogen. Die Präfekturbürger Cäre's waren also zu Aerariern herabgesetzte Municipalbürger und müssen mit den von gleicher Strafe getroffenen Vollbürgern in gleicher Rechtslage gewesen sein, weil beide in denselben Listen censirt wurden. Ueber die Aerarier giebt der Scholiast zu Cic. Divin. § 8. p. 103 Orell. die allgemeinste Nachricht: Censores . . . cives sic notabant, ut . . . . qui plebejus esset, in Caeritum tabulas referretur et aerarius fieret ac per hoc non esset in albo centuriae suae, sed ad hoc non [2]) esset civis; tantummodo ut pro capite suo aera praeberet. Die Beschränkung ihrer Pflichten auf das tributum in capita ist zu eng, doch wird es angemessen sein, für diese Leistung noch das Beispiel des Dictator Mamercus hier anzuführen, den die Censoren, weil er die Zeit ihrer Magistratur auf achtzehn Monate beschränkt hatte, octuplicato censu zum Aerarier machten (Liv. 4, 24). Daraus geht hervor, daß die Censoren über die einzelnen Cen-

1) Man vgl. darüber Huschke Verf. des Serv. Tull. S. 533 Not. 30.
2) Huschke S. 494, Note 16 will hier non streichen und dadurch gewinnt allerdings der schwerfällige Ausdruck, allein der Sinn fordert diese Aenderung nicht.

susansätze der Aerarier, natürlich in gewissen gesetzlichen Schranken, eine größere Willkür übten, und da die Censussumme, nicht die Quote des Tributs vervielfacht wird, daß durch dieses Mittel die höhere Leistung der Aerarier bewirkt wurde. Eine regelmäßige achtfache Erhöhung ihres Vermögensansatzes darf man aber nicht daraus folgern, weil dann die besondere Bemerkung in Betreff des Mamercus überflüssig war. Indeß zeigt die Anordnung des älteren Cato, gewisse Luxusartikel mit dem zehnfachen Werth anzusetzen und mit dreifacher Quote zu schatzen [1]), daß beide Mittel auch vereint angewandt wurden.

Daß man aus der angeführten Stelle des Scholiasten zu Cic. Divin. nicht auf eine Ausschließung vom Kriegsdienste schließen darf, bemerkt auch Huschke l. c., doch kann das Gegentheil nicht dadurch bewiesen werden, daß der Censor M. Livius fast das ganze Volk, 34 Tribus, unter die Aerarier versetzte (Liv. 29, 37). Dadurch wurden die Bürger nicht aus den Tribus entfernt und verloren also auch die sich daran knüpfenden Rechte nicht. Ueberhaupt war die nota eines Censors, wenn der andere den Bürger in der Tribus, den Senator in der Liste derselben aufführte, gewiß ohne faktischen Erfolg und traf den Gestraften nur moralisch oder fiel auf den Censor zurück, je nachdem sich die öffentliche Meinung entschied. Dagegen ist das Beispiel der nach der Niederlage bei Cannä in großer Zahl unter die Aerarier versetzten und aus den Tribus gestoßenen Ritter und Bürger entscheidend, da sie durch einen Senatsbeschluß insgesammt zum Kriegs-

1) Liv. 39, 44 cf. Huschke Serv. Tull. S. 506, Note 29 und über die Aerarier überhaupt ibid. p. 494 sq. Göttling Röm. Staatsv. S. 333, Note 9 folgert aus dem Senatsbeschlusse, welcher die bestraften juniores zu einem ignominiösen Kriegsdienst in Sicilien verurtheilt habe, daß sie nicht in den Legionen gedient und ohne diesen Beschluß keine Kriegsdienste geleistet haben würden. Beides sehr mit Unrecht, denn auch in Sicilien standen Legionen, und daß sie nicht in diesen kämpfen durften, wird uns gar nicht berichtet. Der besondere Senatsbeschluß wurde aber nöthig, wenn ihre Kriegsdienste auf Sicilien beschränkt sein sollten; und darin lag die beabsichtigte Strafe. Jede Uebertragung der Waffenehre, wenn sie den Aerariern versagt war, war aber ehrenvoll und kein Schimpf. Aus der Einreichung im Album der Centurien darf ferner gar nicht gefolgert werden, daß sie nicht in den Legionen kämpften, denn in ihnen leisteten die Bürger der municipia sine suffragio Kriegsdienste und diese waren nicht in den Listen der Centurien verzeichnet.

dienste zu Fuß in Sicilien verurtheilt werden, bis der Feind aus Italien vertrieben wäre (Liv. 24, 18). Auch die Bürger der Präfekturen waren vom Kriegsdienste nicht ausgeschlossen. Denn als Scipio im Jahre 205 a. Chr. Freiwillige für seinen afrikanischen Feldzug aufbot, versprachen unter anderen Staaten auch die Nursiner und Reatiner Soldaten zu stellen. Nursia und Reate waren aber Präfekturen nach Festus. Daß es sich hier um freiwilligen Kriegsdienst handelt, ändert die Sache nicht, denn wenn sie vom Kriegsdienste ausgeschlossen waren, durften sie von dem römischen Consul nicht angenommen werden. Gewiß dürfen wir annehmen, daß sie, wenn sie die Waffen führen *durften*, auch zum Kriegsdienst *verpflichtet* waren.

Es bleibt mir nun noch die Frage zur Beantwortung übrig, welchen Einfluß die Erlangung des vollen Bürgerrechts auf die Präfekturen geübt hat. Soviel ist unzweifelhaft, daß der Bürger einer Präfektur nach der Erwerbung dieses Rechts in den römischen Tribus censirt wurde und in Rom jegliches Recht gleich dem Altbürger besaß, also in seinen persönlichen Rechten nicht geringer war, als dieser. Blieb nun das Verhältniß seines Staates zu Rom auch ganz dasselbe und erhielt dieser nach wie vor seine höchste Obrigkeit von Rom? Oder was dasselbe ist: blieb die Stadt Präfektur? Diese Frage wird jetzt allgemein bejaht, so weit meine Kenntniß reicht [1]). Für diese Ansicht liefert zunächst das Dasein von Präfekturen auch nach der lex Julia und der Verbreitung des vollen Bürgerrechts über Italien keinen Beweis. Daraus folgt nur, daß dieses Rechtsverhältniß auch bei dem Besitze dieses Rechtes eintreten *konnte*, keineswegs, daß es für die Präfekturen bestehen blieb, welche das volle Bürgerrecht

1) So v. Savigny, Röm. Rechtsgesch. Bd. I. S. 39 sqq. Walter, Rechtsgesch. S. 262. Madvig's Ansicht über die Präfekturen nach der Erlangung des Stimmrechts weicht in so weit von der gewöhnlichen ab, daß er ihre Lage nicht geringer hält, als die der Municipien gleichen Rechtes, und die Wahl der Präfekten an Ort und Stelle geschehen läßt. Cf. Opusc. p. 235 Note. Daß die letztere Annahme unrichtig ist, wird sich im Laufe meiner Untersuchung ergeben.

erhielten. Auch ergiebt sich für die späteren Präfekturen aus einer Inschrift von Aquileja (Orelli Nr. 4041) ein sehr wesentlicher Unterschied von den älteren, welche Festus s. v. definirt. Sie konnten an die Stelle der von Rom gesandten Präfekten auch eigene Magistrate, in Aquileja waren es IV viri juri dicundo, wählen; die alten Präfekturen dagegen, von denen Festus redet, erhielten jährlich die Präfekten von dem Prätor zugesandt und hatten keine Wahl zwischen diesen und selbstgewählten Magistraten. Wenn dies allgemeines Recht war, so ist damit die Frage entschieden. Doch bleibt hier immer noch die Möglichkeit, daß Aquileja um dieses Rechtes willen auch im späteren Sinne nicht Präfektur war. So bleibt eine Zusammenstellung der Gründe wünschenswerth, welche dafür zeugen, daß die älteren Präfekturen nach Erlangung des Vollbürgerrechts, sei es vor oder in Folge des Bundesgenossenkrieges, nicht ferner zur Annahme der Präfekten von Rom genöthigt waren, also aufhörten Präfekturen zu sein.

Erstens zeugt dafür die innere Wahrscheinlichkeit. Wenn wir annehmen, daß die Präfekturen auch nach Erlangung des vollen römischen Bürgerrechts ihre Präfekten durch Ernennung des Prätors erhielten, so entsteht die Frage: konnte der Bürger der Präfektur in seiner Eigenschaft als römischer Bürger römischer Präfekt in seiner Vaterstadt werden? Wollen wir diese Frage verneinen, so entsteht daraus die sinnlose Folge, daß z. B. der Arpinat in seiner Eigenschaft als römischer Bürger in Rom zur Erlangung des Consulats berechtigt war, allein Präfekt seiner Vaterstadt konnte er nur deshalb nicht werden, weil er dort geboren war. Nehmen wir nun an, daß der Bürger einer Präfektur in seiner zweiten Eigenschaft als römischer Bürger Präfekt seiner Vaterstadt werden konnte, so liegt der Unterschied in dem Ernennungsrechte des Prätors, der nach Belieben einen Bürger der Präfektur selbst oder einen anderen römischen Bürger zum höchsten Magistrat ernennen konnte; der Gemeinde aber blieb das Wahlrecht entzogen. Hier tritt abermals ein höchst seltsames Sachverhältniß ein.

Dieſelbe Gemeinde, welche in den römiſchen Comitien zur Wahl der Conſuln berechtigt war, durfte ſich in ihrer Vaterſtadt die höchſten Magiſtrate nicht ſelbſt wählen. Welcher Grund konnte obwalten, dieſes Recht zu entziehen, nur um die Macht des Prätors zu vermehren? Warum durfte Cicero als Prätor ſeiner Vaterſtadt den höchſten Magiſtrat ernennen, während dieſe ſelbſt zur Wahl unberechtigt blieb?

Einen zweiten Grund liefert das Beiſpiel von Arpinum. Daß dieſe Stadt im Jahre 709 a. U. oder 45 a. Chr. keinen Präfekten von Rom erhielt, beweiſt Cic. ad fam. 13, 11. Cicero empfiehlt darin gewiſſe Angelegenheiten von Arpinum der Fürſorge des Brutus, welcher damals die Provinz Gallien verwaltete. Die hieher gehörenden Worte ſind: mihi vero etiam gratius feceris, quod quum semper tueri municipes meos consuevi, tum hic annus praecipue ad meam curam officiumque pertinet. Nam constituendi municipii causa hoc anno aedilem filium meum fieri volui et fratris filium et M. Caesium, hominem mihi maxime necessarium: is enim magistratus in nostro municipio unicus, nec alius ullus creari solet. Alſo gab es dort auch keine Präfekten. Indeß wir wollen annehmen, daß der Prätor einen oder mehrere dorthin ſandte. Dann waren aber dieſe die höchſte Obrigkeit und Cicero hätte ſeinen Sohn und Neffen und den M. Caſius durch den Prätor zu Präfekten oder einen von dieſen zu dieſer Würde ernennen laſſen müſſen, wenn er durch ſie dem Municipium eine neue oder veränderte Verfaſſung zu geben beabſichtigte. Cicero erklärt in der angeführten Stelle *einmal*, warum ſein Sohn, ſein Neffe und ein dritter mit ihm eng verknüpfter Bürger von Arpinum ſich in dieſem Jahre auf ſeinen Antrieb um die Aedilität ſeiner Vaterſtadt beworben haben, nämlich constituendi municipii causa; zweitens konnte dem Brutus unbekannt ſein, daß dieſe Würde die höchſte in Cicero's Vaterſtadt war, welche doch von den Männern bekleidet werden mußte, welche bedeutende Veränderungen in der Verfaſſung vornehmen wollten. Daher fügt er hinzu, daß die Aedilen der einzige magistratus der

Stadt waren. Arpinum war also zu jener Zeit nicht mehr Präfektur im alten Sinne, da es keine Präfekten vom Prätor erhielt, und die Aedilen waren seit lange dort die einzige obrigkeitliche Behörde, da Cicero ganz allgemein sagt: creari solet. Es ist also jedenfalls die natürlichste Annahme, daß Arpinum aufhörte Präfektur zu sein, als seine Bürger das volle römische Bürgerrecht durch Einzeichnung in eine ländliche Tribus erhielten.

Drittens. Wir haben keinen Beweis, daß eine der bei Festus genannten älteren Präfekturen nach der Erwerbung des vollen römischen Bürgerrechts in diesem Verhältnisse geblieben ist; denn daß sie Festus als solche nennt, liefert ihn nicht, da er, oder vielmehr seine Quelle, Verrius Flaccus, ebenso wohl von dem früheren Rechtsverhältnisse derselben reden kann. Wäre es entschieden, daß auch Verrius schon appellabantur schrieb, so würde die letztere Annahme schon dadurch begründet sein. Jedenfalls ist es indeß unmöglich, daß die drei campanischen Präfekturen Puteoli, Volturnum und Liternum in dem alten Rechtsverhältnisse ohne Gemeinwesen blieben, als sie Bürgercolonien erhielten. Sie gehörten also von der Zeit an entweder gar nicht mehr zu jenen campanischen Präfekturen oder traten zu den vier Präfekten in ein ähnliches Verhältniß, als das war, in welchem diese Städte vor Aufhebung des campanischen Gemeinwesens zu ihnen gestanden hatten. Ebenso wenig paßt die zweite Art der Präfektur bei Festus für die übrigens bestehende Verfassung einer Bürgercolonie. Darum ist die Annahme die natürlichste, daß Saturnia Präfektur war, ehe die Stadt eine Bürgercolonie erhielt. — Die Stelle des Festus liefert also keinen Beweis, daß die darin genannten Präfekturen in diesem Rechtsverhältnisse auch nach Erlangung des vollen Bürgerrechts fortbestanden.

Läßt sich nun ein Rechtsverhältniß, wie das unter Nr. 1 genauer beschriebene, aus dem Beispiele Atina's bei Cic. pro Plane. 8 nachweisen? Cicero nennt hier im Jahre 700 a. U. Atina eine Präfektur, deren Bürger doch in den römischen Wahlcomitien das Stimmrecht üben und zu den curulischen

Würden gelangen. War die Stadt demnach Präfektur in dem Sinne, daß sie nothwendig ihren höchsten Magistrat auch damals noch von Rom erhielt? Ich glaube nicht. Denn erstens liegt ein besonderer Grund vor, welcher den Redner zur Wahl des Namens bewog, den die Stadt rechtlich geführt hatte und jetzt nur noch usuell führte. Cicero will nämlich aus dem Gegensatze des antiquissimum municipium Tusculum und der praefectura Atina erklären, warum Plancius, ein Bürger der letzteren Stadt, von seinen Mitbürgern bei der Bewerbung um die Aedilität eifriger in den Comitien unterstützt wurde, als sein Mitbewerber und Ankläger Laterensis, ein Bürger von Tusculum. Dieses municipium antiquissimum, reicher an Bürgern, welche curulische Würden bekleidet hatten, als alle übrigen Municipien, sei gleichgültiger gegen diese Ehre der Seinigen, als die Atinaten, welche in dem L. Saturninus [1]) erst vor Kurzem den ersten Mitbürger mit einer curulischen Würde bekleidet gesehen hatten. Zweitens ist der Wortausdruck bei Cic. l. c. nur unter der Voraussetzung erklärlich, daß praefectura nicht das Rechtsverhältniß bezeichnet, sondern in dem von mir angenommenen Sinne gebraucht ist. Die Worte sind: Tu es ex municipio antiquissimo Tusculano. . . . Hic est e praefectura Atinati, non tam prisca, non tam honorata, non tam suburbana. Der Sinn dieser Worte kann nur sein: Die Stadt Atina ist nicht so alt im Besitz des vollen Bürgerrechts, als Tusculum, ist weniger geehrt und Rom nicht so nahe gelegen. Als municipium des besten Rechtes ist Atina aber jünger, weil die Stadt erst durch die lex Julia dieses Recht erhalten hatte und bis dahin Präfektur gewesen war. Diesen Sinn können die Worte non tam prisca nur unter der Voraussetzung haben, daß Cicero praefectura im Sinne von municipium gebraucht und nur einen Namen beibehält, der seinen Zuhörern noch nicht entfremdet sein konnte. Die Fortdauer eines solchen lange bestandenen Namens im Munde des Volkes kann

1) Er war Proprätor in Macedonien im Jahre 697 a. U.

keinen Anstoß geben. Wollen wir dennoch praefectura im eigentlich rechtlichen Sinne fassen, so würde Cicero daraus, daß Atina später in den abhängigen Zustand einer Präfektur gekommen war, als Tusculum in den geehrten eines Municipiums des besten Rechtes, einen Grund herleiten für die größere Theilnahme der Atinaten an den curulischen Würden seiner Mitbürger. Darauf übte aber das Alter der Präfektur nicht den geringsten Einfluß, sondern allein die spätere Erwerbung des vollen Bürgerrechtes. Sobald wir aber ein Beispiel der Fortdauer des Namens nach Aufhebung des Rechtsverhältnisses sicher nachgewiesen haben, kann auch in anderen Fällen ein Gleiches angenommen werden. Ob indeß auch die von Cäsar (de bell. civ. 1, 15) in Picenum erwähnten Präfekturen ebenso zu erklären sind, ist zweifelhaft, da es auch nach der Verbreitung des vollen römischen Bürgerrechts über ganz Italien im späteren Sinne wirkliche Präfekturen gegeben hat.

Ueber die Präfekturen dieser Zeit kann ich mich kurz fassen. Ihre Existenz in Italien gilt als unzweifelhaft gewiß nach der Erwähnung derselben und den gesetzlichen Bestimmungen der lex Julia municipalis vom Jahr 709 a. U., von welcher wir einen bedeutenden Theil in der tabula Heracleensis besitzen [1]), und für Gallien durch das Bruchstück der lex Rubria de Gallia cisalpina, welche bald nach 711 gegeben wurde, so wie durch das Vorkommen der Präfekten auf verschiedenen Inschriften. In ihrem Rechtsverhältnisse zu Rom unterscheiden sie sich von den übrigen Städten nur dadurch, daß die Präfekten an die Stelle der Duumvirn oder Quatuorvirn, also des höchsten Magistrates, traten [2]). Es entsteht nun die Frage: Waren diese Städte zur regelmäßigen Annahme der Präfekten verpflichtet, oder erhielten sie dieselben nur auf bestimmte Veranlassung, z. B. wenn die eigenen Wahlen aus besonderen Gründen nicht zu Stande kamen?

1) Vgl. Savigny: Ueber die Tabul. Heracl. Ztschrft. Bd. 9, Nr. 11.
2) Die Belege sehe man bei Savigny Rechtsgesch. Bd. I. l. c. und Walter Rechtsgesch. S. 362 sqq.

Einen Beweis für die erſtere Annahme würde lin. 6 der lex Rubria de Gall. cisalp. geben, wenn dieſer Stelle zufolge nach Savigny's Erklärung (l. c. p. 336 sqq) Mutina durch eine lex Rubria zur Präfektur umgeſchaffen und damals die einzige Präfektur Galliens war. Savigny's Gründe ſind aber von Puchta [1]) hinlänglich erledigt. Für die Behauptung, daß die Bürgercolonie Mutina zur Zeit der lex de Gall. cisalp. nicht Präfektur war, können wir noch die Autorität Cicero's geltend machen, welcher die Stadt in der fünften philippiſchen Rede (Cap. 9) firmissimam et splendidissimam populi Romani coloniam nennt. Dieſe Rede iſt aber am 1. Januar 711 a. U. im Senate gehalten, alſo kurz vor der Zeit, in welcher jenes Geſetz gegeben wurde. Daß die Stadt auch nach dem Bundesgenoſſenkriege colonia heißt, kann bei einer Bürgercolonie nicht auffallen, da dieſe im ſtrengen Sprachgebrauche nicht Municipien werden konnten (cf. den Abſchnitt über die Municipien und über die Bürgercolonien am Ende). Für die zweite Annahme zeugt erſtens die angeführte Stelle der lex Rubria de Gall. cisalp., da ſie die Möglichkeit vorausſetzt, daß in Mutina Duumvirn oder Quatuorvirn oder Präfekten vorkommen können, zweitens daß auf Inſchriften in denſelben Städten bald Präfekten, bald Duumvirn erwähnt werden. Letzteres von Venuſia Orelli n. 3872 und 3873 und von Aquileja n. 4041. In der letzteren wird eine hesitatio publica als Grund angegeben, daß die eigenen Wahlen der Quatuorvirn eine Zeit lang nicht zu Stande gekommen waren. Hieraus würde ſich für die italiſchen Präfekturen nach der Ausdehnung des vollen Bürgerrechtes der weſentliche Unterſchied ergeben, daß dieſe Städte nicht regelmäßig und nothwendig Präfekten von Rom erhielten, ſondern nur auf beſondere Veranlaſſung, und daß ſie alſo bald Präfekturen waren, bald nicht. Dies ſcheint auch die Anſicht Puchta's über dieſe Präfekturen zu ſein, nach dem, was er über die in der lex

1) Savigny Zeitſchr. Bd. 10, Nr. 2, beſonders S. 219 sqq. in der Abhandlung „Ueber den Inhalt der lex Rubria."

Rubria erwähnten galliſchen Präfekturen l. c. ſagt. Der Name Präfektur war aber von der Hinſendung römiſcher Präfekten unabhängig, wie theils die ſchon erwähnten Beiſpiele beweiſen, theils aus den Beſtimmungen der tab. Heracl. folgt, muß alſo aus einer früheren Zeit ſich erhalten haben. Aus der tab. Heracl. läßt ſich ſelbſt darthun, daß der Geſetzgeber den Fall, daß von Rom geſandte Präfekten die höchſte Magiſtratur in den Präfekturen bekleiden konnten, gar nicht vorſah, alſo auch an die Möglichkeit deſſelben gar nicht dachte. Die Hauptſtelle hiefür iſt lin. 83–88. Sie lautet in der jetzt üblichen Orthographie: Quicunque in municipiis, coloniis, praefecturis, foris, conciliabulis civium Romanorum duumviri, quatuorviri erunt, aliove quo nomine magistratum potestatemque suffragio eorum, qui cujusque municipii, coloniae, praefecturae, fori, conciliabuli erunt, habebunt; ne quis eorum quem in eo municipio, colonia, praefectura, foro, conciliabulo senatum, decuriones conscriptosve legito, neve sublegito, neve cooptato, neve recitandos curato, nisi in demortui, damnative locum, ejusve, qui confessus erit, se senatorem, decurionem, conscriptumve ibi hac lege esse non licere. In dieſem Paragraphen wird der Einfluß der höchſten Magiſtrate aller italiſchen Gemeinweſen auf die Geſtaltung des Senats in feſte geſetzliche Schranken gewieſen, und von allen dieſen Magiſtraten wird vorausgeſetzt, daß ſie durch die Abſtimmung der Mitbürger ihrer Gemeinden ihre Macht empfangen haben. Erhielten nun die Präfekturen regelmäßig ihre höchſten Magiſtrate von Rom, ſo durften ſie in dieſem Paragraphen gar nicht genannt werden, weil ſie von deſſen Beſtimmungen gar nicht betroffen wurden. Setzte aber der Geſetzgeber voraus, daß in ihnen zu Zeiten auch von Rom geſandte Präfekten die höchſte Magiſtratur bekleiden konnten, ſo dehnte er die verordneten Beſchränkungen über die lectio senatus auf dieſe nicht aus. Dies iſt aber kaum denkbar und es müßte mindeſtens ihrer beſtimmt gedacht und ihre Macht geregelt werden, oder die ſonſt übliche Beſtimmtheit

der Geſetzesſprache forderte doch den Zuſatz, daß ſie durch dieſe Verordnung nicht gebunden ſein ſollten. Man erwäge noch, daß in den Beſtimmungen der lex Rubria de Gall. cisalp. die Präfekten den Duumvirn und Quatuorvirn in ihrer Machtvollkommenheit ganz gleich geſtellt erſcheinen. Darauf dürfen wir alſo wohl die Folgerung bauen, daß damals die Gründe noch nicht hervorgetreten waren, welche ſpäterhin die Sendung von Präfekten zuweilen nöthig machten, und daß dieſe zu Cäſars Zeit gar nicht ſtattfand. Sobald man aber die Wahrheit dieſes Satzes anerkennt, folgt auch unmittelbar, daß die ſpätere Sendung der Präfekten nur durch den Drang der Umſtände herbeigeführt wurde und in gar keinem Zuſammenhange damit ſteht, ob eine italiſche Stadt den Namen municipium, colonia oder praefectura führte. Für das cisalpiniſche Gallien kennt ſchon die lex Rubria (de Gall. cisalp.) (lin 6) [1]) dieſes Sachverhältniß, da ihr zufolge auch in einem Municipium ein Präfekt vorkommen kann, und ebenſo in der colonia civium Mutina duumviri, quatuorviri oder praefecti die oberſte Rechtspflege ausüben können (lin. 28 sq. und 38).

Coloniae civium Romanorum.

Römiſche Bürgercolonien wurden ſchon in der früheſten Zeit der Könige ausgeführt und ihre Ausführung iſt fortgeſetzt, bis ſie ſich zuletzt in Militaircolonien verwandelten. Sie hatten anfangs mehr den Zweck, die römiſche Herrſchaft in Italien zu befeſtigen, und wurden daher vorzugsweiſe an der Seeküſte gegründet; ſpäter wollte man durch dieſelben die große beſitzloſe Anzahl römiſcher Bürger ableiten und mit Grundbeſitz ausſtatten und ſo in Rom ſelbſt Unruhen abwenden. Ihre Verfaſſung war ein kleines Abbild der rö-

1) Die hierher gehörenden Worte der lex ſind: Qua de re operis novi nuntiationem duumvir, quatuorvir, praefectusve ejus municipii non remiserit. Die zweimal lin. 28 und 38 wiederkehrende Formel lautet: Si ex decreto duumviri, quatuorviri, praefective Mutinensis, quod ejus (is) duumvir, quatuorvir praefectusve ex lege Rubria, sive id plebiscitum est, decreverit etc.

mischen [1]) und in der formula coloniae abgefaßt. Im Verkehr mit Rom übten sie das niedere Bürgerrecht und genossen meist als Küstenstädte vacatio militiae als Ersatz für die Bewachung der Küste. Sie werden jedoch nicht Municipien genannt, wie die übrigen Staaten mit niederem Bürgerrecht, denn zum Begriffe des Municipium gehört wesentlich, daß der Staat von außen in den römischen Staat aufgenommen ist; die Municipien stehen im Verhältniß der Arrogation zu Rom [2]). Madvig in der erwähnten Abhandlung opusc. p. 246 sucht in einer Reihe von Argumenten nachzuweisen, daß die Colonen einer römischen Bürgercolonie das beste römische Recht, auch jus suffragii et honorum, behalten hätten, und daß also keine deminutio juris stattgefunden habe. Eine Prüfung dieser Argumente und Begründung meiner Ansicht ist daher nothwendig.

Madvig macht nun eine Scheidung zwischen solchen Gründen, welche den Besitz des vollen Bürgerrechts wahrscheinlich machen, und bestimmten Zeugnissen für die Erhaltung desselben. Unter den ersteren wird dem Schweigen der Schriftsteller großes Gewicht beigelegt, und ich habe selbst oben aus einem gleichen Schweigen auf Erhaltung der alten Rechte für die Bundesstaaten nach ihrer Unterwerfung geschlossen. Die Sachlage ist jedoch nicht dieselbe bei den Bürgercolonien. Ihr Rechtsverhältniß zu Rom war gewiß von den ältesten Zeiten bis zur Einführung der Militaircolonien (die in dieser Untersuchung ausgeschlossen sind) dasselbe und den Römern allgemein bekannt; es war also gar kein Grund vorhanden, davon zu reden. Die specielle formula coloniae aber, welche Einzelheiten bestimmte, konnte der Historiker außer Acht lassen. Handelte es sich um eine Veränderung des allgemeinen Rechtsverhältnisses dieser Colonien im Laufe der Zeit, wie das für

1) Gell. 16, 13. Coloniae (civium) populi Romani quasi effigies parvae simulacraque esse quaedam videntur.

2) Gell. l. c. Sed coloniarum alia necessitudo est (quam municipiorum), non enim veniunt extrinsecus in civitatem, nec suis radicibus nituntur, sed ex civitate quasi propagatae sunt, et jura institutaque omnia populi Romani, non sui arbitrii habent.

die Bundesstaaten in Anspruch genommen wird, so würde eine Folgerung aus dem Schweigen der Schriftsteller erlaubt sein. Wenn es aber einmal von jeher Norm war, daß die Bürger römischer Colonien Stimm- und Ehrenrecht in Rom einbüßten, so lag es dem für seine Nation schreibenden Römer fern, den Verlust dieser Rechte in einzelnen Fällen zu erwähnen.

Auch läßt sich aus der Sachlage selbst mehr als ein Grund für die Entziehung dieser Rechte aufführen. Die Colonien waren zum Theil von Rom sehr entfernt, die Erhaltung dieser Rechte konnte ihnen also von geringem Nutzen sein; nur ehrgeizige Große konnten gelegentlich die Rechte derselben zur Mehrung der eigenen Macht mißbrauchen, wenn sie ihre Bürger in größeren Massen nach Rom zogen. Für gewöhnlich erfuhren die Colonien gewiß gar nicht vorher, welche Gesetze dem Volke zur Abstimmung vorgelegt wurden. Oder will man annehmen, daß der Senat und die Antragsteller ihre leges den Colonien mitzutheilen hatten?

Ferner wäre es namentlich in früherer Zeit, wo diese Colonien praesidia im feindlichen Gebiete waren, sehr gefährlich für Rom gewesen, wenn die Besatzung berechtigt war, ihren Posten zu verlassen und in Rom das Stimmrecht wahrzunehmen.

Zweitens soll für die Erhaltung der fraglichen Rechte zeugen, daß Volk und Tribunen Landanweisungen und Aussendungen von Colonien fordern, da sie doch größeren Antheil der Plebejer an der Verwaltung erstreben. Allein konnte denn der Genuß von Rechten, die dem Armen zum Theil doch nicht zugänglich waren, zum Theil ihm nur einen geringen Einfluß auf die Verwaltung des römischen Staates gestatteten und nur gerade zur Erhaltung des Bewußtseins hinreichten, daß er ein thätiges Mitglied seines Staates sei; konnten diese Rechte einen sicheren Grundbesitz aufwiegen und die sichere Gewähr, in dem neuen Gemeinwesen eine viel einflußreichere Stellung einzunehmen? Denn die innere Verwaltung ihrer Staaten nach der gegebenen Verfassung war von Rom unabhängig und selbstständig; dafür zeugt schon, daß die Bürger

einer solchen Colonie populus genannt werden (Liv. 27, 38; 36, 3). In der neuen Heimath eröffnete sich ihnen ein erfolgreiches Feld des Ehrgeizes, wenn auch in kleineren Schranken, und wollte doch Cäsar lieber der Erste in einer kleinen Landstadt, als der Zweite in Rom sein. Daher läßt sich aus der Neigung der armen Bürger Roms, als Colonen einen neuen, wenn auch nach außen abhängigen, Staat zu bilden, die Erhaltung des besten römischen Bürgerrechts keineswegs folgern. Gingen doch römische Bürger selbst in latinische Colonien als Colonen.

Auch ist es keineswegs gegründet, daß die Römer stets geneigt waren, in jegliche Stadt als Colonen zu gehen. So fanden sich im Jahre 464 a. Chr. nur wenige Bürger, welche als Colonen nach Antium ihre Namen gaben (cf. Liv. 3, 1). Als nach der Eroberung von Veji eine Colonie von 3000 Bürgern ins Gebiet der Volsker geführt werden sollte, weigerte sich das Volk, dorthin zu gehen (Liv. 5, 24) [1]; und um das von einer verheerenden Krankheit verödete Veliträ mit neuen Colonen zu bevölkern (im Jahre 492), mußten diese durch's Loos aus dem ganzen Volke ausgehoben und durch Androhung schwerer Strafe dorthin zu gehen gezwungen werden (Plut. Coriolan. 13. Dionys. Hal. Antiq. 7, 13).

Wenn ferner einzelne Bürger, Soldaten besonders, zum Lohn ihrer Dienste Aecker angewiesen erhielten, ohne in Rom die fraglichen Rechte einzubüßen, so würde daraus für die Colonen nichts folgen, da ihre Lage eine ganz andere war. Doch ist es aus den von Madvig angeführten Stellen (Liv. 31, 4. 49) gar nicht erwiesen, daß jene ihr volles Bürgerrecht in Rom behielten, wenngleich es wahrscheinlich ist, da sie nicht Bürger eines anderen Gemeinwesens wurden. Den bislang zurückgewiesenen Gründen scheint indeß Madvig selbst kein entscheidendes Gewicht beizulegen, allein er verspricht auch sichere Zeugnisse für Uebung dieser Rechte von Seiten der Bürgercolonen, und wenn wir bei dem fleißigen Sammler

1) Wir werden später auf diese Stelle noch einmal zurückkommen.

Ligonius, deſſen Werk über die Rechtsverhältniſſe der Städte des alten Italiens noch immer den Ausgangspunkt für die Forſcher auf dieſem Felde bildet, de jure Italico 2, 3 leſen: „De jure autem suffragiorum ferendorum aut magistratuum petendorum, quoniam in hoc vetera prope muta sunt monumenta, facile adducor, ut credam, nullum ullis colonis ante legem Juliam patuisse," ſo wird unſere Erwartung durch eine ſolche Ankündigung um ſo mehr geſpannt.

Ein ſicheres Zeugniß glaubt nun Madvig 1) in dem Beiſpiele des Egerius (oder Aruns) Tarquinius und deſſen Sohnes Lucius Tarquinius gefunden zu haben, von denen erzählt werde, daß ſie zu Collatia, einer Colonie, gewohnt hätten. Dorthin wurde nach Uebergabe der Stadt eine Beſatzung (bei Livius 1, 38 praesidium, bei Dion. Hal. Ant. 3, 50 φρουρὰ) geſchickt, den Bürgern ihre Aecker genommen, und Egerius Tarquinius ihnen zum unverantwortlichen Gebieter geſetzt. Dieſes ſei, ſagt Madvig, eine Art Präfektur geweſen, die Tarquinier aber hätten ihre Rechte in Rom nicht eingebüßt. Wollten wir nun auch alle einzelnen Sätze der Schlußfolge einräumen, ſo wäre der Tarquinier nur der von Rom geſandte Präfekt, der natürlich in Rom ſeine Rechte nicht einbüßte, und deſſen Beiſpiel würde nichts für die ausgeſchickten Colonen beweiſen. Allein weder Livius noch Dionys ſprechen von einer dorthin geſchickten Bürgercolonie; nicht einmal Ackeranweiſungen an die Beſatzung werden erwähnt, und ſelbſt ob Tarquinius, während er Collatia regierte, in Rom die alten Rechte üben konnte, müſſen wir dahingeſtellt ſein laſſen. So zerrinnt das Argument gänzlich bei genauerer Prüfung. 2) Die Ferentinaten, ſagt Madvig, denen a. 306 suae leges gelaſſen waren (Liv. 9, 43), konnten gewiß nicht ſich um die viel ſchlechtere Lage der cives sine suffragio bemühen, und doch ſuchten ſie es a. 194 durch Einzeichnung in die Liſten der coloni civium Romanorum (Liv. 34, 42); alſo war es das volle Recht, welches die letzteren übten. Mit demſelben Argumente ließe ſich erweiſen, daß auch die

latiniſchen Colonien das volle Bürgerrecht geübt haben, denn viele römiſche Bürger ließen ſich in ihre Colonien einzeichnen und übten deren Rechte (cf. Cicero pro Caecin. 33, 28). In Ardea blieben ſogar die Triumvirn. Es iſt aber auch gar nicht gegründet, daß an und für ſich die Lage der römiſchen Kleinbürger ſchlechter geweſen ſei, als die der Bundesgenoſſen.

3) Dem C. Marius wurde durch ein Geſetz des Saturninus geſtattet, in jede der auszuſendenden Bürgercolonien drei Bürger zu ernennen. Die Colonien wurden nicht ausgeführt, Marius ernannte jedoch die Bürger, und dieſe behielten ihr Recht, obgleich die Sache vor's Gericht gebracht wurde. Dieſe Ernennung von Bürgern vergleicht Madvig mit den von berühmten römiſchen Feldherrn, wie von Pompejus ſpäter, ausgegangenen Uebertragungen des Bürgerrechtes auf einzelne Männer, wovon Cic. pro Balbo 22 redet, und meint, dabei werde Niemand an civitas sine suffragio denken.

Die Sache iſt indeß ganz einfach die: Wenn Marius in beſtimmte Colonien römiſche Bürger ernennen durfte, ſo erhielten die von ihm Ernannten das Bürgerrecht derſelben; wenn jene Feldherrn aber Männer mit dem Bürgerrecht beſchenkten ohne die Beſchränkung auf eine beſtimmte Stadt, ſondern für Rom ſelbſt, ſo waren ſie Vollbürger und übten alle Rechte derſelben, ſobald ſie ſich in eine Tribus hatten einzeichnen laſſen. Es folgt alſo keineswegs Gleichheit der Rechte für die von Marius in jenem Falle ernannten Bürger und die, von welchen Cicero l. c. redet. Wäre dieſes der Fall, ſo konnte das Bürgerrecht der von Marius ernannten Bürger gar nicht in Zweifel gezogen werden und bedurfte nicht erſt einer gerichtlichen Beſtätigung. Wenn alſo irgend eine Folgerung aus dem erwähnten Falle hergeleitet werden kann, ſo iſt es die, daß die Bürger römiſcher Colonien nicht das beſte Recht beſaßen. Indeß läßt ſich auch dieſe Folgerung abweiſen.

4) Ennius wurde von Q. Fabius Nobilior zum römiſchen Bürger gemacht (Cic. Brut. 20, 79), als er als Triumvir eine Colonie ausgeführt hatte. Er führte aber im Jahre 184 Colonien nach Potentia und Piſaurum. Nun werde

man doch nicht annehmen wollen, meint Madvig, daß Ennius zum Kleinbürger ernannt sei.

Ein fünftes Zeugniß ist aus Appian. B. C. 1, 10 hergenommen. Dort soll Appian erzählen, daß anno 133 Bürger aus den Colonien und Municipien (πλῆθος ἄλλο ὅσον ἐν ταῖς ἀποίκοις πόλεσιν, ἢ ταῖς ἰσοπολίτισιν, ἢ ἄλλως ἐκοινώνει τῆσδε τῆς γῆς (sc. agri publici) sind die Worte Appians) nach Rom zusammengekommen seien, ad suffragia ferenda de re agraria. Allein theils sagt hier Appian nichts von dem Abstimmen jener Bürger, theils würde sein Zeugniß, wenn er es wirklich sagte, zu viel beweisen und das Stimmrecht auf Bundesgenossen und Kleinbürger ausdehnen.

Außer diesen angeblich bestimmten Zeugnissen ist ein sechstes Argument in eine Nota S. 270 verwiesen. Dort wird aus dem Umstande, daß nach der lex Julia die latinischen Colonien, deren Rechte verändert wurden, municipia genannt werden, nicht aber die coloniae civium, gefolgert, daß letztere schon vorher jene Rechte hatten, sonst würden auch sie so genannt sein. Der Grund jedoch, warum genauere Schriftsteller den Namen municipium für Bürgercolonien vermeiden, ist ein anderer. Es war dem Begriff des municipium wesentlich, daß es eine von außen in den römischen Staat aufgenommene Commune bezeichnete, wie oben gezeigt worden ist; eine Bürgercolonie war aber aus dem römischen Staat hervorgegangen und stand nicht im Verhältniß der Arrogation zur Mutterstadt. Dasselbe Princip dehnt der gründliche Ascon. in Pison. p. 3 Orelli auch auf die latinischen Colonien aus, wenn er seine Verwunderung äußert, daß Cicero in der Rede gegen Piso (gehalten im Jahre 55 a. Chr.) Placentia ein municipium nennt, da diese Colonie doch Colonen erhalten habe und nicht, wie die transpadanischen des Cn. Pompejus Strabo, aus den alten Bürgern der Stadt mit Verleihung des jus latinum gebildet sei. Die latinischen Colonien wurden indeß den sociis latinis zugezählt, und da für alle Bundesstädte, welche in Folge der lex Julia und ihrer Erweiterungen das römische Bürgerrecht er-

halten hatten, der Name municipium gebräuchlich ward (cf. die dritte Definition in dem Frg. des Feſtus), ſo wurde er folgerecht auch auf die latiniſchen Colonien ausgedehnt. Die coloniae civium wurden aber nie den Bundesgenoſſen zugerechnet. Cicero nennt alſo Placentia, welche Stadt im erſten Jahre des zweiten puniſchen Krieges ihre Colonen und ſomit durch die lex Julia de civitate das Bürgerrecht erhalten hatte, ganz richtig municipium, ein Name, welcher jenen transpadaniſchen Colonien des Pompejus im Jahre 55 a. Chr. noch nicht gebührte.

Zuletzt fügt die Vorrede zu den Opusc. Acad. p. VII aus Zumpts Recenſion der Abhandlung (Berlin. Jahrbüch. für wiſſenſchaftliche Kritik 1834. 1. S. 318) eine Stelle bei Cicero de orat. 2, 71, 287 hinzu. Daſelbſt leſen wir: Censor Lepidus (kann nur der Cenſor M. Aemilius Lepidus des Jahres 575 a. U. ſein) cum M. Antistio Pyrgensi equum ademisset, amicique cum vociferarentur et quaererent, quid ille patri suo responderet, cum ademptum sibi equum diceret, cum optimus colonus, parcissimus, modestissimus, frugalissimus esset: Me istorum, inquit, nihil credere. Daraus könnte man höchſtens folgern, daß die coloni civium Romanorum in Rom cenſirt wurden, nicht, daß ſie cives optimo jure waren.

So hätten ſich alle Argumente, welche Madvig für das volle Bürgerrecht der römiſchen Colonien aufgeſtellt hat, als nichtig erwieſen, und ſchon der Umſtand, daß ſich der Beſitz eines ſolchen Rechtes in keinem Beiſpiele nachweiſen läßt, iſt kein verächtlicher Gegenbeweis. Es ſcheint aber auch ſchon die älteſte Beſtimmung dieſer Colonien: Sicherung des Reichs gegen den äußeren Feind gewöhnlich in der Mitte eines feindlichen Gebietes, die Freiheit, zur Wahrnehmung des Stimmrechtes nach Rom zu gehen, abzuſchneiden; und Niebuhrs Anſicht, daß die Colonen ihren Poſten nicht verlaſſen durften, iſt in der Sache feſter begründet. Dahin führt auch der Ausdruck, wenn eine ſolche Colonie (Liv. 10, 21) statio fere perpetua genannt wird.

Mit welcher Wahrheit ferner (Liv. 5, 24) konnte die Volkspartei, als die Patricier nach der Eroberung Veji's eine Bürgercolonie in das Gebiet der Volsker ausführen wollten, diese eine relegatio plebis in Volscos nennen, wenn die gesandten Colonen in Rom alle ihre Rechte behielten und bei der nicht gar großen Entfernung von der Stadt ohne große Schwierigkeit ausüben konnten? Doch wollen wir diesen Ausdrücken ein so großes Gewicht nicht beilegen und uns auf Thatsachen stützen, welche in der angeführten Stelle des Livius erzählt werden. Nach der Eroberung Veji's verlangten die Plebejer, mit einem Theile der Tribunen an der Spitze, eine Vertheilung des dort eroberten Gebietes und die Ausführung einer Colonie dorthin. Um diese Bestrebungen abzuwenden, brachten die Patricier eine Colonie ins Gebiet der Volsker in Antrag. Es entspannen sich heftige Parteikämpfe, man redete von einer Auswanderung nach Veji.

Ceterum, so lesen wir bei Livius, partim plebi, partim senatui destinabant habitandos Vejos; duasque urbes communis reipublicae incoli a populo Romano posse. Dagegen erhoben sich die Optimaten auf's Heftigste: „Schon jetzt, wo das Volk in einer Stadt wohne, seien die Streitigkeiten so zahlreich, was würde daraus entstehen, wenn es in zwei Städte vertheilt wäre?" Und nicht von bloßem Gerede handelte es sich hier, der Tribun T. Sicinius hatte wirklich einen Antrag in Betreff Veji's gestellt. Was war nun der Inhalt dieses Antrages? Wenn wir die Darstellung des Livius aufmerksam prüfen, kann der Tribun nur Ausführung einer Bürgercolonie mit Beibehaltung des vollen Bürgerrechtes beantragt haben. Dadurch wäre in der That herbeigeführt, daß der populus Romanus in zwei Städten gewohnt hätte, und das bekämpften die Optimaten mit der größten Heftigkeit und wir müssen ihnen mindestens so viel Glauben schenken, daß man damals für den Staat Gefahr darin sah, wenn eine größere Anzahl von Städten Stimmrecht in Rom übten. In welcher Form konnten diese ein solches Recht üben? Etwa so, daß sie in den Registern ihrer

früheren Tribus eingeſchrieben blieben? Dann bedurfte es nur eines ſehr zahlreichen verabredeten Erſcheinens, um durch ihre Zahl das Uebergewicht in mancher Tribus zu erlangen, und einzelne Große hätten zunächſt unter ihnen, nicht bei den Bundesſtaaten, Stärkung ihres Anhanges geſucht; ihre Namen würden nicht ungenannt ſein, weder in den Berichten von den Parteikämpfen Roms, noch in den über die Wahlcomitien und in den Geſetzen de ambitu Dieſes Argument gewinnt dadurch an Kraft, daß das Geſetz des Tribunen Pötelius (358 a. Chr.) das Bereiſen der conciliabula, um Stimmen zu gewinnen, den Bewerbern um die Ehrenſtellen unterſagte. Ueber dieſes Geſetz meldet Liv. 7, 15.

De ambitu a C. Poetelio tribuno plebis auctoribus patribus tum primum ad populum latum est, eaque rogatione novorum maxime hominum ambitionem, qui nundinas et conciliabula obire soliti erant, compressam credebant.

An eine Beſchränkung des Einfluſſes der conciliabula in den Wahlcomitien, welchen die novi homines beſonders ausbeuteten, durch Entziehung des Stimmrechtes darf man hier ſchon deshalb nicht denken, weil dann das Geſetz des Tribunen nicht eine lex de ambitu, ſondern de civitate oder de suffragio geweſen wäre, und was ſollte dann die Erwähnung der nundinae? Das Geſetz verbot alſo die Bewerbung um Stimmen an den Nundinen und in den conciliabulis an Ort und Stelle, um dadurch den Einfluß der novi homines auf die von der Stadt ferner wohnenden Bürger zu beſchränken. Waren nun die Bürgercolonien minder wichtig, wenn ihre Bürger in Rom das Stimmrecht übten? Ihre größere Bevölkerung mußte die Bemühungen der Candidaten erleichtern und erfolgreicher machen. Da nun Livius die wichtigeren Colonien neben den conciliabulis nicht unerwähnt laſſen konnte, wenn das Geſetz auch ſie traf, und die Erlaubniß, in ihnen um die Stimmen zu werben, mit einem Verbot, die Nundinen zu gleichem Zwecke zu nutzen, unver-

einbar ist, so ist auch hieraus der Schluß nicht gewagt, daß ihnen das Stimmrecht fehlte.

Dann konnten sie aber auch nicht in den römischen Tribus censirt werden und es entsteht die Frage, ob sie in Rom censirt wurden oder ihre Listen einsandten. Ich will für die letztere Einrichtung nicht geltend machen, daß den Colonien doch ein wesentliches Glied der Aehnlichkeit mit Rom gefehlt haben würde ohne die eigene Censur und die sich daran knüpfende Lustration; Gleichheit in der übrigen Verfassung mochte immer noch genügen, um sie zu kleineren Abbildern Roms zu machen. In welchen Listen sollen sie aber von den römischen Censoren verzeichnet sein? Wir kennen nur zwei Arten allgemeiner Bürgerlisten, welche von denselben besorgt wurden: die Listen nach Tribus und Centurien und die tabulae Caeritum. Von den ersten schloß der Mangel des Stimmrechtes aus, und Einzeichnung in die letzteren würde sie den Präfekturen gleichgestellt haben. Auch gab es Bürgercolonien, ehe es tabulae Caeritum gab. Ferner hat die schon bei den Municipien benutzte Stelle Liv. 43, 14 für die Bürgercolonien gleiche Beweiskraft. Denn da die Bürger der fora et conciliabula allein durch besondere Briefe der Censoren zur Censur nach Rom gerufen wurden, läßt sich erwarten, daß auch sie allein von den ferner wohnenden Gemeinden in Rom censirt wurden. Die Städte, welche im Jahre 169 a. Chr. das beste römische Bürgerrecht besaßen, wohnten der herrschenden Stadt noch nahe genug, daß das öffentlich in Rom bekannt gemachte Edikt der Censoren, welches neben den Briefen an die fora et conciliabula erwähnt wird, ohne Weiteres zu ihrer Kunde gelangen konnte. Und so dürfen wir als erwiesen erachten, daß die Bürgercolonien vor der Erlangung des vollen Bürgerrechts durch den Bundesgenossenkrieg die von den eigenen Censoren in der Heimath angefertigten Bürgerlisten nach Rom einsandten, wenn in Rom Censur gehalten wurde, und diese Einrichtung war von ihnen auf die Municipien ohne Stimmrecht übertragen, da die ersteren früheren Ursprungs sind, als die letzteren.

Zum Abſchluß dieſes Gegenſtandes muß hier noch die ſchon angeführte Stelle des Cicero (de orat. 2, 71. § 287) erwogen werden. Die daraus bekannte Thatſache, daß der römiſche Cenſor Lepidus einem pyrgenſiſchen Ritter ſein Ritterpferd nahm, könnte auf den erſten Blick als ein beſtimmtes Zeugniß erſcheinen, daß die Bürger der Colonien ſich in Rom zur Cenſur ſtellen mußten; eine nähere Betrachtung wird aber, wie ich hoffe, nicht nur dieſen Schluß als unhaltbar erweiſen, ſondern auch zu einer genaueren Einſicht in das Weſen der Küſtencolonien führen. Aus der erwähnten Thatſache folgt unmittelbar nur, daß die Ritter der coloniae civium maritimae, denn eine ſolche war Pyrgi, ſich der Muſterung der römiſchen Cenſoren ſtellen mußten, und daß dieſe über ſie dieſelbe Macht, wie über die römiſchen Ritter, ausübten. Eine ſolche Muſterung konnte aber ſehr wohl neben der heimiſchen Cenſur ſowohl der Ritter ſelbſt, wie der übrigen Bürger beſtehen. Auf dieſe Folgerung müſſen wir uns aber beſchränken, wenn ſich aus der Beſtimmung und dem Weſen der Küſtencolonien ein beſonderer Grund für eine ſorgfältige und genauere Muſterung der Ritter ergiebt. Dieſe Colonien waren zum Schutz der Küſte gegründet und ſie genoſſen deshalb eine sacrosancta vacatio militiae. Darüber ſpricht Huſchke Verf. des Serv. Tull. S. 481 sq. mit Beziehung auf Madvig im Ganzen die richtige Anſicht aus, doch ſcheint ſich mir gegen Madvigs Anſicht, daß in den Küſtencolonien die im hannibaliſchen Kriege nicht geachtete vacatio auch ſpäter nicht anerkannt ſei, aus den Stellen des Livius das Gegentheil zu ergeben. Im Jahr 207 a. Chr., ſo erzählt Liv. 27, 38, ſtellten die Conſuln ſchärfere Aushebungen an, als zuvor gehalten waren. Itaque colonos etiam maritimos, qui sacrosanctam vacationem dicebantur habere, dare milites cogebant. quibus recusantibus edixere in diem certam, ut, quo quisque jure vacationem haberet, ad senatum deferret. Ea die hi populi ad senatum venerunt: Ostiensis, Alsiensis, Antias, Anxuras, Minturnensis, Sinuessanus et ab supero mari Senensis. Cum vacationes

quisque populus recitaret, nullius, cum in Italia hostis esset, praeter Antiatem Ostiensemque, vacatio observata est, et earum coloniarum juniores jurejurando adacti, supra dies triginta non pernoctaturos se esse extra moenia coloniae suae, donec hostis in Italia esset. Diese Erzählung beweist, daß diese Colonien ihre geheiligten Verträge nachweisen konnten, und daß diese vom Senate anerkannt wurden, da sie nur, weil der Feind in Italien war und sie gegen einen solchen Feind auch nur ihre eigenthümliche Bestimmung, „Schutz und Schirm des italischen Bodens," ausübten, zum Kriegsdienste ausgehoben wurden, ihre Rechte nicht beobachtet, keineswegs aufgehoben wurden. Der erwähnte Eid der waffenfähigen Mannschaft von Antium und Ostia beweist, daß nur die Wichtigkeit dieser Posten zur Ausnahme bewog.

Die fortdauernde Anerkennung dieses Rechtes ergiebt auch die zweite Erwähnung desselben bei Liv. 36, 3. Als nämlich der Prätor C. Livius zur Ausrüstung der Flotte gegen Antiochus im Jahr 191 a. Chr. auch die Bürger der Küstencolonien zum Seedienst aushob, riefen acht derselben die Tribunen zum Schutz auf, wurden indeß von diesen an den Senat gewiesen. Senatus ita ut ad unum omnes consentirent, decrevit: Vacationem rei navalis his colonis non esse. Der Senat erkannte also auch hiermit ihr altes Recht an, erklärte aber den Seedienst nicht eingeschlossen, und es kann bei einer Nation, welche den Seedienst für minder ehrenvoll hielt, nicht auffallen, daß sie denselben nicht zur res militaris im strengeren Sinne rechnete.

Wenn nun die Bewachung und Schirmung der Küste gegen plötzliche Landungen jeglicher Art die wesentliche Bestimmung der Küstencolonien war und ihnen eben aus diesem Grunde Befreiung von anderweitigem Kriegsdienste zugesichert war, so liegt es in der Natur der Sache, daß ihre berittene Mannschaft, welche schneller den gefährdeten Punkt erreichen konnte, von der größten Wichtigkeit war, und eine besondere Beaufsichtigung der Ritter mußte um so nothwen-

diger erſcheinen, da die für die übrigen Städte ſich faſt jährlich wiederholenden Kriegsdienſte bei ihnen deren Stelle nicht vertreten konnten. Deshalb wird man ihre Muſterung der Aufſicht der Cenſoren übertragen haben. Dazu wurden ſie dann ohne Zweifel auch durch beſondere Briefe nach Rom gerufen, wenn die Entfernung es nöthig machte. Die Nichterwähnung ſolcher Briefe in der angezogenen Stelle des Livius erklärt ſich daraus hinlänglich, daß die eigentliche Cenſur der Bürger und die Muſterung der Ritter nicht in dieſelbe Zeit fiel. Somit blieben die für die Einſendung der Cenſurliſten von Seiten der Bürgercolonien angeführten Gründe in ungeſchwächter Kraft beſtehen.

Durch Ausdehnung des vollen römiſchen Bürgerrechts in Folge des Bundesgenoſſenkrieges wurden die Bürgercolonien dann cives optimi juris und aus der patria potestas Roms emancipirt und sui juris. Daher ſagt Cicero (de leg. agrar. II, 31. § 86) von Puteoli: qui nunc in sua potestate sunt, suoque jure potestateque utuntur. Von dieſer Zeit an mußten ſie ſich in Rom cenſiren laſſen, bis die lex municipalis des J. Cäſar hierin eine Erleichterung eintreten ließ.

Fora und conciliabula.

Außer den bisher behandelten mehr ſelbſtſtändigen Staaten römiſcher Bürger waren noch viele in den Aeckern oder in Dörfern und Ortſchaften zerſtreut, welche am häufigſten unter den Namen fora et conciliabula wiederkehren; indeß werden neben dieſen auch pagi auf italiſchem Boden genannt. Die bei Livius vorkommenden Erwähnungen derſelben genügen zum feſten Nachweis, daß ihre Bürger in engerer Verbindung mit der urbs Roma ſtanden und zu dieſer gerechnet wurden. Der Urſprung dieſer kleineren Ortſchaften wird mit Recht aus den Landanweiſungen an einzelne Bürger ohne Ausführung von Colonien hergeleitet, wie ſie z. B. in größerer Zahl nach der Beendigung des zweiten puniſchen Krieges den Veteranen des Scipio Africanus zu Theil wurden, welche unter ihm in Afrika und in Spanien gekämpft hatten (cf. Liv. 31, 4

31, 49); ferner von den Bürgern, welche auch ohne Assignation occupirtes Land selbst bearbeiteten. Auch lebten einzelne italische Nationen, wie die Sabiner, hauptsächlich in pagis zerstreut und werden diese Sitte nicht aufgegeben haben nach Erlangung des römischen Bürgerrechts. Der Besprechung des Einzelnen schicke ich die Bemerkung voraus, daß wir, auch wo die Stellen nur fora et conciliabula nennen, uns die übrigen zerstreut wohnenden Bürger in gleicher Stellung zu Rom denken dürfen.

Daß die fraglichen Bürger in Rom das Stimmrecht übten und deshalb auch in den Tribus und Centurien, und zwar zu Rom, censirt wurden, folgt aus der schon erwähnten lex de ambitu des Tribunen Pötelius und der brieflichen Ladung zur Censur nach Rom (Liv. 43, 14) Eine weitere Einheit mit Rom bemerken wir in religiösen und Gerichts-Maßregeln. Liv. 40, 19 im Jahre 181 a. Chr.:

Prodigia multa foeda et Romae eo anno visa et nuntiata peregre . . . . et pestilentia in agris, forisque et conciliabulis et in urbe tanta erat, ut Libitina tunc vix sufficeret. Man trifft nun die geeigneten Maßregeln zur Abwendung des Zornes der Götter: supplicatio circa omnia pulvinaria Romae in diem unum indicta est. Außerdem erlassen die Consuln das Edikt: ut per totam Italiam triduum supplicatio et feriae essent. Die Nachricht von der verheerenden Krankheit in agris forisque et conciliabulis et in urbe ohne die Erwähnung der Verheerung in dem übrigen Italien hat nur unter der Voraussetzung einen Sinn, daß alle diese als die eigentliche Bürgerschaft der urbs Roma zusammengefaßt werden. Für diese wird dann die supplicatio circa omnia pulvinaria Romae angestellt und die Ausführung des Ediktes bleibt den Behörden der verschiedenen Staaten überlassen. Wenn es noch eines Beweises bedarf, daß die erwähnte Pest auch das übrige Italien traf, so ist er darin gegeben, daß das ausgeschriebene Contingent der Bundesgenossen, 8000 Mann zu Fuß und 300 Reiter, wegen der Krankheit nicht erfüllt werden konnte. Im fol-

genden Jahre ereignen ſich viele Sterbefälle berühmter Männer und man hält dies für ein prodigium. Decemviri (libris inspiciendis) supplicationem in biduum valetudinis causa in urbe et per omnia fora conciliabulaque edixerunt. Man vermuthete indeß zugleich menſchlichen Betrug, daher: et veneficii quaestio ex senatusconsulto, quod in urbe, propiusve urbem decem millibus passuum esset commissum, C. Claudio praetori . . .; ultra decimum lapidem per fora conciliabulaque C. Maenio, . . . decreta. Liv. 40, 37. So ſehen wir auch hier dieſelbe nähere Verbindung mit Rom und in der veneficii quaestio dehnt ſie ſich auf die Gerichtsbarkeit aus.

Dieſelbe engere Verbindung im Gegenſatze zu den mehr ſelbſtſtändigen Bürgerſtaaten tritt noch beſtimmter in den Unterſuchungen heraus, welche durch die ſittenloſen Bacchanalien im Jahre 186 a. Chr. veranlaßt wurden. Der Senat beſchließt in dieſer Sache Liv. 39, 14:

Sacerdotes corum sacrorum, seu viri seu feminae essent, non Romae modo, sed per omnia fora et conciliabula conquiri, ut in consulum potestate essent. Edici praeterea in urbe Roma, et per totam Italiam edicta mitti. Ne quis, qui Bacchis initiatus esset, coisse aut convenisse causa sacrorum velit, neu quid talis rei divinae fecisse. ante omnia, ut quaestio de his habeatur, qui coierint, conjuraverintque, quo stuprum flagitiumve inferretur.

Gegen die ſchuldigen Prieſter und Prieſterinnen in Rom, in den foris und conciliabulis verfahren alſo die betreffenden römiſchen Magiſtrate unmittelbar, übrigens werden Edikte, welche die Anſtellung gerichtlicher Unterſuchungen anordnen, erlaſſen, und der Ausführung nicht weiter gedacht. Dieſe fiel alſo den eigenen Magiſtraten anheim. Im Verlaufe der Unterſuchung ſuchen viele Schuldige Roms und auch im übrigen Italien Rettung durch Flucht. (Ueber 7000 Männer und Frauen ſollten verwickelt ſein.) Als daher diejenigen, deren Namen zur Anzeige gebracht waren, der Vorladung in Rom

nicht Folge leisteten (und nicht aufgefunden wurden), sahen sich die Consuln zur Bereisung der fora genöthigt, stellten dort an Ort und Stelle die Nachsuchung an und hielten Gericht [1]). Livius nennt hier zwar nur die fora, daß er aber der Kürze wegen darunter alle die enger mit Rom verbundenen Ortschaften, namentlich auch die conciliabula darunter begreift, darf man nicht in Zweifel ziehen. Und seine Berichte über diese Angelegenheit verdienen besonderen Glauben, da wir aus dem erhaltenen Senatsbeschluß über die Bacchanalien (Haub. monum. leg. p. 6) wissen, daß er die Senatsbeschlüsse und Dokumente vor sich gehabt hat. Darum verdient es auch besondere Beachtung, daß die römischen Consuln und Magistrate ihre unmittelbare Thätigkeit auf Rom, die fora et conciliabula ausdehnen, dagegen die Ausführung der Beschlüsse in den übrigen Staaten den eigenen Magistraten überlassen.

Ein ähnlicher Unterschied fand nach Liv. 25, 5 bei der Aushebung der Soldaten für die Legionen statt. Da es im Jahr 212 schwer hielt, die geschlossene Zahl von 23 Legionen auszufüllen, beschloß der Senat:

triumviros binos creari: alteros, qui citra, alteros, qui ultra quinquagesimum lapidem in pagis, forisque et conciliabulis omnem copiam ingenuorum inspicerent; et si qui roboris satis ad ferenda arma habere viderentur, etiamsi nondum militari aetate essent, milites facerent.

Den Antrag, daß diese Dienstzeit ihnen angerechnet werde, sollten die römischen Tribunen ans Volk bringen. Als in demselben Jahre mehrere Niederlagen in Rom gemeldet werden, empfiehlt der Senat den Consuln die Sorge, die zerstreuten Truppen zu sammeln und an der Uebergabe an den Feind zu verhindern und die desertirten Volones wieder aufsuchen zu lassen. Außerdem wird ein Prätor zu diesem Zwecke abgesandt: isque per fora conciliabulaque edixit, ut con-

1) Liv. 39, 18: Eadem solitudo, quia Romae non respondebant, nec inveniebantur, quorum nomina delata erant, coegit consules circa fora proficisci, ibique quaerere et judicia exercere.

quisitio volonum fieret, iique ad signa reducerentur. (Liv. 25, 22). Dieſe beſondere Abſendung eines römiſchen Magiſtrats, um die Flüchtlinge in den foris und conciliabulis aufzuſuchen und zum Heere zurückzubringen, kann wohl nur darin ihren Grund haben, daß die eigenen Behörden, die ihnen auch damals nicht ganz haben fehlen können, die hinreichende Selbſtſtändigkeit nicht beſaßen, daß ihnen die Ausführung eines von den Conſuln zugeſandten Befehles nicht allein überlaſſen werden durfte; dieſes aber in den übrigen Staaten römiſcher Bürger der Fall war.

Ich habe dieſe genauere Verbindung der kleineren Ortſchaften römiſcher Bürger durch die Hauptſeiten des römiſchen Staatslebens im Einzelnen verfolgt, weil nur dieſer Gang der Unterſuchung den Vortheil ergab, daß die gewonnenen Reſultate zugleich ihre Lichtſtreifen auf die Municipien und Colonien zurückwerfen. Für die fora und conciliabula ſcheint mir aber ſo viel mit Gewißheit aus den behandelten Stellen hervorzugehen, daß man die Aufſchlüſſe über ihre Verfaſſung, welche ſich aus der tab. Heracleens. part. alter., der lex Rubria de Gall. cisalp. und den Fragmenten der ſogenannten Mamilia agraria [1]) ergeben, nicht ohne Beſchränkung auf die frühere Zeit vor dem Bundesgenoſſenkriege ausdehnen darf, wie Walter Rechtsgeſch. S. 206 thut. Das von demſelben angezogene Fragment der lex Servilia iſt zu lückenhaft, um irgend etwas dafür zu beweiſen. Wahrſcheinlich erlangte ihre Verfaſſung erſt nach der Aufhebung der mannigfaltigen Gliederung in den politiſchen Verhältniſſen der italiſchen Staaten und Völker zum römiſchen Staate eine größere Selbſtſtändigkeit und größere Gleichheit mit den Municipien. In den genannten Geſetzen erſcheinen die fora und conciliabula in ihrer Verfaſſung den Municipien, Colonien und Präfekturen ganz gleichgeſtellt; nur in zwei Beſtimmungen der tab. Heracl. werden dieſelben nicht mit erwähnt: in den beſonde-

1) Rudorff: Savignys Zeitſchr. Bd. 9, S. 379 sqq. ſchreibt dieſe Fragmente einer lex agraria des Caralla mit überzeugenden Gründen zu.

ren Verfügungen über die Wahlfähigkeit zu den Ehrenstellen und über die Einsendung der von den eigenen Behörden angefertigten Censuslisten. In Betreff der Censur ließ also der Gesetzgeber für sie die alte Einrichtung bestehen, worin bei ihnen, da sie von jeher das Stimmrecht übten, keine Veränderung stattgefunden hatte, wie bei den Municipien und Colonien durch Aufnahme in die Tribus; doch wird diese Einrichtung bei der ganz veränderten Bedeutung der Censur auch bei ihnen nicht lange mehr fortbestanden haben. Von der Wahlfähigkeit für die Ehrenämter war in ihnen nach der tab. Heracl. (lin. 135 sqq.) nur der ausgeschlossen, welcher die Senatorwürde nicht bekleiden durfte. Man mochte den kleineren Gemeinwesen hier eine größere Wahlfreiheit gestatten, damit die Wählbarkeit nicht auf eine zu kleine Zahl beschränkt werde; indeß kann das Wegfallen der Bestimmung, daß der zu Wählende dreißig Jahre alt sein, oder drei Jahre zu Roß, oder sechs Jahre zu Fuß gedient haben mußte, auch darin seinen Grund haben, daß die Bürger der fora und conciliabula, wie früher, regelmäßig von den römischen Magistraten selbst zum Kriegsdienste ausgehoben wurden und auch für ihre Magistrate dasselbe Gesetz galt, welches nach Polyb. 6, 19 für die Bekleidung der römischen Staatsämter zehn ausgediente jährige stipendia forderte, in den Municipien, Colonien und Präfekturen dagegen die vorgeschriebene Zahl von den eigenen Behörden ausgehoben und gestellt wurde. Darin würde denn auch wohl der Grund zu suchen sein, daß in den römischen Legionen die Cohorten der letzteren noch gesondert erscheinen, als die Tribus schon Italien in sich faßten. Cf. Caes. b. c. 2, 34: Ad eos Curio equitatum et duas Marrucinorum cohortes mittit. So weit dürfen wir indeß nicht gehen, dieses als ein gesetzlich geschütztes Recht zu betrachten. Der römische Feldherr scheint damals durch kein Gesetz verhindert gewesen zu sein, persönlich in diesen Staaten Soldaten zu schreiben oder durch Legaten ausheben zu lassen, oder die Machthaber setzten sich ungestraft über ein solches hinweg.

Weder Bundesgenoſſen noch Bürger des römiſchen Staates waren die Bruttier ſeit ihrer Beſtrafung nach dem hannibaliſchen Kriege. Ohne Waffenrecht, ohne als freies Volk von Rom anerkannt zu ſein, befanden ſie ſich in einer Abhängigkeit von Rom, welche der Hörigkeit ähnlich geweſen zu ſein ſcheint. Die Stellen über dieſen Zuſtand ſind:

Appian. bell. Hannibal. 61. Strabo lib. V am Ende. *Τῶν δὲ Πικεντῶν ὑπῆρχε μητρόπολις Πικεντία· νυνὶ δὲ κωμηδὸν ζῶσιν ἀπωσθέντες ὑπὸ Ῥωμαίων διὰ τὴν πρὸς Ἀννίβαν κοινωνίαν· ἀντὶ δὲ στρατείας ἡμεροδρομεῖν καὶ γραμματοφορεῖν ἀπεδείχθησαν ἐν τῷ τότε δημοσίῳ, καθάπερ καὶ Λευκανοὶ καὶ Βρέττιοι κατὰ τὰς αὐτὰς αἰτίας.*

Paul. Diac.: Brutiani dicebantur, qui officia servilia magistratibus praestabant, quod hi primum se Hannibali tradiderant et cum eo perseveraverunt, usque dum excederet de Italia.

Gell. X, 3, 19. Bruttiani significat: Cum Hannibal Poenus cum exercitu in Italia esset, et aliquot pugnas populus Romanus adversas pugnavisset, primi totius Italiae Bruttii ad Hannibalem desciverunt. Id Romani aegre passi, postquam Hannibal Italia decessit, superatique Poeni sunt, Bruttios ignominiae causa non milites scribebant, nec pro sociis habebant, sed magistratibus in provincias euntibus parere et praeministrare servorum vicem jusserunt. Itaque hi sequebantur magistratus, tanquam in scenicis fabulis qui dicebantur lorarii, et, quos erant jussi, vinciebant aut verberabant. Quod autem ex Bruttiis erant, appellati sunt Bruttiani.

Nach Sulla's Endſiege muß auch das den Bruttiern noch überlaſſene Land den ſullaniſchen Soldaten mit zur Beute gefallen ſein, denn (Strabo VI, 1, p. 4 Tauchn.) zu Strabo's Zeit vermochte man weder ſamnitiſche Sitten und Eigenthümlichkeiten, noch lukaniſche und umbriſche zu unterſcheiden, da ſie keine Gemeinden mehr bildeten. Und doch redeten zur Zeit des Bundesgenoſſenkrieges die Samniten und Lukaner noch Osciſch, und die Bruttier Osciſch und Griechiſch

mindeſtens ſo lange ſie ein Volk bildeten. Das erſtere beweiſen die im Süden geprägten Münzen aus der Zeit des Bundesgenoſſenkrieges und für die Bruttier haben wir das Zeugniß des Ennius bei Paul. s. v. Bilinges Brutates: „Ennius dixit, quod Brutii et Osce et Graece loqui soliti sint.“

So hätten wir den Weg durch die allgemeinen Rechtsverhältniſſe der verſchiedenen italiſchen Staaten und Völker zurückgelegt. Ich bin nicht von dem Principe ausgegangen, die Gleichmäßigkeit in den verſchiedenen Rechtsverhältniſſen hervortreten zu laſſen; eine unbefangene Prüfung der Hauptpunkte, ohne Berückſichtigung zuſammenhangsloſer oder hier unwichtiger Einzelheiten, habe ich mir zur Aufgabe geſtellt. Daß ſich die Gleichheit der Rechte in den weſentlichen Punkten bei der großen Maſſe der freien italiſchen Bevölkerung größer ausgewieſen hat, als man jetzt gewöhnlich annimmt, iſt für die gehörige Würdigung römiſcher Staatsweisheit und für die Auffaſſung der hiſtoriſchen Entwickelung des römiſchen Staates von großer Bedeutung. Hieraus vornehmlich erkennen wir, wie bei aller Achtung, welche der Römer vor beſtimmten, gegebenen, hiſtoriſchen Zuſtänden hegte, die beſtimmte Tendenz das ganze Staatsleben durchdrang, unterworfene Völker durch allmälige Annäherung an römiſches Recht und römiſche Sitte enger mit dem römiſchen Staate zu verſchmelzen und ihm ſchließlich einzuverleiben. Daß man dieſe der Entwickelung des römiſchen Staates zum Grunde liegende Idee nicht wenigſtens auf italiſchem Boden zum Ziele führte, ſondern engherzig aufgab, führte endlich zu dem furchtbaren Bundesgenoſſenkriege, der mit einem Schlage erzwang, was ohne Gefahr für den Staat nur in allmäliger Entwickelung gewährt werden durfte.

Beilage zu S. 11.

Ueber die Formeln socii ac Latinum nomen, socii Latini nominis und die gleichgeltenden, besonders bei Livius.

Das älteste mir bekannte Dokument, worin wir auf die Formel stoßen, mit welcher die Latiner und übrigen Bundesgenossen bezeichnet wurden, ist der Senatsbeschluß über die Bacchanalien vom Jahre 568 a. u. c. Die Formel lautet in einem Negativsatze: neve nominis Latini neve sociûm quisquam [1]). Die hier stattfindende Voraussstellung der Latiner findet sich meines Wissens nur noch Liv. 27, 9: et erant major pars Latini nominis sociorumque, nämlich der aus der Niederlage bei Cannä Geretteten, welche zur Strafe nach Sicilien relegirt wurden, und an derselben Stelle in der Form Latini sociique. Etwas freier sagt Sallust pag. 40: homines nominis Latini et socii Italici. Da die Latiner früher in ein Bundesverhältniß mit Rom traten, so beweist wohl jener Senatsbeschluß hinreichend, daß dies die ältere Gestalt der Formel war. Später wurde es dann üblich, den specielleren Begriff dem allgemeineren nachfolgen zu lassen. Die letztere Stellung findet sich schon in der lex Thoria cap. 9, lin. 21 in disjunktiver Verknüpfung: Civis Romanus sociumve nominisve Latini. Bei Livius treffen wir den Ausdruck natürlich am häufigsten, und da er hier meistens bei den Angaben der Truppenstärke vorkommt, überwiegen die Beispiele, wo der Ausdruck im Genitiv steht. Unter den Beispielen der Art, welche ich mir angemerkt habe, findet

1) Lin. 7 bei Haubold Monum. leg.: Bacas. vir ne quis. adicse. velet. ceivis. Romanus. neve. nominus. Latin. neve. socium. quisquam. cf. Liv. 39, 18, welcher den Inhalt des Beschlusses angiebt.

ſich 1) mit der Copula die Form sociûm ac Latini nominis zehnmal (darunter zweimal sociorum), die Form sociûm ac nominis Litini zweimal, 2) ohne Copula die Form sociûm Latini nominis achtzehnmal, sociorum Latini nominis ſiebenmal, sociorum nominis Latini zweimal, sociûm nominis Latini einmal [1]).

In anderen beliebigen Caſus kommen folgende verſchiedene Wendungen des Ausdrucks vor: So 1) Copulativ socii ac nomen Latinum; socii nomenque Latinum Liv. 8, 3; 10, 26; 36, 3; 41, 14; Sall. Jug. 43; socii et nomen Latinum (Liv. 39, 20. Cic. Brut. 26, 99. Cic. de republ. 1, 19. Sall. Jug. 39); socii et Latinum nomen (nur Liv. 34, 56); socii Latinumque nomen nur Liv. 22, 57; socii ac nominis Latini Liv. 41, 8 und 9. Für die Form socii et Latini (Cic. de amic. 3, 12) iſt mir bei Livius kein Beiſpiel aufgeſtoßen. 2) Ohne die Conjunction socii Latini nominis ſechsmal bei Livius: 30, 41; 38, 35. 44; 40, 19. 43. 44 und ebenſo socii nominis Latini ſechsmal: Liv. 34, 56; 41, 5. 9. 14; 43, 12; 44, 21. Man darf nur die Aushebungsangaben bei Livius durchleſen, welche indeß erſt mit der vierten Dekade regelmäßig und genauer werden, ſo bleibt kein Zweifel, daß alle obigen Formen ohne Unterſchied des Sinnes von Livius gebraucht werden. Nach der Schlacht bei Cannä waren diejenigen, welche ſich durch die Flucht gerettet hatten, zum Kriegsdienſt in Sicilien verurtheilt, bis der Feind Italien verlaſſen hätte. Dieſe waren zum größeren Theile Latini nominis sociorumque Liv. 27, 9. Dieſe Strafe war nach Livius l. c. im Jahre 209 ein Hauptgrund für unruhige Bewegungen inter Latinos sociosque. Später las ſich Scipio im J. 204 aus jenen Latinern und Bundesgenoſſen eine Mannſchaft aus, Liv. 29, 24, und hier begegnen wir der Formel sociorum Latini nominis. Da die erſte Formel nicht auf die Latiner allein

1) Die Form sociorum et Latii, welcher wir bei Sall. Hist. fg. libr. 1 orat. Lepidi § 6 begegnen, iſt mir bei Livius nicht aufgeſtoßen.

beſchränkt ſein kann, ſo müſſen wir auch der zweiten gleiche Geltung und Ausdehnung einräumen. In gleicher Weiſe kommt bei Liv. 40, 36 und 40, 43 von denſelben Truppen sociûm Latini nominis und sociis Latini nominis vor. Von den beiden letzten Ausdrücken kann es überhaupt unthunlich erſcheinen, daß wir ſie trennen, da die Form socii Latini nominis im Genitiv sociûm (s. sociorum) Latini nominis lauten muß, und zwar um ſo mehr, da die Nebenordnung ohne Conjunction in gleichem Caſus nur in der Formel sociûm (s. sociorum) Latini nominis (s. nom. Lat.) vorkommen würde. Die Entſcheidung der Frage hängt indeß davon ab, ob socii Latini nominis die Latiner allein bezeichnet, oder alle Bundesgenoſſen begreift. Im letzteren Falle müſſen wir Niebuhrs Anſicht (Röm. Geſch. I, S. 615) gelten laſſen, welcher den Ausdruck mit populus Romanus Quiritium zuſammenſtellt und ſeinen Urſprung aus dem Genitiv sociorum Latini nominis ableitet, wo beide Theile nach altlatiniſchem Gebrauch neben einander geſtellt ſeien. Dieſe Entſtehung ſcheint um ſo natürlicher, da auch im gewöhnlichen Leben bei Angaben von Truppenmaſſen sociûm Latini nominis ſo geläufig werden mußte, daß man ſich gewöhnen konnte, in anderen Caſus nur das erſte Glied zu verändern. Freilich mußte die Verſchiedenheit der Latiner und übrigen Bundesgenoſſen wohl aufgehört haben, als der Ausdruck entſtand, und als dies geſchah, gehörte das ganze Verhältniß der Geſchichte, nicht mehr dem Leben an. Der Ausdruck konnte alſo auch aus den Hiſtorikern ins Leben übergegangen ſein. Indeß mag es immer ſein Mißliches haben, ihn einem Irrthum des Livius zuzuſchreiben, welcher leicht den Genitiv sociûm Latini nominis, der in den Aushebungsliſten überwiegen mußte, irrthümlich auffaſſen konnte. Sollte ſich dagegen ergeben, daß socii Latini nominis nur die Latiner bezeichnete, ſo können wir sociûm Latini nominis auch dann nur als gleichbedeutend auffaſſen, wenn auch dieſer Ausdruck nicht zugleich die übrigen Bundesgenoſſen in ſich faßt. Daß dieſes indeß wirklich ſtattfindet, iſt aus

den Aushebungsangaben bei Livius so unzweifelhaft gewiß, daß ich mich hier auf den Nachweis beschränken kann, daß socii Latini nominis alle Bundesgenossen begreifen.

Liv. 38, 35 Aushebungen für das Jahr 188 a. Chr. Consulibus, alteri Pisae cum Liguribus, alteri Gallia provincia decreta est. Comparare inter se aut sortiri jussi, et novos exercitus, binas legiones, scribere et ut sociis Latini nominis quina dena millia peditum imperarent et mille et ducentos equites. Außerdem als Ergänzungsmannschaft nach Spanien ut terna millia peditum, ducenos equites ambo praetores sociis imperarent secumque transportarent. Nehmen wir nun an, daß socii Latini nominis die Latiner bezeichnet, socii dagegen die übrigen Bundesgenossen, so mußten die ersteren in diesem Jahre 30,000 Mann zu Fuß und 1200 Reiter ins Feld stellen, die letzteren nur 6000 Mann zu Fuß und 400 Reiter. Und selbst wer eine solche Bevorzugung der weit stärkeren Bevölkerung vor der geringeren latinischen glaublich halten kann, muß an diesem Glauben irre werden, wenn bald darauf Cap. 37 die, welche gegen die Gallier gekämpft haben, socii ohne weiteren Zusatz genannt werden.

Liv. 40, 19: Pestilentiae tanta vis erat, ut cum propter defectionem Corsorum bellumque ab Iliensibus concitatum in Sardinia octo millia peditum ex sociis Latini nominis scribi placuisset, et trecentos equites, quos M. Pinarius praetor secum in Sardiniam trajiceret, tantum hominum demortuum esse, tantum ubique aegrorum consules renunciaverint, ut is numerus effici militum non potuerit. Man fügte deshalb die fehlende Anzahl von den bei Pisä stehenden Truppen hinzu (cf. cap. 18). Warum nahm man nun bei dieser Gelegenheit nicht zu den sociis non Latinis seine Zuflucht, wenn diese in der Formel nicht enthalten sind?

Liv. 38, 44 wird ein Senatsbeschluß erwähnt: ut Ambraciensibus omnes suae res redderentur; in libertate essent ac legibus suis uterentur; portoria, quae vellent,

terra marique caperent, dum eorum immunes Romani ac socii Latini nominis essent etc. Auch hier iſt es nicht glaublich, daß die Römer die Abgabefreiheit nicht zugleich für die übrigen verbündeten Italiker ausbedungen hätten. Dieſe Ausdehnung ſtand in ihrer Macht und eine Beſchränkung würde den Unwillen der Zurückgeſetzten ohne Noth aufgerufen haben.

Liv. 41, 14: C. Claudio consuli prorogatum in annum imperium et Gallia provincia, et ne Istri quoque idem, quod et Ligures, facerent, socios nominis Latini in Istriam mitteret, quos triumphi causa de provincia deduxisset. In den Aushebungen für die conſulariſchen Heere ſtoßen wir Cap. 9 auf die Formel sociorum ac Latini nominis und Cap. 13 werden die zum Triumph nach Rom geführten Bundestruppen, welche er nach Iſtrien ſchicken ſollte, socii ohne weiteren Zuſatz genannt.

Liv. 41, 9: Legem dein de sociis C. Claudius tulit senatusconsulto et edixit: qui socii ac nominis Latini, ipsi majoresve eorum, M. Claudio, T. Quinctio censoribus, postque ea apud socios nominis Latini censi essent, ut omnes in suam quisque civitatem ante Kalendas Novembres redirent. Hier haben wir drei Formen, socii, socii ac nominis Latini und socii nominis Latini, welche von denſelben Bundesgenoſſen handeln und alſo gleichbedeutend gebraucht ſind. Die Form socii ac nominis Latini verhält ſich zu sociûm ac nominis Latini, wie socii nominis Latini zu sociûm nominis Latini und kommt, ſo viel ich bemerkt habe, nur noch Liv. 41, 8 vor.

Hiermit bin ich bei der Stelle angelangt, deren Sinn ich vorzugsweiſe feſtſtellen wollte. Zu einer Veränderung mit Walter (Rechtsg. l. c.) ſind wir nicht berechtigt, es würde indeß auch dadurch die Formel nicht auf die Latiner beſchränkt werden, wie ich hinlänglich erwieſen zu haben glaube. Uebrigens giebt die letzte Stelle noch ſtärkere Beweiſe, als ich hier aufgeführt habe, daß die lex, quae „sociis ac nominis

Latini, qui stirpem ex aese domi relinquerent, dabat, ut cives Romani fierent," sich auf alle Bundesgenossen ausdehnte, und es würde keinen Unterschied in der Sache machen, wenn die Conjunction ac fehlte. Es waren nämlich die Gesandtschaften sociûm nominis Latini, welche sich schon vielfach bei den Censoren und Consuln beschwert hatten und damals mit ihren Klagen vor den Senat gelassen wurden. Summa querelarum erat: Cives suos Romae censos plerosque Romam commigrasse. Quod si permittatur, perpaucis lustris futurum, ut deserta oppida, deserti agri, nullum militem dare possent. Fregellas quoque millia quatuor familiarum transisse ab se Samnites Pelignique querebantur: neque eo minus aut hos, aut illos in delectum militum dare. Genera autem fraudis duo mutandae viritim civitatis inducta erant. Lex sociis etc. Woher kommen erstens jene Samniten und Peligner, welche über die starke Auswanderung ihrer Bürger nach Fregellä klagen? Sie waren doch wohl auch unter den Gesandten sociûm nominis Latini, welche in den Senat eingeführt wurden und sich über die Auswanderung der Ihrigen beklagten. Das Gesetz, welches den Latinern allein die Uebersiedelung nach Rom gestattete, konnte aber für den Mißbrauch ihrer Bürger keine Veranlassung geben. Es muß daher auf alle italischen Bundesgenossen ausgedehnt gewesen sein, da es allgemein zur Erklärung dient. Zweitens waren es die Gesandtschaften sociûm nominis Latini, welche sich beklagten. Dies ist diejenige Formel, welcher wir in den Aushebungslisten bei Livius von 200 bis 167 a. Chr. am gewöhnlichsten begegnen, und wer sie auf die Latiner allein beschränken will, wird sich zugleich zu der Annahme genöthigt sehen, daß die Römer zu ihren Kriegen in dieser Zeit meist nur die Latiner ausgehoben, den übrigen verbündeten Italikern dagegen vacatio militiae gestattet haben. Selbst die bloß paratactische Form Latinus socius treffen wir in demselben Sinne bei Livius 22, 50, wenn wir diesem Schriftsteller nicht gänzliche Sorglosigkeit und Ungenauigkeit im Ausdrucke aufbürden

wollen. Dort legt er einem Militärtribunen, welcher nach der Schlacht bei Cannä ſich mit Mannſchaft in dem kleineren römiſchen Lager befindet, die Worte in den Mund: **Capi ergo mavultis ab avarissimo et crudelissimo hoste, aestimarique capita vestra, et exquiri pretia ab interrogantibus, Romanus civis sis, an Latinus socius, ut ex tua contumelia et miseria alteri honos quaeratur?** Er ſelbſt ſchlägt ſich dann mit einer geringeren Zahl durch. Die übrige Mannſchaft ergiebt ſich darauf, als das Lager von Hannibal belagert wird, **pacti, ut arma atque equos traderent, in capita Romana trecenis nummis quadrigatis, in socios ducenis, in servos centenis etc.** Damit muß noch Cap. 58 zuſammengeſtellt werden: **Hannibal secundum tam prosperam ad Cannas pugnam . . . cum, captivis productis segregatisque, socios, sicut ante ad Trebiam Trasimenumque lacum, benigne allocutus, sine pretio dimisisset etc.** An den beiden letzteren Stellen, in dem Vertrage und bei der ſchließlichen ganz freien Entlaſſung, werden die socii ganz allgemein den Bürgern entgegengeſtellt, und Hannibal wollte durch die milde Behandlung der Bundesgenoſſen ſie zum Abfall von Rom locken und als ihr Befreier von dem römiſchen Joche in Italien auftreten. Eine Bevorzugung der Latiner vor den übrigen Bundesgenoſſen von ſeiner Seite iſt alſo gar nicht denkbar. Daher kann an der erſten Stelle der Militärtribun, welcher auf dieſes bekannte Verfahren Hannibals hinweiſt, nicht die Latiner allein den römiſchen Bürgern entgegenſetzen, ſondern nur die Bundesgenoſſen überhaupt. — Von Sorgloſigkeit und Ungenauigkeit können wir freilich auch durch die Annahme, daß **Latinus socius** gleich **Latinus ac socius** zu verſtehen ſei (wie **in patres conscripti**), nicht ganz befreien; denn 22, 7 ſtellt er nach der Schlacht am traſimeniſchen See Latiner und Römer, nicht socii und cives in gleicher Weiſe einander gegenüber: **Hannibal captivorum, qui Latini nominis essent, sine pretio dimissis, Romanis in vincula datis etc.**

Beiläufig mag noch erwähnt werden, daß sich Liv. 40, 36 die Form socii e nomine Latino und 22, 38 socii ab nomine Latino finden, welche mit nomen Latinum gleichbedeutend sein müssen.

Ich hatte anfangs die Absicht, durch vollständige Aufführung der gesammelten Stellen und Behandlung der wichtigsten und schlagendsten den Beweis für alle verschiedenen Gestalten der Formel zu führen, daß sie Bundesgenossen und Latiner bezeichneten; die Musterung der Aushebungsangaben bei Livius lieferte diesen Beweis so augenfällig, daß ich mich auf den Nachweis bei der Formel beschränkt habe, bei welcher diese Ausdehnung am zweifelhaftesten ist. Die Ausführung der ersten Absicht würde eine besondere Abhandlung erfordert haben, welche mir bei einer so zweifellosen Thatsache überflüssig erschien. Daß mir bei Livius keine Stelle entgangen ist, kann ich nicht verbürgen, doch werden ihrer sicher nur wenige sein.

Zweiter Abschnitt.

Ursachen des Bundesgenossenkrieges.

Wir haben schon im vorigen Abschnitte gesehen, wie die mehr zu Römern gewordenen Latiner das geringere Bürgerrecht als Belohnung annahmen, die Herniker ihre Gesetze vorzogen und die Aequer das Bürgerrecht als Joch betrachteten. Was also den Bundesgenossen das römische Bürgerrecht wünschenswerth machte, war die größere Annäherung an die herrschende Stadt in Verfassung, Recht, Sitten, Bildung, kurz in der gesammten Denk- und Anschauungsweise. Nachdem also das Bewußtsein selbstständiger Staaten gebrochen und mehr und mehr aus den Gemüthern verschwunden war, mußten die durch Jahrhunderte fortgesetzten gemeinsamen Kriegszüge und der unmerklich um sich greifende Einfluß des herrschenden Volkes eine solche Verschmelzung mehr und mehr erzeugen; die Bundesgenossen mußten sich auf der einen Seite gewöhnen, in Roms Interesse das ihrige zu sehen, aber auch immer nachdrücklicher eine Gleichstellung mit der herrschenden Stadt fordern. Ein solches Streben latinischer Städte besonders hatte Rom in früheren Zeiten zur Verjüngung und Stärkung des eigenen Staates benutzt durch Aufnahme ganzer Communen unter die römischen Bürger und Vertheilung derselben in neue, den älteren an Zahl ebenso sehr überlegene Tribus, als sie entfernter von Rom lagen, und hatte so theils der Unzufriedenheit der verbündeten Staaten vorgebeugt, theils die Staaten zu freiwilliger Annäherung geneigt gemacht. Aber schon vor Beginn des zweiten punischen Krieges war dieses staatskluge Verfahren aufgegeben worden (cf. Nieb. III. S. 377). Daher blieb den Bundesgenossen, welche römische Bürger zu werden wünschten, nur der Ausweg einer Uebersiedelung nach Rom. Doch das Zunehmen dieser Sitte wurde für die Bundesstaaten

ſelbſt verderblich, als das zu ihrem Beſten gegebene Geſetz: „Nur wer Nachkommen in der Heimath zurücklaſſe, dürfe ſich in Rom niederlaſſen," umgangen und übertreten wurde (Liv. 41, 8); denn dadurch ſchmolz ihre Bürgerzahl zuſammen und erkrankte ihr Gemeinweſen: und doch hatten ſie nach der Formel die Bundestruppen nach wie vor zu ſtellen. Aber das Streben der Bundesgenoſſen nach dem Bürgerrechte erklärt den Ausbruch des Krieges zu jener Zeit nicht; wir müſſen uns weiter umſehen nach den Bedrängniſſen ihrer Lage und den beſonderen Nachtheilen, unter welchen ſie im Vergleich mit den römiſchen Bürgern ſtanden.

Die Bewegungen der Bundesgenoſſen um Erlangung des Bürgerrechts ſtehen im engſten Zuſammenhange mit der agrariſchen Geſetzgebung, wie der Kampf um die graechiſchen Rogationen und der ſich daran knüpfende fregellaniſche Krieg in das hellſte Licht ſtellen. Unter den Schriftſtellern des Alterthums ſtellt Appian (de bello civili) dieſen Zuſammenhang am klarſten dar. Ich habe nun ſchon im erſten Abſchnitte dieſer Schrift auf die Zeugniſſe hingewieſen, welche ein in Rom anerkanntes Anrecht der Bundesgenoſſen auf das römiſche Gemeinband darthun und einen mindeſtens theilweiſe fortdauernden Beſtand der durch die alten foedera eingeräumten Rechte erhärten. Dennoch wurde ihre Lage auch in Betreff des im gemeinſamen Kampfe eroberten Ackers durch ihre Unterwerfung thatſächlich bedeutend verändert; ſie hatten Roms Uebermacht empfunden und mußten ſich dem Willen des Siegers beugen. Roms Größe und Macht gründete ſich indeß zu ſehr auf den willigen Gehorſam der italiſchen Bundesgenoſſen, daß eine gänzliche Entziehung des Siegspreiſes ſtaatsklug, ja möglich geweſen wäre. Durch die Ausführung einer großen Anzahl latiniſcher Colonien, an denen die Bundesgenoſſen überhaupt Theil nahmen, wußten die Römer dieſes Recht für die Mehrung der eigenen Macht fruchtbar zu machen. Allein als die Eroberungen auf italiſchem Boden aufhörten, wurde auch die Ausführung der latiniſchen Colonien ſeltener, und nach dem zweiten puniſchen Kriege überwog die

Zahl der ausgeführten Bürgercolonien so sehr die der latinischen, daß von den 34 Colonien bei Madvig l. c. nur sechs als unzweifelhaft latinische aufgeführt werden. Unter diesen erhielt wieder Carteja gar keine von Italien ausgesandte Colonen, und die Ausführung der Nr. 60 bei Madvig aufgeführten Colonie ins pisanische Gebiet — der Name ist unbekannt — ist sehr ungewiß. So sehr wir hierin das Bewußtsein der überwiegenden Macht und die rücksichtslosere Behandlung der Bundesgenossen anerkennen müssen, so wenig können wir bezweifeln, daß dieselben durch das maßlose Bestreben der römischen Machthaber nach dem Besitze großer Landesstrecken nicht minder, als die machtlosen römischen Bürger [1]) beeinträchtigt wurden. Gesetzlich wurden ihre Rechte und ihre Mitbenutzung von eben jenen reichen Grundbesitzern anerkannt und verfochten, als die Gracchen durch weitgreifende Landanweisungen einen Mittelstand im römischen Staate zu schaffen und das gesegnete Italien mit freien kleinen Grundbesitzern zu bevölkern strebten; doch war das Interesse der römischen Großen hier zu sehr mit dem der Bundesgenossen verwebt, um ihnen einen gleichen Eifer aus bloßem Rechtsgefühl zuzutrauen, wo Beider Vortheil in Conflikt gerieth. Indeß Beeinträchtigungen Einzelner von Einzelnen konnten nicht zu allgemeiner Unzufriedenheit und Beschwerde führen. Solche erhob sich aber, als in Folge der gracchischen Gesetzgebung Untersuchungen angestellt wurden über die Rechtstitel, unter welchen Gemeinland von Bürgern und Bundesgenossen in Besitz genommen war und dasselbe von dem Privateigenthume ausgeschieden werden sollte. Auch war der Besitz der 500 Jugern und die Entschädigung aus dem Staatsschatze für den zur Vertheilung eingezogenen Acker nur den römischen Bürgern zugesichert. Dazu mußten die Bewohner der Gegenden, in welche Colonien ausgeführt werden sollten, auch das rechtmäßig besessene Land gegen Entschädigung abtreten, und da traf es sich nicht selten, daß sie urbares gegen unbebautes, fruchtbares gegen unergiebiges Land

1) Sall. Iug. c. 41.

hingeben mußten. Auch Cicero (de republ. 3, 29) räumt ein, daß Tib. Gracchus gegen die römiſchen Bürger gerecht geblieben, die Rechte und Bündniſſe der Latiner und Bundesgenoſſen aber verletzt habe. Vergl. Nieb. Geſch. III S. 621 Not. 54. Daher große Bewegung unter den Bundesgenoſſen; denn es handelte ſich um Habe und Gut, um die nothwendigſten Bedürfniſſe. Sie wandten ſich daher an P. Cornelius Scipio Africanus minor, den Gegner der Gracchen, daß er als Patron ihre Rechte ſchützen möge, als nach Ermordung des Tib. Gracchus deſſen jüngerer Bruder, Fulvius Flaccus und Papirius Carbo mit der Ausmittelung des Gemeinlandes beauftragt waren. (Appian. de bell. civ. 1, 18. 19.)

Dies nöthigte die Tribunen, welche ſolche Geſetze beantragten, durch Uebertragung des Bürgerrechts den Widerſtand der Bundesgenoſſen, welche gemeinſchaftliche Sache mit den römiſchen Grundbeſitzern machten, abzuwenden. Schon Tiberius Gracchus [1]) ſoll damit umgegangen ſein, und ſeine Plane fanden Unterſtützung bei bedeutenden Staatsmännern. Die Italiker griffen begierig nach dem Verheißenen (cf. Appian. de bello civ. 1, 21), nur bedarf Appians Zuſatz προτιθέντες τῶν χωρίων τὴν πολιτείαν einer Beſchränkung; denn als Bürger waren auch ſie in dem Beſitze bis zu 500 Jugern geſchützt.

Erſt M. Fulvius Flaccus, triumvir agris dividundis, machte jedoch als Conſul des Jahres 628 a. u. oder 125 a. Chr. den wirklichen Antrag auf Ertheilung des Bürgerrechts an die Bundesgenoſſen [2]). Der Senat wußte aber den Parteikampf in Rom ſelbſt durch Entfernung des Conſuls für diesmal niederzuſchlagen; er wurde den Maſſiliern gegen die ſalluviſchen Gallier zu Hülfe geſchickt. Die Bundesgenoſſen waren nicht vorbereitet zur Ergreifung gemeinſamer Maßregeln. Dennoch brach zu Fregellä (auch Asculum wird ſchon hier

1) Vellej. 2, 2 ſagt ſogar von ihm: pollicitus toti Italiae civitatem.

2) Appian. b. c. 1, 21. 34. — Liv. epit. 60. — Plut. C. Gracch. 18. Val. Max. 9, 5, 1.

genannt) die Empörung aus: man wollte mit den Waffen in der Hand den Antrag unterſtützen. Allein die Fregellaner büßten ihre Kühnheit mit der Zerſtörung ihrer Stadt. Derſelbe L. Opimius übte über ſie als Prätor das Gericht, welcher 4 Jahre ſpäter als Conſul ſeine Partei zum Morde des jüngeren Gracchus führte. Der Auctor ad Heren. 4, 9 ſucht durch das Widerſinnige der entgegengeſetzten Anſicht nachzuweiſen, daß die Fregellaner von römiſchen Großen (ſo iſt die Stelle ohne Zweifel zu verſtehen) zum Abfall eingeladen und gereizt ſeien; denn da die übrigen Bundesgenoſſen nicht gemeinſame Sache mit ihnen gemacht, ſo hätten ſie ſattſam gewußt, daß ſie gegen Rom nichts vermögen würden. Auch wurde C. Gracchus angeklagt, die Fregellaner zum Kriege aufgereizt zu haben. Wahrſcheinlicher möchte jedoch ſein, daß allgemeinerer Abfall nur durch die ſchnelle Unterdrückung der Empörung zu Fregellä verhindert wurde.

Als bald darauf C. Gracchus in die Fußtapfen ſeines älteren Bruders trat, ſah auch er ſich genöthigt, aus demſelben Grunde auf Uebertragung des Bürgerrechts an die Bundesgenoſſen anzutragen, vermochte jedoch dieſe lex nicht durchzuſetzen. Nachdem auch er der Gegenpartei erlegen war, und man die weitere Einziehung des Gemeinlandes aufgab, müſſen auch die Bundesgenoſſen von ihrer Forderung des Bürgerrechts abgeſtanden ſein. Wir hören von keinem Aufſtande und bis zum Tribunat des jüngeren M. Livius Druſus treten ſie mit keiner Forderung der Art wieder hervor, ſo viel wir wiſſen.

Den Anträgen des Livius Druſus ging indeß die lex Thoria voraus, welche eine Epoche in der agrariſchen Geſetzgebung macht, und daher in ihrer Bedeutung für die Lage der Bundesgenoſſen nicht unbeachtet bleiben darf. Für die Beurtheilung und Prüfung dieſes Geſetzes aus dem hier bezeichneten Geſichtspunkte muß die gründliche und ſcharfſinnige Abhandlung Rudorffs über die lex Thoria in Savigny's Zeitſchrift für Rechtsw. Bd. 10, Heft 1 zum Grunde gelegt werden. Wichtig iſt hier die Zeit des Geſetzes, ferner die

Entſcheidung über die Partei, in deren Intereſſe daſſelbe vorzugsweiſe gegeben wurde, und in wie weit den Italikern Vortheile oder Nachtheile daraus erwuchſen.

Ueber die Zeit des Geſetzes ergiebt ſich aus den erhaltenen Fragmenten ſelbſt, daß es nicht vor 643 u. c. gegeben ſein kann, da die Conſuln dieſes Jahres darin erwähnt ſind (lin. 54. Vergl. Rudorff l. c. p. 44); wenn aber Rudorff aus lin. 95 des Geſetzes folgert, daß das Geſetz auch nicht ſpäter, als in dieſem Jahre gegeben ſein könne, ſo iſt dies mehr als zweifelhaft. Die fraglichen Worte lauten: quodque. in. eo. agro. loco. vinei. oleive. fiet. quae. mesis. vindemiaque. P. Cornelio. L. und werden aus Zeile 54 des Geſetzes ergänzt: Calpurnio. cos. facta. siet. Hier ſei, meint Rudorff (S. 46), augenſcheinlich von dem Wein und Oel die Rede, welcher aus dem Ertrage der Weinleſe und Oelernte gekeltert werden würde, die in das Conſulat des P. Cornelius Scipio und L. Calpurnius Beſtia, oder in das Jahr 643 fällt. Das fragliche Bruchſtück ſteht am Ende der ausführlichen Beſtimmungen über die Provinz Africa, welche ſchon lin. 43 der Geſetzestafel beginnen. Die Anordnungen dieſes Theiles betreffen die urſprüngliche Provinzialverfaſſung, die carthagiſche Colonie, die Domainen und die Steuerverfaſſung (cf. Rudorff S. 101). Daß nun die fraglichen Worte zu einer geſetzlichen Beſtimmung über die Abgaben vom Wein- und Oelertrag gehören, geht aus ihnen ſelbſt hinreichend hervor. Nach Rudorffs Annahme und Erklärung würde dieſe nun bloß für das laufende Jahr gegeben ſein, was wir unmöglich annehmen können. Der Sinn des Bruchſtückes muß vielmehr etwa folgender ſein: Mit dem Wein und Oel, welcher auf dem bezeichneten Acker gewonnen werden wird, ſoll es ſo gehalten werden, wie mit der Ernte P. Cornelio L... Wollen wir daher Rudorffs Ergänzung gelten laſſen, würde die Abgabe, wie ſie unter dem Conſulate des P. Cornelius und L. Calpurnius gegeben oder feſtgeſetzt war, auch für die Zukunft als normgebend feſtgeſtellt ſein und für die Zeit des Geſetzes nur ſo viel daraus folgen, daß es nach dem Jahre

643 gegeben wurde. Nun entbehrt aber auch die Ergänzung selbst aller inneren Wahrscheinlichkeit. Ich glaube, daß man vielmehr P. Cornelio L. Mummio cens. etc. ergänzen muß. Beide Männer waren die ersten Censoren, nachdem Africa und Achaja als Provinzen eingerichtet waren, und gewiß wurden die Sieger von Carthago und Corinth nicht zufällig zur Verwaltung der Censur im Jahre 612 u. c. oder 142 a. Chr. berufen. Als Censoren hatten sie die Gefälle der neuen Provinzen zu verpachten und jene mußten geregelt werden, so weit es nicht schon geschehen war, und den Pächtern und Pflichtigen mußten schriftliche Bestimmungen eingehändigt werden. Es ist daher ganz natürlich, daß ein neues Gesetz auf die ersten Bestimmungen, welche bis dahin gegolten hatten, zurückging und Rücksicht nahm. Somit wäre aus dem besprochenen Fragmente keine nähere Zeitbestimmung für das Jahr des Gesetzes zu gewinnen. Doch dürfte man schon aus dem Umstande, daß die Anordnungen über die Provinz Africa den größten und mittleren Theil des Gesetzes ausmachen, den Schluß ziehen, daß für eine neue Regelung dieser Provinz eine bestimmte äußere Veranlassung vorlag. Diese ist aber in der Besiegung des Jugurtha und den neuen Erwerbungen in Africa im Jahre 648 oder 649 gegeben. Dieselbe Zeit ergiebt sich nun, wie ich glaube, auch aus der von Rudorff und anderen Gelehrten vorgenommenen Anknüpfung an eine Nachricht bei Appian (de bell. civ. 1, 27). Appian erwähnt an dieser Stelle drei Gesetze, durch welche die durch die Gracchen für das ärmere Volk gewonnenen Vortheile wieder verloren gingen. Das erstere hob bald nach dem Tode des jüngeren Gracchus das gracchische Veräußerungsverbot des von den Triumvirn assignirten Landes wieder auf [1]), das zweite, welches einem Tribun Spurius Borius zugeschrieben wird, verfügte, daß statt der ferneren Landassignationen von den Besitzern des Gemeinlandes zu leistende Abgaben dem

1) Appian. l. c.: *τὴν γῆν, ὑπὲρ ἧς διεφέροντο, ἐξεῖναι πιπράσκειν τοῖς ἔχουσιν.*

Volke bestimmt und das daraus gewonnene Geld vertheilt werden sollte [1]). Da es nun feststeht, daß die erhaltenen Fragmente dem Gesetze des Tribunen Spurius Thorius angehören, so hat der vermuthlich verschriebene Name Borius Veranlassung gegeben, daß schon früher Hotomannus, Pighius, Sigonius, Freinsheim, Ernesti und mit ihnen Schweighäuser zur Stelle, in dem Tribunen den Spurius Thorius und in dem Gesetz die auch von Cicero an ein paar Stellen erwähnte lex Thoria angenommen haben, wenngleich letzterer den bei Appian und Cicero angegebenen Inhalt und die erhaltenen Bruchstücke nicht mit einander in Uebereinstimmung zu bringen weiß. Derselben Ansicht huldigt auch H. Sauppe Index legum Onomast. Tull. (Orelli) III, p. 283 [2]). Rudorff ist dagegen der Ansicht des Rosinus und Alex. Symmachus Mazochi von der Verschiedenheit der lex Boria und Thoria beigetreten, und erkennt in dem dritten von Appian ohne Namen des Gesetzgebers erwähnten Gesetze die lex Thoria, deren

1) *Σπούριος Βόριος δημαρχῶν εἰσηγήσατο νόμον, τὴν μὲν γῆν μηκέτι διανέμειν, ἀλλ' εἶναι τῶν ἐχόντων καὶ φόρους ὑπὲρ αὐτῆς τῷ δήμῳ κατατίθεσθαι, καὶ τάδε τὰ χρήματα χωρεῖν ἐς διανομάς.* Obgleich *φόροι* Geldabgaben bezeichnen kann und *τάδε τὰ χρήματα* darauf hinzudeuten scheint, so folgt daraus keineswegs, daß die früher üblichen Abgaben vom ager publicus durch dieses Gesetz aufgehoben, und eine Geldabgabe an ihre Stelle gesetzt wurde. Es liegt in der Natur der Sache, daß die reichen Grundbesitzer lieber sich mit Geld abfanden, als die Zehnten und Fünften in Produkten leisteten, und was ihnen gewährt wurde, mußte auch den übrigen Bürgern gestattet sein. Nicht der italische Boden, sondern Sicilien und Africa versorgten damals Rom mit Getreide. Und warum sollten auch die Besitzer zur Abgabe der Produkte verpflichtet gewesen sein, da die Generalpächter die verdungene Summe in Geld bezahlten? Ich kann daher Göttlings Ansicht (Röm. Gesch. S. 446 sq.), welcher in den Worten des Appian eine Aufhebung des vectigal sieht, nicht beistimmen. Vielmehr scheint mir den Worten und dem ganzen Zusammenhange der Stelle angemessener, in den *φόροις* Appians nur eine Uebersetzung des lateinischen vectigalia zu sehen, in welchem Worte alle Abgaben zusammengefaßt werden können. Und wir thun diesem Schriftsteller kein Unrecht, wenn wir annehmen, daß er richtiger *τοὺς φόρους* übersetzt haben würde. Aber selbst wenn wir ihm die größte Genauigkeit zuschreiben wollen, würde nur eine theilweise Verwendung der Abgaben zum Besten des ärmeren Volkes daraus folgen, nicht aber die Aufhebung der früher üblichen Abgaben.

2) Da man bei Orelli Ind. legg. s leg. Thor. die Citate vollständig finden kann, und auch Schweighäusers Note dort abgedruckt ist, so begnüge ich mich hier mit der Anführung der Namen.

Fragmente auf uns gekommen ſind. Obgleich nun nach Rudorffs Darſtellung Göttling l. c. die erſtere Anſicht feſthält und Zeiß (Commentatio de lege Thoria agraria, Vimariae 1841) Rudorffs Anſicht beſtreitet, ſo bin ich doch von ihrer Richtigkeit überzeugt und ſtelle daher meine Gründe kurz zuſammen:

Als feſtſtehende und anerkannte Thatſache darf ich vorausſtellen, daß die erhaltenen Fragmente ebendemſelben Geſetze angehören, welches Cicero (Brut c. 36. de orat. II, 70) dem Tribunen Spurius Thorius beilegt. Für die Unterſuchung ſcheint es mir geeignet, von der Stelle des Appian auszugehen. Die Worte über das dritte Geſetz lauten:

Καὶ τοὺς φόρους οὐ πολὺ ὕστερον διέλυσε δήμαρχος ἕτερος· καὶ ὁ δῆμος ἀθρόως ἁπάντων ἐξεπεπτώκει· ὅθεν ἐσπάνιζον ἔτι μᾶλλον ὁμοῦ πολιτῶν τε καὶ στρατιωτῶν καὶ γῆς προσόδου καὶ διανομῶν καὶ νόμων, πεντεκαίδεκα μάλιστα ἔτεσιν ἀπὸ τῆς Γράκχου νομοθεσίας ἐπὶ δίκαις ἐν ἀργίᾳ γεγονότες. Dieſes letzte Geſetz war es alſo, durch welches die Aufgabe und das Ziel der gracchiſchen Geſetze gänzlich aufgehoben und abgeſchloſſen und ihre weitere Verfolgung unmöglich gemacht wurde; bis dahin hatte das Volk noch auf die Entſcheidung der Gerichte über das Gemeinland gehofft, wenngleich ſeit etwa 15 Jahren nach der Geſetzgebung des jüngeren Gracchen die Gerichte geruhet hatten. Auch abgeſehen von der mehrfach ſtreitigen Erklärung des Einzelnen dieſer Stelle, iſt ſo viel klar, daß Appian erſt in dem dritten Geſetze die völlige geſetzliche Vereitelung der Zwecke der Gracchen ſieht, daß bis dahin noch eine Ausſicht und Hoffnung auf gerichtliche Entſcheidungen vorhanden war, welche Landanweiſungen auf dem von den Gracchen eingeſchlagenen Wege in Ausſicht ſtellte, und die dazwiſchen liegenden Geſetze nur proviſoriſche und factiſche Hinderniſſe in den Weg legten; daß dagegen durch das letzte Geſetz die Principien der gracchiſchen Ackervertheilung ganz aufgegeben wurden. Denn nur dies kann der Sinn der Worte: *καὶ ὁ δῆμος ἀθρόως ἁπάντων ἐξεπεπτώκει* ſein, da denn Appian die ſpäteren Ackerver-

theilungen auch auf italischem Boden nicht unbekannt sind. Die Gracchen wollten aber das zur Vertheilung bestimmte Gemeinland besonders durch Einziehung dessen gewinnen, was die großen Grundbesitzer über das gesetzliche Maß besaßen oder unrechtmäßig zum Privateigenthum geschlagen war. Da nun erst das dritte von Appian erwähnte Gesetz die gracchischen Maßregeln in Zweck und Mitteln gänzlich aufhob und alle darauf gegründeten Hoffnungen vernichtete, so kann das zweite einem Tribunen Borius zugeschriebene Gesetz die Principien und Zwecke der Gracchen noch nicht gänzlich aufgehoben haben, sondern mußte wenigstens eine endliche Erfüllung noch in Aussicht stellen. Nur so konnten auch die zur Ausmittelung des Gemeinlandes eingesetzten Gerichte wenigstens nominell bis zum dritten Gesetze fortbestehen. Und erst durch dieses wurden sie aufgehoben, nachdem sie etwa 15 Jahre seit der gracchischen Gesetzgebung in ihrer Thätigkeit gelähmt gewesen waren. Das ist meines Erachtens der einzige vernünftige Sinn, welcher aus den Worten: *πεντεκαίδεκα μάλιστα ἔτεσιν ἀπο τῆς Γράκχου νομοθεσίας ἐπὶ δίκαις ἐν ἀργίᾳ γεγονότες* gewonnen werden kann, denn *γεγονότες* ist grammatisch mit dem in *ἐσπάνιζον* liegenden Subjekt zu verbinden, und dieses ist wieder der in seiner Vielheit gefaßte *δῆμος*, welcher durch das dritte Gesetz nach Appian *ἀθρόως ἁπάντων ἐξεπεπτώκει*. Das Volk verlor also alle Vortheile, welche die Ausführung der gracchischen Gesetze mit sich geführt haben würde, — denn von der allmäligen Aufhebung der gracchischen Verordnungen redet Appian an dieser Stelle und auf diese geht *ἁπάντων*, nicht auf jeglichen Antheil am Gemeinlande — nachdem es (d. h. die streitenden Parteien) etwa 15 Jahre bei den Gerichten in Unthätigkeit gewesen war Dieser Ausdruck würde ganz sinnlos sein, wenn nicht die Gerichte nominell noch fortbestanden hätten und nur factisch in ihrer Thätigkeit gehemmt gewesen wären. Ferner können nur die Gerichte hier gemeint sein, welche für die Ausführung der gracchischen Gesetze angeordnet waren, denn Gerichte, welche überhaupt über agrarische Streitigkeiten entschieden, mußten immer vorhanden sein,

wenn nicht das Fauſtrecht in größter Ausdehnung hier gelten ſollte. Somit wurden alſo auch die von den Gracchen eingeſetzten Gerichte erſt durch das dritte Geſetz direkt aufgehoben.

Wie ſich aus der bisherigen Unterſuchung herausgeſtellt hat, daß Appian im 27. Capitel allein von der allmäligen Vernichtung der gracchiſchen Anordnungen und Zwecke redet, und der geſammte Zuſammenhang des Capitels allein hierauf hinführt, ſo haben auch die Nachtheile, welche er der ſchließlichen Aufhebung derſelben durch das dritte Geſetz beilegt, eine beſtimmte Beziehung auf die gracchiſchen Geſetze. Nach Appian ſelbſt l. c. 1, 9. 11 wollte Tib. Gracchus beſonders der Verarmung des italiſchen Bodens der freien Bürger und tüchtigen Soldaten und der wachſenden Ueberzahl der Sklaven, welche die großen Grundbeſitzer auf ihren Gütern verwandten, ein Ziel ſtecken. Darum wollte er die großen Güter ſchmälern und eine größere Zahl kleiner Grundbeſitzer ſchaffen. Die Vertheilung des Gemeinlandes ſollte indeß die Einkünfte des Staates vom Gemeinlande nicht erheblich verringern, daher ließ er eine Abgabe, vielleicht das übliche vectigal, auf den aſſignirten Grundſtücken beſtehen. Ebenſo C. Gracchus. Daher konnte Cicero von den Reden des Letzteren, vermuthlich von den, welche gegen den Livius Druſus gehalten wurden, der die Abgabe von den zu aſſignirenden Aeckern aufhob, ſagen: **lege orationes Gracchi, patronum aerarii esse dices** [1]). Gerade das Gegentheil dieſer guten Zwecke erwähnt nun Appian als Nachtheile jenes Geſetzes: *ὅθεν ἐσπάνιζον ἔτι μᾶλλον ὁμοῦ πολιτῶν τε καὶ στρατιωτῶν καὶ γῆς προσόδου καὶ διανομῶν;* alſo auch hier die ſpecielle Rückſichtnahme auf die Geſetzgebung der Gracchen. Der Zuſatz *καὶ νόμων*, welchen wir nach dieſen Worten in unſeren Texten leſen, wird dadurch nicht minder ſinnlos, wenn wir unter *νόμων* nicht Geſetze überhaupt, ſondern agrariſche verſtehen, wodurch Zeiß de leg. Thor. p. 15. not. 56 geholfen glaubt. Es iſt bekannt genug, daß auch die folgende Zeit mehr Ueber-

1) Cic. Tuscul. 3, 20, 48.

fluß als Mangel an agrariſchen Geſetzen hat. Für die Erlangung der von den ſemproniſchen Geſetzen dem Volke zugeſicherten Vortheile war aber ſchon das erſte, mehr noch das zweite und dritte nach ihnen zu viel. Der Sinn, welchen Zeiß [1]) in den Worten finden will, „das Volk hatte nun nicht einmal mehr ein Geſetz, worauf es ſich ſtützen konnte bei ſeinem Verlangen nach Landaſſignationen," liegt gar nicht darin, zu geſchweigen, daß es dann mindeſtens *νόμου* heißen müßte. Auch beſtand noch immer die lex Licinia, deren Ackermaß Zeiß p. 7 not. 27 mit Recht auf den ager publicus allein gegen Huſchke bezieht. Den von Zeiß angeführten Argumenten laſſen ſich noch andere hinzufügen. Die Worte ſind entweder mit Musgrave als bloße Wiederholung aus *καὶ διανομῶν* zu faſſen oder es iſt mit Veränderung des Accents *καὶ νομῶν* zu ſchreiben, was mir vorzuziehen ſcheint [2]).

Den Uebergang zu dem Nachweis, daß die aus Cicero und den Fragmenten bekannte lex Thoria nur das dritte Geſetz von den bei Appian erwähnten ſein kann, mag die ſichere Zeitbeſtimmung des letzteren abgeben, welche derſelbe Schriftſteller giebt. Als nämlich die von den Gracchen eingeſetzten Gerichte durch daſſelbe aufgehoben wurden, hatten ſie etwa 15 Jahre eine geſchäftsloſe Scheinexiſtenz geführt. Dieſe trat aber erſt mit dem Tode des jüngeren Gracchus ein 633 a. u., das Geſetz wurde alſo im Jahre 648 u. c. oder 106 a. Chr. gegeben, als Metellus aus Africa zurückgekehrt war und Marius dort ſiegreich den Jugurtha bekämpfte; und eben die Zeit bietet, wie ich ſchon erwähnt habe, die beſte Veranlaſſung für die ausführlichen Anordnungen dieſer Provinz,

1) De leg. Thor. p. 15: Quin etiam ne habuerunt quidem amplius legem agrariam, ad quam possent agros postulantes provocare, lege Sempronia per Thoriam, Thoria autem per illam antiquata, qua vectigalium solutio suspensa est.

2) Rudorff l. c. p. 38 vermuthet an dieſer Stelle eine Lücke, ſtreicht *καὶ νόμων* und ergänzt: *ἦσαν δὲ οἱ τὴν γῆν διανέμοντες*. Der Veränderung des Accents in *νομῶν* ſtehen nach Rudorff innere Gründe entgegen (S. 37), die indeß nicht weiter erwähnt werden. Bei Beſprechung des Inhaltes der lex Thoria werde ich Gelegenheit haben zu zeigen, daß durch ihre Anordnungen auch die Gemeinweide verringert werden mußte.

welche den mittleren und größten Theil der lex Thoria füllen. Daß die Aristokratie bei ihren selbstsüchtigen Zwecken die Rückkehr des Marius nicht erst erwartete, der ihnen ein gefährlicher Gegner werden konnte, erklärt sich leicht. Schon hierin liegt ein äußerer Empfehlungsgrund für die Identität beider Gesetze. Indeß wir haben triftigere Beweise.

Das 5—7. und weiterhin das 16. und 17. Capitel der lex Thoria bei Rudorff handeln von den Gerichten, welche über alle agrarischen Streitigkeiten, mögen sie nun durch die gracchischen Triumvirn assignirtes, jetzt in Privateigenthum verwandeltes, oder als ager publicus fortbestehendes Land betreffen, die Entscheidung haben sollen. Diese Gerichte werden nun zum Theil den jedesmaligen Consuln und Prätoren, zum Theil auch den Censoren und Proprätoren übertragen und ausdrücklich auf diese Magistrate beschränkt. Ferner sollen die gerade obschwebenden Beschwerden bis zum nächsten 15. März beim Consul oder Prätor eingebracht werden (Cap. 5 bis 7). Damit hob das Gesetz ausdrücklich jedes andere für solche Streitigkeiten eingesetzte Gericht auf; es kann also dieses Gesetz nicht das zweite von Appian einem Spurius Borius zugeschriebene Gesetz sein, welches die gracchischen Gerichte in ihrer Scheinexistenz bestehen ließ, wohl aber das dritte, welches dieselben aufhob. Der ganze Inhalt des Gesetzes liefert den gleichen Beweis.

Die lex Thoria verwandelte in Privateigenthum 1) alles occupirte Staatsland, welches zu der Zeit auf italischem Boden sich vorfand, als Tib. Gracchus sein Gesetz beantragte, so weit es in den gesetzlichen Schranken occupirt war; 2) alles von einem gracchischen Triumvir assignirte oder im Besitz erhaltene [1]) Land, so weit es nicht zu dem unter Nr. 1 genannten Lande gehörte, oder durch das Gesetz des C. Gracchus von der Vertheilung ausgeschlossen war (Cap. 1 bei Rudorff); 3) alles Gemeinland, welches ein römischer Bürger zur Bebauung in Besitz nahm bis zu dem Maß von

1) Die Formel lautet: dedit, adsignavit, reliquit.

30 Jugern, soweit es nicht zu dem unter 1 und 2 genannten Gemeinlande gehörte (Cap. 3). Dagegen wurde das von den durch die lex Livia eingesetzten Decemvirn zugewiesene Land nur als Besitz, nicht als Eigenthum zugesichert, soweit es nicht von dem alten Besitzer verkauft war, oder in Folge der lex Thoria zurückgegeben oder verkauft werden mußte (Cap. 2). Beschwerden der römischen Bürger, welchen von einem Triumvir Land zugewiesen war, durften bis zu den nächstfolgenden Iden des März beim Consul oder Prätor angebracht werden und der Consul oder Prätor sollte auf den Grundlagen des Gesetzes dem Bürger, welchem der Acker assignirt war, oder seinem Erben den Besitz zusprechen, wenn nicht der erstere oder letztere das Land verkauft hatte (Cap. 5). Der durch widerrechtliche Gewalt aus seiner Habe Vertriebene sollte in seinen Besitz wieder eingesetzt werden (Cap. 7). Von diesem in Privateigenthum verwandelten Grundbesitz sollte keine Abgabe, welche jemals auf dem Gemeinlande gelastet hatte, entrichtet werden, also weder der Zehnte für das Getreideland, noch der Fünfte von den Baumfrüchten, noch ein Hut- und Weidegeld. Vectigal und scriptura werden besonders namhaft gemacht (Cap. 8).

Diese Anordnung bildet ihrem Inhalte nach einen Abschluß über das in Privateigenthum verwandelte Gemeinland. Dennoch wird im folgenden Capitel noch 4) dasjenige Gemeinland für Privateigenthum erklärt, welches ein römischer Bürger oder Bundesgenosse für das zur Ausführung einer Colonie eingezogene Land von einem Triumvir zur Entschädigung erhalten hat, vorausgesetzt, daß es nicht durch die lex des C. Gracchus von der Vertheilung ausgeschlossen ist. Der Erbe oder Käufer tritt in die Rechte des Erblassers oder Verkäufers. — Nach dieser Verfügung folgen dann die Bestimmungen über die Benutzung des Staatsackers, welcher durch dieses Gesetz als solcher beibehalten bleibt und gleichmäßig allen Berechtigten zum Gebrauch gestellt wird, so wie über die Gerichte, welche entstehende Streitigkeiten entscheiden sollen. Die gehörige Sonderung der so entstehenden zwei

Hauptabſchnitte iſt für das Verſtändniß des Geſetzes von erheblicher Wichtigkeit und weder von Rudorff, noch von Göttling, noch von Zeiß gehörig beachtet und hervorgehoben, obgleich gerade das 10. Capitel, mit welchem der zweite Hauptabſchnitt der das italiſche Gemeinland betreffenden Anordnungen beginnt, denſelben ſo markirt als möglich hervorhebt [1]). Dieſe Scheidung läßt ganz außer Zweifel, daß die Cap. 4 gegebene Anordnung über den ager compascuus nicht auf den geſammten als Weideland benutzten ager publicus zu beziehen iſt, ſondern von mehreren Beſitzern occupirtes Land begreift, welches durch das vorliegende Geſetz der Gemeinnutzung entzogen wird. Die Beſchränkung der Stückzahl Weidevieh, von welchem keine scriptura bezahlt werden ſoll, iſt daher zum Beſten der gemeinſamen Beſitzer, nicht zum Beſten des ganzen Volkes gegeben. Darum heißt es auch gleich im Eingange des 10. Capitels, daß der ager publicus, welcher nach dieſem Geſetze als ſolcher beſtehen bleibt, weder ager privatus, noch ager compascuus ſein ſoll (lin. 25). Jener ager compascuus, wovon Cap. 4 handelt, bleibt alſo von dem eigentlichen ager publicus ausgeſchloſſen und die Beſchränkung der frei weidenden Stückzahl trifft nur die großen Heerdenbeſitzer, welche die Mitbeſitzer beeinträchtigten. Der Verhandlung über dieſes Capitel gehört denn auch das Witzwort des Appius an, welches Cicero erwähnt [2]).

Mehrere Beſtimmungen ferner des zweiten Abſchnittes werden nur aus dem Geſichtspunkte erklärlich, daß ſie ſich

---

1) Ager locus omnis, quei sup-ra scriptus est, quod ejus agrei locei post h. l. rog. publicum populei Romanei erit, extra . . ., is ager privatus nei esto, neive is ager compascuus esto, neive quis in eo agro agrum occupatum habeto, neive defendito, quo minus quei velit compascere liceat. Dann Feſtſtellung der Mult für den Uebertreter.

2) De orat. II, 70. Sed ex his omnibus nihil magis ridetur, quam quod est praeter exspectationem, cujus innumerabilia sunt exempla, vel Appii majoris illius, qui in senatu, quum ageretur de agris publicis et de lege Thoria et premeretur Lucilius ab iis, qui a pecore ejus depasci agros publicos dicerent, Non est, inquit, Lucilii pecus illud, erratis (defendere Lucilium videbatur), ego liberum puto esse, qua lubet pascitur.

nur auf das als solches noch erhaltene Gemeinland beziehen. So verordnet Cap. 12: Derjenige ager publicus, welchen Jemand durch Austausch gegen ein gleiches Maß agri privati zu Privateigenthum gemacht hat, soll als solches vollständig anerkannt werden, das hingegebene Grundstück aber als ager publicus, in gleicher Weise, als wäre er unter den Consuln P. Mucius und L. Calpurnius das eine oder das andere gewesen. Hier ist von Verwandlung in Privateigenthum durch Tausch die Rede, im ersten Abschnitte wird früherer Besitz ohne Weiteres zu Privateigenthum gemacht; beide Verordnungen müssen also auf verschiedenen Acker Anwendung finden und die letztere nur den als Gemeinland erhaltenen Acker betreffen. — Aus demselben Grunde erklärt sich ferner die doppelte Verfügung und Einsetzung der Gerichte. Diejenigen Processe, welche in Folge der Verwandlung in Privateigenthum, oder allgemeiner, in Folge der Verfügungen des ersten Abschnittes sich erheben, können nur bis zu den Iden des nächsten Märzes eingebracht werden und zwar nur beim Consul oder Prätor. Dies war also ein temporäres, bestimmten Personen übertragenes Gericht. Was bis dahin im bestehenden Besitzstande nicht reformirt war, war und blieb rechtsgültig. Folglich blieben dem ständigen Gerichte, welches den jedesmaligen Consuln, Prätoren, Proprätoren oder Censoren übertragen wurde, nur die Processe über den übrigen ager publicus überlassen, über welchen die Verfügungen mit dem 10. Capitel beginnen.

Aus demselben Grunde endlich kann die Cap. 14 gegebene Bestimmung: „Was dem römischen Bürger mit dem ager publicus zu thun erlaubt ist, soll ebenso dem Latinen und Peregrinen gestattet sein, welchem durch Gesetz oder Bündniß die Benutzung gewährt ist (lin. 29)," nur auf den durch die lex Thoria erhaltenen ager publicus Anwendung haben; weshalb denn auch von den Bundesgenossen in den ersten 8 Capiteln gar nicht die Rede ist, so weit die Worte der Gesetzestafel erhalten sind.

Zwischen beiden Theilen in der Mitte steht das 9. Capitel, worin, wie schon erwähnt wurde, das von einem gracchischen Triumvir einem römischen Bürger oder Bundesgenossen zur Entschädigung zugewiesene Land für Privateigenthum erklärt wird. Die Stelle dieser Verfügung im Gesetze, ferner die besondere Anordnung der Gerichte, daß nämlich in Streitigkeiten, welche sich über dieses Land erheben, der jedesmalige Consul oder Prätor zu Gericht sitzen soll [1]), während doch bei dem übrigen in Privateigenthum verwandelten Besitz nur bis zu einem nicht sehr fern liegenden Termin Processe gestattet werden, scheint mir darin ihren Grund zu haben, daß diese Verfügung ebenso die Bundesgenossen als römischen Bürger betrifft, die früheren dagegen nur die römischen Bürger. Nur so scheint es mir erklärlich, daß, nachdem schon im ersten Capitel alles von einem gracchischen Triumvir assignirte oder im Besitz gelassene Land für **ager privatus** erklärt ist, diese Verfügung noch besonders angehängt wird, da doch auch das von ihnen zur Entschädigung gegebene Land unter jene Kategorie fällt. Daher muß ich auch in Rudorffs Ergänzung (lin. 6) die Einfügung der Formel: „**nominisve Latini sociumve, quibus ex formula togatorum milites in terra Italia imperare solent**“ für irrig halten [2]).

Die übrigen Anordnungen des Gesetzes, welche den übrig bleibenden **ager publicus** betreffen, schützen durch Ver-

---

1) **is praetor consolve, quo de ea re in jus aditum erit (lin. 24).**

2) Besondere Schwierigkeiten bieten im Eingange dieses Capitels die Worte: **a. d. xe (l. XI.) K. Octobris oina quom agro, quei trans curione est, locaverunt.** Göttling, Röm. Gesch. S. 447 Note 1 will **trans Rubiconem** lesen und nimmt an, daß hier über das Land jenseits des Rubicon Bestimmungen getroffen werden. Dagegen spricht aber erstens, daß in dem hierher gehörenden Abschnitt des Gesetzes sonst überall nur von dem eigentlich italischen Gemeinlande die Rede ist. Zweitens ist offenbar an dieser Stelle solches Land gemeint, welches von einem gracchischen Triumvir denen zur Entschädigung gegeben ist, welche bei der Ausführung von Colonien ihr Besitzthum eingebüßt haben. Auf gracchische Colonien außerhalb Italiens führt aber, mit Ausnahme von Carthago, keine Spur und Liv. epit. 60 sagt bestimmt, daß Carthago die einzige Colonie auf nichtitalischem Boden war. Wir dürfen daher nicht annehmen, daß die gracchischen Assignationen sich auf die Provinz Gallien ausdehnten. Auch Rudorffs Auffassung S. 54 scheint mir Bedenken übrig

bot und Mult denselben gegen ungesetzliche Eingriffe und Verhinderung der allgemeinen Benutzung; befreien eine im Gesetz schon früher bestimmte Zahl Weidevieh von dem Hutgelde (Cap. 10); gestatten abgabefreie Beweidung der öffentlichen Wege bei ihrer Benutzung (Cap. 11); schreiben besondern Duumvirn die Erhaltung der öffentlichen Wege in dem Zustande vom Jahre 133 a. Chr. vor (Cap. 13); gewähren den Latinern und Peregrinen (Latino peregrinoque), welche im Jahre 112 a. Chr. durch Volksschluß oder Bündniß zum Antheile am Gemeinlande berechtigt waren, gleiches Benutzungsrecht mit dem römischen Bürger, sed fraude sua, wie das Gesetz hinzufügt (Cap. 14); bestätigen eine frühere Verpfändung von der Domäne für dargeliehenes Geld (Cap. 16 vgl. darüber Rudorff S. 72 sqq.), und geben endlich ausführlichere Bestimmungen über die Rechtspflege in agrarischen Streitigkeiten.

Nach dieser Darlegung des Inhaltes bedarf es kaum einer weiteren Begründung, daß die lex Thoria die gracchischen Gesetze in ihrer weiteren Ausführung nicht nur vollständig aufhob, sondern in Zweck und Mitteln gänzlich unmöglich machte. Schon dadurch, daß sie den Zustand der Domäne vom Jahre 133 a. Chr. vor der gracchischen Gesetzgebung als bestehend betrachtet und zum Ausgangspunkt der weiteren Anordnungen macht, werden alle späteren Gesetze, soweit sie nicht von ihr aufgenommen werden, stillschweigend aufgehoben. Darum mußten über die in Folge der aufgehobenen Gesetze stattgehabten Landassignationen Bestimmungen getroffen werden, wenn nicht namenlose Verwirrung im Grundbesitze entstehen sollte, und diese Gesetze mußten namentlich dabei erwähnt werden. Das geschieht nun auch mit allen denen, von welchen wir auch anderweitig wissen, daß sie Assignationen

---

zu lassen. Warum sollte, um dies Eine zu erwähnen, eine Verfügung, welche alles von einem Triumvir zur Entschädigung für die bei Ausführung der Colonien eingebüßten Grundstücke gegebene Land traf, für einen Theil desselben noch einmal besonders ausgesprochen werden, und zwar im Eingange der allgemeinen Verfügung?

zur Folge hatten, aber auch diese Gesetze werden nur bei der bezeichneten Veranlassung erwähnt. Deshalb ist Göttlings Behauptung (S. 446), daß zwischen die lex Sempronia, mit welcher die legg. Rubria und Livia genetisch zusammenhingen, kein anderes agrarisches Gesetz fallen könnte und deshalb die zweite einem Spurius Borius bei Appian zugeschriebene lex die lex Thoria sein müßte, ganz grundlos. Zeiß, welcher l. c. p. 13 Göttlings Argument wiederholt, hat wenigstens gefühlt, daß demselben die erste von Appian, aber nicht in der lex Thoria erwähnte agrarische lex, welche das gracchische Verkaufsverbot aufhob, widerstreitet, und sucht Note 52 diesen Einwand durch dessen Unbedeutenheit zu beseitigen. Allein theils war diese Maßregel von bedeutenden Folgen, theils ist dieser Einwand nicht der einzige. Dadurch, daß die lex Thoria auf das Jahr 133 zurückgeht und auf dem damals bestehenden Zustande fortbaut, sind alle dazwischen liegenden Gesetze als nicht rechtsgültig aufgehoben und ihre Erwähnung muß durch bestimmte Gründe veranlaßt werden, ist aber keineswegs erforderlich. Diese namentliche Erwähnung hat der Gesetzgeber nur bei den Assignationen für nothwendig erachtet, alle übrigen Verfügungen bestätigen stillschweigend frühere Gesetzesbestimmungen oder heben sie auf.

So dürfen wir denn auch in Betreff der gracchischen Gesetze nicht fragen, was wurde aufgehoben, sondern was blieb von ihnen bestehen? Und hier ist die Bestätigung ihrer Colonien und schon ausgeführten Landassignationen mit Aufhebung der von ihnen auferlegten Abgabe das Einzige des ihnen eigenthümlich Zugehörenden, was erhalten bleibt, wenn wir nicht die vor der Vertheilung geschützte Domäne, welche weder der Besitzergreifung noch der gemeinen Benutzung offen stand, sondern zum Besten des Staates verpachtet wurde, dahin rechnen wollen. Doch diese Verordnung schützte gewiß nur ein bestehendes Recht. So war der ager Campanus seit der Aufhebung des campanischen Gemeinwesens für den Staat verpachtet worden[1]).

1) Liv. 27, 11.

Indeß auch hier findet ſich lin. 3 die Clauſel: quod non in eo agro loco est, quod (l. quem) vetus possessor prove vetere possessore sibei sumpsit reliquitve ita utei s. s. est, welche dem Inhalte nach richtig von Rudorff ergänzt ſcheint, wie die vorausgegangene Verfügung beſtätigt. Dieſe ſichert aber den Beſitz des occupirten Landes durch Verwandlung in Eigenthum, quod non modus major siet, quam quantum unum hominem ex lege plebeive se. sibei sumere relinquereve oporteat. Dieſes Maß iſt aber nicht das durch das ſemproniſche Geſetz beſtimmte, da es ſich von dem ager publicus handelt, wie er im Jahre 133 a. Chr. beſtand, auf welchen die lex Sempronia noch keine Anwendung fand. Es kann daher nur von dem der lex Licinia die Rede ſein, und da hier unzweifelhaft ein Maß verſtanden wird, welches den rechtmäßigen Beſitz des Gemeinlandes beſchränkte, ſo haben wir hierin einen ſehr bedeutenden und bisher gänzlich unbeachteten Beweis, daß das liciniſche Ackermaß den ager publicus allein, und nicht das ganze Grundvermögen mit Einſchluß des ager privatus betraf, wie Huſchke zu beweiſen geſucht hat. Dieſe Aufhebung des gracchiſchen Ackermaßes und das ſchwankende und unbeſtimmte Zurückgehen auf ein früheres iſt für die Bedeutung des Geſetzes ſo wichtig, daß wir noch etwas dabei verweilen müſſen. An ſich gewährt das liciniſche Ackermaß weniger, als das gracchiſche; war es alſo Zweck des Geſetzgebers, hier größere Strenge walten zu laſſen? Gewiß nicht! Dagegen ſträubt ſich der geſammte Inhalt des Geſetzes. Allein das gracchiſche Ackermaß war theilweiſe praktiſch geworden und das Andenken an die Folgen ſeiner Durchführung war noch friſch in der lebenden Generation. Ein früheres Ackermaß war praktiſch bedeutungslos geworden und eine bloße dunkele Erinnerung an ein Geſetz ohne namentliche Anführung mußte der Wiederherſtellung des früheren faktiſchen Zuſtandes ganz gleich erſcheinen in den Augen der Zeitgenoſſen und konnte ſelbſt von dem Richter ſo ausgebeutet werden. Dieſe Abſicht des Geſetzgebers geht ferner auch aus der Anordnung der Gerichte her-

vor. Diejenigen, welche sich auch auf der Grundlage dieses Gesetzes in ihren Rechten gekränkt fühlten, mußten ihre Klagen vor einem bestimmten Consul oder Prätor bis zu einem bestimmten Zeitpunkte, der nicht ein ganzes Jahr entfernt sein konnte, einbringen. Die in ihren Rechten Gekränkten konnten aber nicht die reichen und mächtigen Grundbesitzer sein, welche die Aufhebung des gracchischen Verkaufverbotes benutzt hatten, die verlorenen Grundstücke durch Kauf oder Gewalt wieder an sich zu bringen, wie Appian berichtet, denn ihnen stand als schnelleres Mittel die gewaltsame Austreibung aus den Grundstücken zu Gebote; sondern nur die aus der auch durch die lex Thoria zugesicherten Habe gewaltsam Verdrängten. Wenn wir nun erwägen, daß nach dem Falle des Sempronius Gracchus die Ueberweisung der agrarischen Gerichte an einen Consul die weitere Ausführung seines Gesetzes aufhob, so können wir an der Geneigtheit dieser Magistrate, ihr Standesinteresse zu vertreten, nicht zweifeln. Auch die permanent eingesetzten Gerichte werden den höchsten Magistraten übergeben, und da sie die Recuperatoren und Richter nur aus der ersten Classe der Bürger geben sollen, ist auch von diesen Gerichten keine Begünstigung der unbemittelten Bürger auf Kosten der reichen Grundbesitzer zu erwarten. An der Geneigtheit der Gerichte, das vorliegende Gesetz zum Besten der Letzteren auszubeuten, ist daher kein Zweifel. Die Verwandlung der occupirten Grundstücke, deren Maß nur so unbestimmt beschränkt wird, daß diese Schranke faktisch jedes Maß gestattete, in Privateigenthum sicherte nun ferner den gewonnenen Grundbesitz gegen jegliches Gesetz, welches im Sinne der Gracchen Landvertheilungen an das habloſe Volk zu bewirken versucht hätte, und so mußte dieses Gesetz neben der gänzlichen Zertrümmerung der Hoffnungen, welche das Volk noch auf das Fortbestehen der gracchischen Gesetze bauete, auch die Aussicht auf ein ähnliches Gesetz gänzlich aufheben.

Das Streben der römischen Großen nach der maßlosen Ausdehnung ihrer Latifundien findet in unserem Gesetze noch einen anderen Vorschub, und zwar in der Gestattung des Aus-

tausches von ager privatus gegen ein gleiches Maß von ager publicus, ohne daß besondere Schranken oder Vorsichtsmaßregeln dabei getroffen werden. Es ist klar, daß die Männer, welche die Schranken bestimmter Ackermaße zu durchbrechen wußten, in dieser Gestattung ein bequemes Mittel zur Ausdehnung ihres Grundbesitzes finden mußten. Denn ein solcher Tausch mußte die sichere Termination des Staatsackers wenn nicht ganz unmöglich machen, doch mindestens sehr erschweren und die gerichtliche Einklage eines Grundstückes, welches dem geringen Eigenthümer entrissen war, sehr schwierig machen, wenn der mächtige Grundbesitzer alte Ansprüche erhob. Unter solchen Umständen kann die schon erwähnte Schilderung des Sallust, wie der Bürger nach der Rückkehr aus den weiten Feldzügen seine kleine Hufe oft nicht wiederfand, wenn sie einem reichen Grundbesitzer bequem lag, nichts Auffallendes haben. Und wenn dieses schon vor der lex Thoria möglich war, so war der Weg nachher gebahnter und der Reiz größer, da das angeeignete Gut keinen agrarischen Gesetzen mehr ausgesetzt war.

So gilt also von der lex Thoria im vollsten Sinne, was Appian von dem dritten der Gesetze sagt, durch welche die gracchischen Gesetze allmälig beseitigt wurden: daß das Volk Alles durch sie verlor, wodurch die Gracchen ihm aufhelfen wollten; daß die Zahl der Bürger und Soldaten noch mehr zusammenschmelzen mußte, da die Zahl der Grundbesitzer sich minderte und die vergrößerten Latifundien eine größere Sklavenzahl erforderlich machte; daß die Einkünfte des Staates sich minderten und die Ackervertheilungen seltener wurden oder aufhörten, bis neue, von den Gracchen nicht versuchte Wege eingeschlagen wurden. Daher kann ihrem Inhalte nach die lex Thoria nur die dritte des Appian sein. Oder was läßt dieselbe von den gracchischen Verfügungen noch bestehen? Appian nennt bestimmt φόρους, welche diese dritte lex aufgehoben habe. Sicher der größte Theil des italischen Gemeinlandes wird durch die lex Thoria in abgabefreies Eigenthum verwandelt und der Weg zur Ausdehnung desselben geebnet

und erleichtert, das Hut- und Weidegeld theilweise aufgehoben und dadurch die Erhebung des Uebrigen erschwert [1]). Dagegen läßt das zweite Gesetz nach Appian die Abgaben bestehen oder schärft ihre Entrichtung, welcher sich die reichen Besitzer seit lange wenigstens theilweise entzogen hatten, um ihnen durch dieses Opfer den Besitz der streitigen Grundstücke zu erhalten. Wie lassen sich aber diese für den Besitz entrichteten Abgaben mit der Verwandlung in Privateigenthum und mit der noch ausdrücklich hervorgehobenen Freiheit von jeglicher Abgabe vereinigen?

Wenn es nun feststeht, daß das dritte der von Appian erwähnten Gesetze und die lex Thoria dasselbe Gesetz sind, so wurde die lex Thoria, wie oben nachgewiesen ist, im Jahre 106 a. Chr. gegeben. Diese Zeit scheint nun auch für ein so sehr im Interesse der reichen Aristokratie gegebenes Gesetz sehr angemessen und durch die damaligen Zeitumstände begünstigt und angeregt. Rudorff S. 38 ist freilich der Ansicht, daß die Macht der Optimaten durch die lex Memmia 643 erschüttert, durch die lex Mamilia des Jahres 644 und ihre strengen Untersuchungen wegen der Bestechungen durch Jugurtha gebrochen sei und daher ein optimatisches Gesetz nach der Niederlage dieser Partei nicht mehr durchzusetzen gewesen wäre. Diese Ansicht stützt er in Betreff der lex Memmia auf Sall. Jug. 32: perlata rogatione a C. Memmio ac perculsa omni nobilitate; für die lex Mamilia auf Sall. Jug. 40—65, Cic. Bruto 33, 34, Gell. VI, 11. Diese Stellen beweisen aber nur, daß es in Rom noch möglich war, mächtige Männer in der schmutzigsten Sache vor Gericht zu ziehen; und wenn der Sieg der gerechtesten Sache die Optimaten erschüttern und in ihrer sicheren Ruhe aufschrecken konnte, so beweist das nur, wie sehr sie des Volkes Macht geringschätzten und wie sicher sie sich in ihrer Macht glaubten. Daß die Macht der Nobilität damals nicht gebrochen war,

1) Auf diesen Theil des Gesetzes bezieht sich Cic. Brut. 36, 136: Sp. Thorius . . . qui agrum publicum vitiosa et inutili lege vectigali levavit.

geht hinreichend aus Sall. Jug. 63 hervor. Marius, erzählt hier Salluſt, beſaß alle Eigenſchaften zur Bekleidung des Conſulats in reichem Grade, nur nicht das Alter der Familie.

Talis vir (voraus geht eine Schilderung ſeiner Tugenden) consulatum appetere non audebat. Etiam tum alios magistratus plebes, consulatum nobilitas inter se per manus tradebat. Novus nemo tam clarus neque tam egregiis factis erat, quin his indignus illo honore et quasi pollutus haberetur. Mit gleicher Geſinnung nimmt der ſonſt ehrenwerthe Metellus die Nachricht auf, daß Marius zur Bewerbung um's Conſulat nach Rom reiſen will. Wirkungslos konnte freilich das ſchmachvolle Benehmen der Nobilität im früheren Verlaufe der Händel mit Jugurtha nicht vorüber gehen, die Weiſe, in welcher der Senat die beſtochenen Magiſtrate und den Jugurtha in Schutz nahm, mußte den Haß des Volkes gegen die Nobilität erregen, die Erfolge ſeiner Tribunen ſeinen Muth mehren, und Marius dankte dieſer feindlichen Stimmung zum Theil ſein Conſulat. Aber daß dieſe und andere Umſtände zuſammentreffen mußten, um einem ſolchen Manne, deſſen Tugenden bis jetzt nur ſichtbar geworden waren und welcher die Liebe des Volkes beſaß, die höchſte Würde zugänglich zu machen [1]), beweiſt hinreichend, daß die Macht der Nobilität keineswegs gebrochen war.

Allein der Sieg des Marius in den Wahlcomitien war auch ein neuer Sieg über jene Partei, ſie mußte von Neuem aufgerüttelt werden aus ihrer Ruhe und neue Befeſtigung ihrer Macht ſuchen. Auch ſtand zu fürchten, daß, ermuthigt durch ſolche Erfolge, ein Vorkämpfer nicht fehlen würde, welcher in die Fußtapfen der Gracchen träte. Unter einem Conſul wie Marius, welcher ſich der Nobilität in Sitten und Geſinnung fremd hielt, war daher der Verluſt deſſen, was ſie eine Zeit lang in ſicherer Ruhe beſeſſen, ſehr zu befürchten. Ein Verſuch, vor dieſer Gefahr ſich ſicher zu ſtellen, muß da-

1) Dies iſt dem Zuſammenhange zufolge der Sinn der Worte des Sall. Jug. 65: simul ea tempestate plebes, nobilitate fusa per legem Mamiliam, novos extollebat. Ita Mario cuncta procedere.

her im Jahre 648 a. u. sehr natürlich erscheinen. Metellus war mit dem Haß gegen den homo novus aus Africa zurückgekehrt und hatte über den Jugurtha triumphirt. Marius kämpfte erfolgreich und an dem Siege war nicht zu zweifeln. Sollte ihm mit dem Ruhme dieses Sieges auch die Anordnung und Einrichtung der Provinz Africa und der neuen Eroberungen zu Theil fallen? Ihre Anordnung konnte zur Mehrung der Staatseinkünfte benutzt und durch sie der Ausfall gedeckt werden, welchen der erste Theil der lex Thoria mit sich führte. Dann mußte die Zeit zu den agrarischen Maßregeln dieses Gesetzes besonders geeignet erscheinen, wo Marius mit seinem größtentheils aus den besitzlosen Bürgern ausgehobenen Heere in Africa kämpfte. Jetzt war die turba forensis verringert; nach der Zurückkunft des Marius mußten ihre Forderungen um so gegründeter erscheinen, da sie sich auf den siegreichen Kampf für das Vaterland stützen durfte. Unter diesen Umständen dürfen wir das Durchbringen der lex Thoria nicht für besonders erschwert halten.

Auch geht das Volk keineswegs ganz leer aus. Einem jeden Bürger wird die Occupation vom Gemeinlande bis zu 30 Jugern gestattet und dieses soll abgabefreier ager privatus sein, und auf den durch besondere Gesetzesclausel geschützten Gemeinweiden soll eine bestimmte Anzahl Vieh ohne Hut- und Weidegeld weiden dürfen. Die erstere Verfügung setzt an die Stelle der Vertheilung die Occupation und ist deshalb gewiß neu; die Neuheit der zweiten scheint durch Cicero's Nachricht von Thorius (qui agrum publicum vectigali levavit) bestätigt zu werden. Zeiß läßt sich hierdurch zu der Ansicht bestimmen, daß die lex Thoria ein Vermittelungsversuch sei, alle Parteien zu befriedigen. Vielleicht ließen sich auch die römischen Bürger zu dieser Ansicht bereden und willigten deshalb bereitwilliger in ein Gesetz, welches bei genauerer Betrachtung und in seinen praktischen Folgen auf italischen Boden alle ihre Hoffnungen zerstörte. Wir werfen zuerst die Frage auf: wo durfte der römische Bürger occupiren? Die großen Grundstücke der Machthaber, das seit 133 cultivirte

und beſeſſene oder aſſignirte Land, war ihnen entzogen und der übrige ager publicus ſoll nach Cap. 10 vor jeder Occupation geſchützt ſein, wer dagegen handelt, wird zu einer Mult verurtheilt, welche dem Staatspächter zu zahlen iſt. Auch die Annahme genügt nicht zur Aushülfe, daß nur das ganz unbenutzt und unbebaut liegende Land zur Beſitzergreifung frei gegeben war, weil dieſe Niemanden beeinträchtigte. Denn theils war damals Italien, ungeachtet der großen Güter Einzelner, noch zu bevölkert, wie der Bundesgenoſſenkrieg darthut, um viel ganz ungenutzt liegendes Land neben den Latifundien möglich zu machen, theils forderte die Urbarmachung ſolchen Landes ein Einſchußkapital, ſo daß der Habloſe zu ſolcher Occupation unfähig war. Dieſes Uebel empfand auch Tib. Gracchus bei ſeinen Landvertheilungen und wollte deshalb die attaliſche Erbſchaft zur Abhülfe benutzen. Jedenfalls mußte die freiere Geſtattung der Occupation das Weideland beeinträchtigen, oder der Schutz des letzteren die erſtere beſchränken und erſchweren. Erwägen wir nun ferner, daß das ſo occupirte Land gegen gewaltſame Verdrängung nicht in gleichem Maße geſchützt war, als das feſt limitirte und regiſtrirte aſſignirte Land; daß das Austauſchrecht zwiſchen Staats- und Privatacker bequeme Gelegenheit zu weiterer Ausdehnung der Latifundien auf Koſten des erhaltenen Gemeinlandes war; daß der beeinträchtigte Bürger oder Bundesgenoſſe in Latium oder Samnium die Weide nicht minder einbüßte, wenn der austauſchende Grundbeſitzer ein Stück Privatland in Picenum zur Staatsdomäne gab, ſo müſſen uns dieſe dem Volke geſtatteten Begünſtigungen unerheblich erſcheinen gegen die großen Vortheile, welche den großen Grundbeſitzern dadurch zu Theil geworden waren, und es wird einleuchten, daß auch die Gemeinweiden in Folge deſſelben der Schmälerung ſehr ausgeſetzt waren. Hierin liegt denn auch eine Beeinträchtigung der Gemeinweiden, welche in Folge der lex Thoria ſtattfand, und ſo ließe ſich an der oben behandelten Stelle des Appian (l. c. 1, 27) *καὶ νομῶν* wohl rechtfertigen.

Die abgabenfreie Benutzung dieser Weiden für eine geringere Stückzahl war aber immer ein nicht unerheblicher Vortheil für die Bürger, und auch die Gestattung der Occupation mochte von manchem benutzt werden können. Waren nun die Bundesgenossen in gleicher Weise wie die römischen Bürger durch diese Bestimmungen begünstigt? Es scheint fast so, wenn wir das 14. Capitel des Gesetzes ins Auge fassen. Es lautet mit Rudorffs Ergänzungen:

Quod quoicique ex h. leĝe, ita utei s. s. est, in agreis, quei in Italia sunt, quei P. Mucio L. Calpurnio cos. publiceis (l. publicei) populi Romanei fuerunt, ceivi Romano facer(e) licebit, item (l. idem) Latino peregrinoque, quibus M. Livio L. Calpurnio cos. agrum publicum populi Romanei possidere ex lege plebeive sc. exve foedere licuit, sed fraude sua facere liceto.

In Betreff der Ergänzung kann nur ein einzelner Ausdruck unsicher erscheinen. Es scheint also allerdings hier bestimmt ausgesprochen, daß den zu der bezeichneten Zeit durch Volksschluß oder Bündniß berechtigten Bundesgenossen — Latino peregrinoque ist wohl nur eine alte Formel, welche mit socii nomenque Latinum etwa dasselbe bedeutet — gleiches mit dem ager publicus zu thun gestattet wird, als dem römischen Bürger. Daß diese Verfügung nur den durch die lex Thoria als Domäne erhaltenen und gesetzlich nicht ausgenommenen ager publicus betreffen kann, ist schon gezeigt worden. Aber auch hier enthält das Gesetz Bestimmungen, welche die hier gewährte Gleichheit aufhebt und zerstört. Nur dem römischen Bürger war Occupation bis zu 30 Jugern vom ager publicus erlaubt und zwar zu Privateigenthum (Cap. 3), und ebenso nur dem Bürger der Austausch des eigenen Grundstückes gegen ein gleiches Grundstück der Domäne, wie man daraus schließen darf, daß die Censoren gehalten sein sollen, das durch Austausch in Privatland verwandelte Grundstück zu dem Werthe des hingegebenen einzeichnen zu lassen. Dies macht es schon bedenklich, ob den

Bundesgenossen auch die Befreiung von der scriptura gleich dem Bürger zu Theil ward; und da diese Freiheit von der Abgabe kein facere ist, so dürfen wir sie schwerlich für dieselben erwiesen halten. Unter diesen Umständen scheint mir diese Verfügung eine alte Anordnung, welche in den agrarischen Gesetzen die hergebrachten Rechte der Bundesgenossen wahrte und auch in die lex Thoria aufgenommen und ihr angepaßt wurde, ohne der Beschränkungen weiter zu gedenken, welche in der Ausdehnung der Rechte der römischen Bürger zugleich gegeben waren.

Aus dieser ungünstigeren Gesinnung gegen die Bundesgenossen ist es vielleicht auch zu erklären, daß wenigstens ein Theil der Landanweisungen des älteren M. Livius Drusus nur als Besitz bestätigt, dagegen ausdrücklich vom Eigenthumsrecht ausgeschlossen wird. Rudorff hat, wie ich glaube, mit Recht die Verfügungen des 2. Capitels der lex Thoria auf die Landvertheilungen der livianischen Decemvirn bezogen, schon deshalb, weil eine Bestimmung über dieses Land nicht fehlen durfte, und ebenso lin. 12 richtig als Sinn erkannt, daß der ager publicus, „quem in viasieis vicanisve ex S. C. esse oportet oportebitve," nicht in ager privatus verwandelt werden soll. Man kann nun zwar gerade darin, daß nach Plutarch (C. Gracch. c. 9) Livius im Gegensatz zu den Gracchen das Land ganz frei von Abgaben zuwies, einen Grund mehr sehen, daß es zu Eigenthum angewiesen wurde, und in der lex irgendwo eine Bestätigung in eben dieser Eigenschaft vermuthen. Dann war eben jener Theil, welcher in Besitz der Anwohner von Wegen und der Landbewohner gegeben war, durch einen Senatsschluß ausgenommen und dieser Senatsbeschluß wird hier bestätigt. Wenn wir nun uns erinnern, daß die Gegner der Gracchen die Aufregung der Bundesgenossen benutzten, daß Livius den Bundesgenossen günstige Anträge machte, um sie zu befriedigen, wenigstens den Latinern nach Plutarch (l. c.) selbst das Stimmrecht geben wollte und die Stockschläge als Bestrafung der Bundesgenossen im Heere aufhob; daß endlich die Bundesgenossen sich

später an den Sohn wandten, um diesen zum Vorkämpfer ihrer Sache zu gewinnen; so scheint die Vermuthung wohl nicht ungegründet, daß der Tribun auch den Bundesgenossen Land zuwies und daß vorzugsweise dieses letztere auch durch die lex Thoria nicht als Eigenthum anerkannt wurde. Ohne einen solchen Grund mußte es um so auffallender erscheinen, daß gerade die livianischen Landanweisungen von derselben Partei, welche sie veranlaßt hatte, ungünstiger gestellt wurden, als die der Gegner.

So führte zwar die lex Thoria keine unmittelbaren größeren Verluste für die Bundesgenossen herbei, mußte aber doch ihre Rechte am Gemeinlande allmälig mehr beeinträchtigen. Zugleich mußten die den römischen Bürgern neu gewährten Vorrechte sie kränken und ihr Streben nach dem Bürgerrechte vergrößern. Indeß wenn sie auch gleich damals zu Bewegungen geneigt waren und Erbitterung sie aufregte, so nahm doch die allen Italikern von den Cimbern und Teutonen her drohende Gefahr alle Aufmerksamkeit und Thätigkeit in Anspruch und ließ zu anderen Bestrebungen keine Zeit.

Nach Abwendung dieser Gefahr erheben sich dann auch gleich im sechsten Consulat des Marius von Neuem agrarische Bewegungen. Indeß, wie der Inhalt der lex Thoria erwarten läßt, sind die appulejischen Gesetze nicht auf den italischen Acker gerichtet. Der Tribun Saturninus beantragte die Vertheilung des von den Cimbern wiedereroberten Gebietes im diesseitigen Gallien, wollte Colonien nach Sicilien, Griechenland und Macedonien ausführen und den Veteranen des Marius in Africa Aecker anweisen. Vor dem Tribunat des jüngeren M. Livius Drusus fanden keine uns bekannte Versuche statt, italisches Gemeinland zur Vertheilung zu bringen [1]). Wenn wir uns nun erinnern, welche Bewegungen die gracchischen Assignationen unter den Italikern hervorriefen, so könnten wir uns um so geneigter fühlen, in dem Gesetzesan-

1) Die Beweisstellen über die legg. Appulejae kann man bei Orelli: Ind. legg. p. 136 nachlesen Die lex Titia agraria vom Jahre 99 a. Chr. ist ihrem Inhalte nach unbekannt.

trage dieses Tribunen auf Aussendung von Colonien auf italischen Boden den Grund zum Ausbruche des Bundesgenossenkrieges allein oder hauptsächlich zu sehen, da das italische Gemeinland durch das thorische Gesetz so bedeutend geschmälert war.

Dagegen sprechen aber theils bestimmte Zeugnisse der Alten, welche im Verlaufe der Abhandlung erwähnt werden sollen, theils das einmüthige Handeln aller Bundesstaaten und die ausgebildete Verfassung, welche wie mit einem Schlage dasteht, sobald die Ermordung des Drusus ihnen die Hoffnung genommen hat, auf verfassungsmäßigem Wege das gewünschte Bürgerrecht zu erlangen. Denn wollen wir auch annehmen, daß Drusus gleich im Anfange seines Tribunats mit seinen Gesetzesvorschlägen heraustrat, und daß die Bundesgenossen gleich damals in Unterhandlungen traten, so wird dem, welcher die Zerstückelung und Trennung der einzelnen Nationen durch Aufhebung der concilia und theilweise der connubia und commercia zwischen den einzelnen Städten kennt, der Zeitraum von kaum drei Vierteljahren zu kurz erscheinen, um eine solche Einmüthigkeit in Constituirung der Bundesverfassung wie in der Kriegsführung ins Leben zu rufen. Wo einmal das Nationalgefühl gebrochen und Völker Jahrhunderte hindurch entwöhnt gewesen sind, gemeinsam zu handeln, — nur Rom hatte eine Art Mittelpunkt für sie gebildet — da bedarf es auch bei einem starken Hebel größerer Vorbereitungen, um Einheit hervorzubringen. Auch waren vermuthlich die verschiedenen Völker nicht gleichmäßig in Betreff des Gemeinlandes betheiligt, und gerade von den Umbrern und Etruskern, welche anfangs wenigstens sich ganz fern hielten von dem Kampfe, erzählt Appian, daß sie besonders die Prüfung ihrer Aecker fürchteten und sich deshalb gegen den Drusus gebrauchen ließen, für dessen Genesung die Italiker publica vota darbrachten. Jenen galt also ihr Acker mehr, als das römische Bürgerrecht, sie wandten sich daher, wie die Bundesgenossen früher an den Scipio Africanus

minor, den Gegner der Gracchen, so auch damals noch an die Gegner des Drusus.

Während die Bundesgenossen in ihrem Antheile an dem italischen ager publicus, dem Preise ihrer früheren Heeresfolge, geschmälert wurden, wurde diese Heeresfolge noch drückender und gewährte geringeren Lohn, da sie in entfernte außeritalische Länder führte, deren Eroberung nur den römischen Staat bereicherte. So lange die Kriege noch auf italischem Boden geführt wurden, kämpften die Bundesgenossen zugleich für ihren vaterländischen Boden, an Roms Sieg knüpfte sich auch ihr Vortheil, die Benutzung des eroberten Gemeinlandes war auch ihnen gestattet. Als sie aber Rom seine Provinzen erobern halfen, flossen deren Einkünfte in die römische Schatzkammer, bereicherten sich die römischen Großen durch die Verwaltung der Provinzen, die Ritter durch Pachtung der Staatsgefälle, und auch der römische Pöbel wußte sich einen Antheil dieser erpreßten Güter durch Käuflichkeit seiner Stimmen zu sichern. Die Bundestruppen dagegen vergossen wohl ihr Blut für die Macht und den Reichthum der römischen Nation, mußten sich aber mit einem Antheil der Kriegsbeute begnügen, und wenn sie heimkehrten, mochten sie nicht immer ihren Acker ohne Besitzer wiederfinden. Die römischen Großen befriedigten ihre Liebe zu Latifundien zum Theil durch Occupation des Gemeinlandes. Aber als die Gracchen eine größere Vertheilung des Grund und Bodens durch Assignationen vom Gemeinlande an besitzlose römische Bürger bewirken wollten, mußte das Gemeinland erst ausgemittelt werden, Eigenthum und Gemeinland grenzten an und in einander. Solches Eigenthum in entfernteren Theilen Italiens konnten sich nur reiche Bürger erwerben, wenn der Staat zur Zeit der Noth Gemeinland verkaufte, oder durch Kauf, sei es von Römern oder von den Bürgern der Bundesstaaten, denn commercium besaßen sie hier gewiß. Die billigste Erwerbsquelle war aber die Gewalt, und hier haben die machtlosen Bundesgenossen gewiß nicht weniger zu leiden gehabt, als die römischen Bürger. Populus militia atque inopia urgebatur, praedas

bellicas imperatores cum paucis diripiebant. Interea parentes aut parvi liberi militum, ut quisque potentiori confinis erat, sedibus pellebantur, erzählt Salluſt (bell. Jug. c. 41) von der Zeit, welche den Gracchen vorausging.

Es bleibt mir noch ein dritter Punkt übrig, welcher mehr noch als die übrigen den Bundesgenoſſen das römiſche Bürgerrecht erwünſcht machen mußte. Dies ſind die Gewaltthaten der römiſchen Magiſtrate, ſelbſt der Legaten, welche keine Magiſtratur bekleideten. Unter den Bundesgenoſſen traten die römiſchen Magiſtrate mit der ganzen Machtfülle ihres imperium auf, keine tribunicia potestas, keine lex Porcia und Sempronia legte ihnen Schranken auf. Wir können daher ohne weitere Zeugniſſe auf die Gewaltthätigkeiten ſchließen, welche ſie erleiden mußten, als die römiſchen Großen in den Provinzen gelernt hatten, ſich als unumſchränkte Herrſcher zu fühlen, als Herrſchſucht und Habſucht und Sittenloſigkeit ſich mehr und mehr aller Gemüther bemächtigen und die Menſchenrechte verachten lehrten; wir können aus den Leiden der Provinzen auch auf die Bedrückungen der Bundesſtaaten zurückſchließen, wenngleich letztere nur vorübergehend römiſche Magiſtrate in ihren Mauern hatten. Indeß auch an beſtimmten Zeugniſſen fehlt es uns hier nicht, aus denen wir auf ihre Lage überhaupt ſchließen können: Bruchſtücke aus Reden des C. Gracchus, bei Gelegenheit ſeiner Geſetzesvorſchläge gehalten, und ein Fragment einer Rede des älteren Cato, welche uns durch Gellius' Sammlerfleiß erhalten worden ſind (Noct. Att. X, c. 3). C. Gracchus erzählt: Nuper Teanum Sidicinum consul venit, uxor ejus dixit, se in balneis virilibus lavari velle. Quaestori Sidicino a Marco Mario datum est negotium, uti balneis exigerentur, qui lavabantur. Uxor renuntiat viro, parum cito sibi balneas traditas esse et parum lautas fuisse. Idcirco palus destitutus est in foro, eoque adductus suae civitatis nobilissimus homo M. Marius, vestimenta detracta sunt, virgis caesus est. Caleni, ubi id audierunt, edixerunt, ne quis in balneis lavisse vellet, cum magistratus Romanus ibi

esset. Ferentini ob eandem causam praetor noster quaestores arripi jussit: alter se de muro dejecit, alter prensus et virgis caesus est. Vergleichen wir damit, was M. Cato in ſeiner Rede [1]) gegen den Q. Minucius Thermus (Cons. 561 a. u. c.) von ſeinem Gegner erzählt: Dixit a decemviris parum sibi bene cibaria curata esse, jussit vestimenta detrahi atque flagro caedi, decemviros Bruttiani [2]) verberavere. videre multi mortales. quis hanc contumeliam, quis hoc imperium, quis hanc servitutem ferre potest? nemo hoc rex ausus est facere; eane fieri bonis bono genere gnatis boni consulitis? ubi societas? ubi fides majorum? insignitas injurias, plagas, verbera, vibices, eos dolores atque carnificinas per dedecus atque maximam contumeliam, inspectantibus popularibus suis atque multis mortalibus te facere ausum esse? sed quantum luctum, quantum gemitum, quid lacrumarum, quantum fletum factum audivi? servi injurias nimis aegre ferunt, quid illos bono genere gnatos, magna virtute praeditos, opinamini animi habuisse atque habituros dum vivent? Solches hatte Cato zu klagen zu einer Zeit, wo die Verderbniß erſt einzudringen begann in das römiſche Leben und Staatsweſen, wo die Geſetze noch feſter hafteten in den Gemüthern, wo die Parteien noch nicht gelernt hatten, ſelbſt Bürgerblut, das Blut der edelſten und trefflichſten Bürger, ungeſtraft zu vergießen; wo die weniger verderbten und beſtechlichen Gerichte noch mehr Schutz gegen die Unterdrückung gewährten. Und nicht allein die mit dem Imperio Bekleideten, auch die Legaten ohne dieſe geſetzliche Befugniß maßten ſich das Recht über Leben und Tod der Bundesgenoſſen an ohne alle rechtliche Form. Auch davon erzählt uns C. Gracchus ein Beiſpiel (Gell. l. c):

1) Gell. l. l.: in eo libro, qui de falsis pugnis inscriptus est und Schol. Bob. in orat. pro Mil. p. 289 in oratione, quae inscribitur de virtute sua contra Thermum, ſchöpfen ohne Zweifel aus derſelben Rede.

2) So heißen die Schergen und Büttel, welche die Strafe exequirten.

Quanta libido quantaque intemperantia sit hominum adolescentium, unum exemplum vobis ostendam. His annis paucis ex Asia missus est, qui per id tempus magistratum non ceperat, homo adolescens pro legato. Is in lectica ferebatur. Ei obviam bubulcus de plebe Venusina advenit, et per jocum, cum ignoraret, qui ferretur, rogavit, num mortuum ferrent. Ubi id audivit, lecticam jussit deponi: struppis, quibus lectica deligata erat, usque adeo verberari jussit, dum animam efflavit.

Ich habe dieſe Stellen vollſtändig hergeſetzt, weil ſie im Munde der edelſten und beſten Bürger Roms eindringlicher und kräftiger die geſetzloſe Willkür veranſchaulichen, als jede eigene Schilderung zu thun vermöchte, und überlaſſe es dem Leſer, ſich das Bild weiter auszumalen, welches zu den Zeiten des jugurthiniſchen Krieges die Bundesgenoſſen gewiß nicht ſelten dargeboten haben. Gegen ſolche Willkür aber waren die römiſchen Bürger durch die Geſetze de capite et tergo geſchützt, und aus dem Gegenſatze deſſen, was die Provinzen und zu Zeiten auch die Bundesgenoſſen von den römiſchen Magiſtraten zu dulden hatten, leuchtet uns die Wahrheit um ſo heller entgegen, mit welcher die Römer ſelbſt jene Geſetze als den Schutz und Schirm der Freiheit hervorheben und preiſen: ſie ſchützten das edelſte Gut, die perſönliche Freiheit, gegen die Willkür der Gebieter. Darum hatte auch jener römiſche Bürger, welchen Verres zu Meſſana auf öffentlichem Markte mit Ruthen geißeln ließ, keine anderen Worte, als: civis Romanus sum! civis Romanus sum! Aus demſelben Gegenſatze erkennen wir die Wichtigkeit des Vorrechtes, welches den Beamten der latiniſchen Städte das römiſche Bürgerrecht gewährte, denn dieſe kamen vorzugsweiſe mit den römiſchen Magiſtraten in Berührung. Aus dieſem Grunde war denen das römiſche Bürgerrecht zugeſichert, welche einen Römer repetundarum angeklagt und des Verbrechens überwieſen hatten. Das römiſche Bürgerrecht ſollte ſie kräftiger ſchützen gegen die Rache und die Verfolgungen der Statthal-

ter und Magistrate. Daß diese Mißhandlungen von Seiten der Magistrate die Gemüther beim Ausbruche des Krieges allgemein und vorzugsweise aufregten, dafür enthält außerdem die merkwürdige und interessante Erzählung bei **Diod. Exc. Vatican. p. 129. Dind.** ein bestimmtes Zeugniß. „Als gerade die Spiele gefeiert wurden," erzählt Diodor, „und das Theater mit Römern angefüllt war, welche zum Zuschauen herbeigekommen waren, tödteten sie (die Picentiner, wie aus dem Folgenden erhellt) einen Komiker, welcher auf der Bühne spielte (vermuthlich war er ein Römer), im Theater, bemerkend, daß er mit Recht von den Zuschauern gerichtet werde. Als sich nun das Schauspiel in feindselige Wildheit und großen Schrecken umkehrte, gab der glückliche Zufall diesem Ereignisse einen komischen Anstrich. Es war daselbst nämlich ein Latiner ὄνομα μὲν Σαννίων, ein γελωποιὸς, welcher ausgezeichnete Gaben zur Komik hatte. Denn nicht nur in seinen Reden erweckte er Gelächter, auch durch die bloße Bewegung seines Körpers brachte er alle Zuschauer zum Lachen, weshalb die Römer ihn auch in den Theatern mit großem Beifall überschütteten. Diesen beschlossen die Picentiner zu tödten, um den Römern diese Ergötzung zu rauben. Er war jedoch von dem, was geschehen sollte, zuvor unterrichtet und trat, als der Mord des Komikers vollbracht war, mit den Worten auf die Bühne: Ἄνδρες θεαταί καλλιεροῦμεν. Zum guten Zwecke sei das Böse vollbracht, οὐ γάρ εἰμι Ρωμαῖος, ἀλλ' ὅμοιος ὑμῶν ὑπὸ ῥάβδοις τεταγμένος περινοστῶ τὴν Ἰταλίαν καὶ χάριτας ἐμπορευόμενος mache ich auf Lust und Gelächter Jagd. Daher schonet der allen gemeinsamen Schwalbe, welcher der Gott gegeben, daß sie in den Häusern aller gefahrlos nistе; denn nicht recht ist, daß ihr viel weinet." Durch viele Scherze und Wendungen der Art wußte er die Gefahr von sich abzuwenden.

Dieses hier getreu nacherzählte Ereigniß trug sich zu Asculum Picenum zu, weil die Picentiner es waren, welche den latinischen Komiker tödten wollten, also auch zuvor den römischen getödtet hatten und den Kern der Zuschauer bildeten,

und es mag das erste Vorzeichen des bald darauf ausbrechenden Krieges, ja der erste Ausbruch selbst gewesen sein, welcher nach Vellejus und anderen zu Asculum Picenum stattgefunden haben soll.

Asculo per ludos Romani trucidati, sagt Julius Obsequens. Vielleicht waren die Festspiele Herbstspiele und fielen etwa in die Zeit der großen römischen, welche der Ermordung des M. Livius Drusus kurz vorausgingen 663 a. u. — 91 a. Chr. Hier ist uns die Art besonders wichtig, wie der Komiker sich und die übrigen mit Ruthenbündeln (ῥάβδοι fasces) Geschlagenen den Römern entgegensetzt und die Gemüther für sich gewinnt, indem er die Erbitterten darauf aufmerksam macht, daß er ja ihr Loos theile und Gleiches erdulde. Die Ruthenschläge also, mit denen die römischen Magistrate so freigebig waren unter den Bundesgenossen, waren es, welche die Gemüther allgemein erbitterten und in Bewegung setzten, — und gegen diese waren sie geschützt, wenn sie das Bürgerrecht erlangten.

Mit diesen Bedrückungen von Seiten der Magistrate muß der Zustand der Gerichte zu jener Zeit zusammengestellt werden, bei denen die Verletzten Schutz suchen durften gegen die Unterdrücker, bei denen die actio repetundarum angebracht werden konnte, freilich erst, wenn das Unrecht verübt worden war.

Die Gerichte waren aber seit C. Gracchus, eine kurze Unterbrechung abgerechnet, in den Händen der Ritter, — was Göttling (Röm. Staatsverf.) dagegen geltend gemacht hat, kann die Uebereinstimmung der Alten über dieses factum nicht erschüttern [1]), — und sie richteten, ohne daß sie wegen Be-

1) Die gleiche Vertheilung der Gerichte an den Senat und die Richter, wie sie allein Plut. C. Gracchus 5. dem jüngeren Gracchen beilegt, ist dieselbe, welche später M. Livius Drusus, der Tribun des Jahres 91 a. Chr. beantragte; nirgends wird indeß die lex judiciaria des Letzteren eine Erneuerung der des C. Gracchus genannt. Entscheidend für die alleinige Uebung der Gerichte von Seiten des ordo equester ist die Stelle bei Cic. in Verr. act. I., 13, 38, wo statt der sinnlosen Lesart der codd. nullo judice equite Romano judicante zu lesen ist: nullo de judice

stechung und falschen Gerichts zur Rechenschaft gezogen werden konnten. Die Ritter müssen aber hier in ihrer doppelten Bedeutung als Richter und Generalpächter der Staatsgefälle betrachtet werden. In letzterer Eigenschaft erhoben sie in Italien und in den Provinzen durch ihre Untergebenen die verschiedenen Abgaben von den einzelnen Pflichtigen und zahlten dafür dem Staate den bedungenen Pacht. Zugleich wußten sie mit diesem Amte den Geldwucher zu verbinden. Als nun Habsucht und Sittenlosigkeit alle Stände Roms mehr und mehr durchdrang, als die Großen immer größerer Summen bedurften, um die Stimmen in den Volksversammlungen sich zu erkaufen und ihren mehr als fürstlichen Luxus zu bestreiten, wollten die meisten Statthalter in den Provinzen vor Allem ihr erschöpftes Vermögen wiederherstellen und mehren, und erpreßten Geld aus den eben erst von dem Vorgänger ausgesogenen Provinzen. Aber auch die Ritter verfolgten ein gleiches Ziel bei Erhebung der Abgaben und gegen sie hatte der Statthalter zu schützen. So verschlangen sich die Interessen der beiden angesehensten Stände in Rom. Die Nobilität mußte Nachsicht üben gegen die Bedrückungen der Generalpächter, um geneigte Richter zu haben, und die Ritter benutzten ihr Richteramt, die Gerechtigkeit dem Meistbietenden zu verkaufen, oder den strengen, ihre Habsucht beschränkenden Statthalter gegen Recht und Gesetz zu verurtheilen. Ein von Cicero und Anderen viel beklagtes Beispiel einer solchen Verurtheilung war P. Rutilius Rufus im Jahre 662, von dem Cicero pro Scauro 1, 2. sagt: **P. Rutilio damnato nemo tam innocens videbatur, ut non timeret judicia, quae tunc penes equestrem ordinem erant.** Nur die öffentliche Meinung konnte einem solchen Verfahren noch Schranken setzen. — Dies waren die Richter, bei welchen die Bundesgenossen, wie die Provinzen, Schutz zu suchen hatten oder vielmehr Bestrafung, und wenn

---

equite R. judicante. Dieses Vorrecht der Ritter, daß sie in ihrer Qualität als Richter nicht vor Gericht gezogen werden konnten, hob M. Livius Drusus durch eine lex auf und verfeindete sich dadurch den Ritterstand. Mit Cicero's Stelle vergl. man Plin. H. N. 33. cap. 2.

es thunlich war, Vergütung für erlittene Unbilden. Daher wurden die Gesetze erfolglos strenger und strenger gegen die Vergehen, wie denn Gesetze überhaupt da erfolglos bleiben müssen, wo der Wille sie auszuführen verloren gegangen ist. In diesem Sinne ist es wahr, wenn Cicero (de off. 2, 21. s. fin.) sagt, die Furcht vor den Gerichten habe den italischen Krieg veranlaßt.

Das wachsende Streben nach dem Besitze des römischen Bürgerrechts, welches sich auf die hier entwickelten Verhältnisse gründete, hatte eine große Anzahl Bundesgenossen bewogen, sich nach Rom überzusiedeln. Diese Zahl von Neubürgern, welche die gesetzlichen Schranken der Uebersiedelung nicht mehr achteten, drohte Rom selbst verderblich zu werden. Diesen Uebelstand zu heben, gaben die Consuln L. Licinius Crassus und Q. Mucius Scävola im J. 659 a. u. (95 a. Chr.) die lex Licinia et Mucia „de civibus regundis," welche Ascon. ad Cic. pro Cornel. majest. reo p. 67 Or. die Hauptursache des Krieges und Cic. eod. l. dem Staate höchst verderblich nennt. Ehe ich aber diese Stellen selbst hersetze und nachzuweisen suche, inwiefern dieses Gesetz den äußern Hauptanstoß zum Kriege geben konnte, muß ich den Inhalt des Gesetzes bestimmen, von dem zuletzt die ganze Sache abhängt.

Die lex Licinia et Mucia ist gewöhnlich so verstanden worden, daß sie die socios et Latinos, welche sich ungesetzlich das Bürgerrecht verschafft, in ihre Heimath zurückgewiesen habe. Göttling (Röm. Staatsverf. S. 449) behauptet dagegen, die lex habe diejenigen, welche sich ungesetzlich in das Bürgerrecht eingeschlichen, nicht aus Rom verwiesen, sondern ihnen nur das Bürgerrecht entzogen. Er stützt seine Ansicht auf Cic. de off. III, 11, 47: Male etiam, qui peregrinos urbibus uti prohibent eosque exterminant, ut Pennus apud patres nostros, Papius nuper. Nam esse pro cive, qui civis non sit, rectum est non licere: quam tulerunt legem sapientissimi consules Crassus et Scaevola: usu vero urbis prohibere peregrinos sane inhumanum est.

Aus dieſer Stelle folgt aber nur, daß die lex Licinia et Mucia ſich auf diejenigen beſchränkte, qui pro civibus se gerebant; die lex Papia et Penna wieſen dagegen auch diejenigen aus der Stadt, welche als peregrini dort ihre Geſchäfte beſorgten, ohne ſich ins Bürgerrecht eingeſchlichen zu haben. Wenn aber non jure cives angeklagt wurden, ſo kamen ſie als cives, nicht als peregrini vor Gericht. Daß aber die socii, qui pro civibus se gerebant, nach dieſem Geſetze in ihre Staaten zurückkehren mußten, beſagen Ascon. l. c. und Schol. Bob. pro Testio p. 296 Or. ganz beſtimmt. Man vergl. noch Cic. Brut. 16, 63: Est enim Atticus (Lysias), quoniam certe Athenis est et natus et mortuus et functus omni civium munere: quamquam Timaeus eum quasi Licinia et Mucia lege repetit Syracusas.

Welchen Einfluß übte nun dieſe Maßregel auf die Bundesgenoſſen? Die Worte des Cicero (pro Cornel. majest. reo bei Ascon. p. 67 Or.) ſind: Legem Liciniam et Muciam de civibus regundis, quam duo consules omnium, quos vidimus, sapientissimi tulissent, video constare inter omnes, non modo inutilem sed perniciosam fuisse. Asconius fügt dieſen Worten als Erklärung hinzu: Cum summa cupiditate civitatis Romanae Italici populi tenerentur, et ob id magna pars eorum pro civibus Romanis se gereret, necessaria lex visa est, ut in suae quisque civitatis jus redigeretur. Verum ea lege ita alienati animi sunt principum Italicorum populorum, ut ea vel maxima causa belli Italici, quod post triennium exortum est, fuerit. Dieſes Geſetz lieferte allerdings einen neuen Beweis, wie wenig geneigt Rom ſei, den verbündeten Staaten einen billigen Antheil am Bürgerrechte zu geſtatten, und mußte ſo die Gemüther erbittern; größeres Gewicht iſt aber gewiß der Verbreitung jener Männer über ganz Italien beizulegen, welche, zum Theil langgenoſſene Rechte aufzugeben gezwungen, in ihre Heimath zurückkehrten. Was man noch nicht beſeſſen, wird leichter verſchmerzt; ihnen blieb der Stachel des verlorenen Gutes. Sie werden alſo beſonders

dazu beigetragen haben, die Gemüther aufzuregen gegen Rom und die Vortheile des Bürgerrechts ins Licht zu setzen, um auf dem Wege das Verlorene wiederzugewinnen, der allein noch übrig gelassen war. Aber gemeinsames Handeln aller Bundesstaaten that Noth, das Beispiel Fregellä's hatte zur Genüge gezeigt, wohin ein unvorbereiteter Aufstand führe. Wenn wir nun bedenken, wie Rom durch Entziehung der concilia und theilweise selbst der commercia und connubia die einzelnen Staaten getrennt und ein Nationalgefühl vernichtet hatte; daß nur noch die Bundesheere, welche Roms Siege erringen halfen, ein gewisses Gemeingefühl erhalten konnten; daß alle Verhandlungen heimlich gepflogen werden mußten: so werden wir die Schwierigkeiten ermessen können, welche zu besiegen waren, ehe so gemeinsame Beschlüsse und so gemeinsames Handeln vorbereitet werden konnte, und eine Zeit von 3 Jahren bis zum Ausbruche der Feindseligkeiten wird uns nicht zu lang erscheinen. Auch zur Herbeiführung einer solchen Einigkeit waren die in die Heimath zurückgekehrten Bürger vorzugsweise geeignet; und so konnte auch in dieser Rücksicht die lex Licinia et Mucia eine Haupturſache des Krieges genannt werden. Drei Jahre schon mochten die Bundesgenossen ihre heimlichen Verhandlungen fortgesetzt haben, und vielleicht war ihr Plan schon zur Reife gediehen, als M. Livius Drusus der Jüngere es unternahm, die Schäden der Republik zu heilen und die drohendste Gefahr abzuwenden. Wir widmen ihm einen besonderen Abschnitt.

3) Das Tribunat des M. Livius Drusus im Jahre 663 a. u. 91 a. Chr.

M. Livius Drusus, der Sohn des Tribunen M. Livius Drusus, dessen sich die Optimaten gegen den jüngeren Gracchus bedienten, wird von allen Schriftstellern des Alterthums, welche seiner gedenken, mit der größten Hochachtung genannt. Aber die Nachrichten der Quellen über ihn sind nur vereinzelt und entbehren des inneren Zusammenhanges, und da sie großentheils von späteren Compilatoren herrühren, haben die Neue-

ren hin und wieder ihre Autorität verdächtigt. Vor allen hat Freinsheim in ſeinen supplementis Livianis die Schriftſteller der Schmeichelei gegen das kaiſerliche Haus beſchuldigt, welche dem M. Livius Druſus Lob ertheilen, und ſich ſo den Weg gebahnt, den Tribunen als gewöhnlichen Demagogen erſcheinen zu laſſen; und ſeinem Beiſpiele ſind alle gefolgt, welche nicht ſelbſt forſchend in jene dunkeln Zeiten einzudringen ſuchten. Anderen drängten ſich die Widerſprüche auf, durch welche die Nachrichten verdunkelt und theilweiſe verdächtigt ſcheinen, wie denn Zachariä: Sulla Abth. 1. S. 89 die Meinung ausſpricht, die Dunkelheiten, welche über ſeinem Charakter und ſeinem Tribunat ruhten, könnten nicht gelichtet werden. Ahrens: „die römiſchen Volkstribunen Tib. Gracchus, M. L. Druſus, P. Sulpicius" hat ſich ein Verſtändniß von vorn herein dadurch verſchloſſen, daß er die allerdings nicht allein in der römiſchen Geſchichte wahre Beobachtung, wie Familien Jahrhunderte hindurch im Weſentlichen dieſelben politiſchen Grundſätze vertreten, auf einzelne Maßregeln überträgt, ohne die ganz veränderten äußeren Verhältniſſe zu berückſichtigen, und in dem Sohne überhaupt nur den Vater wiederaufleben ſieht. Wären ihm die Lage des Staates und beſonders die Bewegungen der Bundesſtaaten zu der Zeit, als Druſus das Tribunat übernahm, klar geweſen, ſo hätte ihn ſeine eigene Bemerkung, daß jetzt die Optimaten ſich vorzugsweiſe der Ertheilung des Bürgerrechts geneigt zeigten, vor vielen Irrthümern bewahren müſſen. Allein die Conſequenzen dieſer Erſcheinung, die ihm doch auffallend ſein mußte, da die Optimaten oder reichen Grundbeſitzer früher ſtets die eifrigſten Gegner waren, ſind ihm verborgen geblieben.

Unter den Zeugniſſen über den Charakter des Druſus ſind zwei Stellen des Cicero von beſonderer Wichtigkeit, de off. 1, 30, 108. „Erat in M. Scauro et M. Druso adolescente singularis severitas" verglichen mit Brut. 62, 222. Nam M. Drusum, tuum (i. e. Bruti) magnum avunculum, gravem oratorem, ita dumtaxat quum de republica diceret (dann werden noch einige andere Männer hinzugefügt, L. Lu-

cullus, Cn. Octavius, M. Cato der Vater und Q. Catulus der Sohn) abducamus ex acie (id est a judiciis) et in praesidiis reipublicae, cui facile satisfacere possint, collocemus. Der ſtrenge Ernſt im Charakter des Jünglings wird auch ſonſt bezeugt und ſpricht ſich in einzelnen Aeußerungen aus, welche von ihm auf die Nachwelt gekommen ſind. Dieſem Charakter zufolge war auch Kraft und ernſte Würde in ſeiner Rede vorwiegend. Wichtiger aber iſt es, daß Cicero ihm nur in Staatsangelegenheiten dieſe Art der Beredtſamkeit zuſpricht. Er war alſo nicht durch Kunſt und beſondere Studien zum Redner gebildet, nur wo ſeine Gefühle erregt, das Herz ihm erwärmt wurde, wo ſeine Kenntniſſe beſonders gründlich und umfaſſend waren, da erlangte auch die Rede Nachdruck und Würde durch den Ernſt ſeines Charakters. Und nicht im Dienſte des eigenen Vortheils, der Parteiung und verderblicher Leidenſchaften, nur wo das öffentliche Wohl in Frage kam redete er mit dieſem würdevollen Nachdruck. Sein Stolz und Ehrgeiz fand nicht in äußeren Ehren, in dem Glanz und der Pracht, welche das Amt verlieh, Befriedigung: er verſchmähete als Quäſtor in Aſien die äußeren Zeichen ſeiner Würde, auf ſeinen perſönlichen Eigenſchaften ſollte ſeine Würde und Auszeichnung ruhen. Derſelbe Stolz des Bewußtſeins ſpricht ſich in der Antwort aus, welche er dem Baumeiſter gab, der ihm ſein Haus ſo zu bauen verſprach, daß er von innen zwar Alles ſehen könne, was draußen vorginge, dem draußen Stehenden aber das Innere des Hauſes verborgen bleibe. Tu vero, lauten ſeine Worte bei Vell. Paterc. (2, 14), si quid in te artis est, ita compone domum meam, ut quidquid agam, ab omnibus perspici possit. Ein ſolcher Charakter, ein bedeutendes Vermögen, der alte Glanz ſeines Hauſes mußten ihm einen leichten und ebenen Weg bahnen zu den höchſten Ehrenſtellen; — was konnte ihn alſo reizen, nach eiteler Volksgunſt zu haſchen, nach der Gunſt einer Menge, die ihm bei ſeinem Charakter beſonders nichtig erſcheinen mußte? Wie können wir uns geneigt fühlen, in einem ſolchen Manne den gemeinen Demagogen zu ſehen,

der den eigenen Leidenschaften fröhnend die wilde Menge aufreizt, ohne ein sicheres Ziel vor Augen zu haben? Waren ja doch Vater und Sohn durch den Adel ihres Geschlechts und das Wohlwollen gegen die Bürger so beliebt beim Volke [1]), daß nach einer Anekdote bei Diodor. Exc. Vat. p. 127. Dind. man sie über das Gesetz erheben zu müssen glaubte. Und ist diese Anekdote auch nur eine Erfindung, wie sie sich im Munde des Volkes zu verbreiten pflegt, so muß sie doch im Sinne des Volkes erfunden sein. — Was jedoch den Mann in den Augen der Nachwelt erhebt oder richtet, sind seine Thaten, seine Gesetze. Waren sie Eingebungen des persönlichen Ehrgeizes, mußten sie zum Verderben des Staates führen; so kann und darf uns das Zeugniß des Volkes nicht bestechen, welches vor ihm zuerst sich im Theater erhob und ihm stehend Beifall klatschte (Plin. H. N. 25, 21.).

Wir werden daher zuerst den Inhalt seiner Gesetze feststetzen, so weit er sich aus den Zeugnissen ermitteln läßt, dann die doppelte Auffassung des Alterthums über den Endzweck seiner Gesetze einer Kritik unterwerfen und zuletzt sie aus den Zeitverhältnissen erklären. Die Geschichte seines Tribunats wird uns zeigen, woran sein Plan scheiterte, und uns zugleich einen Blick öffnen in den Zustand und die Parteiungen Roms, welche endlich nur das Geräusch und die Gefahr der Waffen zum Schweigen brachten, bis sie im Tribunate des Sulpicius und im Bürgerkriege zu neuen Flammen aufschlagen und in Sulla's Dictatur ein gewaltsames Ende finden.

Die Gesetze des Drusus zerfallen in drei Gruppen [2]). Sie betreffen:

---

1) Ein Zeugniß der Mildthätigkeit des jüngern Drusus gegen die Hülfsbedürftigen findet sich auch bei Cass Dio. fg. 109, p. 54 ed. Tauchn. Hier wird den beiden Gegnern, Drusus und Cäpio, gleiches Streben nach Ehre und Macht beigelegt, aber während Cäpio seinen Einfluß auf Kühnheit, Nachstellungen und Ränke stützt, legt der edlere Gegner Adel des Geschlechts, Reichthum und Freigebigkeit gegen die Hülfsbedürftigen in die Wagschale.

2) Die Stellen der Alten über diese Gesetze finden sich gesammelt im Index legum bei Orelli, denen man noch Diod. Exc. Vatic. p. 127

1) Eine neue Organiſation der Gerichte.

2) Ausſendung römiſcher Colonien in Italien und Sicilien, Landanweiſungen und Getreidevertheilung an die armen Bürger.

3) Ertheilung des Bürgerrechts an die Bundesgenoſſen.

Die lex judiciaria des Druſus enthielt zwei Haupttheile, oder was mir wahrſcheinlicher erſcheint, Druſus gab zwei Geſetze über die Gerichtsverfaſſung; das erſte geſtattete eine Anklage der Ritter wegen Beſtechung bei Ausübung der judicia, wogegen früher nur die Senatoren deshalb vor Gericht gezogen werden konnten. Darüber ſind die Hauptſtellen bei Cic. (pro Rabir. 7, 16): M. Druso unam in equestrem ordinem quaestionem ferenti, si quis ob rem judicatam pecuniam cepisset, aperte equites Romani resistebant. cf pro Cluent. 56, 153 und Appian. bell. civ. 1, 35. Das andere Geſetz ſchrieb vor: ut aequa parte judicia penes senatum et equestrem ordinem essent, wie die Worte der Epitome des Livius lib. 71 lauten. In welcher Weiſe er dieſes bewirken wollte, lehrt uns Appian. b. c. 1, 35, welcher einer guten Quelle folgt, dieſelbe jedoch in einem Punkte mißverſtanden hat, wie wir gleich ſehen werden. Da der Senat damals kaum 300 Mitglieder zählte, ſo ſollten aus den Rittern 300 ἀριστίνδην (das heißt, nach ihrer Würdigkeit, nicht durch's Loos) ausgewählt, und ſo beiden Ständen zu gleichen Theilen die Gerichte übertragen werden. Wenn Appian und Neuere mit ihm dieſes ſo verſtanden haben, daß dieſe 300 Ritter zugleich in den Senat gewählt worden ſeien, ſo ſind ſie mit ſich ſelbſt im Widerſpruch und mit den beſtimmteſten Zeugniſſen. Denn wenn die dreihundert Ritter Senatoren wurden, ſo übte der Senat die Gerichte allein, und den Rittern waren ſie gänzlich entzogen, was doch nach der Erzählung des Appian die Ritter nur als eine ſpätere Folge des Geſetzes fürchteten; und zweitens wäre dann

Dind. hinzufügen kann. Ich führe hier, wie überall, nur ſolche an, die mir gerade Beweisſtellen ſind.

das Geſetz des Livius: daß auch die Ritter wegen Beſtechung in den Gerichten ſollten angeklagt werden können, ganz überflüſſig geweſen, da ſie als Senatoren ſchon nach älteren Geſetzen vor Gericht geſtellt werden konnten, und der Tribun hätte ohne Urſache die Feindſchaft der Ritter durch dieſes Geſetz gegen ſich aufgerufen.

Forſchen wir nun nach dem Zwecke und der politiſchen Tendenz, welche dem Druſus bei ſeinen Geſetzen vorſchwebte, ſo bietet ſich zunächſt eine zweifache Auffaſſung des Alterthums ſelbſt. Die eine finden wir am deutlichſten beim Epitomator des Livius ausgeſprochen, der ohne Zweifel ſeinem Autor folgt (epit. 70. 71). Ihr zufolge ſuchte der Senat, um die Willkür des Ritterſtandes in Ausübung der Gerichte nicht länger zu tragen, dieſe ſich ſelbſt wieder zu erwerben, und Druſus ſtützte dieſe Angelegenheit und reizte deshalb das Volk durch verderbliche Hoffnung auf Schenkungen. Dann ging er weiter zu den Bundesgenoſſen und italiſchen Völkern, verſprach ihnen das Bürgerrecht, und ſo mit ihrer Hülfe ſeine agrariſchen Geſetze gewaltſam durchſetzend, erzwang er zuletzt auch die Annahme der judiciaria. Da er jedoch den Bundesgenoſſen ſein Verſprechen nicht halten konnte, rüſteten dieſe ſich zum Aufſtande. Dieſer Darſtellung zufolge war alſo die neue Organiſation der Gerichte der einzige Hauptzweck des Druſus und ſeine übrigen Maßregeln nur Mittel zur Erreichung jenes letzten Zieles. Appian dagegen, oder vielmehr ſeine Quelle — und der Alexandriner hat in dieſem Abſchnitte ſeiner Geſchichte ſehr gute Quellen vor ſich gehabt, da er uns die richtigſten Vorſtellungen über das Gemeinland und die Bedeutung der agrariſchen Geſetze überliefert hat — ſtellt die Ertheilung des Bürgerrechts an die Bundesgenoſſen als letzten Hauptzweck ſeiner Geſetze auf. Ὁ δὲ (Druſus) — ſo ſagt Appian b. c. 1, 35. τὸν δῆμον ἐς τοῦτο (Ertheilung des Bürgerrechts) προθεραπεύων ὑπήγετο ἀποικίαις πολλαῖς ἔς τε τὴν Ἰταλίαν καὶ Σικελίαν, ἐψηφισμέναις μὲν ἐκ πολλοῦ, γεγονυίαις δὲ οὔπω. Und bald darauf im 36. Capitel: Οἱ Ἰταλιῶται δ', ὑπὲρ ὧν δὴ καὶ μάλιστα ὁ Δροῦσος ταῦτα (alle ſeine Geſetze

ſind vorher erwähnt) ἐτέχναζε καὶ οἵδε περὶ τῷ νόμῳ τῆς ἀποικίας ἐδεδοίκεσαν etc.

Wenn wir nun beide ganz entgegengeſetzte Anſichten einer näheren Prüfung unterwerfen, ſo wird ſich die Verkehrtheit einer jeden ſchon aus der Natur der Geſetze ſelbſt ergeben. Ohne Zweifel mußte Druſus, wenn er dem Senat die Gerichte oder einen Antheil daran übertragen und zugleich die Richter für Beſtechlichkeit verantwortlich machen wollte, den ganzen Ritterſtand zum heftigſten Gegner haben, und gegen ihn bedurfte er der Gunſt und des Beiſtandes des Volkes. Austheilung von Getreide an die Armen, Ackeranweiſung und Ausſendung von beſitzloſen Coloniſten mußten ſich ihm daher allerdings ſehr wirkſam erweiſen, ja er war um ſo mehr dazu genöthigt, weil ſonſt auch die Gegner ſich dieſes Mittels zur Verſtärkung ihrer Macht bemächtigen konnten. Aber ſchon eine Ausſendung von Colonien und Landanweiſungen auf italiſchem Boden mußten die Intereſſen der reichen Grundbeſitzer und der Bundesſtaaten gegen ihn aufregen und ſeinen eigenen Anhang ſchwächen; noch mehr aber ein Antrag auf Uebertragung des Bürgerrechts an die Bundesgenoſſen das Volk und die Großen gegen ihn bewaffnen; denn bis auf ſeine Zeit wenigſtens waren die Optimaten ſtets gegen eine ſolche Maßregel geweſen, und dem auf ſein Stimmrecht und den daraus fließenden Gewinn eiferſüchtigen Volke konnte eine ſo große Vermehrung der Stimmfähigen nicht gleichgültig ſein. Es mußten alſo andere Gründe den Tribun zu dieſer Maßregel beſtimmen. Am wenigſten würden aber die italiſchen Völker, welche eine Entziehung des Gemeinlandes vor Allem fürchteten, wie Appian ſehr richtig darlegt, ſelbſt zur Durchſetzung einer ſolchen Maßregel mitgewirkt haben. Und welchen Einfluß konnten ſie überhaupt in Rom üben ohne Stimmrecht? Immer doch nur einen indirekten auf die Leiter des Volkes, welche die von ihnen drohenden Gefahren nicht unbeachtet laſſen durften.

Weniger noch, als die eben betrachtete Anſicht, ſcheint ſich auf den erſten Blick die andere zu empfehlen, und doch laſſen

sich aus diesem Gesichtspunkte die verschiedenen Gesetze des Drusus noch eher erklären. Denn für die so sehr gewünschte Gabe des Bürgerrechts konnte von den Bundesstaaten wohl ein Opfer an Gemeinland gebracht werden, die Gemüther des Volkes dem Vorschlage geneigt zu machen; durch die Gerichte aber mochte der Tribun den Senat und die Optimaten zu gewinnen suchen. Indeß was er hier gewann, verlor er wieder durch die Feindschaft der Ritter, und die Optimaten konnten sich wenig geneigt fühlen, Land einzubüßen, um den Bundesstaaten das Bürgerrecht erringen zu helfen; und ohne Zweifel wäre Ertheilung des Bürgerrechts an die Bundesstaaten leichter zu verwirklichen gewesen, wenn Drusus nicht zugleich den Parteikampf um die Gerichte angefacht hätte.

Also nicht Ueberlieferung der wahren Pläne des Drusus dürfen wir in diesen abweichenden Ansichten sehen; es sind Parteigesichtspunkte, welche sich gleich anfangs seiner Gesetze bemächtigten und die Meinungen der Zeitgenossen trübten. Gleich nach seinem Tode fielen seine Gesetze der Geschichte anheim, keine lebendige Wirksamkeit erhielt sie im Andenken des Volkes; wilde, vernichtende Kriege zogen die Parteikämpfe seines Tribunats in ihren Strudel und als dann nach hergestellter Todesruhe die Parteihäupter sich der Darstellung dieser Kämpfe bemächtigten, zogen sie die Begebenheiten unter den Gesichtskreis der Parteiansichten. Es scheint mir an sich wahrscheinlich, daß Livius und sein Epitomator an dieser Stelle großentheils den Commentarien des Sulla folgten. Ihm aber, dem Feinde der Bundesgenossen, dem Vernichter der Etrusker und der tapferen Samniten, konnte eine Anerkennung der gerechten Forderungen derselben nicht genehm sein; mit seinen politischen Grundsätzen stimmte es nicht, die Bewegungen der Bundesgenossen darzustellen und die daraus fließende, selbst von der Mehrzahl der Optimaten und vom Senat anerkannte Nothwendigkeit hervorzuheben, daß durch Bewilligung gerechter Forderungen der verderbliche Krieg abgewendet werden müsse. Er selbst spielte mit seiner Partei eine würdevollere Rolle in dem großen Drama, wenn

er den römiſchen Tribun darſtellte als den Aufwiegler von Empörern, wenn der ſinkende Druſus an den Bundesgenoſſen ſich emporzuhalten ſuchte und ſo die Optimaten gereinigt wurden von dem Parteivorwurf, durch Aufwiegelung der Bundesgenoſſen den Staat verrathen und an den Abgrund des Verderbens geführt zu haben. Wir haben auch in der That ein beſtimmtes Zeugniß des älteren Plinius (H. N. 25, 21), daß die Optimaten die Schuld des marſiſchen Krieges auf den Druſus gewälzt haben.

So wollen wir denn, unbekümmert um überlieferte Urtheile, dem wahren Berufe des hiſtoriſchen Forſchers nachgehen und aus dem Inhalte der Geſetze und den Schäden des Staates, zu deren Heilung ſie beitragen konnten, auch auf den Plan ihres Urhebers ſchließen und, auf Thatſachen fußend, die Geſchichte des Tribunats nachzuzeichnen uns bemühen, ſo weit die ſpärlichen Nachrichten es geſtatten wollen.

Als M. Livius Druſus ſein Tribunat antrat, hatten das Verderbniß und die Schamloſigkeit der Gerichte einen ſolchen Höhenpunkt erreicht, daß nach der Verurtheilung des Rutilius Niemand mehr in ſeiner Unſchuld Sicherheit ſehen durfte. Haß und Verachtung traf deshalb den Ritterſtand und eine Veränderung der Gerichte ſchien nothwendig und wurde beſonders vom Senate und den Optimaten gewünſcht. Schon C. Gracchus hatte ſich jedoch auf die Verderbtheit der ſenatoriſchen Gerichte geſtützt, als er ſie dem Ritterſtande übertrug. In der Rückkehr zur alten Ordnung ſchien daher wenig Hoffnung auf gründliche Heilung des Uebels, und ein Verſuch, beide Stände zu verbinden, ihnen gleiche Rechte und gleiche Verantwortlichkeit aufzulegen, konnte dem Geſetzgeber einen beſſeren Erfolg verſprechen und ſchien geringeren Widerſtand der Ritter erwarten zu laſſen. Daraus erklärt ſich die Faſſung des Geſetzes, welches Druſus vorſchlug. Das zweite Grundübel, woran der römiſche Staat krankte, war die ungleiche Vertheilung des Grundbeſitzes und des Wohlſtandes. Wenige Reiche hatten große Landſtrecken in ihren Beſitz gebracht, theils als Eigenthum, theils an occupirtem Gemeinlande und ließen, das

Uebel noch höher zu ſteigern, ihre Aecker nicht von freien Pachtbauern, ſondern von Sklaven bebauen; ja der Ackerbau mußte der Viehzucht weichen [1]), weil dieſe Wirthſchaft einen größeren Gewinn abwarf. Hatte doch derſelbe Marcius Philippus, welcher als Conſul der heftigſte Gegner des Druſus war, als Tribun vor dem Volke geſagt, daß nicht zweitauſend Bürger wären, qui rem possiderent [2]); ein Wort, deſſen verderbliche Macht beklagt, deſſen Wahrheit jedoch nicht angetaſtet wird. Alle Verſuche, dieſem Uebel zu ſteuern, waren erfolglos geblieben; eine große Anzahl habloſer Bürger beunruhigte den Markt, mußte von den Großen erhalten und beluſtigt werden und verkaufte ſich dem Meiſtbietenden. Darum erneuern ſich auch ſtets dieſelben Maßregeln auf eine größere Vertheilung des Grundbeſitzes, auf Schöpfung eines wohlhabenden Mittelſtandes, auf dem die geſunde Kraft der Staaten und die Möglichkeit republikaniſcher Verfaſſung beruht. Dieſer aber fehlte leider dem damaligen Rom. Schon mit einer Ableitung dieſer hungernden Volksmenge war etwas gewonnen. Daher erneuerte Druſus die agrariſchen Kämpfe und wollte eine größere Anzahl von Colonien in Sicilien und auf italiſchem Boden ausſenden. Wir haben ſchon oben auf die Gefahren und Aufregungen durch ganz Italien hingewieſen, welche ſtets im Gefolge dieſer Maßregeln waren, und der Tribun hätte vielleicht klüger ſich auf Colonien außer Italien beſchränkt. Freilich kennen wir die Art und Weiſe nicht, in welcher er das Land dazu gewinnen wollte. Die Zuſtimmung der Optimaten läßt erwarten, daß er ihre in Privateigenthum verwandelten Grundſtücke nicht antaſtete. Um ſo mehr mußte der übrige Theil der Bevölkerung Italiens darunter leiden, auch wenn Druſus nicht alles das Land von der Vertheilung ausnahm, welches die Geſetze der Gracchen ſchützten [3]). Aber

1) Cf. Colum. praef. lib. VI. A Catone cum quaereretur, quid maxime in re familiari expediret, respondit: bene pascere.
2) Cic. de off. 2, 21.
3) Senec. ad Marc. 16 nennt den Druſus vadentem per Gracchorum vestigia, doch darf man den Ausdruck ſchwerlich ſtreng nehmen.

wenn er den Bundesgenoſſen das Bürgerrecht gewährte, wie es ohne Zweifel von vorn herein in ſeiner Abſicht lag, ſo konnten auch ihre größeren Grundbeſitzer vom Uebermaß geben, ohne über Unrecht klagen zu dürfen. Die Klugheit indeß, welche ſich mit halben Maßregeln begnügt, um die Wahrſcheinlichkeit des Erfolges nicht einzubüßen, ſcheint dem Charakter des Druſus fremd geweſen zu ſein. Wenn die Leidenſchaften der Menge und der Parteien aber einmal entfeſſelt werden, wenn unter ſolcher Aufregung der Gemüther Hand angelegt wird an alte Grundübel des Staates, dann iſt's unmöglich zu ſagen: bis hieher und nicht weiter! dann erheben ſich Forderungen, welche ſonſt ſchweigen oder nur leiſe ausgeſprochen werden. Wer es wagte, den Grundſatz öffentlich zu bekennen, daß der Staat gebunden ſei, für den Lebensunterhalt ſeiner Bürger Sorge zu tragen — und auf dieſen Grundſatz ſtützten ſich doch zuletzt alle agrariſchen Geſetze — der mußte auch dem dringenden Bedürfniß des Augenblickes nachgeben. Und wenn Druſus wirklich jene Worte geſprochen hat: er habe nichts als den Himmel und den Koth zur Vertheilung übrig gelaſſen, ſo war es gewiß die fordernde Menge, welcher er dieſe Worte zurief.

Das dritte Geſetz [1]) iſt nur die Kehrſeite der agrariſchen Maßregeln. Schon Tib. Gracchus erkannte ſeine Nothwendigkeit, Fulvius, der **Triumvir agris dividundis**, brachte es als Conſul in Antrag und wurde deshalb gegen die Gallier entfernt; C. Gracchus erneuerte den Antrag. Druſus hatte aber noch einen dringenderen Anlaß in den feindlichen Bewegungen und Forderungen der Bundesgenoſſen, welche wir am Ende des zweiten Abſchnittes entwickelt haben: nur durch Bewilligung konnte einem allgemeinen blutigen Kriege vor-

1) Es iſt zu bedauern, daß über den ſpeciellen Inhalt des Geſetzes keine Nachricht auf uns gekommen iſt, da die Form, in welcher Druſus die Staaten ins Bürgerrecht aufnehmen wollte, zur Beurtheilung ſeiner Maßregel beſonders wichtig iſt. Eine Vermuthung darüber werde ich in dem Abſchnitte mittheilen, welcher über die Ertheilung des Bürgerrechts an die Bundesgenoſſen handelt.

gebeugt werden [1]). Aus dieſer Sachlage erklärt ſich auch, wie Druſus den größten Theil des Senats und namentlich die Optimaten für ſich haben konnte, und nicht im Anfange allein, wie die Epitome des Livius uns glauben machen ſollte, ſondern bis in die letzten Wochen ſeines Lebens. Dieſes iſt ein Umſtand von großer Wichtigkeit und heiſcht ſorgſamen Beweis. M. Livius Druſus gehörte durch Geburt, Größe des Vermögens und den Glanz ſeines Hauſes der Partei der Optimaten an, und das bezeugen alle Quellen, welche ſeine Partei erwähnen. Dagegen aber ſpricht kein beſtimmtes Zeugniß. Der bedeutendſte und gewichtigſte Zeuge iſt uns aber Cicero, der bald nach Druſus' Tode die toga virilis nahm und den Markt zu Rom beſuchte, als dort nur nach dem Geſetz des Varius de majestate Gericht gehalten wurde. Er ſtand außerhalb jener Parteikämpfe, hatte den höchſten Beruf und die beſte Gelegenheit, ſich zu unterrichten, und konnte durch keine Schmeicheleien gegen ein Kaiſerhaus beſtochen werden, von dem er noch keine Ahnung hatte. Die Stellen aus ſeinen Schriften und einige andere von nicht minderer Bedeutung finden ſich im 2. Bande des tullianiſchen Onomaſticon von Orelli geſammelt und können dort überſehen werden. Sie ſetzen es außer Zweifel, daß Cicero den Druſus zur Senatspartei und zu den Optimaten zählte. Wichtiger aber iſt, daß er von ſeiner Partei nicht verlaſſen wurde. Dafür laſſen wir Thatſachen reden, welche derſelbe Gewährsmann uns bietet. Cicero (de orat. 1, 7) läßt den L. Craſſus mit zwei genauen Freunden des Druſus, dem C. Cotta und dem P. Sulpicius, zur Zeit der großen römiſchen Feſtſpiele ſich auf ſein Landgut begeben in einer Zeit, als der Conſul Philippus, der erbittertſte Gegner des Druſus, heftig die Sache der principes angriff und das für das Anſehen des Senats übernommene Tribunat ſchon geſchwächt und gebrochen ſchien. Dorthin begaben ſich außerdem Q. Mucius und M. Antonius. Am erſten Tage redeten ſie viel von den Zeitumſtänden und der ganzen Lage

1) Cf. Rieb. 3, p. 623.

des Staates, und die drei Conſularen klagten viel über die bevorſtehenden Ereigniſſe, ſo daß kaum irgend ein Unglück den Staat ſpäter traf, welches ſie nicht vorausgeſehen hätten. Als nun Craſſus (cf. ibid. 3, 1) am letzten Tage der ſcenischen Spiele nach Rom zurückkehrte, wurde er heftig erregt durch eine Rede, welche der Conſul Philippus ans Volk gehalten und worin er geſagt hatte: „videndum sibi aliud esse concilium, illo senatu se rem publicam gerere non posse.“ Als ſich darauf an den Iden des Septembers der Senat auf den Ruf des Druſus früh verſammelte und dieſer über jene Rede des Conſuls Klage führte, erhob ſich Craſſus gegen den Philippus, ſich bei dieſer Gelegenheit ſelbſt übertreffend an Kraft, Fülle und Schönheit der Rede. Craſſus ſtarb wenige Tage darauf durch ein Geſchenk der Götter, denn ſo durfte er all das folgende Elend nicht ſehen. — Aber auch Druſus fiel bald darauf durch den Dolch des Meuchelmörders [1]). Denn wenige Tage nach dem Tode des Craſſus ſchloß der Neid den Cotta vom Tribunat aus, und nur wenige Monate ſpäter wurde er verbannt. Er wurde aber auf die lex Varia de majestate angeklagt und dieſe erſt nach dem Tode des Druſus beantragt. Alſo noch in der letzten Zeit ſeines Tribunats hatte Druſus im Senat eine Majorität, mußte ſein Gegner Philippus ſich nach einem andern Senate umſehen, und dieſer Gegner war zugleich der Feind der Optimaten.

Wenngleich aber Druſus unter dieſen und im Senate einen Hauptſchutz fand gegen die Ritter, ſo ſind doch ſeine Geſetze nichts weniger als Parteigeſetze zum Nutz und Frommen eines einzelnen Standes; ſie ſollen vielmehr in durchgreifender Art die Grundübel des Staates heilen und fordern ſo Opfer von allen Ständen, vom reichen Adel und dem

1) Es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß Druſus ermordet wurde, als er ſich von Neuem um's Tribunat bewarb. Das bedurfte er, um ſeine Pläne durchzuſetzen, ſeine Gegner dagegen mußten eine erneute Wahl vor Allem zu hintertreiben ſuchen. Dann fiel er wenige Tage nach dem Tode des Craſſus.

Volke, wie von dem Ritterstande. Ferner greifen die Gesetze so in einander und bedingen sich gegenseitig, runden sich so zu einem compakten Ganzen, daß die Frage, in welcher Reihenfolge sie gegeben seien, nur eine relative Bedeutung für die Entwickelung der Ereignisse haben kann; im Geiste des Drusus war das Ganze vollendet, als er sein erstes Gesetz beantragte, und es ist gar nicht unwahrscheinlich, daß er sie alle zu gleicher Zeit zur öffentlichen Kunde brachte. Wir haben jedoch keinen Grund, die Nachricht der Epitome des Livius anzuzweifeln, daß zuerst die agrarischen Anträge, dann der über die Gerichte zum Gesetz erhoben wurde [1]; der Verwirklichung des dritten Gesetzes kamen seine Gegner dann durch einen Dolchstoß zuvor. Die Durchführung des dritten und wichtigsten Gesetzes war es also auch, an welcher die Kraft seines Tribunats sich brach, welches verhandelt wurde, als Philippus vor dem Volke jene Worte sprach, als die Ersten des Staates und die Majorität des Senates noch dem Drusus anhingen. Mehr als wahrscheinlich ist es dagegen, daß das Volk sich bei dieser Verhandlung mehr den Gegnern zuwandte, wenngleich die Ausführung der agrarischen Gesetze an der Person des Drusus haftete. Denn in Zeiten heftiger Aufregung ergreift immer das nächste Interesse die Leidenschaften am heftigsten — und konnte der Tribun, der eine dem Volke verhaßte Maßregel durchzusetzen suchte, nicht verdächtigt werden, daß er nur zum Schein jene Gesetze durchgesetzt habe, die Ausführung nie ernstlich betrieben werde? Drusus wäre nicht der Erste gewesen, der diese Anträge fallen ließ, nachdem er erreichte, was er bezweckte. So hatte Philippus als Tribun gehandelt. In der Bitterkeit einer solchen Erfahrung vom Wechsel der Volksgunst konnte dann selbst das edelste Gemüth in jene Worte ausbrechen (er habe nichts als den Himmel und den Koth zurückgelassen), welche man

1) Daß die Colonien beschlossen, aber niemals ausgeführt wurden, sagt Appian l. c., daß die lex judiciaria in beiden Theilen, oder die leges judiciariae, wirklich durchgesetzt waren, folgt auch aus der Stelle bei Diod. Exc. Vatic. p. 127 Dind.

dem Druſus ſo oft zum Vorwurf gemacht hat. Wenn wir aber die Ariſtokratie als die Begünſtiger der Ertheilung des Bürgerrechtes ſehen, ſo iſt dieſes theils aus der Nothwendigkeit der Maßregel zu erklären, theils hatte ſie die geringſten perſönlichen Opfer zu bringen, und konnte ſich für die nächſte Zeit die größte Vermehrung ihrer Macht daraus verſprechen.

Das Schwanken der Meinungen über den Tribun M. Livius Druſus und ſeine Geſetzgebung und die Beſchaffenheit der Nachrichten über ihn hat uns die Nothwendigkeit auferlegt, den mehr hiſtoriſchen Gang der Darſtellung aufgebend, einzelne wichtige Punkte zur Entſcheidung zu bringen; jetzt wenden wir uns mehr zur erzählend nachweiſenden Form und knüpfen an die Bewegungen der Bundesgenoſſen wieder an, welche wir am Ende des zweiten Abſchnittes entwickelt haben.

Es war gewiß zu einer Zeit, wo die Verträge und Rüſtungen der Bundesgenoſſen dem Abſchluß nahe ſtanden, als ſie erſt auf verfaſſungsmäßigem Wege ihre Forderungen von Rom zu erringen ſuchten, ehe ſie die allgemeine Kriegsfackel anzündeten. Daher verweilte der Marſe Pompädius Silo (Plut. Cat. min. 2), Hauptführer und Seele des ganzen Unternehmens, ohne Zweifel als Stimmführer der Bundesgenoſſen, mehrere Tage bei dem ihm befreundeten Druſus und ſuchte ihn zum Patron ihrer Bitte zu gewinnen. Nicht alſo aus eigenem Antriebe allein, auf die Bitten der Bundesgenoſſen (wie Appian l. c. berichtet) trat der Tribun als Verfechter ihres Geſuches auf. So konnte ihm die ganze Lage der Dinge nicht unbekannt ſein und auch die Theilnehmer und Begünſtiger ſeines Unternehmens mußten, wie er ſelbſt, von der Nothwendigkeit einer Bewilligung überzeugt ſein. Wenn wir nun den innigen Zuſammenhang berückſichtigen, in dem alle Geſetze des Tribunen ſtehen, ſo mußte das Geſuch der Bundesgenoſſen der Ausbildung ſeiner Pläne vorausgegangen ſein; vermuthlich hatte er ſein Tribunat noch nicht angetreten, oder die Abſicht ſeiner Bewerbung allein war bekannt, als ſich die Bundesſtaaten an ihn wandten. Aus dieſer Annahme wird uns dann ein wichtiges und merkwürdiges Actenſtück

verſtändlich, welches Diod. (Exc. Vatic. p. 127 Dind.) uns aufbewahrt hat. Die Stelle lautet vollſtändig:

[ὅρκος Φιλίππου] ὄμνυμι τὸν Δία τὸν Καπετώλιον καὶ τὴν ἑστίαν τῆς Ῥώμης καὶ τὸν πατρῷον αὐτῆς Ἄρην καὶ τὸν γενέρχην ἥλιον καὶ τὴν εὐεργέτιν ζῴων τε καὶ φυτῶν γῆν, ἔτι δὲ τοὺς κτίστας γεγενημένους τῆς Ῥώμης ἡμιθέους καὶ τοὺς συναυξήσαντας τὴν ἡγεμονίαν αὐτῆς ἥρωας, τὸν αὐτὸν φίλον καὶ πολέμιον ἡγήσεσθαι Δρούσῳ καὶ μήτε βίου μήτε τέκνων καὶ γονέων μηδεμιᾶς φείσασθαι ψυχῆς, ἐὰν μὴ συμφέρῃ Δρούσῳ τε καὶ τοῖς τὸν αὐτὸν ὅρκον ὀμόσασιν. ἐὰν δὲ γένωμαι πολίτης τῷ Δρούσου νόμῳ, πατρίδα ἡγήσομαι τὴν Ῥώμην καὶ μέγιστον εὐεργέτην Δροῦσον. καὶ τὸν ὅρκον τόνδε παραδώσω οἷς ἂν μάλιστα πλείστοις δύνωμαι τῶν πολιτῶν. καὶ εὐορκοῦντι μέν μοι ἐπίκτησις εἴη τῶν ἀγαθῶν, ἐπιορκοῦντι δὲ τἀναντία.

Wir haben hier eine Eidesformel vor uns, worin ſich die Leiter der Bundesgenoſſen auf das Heiligſte verpflichten, daß ſie gleichen Freund und Feind mit dem Druſus haben, das Beſte des Druſus und ſeiner Verbündeten (καὶ τὸν αὐτὸν ὅρκον ὀμόσασιν) mit Leib und Leben und den theuerſten Gütern verfechten und, wenn ſie durch das Geſetz des Druſus Bürger geworden, Rom für ihr Vaterland und Druſus für ihren größten Wohlthäter halten wollten. Druſus hatte alſo einen durch Eidesſchwur geheiligten Bund von Männern gebildet, welche mit ihm die Sache der Bundesgenoſſen zu ſchützen und zu verfechten gelobt hatten, und dieſen verpflichteten ſich wieder die Häupter der Bundesgenoſſen durch Ablegung des Eides, deſſen Formel wir hier eingerückt haben. Beſonders merkwürdig iſt noch die Ueberſchrift (ὅρκος Φιλίππου). Ein Philippus war alſo unter den Verbündeten und nicht unter den Bedeutungsloſen; er hatte die Formel verfaßt oder nahm ſie den Häuptern der Bundesgenoſſen ab. Dieſer Philippus kann kein anderer als der Conſul des Jahres 663 a. u. ſein; denn als deſignirter und zu erwartender Conſul war er ein zu wichtiges Mitglied, um ihm nicht eine Art oberſter Leitung anzuvertrauen. Damit hätten wir denn zu-

gleich eine ziemlich genaue Zeitbeſtimmung der Unterhandlungen zwiſchen dem Druſus und den Bundesgenoſſen. Denn Philippus mußte zum Conſul deſignirt oder ſeine Wahl ſehr wahrſcheinlich ſein, ſonſt würde ihm die Wichtigkeit einer oberſten Leitung neben dem Druſus nicht zugekommen ſein; im Laufe ſeines Conſulats war er aber der heftigſte Gegner des Tribuns, der Leiter der Gegenpartei, derſelbe, dem endlich Druſus und ſeine Geſetze unterlagen. Was die Veranlaſſung wurde, daß Philippus ſeinen Eid brach und den Druſus verließ, wiſſen wir nicht, vielleicht war es der heftige Parteiſtreit der Ritter und der Ariſtokratie, welcher ihn an die Spitze der Gegner ſtellte. Aus dieſem Umſtande erklärt ſich zugleich der heftige Haß der Bundesgenoſſen gegen den Philippus. Den treubrüchigen Freund, ihren heftigſten Gegner jetzt, wollten ſie bei Gelegenheit der latiniſchen Ferien (Ende April) auf dem Albanerberge tödten, und Druſus, dem eine ſolche Gewaltthat nur verderblich werden konnte, mußte den Conſul vor der Gefahr warnen (Auct. de vir. illustr. c. 76) [1]). Daraus erklärt ſich ferner die Heftigkeit des Druſus gerade gegen dieſen Gegner, den er mit ſolcher Gewaltſamkeit fortführen ließ, daß ihm das Blut über das Geſicht rann. Daß auch der Conſul zu gewaltſamen Maßregeln geneigt war und es an Veranlaſſung zu dieſer Gewaltthat vermuthlich nicht hatte fehlen laſſen, zeigt ſein Benehmen gegen den Craſſus, von dem uns Cicero erzählt. — So heftig übrigens die Gemüther der Bundesgenoſſen aufgeregt waren, ſo hielten ſie ſich von wirklichen Ausbrüchen der Gewaltſamkeit fern, ſo lange Druſus lebte und ihnen eine Ausſicht blieb auf Erlangung ihrer Forderung auf legalem Wege, und wo ſie ungeduldig zu kräftigerem Eingreifen in Rom ſich geneigt fühlten, folgten ſie willig den beſſeren Rathſchlägen ihrer römiſchen Freunde. Ein Beiſpiel der Art erzählt uns Diodor (Lib. 37 init. Excerpt.

1) Hier, wie auch ſonſt in dieſem Capitel, nennt unſere Quelle die Latiner, ſtatt der Bundesgenoſſen: eine Unwiſſenheit, die auch bei dem verworrenen Scribenten in Staunen ſetzt, da die Latiner den Römern treu blieben.

de Virt. et Vit. p. 612). Pompädius Silo, der große Führer der Marsen, war mit 10,000 Mann, welche Waffen unter ihren Kleidern trugen, aus denen auserlesen, die die Rechenschaft (bei Ausscheidung der Staatsländereien) fürchteten, auf dem Marsche nach Rom, um den Senat zu umstellen und das Bürgerrecht zu fordern. Ihm begegnete Cn. Domitius [1]), ich vermuthe der Censor des vorigen Jahres, und wußte ihn durch besänftigende Vorstellungen von seinem Vorhaben abzubringen. War Domitius unter den verbündeten Freunden der Bundesgenossen, so ist die Folgsamkeit des Pompädius um so natürlicher. Wie groß und fest das Vertrauen war, welches die Italiker in den Drusus setzten, davon zeugt am lebendigsten, daß sie bei einer Krankheit, die ihn ergriffen hatte, publica vota für seine Genesung darbrachten (Auct. de vir. illustr.).

Während so die Bundesgenossen eine feste und entschlossene Haltung beobachteten und durch ihre wohlüberlegten, umfassenden Maßregeln Rom um so mehr die Ueberzeugung aufdringen mußten, daß die Zeit des Zauderns und Hinhaltens vorüber sei, wurde in Rom zur Sache der heftigsten Parteikämpfe, was Gegenstand ernster und ruhiger Ueberlegung hätte sein sollen. Diese Kämpfe knüpften sich anfangs und hauptsächlich an die Gesetze um die Gerichte. Dagegen erhob sich der Ritterstand mit all seiner Macht und seinem ganzen Einflusse. An der Spitze dieser Partei standen L. Marcius Philippus, der eine Consul des Jahres, ein Mann von großem Talent, nicht ohne Beredtsamkeit, von heftiger Gemüthsart und entschiedenem Handeln, und Q. Servilius Cäpio, früher der vertraute Freund, jetzt der heftigste Gegner und persönliche Feind des Drusus. Neben ihnen war der bedeutendste Vorkämpfer der Ritter der Volkstribun Q. Varius, derselbe, welchen Cicero den Mörder seines Collegen,

1) Diod. nennt ihn gewiß unrichtig C. Domitius. Wenn Pompädius wirklich einer Einladung der Tribunen folgte, wie Diod. sagt, so konnte im Interesse des Drusus nur eine zahlreiche friedliche Gegenwart der Bundesgenossen sein, um seinen Reden größeren Nachdruck zu geben.

des Drusus, nennt. So lange dem Drusus das gesammte Volk anhing, und die Bundesgenossen zugleich drohend im Hintergrunde standen, war die Kraft der Gegner unvermögend, erfolgreichen Widerstand zu leisten; die Gesetze wurden mit großer Anstrengung und bei dem heftigsten Widerstande durchgesetzt — bis auf das Gesetz, welches den Bundesgenossen das Bürgerrecht gewährte. Später, als sich der Kampf um diesen Antrag drehte, wuchs die Macht der Gegner, das Volk hörte ihnen williger zu, die Bundesgenossen wurden dringender, Philippus rücksichtsloser gegen den Senat. Wohl mochten die Gemüther der Verständigen mit banger Sorge auf den Zustand Roms, auf die immer offener hervortretenden Bewegungen in Italien blicken und die Uebel im Geiste ermessen, welche den Staat zu verschlingen drohten. So war die Lage der Dinge, als die großen römischen Festspiele im Anfange des Septembers eine kurze Unterbrechung herbeiführten, gleich der Stille der Natur vor dem losbrechenden Sturme. Der Consul Philippus greift vor dem versammelten Volke die Würde und Ehre des Senats an, er droht, ohne den Senat das Ruder des Staates zu führen. Heftige Debatten folgen in dem an den Idus des Septembers berufenen Senate. Aber auch jetzt noch scheint die Macht des Drusus überwiegend. Der Consul ruft Etrusker und Umbrer nach Rom (Appian. b. c. 1, 36), welche gegen den Drusus feindlich gesinnt sind, weil sie Verlust des Gemeinlandes fürchten und, wie sich eben aus dieser Thatsache vermuthen läßt, nicht unter denen waren, welchen das Bürgerrecht bewilligt werden sollte. In dem durch ihre Gegenwart verursachten Gedränge, als Drusus wie gewöhnlich von einer großen Menge Freunde nach Hause geleitet wird, trifft ihn in der väterlichen Halle der Dolch des Mörders [1]). Nur wenige Augenblicke des Lebens waren ihm

1) Cicero (de nat. deor. 3, 33, 81), der bald nach Ermordung des Drusus nach Rom kam, um sich dort zum Redner und Staatsmann praktisch auszubilden, und folglich sehr gut unterrichtet sein konnte, nennt allein den Tribun Q. Varius als Urheber des Verbrechens. Der Auct. de vir. illustr. sagt: invidia sceleris apud Philippum et Caepionem erat, die übrigen Quellen kennen den Urheber nicht. Da keine Untersuchung

noch gegönnt. Seine letzten Worte, welche er ſterbend an die zahlreichen Freunde richtete, die ihn traurig umſtanden, hat uns Vell. Pat. aufbewahrt. **Ecquandonc, propinqui amicique, similem mei civem habebit respublica?** mit dieſen Worten hauchte er ſeinen Geiſt aus. So durfte der ernſte und edle Mann wohl reden, deſſen Pläne, erhaben über gemeine Parteizwecke, eine durchgreifende Heilung der größten Uebel des Staates und Abwendung einer Gefahr beabſichtigten, die den Staat zu verſchlingen drohte; deſſen größter Irrthum war, daß er ſeiner Zeit und ſeinen Mitbürgern größere Mäßigung, größere Klugheit und weniger Parteiintereſſe zutraute, als die Parteikämpfe darthaten, welche ſich ſeinen heilſamen Geſetzen entgegenſtemmten; der dieſen Irrthum einer edlen Seele mit einem frühzeitigen Tode bezahlen mußte. Die entfeſſelte Wuth der Parteiung verdunkelte ſchon bei ſeinem Leben die Reinheit ſeiner Abſichten, der Widerſtand ſeiner Gegner ſtempelte und zwang ihn zum Parteigänger; ein Charakter, den ſeine Geſetze zurückweiſen; der furchtbare Krieg, welcher ſich an ſein Tribunat knüpfte, hat ſeinen Namen in ſeinen Strudel hineingezogen; man hat vergeſſen, daß ſein Tod es war, welcher die Kriegsfackel anzündete, daß ſein Leben die gährenden Elemente in den Schranken des Geſetzes hielt. Allein auch durch die Kämpfe der Parteien ringt ſich die Reinheit ſeiner Abſichten ans Licht, noch ſchimmert durch die ſpärlichen Ueberlieferungen der Adel ſeines Charakters, der Ernſt und die Energie eines Gemüthes, das nur für das Heil des Staates erwarmte, nur in der Sorge für ſein Wohl die volle Kraft und den ganzen Nachdruck der Rede fand und entwickelte. Dürfen wir nun in der Familientradition des poli-

über die Mörder angeſtellt wurde, ſo konnten Parteibemühungen, den Schimpf und Haß von ſich abzuwenden, um ſo leichter glücken. Gleichzeitige Schriftſteller konnten ſelbſt in guter Abſicht die That den Etruskern und Umbrern zuſchieben, oder wenigſtens den wahren Urheber ungenannt laſſen, auch wenn ſie ihn kannten. Wenn man zur Zeit des Seneca darüber ſtritt (Sen. de brev. vitae c. 6), ob Druſus ſich ſelbſt getödtet habe oder ermordet ſei, ſo iſt hierin wohl der Einfluß des Kaiſerhauſes erkennbar, weil keine Familie den Mörder unter ihren Ahnen zählen wollte.

tiſchen Glaubensbekenntniſſes einen Widerſpruch ſehen gegen die hier verſuchte Entwickelung des Tribunats? Wer in den Geſetzen der Gracchen das einzige Mittel einer Wiedergeburt des römiſchen Staates ſieht, dem mag der Tribun, welcher als Werkzeug der Optimaten den jüngeren Gracchus ſtürzte, als engherziger Ariſtokrat erſcheinen, welcher kein Herz hatte für die Leiden des Volkes. Indeß iſt hier wohl zu beachten, daß nur ein Mann, deſſen volksfreundliche Geſinnung anerkannt war, und welcher ſich der Gunſt des Volkes erfreute, eine Rolle durchführen konnte, wie ſie dem älteren Druſus zugeſchrieben wird; das Mitglied eines Hauſes, deſſen engherzig ariſtokratiſche Geſinnung bekannt war, würde ſchwerlich das Vertrauen auf den Gracchen untergraben haben. Ferner dürfen wir nicht außer Acht laſſen, daß die Anträge des Livius Landanweiſungen in noch weiterer Ausdehnung und frei von Abgaben verhießen. Schwerlich würde ein Claudier oder ein Scipio zur Ausführung einer ſolchen Maßregel die Hand geboten haben. Jedenfalls muß man, glaube ich, anerkennen, daß Livius Druſus und ſein Haus in großer Gunſt ſtand und daß das Volk von ihm Gutes erwartete. Man erinnere ſich der ſchon angeführten Stelle des Diodor [1]), welche Vater und Sohn in gleicher Gunſt erſcheinen läßt. Schon dies ſcheint zu genügen, um Vater und Sohn in gleicher politiſcher Geſinnung zu zeigen. Beide ſtehen auf der Seite der Optimaten und beantragen im Sinne dieſer Partei dem Volke günſtige Geſetze. Doch hier tritt uns der Einwand entgegen, daß nur eine dem Volke feindſelige Geſinnung den Maßregeln der Gracchen entgegentreten konnte. Ich will verſuchen, den Schleier, welcher über dieſen Bewegungen ruht, noch etwas weiter zu lüften. Ohne Zweifel war es den Optimaten, als ſie den Livius Druſus dem C. Gracchus entgegenſtellten, nicht allein um den Sturz des Gegners zu thun, ſondern vielmehr um die Verhinderung der weiteren Ausführung ſeiner Geſetze. Jedenfalls gewannen ſie alſo nichts, wenn ſie dieſelben Maß-

1) Excerpt. Vatic. p. 127 Dind.

regeln durch einen anderen Tribunen in weiterer Ausdehnung ausführen ließen. Die Assignationen des Drusus müssen sich daher auf eine andere Norm gegründet haben, welche die Macht der Aristokratie nicht gefährdete, wie es die Gesetze der Gracchen allerdings thaten. Ihre Macht hatte den ausgedehnten Grundbesitz zur Unterlage, denn ohne bedeutenden Reichthum waren die höchsten Ehrenstellen kaum noch zu erringen. Außerdem war der reichste Grundbesitzer in irgend einer italischen Landschaft zugleich der natürliche Patron ihrer Bewohner. Die Gesetze der Gracchen beschränkten aber diesen Grundbesitz. Nehmen wir nun an, daß Livius nur das unbebaut liegende und als Gemeinweide benutzte Staatsland zur Vertheilung bestimmte, dagegen das occupirte und cultivirte Land den früheren Besitzern ließ, so war die Aristokratie in ihrer Macht und in ihrem Reichthum nicht gefährdet, und konnte solche Assignationen begünstigen und unterstützen; die Bundesgenossen, welche damals ihren Acker dem Bürgerrechte vorzogen, wie ihre Bewegungen verrathen, und wie die Etrusker und Umbrer noch zur Zeit des jüngeren Drusus thaten, konnten in dem Drusus ihren Wohlthäter sehen und so noch später zu dem Sohne das Vertrauen hegen, daß er ihre Sache fördern werde; und dem Volke konnte der Erlaß der Abgabe, welche Gracchus bestehen ließ, als hinreichende Entschädigung gelten, wenn noch unbebauter Acker in größerer Ausdehnung ihm zu Theil fiel. Gegen solche Maßregeln konnte dann C. Gracchus um so begründeter das Interesse des Staatsschatzes geltend machen. Der Einwand, daß es so an Land zur Vertheilung gefehlt haben würde, ist wohl bei der gänzlichen Unbekanntheit des genaueren Detail nicht ausreichend gegen die angeführten inneren Gründe. So wissen wir nicht, ob Livius gleich den Gracchen die größeren Domänen schützte, welche für den Staatsschatz verpachtet wurden, denn die Ausführung des Gesetzes konnte theilweise unterbleiben. Auch stand ein weiterer Ankauf von Land zur Vertheilung damals nicht minder frei, als später zu Cäsars Zeiten [1]). Wenn ferner die große

1) Cäsar nahm bekanntlich diese Bestimmung in seine lex agr. auf

Anzahl zahlreicher Colonien auf italischem Boden entgegenzustehen scheint, so darf nicht unbeachtet bleiben, daß ihre Ausführung nicht nachweisbar ist, und die lex Thoria an der Stelle, welche die livianischen Anweisungen den Besitzern sichert, Anwohner der Straßen (viasios) und Dorfbewohner (vicanos) namhaft macht. Der für den Erwerb günstig gelegene Grundbesitz konnte als einiger Ersatz für die größeren Gemeinwesen angesehen werden. Auch konnte eine unvollständige Ausführung der Ackergesetze dem Livius kaum in der Gunst des Volkes schaden, da das Volk so sehr daran gewöhnt war, daß einer solchen unübersteigliche Hindernisse entgegentraten.

Auf einem ähnlichen Grundsatze müssen auch die späteren leges agrariae des Sohnes beruht haben, da die lex Thoria der Schmälerung der großen Güter durch Verwandlung in Eigenthum vorgebeugt hatte. Auch damals noch muß also ager publicus zur Vertheilung vorhanden gewesen sein. Wir sehen also Vater und Sohn auf der Seite derselben Partei, beide mit der Ausführung agrarischer Maßregeln beschäftigt und beide dem Vortheile der Bundesgenossen günstig [1]). Nur die Uebertragung des Stimmrechtes an die letzteren hintertrieb der Vater, während der Sohn sie sich zur Aufgabe gesteckt hatte. Diese Verschiedenheit begründet aber keinen Wechsel der politischen Gesinnung, da die Optimaten mit dem jüngeren Drusus zugleich ihre Ansicht gewechselt haben. Wir haben also hier den Grund der Abweichung in der Verschiedenheit der Zeitumstände, nicht in der Gesinnung der Person zu suchen. Auf keinen Fall berechtigt uns die eigene Ueberzeugung von der Heilsamkeit der gracchischen Gesetze, dem Livius eine aufrichtige entgegengesetzte Ansicht abzusprechen. Oder wollen wir z. B. alle die englischen Staatsmänner für Heuchler

---

welche er als Consul durchsetzte. Ein Gleiches hatte die lex Flavia agr. schon vorher gethan (a. 60). Cf. Cic. ad Att. 1, 19, 4.

1) M. Livius Drusus der Aeltere muß noch als Consul im J. 112 Verfügungen über die Rechte der Bundesgenossen an den ager publicus getroffen haben, da die lex Thor. c. 14 dieses Jahr als normgebend für die Ausdehnung der Berechtigung hinstellt. Wir dürfen darin mindestens seine fortgesetzte Aufmerksamkeit für ihre Angelegenheiten erkennen.

halten, welche die Korngeſetze zu erhalten ſuchen, weil ſie eine wichtige Stütze der Ariſtokratie darin erkennen? Wollen wir ihnen deshalb jegliches Wohlwollen gegen das Volk abſprechen?

4) Ausbruch des Krieges und das erſte Kriegsjahr. (90 a. Chr.)

Mit dem Falle des Druſus durchbrach die Wuth der entfeſſelten Leidenſchaften alle Schranken. Gleich anfangs ſehen wir die Partei des Tribunen auch im Senate den Gegnern unterliegen. Auf den Antrag des Conſul Philippus wurden die Geſetze des Livius für ungültig und das Volk nicht bindend erklärt, weil ſie gegen die lex Caecilia et Didia, oder was in der Sache daſſelbe iſt, gegen die Auſpicien gegeben ſeien; ſei es nun, daß er über mehrere Gegenſtände zugleich abſtimmen oder eine spectio coeli oder eine andere obnuntiatio unbeachtet ließ. Wie aber die ſiegende Partei, deren Kern die Ritter waren, die Sache beim Volke darſtellte, wie ſie den Haß des Volkes gegen die Optimaten aufzuregen ſuchte, davon zeugt die lex de majestate [1]), welche der Tribun Varius bald darauf gegen die Interceſſion der übrigen Tribunen durchſetzte. Nach dieſem Geſetze klagten die Sieger die edelſten Männer des Verrathes am Vaterlande an, weil ſie die Bundesgenoſſen zum Kampfe aufgerufen und gereizt hätten; eine Beſchuldigung, welche bei dem von den früheren Vorbereitungen und Rüſtungen der Bundesſtaaten weniger genau unterrichteten Volke leicht Glauben finden konnte, welche die Gemüther um ſo mehr zur Leidenſchaft entflammen mußte, je offener und kräftiger die Bundesgenoſſen jetzt ihre Feindſeligkeiten und den allgemeinen Kampf begannen. In dieſer Zeit der Auflöſung, wo die Parteiwuth Recht ſprach, — denn die Ritter hatten ja die Gerichte behauptet, — blieb ſelbſt der

1) Auch über dieſes Geſetz und ſeine Entſtehung hat Appian b. c. 1, 37 die richtige Anſicht; Ascon. in Scaur. p. 22 irrt ſich, wenn er den Grund der Anklagen mit den Worten angiebt: cum ob sociis negatam civitatem nobilitas in invidia esset.

greise, zweiundsiebzigjährige M. Scaurus, der Erste des Senats, nicht verschont. Von dem Tribun Q. Varius auf Antrieb seines alten Feindes, des Q. Servilius Cäpio, des Verrathes am Vaterlande angeklagt, wankte er, von Alter und Krankheit niedergebeugt, dem Gerichte zu; edle Jünglinge stützten seine unsicheren Tritte. Was die Flamme des Krieges nicht vermochte, das scheint dem ehrwürdigen Aeußern des Greises, seiner ungebrochenen, würdevollen Haltung gelungen zu sein. Die Wuth der Leidenschaften schwieg, der Urheber des Gesetzes selbst stand von seiner Beschuldigung ab. (Cf. Ascon. in Scaur. p. 22 Or.) Wie diese Gerichte geübt wurden, mögen wir uns lebendiger an dem Beispiele Cotta's vergegenwärtigen. Nicht Freisprechung hoffte er durch seine Vertheidigung zu gewinnen; von solchem Gerichte verdammt zu werden, schien ihm ehrenvoller; die schamlose Wuth und Willkür der siegreichen Partei griff er an, das Unglück und Verderben des Vaterlandes beklagte er und ging dann in die Verbannung, ohne einen Urtheilsspruch abzuwarten. Der Senat versuchte vergeblich, diese Gerichte ex lege Varia durch ein justitium abzuschneiden (Ascon. in Cornel. p. 73), sie wurden selbst dann noch längere Zeit fortgesetzt, als alle übrige Rechtspflege durch den Krieg unterbrochen war; die Leidenschaften der Parteiwuth übertönten das Geräusch der Waffen. (Cic. Brut. 89.)

Für die Bundesgenossen war der Tod des Drusus das Zeichen zum allgemeinen Abfall, und wenn noch irgend eine Hoffnung auf gütliches Nachgeben Roms in ihnen gelebt hatte, mußte ihnen die lex Varia jeden Zweifel benehmen [1]). Wenn sie daher noch eine Gesandtschaft nach Rom schickten, so war das mehr der Form wegen und um den Krieg anzusagen, als weil sie noch auf Erfüllung ihrer Forderung hofften [2]).

1) Valer. Max. 8, 64 sagt von dieser lex: sociale prius, deinde civile bellum excitavit.

2) Appian (d. b. c. 1, 39) erwähnt allein dieser Gesandtschaft gleich nach der Erzählung des Ausbruchs der Feindseligkeiten zu Asculum. Dieser Ausbruch war aber durch die Heftigkeit des Servilius vor der Zeit hervorgerufen und es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die Gesandtschaft

Livius (epit. 72) nennt als einzelne Völker, welche damals abfielen, Picenter, Veſtiner, Marſer, Peligner, Marruciner, Samniten und Lukaner. Das Verzeichniß des Appian fügt an Völkernamen hinzu: Frentaner, Hirpiner und Apulier, zu denen die Japyger (auch Meſſapier genannt) als einzelne Völkerſchaft gehören. Die beiden erſteren Nationen ſcheint Livius unter den aufgezählten mitbegriffen zu haben, er ſelbſt führt ſpäter die Unterwerfung der Hirpiner an. Die Apulier waren jetzt nur zum Theil unter der feindlichen Partei, und Livius hat ſie wohl deshalb als Nation hier nicht mit aufgezählt, weil anfangs nur einzelne Städte abgefallen waren und erſt ein ſamnitiſches Heer erforderlich war, um einen allgemeinen Aufſtand herbeizuführen. Denn nur in dieſer Abſicht kann Trebatius mit einem ſamnitiſchen Heere nach Apulien vorgerückt ſein, wo wir ihn im Anfange des zweiten Kriegsjahres treffen, da ein römiſches Heer dort nicht zu bekämpfen war. Die Latiner blieben Rom treu, unter welchem Namen auch die über Italien zerſtreuten latiniſchen Colonien mitbegriffen werden. Dazu mag die Furcht vor der Nähe Roms und die engere Verbindung mit dieſer Stadt mehr beigetragen haben, als die ihnen gewährten Vorrechte. Auch darf man nicht vergeſſen, daß ein größerer Theil von Latium an der Weſtküſte, von Rom bis zu den pomptiniſchen Sümpfen hin, das volle römiſche Bürgerrecht übte. Daher ſehen wir latiniſche Colonien im Kampfe mit den Bundesgenoſſen, ſie müſſen belagert und erobert werden und bilden Schutzörter für die römiſchen Heere, wie Aeſernia. Auch einzelne andere Städte glaubten größere Sicherheit im Feſthalten an der herrſchenden Stadt zu finden, wie das Beiſpiel Pinna's im Gebiet der Veſtiner zeigt. Dagegen war Asculum Picenum, obgleich latiniſche Colonie, ein Heerd des Aufſtandes und

---

nach der Erzählung des Appian als einleitende Maßregel von den Verbündeten abgeordnet wurde. Mérimée: La guerre Sociale p. 141 läßt ihr daher ſehr mit Unrecht mehrere Ereigniſſe des erſten eigentlichen Kriegsjahres (90) vorausgehen, welche Appian erſt in den folgenden Capiteln erzählt, und giebt ihr ſo eine verkehrte Bedeutung.

Hauptverſammlungsort und hier wurden die Feindſeligkeiten gegen Rom eröffnet. Dem Aufſtande der Bundesgenoſſen fern halten ſich wenigſtens im erſten Kriegsjahre die Umbrer und Etrusker, und Nieb. III, 613 vermuthet daher, daß ſie, als nationalfremd angeſehen, ein ſo ganz verſchiedenes Recht hatten, daß ſie nur durch uneigentliche Erweiterung unter der Benennung Bundesgenoſſen hätten mit eingeſchloſſen werden können. Dieſe letztere Behauptung läßt ſich nun zwar ſchwerlich rechtfertigen, da ſie ſchlechthin socii genannt werden. Im Anfange des Jahres 217 verheert Hannibal das Gebiet von Etrurien, beſonders zwiſchen Fäſulä und Arretium, dann zwiſchen Cortona und dem traſimeniſchen See. Dadurch wird Flaminius (erzählt Liv. 22, 3) um ſo mehr zur Schlacht beſtimmt, postquam res sociorum ante oculos prope suos ferri agique vidit, suum id dedecus ratus etc. Und im folgenden Capitel leſen wir: Hannibal, quod agri est inter Cortonam urbem Trasimenumque lacum, omni clade belli pervastat, quo magis iram hosti ad vindicandas sociorum injurias acuat. — Die Camerter in Umbrien waren foedere aequo mit den Römern verbündet (Liv. 28, 45). Wenn wir indeß bei Appian leſen, daß ſie gegen den Druſus feindlich geſinnt waren, weil ſie den Verluſt des Gemeinlandes fürchteten, daß ſie ſich von den Gegnern und dem Conſul Philippus gegen den Druſus in Rom gebrauchen ließen, und ihnen ſogar der Plan, den Tribun zu ermorden, zugeſchrieben wird, während die Bundesgenoſſen publica vota für die Geneſung ihres Vertreters darbrachten, ſo ſcheint es mehr als wahrſcheinlich, daß ſie nicht einbegriffen waren unter denen, welchen das Bürgerrecht Roms gewährt werden ſollte; daß ſie nur Opfer bringen, aber keinen Lohn, keine Verbeſſerung ihrer Lage davon tragen ſollten.

Für dieſes Sachverhältniß ſcheint mir in Folgendem eine befriedigende Erklärung zu liegen. Druſus war auf das dringende Bitten der Bundesgenoſſen als ihr Vorkämpfer und Sachführer in Rom aufgetreten, als unter den das Bürgerrecht fordernden Völkern ſchon eine Verbindung ſtattfand.

Wenn sich nun unter diesen die Umbrer und Etrusker nicht befanden und sich dadurch zufrieden zeigten mit den bestehenden Zuständen, so hatte Drusus gar keine Veranlassung, auch über sie sein Gesetz auszudehnen. Für eine größere Theilnahmlosigkeit an jener Bewegung mußten sich dann noch besondere Gründe ergeben. Diese können schon in ihrem größeren Bedürfnisse des mächtigen römischen Schutzes gegen die Gallier und andere vordringende Völker begründet sein, welches ihnen durch den cimbrischen Krieg erst kürzlich wieder fühlbar geworden war. In Etrurien mußte außerdem die größere Macht der Aristokratie einer Bewegung ungünstig sein, welche das Volk zu größerer politischer Selbstständigkeit und Kraft führen mußte und leicht zur zügellosen Demokratie ausarten konnte. So zeigten sich im hannibalischen Kriege die Senate der italischen Städte meist Rom geneigt, und dem Anschluß an den Hannibal gingen gewöhnlich erst innere Bewegungen voraus. Wohin der jüngere Drusus seine Colonien auf italischem Boden auszuführen gedachte, sagt uns keine Nachricht. Seit dem zweiten punischen Kriege sind sie hier vorzugsweise nach dem Süden ausgeführt oder im Norden auf Aecker, welche von den Galliern erobert waren, weil die südlichen Völker für ihre lange Anhänglichkeit an den Hannibal härter bestraft und zum Theil vernichtet wurden. Nehmen wir nun an, daß die Colonien des jüngeren Drusus vorzugsweise in das Gebiet der Etrusker und Umbrer ausgeführt werden sollten, so erklärt sich ihre feindselige Gesinnung hinlänglich. Und ich will hier eine Hinweisung auf die früher bei der Geschichte Cäre's (Präfekturen S. 78 sq.) ausgesprochene Vermuthung nicht unterdrücken, daß nämlich in Etrurien der alten Bevölkerung größere Strecken vom Gemeinlande auf Pachtzins für längere Zeitabschnitte überlassen waren, wennschon die Begründung derselben noch Manches zu wünschen übrig lassen sollte. Es leuchtet ein, daß unter diesem Umstande sich dort bebautes Land zur Vertheilung vorfinden mußte, welches von den Occupationen der Römer und der lex Thoria unberührt geblieben war, sobald die Pacht-

zeit gerade abgelaufen war. Daß Etrusker und Umbrer aus Furcht vor der Prüfung und Einziehung ihrer Aecker ſich gegen den Druſus erhoben, ſagt Appian (b. c. 1, 36) ausdrücklich. Wenn nun auch die übrigen Italiker von dieſer Furcht nicht frei waren, ſo wurde ſie doch bei weitem durch ihre Anhänglichkeit an den Tribun überwogen und das Bürgerrecht galt ihnen mehr, als der mögliche Verluſt. — Welche von den hier angegebenen Gründen die Etrusker und Umbrer von den übrigen Bundesgenoſſen getrennt hielten oder ob alle zuſammenwirkten, vermag ich nicht weiter nachzuweiſen, indeß auch ſo ſcheint mir die Einſicht in dieſe Verhältniſſe gefördert. — Wenn jene nördlichen Völker ſpäter vor den abgefallenen Staaten das Bürgerrecht davontrugen, ſo liegt die Urſache in dem Verlaufe der Kriegsbegebenheiten.

Hier will ich noch einiger Münzen gedenken, welche über die Zahl der abgefallenen Völker und ihre allmälige Verringerung Licht zu geben ſcheinen. Mir ſind keine anderen italiſchen Münzen aus der Zeit des Bundesgenoſſenkrieges bekannt geworden, als die, welche Mérimée im Anhange der ſchon erwähnten Schrift beſchrieben und zum Theil in Abbildungen beigegeben hat. Unter dieſen befinden ſich drei Münzen (Taf. 1, 1 und 2 und Taf. 2, 3), worauf 8 Männer in der Haltung des Eidesleiſtenden abgebildet ſind. Die erſtere dieſer Münzen iſt im Norden geſchlagen und trägt den Namen Q. Silo. Von der zweiten (Mérimée kennt noch einige andere, welche nur durch verſchiedene untergeſetzte Buchſtaben oder Zeichen von ihr abweichen) und dritten weiß ich nicht mit Gewißheit anzugeben, ob ſie dem Süden oder Norden angehören. Die Vermuthung, daß dieſe Eidesleiſtenden die verſchiedenen Völker der Verbündeten vertreten und alſo die Zahl derſelben zur Zeit der Prägung ſich auf acht belief, liegt ſehr nahe und iſt von Eckhel, welcher Nr. 2 beſchrieben hat, tom. 1, p. 107, und von Millingen Sylloge of greek coins p. 8 ausgeſprochen worden. (Man vgl. auch Schloſſer Univerſalgeſch. 1, S. 327). Nun ſtimmt dieſe Zahl weder genau mit den von Livius, noch mit den von Appian aufge-

zählten Völkerschaften genau. Livius nennt anfangs sieben Völker, Appians Verzeichniß fügt drei oder, wenn man mit ihm die Japygier neben den Apuliern besonders zählen will, vier Völkernamen hinzu. Die Mehrzahl des Appian kann aber in dem späteren Hinzutritt einzelner Völker, wie der Apulier, ihren Grund haben und Livius konnte unter einem Namen zwei Stämme zusammenfassen, welche auf der Münze besonders vertreten sind.

Die Vermuthung gewinnt nun an Wahrscheinlichkeit und Wichtigkeit, wenn wir bei Mérimée Taf. 2 Nr. 2 und 5 vergleichen. Beide Münzen gehören dem Süden an, wie die oskische Schrift und der Name des Papius Mutilus ausweisen. Die erstere zeigt vier und die zweite zwei Männer in gleicher Stellung der Eidesleistenden. Der Verlauf der Kriegsereignisse wird nun ausweisen, daß die durch Sprache und Schrift den Römern näher verwandten nördlichen Völker früher vom Kampfplatze abtraten, die südlichen Völker den Krieg fortsetzten und nun Aesernia zu ihrem Mittelpunkte machten. Dieser Zeit, dem Ende des Jahres 89 oder dem Anfange des folgenden, würde dann die erstere Münze angehören, Diod. lib. 37, p. 246 Tauchn., und einer etwas späteren die letzte, als die Samniten und Lukaner allein noch den Kampf fortsetzten. Ueber diese letztere Zeit sind unsere Nachrichten so dürftig, daß der Hergang der Ereignisse sich auch in den Hauptzügen nicht mehr klar erkennen läßt.

So stand denn gleich im ersten Kriegsjahre, wenn wir die mehr vereinzelten Unternehmungen des Jahres 91 unberücksichtigt lassen, Italien von den nördlichsten Gebieten der Picenter und Marser bis an den tarentinischen Meerbusen, ein Theil Apuliens und vielleicht auch anfangs Lukaniens ausgenommen, gegen Rom unter den Waffen. Was jedoch den Römern noch größere Gefahr drohte, war die Verfassung, welche sie sich gegeben hatten. Hauptquelle dafür ist das zweite, größere Fragment bei Diodor. lib. 37 (Eclog. 1, p. 538—541).

Als vereinenden Mittelpunkt stellten die Verbündeten die Hauptstadt der Peligner, Corfinium, in der Nähe des Aternus belegen, Rom entgegen und richteten sie zu diesem Zwecke ein. Sie sollte von nun an den Namen Italica führen [1]). Ein Senat von 500 Mitgliedern, welche aus den verschiedenen Staaten gewählt wurden, bekleidete hier die oberste Verwaltungsmacht und übte gesetzgebende Gewalt. Er hatte unbeschränkte Vollmacht. Auch die oberste Leitung des Krieges war ihm anvertraut. Dieser Senat der 500 gab das Gesetz, daß jährlich zwei Consuln [2]) und zwölf Prätoren erwählt werden sollten. Zu Consuln wurden ernannt Q. Pompädius Silo, ein Marse von Geburt, und der Samnit C. Papius Mutilus [3]). Darauf theilte er ganz Italien in zwei Theile, welche die nördliche Grenze von Samnium geschieden zu haben scheint. Dem Pompädius Silo wurde Norditalien, dem C. Papius Mutilus Süditalien als Provinz angewiesen. Einem jeden von ihnen waren 6 Prätoren oder Unterfeldherrn beigeordnet. Der Bundesschatz wurde natürlich in Corfinium, jetzt Italica, aufbewahrt, und hier befanden sich die Geißeln, durch welche man sich die Treue der einzelnen Staaten zu sichern suchte. Dies sind die Grundzüge der Verfassung, welche sich die Bundesgenossen gaben; und wenn uns auch nur die Hauptzüge derselben überliefert sind, so reichen sie doch aus, den Plan der Führer daraus kennen zu lernen. Er ging auf gänzliche Vernichtung der römischen Macht in Italien, und wenn er die einzelnen Bürger durchdrungen hätte, wie die leitenden Männer, wenn er von Allen festgehalten wäre gegen die römischen Maßregeln, wie im ersten Kriegsjahre, wenn sich die Verfassung organisch fortgebildet hätte aus diesen Grund-

1) Cf. Strab. lib. V cap. 4. p. 391 edit. ster. Tauchn.

2) Ich behalte die römischen Benennungen, weil sie die entsprechende Macht gewiß richtig ausdrücken, obgleich C. Papius Mutilus auf den samnitischen Denaren des Bundesgenossenkrieges Embratur genannt wird.

3) Ich bemerke, daß ich offenbare Irrthümer in den Namen stillschweigend corrigire. Ob Pompädius oder Popedius zu schreiben, wage ich nicht zu entscheiden. Dürfte man dem Nonius (s. v. opinio) trauen, so schrieb Sisenna Popedius.

principien, so mußte ein neues politisches Leben in Italien erwachen und Rom wäre endlich genöthigt gewesen, dieser allgemeinen Bewegung sich anzuschließen. Man werfe mir nicht vor, daß ich den Boden der Geschichte, das Gewordene, hier verlasse und mich in nutzlose Declamationen verliere. Die Verfassung enthält einen wesentlichen Fortschritt über die römische hinaus, sie ist der Anfang einer wirklichen Repräsentativverfassung, wie sie allein wahres politisches Leben über alle Theile des herrlichen Landes verbreiten konnte; denn aus den Abgeordneten der einzelnen Staaten ist der höchste Senat gebildet, dem die oberste Leitung der Bundesstaaten anvertraut ist, er wählt aus seiner Mitte die höchsten Beamten und seine Gewalt scheint groß genug, um die Einheit des Landes aufrecht zu erhalten. Diodor nennt seine Glieder αὐτοκράτορες. Zunächst mußte jedoch die neue Verfassung ihre Thätigkeit auf den Krieg wenden, hier hatte sie ihre Kraft zu entwickeln, und so gestaltet sie denn auch in den zwei ersten Jahren wirklich den Gang der Ereignisse. Die Theilung Italiens und die zwei Hauptheere unter den beiden Oberfeldherrn bedingten einen doppelten Feldzug von römischer Seite, einen nördlichen und südlichen, welche nebeneinander geführt wurden. Diese Feldzüge sind daher auch in den einzelnen Jahren auseinanderzuhalten und ihnen die einzelnen Ereignisse unterzuordnen. Dadurch allein ist es möglich, Uebersichtlichkeit und einiges Licht in die vereinzelten, des inneren Zusammenhanges entbehrenden Nachrichten zu bringen, und wir haben in dieser Anordnung der Feldzüge zugleich ein sicheres Kriterium für manche von den Compilatoren entstellte Nachricht. Sie trat jedoch erst mit dem Jahre 90 a. Chr., dem ersten eigentlichen Kriegsjahre, ins Leben und hat außerdem nur für das Jahr 89 Geltung. Wiederherstellung des inneren Zusammenhanges der Kriegsbegebenheiten ist nun freilich aus unseren jetzigen Quellen unmöglich, ich versuche daher auch nur da einen inneren Zusammenhang der Begebenheiten nachzuweisen, wo er sich mit Sicherheit ergiebt, und stelle zusammen, was sich in

den einzelnen Nachrichten vorfindet [1]). Dieſe Zuſammenſtellung iſt ſehr wichtig, und ſie geſtattet wenigſtens einen Schluß, giebt eine allgemeine Anſchauung von dem Gange des Krieges, ſeiner größeren oder geringeren Heftigkeit in den einzelnen Gegenden, und den Gefahren endlich, welche Rom bedrängten. Zugleich wird ſie uns das anſchaulichſte Bild von dem Zuſtande der Nachrichten geben, welche über dieſen Krieg auf uns gekommen ſind.

Bei Anordnung der einzelnen Begebenheiten habe ich die Epitome des Livius, eine im Ganzen chronologiſche Inhaltsangabe der Ereigniſſe, zum Grunde gelegt mit ſteter Berückſichtigung der Erzählung des Appian, welche ſich als eine weitere Ausführung anreiht. Aus der Vergleichung beider Schriftſteller ergiebt ſich die chronologiſche Reihenfolge der Begebenheiten mit ziemlicher Gewißheit. Die übrigen Quellen geben nur wenig Neues; wo das der Fall iſt, habe ich ſie angeführt. Wo Zweifel entſtanden, habe ich alle bekannten Quellen genannt.

Ehe ich mich jedoch der Darſtellung jener geordneten Feldzüge zuwende, habe ich hier erſt nachzuholen, mit welchen Maßregeln die Bundesgenoſſen den Kampf im Jahre 91 eröffneten. Von ihnen laſſen ſich die Begebenheiten des Winters, welche ſchon dem Jahre 90 angehören, nicht trennen. Erſte Aufgabe der Verbündeten war, das eigene Gebiet von feindlichen Truppen zu ſäubern und die feindlichen Colonien zu erobern. Damit begannen ſie ſicher gleich nach Ermordung des Druſus. Der Krieg brach nach übereinſtimmender Angabe zu Asculum Picenum aus, wohin Q. Servilius als Proconſul mit dem Legaten Fontejus geſandt war, um die dortigen Verſammlungen der Verbündeten zu beaufſichtigen. Sein willkürliches und übermüthiges Betragen — denn nicht wie Bundesgenoſſen, ſondern wie Sklaven behandelte er die Verbündeten, ſagt Diod. lib. 37. fragment. 1 — endete mit der Niedermetzelung aller römiſchen Bürger, welche ſich in

1) Hiſtoriſch bedeutungsloſe Anekdoten finden indeß keinen Platz.

jener Stadt befanden, und er selbst, wie sein Legat, zahlten mit dem Leben. Um diese Zeit muß auch der cilicische Freibeuter, welcher von den Römern nach Asculum zur Gefangenhaltung geschickt war, von ihnen freigelassen sein und den Römern viel Schaden gethan haben. — In Rom nahm man darauf das Kriegsgewand und rüstete eilig. Zu ähnlichen Zwecken, als der Proconsul [1]) Servilius, wird Ser. Galba in Lukanien verweilt haben. Er wurde von den Lukanern ergriffen und nur durch den Beistand einer Frau der Gefangenschaft entzogen. Von den Samniten wurde die Colonie Aesernia belagert, von den Marsern die Colonie Alba, Tucentia genannt. Daß diese Stadt gemeint ist, beweist der Beisatz colonia. Sie lag an der marsischen Grenze in der Nähe des See's Fucinus und hatte früher eine Colonie von 600 Familien erhalten (Liv. 10, 1). Die Stadt lag hoch und war fest (cf. Mannert Geogr. IX, 1. S. 504). Daß diese Begebenheiten noch in das Jahr 91 gehören, ist schon dadurch ausgemacht, daß die römischen Hülfstruppen erst später eintreffen. Auch die Expeditionen und Städtebelagerungen, welche Livius am Ende des 72. Buches seiner Geschichte erzählte, gehörten wahrscheinlich noch dem Winter an und gingen den Hauptfeldzügen des Jahres 90 voran. Nicht minder waren die Feldherrn, welche nicht zu den Consuln und Legaten dieses Jahres gehörten und sich noch an einzelnen Punkten Italiens finden, gewiß schon im vorigen Jahre ausgesandt, wie Servilius und Galba.

In dieselbe Zeit gehört vielleicht auch das mit Grausamkeit verfolgte Bemühen der Verbündeten, die Rom treu gebliebenen Einwohner Pinna's im Gebiete der Vestiner zur Theilnahme zu zwingen. Mit den Kindern der Pinnenser rückten sie vor die Mauern der Stadt und drohten sie niederzuhauen, wenn sie nicht zu ihnen überträten [2]); und da sie das Bündniß mit Rom vorzogen, wurde die That vollbracht. Diese Kinder

1) Vell. Pat. 2, 15 nennt ihn Prätor.
2) Diod. lib. 37, p. 219 Tauchn. Cf. Exc. Vatican. p. 131 Dind.

waren ohne Zweifel die Geißeln, welche die Stadt früher zum Unterpfand ihrer Treue gegeben hatte. Man führte sie nach ihrem Abfall vor die Mauern der Stadt, um die Liebe der Eltern aufzuregen, die gewiß zu den angesehensten Bewohnern gehörten. Wie wären die Kinder sonst in die Hände der Bundesgenossen gekommen ohne Einnahme der Stadt?

Indessen rüstete man in Rom und schrieb Bundesheere aus. Die Epitome des Livius nennt auxilia Latini nominis externarumque gentium. Gentes externae gab es auf italischem Boden innerhalb des Rubico und Macra nicht, sie kamen also aus anderen Ländern. Wie kommt es aber, daß die Contingente der Etrusker und Umbrer nicht erwähnt werden? Sie waren doch in ihrer Gesammtheit treu geblieben und konnten größere Mannschaft stellen als die Latiner und wären zu nennen gewesen. Doch scheint mir eine Nachlässigkeit des Epitomator wahrscheinlicher, als die Annahme, daß sie überhaupt keine Heeresfolge leisteten. Von den einzelnen treugebliebenen Städten in Italien wurden natürlich Contingente gestellt. So sammelte Minatius Magius unter den Hirpinern eine vollzählige Legion und bewies sich unter X. Didius und Sulla sehr eifrig für Rom. Die Eitelkeit des Vellejus hat uns sein Andenken erhalten. Unter den auswärtigen Hülfstruppen werden uns vorzüglich Gallier genannt. Im cisalpinischen Gallien verwaltete damals Sertorius die Quästur [1]) und bewies sich sehr thätig in der Werbung und Ausrüstung von Hülfstruppen. Außerdem werden numidische Reiter und Hülfstruppen aus Pontus, Heracleenser, erwähnt. Es mögen aber auch aus anderen Ländern Hülfstruppen aufgebracht sein, von denen keine Nachricht auf uns gekommen ist. Daß Rom bei aller Anstrengung im ersten Kriegsjahre den Feinden nicht gewachsen war, werden die folgenden Ereignisse lehren.

Die Feldzüge des Jahres 90 a. Chr. 664 a. u. c.

Die Consuln des Jahres waren L. Julius Cäsar und P. Ru-

1) Cf. Plut. Sert. c. 4. Sall. ap. Gell. 2, 27.

tilius Lupus. Jedem Consul wurden 5 Legaten mit proconsularischer Gewalt (Appian) beigegeben, so daß die Römer den vierzehn Feldherrn der Verbündeten zwölf entgegenstellten; indeß treffen wir auf einige römische Feldherrn, welche unter diesen nicht genannt sind, und welche sich also noch vom vorigen Jahre her mit Heeresabtheilungen in den feindlichen Gebieten befanden. Dem Consul L. Julius Cäsar fiel der südliche Feldzug, dem P. Rutilius Lupus der nördliche als Provinz zu.

a) Feldzug des L. Julius Cäsar gegen die Samniten und die südlichen Völker unter dem Oberbefehl des C. Papius Mutilus.

Die Legaten des Cäsar waren: P. Lentulus, T. Didius, Licinius Crassus, Cornelius Sulla und M. Marcellus.

Der Consul erleidet eine starke Niederlage durch die Samniten in der Nähe von Aesernia und muß sich in die Stadt werfen. Appian nennt hier als Führer der Samniten den Vettius Cato, allein dieser war ein marsischer Feldherr. Wir sehen in dieser Gegend den tapfern samnitischen Führer Marius Egnatius thätig und dieser folgt auch nachher dem Consul auf seinem Marsche nach Teanum und fügt ihm großen Verlust zu. Gegen ihn hat vermuthlich der Consul auch die frühere Schlacht verloren. Appian drängt außerdem an dieser Stelle Begebenheiten zusammen, welche der Zeit nach weit auseinander lagen. Das beweist die Epitome des Livius.

Crassus erleidet eine Niederlage durch Lamponius in der Nähe von Grumentum und wird in die Stadt getrieben. Durch Anzündung eines Waldes, an welchen sein Lager lehnte, wird er zur Räumung desselben gezwungen, wie Frontinus (Strateg. 2, 4, 16 und 4, 7, 41) erzählt.

C. Papius Mutilus entwickelte indeß in Campanien eine große und erfolgreiche Thätigkeit. Er nahm Nola durch Verrath, die römische Besatzung ging zu ihm über, und der Prätor L. Postumius, welcher die Stadt vertheidigte, wurde sammt den übrigen Führern niedergemacht. Darauf wurden Stabiä, Minturnä und die Colonie Salernum in Campanien genom-

men, die Aecker von Nuceria verheert. Jetzt traten auch die benachbarten Städte, ein gleiches Schicksal fürchtend, zum Papius über. Durch die Bürger und Sclaven der gewonnenen Städte verstärkt, wendet sich derselbe dann zur Belagerung von Acerrä. Dieser Campanien verheerende Feldzug und der Verlust dieses Landes war für Rom um so nachtheiliger, da das ausgedehnte Gemeinland dieser Gegend dem Staate große Einkünfte trug und das dortige Getreide für den Unterhalt des Heeres höchst wichtig war. Es fehlte dem römischen Staate aber schon im ersten Jahre an Geld, da der Aufstand Italiens so viele Einkünfte aufhob (cf. Cic. de lege agr. 2, 29, 80).

Der Consul L. Cäsar scheint, um den Papius zu beschränken, sich von Aesernia nach Süden gewandt zu haben, wird aber in einem Engpaß von dem samnitischen Führer Marius Egnatius angegriffen. In das Thal getrieben, büßt er beim Uebergange über einen Fluß den größten Theil seines Heeres ein und rettet sich nach Teanum [1]). Nachdem er sich hier durch gallische Hülfstruppen (10,000 Mann nach Appian) und numidische Reiterei verstärkt hat, bezieht er dem Papius gegenüber bei Acerrä ein Lager. Da beide Heere sich längere Zeit ruhig hielten, suchte Papius durch den Sohn des Jugurtha, den Orinthas, welchen die Römer zu Venusia hatten bewachen lassen, die Treue der Numider wankend zu machen, und als dieses theilweise gelang, schickte der Consul dieselben als verdächtig nach Africa zurück. Papius griff darauf das römische Lager an, ward aber mit großem Verluste zurückgeschlagen. In Rom legte man nach diesem Siege das Kriegsgewand ab.

Marius Egnatius muß sich nach seinem Siege über den Consul gegen Aesernia zurückgewandt haben [2]). Die Stadt

1) Daß hier Teanum Sidicinum in Campanien gemeint sei, zeigt hinreichend die geographische Lage. Dann war der Fluß der Saro, denn der Vulturnus, welcher die Straße von Aesernia nach Teanum ebenfalls durchschneidet, liegt wohl zu entfernt von der Stadt.

2) Er wird freilich bei der Einnahme dieser Stadt nicht genannt, aber gleich darauf bei Venafrum. Die Einnahme dieser Stadt muß, wie

war ſchon ſeit dem Jahre zuvor belagert, und nur die Nähe eines bedeutenden römiſchen Heeres mag die Belagerung auf kurze Zeit unterbrochen haben. Sie leiſtete den hartnäckigſten Widerſtand, und die äußerſte Hungersnoth erzwang erſt die Uebergabe [1]) durch den Legat M. Marcellus. L. Scipio und L. Acilius retteten ſich in Sclavenkleidung aus der Stadt. Darauf fiel Venafrum durch Verrath, und Marius Egnatius ließ daſelbſt zwei römiſche Cohorten niederhauen.

In Apulien machte unterdeß Judacilius große Fortſchritte. Viele Städte, wie die Canuſiner und Venuſiner, gingen freiwillig zu ihm über; andere nahm er mit Gewalt. Ueberall vermehrte er ſein Heer; die vornehmeren Römer wurden niedergehauen.

Der Conſul L. Cäſar verließ nach ſeinem Siege über den Papius jene Gegend, vermuthlich um in Rom den Wahlcomitien vorzuſtehen, und beantragte dort das nach ſeinem Namen benannte Geſetz de civitate sociorum.

b) Der nördliche Feldzug im Jahre 90.

In dem Feldzuge gegen die nördlichen Völker, die Picenter, Marſer, Veſtiner, Marruciner und Peligner, focht von römiſcher Seite der Conſul Rutilius Lupus mit den Legaten Cn. Pompejus Strabo, Q. Cäpio, C. Perpenna, C. Marius und Valerius Meſſala; von Seiten der Bundesgenoſſen Q. Pompädius Silo mit den ihm untergeordneten Feldherrn.

Der Legat Perpenna wird von P. Preſentejus gänzlich geſchlagen, das Commando vom Conſul Rutilius ihm genommen und die Ueberbleibſel ſeines Heeres dem Marius gegeben. Dieſe beiden Feldherrn ſtanden den Marſern gegenüber. Hier zeigte ſich Verrath im Lager des Rutilius, der Feind wurde von ſeinen Maßregeln unterrichtet. Der Conſul wirft Ver-

---

die Epit. (lib. 73) beweiſt, nach dem Siege des Cäſar oder doch gleichzeitig gefallen ſein. Nach Oros. wurde Sulla zur Vertheidigung von Aeſernia geſandt und rettete die Stadt. Dieſe Nachricht iſt falſch oder die Begebenheit trifft in eine andere Zeit.

1) Diod. Exc. Vatic. p. 132 Dind.

dacht auf die Vornehmſten im Lager und mehrt durch desfallſige Anklage beim Senat ohne vorausgehende genügende Unterſuchung die Parteiwuth in Rom. Er gehörte alſo dieſer Erzählung nach, welche Cass. Dio (fg. 111, p. 55 ed. Tauchn.) uns überliefert hat, der nach Druſus' Tode herrſchenden Partei der Ritter an und trug ſeinen Parteihaß bis ins Lager. Es ergab ſich bald, daß einzelne Marſer ſich unter die römiſchen Fouragiere gemiſcht und ſo die Beſchlüſſe des Conſuls erfahren hatten. Die Feldherrn waren uneinig; Rutilius wollte raſche und entſcheidende Maßregeln, Marius aber den Krieg hinhalten, denn Mangel, ſo gab er vor, würde den Feind bald bedrängen. Vettius Cato, der Führer der Marſer, hatte ſeine Stellung zwiſchen den beiden römiſchen Heeren genommen, doch dem Marius näher. Die Römer hatten eine Brücke über den Tolenus [1]) geſchlagen, über welche der Conſul ſein Heer führen wollte. Cato ſtellt aber Hinterhalte um die Brücke aus und greift den Conſul beim Ueberſetzen über den Fluß mit dem größten Erfolge an. Marius erkannte zeitig an den vom Fluſſe herabgetriebenen Leichen und Waffenſtücken das Schickſal des römiſchen Heeres, eroberte das von Wenigen geſchützte Lager der Marſer und nöthigte dadurch den Feind zum Rückzuge. Rutilius ſtarb bald darauf an ſeinen Wunden. Nach Florus wurde ſeine Leiche nach Rom gebracht, erregte aber dort ſo viel Schrecken und Furcht beim Volke, daß der Senat verbot, die Leichen der Gefallenen zur Stadt zu bringen.

Ser. Sulpicius ſchlägt die Peligner.

Der Legat Q. Cäpio wird nach einem glücklichen Ausfalle mit gleicher Machtfülle dem Marius zur Seite geſtellt, läßt ſich aber gegen die vorſichtigen Ermahnungen des Marius

1) Appian nennt den Liris, Oroſius und Ovid. fast. 6, 565 den Tolenus. Beide Flüſſe berühren das marſiſche Gebiet, erſterer mehr ſüdlich; aus der geographiſchen Lage läßt ſich alſo nicht entſcheiden, welche Angabe die richtige iſt. Ovids Zeugniß überwiegt indeß das des Appian. Aus der Stelle des Ovid erfahren wir außerdem, daß die Niederlage am Feſte der Mater Matuta, alſo am 12. Juni ſtattfand. Der Conſul hatte die Auſpicien verachtet. (Cf. Jul. Obsequens sub anno.)

zum Hinhalten des Krieges durch Zögern [1]) durch die Liſt des Pompädius in einen Hinterhalt locken und erleidet eine völlige Niederlage. Cäpio ſelbſt blieb; die Trümmer ſeines Heeres wurden dem Marius übergeben. Die Marſer greifen jetzt auch den Marius an, erleiden aber nun ihrerſeits eine ſchwere Niederlage [2]). Herius Aſinius, der tapfere Anführer der Marruciner, fiel in dieſem Kampfe. Nach Oros. waren mit den Marſern die Veſtiner vereinigt.

Gegen die Picenter focht der Prätor Cn. Pompejus [3]). Er wird von der vereinigten Macht des Judacilius, T. Afranius und Publ. Ventidius geſchlagen in der Nähe von Falerium, und muß ſich in Firmum werfen, eine nördlich von Asculum gelegene Colonie. Nachdem er ſich hier durch die Ankunft einer neuen Truppenabtheilung verſtärkt hat, ſchickt er den Sulpicius dem zur Belagerung zurückgelaſſenen Afranius in den Rücken und greift ihn ſelbſt an. Der anfangs zweifelhafte Kampf endete in eine feſſelloſe Flucht nach Asculum, als die Feinde ihr Lager in Brand geſteckt ſahen. Afranius fiel [4]). In Rom nahm der Senat nach dieſem Siege

---

1) Plut. Mar. cap. 33 tadelt nicht ganz mit Recht das Verfahren des Marius. Aus derſelben Stelle erfahren wir, daß Pompädius den Marius ohne Erfolg zum Kampfe zu reizen ſuchte.

2) Appian erzählt: Marius verfolgte die Fliehenden bis an die Befriedigungen der Weinberge. Diejenigen aber, welche dieſe überſtiegen, griff Sulla an, welcher an der andern Seite ſein Lager hatte. Sulla war jedoch Legat des L. Cäſar und wir ſehen ihn übrigens nur im Süden thätig; die Nachricht iſt alſo falſch. Schloſſer (Allgem. Weltgeſch. Bd. 1. S. 370) gebraucht dieſe Nachricht, den Sulla auf Koſten des Marius zu heben, geſtaltet aber das Zeugniß des Appian um, das doch allein ſteht.

3) Wenn das Oros. V, 18 vor allen anderen Kriegsbegebenheiten erzählte Ereigniß hierher gehört, ſo wandte ſich Cn. Pompejus anfangs zur Belagerung des durch Natur und Kunſt gleich feſten Asculum Picenum (cf. Strab. V, 4. p. 390 Tauchn.), wurde aber durch einen Ausfall zurückgeworfen.

4) Dies muß die Schlacht ſein, von der Vell. Pat. 2, 21 meldet: Cn. Pompejus, Magni pater, cujus praeclara opera bello Marsico, praecipue circa Picenum agrum, ut praediximus, usa erat respublica, quique Asculum ceperat, circa quam urbem, quum in multis aliis regionibus exercitus dispersi forent, V et LXX millia civium Romanorum, amplius LX millia Italicorum una die conflixerant.

die praetexta und die übrigen Zeichen ſeiner Würde. Der Asculaner Judacilius eilt mit acht Cohorten ſeiner jetzt von Pompejus belagerten Vaterſtadt zu Hülfe, und obgleich der verlangte Ausfall nicht gemacht wird, ſchlägt er ſich doch mit geringer Mannſchaft durch, bringt in die Stadt, nimmt hier Rache an ſeinen Feinden und tödtet zuletzt, an der Rettung verzweifelnd, ſich ſelbſt durch Gift.

Die Marſer hatten nach der gegen Marius verlorenen Schlacht bald um ſo erbitterter ihren Sieger angegriffen, und dieſer wußte, wenn er auch Stand hielt, doch keinen Sieg zu erringen.

Durch die Erfolge der Bundesgenoſſen kühn gemacht, wurden auch die Etrusker und Umbrer zum Abfalle von Rom gereizt und knüpften Unterhandlungen mit denſelben an. Dieſe Nachricht erregte in Rom den größten Schrecken, und ſeit Porſenna und Brennus iſt die Stadt ihrem Untergange nicht ſo nahe geweſen. Im Süden ſtand, ſeit der Conſul Lucius Cäſar ſich von dort entfernt hatte, kein bedeutendes Heer mehr; dagegen wuchſen die Heere der Verbündeten daſelbſt von Tage zu Tage. Gegen die Marſer und die mit ihnen vereinten Völkerſchaften hielt ſich Marius nur mit Mühe, Pompejus war bei Asculum beſchäftigt. Ergriffen jetzt auch die Etrusker und Umbrer die Waffen, ſo war der Zugang zur Stadt von dieſer Seite geöffnet, denn keine in Roms Intereſſe ſtehende Völkerſchaft hinderte den Feind, und neue Heere dieſem entgegenzuſtellen vermochte der Staat nicht. Dann mußte die Verbindung mit Gallien, welches den Verbündeten ebenſo bereitwillig, als den Römern, ſeine Hülfstruppen geſtellt hätte [1]), um jeden Preis behauptet werden. Der Prätor Porcius Cato eilte deshalb, den Etruskern, der Legat Aulus Plotius den Umbrern ſich entgegenzuwerfen.

In den Zahlen wäre jedoch Uebertreibung und Fälſchung der Lesart zu vermuthen, da Afranius gewiß nicht mit der Geſammtmacht zurückgeblieben war.

1) Wir finden z. B. galliſche Hülfstruppen in dem Heere des Cluentius, welcher dem Sulla bei Pompeji im Jahre 89 gegenüberſtand. Appian. b. c. 1, 50.

Die wirkliche Theilnahme dieser nördlichen Völker am Kampfe wird gewöhnlich schlechthin geleugnet, nirgends, so weit meine Kenntniß reicht, in ihrer wirklichen Ausdehnung und Wichtigkeit hervorgehoben. Ich unterbreche daher hier den Gang der Darstellung, um den bestimmten Beweis für den Abfall dieser Völker zu führen. — Das entschiedenste Zeugniß ist das des Orosius (5, 18): **Porcius Cato praetor Etruscos, Plotius legatus Umbros plurimo sanguine impenso difficillimo labore vicerunt.** Ueber die Umbrer hebt die Epit. des Livius (74) jeden Zweifel: **A. Plotius legatus Umbros, Porcius praetor Marsos, quum uterque populus defecisset, proelio vicerunt.** Dann kann Ocriculum, ein bedeutendes municipium in Südumbrien, welche Stadt Florus unter den im Kriege zerstörten aufführt, nur bei dieser Gelegenheit, und zwar von den feindlichen Umbrern, zerstört sein. Dasselbe Argument für den wirklichen Abfall der Etrusker bietet uns die von Florus als zerstört aufgeführte Stadt Fäsulä. Möglich wäre es freilich, daß, auch ohne Aufstand der Etrusker, die Stadt von dem gegen die Etrusker erbitterten marsischen Hülfsheere zerstört wurde, doch höchst unwahrscheinlich, da die durch den Beistand der Etrusker überlegene Macht des Cn. Pompejus dieses nicht zulassen durfte. Und die Stadt scheint gänzlich vernichtet zu sein. Mannert nämlich (Geogr. IX, S. 396) nimmt nach Polyb. 2, 256 und einem Kriegszuge der Kelten (im gallischen Kriege, welcher dem zweiten punischen vorausging) außer dem nordöstlich von Florenz belegenen Fäsulä eine zweite Stadt dieses Namens westlich von Clusium mit großer Evidenz an, und vermuthet, daß letztere Stadt, weil sie später zerstört worden, uns unbekannt geblieben sei. Nun scheint aber weder die Expedition der Bundesgenossen nach Etrurien, noch die des Porcius Cato gegen die Etrusker die Annahme zu ertragen, daß sie bis in den höchsten Norden vorgedrungen sei, und so liegt der Schluß sehr nahe, daß die Stadt Fäsulä in der Nähe von Clusium damals gänzlich vernichtet sei. Darüber mag man jedoch urtheilen wie man will, das Argument

der zerſtörten Stadt für den wirklichen Abfall der Etrusker bleibt davon unberührt. Die Expedition des Cato wird ferner von Florus (3, 18) beſtätigt, welcher den Cato als Beſieger der Etrusker aufführt. Daß Droſius und Florus beide den Cato hier nennen, giebt auch den minder glaubwürdigen Schriftſtellern ein großes Gewicht. Jetzt wollen wir noch Appian und die Epitome des Livius über das hier beſprochene Ereigniß vergleichen. Erſterer wirft ebenſo ſehr auf die Worte der Epitome Licht, als er den Zuſammenhang der Begebenheiten am deutlichſten giebt. Es heißt bei Appian (b. c. 1, 49): Die Etrusker und Umbrer und einige benachbarte Völkerſchaften wurden durch die Erfolge der Bundesgenoſſen zum Abfall gereizt. Der Senat nun, fürchtend, daß der Feind unbewacht den Staat umringe, beſetzte die Küſte von Cumä bis Rom mit Freigelaſſenen, welche damals zuerſt aus Noth zum Kriegsdienſte ausgehoben wurden; dann ertheilte er denjenigen Bundesgenoſſen, welche bis jetzt treu geblieben waren, das Bürgerrecht. Dieſer Beſchluß wurde unter den Etruskern verbreitet, welche gern das Bürgerrecht annahmen. Die Einwohner des adriatiſchen Meeres, mit der Sinnesänderung der Etrusker noch unbekannt, führten 15,000 Mann Hülfstruppen nach Etrurien. Ihnen warf ſich Cn. Pompejus entgegen, ſchon Conſul, und machte ein Drittheil derſelben nieder; von den übrigen aber gelangte, da der Winter und die unwegſame Gegend die Noth vergrößerte, nur die Hälfte in die Heimath zurück. Die Worte der Epitome (lib. 74) ſind: **Cajus Marius cum Marsis dubio eventu pugnavit. Libertini tum primum militare coeperunt. A. Plotius legatus Umbros, Porcius praetor Marsos, quum uterque populus defecisset, proelio vicerunt. Gleich darauf Cn. Pompejus, consul, Marsos acie vicit.** Den Kriegsdienſt der Freigelaſſenen ſetzt Appian oder vielmehr deſſen Quelle mit dem drohenden Abfalle der Etrusker und Umbrer in Verbindung, womit ſehr gut der in der Epit. gleich darauf erwähnte Sieg über die Umbrer ſtimmt. Ferner kann der in der Epit. erwähnte Sieg des Cn. Pompejus kein anderer ſein, als der über das Hülfsheer in Etrurien erfochtene. Das beweiſet ſeine Stelle ganz am

Ende der Kriegsbegebenheiten des ersten Jahres und der Zusatz: Pompejus consul. Was fangen wir nun aber mit dem in der Epit. genannten Siege des Prätor Porcius Cato über die Marser an, der noch dazu in unmittelbare Verbindung mit dem Siege des Plotius über die Umbrer gesetzt ist? Hatte sich Cato den Etruskern entgegengeworfen, wie Appian, Orosius und Florus berichten, so konnte er nicht zu gleicher Zeit die Marser schlagen. Die Stelle der Epitome zeigt auch an sich schon die Spuren der Verderbniß. Zuerst ist der Zusatz: quum uterque populus defecisset für die Marser unerträglich, da sie schon seit einem Jahre mit so großer Anstrengung und so glücklichem Erfolge gekämpft hatten. Dann ist die Lesart Marsos kritisch sehr unsicher, wie die Vergleichung des kritischen Materials bei Drakenborch ausweist. Der älteste Codex (wie Drakenborchs Syllabus codicum zu ergeben scheint), welcher diese späteren Bücher enthält, Lov. 2, läßt das Wort Marsos aus und hat hier also eine Lücke. Boend. und Vossian. haben Cimbros. Es bleiben also nur Berg. und Leid. codd. von den bei Drak. benutzten übrig, welche Marsos lesen. Die ganz unerträgliche Lesart Cimbros scheint aus Umbros entstanden und würde so ebenfalls auf eine Lücke hinführen, welche man mit dem aus Versehen doppelt gelesenen Umbros ausfüllte. Eine Ergänzung der fühlbaren Lücke durch Marsos scheint nun auch die andere Lesart zu sein und somit dürfen wir aus unserer Kenntniß der Ereignisse Etruscos als die ursprüngliche Lesart der Epitome herstellen, wie auch Duker und einige andere Gelehrte schon vorgeschlagen haben. Cf. Drakenb. ad locum. So hätten wir den wirklichen Abfall der Etrusker so sehr beglaubigt, als irgend ein anderes Faktum dieses Krieges. — Die Erzählung des Appian streitet keineswegs mit dieser Annahme, denn er sagt: die Etrusker und Umbrer und einige anwohnende Völker wurden zum Abfalle gereizt (ἐς ἀπόστασιν ἠρεθίζοντο), und geht dann gleich zu den Maßregeln des römischen Senats über. Ein wirklicher Abfall ist also hier nicht ausgeschlossen, wenn auch nicht erzählt. Die Wichtigkeit der Sache wird

diese ausführlichere Nachweisung rechtfertigen; ich knüpfe jetzt den abgebrochenen Faden meiner Erzählung wieder an.

Sobald die ersten Maßregeln zur Abwendung der von den Umbrern und Etruskern drohenden Gefahr getroffen waren, beschloß der erschreckte Senat, aus den Freigelassenen Besatzungen der Küstenstädte von Cumä bis zur Stadt zu bilden und das von Norden drohende Verderben durch Ertheilung des Bürgerrechts abzuwenden. Diesen auf den Gesetzesvorschlag des Consuls L. Julius Cäsar [1]) gefaßten Beschluß verbreitete man unter den so eben abgefallenen Völkerschaften, und da die Etrusker sowohl als die Umbrer gerade eine Niederlage erlitten hatten, waren sie um so mehr geneigt, dem Wunsche Roms und ihrem eigenen Vortheile entgegenzukommen. Vermuthlich noch bevor diese Ertheilung des Bürgerrechts und die dadurch hervorgerufene Sinnesänderung bekannt geworden war, hatten die Marser [2]) ihre Expedition nach Etrurien in der zweiten Hälfte des Winters angetreten, erlitten aber, von den Etruskern unbeschützt, durch den Consul Cn. Pompejus, welcher von Asculum aus ihnen gefolgt sein muß, eine bedeutende Niederlage, und Noth und Mangel, durch den Winter noch vergrößert, rieb einen großen Theil des übrigen Heeres auf [3]). Den Kampf gegen die Picenter übernahm an

1) Die Art und Weise, wie die lex Julia das Bürgerrecht ertheilte, ist ganz im Sinne der römischen Politik, als eine Belohnung erscheinen zu lassen, was die Noth erzwungen hatte, und der Inhalt des Gesetzes gestattet deshalb den Schluß nicht, daß die Etrusker und Umbrer die Feindseligkeiten noch nicht eröffnet hatten. Entschieden falsch stellt Schlosser (Universalh. Uebers. der alten Welt) die lex Julia ganz in den Anfang dieses Jahres.

2) Der Epit. zufolge waren es Marser, wodurch aber keineswegs andere Bestandtheile des Heeres ausgeschlossen sind. Die Expedition beweist, daß die Etrusker mit den Bundesgenossen in Unterhandlung getreten waren.

3) Vielleicht gehört ein Fragment aus dem 4. Buche des Sisenna (bei Non. s. v. protinus — Krause p. 311) hierher: Castra de planitie convertit in montes, ut crebro ferculis protinus procedundo posset intra fines Aesculapiorum pervenire. In Aesculapiorum steckt offenbar ein Fehler und die einfachste Aenderung würde sein, wenn wir Asculanorum lesen. Dann ließe sich die Stelle auf den Rückzug der Bundesgenossen aus Etrurien beziehen, denn auf einen Rückzug passen die Worte am besten. Sisenna erzählte im dritten Buche das erste Kriegsjahr des Bundesgenossenkrieges. Jene Begebenheit gehört

des Pompejus Stelle der Consular Sextus Cäsar, welcher vom Senat zum Proconsul ernannt wurde und noch einen großen Vortheil bei Asculum über den Feind gewann, aber bald darauf bei der Belagerung dieser Stadt starb.

Dieser Sextus Julius Cäsar ist der Consul des Jahres 91. Wir verdanken diese Nachricht dem Appian b. c. 1, 48. Die Stelle, welche sie überliefert, ist indeß, so viel ich weiß, stets anders aufgefaßt und ich muß daher meine Ansicht begründen. Erstens hat man hier den Consul des Jahres 90 verstanden, und diese Ansicht liegt nahe, da Appian denselben überall irrthümlich Sextus Cäsar nennt. Letzterer war aber der College des Consul Philippus und der Consul des Jahres 90 hieß L. Julius Cäsar. Appian selbst versteht unter dem l. c. genannten Sextus Cäsar den letzteren, wie er durch den Zusatz ἐξήκοντος ἀυτῷ τοῦ χρόνου τῆς ἀρχῆς, ἀνθύπατος ὑπὸ τῆς βουλῆς αἱρεθεὶς zu erkennen giebt. Allein schon dieser Zusatz beweist, daß hier nicht L. Cäsar, sondern wirklich Sextus Cäsar zu verstehen ist. Ersterer war nämlich nach Ablauf seines Consulats im Jahre 89 Censor und konnte deshalb unmöglich vom Senat als Proconsul gegen die Picenter geschickt werden. Auch starb er nicht als Censor, sondern wurde zugleich mit seinem Bruder Gaius und dem Redner Antonius von den Marianern nach der Einnahme Roms getödtet Vid. Ascon. in Scaur. p. 24 Orell. Der bei Appian genannte Sextus Cäsar starb aber in Folge einer Krankheit, während er Asculum belagerte. Da Appian nun einmal irrthümlich auch den Consul des Jahres 90 Sextus

---

aber dem Anfange des zweiten Jahres an. — Wenn solche Vermuthungen nicht zu leicht in das Spielende ausarteten, möchte man ein anderes Fragment desselben Historikers (bei Non. s. v. opinio): „Popedius opinione frustrata“ auf dieselbe Expedition der Marser in das Gebiet der Etrusker beziehen, welche das Hülfsheer wider Erwarten im Stiche ließen. Jedenfalls wird man nicht ungeneigt sein, in dem kühnen und thätigen Feldherrn der Marser, welcher die Seele der ganzen Bewegung gewesen ist, den Führer dieser wichtigen Expedition zu vermuthen. Mérimée Guerre soc. p. 172 sqq. nennt zwar ohne Weiteres den Vettius Cato als Führer derselben, indeß diese Annahme gründet sich nicht auf Zeugnisse, sondern auf unrichtige Combination auseinanderliegender Ereignisse.

Cäsar nennt, so lag sein weiterer Irrthum, daß der gegen Asculum ausgesandte Sextus Cäsar eben dieser sei, sehr nahe, doch ist ihm die nähere Bezeichnung seiner Quelle: „consularis oder ὑπατικός" auffallend gewesen, und er bemerkt daher gewissenhaft, daß der Consul erst nach Ablauf seines Amtes gegen Asculum ausgerückt sei.

Zweitens will Weiland De bello Marsico p. 61 an der obigen Stelle nicht Asculum Picenum, sondern Asculum Appulorum verstanden wissen, weist dem Judacilius die letztere Stadt als Geburtsort zu und verlegt sogar den großen Sieg des Cn. Pompejus und die Thätigkeit des Sulpicius ebendahin. Das Irrige dieser letzteren Annahme ergiebt sich durch die gehörige Scheidung der beiden Feldzüge ganz von selbst, da Cn. Pompejus überhaupt nur im Norden thätig gewesen ist und noch dort verweilte, als er vom Senate gegen den Cinna zu Hülfe gerufen ward. Dann verlangt aber schon die Erzählung bei Appian, daß Cap. 48 von demselben Asculum die Rede ist, als im vorhergehenden Capitel. Auch die Thätigkeit des Judacilius in Apulien zur Zeit, als der Consul L. Cäsar den Vortheil über den Papius davontrug, welchen man in Rom durch Ablegung des Kriegsgewandes ehrte (Appian. b. c. 1, 42), zeugt nicht für die Ansicht Weilands. Er hatte mit Afranius und Ventidius vereint den Prätor Cn. Pompejus geschlagen und letzterer mußte sich in Firmum werfen. Wenn damals Afranius allein zur Belagerung zurückblieb (Appian. b. c. 1, 47), so schien den Verbündeten seine Macht hier hinreichend und Judacilius konnte sich zur Eroberung der feindlichen Städte Apuliens wenden, um auch diese Gegend zur allgemeinen Schilderhebung zu bewegen. Als er dann Kunde von dem Siege des Pompejus erhielt, welcher den Senat zur Wiederanlegung der Zeichen seiner Würde bewog, und von der Belagerung seiner Vaterstadt, eilte er mit acht Cohorten der letzteren zu Hülfe.

Mérimée S. 164 will an der fraglichen Stelle Appians statt περὶ τὸ Ἄσκλον lesen: περὶ Ἀχέρρας und beruft sich deshalb auf Schweighäusers Note zur Stelle. Der Grund

dieser Aenderung fällt indeß weg, da hier gar nicht von der Thätigkeit des Lucius Cäsar die Rede ist.

Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß die Abordnung eines Consulars, welcher nicht unter den regelmäßigen Legaten des Jahres ist, eine besondere Veranlassung fordert. Diese ist in dem Zusammenhange der Ereignisse, wie er aus meiner Erzählung hervortritt, genugsam gegeben und so glaube ich meine Auffassung der Stelle genugsam gerechtfertigt und bewiesen.

Zu den Maßregeln, welche Rom zur Abwehrung der Gefahr traf, die vom Norden durch den Aufstand der Etrusker und Umbrer hereinzubrechen drohte, scheint auch die nicht herkömmliche Ertheilung des latinischen Rechtes an die transpadanischen Gallier durch eine lex des Cn. Pompejus Strabo zu gehören, ohne daß Colonen in ihre Städte geschickt wurden. Pompejus würde demnach das Gesetz in den ersten Tagen seines Consulats gegeben haben. Auffallend glaubt Drumann, daß diese Colonien besonders zur Versorgung der Veteranen aus dem Heere des Pompejus bestimmt gewesen wären, da doch Asconius in der auch von ihm citirten Stelle (in Pison. p. 3 Orelli) die bestimmte Nachricht giebt, daß keine Colonen in jene Städte ausgeführt seien.

5) Die Feldzüge des Jahres 89 a. Chr.

Mit dem Frühjahre dieses Jahres hatte sich die Lage Roms bedeutend gebessert. Der Aufstand der anfangs ruhigen Etrusker und Umbrer im vorausgehenden Winter hatte den Staat genöthigt, dorthin fast alle seine Kräfte zu wenden. Dort war jetzt der Krieg mit der größten Anstrengung beendigt, in seinen neuen Bürgern, Latinern, Etruskern und Umbrern, hatte der Staat sich willigere und tapfere Mitkämpfer erworben, die Marser waren durch ihren bedeutenden Verlust in Etrurien geschwächt und auch die übrigen verbündeten Völker Norditaliens hatten mehrere Niederlagen erlitten. Daher werden uns in dem nördlichen Feldzuge dieses Jahres bedeutende und, wie es scheint, leichtere Erfolge der römischen

Waffen gemeldet. Wir sehen hier anfangs beide Consuln Cn. Pompejus und M. Porcius Cato thätig. Letzterer fiel indeß bald (nach Appian noch im Winter) nach einigen erfochtenen Siegen über die Marser bei dem Angriffe auf ihr Lager, wodurch der Sieg in diesem Treffen den Marsern blieb [1]). Sicher war Cato schon gefallen und der überlebende Consul hatte allein den Oberbefehl im Norden übernommen, als er mit P. Vettius Cato, dem Führer der Marser, mündlich um den Frieden unterhandelte. Von ihrer Unterredung meldet uns Cicero (Philipp. XII, 11, 27), welcher selbst zugegen war: **Cn. Pompejus, Sexti filius, me presente, quum essem tiro in ejus exercitu, cum P. Vettio Scatone, duce Marsorum, inter bina castra collocutus est. Quo quidem memini Sex. Pompejum, fratrem consulis, ad colloquium ipsum Roma venire, doctum virum atque sapientem: quem Scato quum salutasset, „Quem te appellem?“ inquit: At ille: „voluntate hospitem, necessitate hostem.“ Erat in colloquio aequitas, nullus timor, nulla suberat suspicio; mediocre etiam odium. Non enim ut eriperent nobis socii civitatem, sed ut in eam reciperentur, petebant.** Die Unterhandlung muß damals erfolglos geblieben sein, denn nach neuen Niederlagen bitten die Marser um Frieden (Liv. epit. 76.)

Der Consul Cn. Pompejus unterwarf die Vestiner, welche sich aber wieder erhoben haben müssen, denn sie ergaben sich

1) Nach Oros. V, 18 kämpfte Porcius Cato mit den Truppen des Marius am See Fucinus gegen die Marser. Demnach war Marius im Jahre 89 nicht wieder zum Legaten erwählt oder freiwillig vom Kriegsschauplatze abgetreten (cf. Plut. Mar. c. 33). Cato, welcher als Prätor noch im Jahre 90 ein Heer von Veteranen, welche in Rom geworben, führte und fast ein Opfer ihres Hasses geworden wäre (cf. Dio Cass. fg. 114, vol. 1, p. 56 Tauchn.), übernahm dann nach seiner Rückkehr als Consul das Heer des Marius und den Oberbefehl gegen die Marser. Die Erzählung des Orosius, daß Cato von dem Sohne des Marius im Getümmel der Schlacht quasi ab incerto auctore gefällt sei, weil er sich gerühmt, Marius habe nichts Größeres vollbracht, erregt Bedenken, da sie sich bei Orosius allein findet. Man vergl. Vellej. 2, 20 über die Ermordung des Consul Q. Pompejus (88 a. Chr.): **Hoc primum anno sanguine consulis Romani militis imbutae manus sunt.** Mir scheint in jener Nachricht der Parteihaß die Geschichte fälschend.

mit den Pelignern im Jahre 88 von Neuem dem Cn. Pompejus (proconsuli ſagt die Epit. 76). Die Marruciner nebſt der ganzen Umgegend wurden vom Legaten Sulpicius unterworfen, und auch die Marſer baten, nachdem ſie durch Lucius Murena und Cäcilius Pinna noch einige Schlachten verloren hatten, um Frieden [1]).

Asculum Picenum wurde gegen das Ende des Jahres 89 von Cn. Pompejus eingenommen und zerſtört, und dieſer triumphirte darauf in Rom den 27. December.

Mit dieſem Ereigniſſe endigten die Kriegsbegebenheiten im Norden und der veränderte Kriegsplan trat ins Leben, welcher den Bundeskrieg nach dem Süden verlegte. Davon wird das Weitere im ſüdlichen Feldzuge erwähnt. Daß die nördlichen Völker zwei Jahre an dem gemeinſamen Bundeskampfe Theil nahmen, dafür haben wir auch das beſtimmte Zeugniß des Strabo lib. V, 4, p. 391 Tauchn.; was ſie aber bewog, dieſem Kampfe ſich zu entziehen, wird bei den Geſetzesvorſchlägen des Tribun Sulpicius ausführlicher erörtert werden. Hier bin ich noch den chronologiſchen Beweis ſchuldig, daß die erwähnten Kriegsbegebenheiten wirklich noch in das Jahr 89 fielen. Ausgangspunkt bildet die Einnahme und Zerſtörung der feſten [2]) Stadt Asculum. Daß ſie in das Jahr 89 gehörte, dafür liefern die Fasti triumphales das beſtimmteſte Zeugniß. Dort leſen wir: Cn. Pompejus Sex. f. Cn. n. Strabo Cons. a. 664 (665) se Asculaneis Picentibus VI Cal. Jan. Damit vergleiche man Val. Max. VI, 9, 9: Asculo capto Cn. Pompejus Magni pater P. Ventidium impuberem in triumpho suo populi oculis subjecit. Ebenſo läßt Plin. N. h. 7, 44 den Ventidius Baſſus in triumpho Asculano aufführen. Die Eroberung Asculums war indeſſen nur das letzte, und ein

1) Florus nennt den Gabinius als Beſieger der Marſer; dieſer war aber um dieſe Zeit mit den Lukanern im Kampfe oder ſchon gefallen (Liv. epit. 76). Ein Irrthum oder eine Namensverwechſelung der Art kann bei Florus nicht ſehr auffallen.

2) Strab. V, 4, p. 390 Tauchn.

sehr wichtiges Kriegsereigniß; in der That triumphirte der Consul über die nördlichen Völker überhaupt, welche die Waffen damals wirklich niederlegten; und so ist sein Triumph auch von anderen Schriftstellern aufgefaßt. So lesen wir bei Asconius in Pisonian. p. 14 Orelli: Pompeji (Magni) pater bello Italico de Picentibus triumphavit, und bei Appian. b. c. 1, 46 fin. wird derselbe Triumph als über die Marser gehalten betrachtet. Denn dieser Triumph allein kann im Laufe des italischen Krieges das alte Volkswort: „Niemals sei weder über die Marser noch ohne die Marser triumphirt" unwahr gemacht haben, weil er der einzige zu sein scheint, welcher im Bundesgenossenkriege über die Bundesgenossen gehalten wurde [1]). Daß Appian diese gewiß im Munde des Volkes überlieferte Sage falsch auf den Sieg des Marius über die Marser bezieht, ist ihm zu verzeihen, da dieses ihre berühmteste Niederlage im Laufe des Krieges war. — Wenn nun die bei Liv. epit. 76 erwähnte Eroberung Asculums in das Jahr 89 gehört, so werden wir folgern, daß die vorher erwähnten Ereignisse in dasselbe Jahr gehörten. Von der Unterwerfung der Marser ist es nicht zweifelhaft, da ihr großer Feldherr Pompädius Silo im folgenden Jahre im Süden an der Spitze steht und kämpft. Das setzt die Nichttheilnahme seiner Nation voraus. Er war also mit der Ruhe seines Stammes nicht zufrieden. Auch konnte des Pompejus Triumph nicht als ein marsischer angesehen werden, wenn sie erst nachher unterworfen wurden. Ebenso gewiß gehört die erwähnte Unterwerfung der Marruciner durch Sulpicius in dasselbe Jahr, denn im folgenden war Sulpicius Tribun. Es bleibt also nur die Nachricht: Cn. Pompejus proconsul Vestinos et Pelignos in deditionem accepit übrig, welche durch den Beisatz proconsul in das Jahr 88 verlegt wird.

1) In den Fasten wird zwar ein Triumph des P. Servilius C. f. M. n. Vatia pro Pr. erwähnt, im Jahre 88 a. Chr. XII K. Novembr., indeß läßt sich weder ermitteln, wer dieser P. Servilius war, noch ist die Veranlassung seines Triumphes bekannt. Ueber die Marser, welche in diesem Jahre die Waffen niedergelegt hatten, kann er nicht geführt sein.

Vermuthlich war dies eine friedliche Beilegung. Der in der Epit. erwähnte Sieg des Legaten Mamercus Aemilius über die Italiker wurde über Pompädius Silo erfochten, wie wir bei Diod. lib. 37, p. 246. 47 Tauchn. lesen, nachdem der Krieg in den Süden verlegt war, und gehört, wie der Tod des Pompädius, in das dritte Kriegsjahr. Wenn wir daher Epit. 76 lesen: **Asculum a Cn. Pompejo captum, caesis et a Mam. Aemilio legato Italicis. Silo Pompaedius, dux Marsorum, auctor hujus rei, in proelio cecidit**, so wird durch die fehlerhafte Interpunktion der Sieg des Mamercus unrichtig vor die Eroberung von Asculum gerückt. Es ist statt dessen zu interpungiren: **Asculum a Cn. Pompejo captum. Caesis et a Mam. Aemilio legato Italicis, Silo Pompaedius, dux Marsorum, auctor hujus rei, in proelio cecidit.**

Dieser friedliche Zustand Norditaliens ist indeß keineswegs als ein gesicherter fester Friede anzusehen; denn bis zum cinnanischen Kriege stand Cn. Pompejus mit seinem Heere im Norden und auch dem Consul Q. Pompejus waren die **Marsi**, d. h. Norditalien, und das Heer des Cn. Pompejus als Provinz bestimmt.

Der südliche Feldzug des Jahres 89 a. Chr.

Die Nachrichten fließen uns hier etwas vollständiger zu, so daß sich mit Sicherheit ein allgemeines Bild dieses Feldzuges entwerfen läßt, in welchem Sulla, Legat des Porcius Cato (Diod. VI, p. 246 Tauchn.), den größten Ruhm erwarb. — Der Abfall der Etrusker und Umbrer gegen Ende des vorigen Jahres hatte Rom genöthigt, seine durch große Niederlagen ohnehin geschwächten Streitkräfte gegen den Norden zu wenden, nur die Westküste suchte man durch die bewaffneten Freigelassenen nothdürftig bis Cumä zu schützen. Mit dem Ende des vorigen Jahres war also die römische Macht im Süden fast gänzlich gebrochen; und so dehnt sie sich jetzt nur allmälig von Samnium immer mehr nach Süden hin aus. Sulla bewies sich im Kampfe gegen die Sam-

niten bald überlegen, wendet sich darauf südlich, den Krieg in Samnium für jetzt dem Cosconius und Luccejus überlassend, erobert und zerstört Stabiä [1]) und bezieht ein Lager am Fuße der Berge von Pompeji [2]). L. Cluentius schlägt ihm gegenüber ein Lager auf, wird aber von Sulla zum Rückzuge genöthigt; allein durch gallische Hülfstruppen verstärkt, tritt er jenem abermals entgegen [3]). Ein gewaltiger Gallier forderte zum Zweikampfe auf. Als dieser von einem kleinen Numidier erlegt wurde [4]), flohen die erschreckten Gallier und auch das übrige dadurch in Unordnung gebrachte Heer wandte sich bald zu einer allgemeinen Flucht nach Nola, vor dessen Mauern viele Tausende mit ihrem Führer selbst niedergemacht wurden. Sulla wurde von seinem Heere zum Imperator ausgerufen. Er wandte sich darauf gegen die Hirpiner, nahm zunächst ihre bedeutendste Stadt Compsa [5]) ein und griff dann Aeculanum an. Die Aeculanenser, welche gerade ein lukanisches Hülfsheer erwarteten, suchten Zeit zu gewinnen. Als aber ihre aus Balken errichteten Mauern in Brand gesteckt wurden, ergaben

---

1) Die Stadt wurde am letzten April dieses Jahres von Sulla zerstört, wie Plin. N. H. 3, 5 berichtet, dem wir diese Nachricht allein verdanken.

2) Bei Belagerung dieser Stadt war es (Oros.), wo der Legat A. Postumius Albinus, welcher die Flotte befehligte, von seinem Heere der Verrätherei beschuldigt und getödtet wurde. Indeß muß dies geschehen sein, bevor Sulla in diese Gegend kam (Liv. epit. 75). A. Postumius hatte wahrscheinlich die Besetzung der Küstenstädte mit der Flotte unterstützt und dann Pompeji von der Seeseite eingeschlossen.

3) Cic. de div. 1, 33 erwähnt die Eroberung eines bedeutenden samnitischen Lagers durch Sulla ante oppidum Nolam. Der Kampfplatz war also wohl diesmal Nola näher.

4) Der hier von Appian erzählte Zweikampf kann auffallen in einer Zeit so ausgebildeter Kriegskunst, und man könnte vermuthen, eine Begebenheit früherer Zeit habe sich hier eingeschlichen, wenn nicht die damals schon ausgebildete Geschichtschreibung dagegen wäre. Da ferner eine solche Aufforderung zum Zweikampfe bei den Galliern öfter vorkommt und dieses Volk größtentheils mit der römischen Taktik damals noch wenig oder gar nicht bekannt war, so ist die Sache nicht in Zweifel zu ziehen.

5) Die Eroberung dieser Stadt erfahren wir aus Vell. Pat. II, 16. Daß sie der von Aeculanum vorausging, räth erstens die südlichere Lage der Stadt, da Sulla von Aeculanum aus in Samnium eindringt; zweitens sagt Appian, die Hirpiner hätten sich nach der Plünderung der letzteren Stadt freiwillig unterworfen.

sie sich. Ihre Stadt ward der Plünderung preisgegeben. Die Hirpiner unterwarfen sich. — Sulla dringt darauf in Samnium ein, greift unerwartet den umgangenen Papius Mutilus mit solchem Erfolge an, daß dieser, selbst verwundet, nur mit geringer Mannschaft sich nach Aesernia rettet, und erobert das bedeutende Bovianum, einen gemeinsamen Berathungsort der Verbündeten. Nach solchen Kriegsthaten reiste Sulla zur Bewerbung um das Consulat nach Rom.

Als Sulla nach seinem ersten Siege über die Samniten nach Campanien vorgerückt war, erlitt dieses kriegerische Volk durch Cosconius und Luccejus eine abermalige Niederlage, welche dem ausgezeichneten samnitischen Feldherrn Marius Egnatius das Leben kostete; und da jetzt kein den Römern gewachsenes Heer im Wege stand [1]), mußten sich mehrere samnitische Städte unterwerfen. So konnte denn der Prätor Cosconius ohne Gefahr Samnium verlassen, um in Apulien, wo Trebatius mit einem samnitischen Heere thätig war [2]), das römische Interesse wahrzunehmen. Auch zerstörte er Salapia, unterwarf Cannä und belagerte Canusium. Hier wurde er von Trebatius angegriffen und nach hartem Kampfe bis Cannä zurückgeworfen. Ein Fluß (wohl der Vergellus, welcher nahe bei Cannä in den Aufidus fließt) trennt jetzt beide Heere. Daher fordert Trebatius die Römer zum Uebersetzen auf oder sich so weit vom Flusse zu entfernen, daß er selbst übersetzen könnte. Letzteres ziehen sie vor, greifen dann den

1) Cluentius stand mit einem samnitischen Heere dem Sulla in Campanien gegenüber, ein anderes unter Trebatius werden wir bald in Apulien treffen. Das Heer des Papius Mutilus, wohl die durch neue Aushebungen verstärkten Ueberreste der in Samnium geschlagenen Heere, welches später Sulla fast vernichtete, muß damals zu schwach gewesen sein, dem Feinde entgegenzutreten.

2) Daß das samnitische Heer in Apulien war, als Cosconius dort eindrang, folgt 1) daraus, daß letzterer, von Norden nach Süden vordringend, gegen Norden zurückgedrängt wird; 2) hätte Trebatius bei der Stärke seiner Streitkräfte den Angriff auf samnitische Städte nicht zugeben dürfen, wenn er von Samnium aus den Römern gefolgt wäre. Den Trebatius mit Mérimée p. 186 not. für dieselbe Person mit Marius Egnatius zu erklären, ist gar kein Grund vorhanden und streitet mit dem Laufe der Ereignisse.

Trebatius, sobald er übergesetzt ist, an und treiben ihn mit großem Verluste in den Fluß zurück [1]). Er muß sich mit dem Ueberreste seines Heeres in Canusium werfen. — Cosconius verheert darauf die Aecker in Apulien und unterwirft die Pediculer in zwei Tagen.

Gegen die Lukaner focht der Legat A. Gabinius anfangs glücklich und eroberte mehrere Städte [2]), fiel aber darauf bei einem Angriffe auf das feindliche Lager.

So hatten die Feldzüge des Jahres 89 zwar die Streitkräfte und die Macht der verbündeten Staaten bedeutend verringert, aber der Krieg war mit diesem Jahre keineswegs geendet. In Samnium, Campanien und Apulien, den Landschaften, in denen der Krieg am heftigsten gewüthet, behaupteten die Römer das Feld, ihre Heere waren dem Feinde überlegen. Aber jetzt forderte auch der mithridätische Krieg

1) Mérimée's Ansicht (p. 187), daß der Römer die Samniten während des Ueberganges überfiel, ist nicht unwahrscheinlich; daß er sie aber mit solcher Bestimmtheit in die Erzählung aufnimmt, verräth den besonnenen Forscher nicht.

2) Zu den von Gabinius damals eroberten Städten gehörte das bedeutende Grumentum, dessen Eroberung durch die Römer wir aus Seneca de benefic. 3, 23 kennen lernen, bei Gelegenheit eines Beispiels der Sclaventreue, welches er aus dem 18. Buche des Claudius Quadrigarius entlehnt. Wir finden die Stadt im Jahre 90 auf Seiten der Römer, da sich Crassus mit seinem geschlagenen Heere in die Stadt wirft. Da die Macht der Römer im Süden im Verlaufe des ersten Kriegsjahres fast gebrochen ward, muß ihnen auch diese Stadt durch Eroberung oder freien Anschluß an die Bundesgenossen verloren gegangen sein, weil sie wieder erobert werden mußte. Die Erzählung bezeugt, daß man gegen die freilich erst nach hartnäckigem Widerstande eroberte Stadt sehr schonungslos verfuhr, daß es der List bedurfte, um nur ein Weib zu retten. Selbst die Beschaffenheit der List charakterisirt die blutige Gesinnung, welche die Sieger beseelte. Darum mag die Stelle hier einen Platz finden: Claudius Quadrigarius libr. 18 tradidit, cum obsideretur Grumentum et jam ad summam desperationem ventum esset, duos servos ad hostem transfugisse et operae pretium fecisse: deinde urbe capta passim discurrente victore, illos per nota itinera ad domum, in qua servierant, praecucurrisse, et dominam suam ante se egisse; et quaerentibus, quaenam esset, dominam, et quidem crudelissimam ad supplicium ab ipsis duci professos esse. Eductam deinde extra muros summa cura celasse, donec hostilis ira consideret; deinde ut satiatus miles cito ad Romanos mores rediit (darin liegt der Beweis, daß die Stadt von den Römern erobert wurde), illos quoque ad suos redisse et dominam sibi ipsos dedisse. Manumisit utrumque e vestigio illa.

ein bedeutendes Heer und einen bewährten Feldherrn, und Sulla hatte sicher schon bei seiner Bewerbung um's Consulat den Plan, den asiatischen Krieg sich als Provinz zu erwerben, und der Glanz seiner Waffenthaten mußte ihm den Weg bahnen zu diesem Ziele. Damit wurde aber auch der bedeutendste Feldherr mit seinem siegreichen Heere vom italischen Boden entfernt. Als Unterworfene werden uns im Süden nur die Hirpiner und Pediculer, eine apulische Völkerschaft, genannt; an einen friedlichen Zustand ist also hier noch gar nicht zu denken. In Apulien stand Cosconius mit seinem siegreichen Heere; das sullanische Heer lagerte bei Capua. Nach dem Falle des Legaten A. Gabinius mögen die Trümmer seines Heeres mit den obigen beiden vereinigt sein. Auch im Norden zeigt das gegenwärtige römische Heer, daß man dem Frieden nicht traute.

Die bedeutenden Niederlagen der Feldzüge von 89 bewirkten eine Veränderung des Kriegsplanes von Seiten der Bundesgenossen, welche mit dem Jahre 88 ins Leben trat. Diesen neuen Kriegsplan hat uns dasselbe Fragment bei Diodor erhalten, dem wir die Kenntniß ihrer ersten Verfassung verdanken. Nach gemeinsamem Beschluß gab man Corfinium auf und machte die Colonie Aesernia in Samnium, deren Festigkeit im vorigen Kriege hinreichend erprobt war, zum Mittelpunkte des Krieges und wählte jetzt fünf Feldherrn, unter denen Q. Pompädius Silo den Oberbefehl erhielt. Die Fortführung des Krieges aber wurde jetzt untergeordnet, bis er mit den inneren Kämpfen des römischen Staates in Verbindung trat. Diese Parteikämpfe treten schon mit dem Jahre 88 in den Vordergrund und können hier nicht unberücksichtigt gelassen werden. Zuvor ist aber eine andere Frage zur Entscheidung zu bringen, von deren richtiger Lösung die Auffassung sowohl jener Parteikämpfe des römischen Staates, als auch der Fortführung des Bundesgenossenkrieges bedingt wird; dies ist die Art, wie das römische Bürgerrecht an die Bundesgenossen ertheilt worden ist. Die Wichtigkeit der Sache erfordert einen besonderen Abschnitt.

6) Ertheilung des Bürgerrechts an die italischen Staaten.

Die gewöhnliche Ansicht über die Ertheilung des römischen Bürgerrechts an die Bundesgenossen ist, daß zuerst durch die lex Julia de sociorum civitate vom Jahre 664 a. u. oder 90 a. Chr. den treugebliebenen Bundesgenossen das Bürgerrecht gegeben und dann durch die lex Plautia et Papiria der Tribunen Plautius Silvanus und Papirius Carbo dasselbe über ganz Italien südlich vom Rubico und Macra ausgedehnt worden sei. Diese Ansicht ist in der Hauptsache seit Sigonius, so viel ich weiß, überall angenommen und überliefert worden. Zweitens hat man das volle Recht mit Einschluß des Stimmrechts darunter verstanden und eine Vertheilung der Neubürger in 8 (nach Vell.) oder 10 (nach Appian.) neu errichtete Tribus angenommen. Daß diese neuen Tribus keinen Bestand gehabt, sondern wenigstens seit Sulla wieder eingegangen sein müssen, ist anerkannt. Schlosser erkennt Dunkelheit und Schwierigkeiten, die mit Annahme dieser neuen Tribus verknüpft sind; Göttling gewinnt aus einer richtigeren Interpretation der Stelle des Vellejus das Resultat, daß dieser Schriftsteller nicht von neu errichteten Tribus rede, sondern von einer Vertheilung der Neubürger in acht alte Tribus [1]), und bezweifelt die Existenz jener neuen Tribus überhaupt, da sich kein Name derselben mit Sicherheit nachweisen lasse. Appian, welcher von solchen rede und hinzufüge, daß die Neubürger mehrfach darin abgestimmt hätten, sei gewiß im Irrthume. Auch die Zahl acht sei der des Appian vorzuziehen, weil sie gerade das Doppelte der städtischen Tribus ausmache. Wir wollen hier den Gegenstand einer neuen Prüfung unterwerfen und aus früher unbeachteten Zeugnissen versuchen, ob sich nicht durch schärfere Combination andere oder gewissere Resultate ergeben.

---

1) Diese richtige Auffassung der Stelle des Vellejus findet sich auch bei Kortüm Röm. Gesch. S. 226 und bei Mérimée Guerre soc. p. 170, not. 1.

Ueber die Veranlassung der lex Julia ist schon oben die Rede gewesen. Daß dieses Gesetz auf Ertheilung des Bürgerrechts an die treugebliebenen Bundesgenossen lautete, steht fest; es wurde auf die Latiner, Etrusker und Umbrer und vielleicht einige unter diesen begriffene Völkerschaften angewandt.

Ueber den bestimmten Inhalt der lex Plautia et Papiria haben wir nur die Stelle bei Cic. pro Arch. [1]) poet. cap. 4: Data est civitas Silvani lege et Carbonis: Si qui foederatis civitatibus adscripti fuissent: si tum, quum lex ferebatur, in Italia domicilium habuissent: et si sexaginta diebus apud Praetorem essent professi; und Schol. Bob. p. 353 ap. Or., welche denselben Inhalt mit etwas veränderten Worten angeben. Beide Stellen reden also nur von der den einzelnen Bürgern der Bundesstaaten gegebenen Erlaubniß, nach Niederlegung der Waffen beim Prätor in Rom ihre Namen aufzeichnen zu lassen, wodurch sie das Bürgerrecht erlangen sollten, und wir sind durchaus unberechtigt, dieses auf die Staaten als solche auszudehnen, wenn nicht dringende Gründe zu dieser Annahme nöthigen. Noch Göttling thut dieses [2]), ohne einen solchen Grund vorzubringen. Berücksichtigen wir aber den Gang der Kriegsbegebenheiten, so ergeben sich sehr triftige Gründe für die in den Worten der Quellen liegende Beschränkung. Wenn es wirklich die Absicht des Staates war, durch dieses Gesetz die Ursache des Krieges durch Bewilligung der Forderung der Bundesgenossen aufzuheben, so mußte Rom seine Heere zurückziehen aus ihren Gebieten und ihnen dadurch die Mög-

1) Die Aechtheit dieser Rede ist in neuerer Zeit von Büchner in einem Schulprogr. Schwerin 1839 und von Stahr in den deutschen Jahrbüchern 1841 Nr. 26 geleugnet, von Büchner sogar in Zweifel gestellt, daß Cicero eine Rede für den Archias gehalten habe. Die vorgebrachten Gründe haben mich nicht überzeugt, ich kann aber hier auf eine Prüfung derselben nicht eingehen. Indeß die Rede mag sein, von wem sie will, so läßt sich gegen keine der darin erwähnten historischen Thatsachen ein begründeter Zweifel erheben. Diese behalten daher ihre beweisende Kraft und das genügt mir an diesem Orte.

2) Sigonius versteht dieses Gesetz richtiger.

lichkeit geben, von der gewordenen Erlaubniß in Masse Gebrauch zu machen; wie konnten aber die Bundesstaaten ihre Gebiete unbedeckt den feindlichen Heeren preisgeben, um sich in Rom beim Prätor zu melden? Daß Rom seine Heere im Felde ließ und keinen Waffenstillstand schloß, zeigt deutlich, daß es nur Einzelnen gestatten wollte, von dieser Erlaubniß Gebrauch zu machen, daß es die Reihen der Feinde durch solche Ueberläufer schwächen, seine eigenen Heere aber ergänzen und kräftigen wollte. Aus derselben Rede des Cicero Cap. 5 erfahren wir weiter, daß die drei Prätoren, Appius Claudius Pulcher, P. Gabinius Capito und Q. Cäcilius Metellus Pius, ernannt waren, die sich Meldenden in ihre Listen aufzunehmen, von denen wir den ersteren im folgenden Jahre den Krieg in Campanien, den letzteren in Apulien führen sehen; dem Gabinius war Achaja als Provinz bestimmt. Warum, fragen wir, mußten sich die Bundesgenossen bei diesen Prätoren melden, welche neue Truppen bedurften, da doch in diesem Jahre Censoren erwählt waren, wenn sie nicht vielmehr in die Werbungs- als in die Bürgerlisten eingetragen werden sollten; denn die ersteren wurden von den Feldherrn, die zweiten von den Censoren der Regel nach geführt. Ja noch mehr: nur die Listen des Metellus fanden später rechtliche Anerkennung für die Begründung des Bürgerrechts, wie Cicero erzählt; die beiden anderen Prätoren hatten ihre Listen gewissenlos und nachlässig geführt. Hiernach werden wir schon empfänglicher sein für die Anfangsworte der Epit. 80 des Livius. „Italicis populis a senatu civitas data est“ wird uns hier berichtet. Sigonius de ant. jur. Ital. 3, 1 nimmt eine Versetzung der Worte an, da sie mit seiner Auffassung in Widerspruch treten; und er ist hierin, wie so vielfach, der Ausgangspunkt für die Neueren geworden. Und doch läßt sich kein Zeitpunkt denken, dem ein solcher Beschluß mit größerer Wahrscheinlichkeit zugeschrieben werden könnte. Marius und Cinna hatten den großen Schritt gethan, Bürger und Nichtbürger gegen den Staat zu waffnen, hatten sich an die Spitze des feindlichen Interesses gegen das eigene Vaterland gestellt und

rückten mit vier Heeren gegen Rom. In dieser Zeit der höchsten Noth und Gefahr suchte der Senat durch Ertheilung des Bürgerrechts an die italischen Völker diese aus den Reihen des Feindes auszuscheiden, denn damit wurde ein Hauptgrund ihres Kampfes beseitigt. Die Samniten allein blieben noch unter den Waffen, mit Marius und Cinna im Bündniß. Dieses geschah im Jahre 87 a. Chr. 667 a. u.

Wir wenden uns jetzt zu der zweiten Frage: ob die Neubürger von Anfang an das Stimmrecht geübt und in welcher Form. Der Consul Julius Cäsar hatte gegen das Ende seines Consulats sein Gesetz de civitate sociorum gegeben; im folgenden Jahre verwaltete er mit P. Licinius Crassus die Censur. Wir erwarten, daß eine Hauptaufgabe der diesmal im 3. Jahre wiederkehrenden Censur Einzeichnung der Neubürger in die Bürgerlisten gewesen sei, mochten sie nun, wie Appian erzählt, in zehn neue Tribus vertheilt oder nach Vellejus acht alten Tribus zugeschrieben werden sollen. Vergleichen wir nun Cic. pro Arch. p. 5, 11. Der Ankläger des Archias hatte aus der Thatsache, daß der Dichter sich in den römischen Censurlisten nicht finde, gefolgert, er sei nicht Bürger. Dieses Argument abzuweisen, erwiedert Cicero: Dreimal ist, seit Archias Bürger geworden, Censur gehalten. Unter den letzten Censoren (684 a. u. 70 a. Chr. als Crassus und Pompejus Magnus das Consulat verwalteten) befand sich Archias beim Heere des Lucullus; unter den vorletzten (668 a. u. 86 a. Chr.) war er mit demselben Lucullus in Asien; unter den ersten aber, dem L. Julius Cäsar und Crassus, ist kein Theil des Volkes censirt (nullam populi partem esse censam). Hieraus ist mit Sicherheit zu schließen, daß unter der Censur des Jahres 89 a. Chr. (665 a. u.) von den Neubürgern Niemand in die Bürgerlisten eingetragen sei, also konnten sie auch keiner Tribus zugeschrieben sein, weder einer neu errichteten, noch einer alten, noch überhaupt ein gesetzlich geregeltes Stimmrecht üben. Drei Jahre später (im Jahre 86 a. Chr. 668 a. u.) fand aber eine solche Einzeichnung von den Censoren L. Marcius Philippus und M. Perperna

statt, denn daß Archias damals nicht censirt sei, wird durch seine Abwesenheit von Rom gerechtfertigt. Im Jahre vor dieser zweiten Censur war den italischen Völkern als solchen das Bürgerrecht ertheilt worden, nach der Epitome des Livius.

Nachdem wir nachgewiesen haben, daß diese Nachricht der Epitome richtig ist und daß den Neubürgern vor der zweiten Censur ein Stimmrecht gesetzlich nicht zustand, wenden wir uns zu der Nachricht derselben Quelle (Epitome 84): Novis civibus senatusconsulto suffragium datum est und bald darauf: Libertini in quinque et triginta tribus distributi sunt. Diese Nachrichten gehören in das Jahr 84 a. Chr. 670 a. u., als Cinna gefallen war, Sulla's Rückkehr mit seinem siegreichen Heere von der marianischen Partei gefürchtet wurde, dieser jedoch den Boden Italiens noch nicht betreten hatte, und die Marianer sich zum Kampfe gegen ihn rüsteten. Im zweiten Jahre darauf, als C. Marius der Sohn sein Consulat schon angetreten hatte (672 a. u. 82 a. Chr.), sah sich Sulla genöthigt, mit den italischen Völkern ein Bündniß zu schließen, daß er ihnen das Bürgerrecht et suffragii jus nuper datum (Epit. 86) nicht entziehen wolle, um diese von der feindlichen Partei zu trennen. Darin haben wir eine Bestätigung des ersten Zeugnisses, daß das Stimmrecht erst im Jahre 84 ertheilt worden sei. Ferner läßt die Vertheilung der Libertinen in 35 Tribus, welche bald nach Ertheilung des Stimmrechts an die Neubürger stattfand, keinen Zweifel übrig, daß weder früher noch bei dieser Gelegenheit eine Vermehrung der Tribus stattfand. Ich trete daher in diesem Punkte unbedenklich Göttlings Ansicht bei und glaube, daß Appians Angabe von zehn neu errichteten Tribus auf einem Irrthume, vielleicht auf einer Verwechselung beruht. Es scheint mir nicht unwahrscheinlich, daß das Gesetz des Tribunen M. Livius Drusus die Errichtung zehn neuer Tribus beantragte, in welche die Staaten der Bundesgenossen vertheilt und so für die Entscheidung in den Volksversammlungen unschädlich gemacht werden sollten, und daß Appian dieses irrthümlich auf die Zeit bezieht, wo zuerst durch die lex Ju-

lia einzelne Bundesstaaten mit dem römischen Bürgerrecht begabt wurden. Denn da die Gesetze des Livius gleich nach seinem Tode abrogirt und dieses letztere wenigstens niemals in Kraft getreten, seinem Inhalte nach aber nothwendig weithin bekannt wurde, so konnte sich ein Theil desselben leichter in der Erinnerung erhalten und später von einem minder genauen Kenner der römischen Verfassung an einer falschen Stelle eingefügt werden. Zur Errichtung dieser neuen Tribus mußte denn die Zeit nach der lex Julia sehr geeignet scheinen, wo genauere Quellen und sorgfältigere Schriftsteller natürlich nichts berichteten über die Art, wie die Neubürger ein Recht ausübten, welches sie in der That gar nicht besaßen.

Daß Drusus aber vor dem Ausbruch des Krieges denselben Weg bei Ertheilung des Bürgerrechts einzuschlagen gedachte, der in früheren Zeiten bei beschränkteren Erweiterungen stets eingeschlagen war, ist die natürlichste Annahme, der Geist der römischen Verfassung forderte es so. Was aber in verfassungsmäßiger Bewilligung die Gemüther befriedigt hätte, genügte den aufgeregten Leidenschaften nicht, und so setzte man eine letzte Entscheidung über das Stimmrecht so weit hinaus, als irgend möglich war. Eine solche wäre aber die Errichtung neuer Tribus jedenfalls gewesen, wenigstens im Geiste der Gesetzgebung.

Von der Nachricht des Appian ist nun die des Vell. Pat. gänzlich zu trennen; er weiß von einer Errichtung neuer Tribus nichts. Die betreffende Stelle lautet bei ihm im 20. Capitel des 2. Buches: Non erat Mario Sulpicioque Cinna temperantior. Itaque quum ita civitas Italiae data esset, ut in octo tribus contribuerentur novi cives .... Cinna in omnibus tribubus eos se distributurum pollicitus est. Quo nomine ingentem totius Italiae frequentiam in urbem acciverat. E qua pulsus collegae optimatiumque viribus, quum in Campaniam tenderet, ex auctoritate senatus consulatus ei abrogatus est. Man würde die Worte des Vell.: „ut in octo tribus contribuerentur novi cives“ gewiß niemals von einer Vertheilung

in acht neue Tribus verstanden haben, wenn man nicht die Angabe des Appian damit in einigen Einklang zu bringen gesucht hätte. Da sich nun aber die Angabe des Appian als unhaltbar erwiesen hat, sind wir um so mehr genöthigt, die Stelle an sich ins Auge zu fassen. Hätte Vellejus an neue Tribus gedacht, so mußte er in octo novas tribus schreiben und hätte dann richtiger distribuerentur gesagt.

Allein treffen nun nicht dieselben Gegengründe auch die Vertheilung der Neubürger in acht der älteren Tribus? War dies möglich ohne Eintragung derselben in diese bestimmten Tribusregister? Und doch setzt Vellejus diese Einrichtung als gleichzeitig mit der Ertheilung des Bürgerrechts — daß er hier schon Italiae schreibt, ist auf Rechnung der compendiarischen Darstellung zu bringen, — als bestehend zur Zeit, wo Cinna nach dem Antritt seines ersten Consulats seine Maßregel auf Vertheilung der Neubürger in alle Tribus durchzusetzen suchte. Die zweite Censur fällt aber erst in Cinna's zweites Consulat nach Eroberung der Stadt. Wie kann ferner die Epitome des Livius die Ertheilung des Stimmrechts an die Neubürger erst in Cinna's viertes und letztes Consulat und zwar nach seinem Tode setzen, wenn dieselben von Anfang an das Stimmrecht geübt hatten?

Diese Gründe könnten leicht erheblich genug erscheinen, um auch die Autorität des Vellejus zu erschüttern, doch läßt sich die Sache rechtfertigen, wie ich glaube. An eine bestimmte Aufzeichnung der Neubürger in acht einzelne Tribus ist freilich vor der zweiten Censur gar nicht zu denken, wohl aber konnte, wie früher den anwesenden Latinern in einer durch's Loos gewählten Tribus, die aber nie die praerogativa sein durfte, zu stimmen gestattet war, so auch den gerade gegenwärtigen Neubürgern das Recht gewährt sein, in acht Tribus mitzustimmen, wozu dann ohne Zweifel außer den vier städtischen Tribus vier ländliche durch's Loos jedesmal ernannt wurden. Bestimmung durch's Loos scheint aber auch deshalb schon wahrscheinlich, weil eine feststehende Verweisung in vier

bestimmte ländliche Tribus diese nothwendig in gleiche Verachtung mit den städtischen hinabgezogen haben würde. Berücksichtigen wir nun, daß diese vier ländlichen Tribus gewiß jedesmal vor den städtischen stimmten, so war meistentheils die Majorität durch die 27 vorausgehenden Tribus entschieden; und diese letzten acht kamen gar nicht zur Abstimmung. Daher denn auch die Bemühungen der marianischen Partei, die Neubürger in alle Tribus zu vertheilen, um durch sie das Uebergewicht zu erlangen. Aus dieser Einrichtung würde sich auch Sulla's Bestimmung nach seiner ersten Eroberung Roms, nur in Centurialcomitien das Volk zur Abstimmung zu rufen, um so besser begründen lassen, weil die nicht censirten Bürger keiner Classe angehörten und somit in ihnen gar nicht zur Abstimmung kommen konnten. Sulla hätte ihnen durch dieses Gesetz das Stimmrecht gänzlich entzogen. Um so mehr Grund hatten dann die Italiker, nach Sulla's Rückkehr aus Asien Entziehung dieses Rechts von ihm zu fürchten. Als dann im Jahre 668 a. u. unter dem zweiten Consulat des Cinna die Censoren diejenigen Neubürger aufzeichneten, welche sich meldeten, müssen sie nicht in bestimmte Tribus, sondern in ein besonderes Register eingetragen sein, denn sonst wären sie cives optimo jure geworden und auch der Senat hätte sie als solche anerkennen müssen.[1]) Wenn nun auch nicht zu bezweifeln ist, daß Cinna während seiner Gewaltherrschaft sich der Stimmen der Neubürger bediente, so war ihr Recht

1) Keferstein Bell. soc. p. 71 vermuthet, daß die damaligen Censoren L. Marcius Philippus und M. Perperna zur Vertheilung der Neubürger in alle Tribus erwählt seien, und Cybulski: De bello civili Sullano führt (wenn mich mein Excerpt nicht täuscht) diese Einzeichnung als feststehende Thatsache auf mit den Worten: Censores L. Marcius Philippus et M. Perperna novos cives per veteres tribus distribuerunt. Wäre dieses geschehen, so war ihr Stimmrecht dadurch gesetzlich anerkannt und eine spätere Uebertragung ohne vorausgegangene Entziehung unmöglich. Diese Entziehung konnte aber während der Herrschaft der Marianer nicht stattfinden. Die citirten Belegstellen Cic. in Verr. 1, 55. pro domo 32 beweisen für eine Einzeichnung der Neubürger nichts. Auch ist Cybulski p. 47 mit jener Angabe in Widerspruch, wenn er annimmt, daß nach Liv. epit. 84 im Jahre 84 a. Ch. vom Senat das Stimmrecht den Neubürgern ertheilt sei, weil bei der gewaltsamen Staats-

durch jene Art der Aufzeichnung doch in Zweifel geſtellt und geſetzlich nicht anerkannt. Als darauf Sulla ſich zur Rückkehr nach Italien anſchickte, und Cinna durch die Hand ſeiner eigenen Soldaten gefallen war, ſuchte der überlebende Conſul Carbo die Sache ſeiner oder der marianiſchen Partei als Sache des Senats und ſomit des Staates, den Sulla aber als Empörer gegen das Vaterland erſcheinen zu laſſen. Daher fügte er ſich dem Scheine nach in den Willen des Senats, der aber nur ein Werkzeug ſeiner Hand war, und ließ ſeine Maßregeln von ihm ausgehen. Darum der Senatsbeſchluß: daß alle Heere in den Provinzen ſollten aufgelöſt werden; darum die Geſandtſchaft des Senats an den Sulla: er ſolle ſich dem Anſehen des Senats unterwerfen; daher der Senatsbeſchluß, welcher den Neubürgern das Stimmrecht in geſetzlicher Form übertrug, um ſo ihr Intereſſe gegen den Sulla zu waffnen. Dieſer Beſchluß ertheilte ihnen gewiß die Erlaubniß, in jeder Tribus mitzuſtimmen, da dieſe Einrichtung auch nach Sulla's Geſetzgebung ſich bis in die ſpäteren Zeiten gehalten hat. Eine Einzeichnung in die Bürgerregiſter der Tribus konnte aber nach dieſer Zeit für lange nicht ſtattfinden, da erſt unter dem Conſulat des Craſſus und Pompejus Magnus nach 16jähriger Unterbrechung die erſte Cenſur wieder gehalten wurde; und es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß man gerade durch dieſe Unterbrechung einer ſolchen Einzeichnung, welche alle ſich meldenden Italiker in die Claſſen vertheilen mußte, ausweichen wollte. Es iſt indeß kaum denkbar, daß über die Vertheilung der Italiker in die 35 Tribus bis zu dieſem fernen Zeitpunkt gar keine Beſtimmung getroffen wurde. Vielleicht enthielt Sulla's Geſetz de civitate, welches mehreren italiſchen Staaten das Stimmrecht entzog, auch hierüber eine Verfügung. Wir finden ſpäter ganz Italien in die 35 Tribus vertheilt, und dieſe feſte Vertheilung muß ſpä-

verwaltung das Recht von Marius und Cinna wohl verſprochen, aber niemals geſetzlich durchgeſetzt ſei; denn Einzeichnung in die Tribus durch die Cenſoren war die ſicherſte Gewähr dieſes Rechtes.

testens unter dem Consulat des Cn. Pompejus Magnus und des Crassus eine feste Gestalt erlangt haben.[1])

Gestützt auf die hier gewonnenen Resultate hoffe ich nun auch einer lex Calpurnia de civitate ihre richtige Stellung anzuweisen, welche meines Wissens bis jetzt ganz unbeachtet geblieben ist. Die Kunde von derselben ist uns nur durch ein paar dürftige Fragmente des Sisenna erhalten, welche sich bei Nonius finden; sie reichen indeß aus, um den wesentlichen Inhalt und ihre Zeit erkennen zu lassen. Non. senati vel senatuis pro senatus giebt aus dem dritten Buche der Geschichte des Sisenna die Worte: L. Calpurnius Piso ex senati consulto duas novas tribus, welche vermuthlich durch rogavit zu ergänzen sind. Ferner aus dem vierten Buche (s. v. ergo): Milites ut lex Calpurnia concesserat virtutis ergo civitate donati. Zuerst ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die im zweiten Fragment erwähnte lex Calpurnia eine lex de civitate war und eben dieselbe sein muß, welche L. Calpurnius Piso in Folge eines Senatsbeschlusses beantragte und durchsetzte, da kraft derselben Soldaten zum Lohne ihrer Tapferkeit mit dem Bürgerrechte beschenkt wurden. Für den Inhalt lernen wir zwei sehr wesentliche Punkte kennen, welche allein das Gesetz zu einem sehr bedeutenden und wichtigen machen. Das Gesetz gebot einmal die Errichtung zweier neuen Tribus, wollte also den Neubürgern zugleich das Stimmrecht mit dem Bürgerrechte gewähren und gestattete die Belohnung der Soldaten durch Ertheilung des Bürgerrechts. Wer dazu berechtigt wurde, wird uns nicht gesagt, doch ist wohl nicht zweifelhaft, daß nur die Consuln mit diesem wichtigen Rechte bekleidet wurden, da die Legaten

1) Meine Untersuchung überhebt mich wohl einer besonderen Widerlegung der Ansicht, welche Drumann II. S. 457 über das durch den Consul Carbo im Jahr 84 vom Senate den Neubürgern ertheilte Stimmrecht ausgesprochen hat. Die Worte Liv. epit. 84: „Novis civibus senatusconsulto suffragium datum est“ finden dort die Erklärung: „der Consul bewirkte, daß das Gesindel, welches sich mit solchen Hoffnungen an die Marianer angeschlossen hatte, das Stimmrecht erhielt, Fremde und entlaufene Sclaven, deren Herren sie nicht zurückzufordern wagten.“

nur in ihrem Namen und unter ihren Auspicien handelten. Daß indeß den Consuln dieses Recht wirklich übertragen wurde, dürfen wir nicht bezweifeln, denn die Ertheilung durch Senats- und Volksbeschluß bedurfte keiner vorgängigen gesetzlichen Erlaubniß. Dieses Gesetz war es denn auch, welches den Cn. Pompejus Strabo, den Vater des Pompejus Magnus, berechtigte, einen angesehenen Bürger Ravenna's und zwei Cohorten der Camerter in Umbrien mit dem Bürgerrechte zu beschenken. Beide Thatsachen meldet Cicero (pro Balbo c. 22), und die Worte „rebus Italico bello maximis gestis", welche er hinzufügt, vertragen sich sehr wohl mit der Annahme, daß Pompejus als Consul diese Verleihung vornahm, um die nördlichen Völker für Rom zu gewinnen oder in ihrer Anhänglichkeit zu befestigen. Auf dasselbe Gesetz ist dann auch ein drittes Fragment des Sisenna libr. 4 zu beziehen: Tamen Tudertibus senati consulto et populi jusso dat civitatem (Non. jusso pro jussu), da Calpurnius Piso sein Gesetz auf einen vorausgegangenen Senatsbeschluß beantragte. Es ist allerdings nicht unwahrscheinlich, daß auch der Consul L. Julius Cäsar nach einem vorausgegangenen Senatsbeschluß sein Gesetz an das Volk brachte; doch konnten in Folge der lex Julia die Tuderter selbst das Bürgerrecht annehmen, wenn sie die Waffen nicht ergriffen hatten, und bedurften nicht erst der besonderen Gewährung eines römischen Magistrats. Ferner scheint das tamen auf eine feindliche Erhebung der Stadt hinzudeuten. Dann gestattete die lex Calpurnia auch die Verleihung des Bürgerrechts an ganze Staaten.

Ehe ich hier den Inhalt dieses Gesetzes in Beziehung zu den übrigen ähnlichen Inhaltes und zu den Zeitereignissen betrachte, muß die Zeit des Gesetzes ermittelt werden. Sisenna berichtete die Beantragung des Gesetzes im dritten Buche, und aus dem vierten Buche ist uns eine Anwendung unter namentlicher Anführung des Gesetzes aufbehalten und auch die Verleihung des Bürgerrechts an die Tuderter darf man mit Bestimmtheit auf dasselbe Gesetz zurückführen. Nun lassen die Fragmente des Sisenna keinen Zweifel übrig, daß

er im 3. Buche das erste Jahr des Bundesgenossenkrieges, das Jahr 90, behandelte und das dritte kann die Erzählung nicht über das zweite Kriegsjahr hinausgeführt haben, da die Flucht des Marius, welche dem Consulat des Sulla, also dem dritten Jahre, angehört, im sechsten Buche erzählt wurde. So bleibt uns nur die Wahl zwischen dem Jahre 90 und dem Jahre 89 für die Beantragung des Gesetzes, und die Erwähnung im dritten Buche ist dem ersteren Jahre günstiger. Indeß kann die lex Calpurnia der lex Julia nicht vorausgehen, da sie eine Ertheilung des Stimmrechts beabsichtigt, welche die lex Julia schon deshalb nicht gewährt haben kann, da ihr Urheber als Censor auch die lex Calpurnia nicht in Ausführung gebracht hat, weil unter den Censoren des Jahres 89 gar keine Bürger eingezeichnet und censirt wurden, und mithin größere Rechte gewähren wollte. Auch mußten erst Bürger vorhanden sein, ehe man neue Tribus schuf, und wir wissen nicht, daß die lex Calpurnia selbst das Bürgerrecht an bestimmte Städte oder Nationen übertrug. Nun ist es ferner sehr unwahrscheinlich, ja kaum denkbar, daß der Senat unter dem Vorsitz des Cäsar eine Erweiterung der lex Julia beschloß, welcher der Consul selbst entgegen war, und zwar so bald nach dem Gesetze des Consuls selbst. Mithin werden wir genöthigt, das Gesetz des Calpurnius in die ersten Tage des zweiten Jahres unter das Consulat des Pompejus und Cato zu setzen. Sisenna schloß also sein drittes Buch mit dem Bericht der Maßregeln, welche man in Rom bei der Nachricht von dem Aufstande der Etrusker und Umbrer traf, und begann das vierte Buch mit der Kriegserzählung des Jahres 89, da wir aus dem vierten Buche Fragmente übrig haben, welche entschieden der Waffenerhebung oder Beruhigung jener Völker angehören. Dahin rechne ich Non. s. v. projicere: Tum postquam apud Iguvinos ac Perusinos ejus facti mentionem projecit: und Non. s. v. apisci = invenire: Itaque postero die legatos Iguvium redeuntes apiscitur. Auch gehört wohl die schon erwähnte Ertheilung des Bürgerrechts an die Tuderter eben dahin.

Fragen wir nun nach dem Zweck und der Bedeutung des Gesetzes, so weist schon die Zeit seines Ursprungs darauf hin, daß es zu einer Abwehrung der immer drohender sich erhebenden Gefahren bestimmt war, und damit stimmt auch sein Inhalt. Wie die lex Plautia Papiria besonders die Aufgabe hatte, Mannschaft für die römischen Legionen aus den Bundesstaaten herbeizulocken, so ermächtigte die lex Calpurnia den Feldherrn, durch Uebertragung des Bürgerrechts an die für Rom kämpfenden Italiker und an ganze dem Frieden sich zuneigende Staaten den Kampf im Einzelnen beizulegen. Daß man die Errichtung neuer Tribus zu diesem Ende beantragte, scheint zu beurkunden, daß die Bundesgenossen mit dem Bürgerrecht ohne das Stimmrecht nicht zufrieden waren. Zugleich öffnet uns das Gesetz einen weiteren Blick in die Stellung der verschiedenen Parteien, welche sich in Rom an der Spitze der Begebenheiten ablösten. Die Consuln des Jahres 90 waren nach dem Falle des Drusus unter dem Einflusse der damals herrschenden Partei gewählt, welche aus den Rittern und einem Theile der Optimaten bestand, die der Ertheilung des Bürgerrechts feindlich gesinnt waren. Den ersteren gehörte der Consul Rutilius an, wie sein Verfahren gegen die in seinem Heere dienenden Glieder der Aristokratie ausweist, den letzteren der Consul Julius Cäsar, welcher zwar, durch die Noth der Umstände gedrungen, die treu gebliebenen Bundesgenossen durch Ertheilung des Bürgerrechts in ihrer Gesinnung erhalten, indeß ihnen keinen Einfluß auf die Comitien gestatten wollte, wie er durch sein Verfahren als Censor bewies. Die große Gefahr, in welcher Rom zur Zeit der Comitien schwebte, brachte eine andere Partei zur Gewalt, welche durch günstigere Gesinnung gegen die Bundesgenossen diesen Vertrauen einflößen und durch Zugeständnisse den Ereignissen eine günstigere Wendung geben mochte. Cato fiel zu früh und wir wissen zu wenig von ihm, um seine politische Ansicht genauer ermitteln zu können; desto klarer zeigt sich jene politische Richtung in dem Pompejus, welcher bald als alleiniger Consul übrig blieb. In seinem Sinne war die

lex Calpurnia beſonders gegeben, denn von ihm allein können wir beſtimmt nachweiſen, daß er ſie in Anwendung brachte [1]), und er gab vermuthlich auch der Stadt Tuder in Umbrien das Bürgerrecht, als er dem marſiſchen Hülfsheere von Picenum aus nach Etrurien hin folgte. Unter ſeinem Einfluſſe wurde der Senatsbeſchluß gefaßt, welchen Calpurnius als Geſetz ans Volk brachte, und der Senat neigte ſich folglich damals in ſeiner Majorität zum Nachgeben. Ob der Conſul Cato in gleicher Weiſe die Beruhigung Etruriens vollbracht hat, wiſſen wir nicht, doch könnte gerade in dieſem Verfahren und in derſelben Geſinnung der Haß der in Rom geworbenen Legionen, dem er faſt zur Beute fiel, eine Erklärung finden (Cass. Dio. fg. 114), da die ſtädtiſche turba forensis natürlich einer Erweiterung des Stimmrechts nicht geneigt ſein konnte. Schon die Betrachtung der Kriegsereigniſſe dieſes Jahres im Norden muß uns die Ueberzeugung aufdrängen, daß die nördlichen Völker nicht allein der Gewalt der Waffen nachgaben. Die lex Calpurnia weiſt uns das Mittel nach, welches dem dort thätigen Conſul Pompejus eine friedliche Beilegung erleichterte. Eine weitere Einſicht in ſein Wirken und ſeine Stellung wird das Tribunat des Sulpicius an die Hand geben.

Uebrigens kann die lex Calpurnia nur eine vorübergehende Geltung gehabt haben. Die beiden neuen Tribus ſind nie ins Leben getreten, da die Cenſoren des Jahres 89 ihre Errichtung hintertrieben und die Marianer ſpäter vorzogen, den Neubürgern in allen Tribus die Abſtimmung zu geſtatten, und ſpäter die alte Zahl der Tribus unverändert

1) Cic. pro Balbo c. 22. Hier wird erzählt, daß Pompejus zwei Cohorten der Stadt Camerinum, an der Grenze von Picenum gelegen, mit dem Bürgerrechte beſchenkte. Dies geſchah, wie auch aus der Stelle ſelbſt hervorgeht, nach der lex Julia. Folglich war dieſe Stadt entweder durch Waffenerhebung von der Wohlthat dieſes Geſetzes ausgeſchloſſen, oder die Camerter hatten das durch die lex Julia geſtattete Bürgerrecht noch nicht angenommen (waren nicht fundi geworden), ſondern ihr Bundesrecht vorgezogen. Ihr günſtiges Bundesrecht iſt uns mehrfach bezeugt. Liv. 28, 45; Val. Max. V, 2, 8; Plut. Mar. 28. Cic. pro Balbo 20. Ein Gleiches beweiſt dieſelbe Stelle des Cicero für Ravenna.

erscheint und fortbestand. Auch das den Consuln gestattete Recht der Ertheilung des Bürgerrechts war entweder auf Italien beschränkt und fand so von selbst sein Ende, oder auf die Dauer des Krieges, da wir später keine Spur seiner Geltung wahrnehmen. So wird dem Cn. Pompejus Magnus durch die lex Gellia et Cornelia besonders das Recht übertragen, Einzelne mit dem Bürgerrechte zu beschenken, und Cicero, welcher in der Rede pro Balbo wohl Gelegenheit zur Anführung unseres Gesetzes gehabt hätte, gedenkt desselben nicht. Darum konnte denn auch die lex Calpurnia, weil sie nur in die Entwickelung der Zeitereignisse des Bundesgenossenkrieges eingegriffen hatte, um so leichter mit dem Verluste der ausführlichen Darstellungen dieses Krieges so weit in Vergessenheit gerathen, daß ihre Kenntniß nur noch durch ein paar Fragmente zufällig uns aufbewahrt ist.

Zum Schluß noch einige Worte über den Urheber dieses Gesetzes. Unter den Magistraten dieses Jahres (oder auch des vorausgehenden) ist kein Calpurnier uns überliefert, vermuthlich war er unter den Tribunen des Jahres 89. Diese Annahme gewinnt auch dadurch an Gewißheit, daß wir die Gesetzgebung in diesem Jahre überhaupt in den Händen der Tribunen sehen. Legg. tribuniciae desselben sind die lex Plautia Papiria de civitate; die lex Plautia de judiciis und wohl auch die lex Plautia de vi. Auch war der Inhalt recht eigentlich ein Gegenstand für eine lex tribunicia. Man vergleiche Liv. 38, 36 über die lex Valeria de civitate Formianorum, Fundanorum, Arpinatium, welche etwa ein Jahrhundert früher gegeben wurde. Sehen wir uns nun nach einem Calpurnier um, welcher das Gesetz als Tribun beantragte, so finden wir bei Cic. in Pisonem 36, 87 die Nachricht, daß der Vater des von Cicero angeklagten L. Calpurnius Piso (cons. u. c. 696) im italischen Kriege als praefectus armis faciendis sein Vermögen vermehrte. Dieser letztere L. Calpurnius Piso, vermuthlich mit dem Prätor des Jahres 680, dessen Rechtlichkeit, Einsicht und Ansehen von

Cicero gerühmt wird, derselbe (cf. Orelli Onomast. Tull.), hat wohl die meisten Ansprüche, als Urheber des Gesetzes zu gelten.

7) Die inneren Parteikämpfe Roms.

a. Marius und Sulla.

Die äußeren Kriegsbegebenheiten sind im sechsten Abschnitte bis zu dem Zeitpunkte fortgeführt worden, wo die inneren Parteikämpfe vor den Kriegsbegebenheiten auf italischem Boden in den Vordergrund treten; sie bilden daher von nun an den Mittelpunkt, um welchen sich die letzteren anlegen, anfangs so weit uns eine dürftige Kenntniß derselben überliefert ist, späterhin so weit es der Zweck dieser Arbeit fordert. Wir haben oben gesehen, wie die Parteikämpfe über das Tribunat des Drusus hinaus in das erste Kriegsjahr hinüber die Stadt bewegten; und daß auch nach hergestellter Ordnung der in Republiken vorzugsweise unerläßliche Sinn für Gesetzlichkeit nicht einmal unter den Begüterten zurückgekehrt war, dafür zeugt die Ermordung des Prätor A. Sempronius Asellio. Wie die Schmälerung der Staatseinkünfte den Staat selbst bald in Verlegenheit und Geldnoth versetzte [1]), so mehrte sich auch die Schuldenlast der Privaten, deren Noth von den Geldwucherern benutzt wurde. Der Prätor Asellio zog unter diesen Umständen ein altes Gesetz hervor, welches das Ausleihen auf Zins verbot und mit einer Strafe belegte [2]) (so

1) Die Finanznoth, in welche Rom durch diesen Krieg gestürzt wurde, war so groß, daß man das Aerarium sanctius angreifen, dann selbst die dem Cultus geweihten Grundstücke, welche das Capitolium umgaben, verkaufen mußte, um dem Sulla nur mäßige Geldmittel zum mithridatischen Kriege einhändigen zu können (cf. Pigh. Ann. III, p. 226. Appian. bell. Mithr. 22. Oros. 5, 18). In Asien bewies sich dann Sulla freilich als ein Meister in der Kunst, den Krieg auf Kosten von Feind und Freund zu führen. Die Maßregeln, durch welche die Censoren des Jahres 89 den Luxus zu beschränken suchten: „Verbot der Einfuhr und des Verkaufs fremder Oele und Salben und Beschränkung des Verkaufs fremder Weine" (cf. Plin. hist. nat. 13, 3 und 14, 14) sind nicht ohne Zusammenhang mit der öffentlichen Geldnoth.

2) H. Sauppe Onomast. Tull. bezieht die Stelle bei Appian. 1, 54 auf die lex Genucia de fenore, von welcher Liv. 7, 42 meldet: Praeter haec invenio apud quosdam, L. Genucium tribunum plebis (u. c.

erzählt Appian. bell. civ. 1, 54), und nahm die von den Gläubigern Bedrängten in Schutz, zu ihren Gunsten Recht sprechend. Die Gläubiger gewannen den Tribun L. Cassius zum Verfechter ihrer Sache. Der Prätor opferte am frühen Morgen im Tempel der Concordia (Val. Max. 9, 7, 4) oder der Dioskuren (Appian.), als dichte vom Tribunen aufgeregte Haufen ihn umdrängten. Sobald der erste Steinwurf fiel, warf er die Opferschale aus der Hand und floh zum Tempel der Vesta; allein die Verfolger kamen ihm zuvor, schnitten ihm den Weg ab und tödteten ihn in seinem Zufluchtsorte. Der Senat setzte erfolglos denen Belohnungen aus, welche den Thäter zur Kenntniß bringen würden. Diese Gewaltthat fällt nach der Stelle, welche sie in Livius epitome einnimmt, noch in den Anfang des Jahres 89. Sie giebt uns ein Zeugniß, wie der Sinn gesetzlicher Ordnung auch aus der Classe der Begüterten gewichen war.

Wenn wir im Verlaufe des Bundesgenossenkrieges den Marius und Sulla an die Spitze der Begebenheiten treten sehen; wenn der erstere die Sache der Bundesgenossen ergreift, der letztere endlich mit unnöthiger und unmenschlicher Grausamkeit die letzten Flammen des Krieges erstickt, so ist es nicht ohne Interesse, den Antheil zu wissen, den beide Männer an den Parteikämpfen genommen haben, welchen das Tribunat des Drusus erlag, oder wenigstens die Partei zu kennen, welcher sie anhingen. So viel ist unzweifelhaft, daß beide feindlich einander gegenüber stehen mußten, denn seit dem Beginn seiner öffentlichen Laufbahn suchte Sulla auf Kosten des Marius emporzusteigen. Und dieses Bestreben endete weder der Tod des Gegners, noch beschränkte es sich auf das politische Leben beider Männer. Noch in seinen Commentarien hat Sulla den Marius oft mit unlauteren und hämischen Anfeindungen und Lästerungen verfolgt, bemüht, den Ruhm

411) tulisse ad populum, ne fenerare liceret. Das ist an sich nicht unwahrscheinlich, indeß müssen wir hier auf Gewißheit verzichten, da es viele Gesetze gab, durch welche man den Geldwucher vergeblich zu beschränken gesucht hatte cf. Liv. 35, 7.

des Gegners auf sein eigenes glückliches Heldenhaupt herüberzuziehen. Es ist bekannt, mit welchem Neid und Haß die Nobilität auf den wachsenden Ruhm des Marius hinblickte, wie diese Gesinnung auch zu der Zeit nicht aufhörte, als selbst die Optimaten in dem Marius den einzigen Retter Italiens anerkannten. Diese feindliche Gesinnung ist nicht ohne Einfluß geblieben auf die Geschichtschreibung der Zeit, welche wir hier einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen; denn aus der Mitte der Nobilität sind die bedeutendsten Commentarien hervorgegangen, welche sich des Bundesgenossenkrieges und der sich daran reihenden Bürgerkämpfe bemächtigt haben, und ihre Darstellungen reden noch zu uns aus den dürftigen Trümmern der Geschichtswerke über diese Zeit [1]). Bestimmt nachweisen läßt sich dies an den Biographien des Plutarch, dessen Sulla und Marius großentheils aus den Commentarien des Sulla geschöpft sind. Plutarch selbst erwähnt sie mehrfach als seine Quelle und ihre Spuren lassen sich über diese bestimmten Anführungen hinaus verfolgen. Einige Nachweisungen dieser Thatsache scheinen mir hier unerläßlich; sie werden mir den Weg bahnen zur Entwickelung der Ereignisse, welche endlich zu einem gänzlichen Bruche zwischen Sulla und Marius und zum Ausbruche des Bürgerkrieges führten. So wichtig gerade die Anfänge großer Staatsumwälzungen sind, so sehr sind sie gerade hier ärmlich überliefert und durch die Parteidarstellung verdunkelt; denn Plutarch ist uns Hauptquelle, der hier von den Commentarien Sulla's abhängig ist. Nur durch Combination lassen sich aus den constatirten Thatsachen die Beweggründe der handelnden Personen und Parteien nachweisen und einzelne Lücken unserer Quellen ausfüllen; nur durch Combination läßt sich die wahre Bedeutung der Bewegungen erkennen, welche das Tribunat des Sulpicius

1) Was Sallust von jenen Werken der Parteihäupter hielt, läßt sich aus seinem Urtheile über L. Sisenna folgern. Bell. Jug. c. 95 führt er seine kurze Charakterzeichnung des Sulla mit den Worten ein: Neque enim alio loco de Sullae rebus dicturi sumus: et L. Sisenna optume et diligentissume omnium, qui eas res dixere, persecutus, parum mihi libero ore locutus videtur.

und den Charakter dieſes Mannes in ein ungelüftetes Dunkel gehüllt haben.

Zu den Spuren der Commentarien Sulla's in Plutarchs Biographien des Marius und Sulla, welche vorzüglich die Weiſe charakteriſiren, in welcher jener Feldherr und Staatsmann Geſchichte ſchrieb, rechne ich:

1) das gehäſſige Licht, in welchem das Betragen des Legaten Marius gegen den Conſul Metellus im jugurthiniſchen Kriege (Plut. Mar. c. 7. 8) dargeſtellt wird, und die falſche Schilderung, als ob dem Marius nichts, wie die Gefangennahme des Jugurtha vom Metellus zu thun übrig gelaſſen ſei. Letztere wird klug dem Metellus in den Mund gelegt (ibid. c. 10). Beides ſollte der Gefangennahme des Jugurtha durch Sulla zur Folie dienen: damit ihm wie durch göttliche Nemeſis der Ruhm der Beendigung des Krieges übertragen ſchiene. Glücklicherweiſe geſtattet uns Salluſt Vergleich und Prüfung. Dem Plutarch zufolge war Marius nicht, wie die übrigen Legaten, auf den Ruhm und das Beſte ſeines Feldherrn bedacht, von Anfang an war er nur um den eigenen Ruhm bemüht. Seine beſten Eigenſchaften als Feldherr und Krieger, ſeine Theilnahme an allen Gefahren, an den Mühen und Beſchwerden, an der Koſt des gemeinen Soldaten werden zu demagogiſchen Umtrieben um die Gunſt des Heeres geſtempelt, damit er ſo das Conſulat und Africa als Provinz davon trage. Durch dieſe Eigenſchaften ſoll er ſich den Unwillen des Metellus zugezogen haben. Wahrhaft empörend erſcheint dann das Benehmen des Marius beim Kriegsgericht, dem Turpilius unterworfen wurde. Von Alters her in gaſtfreundlichen Verhältniſſen mit der Familie des Turpilius, iſt Metellus ungeneigt zu ſtrengem Verfahren gegen ihn. Marius trägt vor allen zur Verurtheilung des Angeklagten bei und rühmt ſich ſpäter, als des Turpilius Unſchuld an den Tag gekommen, öffentlich, daß er dem Metellus dieſe Blutſchuld aufgeladen habe. So war denn des Metellus Haß gegen den Marius durchaus gerecht und letzterer der allein Schuldige. Beim Salluſt dagegen erſcheint des

Marius Benehmen durchaus rühmlich und ſein gutes Vernehmen mit dem Conſul ungetrübt (cf. e. g. B. Jug. c. 58), bis des Metellus Stolz, der dem homo novus das Conſulat nicht geſtatten will, ſeinen Ehrgeiz und Unwillen rege macht[1]). Dies erſt giebt Veranlaſſung zum Bruche der früheren Freundſchaft, erſt jetzt zeigt ſich Marius rückſichtslos in der Wahl der Mittel, die ihm das Conſulat zugänglich machen ſollen, und erlangt endlich mit Mühe vom Metellus die Erlaubniß, zur Bewerbung nach Rom zu gehen [2]). Das über den Turpilius abgehaltene Gericht erzählt Sall. 69 fin. mit folgenden Worten: Turpilius, quem praefectum oppidi unum ex omnibus profugisse supra ostendimus, jussus a Metello causam dicere, postquam sese parum expurgat, condemnatus verberatusque capite poenas solvit, nam is civis ex Latio erat. Dieſes Gericht wurde kurz vor der Abreiſe des Marius gehalten, deſſen Bewerbung um's Conſulat Metellus durch Verweigerung des Urlaubs verhindern konnte.

Inwieweit 2) das Verdienſt des Sulla bei der Gefangennahme des Jugurtha beim Plutarch ſelbſtſtändiger, als beim Salluſt erſcheint, mag man Plut. Sulla 3 und Sall. B. J. 102 sq. nachleſen. Wichtig ſind hier beſonders Cap. 102 und 105. Mit der Erzählung des Salluſt ſtimmt in der Hauptſache Diodor (Fragmt. libr. 34, p. 219 Tauchn.) überein, nur daß hier Sulla's Mitwirkung noch mehr in den

1) Sall. B. Jug. 63. 64. Etiam tum alios magistratus plebes, consulatum nobilitas inter se per manus tradebat. Novus nemo tam clarus neque tam egregiis factis erat, quin is indignus illo honore et quasi pollutus videretur. Igitur Marius . . . ab Metello petundi gratia missionem rogat etc. Primum commotus (Metellus) insolita re, mirari ejus consilium et quasi per amicitiam monere, ne tam prava inciperet, neu super fortunam animum gereret: non omnia omnibus capiunda esse, debere illi res suas satis placere: postremo caveret id petere a populo Romano, quod illi jure negaretur.

2) Sall. B. Jug. 73. Marium fatigantem de profectione simul et invitum et offensum sibi parum idoneum ratus, domum dimittit. Nach Plut. Mar. c. 8 lagen zwiſchen dieſer Erlaubniß und dem Schluß der Bewerbungsfriſt nur noch 12 Tage.

Hintergrund tritt. Nach dem Bericht des letzteren schickt Bocchus zuerst Gesandte an den Marius, um ein Freundschaftsbündniß anzuknüpfen. Von Marius an den Senat nach Rom verwiesen, stellt dieser den Gesandten die Bedingung, der König solle dem Marius gehorchen. *Τοῦ δὲ Μαρίου σπεύδοντος αἰχμάλωτον λαβεῖν Γογόρθαν τὸν βασιλέα*, (so lauten die Worte bei Diodor) *ὑπακούσας ὁ Βόκχος καὶ μεταπεμψάμενος τοῦτον, ὡς περί τινων κοινῇ συμφερόντων διαλεξόμενος συνέλαβε τὸν Γογόρθαν καὶ δήσας παρέδωκε Λευκίῳ Σύλλᾳ τῷ ταμίᾳ, τῷ πρὸς τὴν παράπεμψιν ἐκπεμφθέντι.* Man vergleiche auch das folgende Fragment aus lib. 36, wo recapitulirend Marius als der genannt wird, welchem Jugurtha von Bocchus ausgeliefert wurde, ohne Erwähnung des Sulla.

3) Als Marius zum großen Verdruß der Nobilität das Consulat und auf den Antrag des Tribunen Manilius Mancinus Numidien als Provinz davon getragen hatte, ungeachtet dem Metellus das imperium vom Senate schon zuvor prolongirt war, betrieb er die bewilligten neuen Aushebungen unter den Bürgern nicht auf herkömmliche Weise nach den Classen, sondern hob größtentheils capite censos aus. Dieses Verfahren wurde von seinen Gegnern scharf getadelt und einem verderblichen Ehrgeize beigemessen, seine Anhänger schrieben es dem Mangel kriegspflichtiger begüterter Bürger zu [1]). Daß die geringe Zahl der Grundbesitzer (man erinnere sich der Worte des Tribun Philippus: non duo millia civium esse, qui rem possiderent) den Druck der auf ihnen vorzugsweise haftenden Dienstpflicht schwer und unwillig ertrugen und Kriegsaushebungen deshalb unpopulär machten, bewog den Senat, dem Marius die geforderten Verstärkungen des Heeres gern zu bewilligen. Sall. B. J. c. 84: Ceterum supplementum etiam laetus decreverat (senatus): quia neque

1) Id factum alii inopia bonorum, alii per ambitionem consulis memorabant, quod ab eo genere celebratus auctusque erat et homini potentiam quaerenti egentissimus quisque opportunissimus. Sall. Jug. c. 86.

plebe militiam volente, putabatur Marius aut belli usum aut studia volgi amissurus. Diese Hoffnung schlug fehl, zum Theil gewiß weil Marius die Art der Bürgeraushebungen veränderte. Bei Plut. Mar. 9 hat die Anklage dieser Aushebungsweise einen gehässigeren und unwahren Charakter, wenn Marius nicht allein habloſe Bürger, sondern auch Sklaven ausgehoben haben soll. Nicht einmal Libertinen hat Marius ausgehoben, denn erst im späteren Bundesgenossenkriege zwang die Noth anerkannterweise den Senat zum ersten Male zu ihrer Bewaffnung, und die Optimaten würden dem Gegner eine solche Verfassungswidrigkeit gewiß nicht vergessen haben. An eine Aushebung von Sklaven ist vollends gar nicht zu denken. Plutarch verdankt diese Nachricht ohne Zweifel seiner Hauptquelle, den Commentarien Sulla's.

4) Widerlich ist es, wenn das gesammte römische Volk durch stets erneuerte Uebertragung des Consulats den Marius als einzigen Retter aus der von den Cimbern und Teutonen drohenden Gefahr anerkennt; sobald diese aber abgewandt ist, auch bald die Bemühungen der Nobilität, die dem homo novus seinen Ruhm nicht vergeben konnte, wieder auftauchen, dem Retter aus der Noth auch diesen Ruhm zu schmälern und wenigstens den Ruhm der zweiten Schlacht vorzugsweise auf den Catulus herüberzuziehen. Daß auch Sulla in seinen Commentarien diese Gelegenheit nicht unbenutzt ließ, seinen Gegner in ein gehässiges Licht zu stellen, setzt Plutarch außer Zweifel, welcher an zwei Stellen den Sulla als Gewährsmann nennt (Mar. c. 25, p. 420 und Sulla c. 4). Marius hatte in der Schlacht gegen die Cimbern sein eigenes siegreiches Heer an die Flügel gestellt, den Catulus mit seinem geschlagenen oder doch weichenden Heere in die Mitte genommen; denn so hoffte er, sagt Sulla, daß ihm allein der Ruhm des Sieges zufallen werde, weil die Flügel in der Schlacht den heißesten Kampf zu bestehen pflegten; allein auch hier trifft die Nemesis bei Eröffnung der Schlacht den Marius. Denn als beim Beginn derselben der erregte Staub die Heere bedeckt, verfehlt Marius den Feind und findet sich allein auf

dem Schlachtfelde, während Catulus mit seinem Heere den Kampf besteht. Von diesem letzteren Ereigniß wissen nur Sulla und seine Schmeichler oder Verehrer: *οἱ περὶ Σύλλαν ἱστοροῦσι* sagt Plutarch Mar. c. 26. Unter dem Catulus befehligte aber Sulla. Diese Erzählung ist indeß nicht allein für die Weise wichtig, wie Sulla Geschichte schrieb, sie giebt uns auch den Sulla selbst zum Gewährsmann, daß Marius, wie es dem Consul zukam, den Oberbefehl in der Schlacht führte, den Schlachtplan entwarf und so allein den Ruhm der geschickten Schlachtordnung erndtet, welche den Glanz und die Strahlen der Sonne zu Mitkämpfern für die Römer machte. Und doch hat sich Marius bei keiner Gelegenheit minder ruhmsüchtig gezeigt. Nach dem Siege über die Teutonen wurde ihm vom Senat und Volk bereitwillig der Triumph zuerkannt, allein er lehnt ihn ab, kommt dem unterliegenden Catulus zu Hülfe, siegt mit ihm vereint über die Cimbern, schlägt nach seiner Rückkehr den angetragenen zwiefachen Triumph aus und triumphirt mit Catulus gemeinsam [1]). Das Bewußtsein seines wohlerworbenen Ruhmes und die damals allgemeine Anerkennung desselben, welche ihn den dritten Gründer Roms nannte, erhebt ihn über den Neid und macht ihn bereit zur Anerkennung fremden Verdienstes. Zu jener Zeit allgemeiner Anerkennung war es, wo Sulla nach seiner eigenen Erzählung sich den heftigen Haß des Marius zuzog, weil er, von Catulus mit der Herbeischaffung der Nahrungsmittel beauftragt, durch seine Thätigkeit größeren Ueberfluß im Heere bewirkte, als die Soldaten des Marius genossen (cf. Plut. Sull. c. 4). Wie tief stand Sulla damals unter dem Ruhme des Marius! Das unterliegt keinem

1) Marius, totius civitatis consensu exceptus, pro duobus triumphis, qui offerebantur, uno contentus fuit. Primores civitatis, qui aliquamdiu ut novo homini, ad tantos honores evecto, inviderant, conservatam ab eo rempublicam fatebantur. Liv. Epit. 68. Hierin muß übrigens Schlosser: Universalhist. Uebersicht II, 2, p. 316 ein Eingeständniß des Marius sehen, daß er mit seinem Heere die Vernichtung der Cimbern nur vollständig gemacht habe. Ein anderes Zeugniß ist mir nicht bekannt.

Zweifel, daß Sulla durch den Haß und die Anfeindung des Marius von Seiten der Optimaten zuerſt emporgeſtiegen iſt. Denn dieſelben Bemühungen, welche den im jugurthiniſchen Kriege erworbenen Ruhm des letzteren zu ſchmälern ſuchten, mußten Sulla's Verdienſte in den Vordergrund rücken und ſeine Talente erheben. Doch machten es die Zeitumſtände faſt unmöglich, daß die Optimaten mit dieſen Beſtrebungen vor dem ſechsten Conſulat des Marius hervortreten konnten. Denn als Marius den Jugurtha beſiegte [1], drohte die Gefahr von den Cimbern und Teutonen ſchon über Italien hereinzubrechen, und die Ueberzeugung, daß Marius der tüchtigſte Feldherr ſei und er allein die Gefahr abwenden könne, war unter Volk und Nobilität herrſchend. Wie würde man ihn ſonſt noch vor ſeiner Rückkehr für das nächſte Jahr gegen die Geſetze zum Conſul erwählt und dieſe Würde ohne Widerſpruch ihm ſo lange erneuert haben, bis der Krieg glücklich beendigt war [2]? Wie konnten dieſelben Männer den Kriegsruhm des Mannes anfeinden, in deſſen Hände ſie die Exiſtenz des Staates gelegt hatten? Erſt als ſein ſechstes Conſulat den Neidern und Feinden Waffen in die Hände gab, als er darin einen Theil ſeiner Popularität einbüßte, durfte man es wagen, auch ſeinen Kriegsruhm anzutaſten, und da der friſche Ruhm unnahbar war, bemühte man ſich, den Lorbeer des africaniſchen Krieges um Sulla's Stirn zu winden. Und geſetzt, man hätte ſchon vor dem zweiten Conſulat des Marius Sulla als Rivalen des Ruhmes ihm entgegengeſtellt, würde dieſer dann geneigt geweſen ſein, ihn als Legaten oder tribunus militum unter ſich zu dulden? Sulla begleitete aber als ſolcher den Marius im zweiten und dritten Conſulat. Im Jahre 102 a. Chr. ſchloß er ſich dann freilich an den Conſul Catulus

1) Marius war ſchon Conſul, als er triumphirte, am 1. Jan. 104 a. Chr. cf. Sall. B. Jug. c. 114.

2) Cf. Cic. de prov. consul. c. 8. Quis plenior fuit inimicorum C. Mario? L. Crassus, M. Scaurus [aliive inimici?] omnes Metelli. At hi non modo inimicum ex Gallia sententiis suis non detrahebant, sed et propter rationem belli Gallici provinciam extra ordinem decernebant.

an, vielleicht weil er unter dem schwächeren Feldherrn selbstständigeren Ruhm zu erndten hoffte, büßte jedoch dadurch den Ruhm der Theilnahme an der Besiegung der Teutonen ein, ohne die Niederlage des Catulus hindern zu können. Dafür suchte er sich dann später einen um so größeren Antheil in der zweiten Entscheidungsschlacht zu sichern, als er seine Commentarien schrieb. Als aber Marius, dem fast alle Talente des Friedens abgingen und der als Staatsmann eine untergeordnete Stellung einnimmt, in der folgenden Friedenszeit mehr in den Hintergrund trat und nun seine Feinde auf seine Kosten den Sulla emporhoben, begann dieser auch für ihn ein Gegenstand der Eifersucht zu werden. Für diese Zeit gelten die Worte, welche wir Plut. Mar. c. 32, p. 424 lesen: *Καὶ τοῖς μὲν ἄλλοις ἧττον ἤχθετο* (Marius) *παρενδοκιμούμενος, σφόδρα δ' αὐτὸν ἠνία Σύλλας ἐκ τοῦ πρὸς ἐκεῖνον εὐξανόμενος φθόνου τῶν δυνατῶν καὶ τὰς πρὸς ἐκεῖνον διαφορὰς ἀρχὴν πολιτείας ποιούμενος.* Diese Eifersucht brach zu heftigen Reibungen und Parteiungen aus, als Bocchus, zum Dank für seine Aufnahme unter die Bundesgenossen Roms, Siegesgöttinnen auf dem Capitol aufstellen ließ und eine Gruppe in goldenen Bildsäulen, die Auslieferung des Jugurtha an den Sulla durch ihn selbst darstellend. Marius wollte diese Weihgeschenke herabgeworfen wissen, Sulla widersetzte sich und erst der Bundesgenossenkrieg machte diesem Parteistreite ein Ende, wie Plut. Mar. 32 und Sulla 6 erzählt. Hiernach muß dieser Parteistreit in das Tribunat des Drusus hinübergereicht haben und in den heftigeren Kämpfen desselben aufgegangen sein, denn im Jahre 92 war Sulla als Prätor in Asien beschäftigt.

Obgleich nun diese Nachricht vermuthen läßt, daß beide Gegner in diesem letzteren sich noch persönlich bekämpften und deshalb um so thätigeren Antheil nahmen, werden ihre Namen in den zerstreuten Notizen über dies Tribunat nirgends genannt. Daß sie entgegengesetzten Parteien angehörten, wird Niemand bezweifeln. Wir haben aber oben gesehen, daß die Optimaten dem Drusus bis in die letzte Zeit seines Tribunats

treu blieben, auch da noch, als es sich um die Durchsetzung der Ertheilung des Bürgerrechts an die Bundesgenossen handelte; und so werden wir von Sulla, welcher sein ganzes Leben hindurch den Grundsätzen der Aristokratie huldigte, vermuthen, daß er auch hier auf ihrer Seite stand. Daß Marius der Gegenpartei angehörte, dafür spricht zwar kein bestimmtes Zeugniß, indeß ein sicheres Argument. Ich habe schon in der Erzählung der Kriegsereignisse bemerklich gemacht, daß der Consul P. Rutilius Lupus ein Anhänger der Partei war, welcher Drusus unterlegen und welche damals ihren Sieg blutig gegen die Häupter der Aristokratie verfolgte. Sein Legat war Marius und beide standen nebeneinander den Marsern gegenüber. Einem Legaten von solchem Kriegsruhm und so hohen Ehren war die Wahl unbeschränkt, unter welchem Consul er kämpfen wollte, wenn beide in den Krieg zogen, und gewiß wählte er sich den Consul seiner eigenen Partei. So wurde ihm später Q. Cäpio, der heftige Gegner des Drusus, mit gleicher Machtfülle zur Seite gestellt.

In dem ersten Kriegsjahre bewährt der greise Marius den alten Feldherrnruhm. Wir finden ihn hier den Marsern und dem Pompädius Silo gegenüber dieselbe Taktik beobachten, welche ihm den Sieg über die gewaltigen Teutonen errang. In festen Stellungen harrt er des günstigen Augenblicks, läßt sich durch keine List zur Schlacht verleiten und bleibt der unbesiegte Sieger. Neben ihm erliegt zuerst der Consul Rutilius; Marius nöthigt durch Eroberung des feindlichen Lagers die siegenden Marser zum Rückzuge und wendet so die nachtheiligen Folgen des Kampfes ab. Ihm wurde jetzt der Oberbefehl über den nördlichen Feldzug an des gefallenen Consuls Stelle übertragen. Als Q. Cäpio einige glückliche Erfolge erringt, wird er ihm mit gleicher Machtfülle zur Seite gestellt[1]). Cäpio erliegt aber den Marsern und Marius erhält die Trüm-

1) Darin liegt der Beweis für meine Behauptung, daß dem Marius der Oberbefehl übertragen sei; Cäpio würde sonst als Legat mit Marius gleiche Machtfülle ohnehin besessen haben.

mer seines Heeres. Selbst angegriffen bringt er den Marsern eine schwere Niederlage bei und behauptet noch in einer dritten hartnäckigen Schlacht das Feld gegen denselben Feind. Dann verläßt er den Kampfplatz und kehrt nach Rom zurück. Außer diesen Erfolgen des Marius gewannen die römischen Waffen nur zwei bedeutende Siege über die Bundesgenossen im ersten Kriegsjahre, den Sieg des Consul Julius Cäsar, als er in seinem Lager angegriffen wurde, über Papius Mutilus, den tapfern Führer der Samniten, und den des Prätor Cn. Pompejus bei Asculum über Afranius. Den ersten ehrte der römische Senat durch Ablegung des Kriegsgewandes, den zweiten durch Anlegung seiner Insignien. Pompejus hatte zuvor eine, Cäsar zwei bedeutende Niederlagen erlitten. Uebrigens werden uns besonders im Süden die bedeutendsten Erfolge der Bundesgenossen gemeldet. Auffallend ist, daß unsere Quellen von Sulla in diesem Jahre nichts zu erzählen haben, es sei denn die von Orosius erwähnte Befreiung Aesernia's. Diese, wenn sie stattfand, hinderte indeß die Aushungerung und Eroberung der Stadt im Laufe des Sommers nicht. Wenn aber Sulla's Name beim Siege des Marius auftaucht, wenn er den fliehenden Feind gänzlich vernichtet, so fühlt man sich geneigt, die fälschende Hand des Parteihasses, des Neides und der Schmeichelei geschäftig zu sehen, die sich nach Sulla's Endsiege der Zeitgeschichte bemächtigt hat und den Sulla auch hier will erndten lassen, was Marius gesäet hat. Daß ersterer keine bedeutenden Erfolge in diesem Feldzuge zu rühmen hatte, das weist schon das Schweigen der Quellen genügend aus, selbst wenn es die von den Bundesgenossen erfochtenen Siege und Fortschritte im Süden *nicht* unmöglich machten. Erst im zweiten Feldzuge beginnen seine Waffenthaten und sie sind uns von allen Kriegsereignissen am vollständigsten erhalten worden. Als daher Marius den Kriegsschauplatz verließ, hatte kein Feldherr gleiche Waffenthaten zu rühmen, denn auch den Samniten wichen die Marser, seine Gegner, nicht an Tapferkeit und ihr Feldherr, der tapfere Pompädius Silo,

glänzte vor allen durch Feldherrntalent und Thatkraft [1]). Damit glaubte Marius ſeine Anſprüche auf das Conſulat hinreichend begründet, und ſicher war es die Bewerbung um dieſe Würde, welche ihn nach Rom rief. Schon damals traf Mithridates ſeine Vorbereitungen zum Kampfe gegen Rom und nach vollendetem Conſulat und neu erfochtenem Kriegsruhm auf italiſchem Boden winkte ihm dann Aſien als Provinz. Allein der überlebende Conſul, welcher den Wahlcomitien vorſtand, war ſein Gegner und der Senat ihm nicht geneigt. Das zeigt ſich in der Weiſe, wie er die geringeren Siege des Cäſar und Pompejus ehrte, dem Marius aber die Ehre des Oberbefehls durch die Nebenordnung des Q. Servilius Cäpio wieder ſchmälerte, ſobald dieſer durch einige gewonnene Vortheile einen Vorwand gegeben hatte. So unterlag Marius bei ſeiner Bewerbung. Ueberhaupt müſſen damals die Optimaten das Uebergewicht über die im Anfang des Jahres herrſchende Partei gewonnen haben; das beweiſen die Wahlen zu den höchſten Aemtern. Beide Cenſoren P. Licinius Craſſus und L. Julius Cäſar und beide Conſuln Cn. Pompejus Strabo und L. Porcius Cato [2]) gehören ihrer Partei zu, und auch unter den Prätoren finden wir einen Claudier und den Feind des Marius, den Q. Cäcilius Metellus Pius. Ferner fällt die Verurtheilung des Q. Varius nach ſeinem eigenen Geſetze ohne Interceſſion der Tribunen in dieſes Jahr (Cic. Brut. §. 305) und die lex Plautia de judiciis entzog den Rittern das einſeitige Richteramt und ſicherte den Senatoren einen Antheil an den Gerichten, durch Uebertragung der Wahl der Richter an die einzelnen Tribus, wie Ascon. in Cornel. p. 79. Or. berichtet. Marius blieb aus Verdruß in Rom, fern von dem Schauplatze des Krieges, oder weil er ſo um ſo nachdrücklicher ſeine Bewerbung um's Conſulat für das nächſte

1) Cf. Plut. Mar. 33. ὃς (Pompaedius Silo) *μέγιστον εἶχε τῶν πολεμίων ἀξίωμα καὶ δύναμιν.*

2) Daß das römiſche Volk nicht ganz mit dieſen Wahlen übereinſtimmte, dafür ſcheint der Aufſtand im Heere des Conſul Cato zu zeugen, denn ſeine aufrühreriſchen Truppen waren in Rom geworben.

Jahr zu betreiben hoffte. Dem Marius jedoch Asien und den mithridatischen Krieg zu überlassen, eine Provinz, welche Reichthümer und Genüsse um wenig Blut versprach — denn die Thatkraft, welche Mithridat mit Hülfe seiner griechischen Feldherren und Hülfstruppen später wirklich entfaltete, hatten die Römer in Asien früher noch nicht kennen gelernt —: das wäre ein harter Schlag für den Neid und Eigennutz der Optimaten gewesen, und so wurden alle Mittel aufgeboten, ihn beim Volke anzufeinden oder seine Untüchtigkeit zum Feldherrn nachzuweisen. Dahin gehörten die Erzählungen von seiner Altersschwäche und Kränklichkeit, welche theils aus dem zögernden Hinhalten des Krieges, theils aus seiner Entfernung vom Kriegsschauplatze nachgewiesen wurden. Marius bewies dagegen durch seine Theilnahme an den kriegerischen und gymnastischen Uebungen der Jugend, daß sein Körper, wenngleich wenig geeignet zu Uebungen, welche Gewandtheit und Geschmeidigkeit der Glieder erforderten, doch Kraft und Ausdauer zu Anstrengungen, besonders in Reiterübungen, besaß. Da redeten dann seine Gegner viel von seiner ungenügsamen, nie zu befriedigenden Ehrsucht, während seine Anhänger im Volke bewundernd seinen Uebungen zusahen (cf. Plut. Mar. 33. 34). Dahin gehört die Beschuldigung, daß er bei seiner früheren Anwesenheit in Asien, um seinen im Frieden hinschwindenden Ruhm durch einen neuen Krieg und neue Triumphe zu mehren, die asiatischen Könige und den Mithridat zum Kriege gegen Rom aufgereizt hätte. Solche Bemühungen ruhmsüchtiger Großen sind nicht unerhört in der römischen Geschichte, doch die angeführten Worte, welche Marius zum Mithridat gesprochen haben soll: *Ἢ μεῖζον, ὦ βασιλεῦ, πειρῶ δύνασθαι Ῥωμαίων, ἢ ποιεῖ σιωπῇ τὸ προστασσόμενον* lauten im Munde des Siegers über den Jugurtha, über die Teutonen und Cimbern mehr abschreckend als einladend zum Widerstande gegen Rom und sind wenig geeignet zur Ueberzeugung des ruhigen Beurtheilers [1]). Da-

1) Cf. Plut. Mar. 31.

mals aber, wo Rom unter der entsetzlichen Last des Bundesgenossenkrieges seufzte und der mithridatische Krieg, begonnen in diesem Jahre mit der Vertreibung des Nicomedes von Bithynien und den Niederlagen des Aquilius, Cassius und Oppius, neue Aushebungen, Opfer und Gefahren heischte, damals mußte den Urheber dieses neuen Krieges der Haß des Volkes treffen; und so konnte der Parteihaß keinen geeigneteren Zeitpunkt für ähnliche Darstellungen finden. Eben dahin kann man endlich rechnen, daß dem Marius als Triebfeder seines Rathes, welchen er dem Consul Rutilius Lupus ertheilte: „er möge keine Entscheidungsschlacht wagen, weil der Feind durch Mangel an Lebensmitteln besiegt werden würde," die Hoffnung auf das siebente Consulat untergeschoben wurde, denn so würde er sich als der einzige ausweisen, welcher die drohenden Gefahren beizulegen vermöchte cf. Cass. Dio fg. 112, p. 55 Tauchn.

Mehr indeß als solche Machinationen bahnte die Siegeslaufbahn des zweiten Feldzuges im Süden dem Sulla den Weg zum Consulate. Kein consularisches Heer stand ihm hier zur Seite und seine Kriegsthaten verdunkeln alle neben ihm kämpfenden Feldherren. So trat er mit dem frischen Siegeskranze um die Stirn als Bewerber um's Consulat auf, und ward, wenn Vell. Paterc. 2, 17 Glauben verdient, fast einstimmig zum Consul erwählt im 49. Jahre seines Lebens. Kein empfindlicherer Schlag konnte den starren Ehrgeiz des Marius treffen, als daß gerade dieser sein gehaßter Nebenbuhler und Verkleinerer seines Ruhmes den Sieg über ihn davon trug. Als nun auch Asien und der mithridatische Krieg dem Sulla zufiel, konnte er die Vereitelung seiner Wünsche nicht verschmerzen und suchte nun in Verbindung mit dem Tribun Sulpicius auf gewaltsamem, wenngleich in der Form noch verfassungsmäßigem Wege seinem Gegner mindestens die Provinz Asien mit dem mithridatischen Kriege zu entreißen.

Ich habe diese Darstellung durch keine Beweisführung unterbrechen wollen, obgleich sie auf Combinationen, nicht auf einfache Quellenberichte gegründet ist; denn mehr als die in

jenen bewiesene Schärfe überzeugt oft die innere Wahrheit und Evidenz. Diese muß aber aus der einfachen Erzählung sich aufdringen. Indeß glaube ich mich damit einer genaueren Begründung im Einzelnen nicht überhoben. Unsere Quellen dieser Zeit beschränken sich auf die Angabe der Hauptbegebenheiten oder sind fragmentarisch. Daher wird des Marius, seit er vom Kriegsschauplatze abtrat, bis zu seiner Verbindung mit dem Tribun Sulpicius nicht gedacht. Nur Plutarch im Marius giebt Nachrichten, welche nothwendig der Zwischenzeit angehören, obgleich dies durch die Art seiner Erzählung verdeckt wird. Gleich im Anfange des 34. Capitels wird die Verbindung des Marius mit dem Tribun Sulpicius erwähnt und des ersteren Versuche, durch letzteren dem Sulla den Oberbefehl streitig zu machen. Diese Versuche fallen aber erst in das Consulat des Sulla, denn erst in diesem Jahre war Sulpicius Tribun. Der Zeitpunkt derselben läßt sich indeß noch genauer bestimmen. Appian. b. c. 1, 55 erzählt ganz bestimmt, Sulpicius habe seinen Vorschlag auf Vertheilung der Neubürger in alle Tribus vor's Volk gebracht, ohne daß er seinen Zweck, dem Marius die Provinz Asien und den Oberbefehl gegen den Mithridat zu verschaffen, verrathen; denn er habe gehofft, die Neubürger würden ihm dadurch zu Allem willige Diener werden. Jener Antrag auf Vertheilung der Neubürger in alle Tribus rief aber den heftigsten Widerstand beider Consuln und hartnäckigen Kampf der Altbürger hervor. Sulla sah sich in Folge dieser Bewegungen zur Aufhebung des Geschäftsstillstandes genöthigt, den der Senat verkündigt hatte, und entwich zu seinem Heere, welches damals Nola belagerte. Erst nach dieser Zeit kann also das Gesetz beantragt und bekannt geworden sein, welches Asien vom Sulla auf den Marius übertrug. Wenn daher der Erzählung des Plutarch zufolge Marius nach diesem Antrage öffentlich an den gymnastischen und kriegerischen Uebungen der Jugend Theil genommen haben soll, das Volk aber zum Theil ihn bewunderte und erwählte, zum Theil seinen unersättlichen Ehrgeiz bemitleidete und den Sulla forderte, den Marius aber in die

Bäder gehen hieß, so ist dies wahrhaft lächerlich für eine Zeit, wo in Rom Anarchie herrschte und Sulla Vorbereitungen traf, sein Heer gegen die Stadt zu führen. Allein Plutarch hat diese Erzählungen nicht erfunden, er fand sie vor in seinen Quellen und durch den Parteigeist schon herausgerückt aus ihrem natürlichen Zusammenhange. Es ist unzweifelhaft, daß sie der Zeit angehören, als Marius und Sulla das Volk zur Uebertragung des Consulats zu gewinnen suchten. Wenn aber Marius im Jahre 89 einen in Reiterübungen ausdauernden und kräftigen Körper nachwies, so scheint Plutarchs Nachricht sehr bedenklich, daß er wegen allgemeiner Körperschwäche und Schlaffheit der Muskeln zum Kriegsdienst sich untauglich gefühlt und deshalb vom Kriegsschauplatze sich zurückgezogen habe. Daß er selbst dies gesagt haben soll, ist hier ohne Bedeutung, da Plutarch diese Nachricht Quellen verdankt, die hier Partei, keine Geschichtschreiber sind. Man vergleiche nun noch das schon erwähnte Fragment bei **Cass. Dio 112, p. 55 Tauchn.** Diesem zufolge rieth Marius dem Consul Rutilius Lupus, seinem Verwandten, aus Eifersucht von entscheidenden Unternehmungen ab, denn so hoffte er sein siebentes Consulat davon zu tragen, nachdem es offenbar geworden, daß er allein im Stande sei, den Staat in so großen Gefahren aufrecht zu erhalten. Man mag diese Nachricht als begründet oder als Parteianfeindung auffassen, immer legt sie dem Marius schon im ersten Kriegsjahre die Absicht der Bewerbung um's Consulat unter und sie konnte gar nicht entstehen, wenn sich Marius überhaupt nicht um's Consulat beworben hätte. Wie ist es endlich denkbar, daß Marius, von so heftiger Begierde zum asiatischen Kriege entbrannt, daß er endlich zu Maßregeln schritt, welche den Staat gefährdeten, gar keinen Versuch machte, um auf dem natürlichen und gesetzlichen Wege zu seinem Ziele zu gelangen?

b. Das Tribunat des P. Sulpicius Rufus im J. 88 a. Chr.

Ueber wenige Männer der Geschichte herrscht eine größere Dunkelheit, treten die Widersprüche und das Unerklärliche des

politiſchen Lebens ſchneidender hervor, als über den Tribun des Jahres 88, den P. Sulpicius. Darüber ſind alle Nachrichten einig, welche ſeines früheren Lebens erwähnen, daß ſeine politiſchen Geſinnungen untadelhaft waren bis zur Uebernahme des Tribunats, daß er durch Talente und Beredtſamkeit die höchſten Hoffnungen der bedeutendſten und edelſten Männer erweckt hatte, und wir können viele derſelben namhaft machen, mit denen er durch das engſte Freundſchaftsband verknüpft war. Ebenſo einſtimmig wird über ſein Tribunat, über den Schluß ſeines politiſchen Lebens das ſchärfſte Verdammungsurtheil ausgeſprochen; allein keines dieſer aphoriſtiſchen und allgemeinen Urtheile des Alterthums giebt einen genügenden Grund für dieſen Wechſel, noch iſt es meines Wiſſens der neueren Geſchichtsforſchung gelungen, Licht übe dieſen Gegenſtand zu verbreiten. Ein abweichendes Urtheil über den Sulpicius verrathen jedoch die Stellen, in denen Cicero ſeiner erwähnt. Dieſe können überſichtlich in Orelli's Onomaſticon Bd. 2 nachgeleſen werden. Allgemein bekannt iſt das ehrende Denkmal, welches ihm Cicero in ſeinen Büchern vom Redner geſetzt hat. Das Geſpräch iſt freilich in die Zeit kurz vor dem Ausbruche des Bundesgenoſſenkrieges geſetzt, in eine Zeit, wo ſein Name noch unbefleckt war durch die heftigen Maßregeln ſeines Tribunats; dennoch müſſen Cicero und viele angeſehene Männer ihm ein liebevolles Andenken bewahrt haben, ſonſt würde der erſtere ſchwerlich ſein Gedächtniß ſo ehrenvoll erneuert haben, nachdem der Grabeshügel 33 Jahre ſeine Gebeine bedeckt hatte. Indeß es fehlt uns auch nicht an beſtimmten Urtheilen über ſein Tribunat. De harusp. resp. § 43 leſen wir: Sulpicium, ab optima causa profectum, Caioque Julio (Caesari Straboni) consulatum contra leges petenti, resistentem, longius quam voluit, popularis aura provexit. Das erwähnte Ereigniß fällt in die erſten Tage des Tribunats. Nach Cicero's Urtheil fand alſo kein Wechſel in den Geſinnungen des Sulpicius ſtatt, die Zeitumſtände riſſen ihn in ihren Strudel hinein. Will man indeß mit der Aechtheit dieſer Rede auch ihre

Geltung für die Geschichte in Zweifel ziehen, so vergleiche man: de orat. 3, 3, 11. Cui (Sulpicio) ad summam gloriam eloquentiae efflorescenti ferro erepta vita est et poena temeritatis non sine magno reipublicae malo constituta. Auch diese Stelle gestattet nicht, daß wir an einen Wechsel des politischen Glaubensbekenntnisses und an einen Verrath der früheren Partei denken; denn temeritas ist nicht proditio. Und Cicero ist unter allen unsern Quellen der wichtigste Zeuge, weil er des Sulpicius Tribunat selbst erlebt hat, mit dem Sulpicius persönlich wenigstens bekannt gewesen sein muß und unter Männern redete und schrieb, welche jene Zeit des Schreckens großentheils aus eigener Erfahrung kannten. So dürfen wir wenigstens zu einer unbefangenen Prüfung der Gesetze und Maßregeln dieses Tribunen aus den Zeitereignissen uns berechtigt halten, ohne von vorn herein den Stab über seinen Charakter zu brechen.

P. Sulpicius kämpfte in den ersten Kriegsjahren im Norden, anfangs gewiß im Heere des Cn. Pompejus und trug besonders zu dem von Vellejus so hoch gepriesenen Siege bei. Im zweiten Jahre siegte er noch über die Marruciner und unterwarf ihr ganzes Gebiet, ehe er nach Rom ging zur Bewerbung um das Tribunat. Aus der schon oben angeführten Erzählung des Cicero wissen wir aber, daß Cn. Pompejus in diesem Jahre eine Unterredung mit dem Vettius Cato hatte, um den Frieden zu vermitteln, und daß er keine feindselige Stimmung gegen die Bundesgenossen hegte. Erat in colloquio aequitas, nullus timor, nulla suberat suspicio, mediocre etiam odium. Non enim ut eriperent nobis socii civitatem, sed ut in eam reciperentur, petebant. In seinem Sinne und wahrscheinlich durch seinen Einfluß war ferner die lex Calpurnia ins Leben getreten, doch in ihrer Ausführung durch die Censoren geschmälert. Es ist also mehr als wahrscheinlich, daß er durch größere Bewilligungen den endlichen Frieden herbeiführen wollte. Daß Pompejus wenigstens in der letzteren Zeit mehr als Patron, denn als Feind in Picenum verweilte, beweist auch die Zu-

neigung, welche die Picentiner später auf den Sohn übertragen. Denn unter ihnen warb letzterer die drei Legionen, welche er dem Sulla nach dessen Rückkehr aus Asien entgegenführte. Wenn wir nun den Sulpicius, den Legaten des Cn. Pompejus, nach Rom zurückkehren sehen, um das Tribunat zu übernehmen, ist es von vorn herein mehr als wahrscheinlich, daß seine Bewerbung nicht ohne Beziehung zu den Verhältnissen der Bundesgenossen stand. Gleich in den ersten Tagen erwarb er sich den Beifall der Besseren des Adels und des Volkes durch Aufrechterhaltung der Gesetze gegen den L. Julius Cäsar Strabo, welcher ohne Bekleidung der Prätur sich um das Consulat bewarb. Dadurch trug er zur Wahl des Q. Pompejus, mit dem er in vertrauter Freundschaft lebte [1]), bei, da Sulla vermuthlich zuerst gewählt war.

Als Gesetzesvorschläge des Sulpicius werden uns genannt:

1) Zurückberufung der Verbannten (ut exsules revocarentur).

2) Vertheilung der Neubürger und Freigelassenen in alle Tribus.

3) Uebertragung des mithridatischen Krieges auf den Marius.

4) Uebertragung des norditalischen Krieges vom Consul Pompejus auf den Proconsul Cn. Pompejus.

In dieser Reihenfolge werden die Gesetze mit Ausnahme des vierten in Liv. epit. 77 aufgeführt und sicher sind sie in derselben beantragt worden. Wenden wir uns nun zu den Gesetzen selbst, so wissen wir über das erste nichts Gewisses, als was in den aus der Epitome angeführten Worten hervorgeht; denn die Worte beim Auctor ad Herenn. II, 28, 45 geben uns nur Widersprüche und machen die Sache verwickelter. Dort lesen wir: Sulpicius, qui intercesserat, ne exsules, quibus causam dicere non licuisset, reducerentur, idem posterius immutata voluntate, cum eandem

1) Cic. Lael. 1, 2. P. Sulpicius Rufus, tribunus plebis, capitali odio a Q. Pompejo, qui tum erat consul, dissidebat, quocum conjunctissime et amantissime vixerat.

legem ferret, aliam sese ferre dicebat, propter nominum commutationem: nam non exsules, sed vi ejectos se reducere ajebat. Dieſe Worte können nur ſo erklärt werden, daß die lex, welcher Sulpicius anfangs intercedirte, die Worte: „exsules, quibus causam dicere non licuisset,“ gebrauchte, der Tribun dagegen das Wort exsules vermied und vi ejectos ſchrieb. Allein dann würde die Epitome des Livius ſchwerlich bei Erwähnung des Geſetzes gerade dieſes Wort exsules gebraucht haben. Ferner ſind beide Bezeichnungen dem Sinne nach ſo gleich, daß eine ſolche Wendung im Munde des Sulpicius gar zu abgeſchmackt klingen würde. Drittens handelte es ſich ohne Zweifel um die Zurückberufung bekannter und beſtimmter Männer. Waren dieſe in beiden Fällen dieſelben, ſo waren die Worte des Tribunen lächerlich und ſinnlos; nur wenn ſie nicht dieſelben waren, konnte man ihm den Abfall von dem früher angefochtenen Rechtsprincip zum Vorwurf machen. Den erſten Fall müſſen wir hier annehmen; denn Sulpicius war ſchon Tribun, als er intercedirte, weil dieſe Würde allein ihn hierzu berechtigte, und ſein ſpäterer eigener Antrag muß bald darauf erfolgt ſein, denn er war der erſte ſeiner wichtigeren Geſetzesvorſchläge. Beide Anträge müſſen alſo dieſelben Männer treffen, wenn wir nicht annehmen wollen, daß in beiden Geſetzen die betheiligten Verbannten namentlich aufgeführt und verſchieden waren. Dadurch müßte aber die Verhandlung von dem Rechtsprincipe auf die Perſonen ſelbſt hinübergelenkt worden ſein.

Fragen wir weiter, welche Verbannte gemeint ſein können, ſo giebt uns die Zeitgeſchichte nur die Männer an die Hand, welche ex lege Varia de majestate angeklagt und aus der Heimath vertrieben waren. Dieſe gehörten aber dem höchſten Adel und der Senatspartei an, welche bis zuletzt dem Tribun Livius Druſus angehangen hatten und dann von der ſiegenden Partei verfolgt wurden, unter denen wir Cotta als den Freund des Sulpicius kennen. Die Männer ſeiner alten Partei, die Feinde des Marius und der Ritter waren es alſo, welche Sulpicius in die Heimath zurückrufen wollte, er konnte

also an einen Wechsel seiner Partei und seiner politischen Grundsätze noch gar nicht denken, als er das Gesetz beantragte, er würde sich selbst sonst die erbittertsten Gegner zurückgerufen haben. Dieser Umstand schlägt die Annahme, daß der Tribun bei Gelegenheit dieser Zurückberufung seine Partei gewechselt habe, gänzlich zu Boden, weil er umgekehrt anfangs dafür und später dagegen gewesen sein müßte.[1]) Wenn daher die Epitome des Livius (77) dieses Gesetz unter den verderblichen Maßregeln des Tribun Sulpicius aufführt, welche er auf Marius Betrieb beantragt habe, so sind wir berechtigt, die Parteidarstellung der endlichen Sieger darin zu erkennen, welche bemüht war, das Andenken des Mannes, dessen Gebeine Sulla auch im Grabe nicht ruhen ließ, so weit als möglich in das gehässigste Licht zu stellen.

Was aber bei diesem Gesetze geschah, konnte noch leichter bei dem zweiten geschehen, und so betrachten wir auch dieses Gesetz an und für sich und erklären es aus den Zeitverhältnissen. Es wird jedoch der Untersuchung förderlich sein, wenn wir die Ausdehnung des Gesetzes auf die Freigelassenen vorläufig unberücksichtigt lassen. Hier kann nun freilich gar nicht bezweifelt werden, daß das Gesetz höchst verderblich für den Staat werden konnte und nothwendig zur allgemeinen Ausdehnung des vollen Bürgerrechts über Italien führte, welche früher oder später das Grab der Republik werden mußte und geworden ist, wie ich später noch besonders nachweisen werde; allein seine Nothwendigkeit hat die Geschichte der nächsten Jahre bewiesen und selbst Sulla hat es nach seinem Endsiege unangetastet bestehen lassen. Das mag mich zunächst vor dem Urtheil schrankenloser Willkür schützen, wenn ich im Widerstreit mit der allgemeinen Annahme meine

1) Wenn ich richtig urtheile über dies Gesetz, so mußte es der siegreichen, feindlichen Partei, welche sein gesammtes Tribunat zur gehässigsten Anarchie und zum Verrath umzuprägen bemüht war, ein unangenehmes Hinderniß sein und Bemühungen aufrufen, welche auch dieses verdächtigten. So konnte es leicht ein Gegenstand der Debatte werden und daraus mag jene Schulübung des **Auct. ad Her.** ihren Ursprung herleiten, nur ist er in dem Thatbestand verkommen.

Ueberzeugung dahin ausspreche, daß Sulpicius nicht dem Marius zu Gefallen, sondern der Sache selbst und des Friedens mit den Bundesgenossen wegen das Gesetz in Antrag gebracht hat. Es ist eine auffallende Erscheinung, daß schon in der letzten Hälfte des zweiten Kriegsjahres der Kampf im Norden ermattet und mit dem dritten Jahre aufhört, daß in dieser Zeit hier nur von Unterwerfung der Völker, nicht von Schlachten die Rede ist, der Krieg dagegen gänzlich nach dem Süden verlegt wird und hier erst in der blutigen Samnitenschlacht vor den Thoren Roms durch Sulla ein Ende findet. Waren die nördlichen Völker minder tapfer und ausdauernd? Aber die Marser standen ja in dem höchsten Ruf der Tapferkeit, von ihnen wurde gesagt, daß kein Triumph ohne sie noch über sie gehalten worden.[1]) Oder waren sie weniger begierig nach der Theilnahme am römischen Bürgerrecht und mit geringeren Rechten zufrieden gestellt? Aber sie waren ja eine Haupttriebfeder des Kampfes und nach ihnen heißt der Krieg bellum Marsicum. Gewiß haben wir den Grund dieser Erscheinung in dem Cn. Pompejus zu suchen, welcher sich hier behauptete. Welche Mittel er aber anwandte, davon zeugt zuerst jene Friedensunterhandlung im Angesichte beider Heere, welcher Cicero beiwohnte, die, wenn sie auch damals zu keinem Abschluß des Friedens führte, doch die Feindseligkeiten im Ganzen einstellte, da uns von keiner folgenden Hauptschlacht weiter gemeldet wird. Ebenso unterwarf Sulpicius die Marruciner, ehe er nach Rom ging. Das Auffallende dieser Waffenruhe im Norden findet eine völlige Erklärung, wenn Pompejus die Gerechtigkeit der Forderungen von Seiten der Bundesgenossen anerkannte, wenn er seinen Einfluß in Rom dahin zu verwenden versprach, daß ihnen der volle Genuß des Bürgerrechts zu Theil werde, daß sie nicht wie die Neubürger bislang, als eine verachtete Masse gleich den Libertinen, in acht Tribus geworfen würden, ohne Bedeutung in der Entscheidung allgemeiner Maßregeln und ohne Hoff-

1) Cf. Appian. de bell. civ. 1, 46 fin.

nung auf die höchsten Ehrenstellen, weil sie bei der Wahl zu denselben in den Volksversammlungen keinen Einfluß üben konnten, denn in den Centuriatcomitien stimmten sie gar nicht mit. Der Vermittelungsversuch des Pompejus mußte aber bei den Bundesgenossen um so mehr Vertrauen finden, da unter seinem Einflusse der Antrag auf die Errichtung zweier neuen Tribus schon durchgesetzt war und seine Ausführung nur durch die entgegenstehende Partei in Rom vereitelt wurde. Dieses Patronat [1]) des Cn. Pompejus machte es später dem Sohne desselben ungeachtet seiner Jugend möglich, durch persönlichen Einfluß drei Legionen in jenen Gegenden zu werben, welche er dem Sulla zuführte.

Im Einverständnisse mit dem Pompejus ging dann Sulpicius nach Rom, um dort die Bedingungen des Friedens, vermuthlich auch des eigenen mit den Marrucinern, durchzusetzen. Dazu war eine Vertheilung der Neubürger in alle Tribus der erste Schritt, ja der wesentlichste Theil, denn Aufnahme unter die Neubürger nach Niederlegung der Waffen war schon durch die legg. Plautia und Calpurnia gestattet oder wenigstens eingeleitet und konnte nach Durchsetzung jener Maßregel unmöglich länger gehindert werden. Wenn er den Libertinen gleiche Rechte in seinem Antrage gewährte, so wollte er dadurch ihren Beistand für die Durchsetzung der Maßregel sichern, gegen welche sich der heftigste Widerstand der Altbürger voraussetzen ließ, und gewiß forderten auch sie jetzt dringender, weil mit größerem Rechte, eine Gleichstellung mit den übrigen Bürgern, seit sie die Waffen für den Staat trugen. In der That war aber ihre Vertheilung in alle Tribus für den friedlichen Gang der Staatsverwaltung verderblicher, als die aller Italiker, welche um das Bürgerrecht kämpften. Letztere mußte gewiß mit Nothwendigkeit schnell erfolgen, wenn das Gesetz des Tribunen ohne Bürgerkrieg durchging und Kraft gewann, weil die Neubürger ihr Uebergewicht in den Comitien ohne Zweifel zum Besten ihrer alten

1) Cf. Plut. Pompej. c. 6.

Bundesgenossen geübt hätten und der Friede wäre unter denselben Rechten der Neubürger hergestellt, welche sie auch nach Sulla's Endsiege behaupteten. Aber ihre Entfernung von Rom würde sie nach hergestelltem Frieden in der Regel von den Volksversammlungen Roms fern gehalten haben, wie es denn später auch wirklich der Fall war. Die Freigelassenen dagegen lebten meist in Rom und würden den Markt mit einer feilen, mächtigen Ueberzahl gefüllt haben.

Die hier dargelegten Thatsachen sind für mich mächtig genug gewesen, um beim Verluste aller Hauptgeschichtswerke über diese Zeit die Angaben unserer Quellen, welche den Sulpicius nur auf Marius Betrieb seine Gesetze beantragen lassen, als Parteidarstellung aufzufassen. Wie sehr Sulla und seine Anhänger bemüht waren, die Schuld der verübten Greuel auf ihre Gegner allein in ihren Werken hinüberzuwälzen und diese in das schwärzeste Licht zu stellen, davon habe ich schon mehrere Beispiele nachgewiesen, und da der Sieger das Vorurtheil des Volkes für sich hat, sobald das von ihm verübte Leid verschmerzt ist, war es natürlich, wenn sie zu größerem Glauben und Ansehen gelangten. Es findet sich jedoch bei Appian. bell. civ. 1. c. 55. eine Aeußerung, welche in Betreff des hier besprochenen Gesetzes auf eine entgegengesetzte Auffassung und Darstellung hinweist; ich meine die schon oben erwähnte Nachricht, daß Sulpicius, als er dieses Gesetz beantragte, nichts über seine Absicht gesagt habe, dem Marius den mithridatischen Krieg mit Hülfe der Neubürger zu übertragen. Wenn wir die Worte Appians in ihrem Zusammenhange lesen, [1]) so begreift man kaum, wie er zur Mittheilung

1) Die Stelle lautet: *Μάριος δὲ, τὸν πόλεμον εὐχερῆ τε καὶ πολύχρυσον ἡγούμενος εἶναι, καὶ ἐπιθυμῶν τῆς στρατηγίας, ὑπηγάγετό οἱ συμπράσσειν ἐς τοῦτο Πούπλιον Σουλπίκιον δήμαρχον ὑποσχέσεσι πολλαῖς· καὶ τοὺς ἐκ τῆς Ἰταλίας νεοπολίτας, μισονεκτοῦντας ἐπὶ ταῖς χειροτονίαις, ἐπήλπιζεν ἐς τὰς φυλὰς ἁπάσας διαιρήσειν· οὐ προλέγων μέν τι περὶ τῆς ἑαυτοῦ χρείας, ὡς δὲ ὑπηρέταις ἐς πάντα χρησόμενος εὔνοις. Καὶ νόμον αὐτίκα ὁ Σουλπίκιος ἐσέφερε περὶ τοῦδε· οὗ κυρωθέντος ἔμελλε πᾶν, ὅ τι βούλοιτο Μάριος ἢ Σουλπίκιος, ἔσεσθαι, τῶν νεοπολιτῶν πολὺ παρὰ τοὺς ἀρχαίους πλειόνων ὄντων.*

dieſer Nachricht kommt, wenn er nicht eine abweichende Darſtellung, welche den Tribun ſelbſtſtändig und aus eigenen Motiven handeln ließ, mit der von ihm befolgten in Einklang bringen wollte. Jedenfalls beweiſt jedoch dieſe Thatſache, daß erſt aus den ſpäteren Maßregeln des Sulpicius der Schluß auf ſein Motiv bei dem früheren Geſetze gezogen worden iſt, deſſen Eingeſtändniß ſeine Gegner ihm nicht erſpart haben würden. Die Beweggründe zu dieſen ſpäteren Maßregeln giebt der Verlauf des Widerſtandes an die Hand, den er bei der Durchſetzung ſeines Geſetzes fand; für einen früheren Abfall von den noch im Anfange ſeines Tribunats bewährten politiſchen Grundſätzen findet ſich dagegen auch nicht die leiſeſte Veranlaſſung in der Geſchichte jener Zeit.

Sobald Sulpicius ſein Geſetz auf Vertheilung der Neubürger und Freigelaſſenen in alle Tribus beantragte, erhoben ſich beide Conſuln, denn Sulla war damals in Rom oder kehrte ſogleich dahin zurück, mit der größten Entſchiedenheit dagegen und fanden an den Altbürgern die kräftigſte Unterſtützung. Für den Tribun erhoben ſich dagegen die in der Stadt verweilenden Neubürger. Von beiden Seiten wurde der Kampf mit der größten Leidenſchaftlichkeit geführt. Auf offenem Markte kämpften Neubürger und Altbürger mit Stöcken, Keulen und Steinen. Die Conſuln verkündigten einen Geſchäftsſtillſtand, um die Abſtimmung zu hintertreiben. Der Tribun umgab ſich mit Bewaffneten, welche er ſeinen Gegenſenat nannte,[1]) rief das Volk zuſammen, klagte den Geſchäftsſtillſtand der Geſetzwidrigkeit an und verlangte Aufhebung deſſelben von den Conſuln. Pompejus entkam unbemerkt aus dem Getümmel; Sulla ſetzte Gewalt der Gewalt entgegen, wurde indeß zurückgeſchlagen und ſuchte, wie mehr als wahrſcheinlich iſt, Zuflucht im Hauſe des Marius. Er entfloh jedoch nicht gleich von hier aus der Stadt, ſondern

1) Appian erwähnt dieſe Benennung nicht, ſondern nur, daß Sulpicius ſich mit Bewaffneten umgab, um die Aufhebung des Geſchäftsſtillſtandes zu erzwingen.

fand sich bewogen oder gezwungen, zuvor den Geschäftsstillstand aufzuheben. Darauf eilte er sogleich zu seinem Heere nach Capua.

Es war gewiß eine allgemein im Volke verbreitete Ansicht, daß Sulla im Hause des Marius Zuflucht gesucht und gefunden habe, wie uns bei Plut. Mar. c. 35. erzählt wird. Nur dadurch wird es erklärlich, daß Sulla diese Meinung in seinen Commentarien bekämpfte, wie wir ebendaselbst lesen. Von einer bewaffneten Schaar im Kreise umgeben, so erzählte er selbst, sei er bis zum Marius hingedrängt worden; von dort sei er jedoch zum Markte zurückgekehrt und habe die geforderte Aufhebung des Geschäftsstillstandes vollzogen. Er selbst konnte also nicht in Abrede stellen, daß er sich im Hause des Marius seinen Gegnern entzog, nur wollte er bei dem Manne keine Zuflucht gesucht haben, noch durch dessen Beistand gerettet sein, den er bald darauf zum Feinde des Vaterlandes erklärte, dessen Gebeine und Anhänger seine blutige Rache sättigen mußten, nachdem der Tod ihm seine Beute entzogen hatte. Und in der That hatte er Grund genug, die Sache in diesem Lichte erscheinen zu lassen. Uns aber ist diese Thatsache ein vollgültiger Beweis, daß weder Marius damals an die Erregung eines Bürgerkrieges dachte, noch von Sulla ein so unerhörtes Unternehmen fürchtete, auch wenn wir dem letzteren glauben wollen, daß Marius ihm nicht durch Oeffnung einer Seitenthür zur Flucht behülflich war, daß er ihn vielmehr nur zum Nachgeben ermahnte. Hätte Marius die nächsten Ereignisse ahnen können, so würde ihm weder die consularische Würde heilig gewesen sein, noch konnte der Haß der Wohldenkenden ihn treffen, wenn er sein Haus dem Fliehenden verschloß und ihn fallen ließ unter den Schlägen seiner Gegner. Unter den im Getümmel Gefallenen wird uns der Sohn des Consuls Q. Pompejus, Sulla's Eidam, genannt.

Nach Aufhebung des Geschäftsstillstandes setzte Sulpicius sein Gesetz ohne weiteren Widerstand durch; allein der früher erfahrene, welchen er mit gewaltsamen Mitteln bekämpfte,

hatte auch die Anhänger seiner früheren Partei, wie beide Consuln und den Senat gegen ihn in den Kampf gerufen und so mußte er sich andere Stützpunkte seiner politischen Wirksamkeit suchen, Männer von Einfluß und Bedeutung, ohne deren Beistand und Mitwirkung im damaligen Rom jeder unterliegen mußte, welcher eine mächtige Gegenpartei gegen sich aufgerufen hatte. Sulla aber wußte keine Beleidigung zu verzeihen. Dieses also ist der Zeitpunkt, wo die einmal ergriffene Bahn den Tribun fortzog, wo er nicht einhalten konnte ohne den eigenen Untergang. Daher schloß er sich jetzt enger an den Rival und Hauptgegner des Sulla an und suchte mit dessen Hülfe die Macht seiner eigenen Feinde zu brechen. Schon als er den Consuln die tribunicische Gewalt entgegenstellte, ohne zu weichen, mußte er im Marius und seiner Partei die natürlichen Verbündeten finden und diese in ihm ihren Vorfechter; und wenn es auch im Charakter des Marius begründet ist, daß er den mithridatischen Krieg zur Bedingung seines Schutzes machte, so war dem Sulpicius Schwächung seiner Gegner nicht weniger Begründung und Sicherung der eigenen Macht. So beantragte er denn jetzt das Gesetz, welches dem Sulla die Provinz Asien entzog und auf den Marius übertrug. Aehnlich war schon früher dem Consul Marius durch eine tribunicische lex Africa und der jugurthinische Krieg übertragen worden, obgleich der Senat dem Metellus zuvor die Provinz prorogirt hatte.

Neben diesem Gesetze führt Pigh. Annal. tom. 3. p. 232. ein anderes an: uti Cn. Pompejo prorogaretur imperium in Marsis und beruft sich dabei auf Plutarch. Er kann sich nur auf die Stelle Sulla c. 8. stützen: καὶ διὰ τοῦτο (Aufhebung des Geschäftsstillstandes) τὸν Πομπήιον ἐπάρχοντα πανσας (so lese ich in Schäfers Ausgabe) ὁ Σουλπίκιος οὐκ ἀφείλετο τοῦ Σύλλα τὴν ὑπατείαν, ἀλλὰ τὴν ἐπὶ Μιθριδάτην στρατείαν μόνον εἰς Μάριον μετήνεγκε etc. Vermuthlich las er ποιήσας und bezog die Nachricht auf den Cn. Pompejus, welcher damals zwar noch mit proconsularischer Gewalt den Oberbefehl im Norden behauptete, im fol-

genden Jahre aber durch den derzeitigen Consul Q. Pompejus vertreten werden sollte. Lesen wir πανσας, so kann die Nachricht nicht auf den Cn. Pompejus bezogen werden; denn erstens würde Sulpicius dem Freunde den Oberbefehl nicht entzogen haben, um dem Feinde, dem Q. Pompejus, den Weg dazu zu bahnen, noch war es zweitens nöthig, durch ein tribunicisches Gesetz eine Macht aufzuheben, welche schon durch einen vorhandenen Senatsbeschluß erlosch; denn ohne Zweifel waren beiden Consuln zu gleicher Zeit ihre Provinzen zugewiesen. Daher ist entweder mit Pigh. ποιησας zu lesen, oder wir müssen die Nachricht auf den Consul Pompejus beziehen und erklären: nachdem er dem Pompejus das (ihm gesetzlich zuerkannte) proconsularische imperium entzogen hatte, übertrug er das des Sulla auf den Marius. Schon der Zusammenhang bürgt für die Richtigkeit der letzteren Annahme. Dann bliebe Pighius' Annahme nur Vermuthung, allein ich glaube, deshalb nicht minder sicher, da Sulpicius gewiß nur, um dem Cn. Pompejus den Oberbefehl zu erhalten oder zurückzugeben [1]), dem Consul Pompejus die ihm zuerkannte Provinz entzog [2]). Dazu hatte er, wenn ich anders die Verhältnisse der Bundesgenossen im Norden und die politischen Zwecke des Tribunen im Obigen richtig dargestellt habe, die triftigsten Beweggründe. Q. Pompejus hatte sich während seines Consulats als ein hartnäckiger Gegner der Maßregeln erwiesen, auf welche die Bundesgenossen hofften, um bereitwillig mit der Aussicht auf das Bürgerrecht die Waffen niederzulegen, und die ihnen von Cn. Pompejus und Sulpicius verheißen waren. Uebernahm nun jener den Oberbefehl, so waren die Bundesgenossen in ihren Erwartungen getäuscht, der Krieg

1) Dafür folgt der Beweis gegen das Ende dieses Abschnittes.

2) Aus dieser Entziehung der dem Consul Q. Pompejus bestimmten Provinz durch einen Volksbeschluß erklärt sich auch die Entstehung der unglaubwürdigen Erzählung bei Appian b. c. 1, 63: das Volk habe aus Mitleid nach der gewaltsamen Einnahme der Stadt dem Consul Pompejus Norditalien als Provinz übertragen, um ihn gegen seine Feinde sicher zu stellen. Wäre ihm seine Gewalt zuvor nicht entzogen worden, so konnte sich auch eine solche Sage gar nicht ausbilden.

mußte von Neuem beginnen und Cn. Pompejus und Sulpicius büßten nicht nur den Ruhm der Beendigung des Krieges im Norden ein, sondern auch ihren Einfluß unter den nördlichen Völkern und die Macht, welche sie bei der neuen Gestaltung der Verfassung in Rom dadurch gewinnen mußten, und mit ihnen unterlag auch ihre Partei. Daher erklärt sich auch der Haß, welcher den Q. Pompejus im Heere des Cn. Pompejus traf, da dieses die Ansichten seines Feldherrn theilte und vielleicht großentheils aus Neubürgern bestand, und darum fiel der Consul [1]) Pompejus als erstes Beispiel in der römischen Geschichte durch die Hand seiner eigenen Soldaten. Wie weit die Mitwirkung des Cn. Pompejus reichte, ist nicht klar. Er hatte sich zurückgezogen und der Consul den Oberbefehl übernommen, als eine Meuterei ihn fällte. Cn. Pompejus tadelte zwar die That, allein er sah sich nicht bewogen, einen Mord zu strafen, welcher ihm den Oberbefehl erhielt, seinen Einfluß im Norden sicherte und ihn vor einer Anklage in Rom schützte, welche nach dem so eben von Sulla erfochtenen Siege seine Maßregeln ihm zuziehen mußten, oder ihn vielmehr, wie ich gleich nachweisen werde, den Folgen einer stattgehabten Verurtheilung entzog. Dieselbe Gesinnung seines Heeres, welche dem Q. Pompejus den Tod brachte, und dieselben Ansichten, welche er selbst den Bundesgenossen gegenüber vertrat, waren später der Grund seines Zögerns, als er vom Senat gegen den mit Heeresmacht auf Rom rückenden Cinna herbeigerufen wurde, und zogen ihm, sobald er Folge leistete, den größten Haß seiner Soldaten zu, weil sein Gegner Cinna jetzt für die Rechte der Neubürger kämpfte. [2]) Aus demselben Grunde wurde die Neigung, zum Cinna überzu-

1) Consul nennt ihn Vellej. 2, 20. und die Bemerkung, daß damals zuerst die römischen Soldaten sich mit dem Blute eines Consuls befleckten, stellt die Nachricht sicher. Sulla verließ auf die Nachricht vom Tode seines Collegen eilig Rom. Pompejus fiel also in den letzten Tagen seines Consulats.

2) Cf. Plut. Pompejus 1. 3. Der hier cap. 1. angeführte Grund dieses Hasses: die unersättliche Habsucht des Cn. Pompejus, läßt unerklärt, wie derselbe Feldherr früher so beliebt bei seinem Heere

gehen, in ſeinem Heere allgemein. So greifen die Ereigniſſe des Nordens in einander und begründen ſich gegenſeitig; und das hier gewonnene Licht wirft ſeinen Schein zurück auf die politiſchen Beſtrebungen des Sulpicius, deſſen Tribunat unſere dürftigen Quellen nur mit den Augen ſeiner Gegner, der ſullaniſchen Partei, aufgefaßt haben. Nur Cicero macht eine Ausnahme; allein bei ihm finden ſich nur gelegentliche Bemerkungen und Vellejus begnügt ſich mit einer allgemeinen Charakterſchilderung.

Es iſt klar, daß die zuletzt beſprochene Maßregel des Tribunen nichts gemein hat mit der Erhebung des Marius, der die Sache der Bundesgenoſſen und Neubürger nur ergriff, weil Sulla und ſeine Gegner dagegen waren, denn früher war er unter den Gegnern des Livius Druſus. Für den Sulpicius war ſie aber eine Lebensfrage ſeiner Politik und ſeiner Macht, und Cn. Pompejus wich den nachtheiligen Folgen ſeines Unterliegens nur durch den Mord ſeines Nachfolgers aus. Wenn Plutarch ein genauer hiſtoriſcher Schriftſteller wäre, ſo würde aus ſeinen Worten folgen, daß Sulpicius erſt nach der zuletzt beſprochenen lex die zu Gunſten des Marius durchſetzte; es iſt jedoch wahrſcheinlich, daß er in derſelben lex über beide conſulariſche Provinzen verfügte.

Bis hieher habe ich die Behandlung zweier Stellen verſchoben, welche durch die nachgewieſene Stellung des Sulpicius zum Cn. Pompejus und beider Männer zu den nördlichen Italikern erſt ihre richtige Erklärung finden und ſo ihrerſeits wieder einen triftigen Beweis liefern, daß ich das Tribunat des Sulpicius und die damaligen Parteikämpfe richtig aufgefaßt habe. Die erſte Stelle leſen wir bei Cic. fg. Cornel. ap. Ascon. p. 79. Or.: Memoria teneo, cum

---

ſein konnte, daß es ihm zu Liebe ſich mit dem Morde eines Conſuls befleckte. Der ſpätere Haß hatte ſich aber dem Cinna gegenüber ſo entſchieden geäußert, daß dieſes Factum von ſeinen Gegnern nicht weggeleugnet werden konnte. Sie ergriffen daher das Mittel, ihm einen falſchen Entſtehungsgrund unterzuſchieben, und gewannen ſo ein neues Argument für die Gehäſſigkeit des Gegners.

primum senatores cum equitibus Romanis lege Plotia judicarent, hominem dis ac nobilitati perinvisum, Cn. Pompejum, causam lege Varia de majestate dixisse. Pigh. Annal. p. 232. meint, die Geschichte lasse weder zu, daß diese Worte auf Cn. Pompejus Strabo, den Sieger bei Asculum, noch daß sie auf Cn. Pompejus Magnus bezogen würden, und will deshalb Cn. Pomponius lesen und die Nachricht auf den Prätor des Jahres 87, einen Verwandten des Marius, beziehen. Eine solche Willkür ist indeß völlig unkritisch. Auf Cn. Pompejus Magnus kann die Nachricht natürlich nicht bezogen werden, wohl aber auf den Vater, welcher sich durch sein Benehmen gegen die Bundesgenossen den Haß der Nobilität zugezogen hatte, wie aus meiner obigen Darstellung sattsam hervorgeht. Das dis perinvisum war durch seinen Tod hinreichend erhärtet; er wurde vom Blitz erschlagen. Nur das kann Bedenken erregen, wie Cicero im Jahre 65 a. Chr. diese Worte sprechen konnte, ohne den mächtigen Sohn zu fürchten. Aber auch dies Bedenken wird beseitigt, wenn wir den Anfang der Biographie des Cn. Pompejus Magnus bei Plutarch vergleichen. Die Weise, wie hier der Haß, welcher den Vater traf, mit der allgemeinen Liebe und Verehrung des Sohnes in Gegensatz gebracht wird, ist ohne Zweifel aus der Darstellung der sullanischen Commentarien, der griechisch geschriebenen Geschichte des Bundesgenossenkrieges von Lucullus und der sullanischen Partei überhaupt geflossen; und wenn auch Cicero so reden durfte, ohne eine Beleidigung des Pompejus zu fürchten, so ist daraus eher der Schluß zu ziehen, daß dieser selbst wohl damit zufrieden war, sich von seiner Partei auf Kosten seines Vaters gehoben zu sehen. Auch könnte man die Abwesenheit des Pompejus in Anschlag bringen. Der Richtigkeit der angeführten Worte des Cicero und ihrer Beziehung auf den Consul des Jahres 89 steht also kein innerer Grund entgegen. Die Anklage selbst muß nothwendig in das Tribunat des Sulpicius, das Jahr 88, fallen; denn die lex Plautia, welche die Wahl der Richter den Tribus übertrug und die Wahl

der Senatoren, Ritter und Plebejer (tribuni aerarii) frei gab, wurde unter dem Conſulat des Cn. Pompejus Strabo und M. Porcius Cato, vermuthlich gegen das Ende des Jahres, durchgeſetzt. Den Conſul konnte die Anklage nicht treffen, was auch ſchon die Zeitereigniſſe nicht zuließen. Ebenſo wenig können im Jahre 88 die Gerichte gänzlich geruht haben. In demſelben Jahre alſo, in welchem Sulpicius ſein Geſetz auf Vertheilung der Bundesgenoſſen in alle Tribus beantragte, wurde Cn. Pompejus lege Varia vor Gericht gezogen: daß er den Staat an die Bundesgenoſſen verrathen habe.[1]) Man war alſo in Rom gar nicht zweifelhaft über den Zuſammenhang der Geſetze des Sulpicius mit den Maßregeln des Cn. Pompejus gegen die Bundesgenoſſen im Norden, und die Anklage des Pompejus liefert einen vollgültigen Beweis, daß ich in meiner obigen Darſtellung das politiſche Verfahren deſſelben richtig erkannt habe. Fragen wir nun weiter nach der Zeit, in welcher jene Anklage des Cn. Pompejus Strabo ſtattfand, ſo laſſen ſich mehrere Vermuthungen aufſtellen. Mit dieſer Nachricht Cicero's muß ein Fragment aus den Hiſtorien des Salluſt zuſammengeſtellt werden, welches Gell. NN. AA. 10, 20. aufbewahrt hat. Nach Darlegung des Unterſchiedes, welcher zwiſchen den Worten lex und privilegium ſtattfinde, wird mit einem Beiſpiele Salluſts dort nachgewieſen, daß die Alten dieſen Unterſchied nicht ſtreng befolgt haben. Sallustius quoque, ſagt Gellius, proprietatis in verbis retinentissimus, consuetudini concessit, et privilegium, quod de Cn. Pompeji reditu ferebatur, legem appellavit. Verba ex secunda ejus historia haec sunt: nam Sullam Consulem de reditu ejus legem ferentem ex composito Tribunus plebis C. Herennius prohibuerat. (Das Fragm. vid. bei Gerl. II, 19). Es tritt hier die Frage ein, ob jener Cn. Pompejus,

1) Drumann (Lebensbeſchreibung des Cn. Pompejus Strabo) ſetzt dieſe Anklage in das Jahr 91. Stützt ſich dieſe Annahme etwa nur darauf, daß nach dem Tode des Druſus am Ende dieſes Jahres viele angeſehene Männer lege Varia angeklagt wurden? Aber damals waren doch die Gerichte noch nicht lege Plotia aus Senatoren und Rittern zuſammengeſetzt.

von deſſen Rückkehr laut den Einführungsworten des Gellius die erwähnte lex handelte, Cn. Pompejus Magnus oder deſſen Vater war. Die gewöhnlichen Ausgaben des Salluſt, welche die Fgg. geben, leſen hier nach den Worten Cn. Pompeji den Zuſatz Magni patris ohne eine Andeutung durch den Druck, daß dieſer Zuſatz nur eine beigefügte Erklärung ſei. So z. B. die Elzivira von 1634, die Bipontina ꝛc. Da nun laut der notitia litteraria, welche die Bipontina vorausſchickt, die Herausgeber faſt allgemein die Fragmente nach Carrio geben, ſo muß bei dieſem durch Verſehen die Bezeichnung der Worte Magni patris als erklärender Zuſatz unterblieben ſein und jene Herausgeber geben die Worte als dem Gellius gehörig ohne weitere Prüfung. Für die Unterſuchung ſind ſie daher ohne Gewicht. Zuerſt enthalten die Worte des Salluſt ſelbſt eine Zeitbeſtimmung; Sulla beantragte das Geſetz als Conſul. Er bekleidete aber das Conſulat zweimal, im Jahre 88 und im dritten Jahre ſeiner Dictatur 80 a. Chr. Die Entſcheidung, ob es dem erſten oder dem zweiten Conſulate angehört, hängt davon ab, ob es ſich auf den Cn. Pompejus Magnus, oder deſſen Vater bezieht, welcher im Jahre 88 das proconſulariſche Imperium in Picenum übte. Auf den erſteren beziehen es de Brosses, Pighius (Annal. R. T. 3. p. 270.) und Kritz: De Sallustii Fragmentis commentatio p. 24. und ſtützen ſich dabei auf Plut. Pompej. c. 13. Hier wird erzählt, daß Pompejus nach Beendigung des africaniſchen Krieges von Sulla den Befehl erhielt, ſein Heer bis auf eine Legion zu entlaſſen und mit dieſer die Ankunft ſeines Nachfolgers zu erwarten. Pompejus fügte ſich ſcheinbar willig, aber das Heer widerſetzte ſich der Ausführung und Sulla beklagte ſich auf die Nachricht, daß Pompejus abgefallen ſei, über ſein Schickſal, welches ihm den Krieg gegen Knaben auferlege. Als er aber den wahren Hergang erfuhr, nahm er den Pompejus ſehr freundlich auf und begrüßte ihn mit dem Ehrennamen Magnus. Dann wurde ihm auch der Triumph geſtattet. Gegen dieſe Beziehung des erwähnten ſullaniſchen Geſetzes ſprechen mehrere

Gründe. Erstens würde es auffallend sein, daß Gellius den bekannten Pompejus nicht genauer durch den Beinamen Magni bezeichnet, wenn das Gesetz ihn betraf. Zweitens erwähnt Plutarch nichts von einer vom Sulla bei obiger Gelegenheit beantragten lex. Entscheidend aber ist, daß Pompejus nach den Triumphalfasten schon im Jahre 81 triumphirte, Sulla aber erst im folgenden Jahre sein zweites Consulat verwaltete. Bei Lebzeiten Sulla's bekleidete dann Pompejus Magnus kein anderes auswärtiges Commando und so war gar keine Veranlassung, über seine Rückkehr ein Gesetz zu beantragen. So bleibt uns nichts übrig, als das Gesetz auf den Cn. Pompejus Strabo, den Vater, zu beziehen, und Sulla beantragte dasselbe im Laufe seines ersten Consulats.

Bringen wir nun diese Nachricht des Sallust mit der eben besprochenen Stelle des Cicero und den bereits über die Parteikämpfe des Jahres 88 gewonnenen Resultaten in Verbindung, so ergiebt sich daraus folgende Reihe von Thatsachen. Die Weise, in welcher Cn. Pompejus Strabo durch Eingehung in die Forderungen der nördlichen Völker seiner Provinz den Kampf im Jahre 89 zur Ruhe gebracht hatte, war in Rom hinreichend bekannt, als sein Legat Sulpicius das Tribunat erlangte; man erkannte daher in beiden Männern sogleich dieselben Bestrebungen, als Sulpicius Stimmberechtigung in allen Tribus für die Neubürger forderte. Daher wurde Cn. Pompejus gleich anfangs auf die lex Varia angeklagt, daß er die Bestrebungen der Bundesgenossen begünstigt habe, und die zum ersten Male nach der lex Plautia gewählten Richter entschieden zuerst in der Sache des Pompejus. Schon deshalb muß dieses Gericht in den Anfang des Jahres gesetzt werden, weil sonst die Gerichte geruht haben müßten. Das Urtheil fiel gegen den Angeklagten aus, ihn traf die Strafe der Verbannung. Die inneren Kämpfe, welche die Maßregeln des Sulpicius aufriefen, hinderten indeß den Consul Q. Pompejus an der Abreise und Uebernahme des Heeres, und nach Sulla's Flucht aus Rom entzog der Tribun durch denselben oder zwei verschiedene Volksbe-

schlüsse beiden Consuln ihre Provinzen und übertrug die des Sulla dem Marius, die des Q. Pompejus wieder dem Cn. Pompejus, welcher bis dahin im factischen Besitze seiner Macht geblieben war. Als dann Sulla mit Heeresmacht Rom einnahm und besetzt hielt, Sulpicius gefallen und seine Gesetze aufgehoben waren, trat auch das richterliche Urtheil über den Cn. Pompejus wieder in Kraft und Q. Pompejus reiste gegen Ende des Jahres zur Uebernahme des Heeres in seine Provinz ab. Da aber zu fürchten stand, daß Cn. Pompejus seine Macht zu seinem Schutze behaupten werde, wenn ihm auch die Rückkehr nach Rom nicht gestattet war, beantragte Sulla ein Gesetz, welches ihn aus der Verbannung zurückrief. Weil er aber die Rückkehr dieses Gegners in der That nicht wollte, ließ er durch die Intercession des Tribunen C. Herennius die Durchsetzung seines Antrags in den Comitien hemmen. So hätten wir aus den Trümmern der geschichtlichen Ueberlieferung noch ein einigermaßen anschauliches und vollständiges Bild jener Ereignisse aufgebaut, und die verschiedenen, unabhängig von einander gewonnenen Resultate greifen in einander und stützen und tragen sich gegenseitig.

Mehr um der Vollständigkeit willen, als weil es neue Aufschlüsse über die Bestrebungen des Tribunen gäbe, führe ich schließlich noch das Gesetz an, welches bestimmte: daß ein Senator nicht mehr als 2000 Drachmen schulden dürfe (Plut. Sulla c. 8). Feindseligkeit gegen den Senat scheint sich darin auszusprechen und die Durchführung mochte eine bedeutende Säuberung desselben nöthig machen; ob indeß das Gesetz nur dem Augenblicke und dem Parteiinteresse dienen sollte, oder sich zugleich und mehr auf die politischen Ansichten und Grundsätze des Gebers stützte, scheint bei dem Mangel genauerer Nachrichten und dem Fehlen des größeren Details jener Zeitereignisse nicht zur Entscheidung zu bringen. Auch enthielt das Gesetz vermuthlich nähere Bestimmungen im Einzelnen.

So waren es wesentlich die Angelegenheiten der Bundesgenossen, welche das Tribunat des Sulpicius bewegten; die

Frage, ob Krieg oder Frieden, wurde in Rom selbst mit der größten Heftigkeit verhandelt, und der Tribun handelte nach aufrichtiger Ueberzeugung und im Sinne derselben Partei, welche den Drusus gegen den Consul Philippus vertrat und welcher er schon vor dem Ausbruche des Krieges angehörte, wenn er die Sache der Neubürger verfocht, welche zugleich die der Bundesgenossen war. Oder konnte Cicero wirklich den Tod dieses Mannes als einen Verlust für den Staat achten, wenn er als niedriger Verräther an eben der Partei fiel, welcher er selbst anhing? Wie die Bestrebungen und Absichten des M. Livius Drusus der Parteiwuth anheimfielen und durch sie verdunkelt wurden, so geschah es auch dem Sulpicius, und die Schmach, welche die siegende Partei auf seinen Namen und seine Bemühungen häufte, bedeckt seinen Namen bis auf den heutigen Tag. Ich bin fern davon, ihn frei zu sprechen von der Gewaltthätigkeit seines Verfahrens, von der Anwendung gefährlicher und ungesetzlicher Mittel; allein stehen seine Gegner reiner da? Der ruhige, gesetzmäßige Gang der Verwaltung war durchbrochen seit dem Tribunat des Drusus, die höchsten Interessen des Staates und von ganz Italien standen auf dem Spiele, alle Leidenschaften der Parteien waren entfesselt. Wer will da die Schranken ziehen, welche einzuhalten, wenn nur die Formen der Verfassung nicht zertrümmert und verachtet werden. Diese hat Sulpicius festgehalten; nur setzte er Gewalt der Gewalt entgegen. Und man glaube nicht, daß er mit den Neubürgern und Libertinen allein den gesammten Altbürgern gegenüber gestanden habe. Nur eine Majorität der Tribus erhob seinen Antrag zum Gesetz und die zahlreichste Gegenwart der Neubürger und Libertinen sicherte ihm nur acht Tribus; denn in so vielen stand bis dahin beiden das Stimmrecht frei. Wenn daher der Senat sich zur Ansage eines Geschäftsstillstandes genöthigt sah, um die Durchsetzung des Antrages zu hintertreiben, so mußte auch unter den Altbürgern sein Anhang sehr bedeutend, fast überwiegend sein. Mag er immerhin neben seiner Beredtsamkeit alle Mittel

der Bestechung [1]) angewandt haben, mag er zu diesem Behuf und zur Löhnung seiner bewaffneten Schaar Geldbeiträge von den Neubürgern und Libertinen genommen haben [2]); jene Bewaffneten selbst konnten nur zu Sicherung seiner eigenen Person und zur Abwehr gewaltsamer Maßregeln seiner Gegner bestimmt sein; denn gegen das gesammte Volk reichten ein paar Tausend Mann nicht aus, noch konnte der Tribun auch nur den Gedanken an ein solches Unternehmen fassen. Das ist auch die Bedeutung des Namens: Gegensenat, welchen er seinen Bewaffneten gegeben haben soll. Das Geschick der Gracchen und das frische Andenken des befreundeten M. Livius Drusus stellten ihm eine Warnung auf, die er sich nicht vergeblich wollte gesagt sein lassen. Es ist eine unleugbare Thatsache der römischen Geschichte, daß die gewaltthätige Ueberschreitung der gesetzlichen Schranken von der Aristokratie der römischen Republik ausgegangen ist. Denn wenn auch der ältere Gracchus durch die Entsetzung eines Tribunen die Heiligkeit der tribunicischen Macht verletzte, so war es doch immer die souveraine, gesetzgebende Gewalt der Volkscomitien, an welche er auf gesetzlichem Wege die Entscheidung brachte.

---

1) Darum war vielleicht die Schuldenmasse so groß, welche er hinterlassen haben soll (cf. Plut. Sulla c. 8.).

2) Aus dieser Thatsache kann die Nachricht entstanden sein, welche wir bei Plut. Sulla 8 mit folgenden Worten lesen: ὃς (Sulpicius) γε τὴν Ῥωμαίων πολιτείαν ἐξελευθερινοῖς καὶ μετοίκοις πωλῶν ἀναφανδὸν ἠρίθμει τιμὴν διὰ τραπέζης ἐν ὀγορᾷ κειμένης. Was sich Plutarch bei diesen Worten gedacht hat, ist schwer zu sagen. Die Freigelassenen hatten ohne Weiteres das Bürgerrecht und brauchten es nicht erst zu kaufen. Es kann also unter πολιτεία nur das bessere Recht, die Abstimmung in allen Tribus, verstanden werden, welche des Sulpicius Gesetz beantragte. An Einzelne konnte er aber das Bürgerrecht gar nicht verkaufen, noch an die Gesammtheit. Wer konnte wahnsinnig genug sein, ihm Geld zu geben für einen recht- und folgenlosen Schatten? Und nicht einmal ein Schatten war ein von ihm ausgestellter Bürgerschein. Die μέτοικοι müssen dann wohl die Neubürger sein, denen Sulpicius das volle Bürgerrecht ebenfalls beantragte. Sobald dieses Gesetz einmal promulgirt war, konnte nur der im Text angegebene Zweck die Betheiligten zu Geldbeiträgen bewegen; besondere Zahlungen für den Tribun nützten ihnen zu nichts. An offenkundige Bestechungen zu Einbringung des Gesetzes endlich ist gar nicht zu denken. Dadurch würde Sulpicius sich jegliche Aussicht auf Erfolg von vorn herein abgeschnitten haben und erschiene als ein Wahnsinniger. Die Nachricht, wie wir sie beim Plutarch lesen, ist vollkommen sinnlos.

Das Beispiel zu Mord und offenbar gesetzwidriger Gewaltthat haben seine Gegner, haben die Führer des Senats zu wiederholten Malen gegeben.

c. Die Parteien Roms in den drei ersten Kriegsjahren; Spuren innerer Bewegungen des Jahres 89.

Wenn Gemeinwesen, wie das römische, von großen Ereignissen ergriffen werden, welche in das gesammte Staatsleben eingreifen und die Interessen aller Parteien berühren, so müssen alle sich eine bestimmte Stellung zu jenen Ereignissen geben, kleinere Gruppen und Reibungen treten in den Hintergrund, und die größere Mannigfaltigkeit politischer Bestrebungen geht in wenige Hauptmassen auf. Ein solches Ereigniß für den römischen Staat waren die Bestrebungen der Bundesgenossen um das Bürgerrecht und die Frage, wie weit man ihnen willfahren müsse. Die Beschaffenheit unserer Quellen hat mir bislang nur gestattet, zwei Hauptparteien zu unterscheiden, welche sich im Senate und auf dem Forum bekämpften. Erst jetzt, nachdem die vorausgegangenen Untersuchungen über die drei ersten Kriegsjahre manche Dunkelheiten aufgehellt haben, darf ich hoffen, daß mir die schärfere Scheidung unter drei politischen Parteien gelingen wird, welche wir in den Jahren 90--88 nach einander im Besitze der Macht und des Uebergewichts sehen. Das Tribunat des Livius Drusus unterlag der Partei, als deren Hauptvorkämpfer wir den Consul Philippus, den Q. Servilius Cäpio und den Tribun Varius kennen gelernt haben. Wir nennen sie die Partei der Ritter nach ihrem Hauptbestandtheile, wie denn auch jene Männer von den Alten als Vorkämpfer des Ritterstandes bezeichnet werden. Diese Partei muß durch einen Theil der Optimaten verstärkt gewesen sein, welche sich von dem Drusus abwandten, als er die Ertheilung des Bürgerrechts an die Bundesgenossen zur Abstimmung bringen wollte; indeß erst der Tod des Tribunen brachte sie in den Besitz der unbestrittenen Herrschaft im Senate und auf dem Markte. Unter der Herr-

schaft dieser Partei wurden die Wahlcomitien für das Jahr 90 gehalten und ihr gehört unbestritten der Consul Rutilius Lupus an, wie wir schon früher erkannt haben, und wahrscheinlich auch damals schon Marius. Der andere Consul L. Julius Cäsar gehört dem Theile der Aristokratie oder der Optimaten zu, welche bei der Verhandlung über die lex Drusi de civitate sich den Rittern angeschlossen hatten und der Ertheilung des Bürgerrechts entgegen waren. Freilich beantragt er selbst später die Ertheilung des Bürgerrechts an die treugebliebenen Bundesgenossen, allein diese Maßregel war Sache der Noth und gewährte nur das Kleinbürgerrecht, dagegen wirkte er als Censor der Einzeichnung der Neubürger und der Ausführung der lex Calpurnia entgegen.

Als bedeutendstes Mitglied der zweiten Partei erkennen wir den Cn. Pompejus Strabo, den Consul des Jahres 89. Wir wollen sie mit dem Namen der gemäßigten Aristokratie bezeichnen. Ihr Streben ging auf Abwendung der Gefahr und Erlangung des Friedens durch Zugeständnisse an die Bundesgenossen. Die große Gefahr, welche den Staat gegen das Ende des Jahres 89 zu verschlingen drohte, muß dieser Partei das Uebergewicht verschafft und auch andere Optimaten ihren Maßregeln geneigter gemacht haben, wie auch das Beispiel der lex Julia zeigt. Ihr gehören die lex Calpurnia und Plautia Papiria de civitate und die lex Plautia de judiciis an, und folglich auch die Urheber dieser Gesetze. Vom Consul M. Porcius Cato ist dasselbe nicht unwahrscheinlich. Die Aehnlichkeit des letzteren Gesetzes mit dem Gesetze des Drusus über die Gerichte, der lex Calpurnia mit den Bestrebungen desselben Tribunen lassen uns hier dieselbe Partei erkennen, welche dem Drusus bis zu seinem Tode anhing. Daher müssen jene Männer, welche nach seinem Sturze lege Varia des Verraths am Vaterlande angeklagt wurden, weil sie das Vaterland an die Bundesgenossen verrathen hätten, Häupter eben derselben Partei gewesen sein, welche im Jahre 89 das Uebergewicht erlangte. Daher wurde denn auch Q. Varius in diesem Jahre ein Opfer seines eigenen Gesetzes de majestate.

Das Jahr 88 bringt dann in den Conſuln L. Cornelius Sulla und Q. Pompejus eine dritte Partei zur Herrſchaft, jene Optimaten, welche ſich der Erweiterung der Rechte der Neubürger und Bundesgenoſſen widerſetzen und den Proconſul Cn. Pompejus Strabo vor Gericht ziehen und ſeine Verurtheilung erwirken. Zu ihr werden wir nicht mit Unrecht eben jene Männer zählen, welche ſich mit der Partei der Ritter zuletzt gegen den Druſus vereinigten. Jedoch räumte die gemäßigte Ariſtokratie nicht ohne Kampf das Feld. Ich glaube hinreichend nachgewieſen zu haben, daß der Tribun Sulpicius in dieſem Jahre als ihr Vorkämpfer und Beſchützer auftrat. Darum widerſetzte er ſich gleich in den erſten Tagen ſeines Amtes der ungeſetzlichen Bewerbung des C. Julius Cäſar um das Conſulat, welcher ohne Zweifel der Partei ſeines älteren Bruders, des Cenſor vom vorigen Jahre, angehörte, und beantragte die Zurückberufung derer, welche ex lege Varia aus Rom verbannt waren. Q. Pompejus, obgleich früher eng mit Sulpicius befreundet, verband ſich doch mit Sulla zum gemeinſamen Widerſtande gegen den Tribun, und leidenſchaftliche Feindſchaft folgte der früheren Freundſchaft. Der heftige Widerſtand, welchen Sulpicius fand, und die hartnäckige Gewalt, welche er demſelben entgegenſtellte, brachte ihn mit dem Marius in Verbindung und es gab bald nur noch zwei Parteien in Rom; Marianer und Neubürger auf der einen, und ihre Widerſacher auf der andern Seite. Daß Cn. Pompejus Strabo weder dem Treiben der Marianer noch ihren Gegnern geneigt war, zeigt ſein Verhalten, als er vom Senate gegen Cinna zu Hülfe gerufen wurde; doch entſchied er ſich nach längerem Schwanken für den Senat.

Den Wechſel dieſer Parteien an der Spitze der Macht ſehen wir im Jahre 90 und 88 von heftigen inneren Bewegungen begleitet; Verfolgungen bezeichnen den Pfad der Sieger und die Unterliegenden räumen nicht widerſtandslos das Feld. War nun das Jahr 89 wirklich frei von jenen inneren Kämpfen? Freilich geben uns unſere Quellen keine zuſammenhängende Erzählung ſolcher Reibungen, denn die Ermor-

dung des Prätor A. Sempronius Asellio durch die Capitalisten ist ohne Zusammenhang mit denselben und zeigt nur die fortdauernde Neigung zur Gewaltthätigkeit, welche an die Stelle der gesetzlichen Ordnung getreten war. Doch gerade bei dieser Aufregung der Gemüther würde die Fortdauer der gesetzlichen Ruhe um so auffallender sein, da das Jahr Censoren hat, welche den Bestrebungen der Tribunen und der herrschenden Partei entgegen handelten. Und ist es zu erwarten, daß die lex Plautia über die Gerichte, welche den Einfluß der Ritter noch mehr schwächte, als die lex Livia, weil sie neben den Senatoren auch Richter aus dem übrigen Volke zuließ, ohne allen Widerstand jener noch kurz zuvor so mächtigen Partei durchgesetzt wurde? Auch zeigt die Verurtheilung des Varius nach seinem eigenen Gesetze, daß entweder die herrschende Partei der Rache an ihren Gegnern nicht ganz entsagte, oder daß ein mächtiger Widerstand zu beseitigen war. Mir scheint nun der letztere Wahlsatz die größere innere Wahrscheinlichkeit zu haben. Denn einmal sieht man nicht ein, warum erst Sulpicius die nach dem Sturze des Drusus verbannten Anhänger zurückrief, wenn kein Widerstand zu fürchten war, und zweitens scheint doch der Umstand, daß Varius auf Verletzung eben des Gesetzes verurtheilt wurde, welches speciell gegen die gegeben wurde, welche sich den Bestrebungen der Bundesgenossen geneigt bezeigt hatten, daß er bei der sinkenden Macht seiner Partei in den Neubürgern und Italikern eine Stütze gesucht hatte. Jedenfalls läßt also die damalige Lage Roms kaum eine gesetzliche Ruhe im Innern erwarten. Daß uns hier unsere Erwartung nicht täuscht, geht nun auch hinreichend aus den Fragmenten des Sisenna aus dem vierten Buche hervor, welches ganz diesem Jahre angehört, wenngleich sie zu kurz und abgerissen sind, um eine sichere Anknüpfung zu gestatten. Folgende scheinen hier von größerer oder geringerer Bedeutung.

Cistasque, quae erant legum ferendarum gratia paratae, dejecerunt. (Non. cistas.)

Denique cum variis voluntatibus incerta civitas trepidaret. (Non. s. v. civitas.)

Ego illos malos et audaces semper enixim contra fortunas atque honores hujus ordinis omnia fecisse ac dixisse sentio. (Non. enixim pro enixe.)

Quoniam neque mea nex, neque intercessio posse videtur illorum dementem reprimere audaciam. (Non. nex pro nece.)

Neque aetatis granditatem, neque ea merita, nec ordinis honestatem aut dignitatem sibi esse excusationi. (Non. granditatem.)

Judicium fasse factum. (Charis. II, p. 179 ed. P. false.)

Idemque perseveraverunt, uti lex perveniret ad quaestorem, ac judices quos vellent instituerent praefestinatim et cupide. (Non. praefestinatim.)

Cum complures menses barba immissa et intonso capillo, lugubri vestitu populum vicatim flens una cum liberis circumiret, imperitum suscitat vulgum. (Non. s. v. vicatim, immissum, vulgus [1]).

Unter dieſen Fragmenten kann man Nr. 2 ebenſogut auf eine italiſche Stadt, als auf Rom beziehen und Nr. 6 iſt wegen ſeiner Kürze ziemlich bedeutungslos; dagegen betreffen die übrigen unzweifelhaft die inneren Angelegenheiten Roms und reichen zu dem Beweiſe aus, daß weder die Geſetze noch die Gerichte ohne Gewaltthätigkeiten und Widerſtand durchgeſetzt und geübt wurden, und daß auch der Senat einen leidenſchaftlichen Widerſtand in ſeinen Maßregeln fand.

Hiermit dürfen wir die Beſtrebungen des *Marius* um das Conſulat zuſammenhalten, welche, wie ich früher nachgewieſen habe, in dieſes Jahr fielen. Dem Conſulate des Marius, welcher der Partei der Ritter angehörte, mußten die beiden übrigen Parteien gemeinſchaftlich entgegenwirken, da er ſich nie recht mit der römiſchen Ariſtokratie verſchmelzen konnte,

1) Dies letzte Fragment wird in ed. Mercer. dem dritten Buche zugeſchrieben.

und die Verurtheilung des Varius war nicht minder, als die Zurückweisung des Marius, eine Niederlage der Partei der Ritter. Daß auch der Wahlstreit um das Consulat zu jener Zeit nicht ohne Gewaltthätigkeiten vorübergehen konnte, ist die wahrscheinlichere Annahme. Und wie kann es als ein besonderes Verdienst und ein guter Anfang des Sulpicius in seinem Tribunat geltend gemacht werden, daß er der ungesetzlichen Bewerbung des C. Julius Cäsar mit der Macht seines Amtes entgegentrat, wenn die Wahlen in gesetzlicher Ruhe vor sich gingen?

Mehrere Gelehrte, unter denen Wächter [1]) vorzugsweise zu nennen ist, haben die lex Plautia de vi dem Tribun dieses Jahres zugeschrieben, jedoch ohne bestimmte Zeugnisse für diese Annahme, und Wächter macht besonders darauf aufmerksam, daß sich nur der Tribun des Namens in diesem Jahre dafür anführen lasse. Ich will hier dieser Frage um so weniger ausweichen, da ich hoffe, daß die genauere Erkenntniß der Parteibewegungen in diesen Jahren auch auf sie einiges Licht wirft. Die lex Plautia ist das erste Gesetz de vi, welches wir kennen, und wir dürfen uns daher mit um so größerem Rechte nach einer genügenden Veranlassung in den Zeitereignissen umsehen. Daß dieses Gesetz den später bestehenden Unterschied der vis publica und vis privata noch nicht kannte, kann wohl als Thatsache gelten. Bewaffneter Widerstand gegen die Magistrate in der Ausübung ihres Amtes, wie Gewaltthat gegen Einzelne, fielen unter das Gesetz. Daß es nun weder in den letzten Jahren überhaupt, noch im Laufe dieses Jahres an Veranlassungen gebrach, welche zur Beantragung eines solchen Gesetzes führen konnten, bedarf keiner weiteren Erörterung. Ebenso wenig scheint mir aber auch die Gefahr des Krieges oder die Aufregung der Gemüther ein Hinderniß für die Abfassung eines neuen und ausführlichen Gesetzes, da wir dieselbe Partei in diesem Jahre in Rom an

1) Neues Archiv des Criminalrechtes Bd. 13, S. 8 sqq. Die Abhandlung ist auch bei Orell. Ind. legg. abgedruckt.

der Spitze ſehen, welche ſich die Beilegung des Krieges und die Herſtellung der geſetzlichen Ruhe beſonders angelegen ſein ließ, da wir denſelben Tribun als ihren Urheber gewinnen, welcher in ſeinem Geſetze de judiciis eine Einrichtung der Gerichte traf, welche nicht bloß für die dringenden Bedürfniſſe des Augenblickes berechnet war. Beſonders für dieſe Zeit ſcheint mir indeß der Umſtand zu ſprechen, daß das Geſetz der usucapio rerum vi possessarum entgegentrat. Die Unſicherheit des Beſitzes zur Zeit des Krieges erleichterte die gewaltſame Beſitzergreifung an Grund und Boden, wo die Wuth des Krieges nachließ, und dieſelben Männer, welche durch Nachgeben die Beilegung des Krieges verſuchten und theilweiſe erreichten, mußten auch hier auf die Herſtellung der geſetzlichen Ordnung bedacht ſein.

Eine weitere Beſtätigung für die Entſtehung des Geſetzes in dieſer Zeit und ein neuer Blick in die Parteibewegungen des Jahres würde ſich ergeben, wenn die lex Lutatia de vi, welche wir nur aus Cicero's Erwähnung (pro Caelio c. 29) kennen, dieſelbe iſt mit der lex Plautia. In dieſer Annahme ſind die Gelehrten meiſt Wächter beigetreten, dagegen wird ſie von C. Fr. Hermann [1]) mit gewohntem Scharfſinn und gewohnter Gelehrſamkeit bekämpft. Dennoch kann ich mich von der Verſchiedenheit dieſes Geſetzes nicht überzeugen und glaube die entgegenſtehenden Hauptbedenken Hermanns durch meine Unterſuchungen über dieſe Zeit erledigt.

Die bedeutendſten Stellen für die Einheit beider Geſetze ſind Cic. pro Cael. 29:

> De vi quaeritis, quae lex ad imperium, ad *majestatem*, ad statum patriae, ad salutem omnium pertinet: quam legem Q. Catulus armata dissensione civium, reipublicae paene extremis temporibus tulit, quaeque lex sedata illa flamma consulatus mei fumantes reliquias conjurationis exstinxit; und

1) De lege Lutatia Index Scholarum 1844 sem. aest.

Sall. declam. in Cicer. c. 2: sed ut opinor illa te magis extollunt, quae post consulatum cum Terentia uxore de re publica consuluisti, quum legis Plautiae judicia domi faciebatis, ex conjuratis alios morte alios pecunia condemnabas.

Daß hier an beiden Stellen von denselben Gerichten die Rede ist, welche sich auch bei Dio Cass. libr. 37, 41 erwähnt finden, ist offenbar und wird auch von Hermann angenommen. Ebenso wurde Catilina selbst vor seiner Entfernung aus Rom auf die lex Plautia gerichtlich belangt [1]). Da nun jene Schmähredе gegen Cicero, deren historische Glaubwürdigkeit Quintilian verbürgt [2]), die lex Plautia als diejenige nennt, auf welche die Verschworenen angeklagt wurden, Cicero aber das Gesetz, welches die rauchenden Ueberreste der Verschwörung auslöschte, dem Q. Catulus beilegt, so ist die natürlichste Schlußfolge, daß Plautius und Q. Catulus gemeinschaftlich das Gesetz beantragten, auf welches jene Verschworenen angeklagt wurden. Plautius würde sich dann zur Durchsetzung seiner lex mit dem Q. Catulus in gleicher Weise verbunden haben, als er mit dem Papirius die lex de civitate gemeinschaftlich beantragte. Hermann sucht nun der obigen Schlußfolge durch die Annahme auszuweichen, daß er der lex des Catulus keinen andern Inhalt läßt, als die Verfügung, daß gegen aufrührerische und verbrecherische Bürger (seditiosos conscelleratosque cives) die Gerichte auch an Festtagen und zur Zeit der öffentlichen Spiele geübt werden durften (Cic. pro Cael. 1) und dieses Gesetz also recht gut neben der lex Plautia de vi in denselben Processen hätte angewandt werden können. Indeß dann war in Wahrheit die lex Plautia, auf deren Verletzung die Verschworenen angeklagt und durch deren Bestimmungen sie verurtheilt wurden, das Gesetz, welches die rauchenden Ueberreste der catilinarischen Verschwörung auslöschte; ja die lex Lutatia forderte immer

1) Sall. Catil. c. 31, cf. Dio Cass. lib. 37, cap. 31.
2) Instit. orat. IV, 1, 68 und IX, 3, 89.

ein anderes Geſetz, auf deſſen Verletzung ſich die eigentliche Anklage ſtützte, und konnte nur in einzelnen Fällen zu Hülfe gezogen werden, wo Feſttage die Verfolgung der Klage hemmten und Aufſchub Gefahr drohete. Von einem ſolchen Geſetze, welches nur acceſſoriſch ein anderes ergänzte, konnte Cicero unmöglich ſagen: de vi quaeritis, quae lex ad imperium, ad majestatem, ad statum patriae, ad salutem omnium pertinet. Endlich gab es noch zu der Zeit, als Cicero den Cälius vertheidigte, keine andere lex de vi, als die lex Plautia, und die lex Lutatia konnte dieſen Namen nur dann führen, wenn ihre Verfügung auf die Anklage dieſes Verbrechens beſchränkt war. Eine Anklage ex lege Lutatia ſetzte alſo bis dahin immer zugleich die Anklage ex lege Plautia voraus und war nur eine Erweiterung des letzteren Geſetzes, welcher an ſich eine ſolche Wichtigkeit nicht beigelegt werden konnte.

Die Identität beider Geſetze vorausgeſetzt, gewinnen wir die Worte Cicero's: „quam legem Q. Catulus armata dissensione civium, reipublicae paene extremis temporibus tulit“ für die Zeitbeſtimmung einer lex Plautia Lutatia de vi. Wer iſt nun dieſer Q. Catulus, welchen Cicero als Urheber nennt, und warum nennt er hier den Catulus als ſolchen, da bei ihm ſelbſt an einer anderen Stelle [1]) das Geſetz lex Plotia heißt, und in den ſpärlichen Anführungen deſſelben nur dieſer Name als Bezeichnung ſich vorfindet? Offenbar will Cicero am erſteren Orte durch die Würde und das Anſehen des Urhebers und die drohenden Zeitumſtände ſeiner Entſtehung die bedeutende Aufgabe des Geſetzes hervorheben, an der letzteren Stelle einfach das Geſetz bezeichnen. Schon aus dieſem Grunde kann der erwähnte Q. Lutatius Catulus nur der ſein, deſſen Anſehen und Ruhm in den Gemüthern der Zuhörer noch am friſcheſten fortlebte, alſo der Conſul des Jahres 78 a. Chr., welcher die politiſchen Bewe-

1) Pro Milon. 13, 35: „reus enim Milonis lege Plotia fuit Clodius quoad vixit.

gungen und den Aufstand seines Collegen Lepidus nach Sulla's Tode mit großem Nachdruck bekämpft und unterdrückt hatte und sechs Jahre todt war, als Cicero den Cälius vertheidigte (700 u. c.) [1]) Q. Catulus gab nun nach Cicero das Gesetz „armata dissensione civium, reipublicae paene extremis temporibus.“ Diese Worte finden, wie C. Fr. Hermann glaubt, die passendste Anwendung auf den Versuch des Lepidus, die sullanische Verfassung umzustoßen, weil im Jahre 89 zwar die Existenz des Staates durch den Krieg gefährdet gewesen wäre, im Innern aber die größte Ruhe geherrscht habe. Daß indeß ohne eine armata dissensio die gewaltsame Verhinderung der Abstimmung des Volkes durch Herabwerfen der Kasten für die Stimmtäfelchen nicht möglich war, daß es unglaublich ist, daß die noch im Jahre zuvor so übermächtige Partei der Ritter ohne Widerstand sich eine größere Schmälerung ihres Einflusses in den Gerichten durch die lex Plautia de judiciis gefallen ließ, als Drusus in seinem Tribunate beantragt hatte, daß diese Partei Alles versuchen mußte, um in der Person des Marius ein mächtiges Parteihaupt zum Consul zu erheben, darf ich wohl als hinreichend begründet betrachten. Bleibt aber die Erwähnung der armata dissensio kein Hinderniß, so giebt es in der gesammten Geschichte der römischen Republik seit dem gallischen Brande kein Jahr, welches uns den Staat so sehr am Rande des Abgrundes zeigt, als das Jahr 89; selbst die Schlacht bei Cannä brachte die Stadt kaum dem Untergange so nahe. Diese Zeit konnte Cicero recht eigentlich extrema fere reipublicae tempora nennen; auf den Aufstand des Lepidus dagegen kann diese Bezeichnung nicht ohne oratorische Hyperbel bezogen werden, denn selbst der Sieg des Lepidus gefährdete die Existenz des Staates nicht, und seine Aussicht auf denselben war nicht sehr groß. Darum sind wir, wie ich glaube, berechtigt, in Cicero's Worten ein Argument zu finden, daß jene lex Plautia Lutatia im Jahre 89 ge-

1) Cic. pro Cael. 24, 59. ad Quint. fratr. 2, 13, 2.

ein anderes Geſetz, auf [illegible] Plautius eine beſondere Anklage ſtützte, und [illegible] entwickelte.
gezogen werden, w[illegible] Plautia mit der lex Plautia bieten und Aufſchub [illegible] damals gegebene Geſetz ſchon die welches nur ac[illegible] Gerichte de vi auch durch Feſttage und unmöglich ſag[illegible] unterbrochen werden ſollten, wo ſonſt ad majestat[illegible] Geſchäfte ruheten. (Cic. pro Cael. cap. 1). pertinet. [illegible] ſich ſehr gut, daß die quaestio de vi ex Cälius [illegible] als eine außerordentliche jedem anderen ſchon Plauti[illegible] gemachten Proceſſe vorausging, wie aus dem dann [illegible] Cälius[1]) hervorgeht. Dort erfahren wir nämlich, Ve[illegible] Sempronius Rufus ſeinen Ankläger M. Tuccius in fr[illegible] auf jenes Geſetz anklagte, um ſeinen eigenen Prodadurch in das folgende Jahr hinauszurücken; und wenn die Worte post ludos Romanos mehr als die bloße Zeitangabe enthalten und in der Sache ſelbſt eine Begründung haben, ſo findet die Einbringung der Klage erſt nach Beendigung der Spiele gerade darin ihre Erklärung, daß jene actio de vi auch während jener Tage angeſtellt werden konnte. Denn Sempronius wollte durch die Einſchiebung ſeiner Klage nur Zeit gewinnen, die Spiele unterbrachen die übrigen Gerichte ohnehin, er wartete daher mit der Einbringung bis zum Ablauf derſelben, weil er ſonſt gar keinen oder jedenfalls geringeren Aufſchub erreicht haben würde.

Cicero meldet uns ferner (pro Cael. 1.), daß das Geſetz, auf welches Cälius angeklagt war, gegen aufrühreriſche und verbrecheriſche Bürger gerichtet ſei, qui armati senatum obsederint, magistratibus vim attulerint, rempublicam oppugnarint. Wenn wir hier auf der einen Seite den oratoriſchen Ausdruck des Redners bedenken und uns auf der anderen Seite erinnern, daß die erhaltenen Bruchſtücke des Si-

1) Cic. ad fam. 8, 8, 1: M. Tuccium, accusatorem suum, post ludos Romanos reum lege Plotia fecit (C. Sempronius Rufus), hoc consilio, quod videbat, si extraordinarius reus nemo accessisset, sibi hoc anno causam esse dicendam

nur für sprachliche Zwecke ausgezogen sind, so muß es ...schen, daß wir jedem Satzgliede des Redners ein Frag... ...at des Historikers an die Seite setzen dürfen. „Ego illos malos et audaces semper enixim contra fortunas atque honores hujus ordinis omnia fecisse ac dixisse sentio" sagte ein Senatsmitglied in jenem Jahre, worin nach meiner Beweisführung das Gesetz gegen solche Bürger gegeben wurde welche den Senat mit bewaffneter Hand besetzt hielten; „quoniam neque mea nex, neque intercessio posse videtur illorum dementem reprimere audaciam" klagt ein Tribun, als jenes Gesetz die Magistrate vor Gewaltthat zu schützen suchte; der ganze Staat endlich litt Gewalt und befand sich in einem Zustande der Belagerung durch die gewaltsame Hinderung der Abstimmung in den Comitien (cistasque, quae erant legum ferendarum gratia paratae, dejecerunt).

So halte ich mich denn auch zu einem Versuche berechtigt, jenes Gesetz und seinen Ursprung in die Ereignisse des Jahres einzureihen, und glaube, daß die Leichtigkeit und innere Wahrscheinlichkeit, womit die auf verschiedenen Wegen gewonnenen Resultate sich vereinigen lassen, diesen selbst zur Bestätigung gereichen muß. Wenn der Consul des Jahres 78 a. Chr., Q. Lutatius Catulus, sich im Jahre 89 mit dem Tribun Plautius zur Durchbringung eines Gesetzes vereinigte, so muß er damals das Tribunat bekleidet haben.[1]) Plautius verband sich dann mit ihm, wie bei der lex de civitate mit dem Tribun Papirius, um mit vereinter Macht das Gesetz durchzusetzen. Daß Plautius demselben vorzugsweise den Namen lieh, berechtigt zu der Folgerung, daß er der Haupturheber desselben war. Durch eine solche Verbindung wurde

1) Für das Tribunat des Catulus zeugt nicht, daß Pighius denselben als Tribun in diesem Jahre aufführt, da die Aufführung durch keinen Beweis gestützt ist. Es ist schon vielfach gerügt, daß Pighius in solchen Aufführungen oft unzuverlässig ist und diese sich oft nur auf bloße Berechnung gründen, in welchen Jahren bekannte Prätoren und Consuln die niederen Würden bekleidet haben müssen. Cf. e. g. C. Fr. Hermann de leg. Lutatia p. 6.

natürlich eine Verstärkung der eigenen Macht zur Ueberwindung des Widerstandes erstrebt; daher wird die Ermittelung der Partei wichtig, welcher Catulus angehörte. Damals aber lebte der Vater unseres Gesetzgebers noch, welcher mit Marius über die Cimbern triumphirte. Dieser gehört unzweifelhaft zu den Gegnern des Marius, da der letztere nach seiner blutigen Rückkehr aus der Verbannung auf alle Fürbitten für den Catulus keine Antwort hatte, als: „er muß sterben." Diese feindselige Gesinnung erklärt sich um so leichter, wenn er einen Gegner aus der letzten Unglückszeit in ihm verfolgte. Und selbst wenn wir zur Erklärung die alte Eifersucht heranziehen wollen, so muß schon diese beide Männer im Jahre 89 einander feindlich gegenüber gestellt haben, als Marius um das Consulat warb. Wir können daher in dem älteren Catulus nur entweder ein Mitglied der gemäßigten Aristokratie sehen, deren Richtung Cn. Pompejus Strabo besonders vertrat, oder einen Anhänger der strengeren Aristokratie, welche in den Wahlcomitien dieses Jahres den Sieg davon trug. Die letztere war es, welche den Marius ächtete, an der dieser daher auch die blutigste Rache genommen haben wird. Als ihren Anhänger bekennt sich dann später auch der jüngere Catulus durch den heftigen Widerstand, welchen er jeglicher Veränderung der sullanischen Verfassung entgegensetzte. Wenn ich die drei Hauptparteien oben richtig geschieden habe und eben diese um das Uebergewicht rangen, so können wir es zu einer Zeit, wo die Consuln von Rom entfernt gegen den Feind kämpften und die Gesetzgebung hauptsächlich den Tribunen anheim fallen mußte, nur sehr natürlich finden, daß bedeutende und angesehene Männer um das Tribunat warben, und wir dürfen in dem Catulus einen Vertreter der dritten Partei sehen, welche im Jahre 88 im Besitze des Uebergewichts war. Dann vereinigten sich also die beiden letzten Parteien zur Durchbringung der **lex Plautia Lutatia de vi**. Diese Vereinigung kann indeß im Anfange des Jahres noch nicht stattgefunden haben, als es sich um die Angelegenheiten der Bundesgenossen handelte und der Tribun Calpurnius in den

Censoren die Gegner der Ausführung seines Gesetzes zu bekämpfen hatte. Es scheinen also gerade die Bemühungen des Marius um das Consulat alle Optimaten gegen seine Anhänger vereinigt zu haben; und gerade die Besorgniß, Marius möge mit Gewalt seine Wahl in den Comitien erzwingen, kann zu der Bestimmung Veranlassung gegeben haben, daß die Verfolgung eines solchen Verbrechens auch an Festtagen fortgesetzt werden könne, um nach der Wahl noch vor Antretung des Amtes die gerichtliche Untersuchung zu beendigen. Es verdient hier Beachtung, daß Marius seine Hauptanhänger in der Partei der Ritter zählte, in derselben, welche Sulla später mit so blutigem Hasse verfolgte, und die sich schon nach dem Sturze des Drusus durch die Heftigkeit ihrer Verfolgung der Gegner Gewaltthätigkeiten besonders geneigt gezeigt hat. Auch der Haß des Sulla findet eine neue Motivirung, wenn eben jene Partei ihm schon damals in dem Marius einen Mitbewerber um das Consulat und einen Gegner entgegenstellte.

d. Sulla und der Anfang des Bürgerkrieges.

Die Entziehung des asiatischen Krieges gab dem Sulla die Möglichkeit zu einem gewaltsamen Einschreiten in die Angelegenheiten des Staates, sie und sie allein machte seine Soldaten geneigt zu einem feindlichen Angriff auf das eigene Vaterland. Die asiatischen Kriege gaben reiche Beute und Genuß und waren sehr beliebt bei den römischen Soldaten; unter einem Feldherrn, wie Sulla, vollends, welcher den Soldaten viel verzieh, wenn sie im entscheidenden Augenblicke tapfer fochten, der ihnen die Genüsse und Ausschweifungen verstattete, welchen er selbst ergeben war, mußte ihnen der bevorstehende Krieg besonders lockend erscheinen. Die Aussicht, diesen zu verlieren, war im Stande, die besseren Regungen in ihnen zum Schweigen zu bringen. Dennoch wagte Sulla nicht, sein Vorhaben offen vor den Soldaten auszusprechen, so tief empfand er selbst, wie unerhört in der römischen Republik sein Beginnen war. Er rief das Heer zur Versamm-

lung, schilderte ihnen die feindseligen Bestrebungen des Sulpicius und Marius in Rom, die Verachtung gegen die consularische Gewalt, und wies auf die glänzende Beute hin, welche diese Gegner ihnen entziehen wollten. Das Heer aber erkannte aus verdeckten Andeutungen den Wunsch des geliebten Feldherrn und forderte ihn auf, sie unbesorgt gegen die Stadt zu führen. Nun rückte Sulla ohne Bedenken mit sechs Legionen gegen die Stadt heran; indeß verließen ihn die vornehmeren Führer bis auf einen Quästor, weil sie gegen die Vaterstadt nicht kämpfen wollten. Die Abgeordneten des Marius, welche Sulla's Heer in Empfang nehmen sollten, wurden von den Soldaten niedergemacht, und auch die späteren Gesandten, welche bestimmt waren, den Marsch zu hemmen, erhielten nur die Antwort, Sulla komme heran, um den Staat von seinen Tyrannen zu befreien. Unter diesen Gesandten wurden die beiden Prätoren Junius Brutus und Servilius Albinovanus verhöhnt, ihre Fasces zerbrochen, ihre Amtskleidung herabgerissen, sie selbst zurückgewiesen. Als das Heer der Stadt sich näherte, eilte auch der Consul Pompejus ihm entgegen und verband sich mit dem Sulla. Vom Senat erschien jetzt noch eine letzte Gesandtschaft, die Consuln aufzufordern, daß sie ihren Marsch hemmten, bis die Streitigkeiten entschieden seien. Sie versprachen Folgeleistung, trafen indeß gleich nach den Gesandten vor den Thoren ein. Das cälische und collinische Thor und einige andere Punkte wurden sogleich besetzt und nun drang Sulla in die Stadt vor. Von den Dächern herab schleuderten die Bürger Steine und Waffen auf die Eindringenden. Sie wichen. Da ergriff Sulla selbst ein Feldzeichen, drang an der Spitze der Seinen vor und forderte sie auf zu Brand und Mord. Von jetzt an bot Rom das Bild einer eroberten Stadt, Ströme von Blut und brennende Straßen bezeichneten den Weg des Siegers, der Widerstand der Gegner wurde gebrochen. Vergeblich rief Marius als letztes Hülfsmittel die Sklaven zur Freiheit, er mußte aus der Stadt entweichen. Zahlreiche Wachen durchzogen Rom in der folgenden Nacht, von den Consuln

selbst beaufsichtigt. Mit Anbruch des Tages wurde das Volk versammelt und Sulla versuchte eine Rechtfertigung seines Verfahrens, welche von seinen Cohorten unterstützt wurde. Unter dem Schutze derselben Cohorten wurden dann auch im Senate die zu treffenden Maßregeln berathen. Die zwölf Häupter der Gegenpartei wurden geächtet und für Feinde des Vaterlandes erklärt, ihre Güter wurden eingezogen und ein Preis auf ihren Kopf, wenigstens auf den des Marius gesetzt. Unter ihnen sind die bekanntesten beide Marius, Vater und Sohn, Sulpicius und die beiden Prätoren Brutus und Servilius. Sulpicius wurde bald durch den Verrath seines Sklaven entdeckt und der Kopf ihm abgeschlagen. Beide Marius entkamen, der ältere nach seltsamen Abenteuern wie durch ein Wunder. Jener greise Rettet der Stadt fand auch in Africa noch keine Ruhe. Denn als er mit einigen Anhängern auf den Ruinen Carthago's weilte, traf ihn dort die Botschaft des Prätor Sextilius, daß er, dem Senate gehorsam, ihn nicht aufnehmen werde in seiner Provinz. Da blickte Marius lange schweigend nieder und erwiederte endlich dem auf Antwort dringenden Lictor: Sage dem Sextilius, du habest den Marius auf den Trümmern von Carthago sitzen sehen. — In Rom herrschte indeß Sulla mit Hülfe seiner Legionen. Als Sulla im Senat die Aechtung des Marius beantragte, wagte nur der alte ehrwürdige Augur Q. Mucius Scävola die Abstimmung über diese Sache zu verweigern. Cf. Val. Max. 3, 8, 5: Cujus (Sullae) voluntati nullo obviam ire audente, solus Scaevola interrogatus de hac re sententiam dicere noluit. Quinetiam truculentius sibi minitanti Sullae: Licet, inquit, mihi agmina militum, quibus curiam circumsedisti, ostentes; licet mortem identidem miniteris, nunquam tamen efficies, ut propter exiguum senilemque sanguinem meum Marium, a quo urbs et Italia conservata est, hostem judicem.

Als Anordnungen, welche Sulla damals zur Herstellung der Ordnung traf, erwähnt Appian b. c. 1, 59: 1) Aufhebung der Gesetze, welche Sulpicius nach dem justitium

durchgesetzt hatte. 2) Kein Antrag solle ans Volk gebracht werden ohne vorausgegangenen Senatsbeschluß (*ἀπροβούλευτον*). 3) Die Abstimmung des Volkes sollte nicht in Tribut-, sondern in Centuriatcomitien vorgenommen werden, wie Servius Tullius bestimmt hatte. 4) Vielfache Beschränkungen der tribunicischen Gewalt. 5) Vermehrung des sehr verringerten Senats um dreihundert Mitglieder, welche *ἐκ τῶν ἀρίστων ἀνδρῶν* gewählt wurden. — Peter in den „Zeittafeln der römischen Geschichte" führt nur 1 und 2 auf und fügt hinzu: die übrigen Gesetze, welche Appian an derselben Stelle angiebt, sind theils falsch gefaßt, theils der späteren Gesetzgebung des Sulla entnommen. Fischer schweigt in den römischen Zeittafeln ganz davon.

Wir wollen sehen, wie weit diese Ansicht bei den einzelnen Maßregeln sich bestätigt findet. Die zweite und dritte Maßregel sind Kehrseiten desselben Grundgedankens, welche einem gleichen Zwecke dienen, und werden auch als solche von Appian in enge Beziehung gesetzt. Es heißt bei ihm, die Consuln beantragten: kein Antrag solle ohne vorausgegangenen Senatsbeschluß ans Volk gebracht werden, *καὶ τὰς χειροτονίας μὴ κατὰ φυλὰς, ἀλλὰ κατὰ λόχους, ὡς Τύλλιος βασιλεὺς ἔταξε, γίγνεσθαι νομίσαντες, διὰ δυοῖν τοῖνδε, οὔτε νόμον οὐδένα πρὸ τῆς βουλῆς ἐς τὸ πλῆθος ἐσφερόμενον, οὔτε τὰς χειροτονίας, ἐν τοῖς πένησι καὶ θρασυτάτοις ἀντὶ τῶν ἐν περιουσίᾳ καὶ εὐβουλίᾳ γιγνομένας, δώσειν ἔτι στάσεων ἀφορμάς.* Zuerst ist es keinem Zweifel unterworfen, daß Appian hier das Wort *χειροτονία* in der allgemeinen Bedeutung für Abstimmung des Volkes gebraucht, ohne besondern Hinblick auf die Wahlen; vielmehr weist der Zusammenhang viel bestimmter auf die Abstimmung über beantragte Gesetze hin. Die Gesetzgebung hatten die Tribunen in der letzteren Zeit fast gänzlich an sich gerissen und sie ließen das Volk nur in Tributcomitien abstimmen. Den Senat konnten sie bei diesem Gange der Gesetzgebung ganz aus dem Spiele lassen. Jetzt sollte ein jeder Antrag erst die Sanction des Senats erhalten und dadurch wurde in der Sache der

Senat selbst auctor legis. Gab es nun irgend ein Gesetz, welches dem Senate verbot, seine Anträge zur Bestätigung vor die Centuriatcomitien zu bringen? Und welche Gründe stehen dem letzteren Gesetze entgegen, die nicht zugleich das erstere treffen? Auch dem Zusatze bei Appian: ὡς Τύλλιος βασιλεὺς ἔταξε, widerstreitet die nach Servius stattgehabte Umgestaltung der Centuriatcomitien nicht, die Worte beziehen sich auf die Gewalt der Centuriatcomitien, nicht auf ihre Gestaltung. Wie durch den Servius die Centuriatcomitien die Gesammtheit des römischen Volkes vertraten und dieses in ihnen allein zur Abstimmung gerufen werden konnte, so sollte in den damaligen Centuriatcomitien allein das Volk abstimmen über die Wahlen der höheren Magistrate und den Gesetzen die Sanction des Volkswillens geben. Die Tributcomitien wurden dadurch wieder zu Comitien der Gemeinde herabgesetzt, welche freilich in dem früheren Sinne gar nicht mehr bestand. Die Wahlen hatten die Centuriatcomitien immer geübt, die Consuln gaben ihnen jetzt auch die gesetzgebende Gewalt zurück und entzogen sie den Tributcomitien. Schon in den Worten des Appian liegt, daß diese letzteren die Wahl ihrer Tribunen und Aedilen behielten, über welche Servius nichts bestimmen konnte; und eine solche Entziehung mußte nur den Widerstand des Volkes aufrufen und leistete weder dem Staate, noch der Aristokratie wesentliche Dienste. Für diese Machtvermehrung der Centuriatcomitien und die Schwächung der Tributcomitien hatte Sulla aber noch eine besondere und sehr dringende Veranlassung. Nur in den letzteren hatten die Neubürger damals ein Stimmrecht erlangt, in den ersteren konnten sie gar nicht zur Abstimmung gelangen, weil sie noch nicht censirt und daher keiner Classe zugeschrieben waren, und auch die Erneuerung der sulpicischen Rogation änderte dieses Sachverhältniß nicht. Daß nämlich in den Centuriatcomitien eine Classeneintheilung nach dem Vermögen beibehalten war, muß als unbezweifelte Thatsache anerkannt werden, wenngleich die Eintheilung selbst und die Art der Abstimmung verschiedene Hypothesen hervorgerufen

hat. Sulla schloß also durch diese Maßregel die Neubürger von dem Einflusse auf die Gesetzgebung aus. Diese Ausschließung war in jenen Zeitverhältnissen gerade die dringendste und nothwendigste Maßregel für Sulla's Zwecke. Deshalb kann ich der Ansicht Drumanns II. S. 438 nicht beistimmen, daß die Erweiterung der Macht der Centuriatcomitien erst nach Sulla's Endsiege zu setzen und von Appian b. c. 1, 59 an einer unrichtigen Stelle erzählt sei, weil sie im Zusammenhange mit der Beschränkung der tribunicischen Gewalt stehe. Gänzliche Aufhebung der Tributcomitien findet indeß Drumann II. S. 484 mit Unrecht in den Worten des Appian ausgesprochen oder angedeutet. Mir scheint gewiß, daß Appian (l. c.) in seiner sehr guten Quelle die Hinweisung auf die Centuriatcomitien des Servius Tullius vorfand, nicht aus eigener Ansicht zur genaueren Bestimmung hinzufügte, seine Quelle aber diese Worte bestimmter auf den Geschäftskreis und die Machtfülle bezog, welche Sulla, gleich dem Servius Tullius, den Centuriatcomitien gab. Denn die Entstehung der niederen Magistrate, welche auch nach Drumanns Ansicht den Tributcomitien allein verblieb, gehört einer späteren Zeit. Daher bietet gerade die Stelle des Appian ein Zeugniß dar, daß den Tributcomitien diese Wahlen nicht entzogen wurden, weil sie nicht in den Geschäftskreis der Centuriatcomitien zur Zeit des Servius gehörten, wogegen Cicero's Nachricht von den Verhandlungen zwischen Sulla und Scipio (12 Philipp. 11), in welcher Drumann ein Zeugniß sucht, weder der Tribut- noch der Centuriatcomitien Erwähnung thut.

Schon in diesen Maßregeln liegt eine sehr bedeutende Beschränkung der tribunicischen Gewalt, die Gesetzgebung war ihnen factisch dadurch aus den Händen gewunden. Auch dieses erkennt Appian, denn nach den oben angeführten Worten fährt er fort: *πολλά τε ἄλλα τῆς τῶν δημάρχων ἀρχῆς — περιελόντες.* Auch hier sehe ich weder falsche Fassung, noch Uebertragung späterer Gesetze Sulla's, selbst wenn die letzteren genauere Bestimmungen über die Macht der Tribunen gaben. Vielmehr erhalten die ersteren Maßregeln erst ihren Abschluß,

wenn den Tribunen durch ein bestimmtes Gesetz oder ausdrücklich in einem andern das Recht, Gesetze im Senat oder in der Volksversammlung zu beantragen, entzogen wurde.

Je größer aber die Gewalt war, welche dem Senate übertragen wurde, desto dringender wurde eine neue Organisation desselben, da er während der letzteren Zeit aller Selbstständigkeit entbehrt hatte. Die Ernennung einer bedeutenden Anzahl neuer Mitglieder aus der eigenen Partei ist daher durch innere Wahrheit sehr wohl begründet und die Wiederkehr derselben Senatsverstärkung nach dem Endsiege Sulla's kann den Berichten unserer Quellen keinen Eintrag thun. Drumann findet freilich einen Widerspruch Appians mit sich selbst darin, allein nur wenn wir sicher wüßten, daß Sulla nur einmal eine Vermehrung des Senats vorgenommen hätte, würde die zweifache Erzählung dazu berechtigen. Allerdings kann die Wiederkehr der Zahl von dreihundert neuen Mitgliedern Verdacht erwecken, und die kleine Abweichung, daß Appian an der ersteren Stelle ἀθρόους ἐκ τῶν ἀρίστων ἀνδρῶν τριακοσίους, an der letzteren ἀμφὶ τοὺς τριακοσίους ἐκ τῶν ἀρίστων ἱππέων nennt, würde von geringer Bedeutung sein. Wichtiger aber ist an der zweiten Stelle der Zusatz: ταῖς φυλαῖς ἀναδοὺς ψῆφον περὶ ἑκάστου. Drumann II S. 484 sieht hier einen Irrthum des Appian und versteht die Stelle so, als rede sie von einer Abstimmung der allgemeinen Tributcomitien. Diesen konnte Sulla nach seinen politischen Grundsätzen weder nach der ersten Einnahme der Stadt, noch nach seinem Endsiege ein solches Recht einräumen; allein die Worte Appians müssen keineswegs auf die Volksversammlung nach Tribus bezogen werden. Ich kann mich von der Ueberzeugung nicht lossagen, daß unser Autor an beiden Stellen auf sicheren Quellen fußt, daß demnach das erste Mal die Consuln selbst aus ihrer eigenen Partei (ἐκ τῶν ἀρίστων) die Ergänzung des Senats vornahmen, ohne sich auf den Ritterstand zu beschränken, daß Sulla dagegen das zweite Mal die Tribus einzeln über die Ritter abstimmen ließ, welche zu ihren Mitgliedern gehörten. Durch eine solche Abstimmung brachte

er diejenigen Ritter seiner Partei in den Senat, welche den größten Einfluß in ihrer Tribus übten, und vermehrte dadurch zugleich die Macht des Senats und verminderte die des Ritterstandes, dessen Einfluß auf die Verfassung er gerade vernichten wollte. Eine Wahl von Gegnern in den Senat hatte er nicht zu fürchten, zu ihrer Verhinderung standen ihm hinreichende Mittel zu Gebote. Schließlich weise ich noch darauf hin, daß dieser zweifachen Verstärkung des Senats keine inneren Gründe entgegenstehen. Die ersten Proscriptionslisten Sulla's verzeichneten nach Appian vierzig Senatoren, und bald wurden andere hinzugefügt (b. c. 1, 95). Nicht geringer wird die Zahl derer gewesen sein, welche die Marianer auf den Befehl des jüngeren Marius, als dieser in Präneste eingeschlossen war, niedermetzelten; und ohne Zweifel hatten nicht wenige im Kampfe selbst ihr Leben eingebüßt oder Sicherheit in den Provinzen gesucht.

Ebenso wenig kann die Kürze der Zeit gegen die Durchführung so umfangreicher Maßregeln geltend gemacht werden. Gesetze, welche im Geiste des Gesetzgebers vollendet sind, werden schnell durchgesetzt, wo mehrere Legionen im Hintergrunde ihre Zweckmäßigkeit bündig empfehlen, wenngleich mit dem Keime des nahen Todes. Auf eine durchgreifende Reform der Verfassung durch Sulla in jener Zeit führen auch die kurzen Worte der Epitome des Livius 77: L. Sulla civitatis statum ordinavit.

Wenn wir die römische Verfassung so durchgreifend von Sulla umgestaltet sehen, dürfen wir dann annehmen, daß er alle jene Neubürger, welche das Tribunat des Sulpicius nach Rom gezogen hatte, in der Hauptstadt zurückließ? War nicht zu fürchten, daß bald ein Anderer, auf sie gestützt, in die Fußtapfen des Tribunen treten und gleiche Macht gewinnen würde? Gewiß mußte Sulla sein Werk durch ihre Entfernung nach Kräften zu stützen suchen, da er die Partei, deren Häupter Sulpicius und Marius gewesen, damals nicht vernichten konnte. Und wenn beglaubigte Thatsachen nicht minder kräftig zeugen, als überlieferte Worte, so fehlt uns die Bestätigung

einer solchen Maßregel Sulla's nicht. Als Cinna gleich nach Sulla's Entfernung den alten Streit erneuerte und die Vertheilung der Neubürger in alle Tribus wieder in Antrag brachte, war die Zahl derselben zu gering, um ihn zu schützen, obgleich sein Antrag nach der Erzählung des Vellejus (2, 20), eine große Anzahl derselben herbeirief. Dessenungeachtet muß also damals ihre Zahl geringer gewesen sein, als zuvor. Indeß findet sich, wie ich glaube, auch ein Zeugniß der Ueberlieferung für die Entfernung der Neubürger. Wir lesen nämlich bei Liv. epit. 77 nach den Worten: „L. Sulla civitatis formam ordinavit" noch den Zusatz: exinde colonias deduxit. Freinsheim erzählt, ohne Anstoß an dieser Nachricht zu nehmen, treuherzig, Sulla habe damals nach verschiedenen Städten Italiens Colonien ausgeführt. [1]) Duker (ad loc.), welcher überhaupt eine gesunde Einsicht in die römische Geschichte zeigt, findet diese Ausführung von Colonien zu jener Zeit sehr bedenklich, und in der That bedarf die Unmöglichkeit der Angabe, welche sich nur in diesen Worten findet, keiner weiteren Begründung. Unser Text ist hier, wie ich vermuthe, in gleicher Weise verderbt, als bei Liv. 7, 27, wo Madvig (Opusc. p. 264 not.) auf die Autorität eines Codex (Leid. 2), welcher von Drakenborch nicht zu den besseren gezählt wird, unzweifelhaft richtig re ducta für deducta herstellt. Noch Alschefski liest hier: Eodem anno (348 a. Chr.) Satricum ab Antiatibus colonia deducta, restitutaque urbs, quam Latini diruerant. Nach Satricum, einer römischen Bürgercolonie, konnte die damals noch latinische Colonie Antium unmöglich eine Colonie ausführen. Es ist klar, daß die Einwohner nach Zerstörung ihrer Stadt sich zu den Antiaten geflüchtet hatten und damals von ihnen in ihre alten Wohnsitze zurückgeführt wurden. In gleicher Weise erhält auch unsere Stelle einen vernünftigen Sinn,

1) Supplem. 77 cap. 47: Exercitu ad Capuam praemisso coloniis per Italiam deducendis operam dedit.

wenn wir colonias reduxit [1]) lesen. Der verheerende Krieg, welcher gewiß mehr Colonien zerstörte, als unsere Quellen berichten, oder doch die Bebauung der Aecker unmöglich machte, mußte zur Folge haben, daß manche Colonien von ihren Einwohnern verlassen und aufgegeben wurden, auch ohne vom Schwerte bis auf den letzten Mann vertilgt zu werden. Als nun den Latinern das Bürgerrecht gewährt wurde, mußte Rom um so mehr der Sammelplatz für diese Flüchtlinge werden, als das Tribunat des Sulpicius die Rechte der Neubürger zum Gegenstande der öffentlichen Verhandlung mit dem Volke machte. Wir wissen, daß die Zahl der Neubürger, welche sich in Rom unter dem Tribunate des Sulpicius aufhielten, sehr groß war, und wenngleich sie gewiß nicht alle ganz verlassenen Colonien angehörten, so konnte die Zurückweisung in die Heimath doch reducere colonias genannt werden. Auch mag Sulla den Einwohnern gefährdeter Städte eine Hülfsmannschaft zugegeben haben, wozu er ebenfalls Neubürger verwenden konnte. Nicht allein die Ruhe und Ordnung der Hauptstadt, auch die Sicherheit Italiens forderte diese Maßregel, welche geringer Vorkehrungen bedurfte. Für die Ausführung neuer Colonien mußte dagegen erst Land ausgemessen und assignirt werden, wozu es an Ruhe und Zeit gebrach. Zur Ausweisung der Neubürger konnte sich Sulla endlich um so mehr berechtigt halten, da mit der untergeordneten Bedeutung der Tributcomitien auch der Grund der Stimmgebung für die Anwesenheit der Neubürger wegfiel, die keinen Antheil an den Centuriatcomitien haben konnten, weil sie nicht in Classencenturien vertheilt waren. Die Corruption der richtigen Lesart reduxit in deduxit ist bei Abschreibern sehr natürlich, denen die Einsicht in die Geschichte jener Zeit fehlte.

Erst nachdem Sulla seine Hauptgegner geächtet und verfolgt, den Senat mit seiner Partei bevölkert und zu bedeu-

1) Cf. Cic. ad fam. 1, 2, 1: Itaque quum sententia prima Bibuli pronunciata esset, ut tres legati regem reducerent.

tenderer Macht im Staate erhoben, die aristokratischen Centuriatcomitien an die Stelle der Tributcomitien gestellt, die Neubürger entfernt und ihr geringes Stimmrecht vernichtet und die Macht der Tribunen endlich im Wesentlichen auf das Schutzrecht zurückgeführt hatte, entfernte er seine Legionen und sandte sie nach Capua voraus, während er selbst in Rom das consularische Amt übte, damit er dem Volke zeige, wie Ruhe und Ordnung und die Herrschaft des Gesetzes zurückgekehrt sei. Aber gleich hier bewährten die Wahlcomitien, denen Sulla vorstand, wie wenig auch die Altbürger mit der aristokratischen Reform zufrieden waren und wie bitter sie Sulla's gewaltthätiges Einschreiten empfanden. Sulla mußte erfahren, daß die in den Centuriatcomitien versammelten Bürger beide von ihm zum Consulat empfohlenen Candidaten zurückwiesen,[1]) noch konnte er verhindern, daß ihm in L. Cornelius Cinna ein entschiedener Gegner zum Consul ernannt wurde. Die Aeußerung, womit Sulla dieses Resultat der Wahlen nach Plutarchs Bericht aufnahm: er freue sich, daß das Volk durch das Handeln nach eigenem Willen zum Bewußtsein seiner Freiheit komme, ist jedenfalls in seinem Geiste gesprochen, wenn auch nur gute Miene zum bösen Spiele. Die bösen Folgen eines feindlichen Consuls, welcher die Vortheile der beschränkten tribunicischen Macht gefährdete, suchte er durch den feierlichen Eid abzuwenden, durch welchen er den Cinna verpflichtete, nichts Feindseliges gegen seine Einrichtungen zu unternehmen; und Cinna leistete ohne Bedenken den Eid. — Indeß war der Consul Pompejus zur Uebernahme des Heeres nach Picenum abgereist und fiel dort bald durch den Verrath seines Heeres als Opfer der feindseligen Partei.[2]) Diese Nachricht erhielt Sulla zur Zeit, als sein Consulat abgelaufen war

1) *Καθυβρίσαντες* fügt Plut. Sulla c. 10. hinzu. Der eine von ihnen war Sulla's Verwandter.

2) Die Darstellung Appians (b. c. 1, 68), das Volk habe aus Mitleid nach der gewaltsamen Einnahme der Stadt dem Consul Pompejus Nordsitalien (Picenum) als Provinz übertragen, um ihn gegen seine Gegner sicher zu stellen, ist ganz unhistorisch und leidet an Widerspruch in

und auch in Rom die Beſtrebungen derer lebendiger wurden, welche die Zurückberufung der geächteten Gegner betrieben. Dieſes waren drohende Zeichen von der Größe der Macht, welche die ihm feindliche Partei beſaß. Daher umgab er ſich Tag und Nacht mit einer bedeutenden Anzahl Freunde und reiſte bald zum Heere nach Capua, von wo er dann nach Griechenland hinüberging.

e. Cinna und Marius. Der Bundesgenoſſenkrieg wird zum Bürgerkriege. 87 a. Chr.

Noch ehe Sulla den italiſchen Boden verlaſſen hatte, erhob ſich der alte Parteienkampf in der Hauptſtadt. Der Conſul Cinna beantragte erſtens die Zurückrufung der durch Sulla Verbannten und zweitens erneuerte er die ſulpiciſche Rogation auf Vertheilung der Neubürger und Libertinen in alle Tribus. Der letztere Antrag rief die Neubürger, welche Sulla in ihre Heimath zurückgewieſen, in großer Anzahl wieder nach Rom (Vell. II, 20) und verſtärkte ſo ſeinen Anhang. An die Spitze der Optimaten ſtellte ſich der andere Conſul Cn. Octavius. Der von Sulla neu ergänzte Senat konnte für Cinna keinen geeigneten Kampfplatz abgeben; es war dahin gekommen, daß in Rom ſelbſt nur die Waffen über eine Frage entſcheiden konnten, von der Krieg oder Frieden auf italiſchem Boden abhing. Täglich wurde auf dem Markte und in den Straßen gekämpft.[1]) Die Neubürger müſſen ſich damals jedoch in geringerer Anzahl eingefunden haben, als im vorigen Jahre, denn Cinna unterlag und mußte, nachdem er vergeblich noch die Sklaven zur Freiheit aufgerufen hatte, aus der Stadt entweichen. Daß er den Senat

---

ſich ſelbſt, mit der römiſchen Verfaſſung und den Zeitereigniſſen. Ueber die Provinzen wurde bald nach der Wahl zum Conſulat beſtimmt und wenn Sulpicius nach Aufhebung des justitium durch ein außerordentliches Geſetz dem Pompejus ſeine Provinz entzogen hatte, ſo fiel dieſes mit ſeinen übrigen ſpäteren Geſetzen, und die frühere Beſtimmung trat ohne Weiteres wieder in geſetzliche Kraft.

1) Cic. nennt Phil. 8, 2, 7 und 14, 8, 23. die Kämpfe bellum.

gegen sich hatte, beweisen die jetzt von diesem ergriffenen Maßregeln. Cinna wurde seiner consularischen Würde entsetzt und L. Cornelius Merula an seiner Statt zum Consul erwählt. Doch dieses Sieges hatten sich die Optimaten mit ihrem Anhange unter den Altbürgern nur kurze Zeit zu erfreuen, denn Cinna rief jetzt den Beistand der latinischen Colonien an, denen durch die lex Julia das Bürgerrecht zu Theil geworden und deren Rechte er in Rom verfochten hatte, von Rom bis Nola von Stadt zu Stadt gehend. Wohin er kam, erhob er Geld zum offenen Kriege und rief er die Neubürger zu den Waffen. Von Nola wandte er sich nach Capua, wo Appius Claudius mit einem römischen Heere stand. Hier gewann er zuerst die Führer des Heeres, erschien dann vor dem Heere mit den Zeichen der consularischen Würde, klagte über die zu Rom ihm angethane Schmach und flehte den Schutz des Heeres an. Das ganze Heer ging zu ihm über und leistete ihm als Consul den Soldateneid. So an der Spitze einer bedeutenden Kriegsmacht (auch von Rom waren die Anhänger seiner Partei, unter ihnen Q. Sertorius, zu ihm gestoßen), that Cinna den kühnen Schritt und rief auch die Städte der Bundesgenossen,[1]) Nichtbürger und Feinde des Staates, unter seine Fahnen, da er ja für sie hauptsächlich leide; und sie stellten Mannschaft und zahlten Geldbeiträge zum Kampfe gegen Rom.

Hiermit sind wir bei dem entscheidenden Wendepunkt im Bundesgenossenkriege angelangt, wo die römischen Großen und Feldherren die Schranken, welche den Bürger und Nichtbürger trennen, durchbrechen, wo wir römische Feldherren an der Spitze der um gleiche Rechte gegen die herrschende Stadt kämpfenden Bundesgenossen sehen; — und mit diesem Schritte wird auch der frühere Bundesgenossenkrieg zum Bürgerkriege. Es wird daher angemessen sein, hier an die oben erzählten Begebenheiten dieses Krieges anzuknüpfen, den Gang der Er-

1) Cf. Appian. b. c. 1, 66. *Ὁ δ' ἐπεὶ οἱ ταῦτ' εἶχεν ἀσφαλῶς, ἐπὶ τὰς συμμαχίδας πόλεις διέθει, καὶ ἠρέθιζε κἀκείνους* etc.

eignisse und die damalige Lage Italiens nachzuweisen, so weit wir sie aus den bekannten Thatsachen erfassen können.

Der veränderte Plan der Kriegsführung von Seiten der Bundesgenossen für das dritte Kriegsjahr, welcher den Bundeskrieg nach Süditalien verlegte, ist schon oben erwähnt; und ebenso sind die Gründe dargelegt worden, welche diese Veränderung herbeiführten. Jedoch auch dieser veränderte Plan scheint nur noch so lange Thatkraft entwickelt zu haben, als Pompädius Silo an der Spitze stand, und die Schlacht, in welcher er fiel, die letzte gewesen zu sein, bis die Bundesgenossen in den Bürgerkriegen ihre eigenen Pläne durchzufechten suchten. Jedenfalls ist jene Schlacht bis dahin die letzte der Bundesgenossen gegen die Römer, von welcher wir wissen. Außerdem zeugt dafür die Anordnung, in welcher Livius den Krieg erzählt hat, so wie wir sie aus der Epitome seiner Geschichte erkennen können. Dort lib. 76. wird die Kriegsgeschichte auf italischem Boden über das Jahr 89 hinausgeführt, und zwar gehören zwei der erwähnten Ereignisse bestimmt in das Jahr 88, welche wir in den Worten lesen: **Cn. Pompejus proconsul Vestinos et Pelignos in deditionem accepit und Caesis et a Mam. Aemilio legato Italicis, Silo Pompaedius, dux Marsorum, auctor hujus rei, in proelio cecidit.** Erst darauf erfolgen die asiatischen Geschichten des Jahres 89 und mit dem folgenden Buche beginnt die Erzählung der inneren Parteikämpfe. Daraus läßt sich folgern, daß Livius die Kriegsbegebenheiten des Jahres 88 für zu unbedeutend hielt, um ihnen in der Geschichte dieses Jahres einen Platz anzuweisen, und sie deshalb gleich an die des vorigen Jahres anknüpfte. Ehe Pompädius Silo, dieser furchtbare Römerfeind, erlag, sollte er sich noch einmal des Siegerglanzes erfreuen. Nach der Wiedergewinnung der von Sulla eroberten Stadt Bovianum zog er im Triumphzuge in diese Hauptstadt der Samniten ein.[1]) Indeß das Glück der Waffen begleitete seine weiteren Unternehmungen nicht.

1) Diese Nachricht giebt Julius Obsequens cap. 116. allein.

Auf eine gegen den Mamercus Aemilius erlittene Niederlage [1]) folgte das Treffen gegen den Metellus, welches dem marsischen Helden den Tod brachte. [2]) Mit seinem Untergange schweigen die Schlachtenberichte, bis der Bürgerkrieg den Kampf auf italischem Boden von Neuem anfacht. Durch die dürftigen Berichte des Krieges glänzt der Name des Pompädius als der erste unter den Italikern. Wir sehen ihn für die Sache der Bundesgenossen thätig, ehe der Kampf ausbricht, er wendet sich dem Süden zu, als sein Volk die Waffen niederlegt, und der Ruhm seiner Thaten und seines Namens stellt ihn auch hier an die Spitze der den Kampf fortsetzenden Verbündeten, mit seinem Tode beschloß Livius seine Erzählung des Krieges. [3])

War nun der Friede hergestellt, seit die Schlachtenberichte schweigen? Keineswegs. Im Jahre 88 und 87 standen drei römische Heere in verschiedenen Gegenden Italiens, unter Appius Claudius in Campanien, unter Metellus Pius in Apulien und Cn. Pompejus Strabo in Picenum. Allein diese hatten mehr die Aufgabe, die Ruhe der Erschöpfung, welche eingetreten war, zu erhalten und den neuen Ausbruch des Kampfes zu verhindern; die Samniten und Lukaner hatten indeß die Waffen gar noch nicht niedergelegt, als sie sich dem Cinna und Marius anschlossen, und in ihren Gebieten stand kein römisches Heer. Dennoch ruhen auch sie. Nicht Erschöpfung allein bewirkte die Waffenruhe, gewiß waren ihre Augen auf die Hauptstadt gerichtet, wo Sulpicius ihre Sache verfocht. Wozu der Waffen und des Blutes, wenn ihre Forderungen in Rom auf gesetzlichem Wege erreicht werden konnten? Aber auch die römischen Feldherrn hatten keine zum Kampf gegen diesen Feind geneigte Truppen; denn die Heere des Claudius und Metellus bestanden großentheils aus Neubürgern, welche in Folge der lex Plautia Papiria in ihre Werbelisten eingetragen waren, und des

1) Liv. epit. 76. cf. Diod. lib. 37 das größere Fragment.
2) Appian. b. c. 1, 53. Auct. de vir. illustr. in Metello.
3) Dies müssen wir wenigstens nach den Worten der Epit. 76 annehmen.

Pompejus Heer tödtete den Gegner der Neubürger Q. Pompejus, um unter den früheren Feldherrn zurückzukehren, und verfolgte den letzteren mit bitterem Haß, als er gegen Cinna in den Kampf ging. Darum findet auch Cinna geneigtes Gehör bei den Truppen des Claudius; und als er darauf die Bundesgenossen zum Kampfe gegen Rom aufruft, folgen sie gern diesem Rufe. Anfangs beschränkte er sich indeß auf die Städte, welche die Waffen niedergelegt hatten und dadurch den Neubürgern näher standen.

Dieser Schritt des Cinna drohte, den größten Theil Italiens gegen die in Rom herrschende Partei zu bewaffnen, und die Zurückberufung des Marius und seiner geächteten Anhänger stellte ihr genugsam in Aussicht, was bei ihrem Unterliegen von Siegern zu erwarten sei, welche schweres persönliches Unrecht zu rächen hatten. Darum suchten denn auch Consuln und Senat dem Sturme durch geeignete Maßregeln entgegen zu kommen. Zuerst wurde Cn. Pompejus zur Vertheidigung der Stadt herbeigerufen; allein Cinna hatte sich zum Vorkämpfer der Sache der Neubürger und Bundesgenossen aufgeworfen, auf welche auch er seine Macht im Norden begründet hatte und seine künftige Größe aufbauen wollte, und so schwankte er lange, ob er dem Senate folgen solle. Allein Cinna's Macht wuchs und näherte sich der Hauptstadt und Pompejus mußte sich entscheiden zwischen dem Senat und dem ausgestoßenen Consul. Vielleicht war es der Widerwille gegen eine Unterordnung unter den zurückgerufenen Marius, welcher ihn endlich für den Senat entscheiden ließ. In der Nähe Roms stand er dem Cinna gegenüber und lieferte ihm eine blutige, aber unentschiedene Schlacht. Aber nur mit entschiedenem Widerwillen folgten ihm seine Soldaten zu diesem Kampfe, der sie gegen ihre Mitbürger und eigenen Interessen waffnete. Darum der erbitterte Haß gegen denselben Feldherrn, für den sie sich noch nicht vor Jahresfrist mit dem Blute eines Consuls befleckt hatten, darum Versuche auf sein Leben und die Neigung zum Cinna überzugehen, Bestrebungen, deren allgemeine Ausführung nach Plutarch (Pompejus

init.) nur durch des Sohnes Muth und Geistesgegenwart verhindert wurde. Aber dennoch verschwindet das Heer des Pompejus und der Führer selbst wird während eines Sturmes vom Blitz erschlagen, nach mehrfacher Ueberlieferung. An dem Leichname ließ man die Wuth und den Zorn aus, deren Ausbruch seine Feldherrngröße gehemmt hatte. Und wer waren die, welche die entseelten Gebeine schändeten? Gewiß die eigenen Soldaten, denn in Rom ist Pompejus schwerlich seit seinem Triumphe gewesen und nur die eigenen Soldaten konnte seine Feldherrngröße wider ihren Willen fortreißen. Mag auch Krankheit dieses Heer zum Theil aufgerieben haben, gewiß gingen die Soldaten in größerer Masse in die Reihen des Gegners hinüber, als die sullanische Partei in ihren Geschichtswerken der Nachwelt zu überliefern für gut fand [1]). Denn mußte es nicht die Sache ihrer Gegner heben, wenn die denselben entgegengestellten Heere zu ihnen übergingen und fast ganz Italien für sie unter die Waffen trat?

Indeß war Marius in Etrurien gelandet und hatte dort sich bald durch die Erinnerung an seine Thaten und die Rettung Italiens von den Cimbern und Teutonen ein Heer geschaffen, welches er durch Aufnahme der Sklaven noch vergrößerte, und vereinigte sich darauf mit Cinna. Mit vier Heeren rückten die Verbündeten jetzt Rom näher unter der Anführung des Marius, Cinna, Sertorius und Carbo und schlossen die Stadt ein. Schon hatte Marius durch die Eroberung Ostia's, welches er der Plünderung preisgab, der Stadt auch die Zufuhr von der See abgeschnitten, als der bedrängte Senat durch Bewilligung des Bürgerrechts an alle italische Staaten die den Gegnern zuströmenden Bundesgenossen, wenn nicht für sich zu gewinnen, doch den Gegnern zu entfremden versuchte. Allein diese Maßregel hielt die unter den Waffen stehenden Samniten von der gewiß schon eingeleiteten Verbindung mit denselben nicht zurück, da Marius keinen Anstand nahm, die Forderungen zu bewilligen — das volle Bürger-

1) Plut. Pompej. 8.

recht ohne Zweifel und Abſtimmung in allen Tribus für ſich ſelbſt und ihre Verbündeten — welche Metellus abgewieſen hatte [1]). Noch ſtand der Conſul Octavius mit einem Heere zum Schutze der Stadt bereit. Auch Metellus Pius erſcheint jetzt in Rom, aber wir erfahren von keinem Heere, welches er ſeiner Partei zuführte. Schon früher hatte er vom Senate die Weiſung erhalten, mit den Samniten Frieden zu ſchließen und mit ſeinem Heere dem Staate zu Hülfe zu eilen. Allein er wollte den Samniten die geforderten Bedingungen nicht bewilligen. Vermuthlich war Plautius, deſſen Niederlage gegen die mit Marius und Cinna verbündeten Samniten Liv. epit. 80 erwähnt, der Legat des Metellus und dieſer ſelbſt war damals ſchon nach Rom gereiſt; und wenn er einen Theil ſeines Heeres mit ſich nahm, gingen auch ſeine Truppen zu den Marianern über oder verweigerten den Kampf [2]). Gleiches erfuhr der Conſul Cn. Octavius von ſeinen Soldaten [3]). So ſahen ſich die Optimaten hinter die Mauern der Stadt zurückgedrängt und von allen Seiten eingeſchloſſen. Bald bedrängte Mangel an Lebensmitteln die Stadt und der

1) Cf. Dio Cass. fg. 166, 1. p. 83 ed. Tauchn.

2) In Folge der durch Cinna veranlaßten Bewegungen machten vermuthlich auch die Bundesgenoſſen unter Aponius und Klepitius von Bruttium aus den Verſuch, Sicilien in ihre Gewalt zu bringen, wurden indeß durch die raſchen und entſchiedenen Maßregeln des dortigen Statthalters, des Prätor C. Norbanus, an der Ausführung gehindert. Daß dieſer Verſuch in die Zeit der inneren Unruhen des Jahres 87 fällt, als Sulla ſchon Italien verlaſſen hatte, ſagt Diod. fg. lib. 37, p. 248 Tauchn. ganz beſtimmt. Damit ſtimmt ſehr gut überein, daß wir den C. Norbanus unter den Prätoren des Jahres 88 finden, denen die quaestiones publicae übertragen waren, und Pighius hätte deshalb im folgenden Jahre den Norbanus als Statthalter in Sicilien aufführen ſollen.

3) Plut. Mar. c. 42 erzählt: weil Octavius ein minder tüchtiger Feldherr geweſen, wären ſeine Truppen zu dem Metellus übergegangen. Dieſer aber habe ſie zu dem Conſul zurückgewieſen und da wären ſie dann zum Cinna übergegangen. Durch ein ſolches Verfahren würde Metellus dem Staate, wie er ihn allein anerkannte, ſchlechte Dienſte geleiſtet haben; die Erzählung iſt nicht wahrſcheinlich. Die ſullaniſche Partei entging aber durch eine ſolche Darſtellung dem Geſtändniſſe, daß die politiſchen Grundſätze der Marianer und der Haß gegen die Optimaten die entgegengeſtellten Heere zu ihnen hinüberzog. Daß dieſes allgemein der Fall war, ſprechen die Worte der Epit. 80 bei Livius beſtimmt aus: Cum nulla spes esset optimatibus resistendi propter segnitiem et perfidiam et ducum et militum, qui corrupti aut pugnare nolebant, aut ad

Senat ſah ſich zu einer Geſandtſchaft an den Cinna genöthigt. Da dieſe aber den Cinna nicht als Conſul anerkennen wollte, oder keine Befugniß dazu erhalten hatte, kehrte ſie unverrichteter Sache zurück. Indeß wuchs die Noth in der Stadt und auch die freien Bürger gingen zahlreich zu den Marianern über. Da mußte der Senat nachgeben und den Gegner als Conſul anerkennen. Die zweite Geſandtſchaft forderte nur einen Eid von dem Cinna, daß er ſich des Mordens enthalten wollte. Dieſen lehnte er zwar ab, verſprach aber, freiwillig zum Morden keine Veranlaſſung zu geben. Neben ſeinem Throne ſtand Marius ſchweigend ohne Zeichen obrigkeitlicher Würde, indeß ſein finſterer Blick verkündete, was da kommen ſollte. Als man nun Beide einlud, in die Stadt zu kommen, erwiederte Marius mit bitterem Lächeln: den Verbannten ſtehe der Eintritt nicht frei, und ſogleich wurde auf den Antrag der Tribunen die von Sulla bewirkte Aechtung und Verbannung aufgehoben. So erzählt Appian b. c. 1, 70 und er weiß nichts davon, daß Marius vor vollendeter Abſtimmung mit ſeinen Schaaren in die Stadt drang. Ebenſo wenig Vell. Paterc. 2, 21, bei dem jedoch Cinna das Geſetz über die Aufnahme des Marius beantragt. Seine Worte ſind: Cinna et Marius, haud incruentis utrimque certaminibus, urbem occupaverunt; sed prior ingressus Cinna, de recipiendo Mario legem tulit. Wie Sulla und ſeine Anhänger dieſe Sache darſtellten, können wir bei Plut. Mar. 43 nachleſen, nur iſt es dem Plutarch, nicht ſeinen Quellen zuzuſchreiben, wenn er den Marius ſelbſt das Volk zur Abſtimmung über die Aufhebung der gegen ihn verhängten Acht und Verbannung berufen läßt.

Meinem Zwecke gemäß verweile ich nicht bei den Grauſamkeiten, welche den Sieg des Marius begleiteten. Nihil illa victoria fuisset crudelius, ſagt Velleius, nisi mox

diversas partes transibant, Cinna et Marius in urbem recepti sunt. Abweichend von der Erzählung Plutarchs befehligten Octavius, Metellus und Craſſus gemeinſam das den Marianern am Albanerberge entgegengeſtellte Heer nach Appian. de bell. civ. 1, 69.

Sullana esset secuta. Worin der letztere ſich von dem erſteren unterſchied, giebt derſelbe Schriftſteller mit folgenden Worten an: Omnia erant praecipitia in republica (nach dem Siege des Marius); nec tamen adhuc quisquam inveniebatur, qui bona civis Romani, aut donare auderet, aut petere sustineret. Postea id quoque accessit, ut saevitiae causam avaritia praeberet, et modus culpae ex pecuniae modo constitueretur, et qui fuisset locuples, fieret nocens, sui quisque periculi merces; nec quidquam videretur turpe, quod esset quaestuosum [1]).

Nachdem die Häupter der Gegenpartei gefallen oder zum Sulla nach Griechenland entflohen waren, und als das Morden unter ihren Anhängern die feindliche Partei hinlänglich gebrochen zu haben ſchien, ernannten ſich Cinna und Marius zu Conſuln für das Jahr 86. Letzterer ſtarb jedoch bald nach Antritt ſeiner Würde, am 17. Tage ſeines 7. Conſulats nach Plutarch, am 13. Januar nach der Angabe der Epit. des Livius. Ein finſterer Geiſt hat ſich des Mannes ſeit ſeiner Aechtung bemächtigt. Sein ſtolzer Sinn, ſein gerader, aber unbiegſamer Charakter, der dem Kaſtengeiſte des Adels getrotzt, die höchſten Würden errungen und den Ruhm eines dritten Gründers der Stadt davon getragen hatte, konnte das Andenken der Sümpfe Minturnä's nicht vergeſſen. Von dem Boden Italiens gehetzt, das er gerettet, noch aus Africa vertrieben, wo er ſeinen erſten Triumph erfochten; und dieſes Alles durch die Verfolgung des Mannes, der ſeine ganze politiſche Laufbahn vorzugsweiſe auf den Neid und Haß des Adels gegen ihn gebaut hatte, des Verkleinerers ſeines gerechten Ruhmes: das waren Erinnerungen, die das Gemüth entflammten zum Durſt nach Rache. Rache allein ſcheint ſeinen durch Noth und Mühen und Strapazen erſchöpften Körper noch emporgehalten zu haben; nachdem ſie erfüllt war,

1) Die letzteren Worte von postea id quoque accessit etc. ſind indeß wohl nur auf die Proſcriptionen nach Sulla zu beziehen, von denen ſie vorzugsweiſe gelten.

ist der letzte Zweck seines Lebens erreicht und sein Lebensfaden zerreißt.

In dem Marius hat die römische Nation das letzte Beispiel ächt römischer Plebejergröße ausgeprägt mit allen Tugenden und Lastern des Plebejers, wie sein Gegner Sulla den römischen Adel repräsentirt in seinem Glanze, seiner Bildung und seiner ganzen inneren Verderbtheit, und wie des Plebejers Tugenden im Kampfe gegen den Widerstand der Optimaten sich entwickelt haben, so hat der Neid und die Verfolgung des Adels auch seine Laster und Schattenseiten auf die Spitze getrieben und ins hellste Licht gestellt. Marius hat zu keiner Zeit seine Herkunft verleugnet, er war stolz auf seine bürgerliche Lebensweise und seine bürgerlichen Sitten und machte so selbst eine Verschmelzung mit dem Adel unmöglich, der ihm seinen Bürgerstolz noch weniger verzeihen konnte als seinen Ruhm. Sulla besaß den ganzen Stolz des römischen Optimaten, er hat, wie kein Römer vor ihm, unbedenklich ganze Nationen und Tausende von Bürgern seiner eigenen Größe hingeopfert.

Ueber die letzten Tage des Marius hat Plutarch uns eine doppelte Ueberlieferung hinterlassen und ich unterwerfe sie hier einer Prüfung, weil auch sie Zeugniß ablegt, wie sehr Parteiinteressen auf unsere Geschichtsquellen jener Zeit eingewirkt haben. Nach der ersteren ertrug Marius den Gedanken an den vom Sulla bevorstehenden Krieg nicht; Furcht und Zittern bemächtigten sich seiner, wenn er erwog, daß er, durch die überstandenen Mühen erschöpft, nicht gegen einen Octavius oder Merula und Feldherren eines im Aufstande begriffenen Volkes, sondern gegen denselben Feind kämpfen sollte, der ihn selbst früher aus dem Vaterlande vertrieben und jetzt den Mithridates in sein pontisches Reich zurückgewiesen hatte. Solche Betrachtungen und die Bilder der Schreckniße und Gefahren seiner Flucht schreckten ihn bei Tage, und auch Nachts verfolgten ihn entsetzliche Traumbilder, immer glaubte er die Worte zu vernehmen:

Δειναὶ γὰρ κοῖται καὶ ἀποιχομένοιο λέοντος.

Um ſolchen Gedanken und Traumbildern zu entgehen, ergab er ſich dem Trunke und hielt Gelage tief in die Nacht hinein. Als nun endlich eine Nachricht von dem Meere kam, führte die Furcht vor dem Zukünftigen und die Reue des Gegenwärtigen ſeinen Tod herbei. Wollen wir in dieſer Erzählung die chronologiſche Unwiſſenheit, welche den Sulla als Sieger im mithridatiſchen Kriege zu einer Zeit einführt (*νῦν δὲ Μιθριδάτην συνεσταλκὼς εἰς τὸν Εὔξεινον Πόντον*), als der Sieg in Griechenland noch unentſchieden und Athen noch nicht einmal erobert war, auch auf Rechnung des Plutarch allein ſchreiben, ſo widerſpricht doch die ganze Erzählung den Zeitverhältniſſen eben ſo ſehr, wie dem Charakter des Marius.

Als Sulla nach Griechenland überſetzte, gebot Mithridates über die Kräfte Aſiens, ziemlich ſo weit es den Römern bekannt war, hatte Griechenland beſetzt, den größten Theil des Landes für ſich gewonnen und auch hier ein entſchiedenes Uebergewicht. Die Einnahme Athens durch Sulla fällt auf den 1. März 86 (Plut. Sulla 14). Später ſteht Archelaus in Phocis dem Sulla mit 120,000 Mann gegenüber, denen Sulla kaum das Drittheil, nach Plutarch nur 15,000 Mann zu Fuß und 1500 Reiter entgegen zu ſtellen hatte. (Appian. Mithrid. 41. Plut. 15. 16). Sulla hatte alſo gegen den Mithridat im Weſentlichen noch nichts gewonnen, als Marius ſtarb. War ihm jener nun wirklich furchtbar, als er ſeinen Sieg erfochten? Jedenfalls nur, wenn Sulla nach Italien zurückkehrte, um den Kampf gegen Marius aufzunehmen. Geſetzt, dieſem Schritte hätte von Seiten des mithridatiſchen Krieges kein Hinderniß entgegengeſtanden, durfte Marius ihn wirklich fürchten? Gewiß hatte Sulla ein ergebenes Heer, allein Marius konnte ganz Italien gegen den Kämpfer der Optimaten aufbieten, dafür zeugen hinreichend die Ereigniſſe ſeines Sieges, und wenn der erſtere auch ſeine Macht auf italiſchem Boden vergrößern mochte, ſo war die Wahrſcheinlichkeit des Sieges gegen ihn. Als Sulla nach ſeinen aſiatiſchen Siegen nach Italien zurückkehrte, war dort der Erfolg ſeiner Waffen keineswegs unzweifelhaft, Sulla ſelbſt wagte ihn

kaum zu hoffen. Erſt ſein Sieg über den Conſul Norbanus bei Capua gab ihm dieſe Hoffnung und beſtimmte ihn, ſein Heer nicht aufzulöſen, wie er ſelbſt erzählt hat (Plut. Sulla 27). Und wenn er wirklich ſiegte, ſo ſtand ihm auch kein Feldherr wie Marius entgegen. Oder wollen wir dem Marius zutrauen, daß er ſeine eigene Feldherrngröße unterſchätzte? daß er ſich hierin, in ſeiner unbeſtrittenen Größe, jemals ſeinem verhaßteſten Gegner untergeordnet habe? Nein, der Marius, welcher aus der Verbannung zurückkehrte, hatte den Geiſt des Kriegers nicht eingebüßt, ſeine Ankunft bringt Einheit und Nachdruck in den Kampf, er iſt der Leiter und alle die anderen Feldherrn treten hinter ihn zurück.

Und wenn Sulla auch geneigt geweſen wäre, damals den Kampf in Italien aufzunehmen: er durfte es nicht. Es iſt kein Grund vorhanden, die Erzählung Diodors, daß die Bundesgenoſſen früher ſchon mit dem Mithridat in Unterhandlung getreten waren und dieſer ihnen Hülfe in Italien zugeſagt hatte, wenn er ſich Aſien unterworfen, in Zweifel zu ziehen; dafür ſpricht ſeine Verlegung des Krieges nach Griechenland, dafür Sulla's Sendung gegen ihn zu einer Zeit, wo die Lage Italiens noch alle Kräfte in Anſpruch nahm. Nur wenn Mithridat auf italiſchem Boden zu fürchten war, wurde ſeine Bekämpfung in Griechenland unabweislich, im entgegengeſetzten Falle verlor Rom nichts, wenn es den Krieg bis zur gänzlichen Entſcheidung in Italien hinausſchob. War dies aber die Lage der Dinge, was hatte Sulla zu erwarten, wenn er nach Italien überſetzte und Archelaus ihm mit einem Heere folgte? Das war die Lage der Dinge, als Marius, der im Kriege ergraut war, den Sulla auf italiſchem Boden gefürchtet haben ſoll. Nicht einmal den Fieberphantaſien dieſes Mannes dürfen wir ſolches zutrauen, und wenn dieſe erfüllt waren mit dem mithridatiſchen Kriege, wenn er ſich mitten im Kampfe wähnte, wie wir ebenfalls bei Plutarch leſen, ſo würde ich geneigter zu der Annahme ſein, daß ſeine letzten Gedanken auf die Bekämpfung Sulla's in Griechenland und nach deſſen Vernichtung auf den aſiatiſchen Krieg gerichtet

waren. Erſt nach Sulla's Endſiege kann jene Erzählung von den letzten Lebenstagen des Marius entſtanden ſein und ihre Tendenz geht ſo entſchieden auf die Erniedrigung des Mannes, daß ihre Quelle nicht verkannt werden kann. Dieſem Zwecke muß denn ſogar die Reue über das Gegenwärtige, über die verübten Gewaltthaten dienen, eine menſchliche Schwäche, für welche der Held dieſer Partei freilich niemals zugänglich geweſen iſt. Aber ſo ſehr jene Reue den Marius heben würde in unſern Augen, ſo hat doch die Sättigung und Beruhigung der Leidenſchaft, welche ihr Platz machen mußte, ſchwerlich Zeit gefunden. Noch am erſten Januar ließ er einen römiſchen Senator, den Sex. Licinius, ohne Urtheil vom tarpejiſchen Felſen herabſtürzen, empfand alſo noch keine Reue über ſeine Thaten und vierzehn Tage darauf war er nicht mehr unter den Lebenden. Wenn am Schluſſe der hier einer Prüfung unterworfenen Erzählung bei Plutarch die Autorität des Philoſophen Poſidonius angeführt wird, ſo darf ſie nicht auf die ganze Erzählung, ſondern nur auf die eben vorher erwähnte Krankheit bezogen werden, denn dieſe allein konnte Poſidonius ſelbſt geſehen und erkannt haben, als er ſeine Geſandtſchaft bei dem ſchon kranken Marius ausrichtete, nicht die vorausgegangenen Urſachen. Dieſe Krankheit war πλευρῖτις. Wie dieſes Uebel durch die aufgeführten Gründe entſtehen konnte in jenen feinen Geweben, welche Hauptſitz mannigfaltiger rheumatiſcher Uebel ſind, möchte den Phyſiologen ſchwer fallen zu erklären. Als Nachwehen der Tage von Minturnä und der übrigen Mühen der Flucht iſt die Krankheit bei dem 70jährigen Greiſe ſehr natürlich, mochte ihn ſein früheres Leben auch noch ſo ſehr abgehärtet haben. Bedurfte man aber der gerügten Erfindungen, um Glauben für die Trunkenheit des Marius zu gewinnen, ſo tritt auch dieſe Nachricht in ein ſehr zweifelhaftes Licht, auch wenn eine widerſprechende Nachricht nicht vorhanden wäre. Man vergleiche noch Cic. de nat. Deor. 3, 33: Cur Marius tam feliciter septimum consul domi suae senex mortuus est?

Der zweiten Erzählung zufolge, welche einem gewissen C. Piso [1]) beigelegt wird, wandelte Marius nach dem Mahle im Gespräche mit seinen Freunden umher und gedachte der Ereignisse seines Lebens vom Anfang an, und des Wechsels seines Glückes und legte sich darauf auf's Krankenbette nieder. Nach siebentägiger Krankheit verschied er darauf. Durch diese Erzählung, welche das Gepräge innerer Wahrscheinlichkeit trägt, wird die Zeit, in der Marius im Trunk Befreiung von seiner Angst vor dem Sulla und den Vorwürfen seines Gewissens suchen konnte, auf einen noch kürzeren Zeitraum beschränkt.

Eine dritte Variation über das Ende des Marius findet sich bei Diodor. lib. 37 p. 252 Tauchn. (Exc. de Virt. et Vit.) Ihr zufolge verzweifelte Marius, durch seine eigenen Unglücksfälle belehrt, an seinem Glücksterne, nachdem er das siebente Consulat erlangt hatte, weil er den vom Sulla drohenden Krieg voraussah, und gab sich selbst den Tod. Man möchte hier eine Verwechselung mit dem Ende des Sohnes vermuthen.

Der Tod des Marius würde wenig Veränderung in die Lage Roms und Italiens gebracht haben, wenn sich nach ihm ein tüchtiges Parteihaupt gefunden hätte. In Zeiten, wo die alten gesetzlichen Formen des Staates zertrümmert oder erschüttert sind, wo die Leidenschaften entfesselt und die Elemente des Staates in Gährung sind, bedarf es einer bedeutenden Persönlichkeit und eines Führers, der die Liebe seiner Soldaten zu gewinnen vermag. Cinna, welcher ziemlich hinter einander das Consulat bis an seinen Tod bekleidete, vermochte dies nicht und nur Mangel an Thatkraft konnte ihn so lange von der Bekämpfung des Gegners in Griechenland oder Asien

1) Wer dieser C. Piso gewesen sei, läßt sich schwerlich ermitteln. Gegen den bekannten Annalisten L. Calpurnius Piso Frugi spricht die Zeit seines Lebens bestimmter, als das verschiedene praenomen. Auch würde Plutarch ihn schwerlich durch den Zusatz Γάϊος δὲ τις Πείσων, ἀνὴρ ἱστορικὸς bezeichnet haben. Für ἱστορικὸς findet sich die Variante τιμητικὸς cf. Lachmann. de font. Livii comment. 1, p. 32, not. 2.

zurückhalten. Zwar schickt er seinen Collegen L. Valerius Flaccus, der an Marius Statt zum Consul erwählt war, dem von den Siegern zum Feinde des Vaterlandes erklärten Sulla nach, um ihn des Commando's zu berauben und den Krieg gegen Mithridat zu übernehmen, aber Flaccus war ganz untauglich zum Feldherrn, ein Mangel, den die kriegerische Thätigkeit seines Legaten Fimbria nicht ausglich. Daher vermied er auch in Griechenland ein Zusammentreffen mit dem damals schon siegreichen Gegner und wandte sich nach Asien, wo wenigstens Beute zu gewinnen war. Schon in Griechenland bewirkte des Consuls Willkür und Untüchtigkeit, daß ein Theil seiner Truppen zum Sulla überging, und bald gerieth er auch mit seinem Legaten Fimbria in Streit. Dieser gewann indeß die Soldaten, deren Hände den Flaccus fällten. Fimbria führte jetzt in Asien ohne Auftrag des Staates den Krieg nicht ohne Erfolg gegen den Mithridat und machte so diesen um so geneigter zum Frieden mit Sulla. Als letzterer darauf nach Asien vordrang, wollten Fimbria's Soldaten gegen ihn nicht kämpfen; Beute scheint ihr einziges Begehr, und der überlegene Sulla versprach reichere Beute. Darum sah sich Fimbria von seinen Truppen verlassen und gab sich selbst den Tod.

Mit den Schätzen des ausgesogenen Asiens beladen, schickte sich Sulla im Jahre 84 zur Rückkehr nach Italien an. Cinna hatte für dieses Jahr sein viertes, Carbo, Mitglied einer den Optimaten verhaßten Familie, sein zweites Consulat angetreten. Jetzt erst, als Sulla's Waffen die eigene Partei bedrohen, faßt Cinna den Entschluß, welchen ein ebenbürtiger Gegner gleich nach dem Siege zur Ausführung gebracht haben würde: er sammelt ein Heer und will mit diesem nach Griechenland übersetzen, um dort den Feind zu bekämpfen. Aber der asiatische Krieg war beendigt, keine Beute versprach Lohn für gefährlichen Kampf, und Cinna besaß die Liebe seiner Soldaten nicht. Als er daher seine Truppen zur Ueberfahrt zwingen will, fällt er durch ihre Hand.

Der überlebende Consul Carbo verwaltete jetzt allein das Consulat. Eine Gesandtschaft des Senats zur Unterhandlung des Friedens mit Sulla blieb erfolglos, während die Marianer eifrig in der Rüstung zum Kampfe fortfahren. Der Consul Carbo läßt den Senat, der aber natürlich unter dem Einfluß seiner Partei steht, wieder in den Vordergrund treten bei den Verhandlungen mit Sulla, damit dieser um so bestimmter als Feind des Staates erscheine. Dennoch zeigt einmal wenigstens der Senat dem Consul gegenüber Selbstständigkeit, als dieser alle Städte und Colonien Italiens durch Geißeln zum Kampfe gegen Sulla binden will; indeß bei dieser Maßregel gerieth der Consul sicher in Widerspruch mit einem großen Theile seiner eigenen Partei. Die wichtigste und für die Lage Italiens bleibende Folgen tragende Maßregel seines Consulats ist die Ertheilung des Stimmrechts an die Neubürger und in Folge dessen Vertheilung der Libertinen in die 35 Tribus. (Vgl. über diesen Senatsbeschluß den Abschn.: Ueber die Ertheilung des Bürgerrechts an die Bundesgenossen.) Durch diesen Senatsbeschluß, welcher den Neubürgern Abstimmung in jeder Tribus ohne Unterschied gestattete, sollte ganz Italien gegen Sulla, welcher vor seiner Abreise nach Griechenland den Neubürgern jedes Stimmrecht entzogen und stets auf's Heftigste gegen Ertheilung dieses Rechts angekämpft hatte, gewaffnet und vereinigt werden. Auch sah sich derselbe, wie es scheint, noch im Jahre 82 (cf. Epit. 86), als ihm schon beide consularische Heere des Jahres 83 unterlegen waren und somit die Hoffnung auf seinen Sieg sich gemehrt hatte, zu einem Bündniß mit den italischen Völkern genöthigt, daß er ihnen weder das Bürgerrecht, noch das kürzlich verliehene Stimmrecht entziehen wolle; ein sicherer Beweis, daß er selbst nur durch diese Bewilligung Abwendung des allgemeinen Widerstandes der italischen Völker hoffte und ohne sie dem Siege seiner Waffen mißtraute.

8) Sulla's Sieg. Ende des Bundesgenossenkrieges und Verhältniß desselben zu dem gleichzeitigen Bürgerkriege. — Kritik der Geschichtsquellen dieser Zeit.

Als Sulla im Frühjahr 83 bei Brundusium [1]) mit 40,000 (Appian) oder 30,000 (Vell.) Mann landete, standen ihm in Italien nach seiner eigenen Aussage 450 Cohorten unter 15 Feldherren gegenüber (Plut. Sulla 27) [2]), und wir müssen daher seine eigene Versicherung, daß erst sein leichter und entschiedener Sieg über den Consul Norbanus bei Capua am Vulturnus [3]) ihn für den Krieg entschied, als aufrichtig gemeint ansehen. Mehr noch mußte ihn die Weise, wie er das Heer des andern Consuls Scipio für sich gewann, von der Schwäche seiner Gegner überzeugen und die Hoffnung seines Sieges erhöhen. Nach solchen Erfolgen wurden dann auch die italischen Völker geneigter, auf ihn ihre Hoffnungen zu gründen, als er ihnen Erhaltung derselben Rechte zusicherte, welche ihnen die Marianer gewährt hatten, und auch seine Heere mehrten sich mit den Kräften Italiens. Dennoch wurde bis zum Herbste des Jahres 82 in verschiedenen Gegenden Italiens mit der größten Anstrengung von beiden Seiten gefochten und einzelne Städte, wie das von den Samniten oder Sabellern seit lange besetzt gehaltene Nola, wurden erst im dritten Jahre erobert.

Für das Jahr 82 waren C. Marius der Sohn und Cn. Papirius Carbo zu Consuln ernannt. Nach einer verlorenen Schlacht wurde Marius in Präneste eingeschlossen, und um seinen Entsatz drehten sich von nun an die Hauptkriegsbege-

---

1) Sulla landete zu Brundusium und ging von dort zu Lande nach Tarent, cf. Cybulsky de bell. civ. Sull. p. 69 not. 44.

2) Nach Vellej. 2, 24. betrug die Zahl seiner Feinde mehr als 200,000 Mann; nach Appian. b. c. 1, 82. anfangs 200 Cohorten zu je 500 Mann, nachher aber mehr.

3) Cf. Cybulsky libr. l. p. 89 not. 8.

benheiten des Jahres. Zu diesem Zwecke rückte auch das Heer der Samniten unter dem großen samnitischen Feldherrn Pontius Telesinus, dem Lukaner Lamponius und dem Capuaner Gutta gegen Präneste heran. Die Samniten allein scheinen bis zu diesem Zeitpunkt als Gesammtheit die Waffen nicht niedergelegt zu haben, und auch da noch, als sie sich gegen Gewährung des besten Bürgerrechts mit dem Marius und Cinna verbanden, traten sie nicht, wie die übrigen Neubürger und Bundesgenossen, welche die Waffen niedergelegt hatten und der Entscheidung in Rom harrten, unter römische Feldherren; unter ihren eigenen Führern, als selbstständige Nation, führten sie den Krieg und so sehen wir sie auch im letzten Kampfe gegen Sulla auf Seiten der Marianer unter ihren eigenen Feldherren kämpfen. Daß sie indeß nicht allein standen, daß Lukaner und Campaner mit ihnen vereint waren und vermuthlich niemals diese Verbindung aufgegeben hatten, dafür zeugen die Feldherren Lamponius und Gutta und für die Lukaner Plutarch im Sulla c. 29. Und wenn in der Epit. bei Livius anfangs die Samniten und Lukaner allein die Waffen nicht niederlegen, dann nur die Samniten in den Bund mit Marius treten und auch in der letzten Entscheidungsschlacht allein genannt werden, so schließt diese Nachricht lukanische und campanische Hülfstruppen nicht aus. Die Worte der Epit. würden ihre Geltung behalten, sobald die Samniten allein noch als Völkerschaft auftraten und ihnen sich die den Krieg vorziehenden Lukaner und Campaner anschlossen. Nahmen auch diese Völkerschaften noch an dem letzten Kampfe gegen Sulla Theil, so wird dadurch ihre Schwächung und Vertilgung als Nationen, welche zu Strabo's Zeit stattfand (cf. Strab. VI., 1. p. 4. Tauchn.), um so erklärlicher, da Sulla die den Marianern im letzten Kampfe anhängenden Italiker mit so bitterer Rache verfolgte.

Als die Samniten im Jahre 82 mit ihren italischen Hülfstruppen in bedeutender Heeresmacht [1]) zum Entsatz des

1) Vell. 2, 27 giebt ihre Zahl zu 40,000 Mann an; Appian. h. c.

jüngeren Marius gegen Präneste heranrückten, fanden sie sich durch Besetzung der Zugänge gehindert. Sofort wandten sie sich gegen das schwach geschützte Rom und drangen vom Albanerberge gegen das colliniſche Thor vor. Die aus der Hauptstadt entgegenrückende Macht wurde geworfen, in der Stadt herrschte Furcht und Entsetzen. Indeß eilt Sulla zum Schutze herbei. Die vorausgeeilte Reiterei wirft sich auf den Feind; dann folgt auch Sulla mit der Hauptmacht. Der Tag war schon weit vorgerückt, als der heftigste und blutigste Kampf entbrannte, und er währte bis in die Nacht. Sulla ordnete, ermahnte, war überall an den gefährlichsten Punkten gegenwärtig, kämpfte mit Gefahr seines Lebens; dennoch gewann nur der Sieg des Crassus auf dem linken Flügel das Glück des Tages für ihn. 50,000 Leichen bedeckten das Schlachtfeld. Für die Samniten wurde die Niederlage vernichtend. Diese Schlacht, gewonnen am 1. November, entschied Sulla's Sieg und endete den Bundesgenossenkrieg, denn die Eroberung des von den Samniten besetzten und vertheidigten Nola im folgenden Jahre war ihre nothwendige Folge. Sie wird den drei größten des ganzen Krieges zugezählt. Sulla nahm nach diesem Siege den Namen des Glücklichen an und ehrte das Andenken dieses Tages durch jährliche circenſiſche Spiele. Nach Uebernahme der Dictatur erging dann ein furchtbares Strafgericht über die Städte und Völker, welche dem Marius und seiner Partei am treuesten angehangen hatten, ein Gericht, welches die Samniten der Vernichtung preisgab, die Etrusker von Habe und Gut trieb und den bei weitem größten Theil des italiſchen Grundbesitzes in andere Hände brachte. Doch die Weise, wie Sulla seinen Sieg verfolgte, muß bei der Entwickelung der Folgen und Veränderungen, welche der Bundesgenossenkrieg über Rom und Italien brachte, ohnehin zur Sprache kommen, soweit seine Thaten in der Aufgabe dieser Abhandlung liegen; ich breche daher

---

1, 80 zu 70,000, doch redet letzterer von einem früheren Versuche der Samniten gegen Präneste.

hier ab und laſſe zuvor einige Bemerkungen folgen über das Verhältniß dieſer letzten Bürgerkriege zum Bundesgenoſſenkriege.

Die richtigere Erkenntniß dieſes Verhältniſſes betrachte ich als eines der Hauptreſultate der hier vorgelegten Forſchungen. Man hat das Tribunat des Sulpicius bisher als einzig im Dienſte des Marius unternommen betrachtet, als das Mittel, dem Sulla den mithridatiſchen Krieg zu entwinden, damit der Ehrgeiz ſeines Gegners darin ſeine Befriedigung finde. Dadurch wird der Kampf dieſer Männer als ſelbſtſtändig hingeſtellt und losgeriſſen von den vorausgegangenen Kämpfen auf italiſchem Boden; nur um die Mittel ſeines Ehrgeizes zu finden, zieht Marius die Neubürger in ſein Intereſſe, die eigene Größe und die Erniedrigung des verhaßten Gegners, ja ſeinen politiſchen Gegnern zufolge die Befriedigung niedriger Habſucht auf die Gefahr und Anarchie des Vaterlandes bauend. Alle Ereigniſſe in Italien vom Tribunat des Sulpicius an werden ſo dem Kampfe dieſer beiden Männer untergeordnet, unter denen der Samnitenkampf vor dem colliniſchen Thore als ein letztes Aufflammen des Bundesgenoſſenkrieges ſeltſam genug ſich ausnimmt. Bei dieſer Annahme erſcheinen dann die Worte bei Tac. Annal. 6, 12. post exustum sociali bello capitolium als ein auffallendes Paradoxon, und konnten ſich neuere Herausgeber bewogen finden, gegen alle Handſchriften und ältere Ausgaben civili bello in den Text aufzunehmen. Das Capitolium brannte nämlich ab den 6. Juli des Jahres 83 a. Chr., als Sulla nach ſeiner Rückkehr aus Aſien auf italiſchem Boden um den Sieg focht. Allein es waren die Intereſſen und Angelegenheiten der Bundesgenoſſen, welche Sulpicius verfocht und um die ſich ſein Tribunat drehte, und nur der heftige Widerſtand, den damals zum Theil dieſelbe Partei leiſtete, welche früher die Maßregeln des Druſus zum Beſten der Bundesgenoſſen begünſtigt hatte, und die heftige Beharrlichkeit des Tribunen, der in ſeinen Plänen gewiß ſeiner beſten Ueberzeugung folgte, führte zum Kampfe der Bürger gegen Bürger. Und auch

in den folgenden Bürgerkriegen, als die Häupter der streitenden Parteien mächtig eingreifen in den Gang der Ereignisse, bleibt das Bürgerrecht der italischen Völker das Triebrad, welches die Kräfte Italiens in Bewegung setzt; noch der siegreich rückkehrende Sulla muß den Italikern Erhaltung aller der Rechte zusichern, welche seine politischen Gegner ihnen eingeräumt haben, derselben Rechte, um welche sie die Waffen ergriffen hatten. Wenn wir diese Thatsachen festhalten, so fand in der That der Bundesgenossenkrieg erst durch Sulla's Endsieg sein völliges Ende und Tacitus konnte mit gleichem Rechte an der angeführten Stelle sociali bello und civili bello schreiben. Die Uebereinstimmung aller Handschriften nöthigt daher unzweifelhaft zu der Annahme, daß er sociali bello geschrieben habe, und wir gewinnen somit im Tacitus einen Zeugen für die Richtigkeit dieses Ergebnisses meiner Untersuchung.

Daß aber wirklich wenigstens ein Theil der alten Historiker alle Bürgerkämpfe bis zum endlichen Siege des Sulla mit den Kämpfen gegen die Bundesgenossen als ein Ganzes zusammengefaßt und unter dem gemeinsamen Namen bellum Marsicum s. Italicum s. sociale dargestellt haben, beweist das Beispiel des Diodor, welcher darin ohne Zweifel einer Hauptquelle folgte. Die Fragmente des Diodor, welche aus seiner Kriegserzählung auf uns gekommen sind, finden sich an zwei Stellen zerstreut, da die von Mai herausgegebenen Excerpta Vaticana mit den früher bekannten noch nicht vereinigt und chronologisch geordnet sind. Die beiden bedeutendsten und längsten Bruchstücke geben uns Einleitung und Schluß des Krieges. Die Einleitung (bei Tauchn. tom. VI. p. 244 sq.) geht von der Erklärung des Namens (bellum Marsicum) und den Ursachen des Krieges aus, giebt darauf die Verfassung und den Kriegsplan der Bundesgenossen und schließlich eine kurze Uebersicht über den Verlauf und die Hauptbegebenheiten des Krieges bis zu dem Schlußsiege des Sulla. Diese Uebersicht schließt mit den Worten: *καὶ οὕτω τέλεον τῇ ἐμφυλίῳ συναπέσβη στάσει μέγιστος γεγονὼς καὶ*

ὁ Μαρσικὸς ἐπικληθεὶς πόλεμος. Mit der weiteren Ausführung der unterstrichenen Schlußworte der Einleitung beschäftigt sich das zweite größere Bruchstück, welches sich in den Excerpt. Vatican. p. 124 sq. ed. Dind. findet. Dort wird die Behauptung, daß der marsische Krieg der größte sei, „seit die Thaten der Menschen durch die geschichtliche Aufzeichnung zum ewigen Andenken überliefert worden", durch Vergleichung des trojanischen Krieges, 2) der Kriege der Griechen gegen die Perser, 3) der Carthaginienser gegen Gelon, 4) Alexanders des Großen gegen Persien, 5) der Römer gegen Carthago und gegen die Cimbern und Teutonen erhärtet. Mit diesen Betrachtungen schloß Diodor seine ausführliche Erzählung des Bundesgenossenkrieges, von welcher jedoch nur wenige Fragmente sich erhalten haben. Das letztere Fragment steht bei Mai und Dindorf an einer ganz unpassenden Stelle, welche durch die Bemerkung des ersten Herausgebers entschuldigt wird, daß die Beschaffenheit des Codex zwinge, dieses Fragment da einzuordnen, wo es sich jetzt findet, oder das von Pompejus Magnus Gesagte gleich darauf folgen zu lassen. Durch die letztere Anordnung erhält indeß das Bruchstück gerade die Stelle, welche es der Uebersicht des Diodor zufolge einnehmen muß, nämlich nach dem sullanischen Siege. Und sollte noch ein Zweifel zurückbleiben, so wird er durch das Fragment aus Diod. lib. 37. p. 252. Tauchn. (Eclog. II. p. 451.) gehoben, welches den Kampf des jüngeren Marius in die Zeit des Bundesgenossenkrieges setzt. Es ist demnach über jeden Zweifel gewiß, daß die Geschichtserzählung Diodors die Bürgerkämpfe dem Bundesgenossenkriege einverleibte und unterordnete.

Diese Anordnung ist richtig und löblich, wenn das Tribunat des Sulpicius wirklich die Sache der Bundesgenossen in Rom verfocht, wenn die Gleichstellung ihrer Rechte auch später noch das Hauptmotiv war, welches die italischen Städte und Völker unter die Fahnen der römischen Feldherren sammelte, und Sulla nur unter der Bedingung eine Aussicht zum Siege hatte, daß er die ungeschmälerte Erhaltung der von seinen

Gegnern eingeräumten Rechte den italischen Völkern zusicherte. War dieses die Lage der Dinge, so wurde durch das Tribunat des Sulpicius dem früheren Kampfe nur eine andere Richtung und Form gegeben, auch in den Bürgerkriegen wurde im Wesen noch der frühere Kampf geführt und eine Zusammenfassung unter demselben Namen gerechtfertigt. Bleibt dieses auch dann der Fall, wenn Sulpicius nur im Dienste des Marius sein Tribunat übernahm? wenn er durch Vertheilung der Neubürger in alle Tribus nur dem Sulla den mithridatischen Krieg entziehen und den unersättlichen Ehrgeiz des Marius befriedigen wollte? Dann liegt die Ursache der Bürgerkriege in der Feindschaft jener Männer, das Gesetz des Tribunen berührte nur die Interessen der Neubürger — und zu diesen gehörte damals nur der geringste Theil der italischen Bevölkerung, gerade die Nationen, welche keinen oder nur einen untergeordneten Theil am Kampfe genommen hatten, — und der größte Theil der Verbündeten hatte die Waffen niedergelegt, weil er besiegt war und unterworfen, ohne seine Forderungen erfüllt zu sehen; erst der Bürgerkrieg ist es, welcher sie wieder unter die Waffen ruft. Mit welchem Rechte könnte ein Geschichtschreiber einen solchen Kampf als Theil und Fortsetzung des früheren Bundesgenossenkrieges in Eins zusammenfassen? Wir haben es hier indeß gewiß nicht mit dem Diodor, sondern mit seiner Hauptquelle zu thun, und der Inhalt der Einleitung (des ersten größeren Fragments) läßt auf eine sehr gute Quelle schließen. Ich erinnere hier daran, daß wir auch beim Tribunat des M. Livius Drusus eine verschiedene Auffassung seiner Maßregeln kennen gelernt haben und Diodor die Eidesformel des Philippus uns aufbewahrt hat, welche nur aus Unterhandlungen des Drusus und einer römischen Partei mit den Bundesgenossen vor Antritt des Tribunats eine Erklärung findet. Solche Unterhandlungen werden uns auch von Plutarch an einer Stelle (Cato minor 2.) berichtet, wo er nicht aus Sulla's Commentarien schöpft, und vertragen sich wohl mit der Ansicht, welche Appian uns überliefert, daß Drusus alle seine Gesetzesvorschläge zum

Behuf der Ertheilung des Bürgerrechts an die Bundesgenossen einbrachte, lassen sich indeß nicht mit der Ansicht vereinigen, daß der Tribun erst zur Aufrechthaltung seines sinkenden Ansehens sich der Sache der Bundesgenossen zuwandte und dadurch den Krieg veranlaßte. Ebenso habe ich beim Tribunat des Sulpicius darauf aufmerksam gemacht, wie in der Weise, mit der Appian die Thatsache, daß Sulpicius bei Gelegenheit seines Gesetzes auf Vertheilung der Neubürger in alle Tribus nichts von seinen weiteren Plänen in Betreff des Marius verrathen habe, mit der Ansicht, daß diese letzteren der Zweck aller früheren Gesetze gewesen seien, in Einklang zu bringen sucht, die Spur einer abweichenden Auffassung der Tendenzen seines Tribunats versteckt liegt. Diese Vermuthung gewinnt an Kraft, wenn wir erwägen, wie nur unter der Voraussetzung, daß Sulpicius in seinem vielfach angefeindeten Gesetze die Angelegenheiten der Bundesgenossen und Neubürger im Auge hatte und verfocht und die Bürgerkriege an diese Frage sich anknüpften, eine Berechtigung vorliegt, diese letzteren Kämpfe dem Bundesgenossenkriege einzuverleiben.

Fassen wir alles dieses zusammen, so führen diese Spuren auf eine verlorene Darstellung des Bundesgenossenkrieges, deren Grundzüge etwa folgende waren: Streben der Bundesgenossen nach politischer Gleichstellung mit der herrschenden Nation, und Bemühungen, diese Forderung auf gesetzlichem Wege zu erlangen. Pompädius Silo, Abgeordneter der Bundesgenossen in Rom, gewinnt den M. Livius Drusus und andere Männer. Eidlich beschworener Bund. Drusus sucht als Tribun eine Gleichstellung durchzusetzen und bringt zu diesem Behufe eine Reihe von Gesetzen in Vorschlag. Nachdem Drusus unterlegen, beginnt der Kampf. Der Versuch des Sulpicius, den Kampf auf gesetzlichem Wege in Rom zu Ende zu bringen, führt zum Bürgerkriege, mit dem der Bundesgenossenkrieg sich mehr und mehr verschlingt und zusammenfällt und endlich nur mit Erreichung der ursprünglichen Forderung in dem sullanischen Kriege ein Ende findet. Vielleicht gehörte dann auch die engere Verbindung des mithridatischen

Krieges mit den Ereigniſſen Italiens, welche wir bei Diodor erwähnt finden, derſelben Quelle.

Setzen wir dieſe Darſtellung als dem wahren Hergange der Ereigniſſe entſprechend, wie die unbefangene Prüfung der Thatſachen ſie im Weſentlichen ergeben hat, ſo hatten Sulla und ſeine politiſchen Glaubensgenoſſen das höchſte Parteiintereſſe, ſowohl das Tribunat des Druſus, als beſonders das des Sulpicius aus dieſem Zuſammenhange heraus zu reißen und in dem Lichte erſcheinen zu laſſen, in dem beide auch heute noch aufgefaßt werden. Ich habe nachgewieſen, daß gerade die Mehrzahl der Optimaten in ihrem Hauptorgane, dem Senate, dem Druſus bis an ſeinen Tod anhingen, und zwar auch in der Maßregel, welche den Bundesgenoſſen das Bürgerrecht übertrug; daß die Ritter den heftigſten Widerſtand leiſteten und nach ihrem Siege die angeſehenſten Männer der Ariſtokratie als Urheber des Krieges verfolgten, weil ſie den Bundesgenoſſen das Bürgerrecht in Ausſicht geſtellt hätten. Ich habe ferner nachgewieſen, daß Sulla in dieſem Parteikampfe auf Seiten der Optimaten und des Druſus, Marius auf Seiten der Ritter geſtanden haben müſſen, wenn auch nicht in dem Vordergrunde des Kampfes. Auch mag Sulla zu denen gehört haben, welche ſich von dem Tribunen abwandten, als die Ertheilung des Bürgerrechts an die Bundesgenoſſen verhandelt wurde. Als ſpäter der Tribun Sulpicius, obſchon unter veränderten Verhältniſſen, in die Fußtapfen ſeines Freundes, des Druſus, trat, war Sulla an der Spitze der Optimaten der hartnäckige und entſchiedene Gegner der Forderungen der Neubürger und Bundesgenoſſen und dieſer Widerſtand drängte den Marius auf die Seite der letzteren. Die Optimaten hatten alſo größtentheils Stellung und Geſinnung gegen die Italiker gewechſelt, wie wir z. B. bei Q. Pompejus beſonders nachweiſen können, und mußten wünſchen, daß dieſes Sachverhältniß verdunkelt werde. Druſus war gefallen, ſeine Geſetze getilgt, heftige Parteiungen und gewaltige Ereigniſſe hatten ſich gedrängt. Sie bemächtigten ſich daher der Zeitgeſchichte und wälzten den früher ihnen gemachten Vorwurf

auf den Urheber des Gesetzes [1]) und redeten ohne Zweifel auch in diesem Sinne im Senat und vor dem Volke. Die Einigkeit ihrer Partei mit dem Tribunen war aber eine bekannte und unbezweifelte Thatsache; daher wurden seine übrigen den Senat begünstigenden Gesetze als die Ursache dieser Einigkeit hingestellt und das Bürgerrecht der Bundesgenossen ward nur der Rettungsanker, nach welchem der unterliegende Drusus griff, ein Mittel, welches man ja, wie früher, fallen lassen konnte oder doch seine Ausführung hintertreiben, wenn der Zweck erreicht war.

Wie konnten ferner Sulla und seine Anhänger einräumen, daß Sulpicius in der Hauptsache nur die Maßregel seines Freundes erneuerte, daß er und Cn. Pompejus Strabo die frühere Gesinnung gegen die Bundesgenossen bewahrten, welche die Aristokraten dem Gesetze des Drusus geneigt machte, und ihre Gegner ihr politisches Glaubensbekenntniß in dieser Sache geändert hatten? Darum durfte das Tribunat des Drusus nicht in seinem wahren Lichte erscheinen, noch weniger das des Sulpicius. Letzterer mußte der Verräther werden an seiner früheren politischen Gesinnung und seiner Partei, Habsucht, Ehrgeiz, jegliche Schlechtigkeit mußte ihn zum Werkzeuge des Marius machen, so sehr auch unsere geschichtliche Kenntniß von dem früheren Leben des Sulpicius dawider streitet. Denn seine Freundschaft mit dem Drusus und die hohen Erwartungen, welche die Optimaten von ihm hegten noch kurz vor dem Tode dieses Tribunen, weisen ihn als Gegner des Marius bis zum Ausbruche des Krieges nach und die beiden ersten Kriegsjahre bis zur Uebernahme des Tribunats kämpfte Sulpicius vom Marius getrennt mit Cn. Pompejus Strabo in Picenum. Dennoch sollte er nur, um den Marius zu heben und den Sulla zu erniedrigen, das Tribunat übernommen, die Sache der Neubürger ergriffen und den Staat in's Verderben gestürzt haben, Beide sollten in dem

1) Plin. H. N. 25, 21: Druso optimates bellum Marsicum imputavere.

hellsten Lichte der Hassenswürdigkeit dastehen, damit der tödtliche Haß und die grause Rache Sulla's gerechtfertigt erscheine. Ich bin fern davon, mich zum Lobredner des Sulpicius aufzuwerfen, noch will ich den Marius von Schuld frei sprechen, um seinen Gegner zu erniedrigen. Aber es ist unzweifelhaft, daß Sulla noch in seinen Denkwürdigkeiten die Rache gegen diese Männer verfolgte und seinen Haß sättigte durch Entstellung der Thatsachen, daß er seinen Gegnern die niedrigsten Leidenschaften, ihren Handlungen die gehässigsten Motive unterlegte und namentlich den eigenen Ruhm zu mehren suchte durch wahrhaft widerliche Anfeindung und Verleumdung seines Gegners in seinen größten Eigenschaften. Auch dafür ist Sulla der Geschichte Rechenschaft schuldig. In ähnlichem Geiste schrieben sicher Lucullus, Rutilius, dessen feindselige Gesinnung gegen den Marius auch dem Plutarch bemerkbar wurde, und Catulus. In dem Sinne der römischen Aristokratie hat auch Livius die Tribunen Drusus und Sulpicius aufgefaßt und ihre Gesetze behandelt, wie die Epitome erkennen läßt.

Nur als Vermuthung will ich hier noch die Ansicht hinzufügen, daß jene erstere Darstellung der hier behandelten Ereignisse im Wesentlichen dem Posidonius von Rhodus, dem Freunde des Pompejus Magnus, angehört, welcher gerade diese Zeit mit Einschluß des mithridatischen Krieges besonders ausführlich behandelt hat. Sowohl Appian wie Plutarch haben sein Werk fleißig benutzt und Niebuhr spricht es mit unbedenklicher Gewißheit aus, daß Appian seine richtige Ansicht vom ager publicus und über die sich daran knüpfenden Bewegungen der Bundesgenossen aus diesem Schriftsteller schöpfte, und auf eben diese Darstellung gründet sich die Ansicht Appians vom Tribunat des Drusus. Ferner konnte Posidonius durch Pompejus leicht eine richtigere Ansicht über die Maßregeln des Sulpicius erhalten und Pompejus hatte hierin nicht gleiches Interesse mit dem Sulla, da sein Vater mit diesem Tribunen in Verbindung gestanden hatte und von derselben Partei angefeindet wurde. Sah er also in der Ehre und

Rechtfertigung des Vaters den eigenen Ruhm, so mußte ihm eine Darstellung erwünscht sein, welche denselben von der durch Sulla's Commentarien auf ihn gehäuften Schmach reinigte und in einem richtigeren Lichte erscheinen ließ. (Man vgl. die ersten Capitel im Pompejus des Plutarch.)

9) Folgen des Bundesgenossenkrieges.

Die Untersuchung hat mehrfach schon herausgestellt, daß die Bundesgenossen das vorgesteckte Ziel, volles Bürgerrecht und Abstimmung in allen fünfunddreißig Tribus, vollständig erreicht haben. Nach Sulla's Siege war das römische Bürgerrecht also vom Rubico und Macra bis zur Südspitze Italiens ausgedehnt; allein die Bevölkerung, welche dieses Land bewohnte, war nicht mehr dieselbe, welche den Kampf um politische Gleichstellung gegen die herrschende Stadt unternahm. Nicht nur hat der Krieg alle jene bedeutenden Männer gefällt, welche an der Spitze der Bundesgenossen den Kampf leiteten, und mehrere Hunderttausende ihrer Bürger hingeopfert, ihre eigenen Führer ergänzen überall die schwindenden Streitkräfte durch Aufrufung der Sklaven zur Freiheit und unter ihre Fahnen. Davon berichten unsere Quellen am meisten in den südlichen Feldzügen und gewiß war dort und in Etrurien die Zahl der Sklaven am größten. Besonders nach den Niederlagen der Cimbern und Teutonen, deren Gefangene über Italien und Sicilien vertheilt wurden, hatte sich die Zahl der Sklaven in einem verderblichen Grade gemehrt und manche jener Naturſöhne mögen von Neuem ihr Schwert in Römerblut getaucht haben. Diese Zersetzung der Nationen, schon an sich wichtig, da sie nicht mehr in sich den Mittelpunkt ihres politischen Lebens hatten, wurde durch Sulla's Maßregeln vollendet. In Rom begannen die berüchtigten Proscriptionen, dehnten sich von dort über ganz Italien aus, trafen nicht Einzelne allein, sondern ganze Städte und Nationen und gaben Alles der Vernichtung preis, was sich dem Sieger feindselig

zeigte oder gezeigt hatte [1]). Die tapferen Samniten, welche vom Anfang des Krieges an die Waffen nicht niedergelegt hatten und noch vor den Thoren Roms dem rückkehrenden Sulla den Sieg ſtreitig machten, wurden als Nation vernichtet. Nicht eher hörten die ausgeſandten Soldaten zu metzeln auf, bis alle Samniten niedergehauen oder aus Italien herausgeworfen waren, leſen wir bei Strabo lib. V. c. 4. p. 404. Tauchn. Nicht einmal Städte ſollte das gehaßte Land behalten, daher ſah dieſer Geograph hier nur Dorfſchaften, in denen die Einwohner zerſtreut wohnten, keine bemerkenswerthe Stadt; denn Beneventum und Venuſia, obgleich altſamnitiſche Städte, waren längſt latiniſche Colonien und blieben als ſolche von dem gemeinſamen Geſchicke befreit. Daraus folgt, daß Sulla nach Samnium keine Militaircolonien ſandte, ſondern nur einzelne Coloniſten ohne eigene Gemeinweſen. Nächſt den Samniten hatten ſich die Etrusker dem Marius und dann den Marianern beſonders geneigt erwieſen und den Kampf am längſten fortgeſetzt. Ihnen nahm Sulla Städte und Aecker und gab ſie ſeinen Soldaten. Hier hauſten die alten Bewohner theils als Räuber in großer Anzahl, theils harrten ſie einer neuen Umwälzung. Deshalb war Etrurien auch ein Hauptheerd für die catilinariſche Verſchwörung (cf. Sall. Cat. c. 28, Cic. in Catil. II. 9, 20, pro Murena 24.). Auch im Süden Italiens, in Lukanien, Campanien, Bruttium und Apulien [2]), muß der Wechſel der Grundbeſitzer ſehr groß geweſen ſein, weil zu Strabo's Zeit jene Nationen ganz zu Römern geworden waren und in Sitten, Kleidung, Bewaffnung nichts Eigenthümliches bewahrt hatten (cf. Strab. VI, 1. p. 4. 5. Tauchn.). Die Zahl derer, welchen Sulla Aecker anwies, wird von Appian (b. c. 1, 104.) auf 120,000 angegeben; derſelben Quelle zufolge (ibid. 96.) hatte er 23 Legionen, nach der Angabe der Epitome des Livius (89) 47

1) Appian. b. c. 1, 96; 2, 140.

2) Nach Apulien ſchickte Catilina Abgeordnete, um dort die ſullaniſchen Soldaten aufzuwiegeln, Appian. b. c. 2, 2.

Legionen zu versorgen. In welche Städte Sulla seine Militärcolonien sandte, ist uns nur sehr unvollständig bekannt und für meinen Gesichtspunkt bedeutungslos. Gewiß ist, daß diese Vertheilung der großentheils aus Altbürgern bestehenden Anhänger Sulla's über ganz Italien die schnellere Verwischung eigenthümlicher Sitten und Gebräuche der jetzt politisch gleichgestellten Nationen sehr befördern mußte.

Schon in dieser Veränderung der Bevölkerung Italiens erkennen wir, wie theuer die Bundesgenossen die Erweiterung ihrer Rechte im Verhältniß zur herrschenden Stadt erkauften. Die Rechtserweiterung veränderte nun gänzlich die verschiedenen Rechtsverhältnisse, in denen wir die verschiedenen Staaten Italiens vor dem Ausbruche des Krieges gefunden haben; gesetzlich wurde es für alle gleich, mochte ein Staat zuvor colonia Latina oder Romana, ein freier Bundesstaat oder mit dem Kleinbürgerrechte begabt gewesen sein oder als Präfectur seinen Präfecten von Rom erhalten haben. Indeß blieben die Namen municipium, praefectura, colonia, auch abgesehen von den späteren Militärcolonien, noch fortwährend im Gebrauch, so jedoch, daß municipium als allgemeineres Wort häufig nur eine Landstadt bezeichnet. Anfangs aber war es nicht die Gewohnheit allein, welche die üblichen Namen den Staaten erhielt. Bürgerliche Einrichtungen und Gebräuche, welche eine lange Zeit in Wirksamkeit bestanden haben, dauern auch bei verändertem Rechtsverhältnisse noch längere Zeit fort und weichen nur stufenweise den äußeren Einflüssen und inneren Bewegungen. Dazu kommt, daß die Römer nach hergestellter Ruhe keineswegs gewaltthätig in der Durchführung der Consequenzen des veränderten Rechtes verfuhren. Gesetzlich fand auf alle römische Bürger das römische Recht seine Anwendung und alle gesetzlichen Beschlüsse Roms hatten bindende Kraft für sie. Wir wissen aber, daß einzelne Bundesstaaten ihr Bundesrecht dem römischen vorzogen, und man ließ sie im Besitz des ersteren. Die römischen Rechtsgelehrten und Staatsmänner brachten in diesem Falle ein altes Recht der Bundesstaaten in Anwendung und es scheint der

lex Julia beſonders beigefügt zu ſein, daß ſie ihre Einwilligung (fundi fieri) geben mußten, damit ein römiſches Geſetz Gültigkeit bei ihnen erlange. Indeß wird dieſer Fall auf italiſchem Boden ſehr ſelten geweſen ſein. Wir wiſſen nur, daß zu Heraclea und Neapel unter den Bürgern Streit darüber entſtand, ob man das alte Bundesrecht bewahren oder das römiſche Recht annehmen ſollte (cf. Cic. pro Balbo 8, 21). Daß zu Heraclea die letztere Anſicht ſiegte, folgt aus Cicero's Rede für den Dichter Archias (c. 4). Ebenſo wenig hatte die Entziehung des Bürgerrechts, welche Sulla über einzelne feindliche Städte verhängte, rechtlichen Beſtand, ſondern blieb ſchon bei Sulla's Lebzeiten unbeachtet, und ſchon damals verfocht Cicero öffentlich den Rechtsgrundſatz, daß das Bürgerrecht nicht entzogen werden könnte. Vgl. Cic. pro Caec. c. 33 sq. Zur Nachweiſung des römiſchen Bürgerrechts und zur rechtmäßigen Uebung deſſelben genügte daher von jetzt an die Einzeichnung in das Album eines früheren Bundesſtaates, Einzeichnung in die römiſchen Bürgerliſten war überflüſſig; denn wenn der ganze Staat als ſolcher das volle Bürgerrecht erlangt hatte, übte es natürlich auch jeder Einzelne. Den beſtimmten Beweis dafür liefert die eben angeführte Stelle der Rede Cicero's für den Archias. In dieſer Thatſache findet auch die ſonſt auffallende Erſcheinung ihre Erklärung, daß die erſte Cenſur, welche nach 16jähriger Unterbrechung ſeit der Ausdehnung des vollen Bürgerrechts über Italien im J. 70 a. Chr. abgehalten wurde, noch nicht ganz 56,000 Bürger mehr ergab, als die letzte vor dem Bundesgenoſſenkriege (115 a. Chr.). Die Liſten der Cenſoren vom J. 115 a. Chr. (630 a. u. c.) zählten nämlich 394,336 Bürger, während die der Cenſoren vom J. 70 a. Chr. (684 a. u. c.) 450,000 Bürger ergaben, cf. Liv. Epit. 63 u. 98. Die Zahlen der dazwiſchenliegenden Luſtren ſind uns unbekannt, da ſie in dem Auszuge des Livius keine Erwähnung finden.

Dieſe veränderte Stellung der Landſtädte zu Rom verringerte natürlich ihre ſelbſtſtändige Kraft, die Bahn des Ehrgeizes und des Ruhmes rief ihre durch Talente oder Reich-

thum hervorragenden Männer in den Mittelpunkt der Regierung; doch waren Verwilderung der Sitten, das Sinken der Bildung und des Ackerbaues verderblichere Folgen der Anarchie und der Gräuelſcenen, welche faſt ein Decennium hindurch Italien verheerten. Für das Sinken der Bildung in den italiſchen Städten haben wir ein beſtimmtes Zeugniß Cicero's in der Rede für den Dichter Archias (c. 3, 5): Erat Italia tunc plena, leſen wir dort, Graecarum artium ac disciplinarum studiaque haec et in Latio vehementius tum colebantur, quam nunc iisdem in oppidis, et hic Romae, propter tranquillitatem reipublicae, non negligebantur. Itaque hunc (Archiam) et Tarentini et Rhegini et Neapolitani civitate ceterisque praemiis donarunt: et omnes, qui aliquid de ingeniis poterant judicare, cognitione et hospitio dignum existimarunt. Der Redner ſpricht hier von der Zeit, in welcher Archias nach Italien kam, und das war kurz vor ſeiner Ankunft in Rom im J. 102 a. Chr.

Für die Verwilderung der Sitten und des ganzen Lebens bietet uns Etrurien die düſterſten Farben. Salluſt in ſeinem catilinariſchen Kriege giebt darüber die genaueſten Nachrichten [1]). Die ihrer Habe beraubten alten Einwohner durchzogen als Räuber in Schaaren das Land und machten den Beſitz unſicher, oder harrten neuer Umwälzungen, die ihnen Land und Städte zurückgeben ſollten. Die alten ſullaniſchen Soldaten, durch das Beiſpiel und die ſchlaffe Kriegszucht ihres Führers an Ausſchweifungen und liederliche Sitten gewöhnt, durch den Einfluß griechiſcher und aſiatiſcher Weichlichkeit und Schwelgerei verderbt, ſahen ſich jetzt in ſchnell und leicht erworbenen Reichthümern und verpraßten bald Habe und Gut. Mit Schulden belaſtet, blickten ſie um ſich nach neuem Erwerb in der gewohnten Weiſe. So rächten ſich Sulla's Sitten und die Nachſicht, welche auch den Soldaten verzieh, was er ſich ſelbſt erlaubte, in der bürgerlichen Geſellſchaft und im Staate; hier liegt der größte Fluch, welchen er mit ſeinen Soldaten

1) Catilina c. 11. 12. 16. 17. 28, cf. Cic. in Catilin. II, 9, 20.

über Italien brachte, und das Heidenthum trug nicht wie das Christenthum die Quelle sittlicher Wiedergeburt in sich. Hohe Achtung vor dem Rechte und Gesetze, strenge und willige Unterordnung des Einzelnen unter den Staat und das Gemeinwohl, eine tief eingewurzelte Anhänglichkeit an die Sitten der Vorfahren — die Tapferkeit im Kriege ist eine Folge und Lebensäußerung dieser Tugenden — haben die römische Republik zu ihrer Größe emporgetragen, ihr den Einfluß über die anderen italischen Nationen erworben und auf lange gesichert. Schon bei den gracchischen Unruhen treibt das Standesinteresse zur Verletzung des Gesetzes und giebt der Festigkeit des Staates den ersten Stoß. Aber noch wohnt die Achtung vor dem Gesetze tief in den Gemüthern der Bürger, großer Haß trifft die Verletzer des Gesetzes und die Folgen der Ungesetzlichkeit beschränken sich noch auf die herrschende Stadt. Die Tribunate des Livius Drusus und Sulpicius verflechten die Interessen aller Italiker mit den römischen, aller Augen sind dahin gerichtet; aber Gesetz und Recht werden mehr und mehr mit Füßen getreten, Gewaltthätigkeiten werden rücksichtslos und ohne Scheu vor dem Gesetze geübt. Bald tritt der Staat selbst in den Hintergrund, einzelne Männer treten an die Spitze der Ereignisse, persönliche Interessen, persönliche Feindschaften treten an die Stelle des Staatswohles und der Interessen Italiens, so daß die letzteren selbst in der Geschichte verdunkelt in den Hintergrund treten. In Sulla's Siege greifen Haß und Willkür in die heiligsten Güter der Bürger ein, treiben den Gegner von Habe und Gut und belohnen mit diesem Raube die eigenen Anhänger. Konnten die aus ihrem Besitzthum Vertriebenen, die ihrer Rechte Beraubten den waltenden Staat, die Herrschaft des Gesetzes in diesen Maßregeln erkennen? Konnten es die auf Kosten ihrer Mitbürger Bereicherten? Und solches Walten stieß der Staat nicht von sich als ein gesetzloses, widerrechtliches, er vermochte es auch nach dem Tode des Gewalthabers nicht, sondern mußte es zu seinem eigenen machen. So büßte der Staat nicht allein die moralische Achtung in den Gemüthern seiner Bürger

ein, den Grundpfeiler seiner Kraft und Macht; auch die Achtung vor Recht und Gesetz, jenes Princip heidnisch-römischer Sittlichkeit, ward in den Gemüthern der Bürger erschüttert oder aufgehoben und keine höhere geistige Gewalt vermochte dem um sich greifenden Sittenverderbnisse Widerstand zu leisten. So brachte Rom einem großen Theile Italiens nach der politischen Gleichstellung die verderbten Sitten seiner Soldaten und Bürger. Dennoch bewahrten die kleineren Landstädte und Ortschaften eine größere Einfachheit und Reinheit der Sitten, als die herrschende Stadt. Daher finden wir in der Folgezeit, daß die Männer Roms, welche durch strengere Sitten und edlere Gesinnung hervorragen, nicht aus Rom, sondern aus Landstädten abstammen [1]). Cato und Cicero sind hervorragende Beispiele der nächsten Zeit und dieselbe Erscheinung mehrt sich in der Folge.

Eine weitere Folge der politischen Gleichstellung war die raschere Abnahme kleiner freier Landbesitzer und das Sinken des Ackerbaues auf italischem Boden. Diese Thatsache ist bekannt aus dem stets wachsenden Bedarfe fremder Getreidezufuhr bei der Abnahme der freien Bevölkerung Italiens; hier bedarf es nur des Nachweises, in wie weit der Bundesgenossenkrieg und die davon unzertrennlichen Bürgerkämpfe dahin gewirkt haben. Daß die sullanischen Soldaten schlechte Ackerbauer waren, daß sie schnell ihre leicht errungene Habe verpraßten, erzählt uns Sallust. Ihr Grundbesitz kam aber in der Regel nicht wieder an kleinere Grundbesitzer, welche selbst den Acker bebauten, sondern vermehrte die großen Güter der Reichen, welche ihre Latifundien durch Sklaven bearbeiten ließen, zum Theil in gewaltige Lustgärten umschufen. Dazu boten die Proscriptionen Gelegenheit zu ungemessener Ausdehnung des Grundbesitzes Einzelner. So geschah es, daß ganze Ortschaften und Gegenden, welche sonst von zahlreichen Völkern bewohnt wurden, in Güter von Privatpersonen umge-

1) Cic. Philipp. 3, 6: Videte quam despiciamur omnes, qui e municipiis sumus, id est omnes; quotus enim quisque non est?

wandelt wurden. Daher konnte Livius bei Erzählung der volsciſchen und äquiſchen Kriege in Staunen ausbrechen, wie dieſelben Gegenden, welche zu ſeiner Zeit faſt nur von römiſchen Sklaven dürftig bevölkert waren, eine ſo unerſchöpfliche Zahl freier Männer in's Feld ſtellen konnten (cf. Liv. 6, 12).

Doch auch abgeſehen von dieſen Gründen mußte ſchon die bürgerliche Gleichſtellung die Bevölkerung und Blüthe der Landſtädte verringern. Schon im J. 177 a. Chr. kam eine Geſandtſchaft der Bundesgenoſſen nach Rom, welche klagte: Cives suos Romae censos plerosque Romam commigrasse. Quod si permittatur, perpaucis lustris futurum, ut deserta oppida, deserti agri, nullum militem dare possent. Die geſetzlichen Schranken, welche dieſer Ueberſiedelung früher gewehrt hatten, waren jetzt gefallen, die Lockungen mehrten ſich, wenn einzelne Männer in Rom zu höheren Ehrenſtellen aufgeſtiegen waren und nun aus Anhänglichkeit an ihre Vaterſtadt, aus Dankbarkeit für Unterſtützung in den Comitien, oder um ihren Anhang und ihre Macht in Rom ſelbſt zu mehren, eine große Anzahl ihrer Landsleute nach Rom zogen, oder dort ihnen Schutz und Unterſtützung gewährten. Die in Rom aus den verſchiedenſten Ländern zuſammenfließenden Reichthümer, die große Zahl fürſtlicher Hofhaltungen der Großen, der grenzenloſe Luxus, gegen den keine Geſetze ausreichten, gewährten Mittel zum Erwerb und zu ſchneller Bereicherung, wie kein Land und keine Stadt der Erde. So verſchlang dieſer Mittelpunkt des Glanzes und der Macht die beſten und regſamſten Kräfte der übrigen Städte Italiens und ſelten mochten Bürger, welche in Rom ſich bereichert hatten, zur Rückkehr in ihre Heimath geneigt ſein.

So hat die politiſche Gleichſtellung der Italiker und die Art, in welcher ſie erworben wurde, die Blüthe Italiens verringert und untergraben, und der Verfall des Landes greift mit raſchen Schritten um ſich. Jetzt iſt es Rom nicht mehr allein, welches auf Koſten der Provinzen lebt, auch die übrigen Italiker haben größeren Antheil an dieſer Beute.

Dennoch ist diese rechtliche Gleichstellung im höheren Sinne der Geschichte ein großer Fortschritt und die Idee gleicher bürgerlicher Berechtigung, im größten Theile Italiens einmal verwirklicht, ergriff auch bald die nördlichen Völker des cisalpinischen Galliens. Schon im J. 63 a. Chr. kamen sie in großer Zahl nach Rom und begehrten Einzeichnung in die Listen der Censoren. Q. Lutatius Catulus und M. Licinius Crassus Dives, die damaligen Censoren, konnten sich nicht einigen, der eine weigerte, der andere wollte ihre Zulassung, und legten deshalb ihre Würde nieder. Auch ihre erwählten Nachfolger wurden an der Ausübung der Censur durch das Einschreiten der Tribunen gehindert und die anwesenden Bewohner des Pogebietes durch die lex Papia de peregrinis ex urbe ejiciendis aus der Stadt getrieben (cf. Dio Cass. 37 c. 9).

In gleicher Weise knüpfen sich die Sklavenkriege an den Bundesgenossenkrieg an. Eine große Anzahl Sklaven waren im Laufe desselben zu den Waffen gerufen und hatten sich die Freiheit und das Bürgerrecht erstritten, und ihr Beispiel wirkte mächtig auf die Gemüther dieser verachteten Menschenclasse. Daher fand sich Spartacus, als er bald nach Sulla's Tode die Gladiatoren zur Freiheit aufrief, schnell an der Spitze eines Heeres, welches nur mit der größten Anstrengung nach dreijährigem Kampfe überwunden wurde.

Wir wenden uns jetzt zu den Folgen und Einflüssen, welche die große Ausdehnung des Bürgerrechts auf den römischen Staat und seine Verfassung übte, und es macht sich hier zunächst die Wichtigkeit einer genauen Bestimmung geltend, in welcher Weise die Neubürger an der souverainen Macht des Volkes in den Comitien Theil nahmen. Ich erinnere hier an das Resultat meiner obigen Untersuchung über die Bewilligung des Bürgerrechts und namentlich des Stimmrechts an die Bundesgenossen. Das letztere erwarben die Staaten als solche und ohne Ausnahme erst im Jahre 84 a. Chr.; die letzte und einzige Censur, welche Neubürger verzeichnet haben kann, fällt aber zwei Jahre früher, in das Jahr

86, und auch damals wurden die sich Meldenden nicht in bestimmte Tribusregister, sondern in besondere Listen eingezeichnet, und ihre Zahl konnte verhältnißmäßig nur sehr gering sein. Noch mehr mußte ihre Zahl durch die folgenden Kämpfe und sullanischen Proscriptionen verringert oder vernichtet sein, denn jene Censur war unter der Herrschaft der Marianer gehalten und Sulla wird sie als namentlich aufgeführte Feinde nicht vergessen haben. Ihre den sullanischen Sieg überlebende Anzahl kann aber nur ganz unbedeutend gewesen sein, und da erst im Jahre 70 wieder eine Censur gehalten wurde, blieben die Neubürger bis dahin im Ganzen uneingezeichnet in die Bürger- und Classenverzeichnisse der römischen Bürger. Daraus folgt einmal, daß der Besitz des Bürgerrechts, wie auch aus einer Stelle Cicero's oben nachgewiesen ist, nicht an die Einzeichnung in das Album der römischen Bürger geknüpft war; zweitens, daß die Uebung des Stimmrechts nicht auf die censirten Neubürger beschränkt war, denn sonst hätten sie gar keins geübt, und daß die, welche in Rom dieses Recht übten, in jeder beliebigen Tribus abstimmen durften, weil sie keiner bestimmten Tribus zugeschrieben waren. Dies gilt aber nur für die Tributcomitien, denn in den Centuriatcomitien bestanden die Classen fort und in ihnen konnten also nur die censirten Bürger das Stimmrecht üben. Hieraus ergiebt sich ein sehr wichtiger Unterschied für die Bedeutung beider Comitien bis zum Jahre 70, welcher seine Lichtstrahlen wieder auf die wesentlichsten Theile der sullanischen Verfassung wirft. Hauptveränderungen der Verfassung, welche Sulla vornahm, sind die Schwächung und gänzliche Umgestaltung der tribunicischen Gewalt, die untergeordnete Stellung und Bedeutung, welche er den Tributcomitien gab, und die Uebertragung der Gerichte an den Senat. Er entzog den Tribunen, wie den Tributcomitien, jeglichen Einfluß auf die Verwaltung und Gesetzgebung des Staates und der Senat vereinte in sich 1) die höchste gesetzgebende Gewalt, denn er allein hatte die Initiative der Gesetze und die Centuriatcomitien durften nur über einen Vorbeschluß des Senats abstimmen und selbst ein solcher Volks-

beschluß bedurfte der Bestätigung des Senats; 2) die oberste Verwaltung, da auch die höchsten Magistrate seiner Aufsicht unterworfen waren; 3) die höchste richterliche Gewalt und 4) in seinen Mitgliedern und durch Uebertragung und Entziehung der Provinzen und Heere die höchste militärische Macht. Die Centuriatcomitien hatten nominell freilich die souveraine Volksmacht, aber diese beschränkte sich auf Ja und Nein und die Wahl der höchsten Magistrate. So wenigstens im Geiste der Gesetzgebung. Eine solche Verfassung schützte und vertrat nur die Rechte eines einzigen Standes, das gesammte übrige Volk hatte gar keinen gesetzlichen Weg, sein Wohl und Gedeihen zu wahren und seine Interessen geltend zu machen; nur noch der Schutz einzelner Bürger gegen augenblickliche Willkür der Magistrate innerhalb der Bannmeile Roms war den sonst so mächtigen Tribunen erhalten. Und die Gewalthaber standen nicht über den Interessen der Stände, sondern waren Partei und hatten ihre Besonderinteressen zu verfolgen. In dieser Verfassung gab es kein bewegendes Moment, sie mußte in sich erstarren und absterben oder umgestaltet werden. Von Seiten des Volkes konnte dies nur durch eine Revolution geschehen, wenn die Machthaber Widerstand leisteten. Hierauf stützt sich vermuthlich Niebuhrs Urtheil [1]: „Sulla's Gesetzgebung beruhte auf dem kurzsichtigen Entschlusse, Alles ungeschehen zu machen, was seit Menschengedenken den Umständen eingeräumt war". Allein Kurzsichtigkeit scheint mir nicht im Charakter dieses Staatsmannes zu liegen, wenngleich Haß und Rache ihn weit über das Maß hinaus geführt hat, welches die Sicherstellung seiner eigenen Macht forderte: so namentlich gegen die Samniten, die Etrusker und den Ritterstand. Sulla wollte, wenngleich er an dem Tribunate zugleich den ihm selbst geworbenen Widerstand rächte und brach, zugleich den Einfluß der Neubürger auf die römische Staatsverfassung abwenden.

1) Die hier angeführten Worte Niebuhrs entnehme ich Peters Zeittafeln p. 150. Woher sie genommen sind, ist mir unbekannt, ich erinnere mich ihrer aus Niebuhrs Schriften nicht.

Entziehung der gewährten Rechte war ihm unmöglich, daher nahm er den Tributcomitien, welche durch die Tribunen früher eine größere Macht im Staate übten, als die Centuriatcomitien, diese Macht gänzlich und brachte selbst seine Gesetze vor die letzteren, in welchen nur die censirten Bürger zur Abstimmung kamen, und beschränkte noch die Macht dieser Comitien. Daher hielt er auch keine Censur, welche nach den großen Umwälzungen so nothwendig erscheint und ihm selbst zur Einzeichnung seiner Cornelier und eines großen Theiles seiner Anhänger wünschenswerth sein mußte. Unter diesem Gesichtspunkte erscheint diese Maßregel bis zur Herstellung völliger Ruhe und Befestigung eines gesetzlichen Zustandes heilsam und weise, wenn nicht die ganze Stadtverfassung aufgegeben werden sollte und konnte. Sie konnte aber nur durch eine Repräsentativverfassung vertreten werden, wenn die Republik gerettet werden sollte; und eine solche kannten die Römer nicht.

Die sullanische Verfassung und die römische Republik ist der Uebermacht einzelner Großen erlegen; diese Uebermacht aber hat der Bundesgenossenkrieg und die durch denselben herbeigeführte Ausdehnung des Bürgerrechts über Italien vorzugsweise angebahnt und geschaffen. Die Geschichte des Pompejus Magnus giebt dafür das anschaulichste Bild und den bestimmtesten Beweis. Sein erstes Auftreten in der Geschichte zeigt uns den noch nicht 24jährigen jungen Mann nicht mit einer vom Staate gegebenen verfassungsmäßigen Gewalt bekleidet, sondern als Privatmann hat er durch eigenen Einfluß drei Legionen unter seine Feldzeichen gesammelt und führt sie dem Sulla zu. Wir sehen ihn hier als Erben der Bemühungen und der Politik seines Vaters, welcher auf das Patronat seiner Provinz im Bundesgenossenkriege, besonders der Picentiner, die Macht seines Hauses zu gründen suchte; er erndtet die Aussaat seines Vaters und sieht sich als Erbe seiner Popularität an der Spitze eines Heeres. Dieser Schritt ist entscheidend für die fernere politische Laufbahn des Pompejus. Er hat sich dem Sieger zugewandt und sein Patronat sichert die Picentiner in ihrem Grundbesitze, während gerade die an-

grenzenden Nationen, Samniten und Etrusker, am schwersten von der Rache des Siegers betroffen werden. Mußten sie nicht auch für die Zukunft in dem Schutze dieses Mannes eine größere Sicherung ihres Wohlergehens sehen, als in dem Staate, dem jene benachbarten Völkerschaften angehangen? So besaß Pompejus hier eine vom Staate unabhängige Macht und es hing von ihm ab, ob er sie für oder gegen denselben bewaffnen wollte. War es die Kühnheit seines Schrittes oder die selbstständige Macht, welche dem jungen Manne die Theilnahme Sulla's gewann? Genug, der Sieger zeigte ihm die größte Achtung, sobald er aus der trefflichen Einrichtung und Zucht des Heeres den tüchtigen Feldherrn erkannt hatte, ehrte ihn vorzugsweise und übertrug ihm die Bekämpfung der Marianer und des Hiarba in Africa. Schon damals, im J. 81, wagte es Pompejus nach der siegreichen Beendigung des Kampfes, dem Dictator zu trotzen; sein ihm ergebenes Heer weigert sich, auf den Befehl desselben auseinander zu gehen, und Sulla, welcher den Genuß des Friedens einem neuen Kriege vorzog, beklagt sein Schicksal, welches ihn zwinge, gegen Knaben zu Felde zu ziehen [1]). Pompejus wußte indeß den Sulla zum Nachgeben zu gewinnen und kam selbst nach Rom und verlangte den Triumph. Als der Dictator ihn als ungesetzlich verweigerte, äußerte Pompejus die kühnen Worte: „Sulla werde sehen, daß die aufgehende Sonne mehr vermöge, als die untergehende," und der Dictator brach in die Worte aus: triumphato! triumphato! Wohl lag es damals in seiner Macht, die aufgehende Sonne zu vernichten, aber nicht ohne neuen und blutigen Kampf und er wollte den Frieden.

Nach Sulla's Tode hatte Rom keinen Mann, welcher dem Einflusse und der Macht des Pompejus die Spitze bieten konnte. Die bedeutendsten Kriege der Republik werden ihm übertragen, er darf es wagen, sich auch mit dem Ruhme des Crassus zu schmücken, und windet ungestraft den Lorbeer der

1) Er meinte den jüngeren Marius und jetzt den Pompejus.

Beendigung des Gladiatorenkrieges um seine Stirne. Im Senate und in der Volksversammlung zeigt seine Macht sich überwiegend. Das Volk konnte den Untergang der tribunicischen Gewalt nicht verschmerzen, schon mehrere Tribunen hatten die Herstellung öffentlich verlangt; im Jahre 71 wird die Sache von Neuem zur Sprache gebracht. Der Senat selbst weist auf den Pompejus und dieser verspricht bei seiner Rückkehr aus Spanien Berücksichtigung der Volkswünsche. Als Consul stellt er dann im J. 70 die tribunicische Gewalt wieder her und nach 16jähriger Unterbrechung wird Censur gehalten. Was vermochte den Senat, daß er vor ganz Italien seine Abhängigkeit von Pompejus bekannte, daß er den Einfluß, welchen die Herstellung der tribunicischen Gewalt und die Censur verleihen mußte, dem Pompejus zukommen ließ? Gewiß sehen wir hierin keine freie und unabhängige Bewegung des Staatskörpers, dem die Verfassung alle Macht in die Hände gelegt hatte. War aber der Zufluß an Macht, welchen beide Maßregeln dem Pompejus gewährten, wirklich so groß? Von der tribunicischen Gewalt ist es anerkannt, die Bedeutung der Censur ist verborgen geblieben, weil man unbeachtet gelassen hat, daß von den Neubürgern bis jetzt nur eine ganz bedeutungslose Zahl censirt war, und daß sie eben deshalb in den bis dahin allein mächtigen Centuriatcomitien ohne Einfluß blieben, weil sie als nicht Censirte auch nicht stimmfähig waren. Die Censur rief jetzt alle Italiker, welche dieses Recht erwerben wollten, nach Rom; die dem siegreichen Feldherrn treu ergebenen Legionen waren anwesend und Pompejus hat gewiß nicht unterlassen, die ihm anhängenden, auf ihn blickenden Italiker zur Censur herbeizurufen. So mehrte Pompejus nicht allein seinen Einfluß bei den Italikern und bewährte die Größe seines Ansehens im Senate, sondern gewann für wichtige Fälle auch eine gesetzliche Uebermacht in den Comitien gegen eine feindliche Majorität in Rom selbst. Wenn in den nächsten Jahren der Senat noch als Mittelpunkt des Staates und als leitende Gewalt erscheint, so hat dieses seinen Grund in der Bereitwilligkeit, mit welcher er alle Wünsche

des Pompejus befriedigte, in der Politik, welche den Pompejus als die eigene Stütze und den Schild des Staates überall in den Vordergrund stellte; sein erster Versuch, die eigene gesetzliche Autorität auch gegen ihn geltend zu machen, führt zum Triumvirat und stellt den Senat in seiner untergeordneten Macht bloß. Wie Sulla schaltete Pompejus als unumschränkter Gebieter in Asien, setzte Könige ein und ab, richtete römische Provinzen ein und verfügte über die Einkünfte Asiens. Solches Walten in den Provinzen ließ nicht den römischen Senat, sondern die einzelnen Heerführer als Träger der Macht erscheinen; kein Wunder also, daß sie in einem Sulla und Pompejus mehr Schutz und Hülfe erwarteten, als in den Beschlüssen des Senats. Wollte dieser daher mehr als einen Schatten von Macht in den Provinzen behaupten, so mußte er sein Bestätigungsrecht der von den Statthaltern getroffenen Maßregeln nicht blos scheinbar, sondern wirklich üben. Es handelte sich also um eine Lebensfrage, als Pompejus nach Beendigung des mithridatischen Krieges im J. 61 a. Chr. eine summarische Bestätigung seiner Verfügungen in Asien vom Senate forderte. Der Senat unternahm einen Versuch, die Prüfung im Einzelnen zu fordern. An seiner Spitze standen damals Lucullus, Cato, Cicero, Crassus und Cäsar. Lucullus war von Pompejus aus Asien verdrängt, kämpfte daher im Widerstande gegen die Anordnungen desselben zugleich für seine eigene Würde und rächte eine persönliche Beleidigung; Cato, der rücksichtslose Verfechter seiner Grundsätze, stritt für den Senat und die Sache des Staates; Cicero war durch den Ruhm seines Consulats und seine Talente und durch die noch frische Erinnerung an die Rettung des Vaterlandes vor der catilinarischen Verschwörung besonders zur Leitung eines erfolgreichen Widerstandes gegen einen einzelnen übermächtigen Großen geeignet und meinte es gut mit dem Staate; Crassus konnte aus eigenen Mitteln ein Heer in's Feld stellen; Cäsar endlich war der bedeutendste Mann unter den aufgezählten, aber er hatte schon damals seine eigene Größe mehr, als die des Senats, im Auge. Cicero will die Macht des Senats und den

Glanz des eigenen Namens aufrecht erhalten, aber mit dem Pompejus nicht brechen; daher sein Bemühen, durch eine vermittelnde Stellung die Bestätigung der acta Pompeji im Senate zu erwirken und den Pompejus für den Senat zu gewinnen. Da indeß der Ehrgeiz des Pompejus sich nicht in den gewünschten Schranken hielt, so erhielt seine vermittelnde Politik etwas Schwankendes und Unentschiedenes, bis er dem Triumvirate zum Opfer fiel. Die erste Maßregel des Pompejus, die Anklage des Dichters Archias, welcher in einem großen Gedichte den mithridatischen Krieg des Lucullus verherrlicht hatte, war gegen den Lucullus gerichtet. Cicero übernahm freilich die Vertheidigung des Dichters, weil er aber nicht öffentlich und entschieden mit dem Pompejus brechen wollte, umgeht er den in der Anklage versteckt liegenden Angriff auf den Lucullus, welcher unter den damaligen Umständen ein Angriff auf das Ansehen des Senats selbst war, und rettet sich, dem Hauptkampfe ausweichend, in ein allgemeines Lob der Dichtkunst und der Wissenschaften [1]). Wie alle halben Maßregeln verletzte diese beide Parteien und schadete dem Redner selbst am meisten. Er zog sich auch bald von den öffentlichen Angelegenheiten zurück und suchte durch die Darstellung und Verherrlichung seiner Thaten auf die öffentliche Meinung einzuwirken, welche seit der Ausdehnung des Bürgerrechts über Italien eine größere Bedeutung in den öffentlichen Angelegenheiten gewinnt.

Pompejus verbindet sich indeß mit Cäsar und Crassus zur Erreichung seiner Pläne und unterstützt die Bewerbung des ersteren um's Consulat. Unter den Triumvirn war Pompejus unbestritten der mächtigste und suchte durch den Consul nur die Erreichung der eigenen Zwecke; Cäsar zog für die Vermehrung seiner eigenen Macht den größten Vortheil daraus. Ein genaueres Eingehen auf den Verlauf des Streites der Triumvirn mit dem Senat liegt meiner Aufgabe fern,

1) Darin liegt die Erklärung für den untergeordneten Werth der Rede, welche wir noch besitzen, cf. Tac. dial. de orat. cap. 37.

ich will hier nur an die Uebermacht des Pompejus erinnern und nachweisen, worauf sie sich gründet. Pompejus bedurfte eines kräftigen Mannes, welcher mit einer öffentlichen Würde bekleidet war, um seine Absichten: Bestätigung seiner Verfügungen in Asien und Landanweisungen an einen Theil seiner Soldaten, auf gesetzlichem Wege zu beantragen und durchzusetzen, und dazu schien ihm Cäsar geeignet und einige Opfer an diesen waren billig. Crassus war von untergeordneter Bedeutung, aber sein Reichthum kam im Falle eines ernstlichen Kampfes den Verbündeten zu Gute. Die Macht des Pompejus spricht sich besonders bestimmt bei der Abstimmung über das Ackergesetz aus. Sobald der Consul Bibulus und sein nächster Anhang entfernt sind, tritt Pompejus für das Gesetz auf und schließt mit der Versicherung, daß er, obgleich mit keinem öffentlichen Amte bekleidet, seinen Schild erheben werde, sobald Jemand gegen das Gesetz das Schwert zu zücken wage. Hierauf wurde das Gesetz von der Versammlung bereitwillig genehmigt. Als später Cicero vom Clodius angeklagt wurde, setzt er seine letzte Hoffnung auf den Pompejus und giebt seine Sache verloren, als dieser seinen Beistand versagt. Und nicht Cicero allein, alle seine Freunde und Anhänger waren derselben Ansicht [1]) und riethen ihm, daß er einer blutigen Niederlage durch freiwilliges Exil ausweiche. Cicero klagt in seinen aus dem Exil geschriebenen Briefen seine Freunde sehr mit Unrecht wegen dieses Rathes an, denn die Entscheidung der Waffen mußte nothwendig gegen ihn ausfallen und konnte sehr leicht zur Dictatur des Pompejus führen.

In welcher Weise dieser Machthaber auf die Stimmen der Colonien und Municipien einwirkte, tritt besonders bei der Zurückberufung des Cicero hervor. Sie scheint mit großen und weitgreifenden Vorbereitungen ins Werk gesetzt zu sein; Pompejus wollte bei dieser Gelegenheit den Augen der Welt

1) Lucullus, der persönliche Feind des Pompejus, hatte zu sehr die Verfolgung seiner eigenen Sache im Auge, um einen richtigen Blick in die damaligen Verhältnisse zu haben.

die ganze Größe seines Einflusses und seiner Macht zur Schau stellen. Er will die Rückkehr des Cicero, und nun zeigt der ganze Senat den größten Eifer für die Durchsetzung der Maßregel, nicht länger zieht ein großer Theil der Senatoren die Fischteiche den Angelegenheiten des Staates vor, alle Kälte und Theilnahmlosigkeit hat aufgehört. Die Bewohner Italiens werden zur Theilnahme und Abstimmung nach Rom gerufen, von allen Seiten Italiens kommen Abgeordnete nach Rom. Pompejus selbst verwaltet in seiner neuen Colonie zu Capua gerade die erste Magistratswürde; unter seinem Vorsitze wird dort ein Decret zu Ehren Cicero's abgefaßt. Er besuchte alle übrige Colonien und Hauptstädte jener Gegend und bestimmte ihnen den Tag, wann sie sich in Rom versammeln sollten zur Unterstützung des Gesetzes. So war denn, als der Tag der Abstimmung heranrückte, eine Anzahl von Bürgern aus allen Theilen Italiens zusammengeströmt, daß Rom nie eine solche Versammlung gesehen hatte, und Cicero's Zurückberufung wurde in den Centuriatcomitien einstimmig beschlossen. Seine Reise durch Italien glich einem Triumphzuge; Männer, Frauen und Kinder schlossen die Straßen ein von Brundusium bis Rom; jede Stadt beschloß ihm öffentliche Ehrenbezeugungen und schickte ihm Gesandtschaften aus den angesehensten Männern entgegen, Rom empfing ihn geschmückt und mit dem größten Jubel. — Man sage hier nicht: das Alles bezeugt nur das ungemeine Ansehen und die allgemeine Liebe, worin dieser Erretter Roms in ganz Italien stand. Derselbe Mann fand nicht zwei Jahre früher keinen Schutz gegen den Gewaltigen und seine Verbündeten, welcher jetzt diese Begeisterung hervorgerufen hatte. Wohl mochte der Jubel lauter sein und ehrlicher, weil er einem Manne galt, den so große Talente und so hohe Verdienste um's Vaterland ehrten; aber es war mehr noch Pompejus, welchem dieser Jubel galt. Cicero selbst wußte dies auch sehr gut, er schöpft aus seinem glänzenden Empfange nicht den Glauben an die Größe seiner eigenen Macht, sondern das Bewußtsein seiner größeren Abhängigkeit von Pompejus: das ist das andere

Leben, welches er jetzt beginnen mußte, von dem er dem Atticus schon in dem ersten Briefe nach seiner Rückkehr schreibt (ad Attic. IV, 1. sub fin.).

Ich bin bisher dem Gange der Geschichte gefolgt und habe in ihr die Macht des Pompejus und die Grundlagen nachgewiesen, auf welche sie sich stützte. Jetzt wird eine kurze Zusammenfassung der Ursachen an der Zeit sein, welche zur Uebermacht einzelner Männer führen mußten und ihre Quelle in dem Bundesgenossenkriege haben. In den Vordergrund tritt hier die Ausdehnung des vollen römischen Bürgerrechts über Italien. Schon vor dem Bundesgenossenkriege mußten die Bundesstaaten ihre Angelegenheiten in Rom durch einzelne angesehene Männer vertreten lassen und ein solches Patronat gab diesen Ansehen und Einfluß; solche Patrone konnten schon zur Zeit des jugurthinischen Krieges zum Schutze gegen Angriffe in Rom Bewegungen unter den Bundesgenossen hervorrufen [1]). Jetzt konnten dieselben einen gesetzlichen und nachdrücklicheren Einfluß üben; eines mächtigen Beschützers bedurften sie aber im Senate nach wie vor und je mächtiger dieser war, desto größer waren die Vortheile, welche er ihnen gewähren konnte. Natürlich schlossen sie sich aus diesem Grunde dem Mächtigsten am liebsten an und unterstützten sein Ansehen so viel sie vermochten. Daher kamen sie fast nur auf seine Einladung zur Abstimmung nach Rom, da die weite Entfernung sie an einer regelmäßigen Theilnahme hinderte. Agrarische Gesetze erhalten jetzt ebenfalls eine ganz andere Bedeutung, ganz Italien, soweit das Bürgerrecht reichte, konnte jetzt Theil nehmen an den Landanweisungen, welche nun Belohnungen der Großen für geleistete Dienste ihrer Anhänger wurden und eine Quelle neuer und vermehrter Macht, denn die

1) Sall. Jug. c. 40: C. Mamilius Limetanus tribunus plebis rogationem ad populum promulgat, uti quaereretur in eos, quorum consilio Jugurtha senati decreta neglegisset etc. Huic rogationi partim conscii sibi, alii ex partium invidia pericula metuentes, quoniam aperte resistere non poterant, . . . occulte per amicos ac maxime per homines nominis Latini et socios Italicos impedimenta parabant.

jetzt ausgesandten Colonen büßten ihr Stimmrecht zu Rom nicht ein. Dazu kam der reiche ausgedehnte Grundbesitz jener Männer, welcher die Interessen der umwohnenden Völkerschaft noch unmittelbarer mit den ihrigen verflocht. Solche mächtige Beschützer der entfernter Wohnenden übten einen großen Einfluß auf die Wahlcomitien aus. Wer also zu den höheren Magistraturen emporsteigen wollte, mußte ihrem Interesse dienen für Unterstützung in den Wahlcomitien, wer die besten und eifrigsten Dienste geleistet hatte, fand den nachdrücklichsten Beistand, den Bemühungen der Gegner ward entgegen gearbeitet. Derselbe Grund, welcher so einen mächtigen Einfluß im Senate sicherte, gewährte ihn über die Gerichte, und nicht allein für die Zeit, wo die Senatoren allein das höchste Richteramt verwalteten; denn auch die Ritter hatten viel vom Senate zu hoffen und zu fürchten.

Eine andere Quelle vermehrter Macht für einzelne Große war die veränderte Kriegsaushebung, welche die Ausdehnung des Bürgerrechts mit sich führte, und die veränderte Stellung der Legionen zu ihrem Feldherrn. Den größten und besten Theil der römischen Heere bildeten schon seit langer Zeit die Legionen der Bundesgenossen. Diese wurden von ihren Staaten selbst nach der Formel ausgehoben und rückten unter eigenen Führern ins Feld. Sie waren in mehrfacher Rücksicht den römischen Legionen nachgesetzt und fanden so weniger Veranlassung, sich enger einem römischen Feldherrn anzuschließen. Und wenn dieser auch ihre Zuneigung gewann, so gingen sie nach beendigtem Feldzuge in ihre Heimath zurück, ohne die Macht desselben wirklich zu vermehren. Daher sahen sie auch dem Wechsel der römischen Feldherren ohne besondere Theilnahme zu. Jetzt hob der römische Feldherr unter den Italikern die Soldaten aus, und dort hemmten ihn unter den nicht Censirten keine Schranken des Census. Die Gunst, in welcher der Feldherr bei einem solchen Heere stand, war von ganz anderer Bedeutung, denn sie alle waren gleichmäßig Bürger und die Soldaten mußten in dem Feldherrn ihren Beschützer ehren, besonders wenn er ohnehin ihr Patron war. Sulla

hatte ein glänzendes und zugleich abſchreckendes Beiſpiel gegeben, wie ein ſiegreicher und mächtiger Feldherr ſeine Soldaten belohnen konnte. In den Feldzügen gewährte ein ſolcher ihnen reiche Beute, für die ſpäteren Jahre war die Ausſicht auf einen ſicheren Grundbeſitz eröffnet; und zu dieſem Ende mußten ſie ihn wieder kräftig in ſeiner Macht zu Rom unterſtützen. Darum mußten die Italiker wünſchen und danach trachten, daß die höchſte Militärgewalt ſtets in der Hand deſſelben Mannes und zwar des Mächtigſten im Staate war, und dieſem wurde es am leichteſten, große Heere unter ſeine Fahnen zu ſammeln. Hierin haben wir die Quelle und die Wiege der monarchiſchen Gewalt im römiſchen Staate, hierin wurzelt gleichmäßig die factiſche Macht des Pompejus und des Auguſtus, nur hatte erſterer eine mächtigere Ariſtokratie gegen ſich, aber dieſe unterliegt auch ihm ſchon, als beide Gewalten ernſtlich ihre Kräfte mit einander meſſen. Dennoch leiſten die feſtgewurzelten republikaniſchen Anſichten und Formen einer geregelten monarchiſchen Gewalt noch ſo lange Widerſtand, bis die wachſende Zügelloſigkeit des römiſchen Pöbels, die blutigen Kämpfe, mit denen die Durchführung wichtiger Maßregeln in den Volksverſammlungen begleitet war. und die ſtets raſcher ſich wiederholenden Bürgerkriege endlich nur in der überwiegenden Gewalt eines Einzelnen eine feſte Herſtellung der Ruhe und Ordnung hoffen laſſen. Jener geſetzloſe Pöbel aber, welcher ſich jedem Käufer zu Blut und Mord feil bot und, ſobald ein Tribun ihn aufrief, jede geregelte Volksverſammlung hemmte und als Volk ſeine Stimmen gab, fließt nach der Verbreitung des Bürgerrechts immer zahlreicher in Rom zuſammen, da man die Bürger aus der Stadt nicht durch Verweiſungsgeſetze, wie die Bundesgenoſſen, vertreiben konnte. Dieſer Pöbel, welcher das Forum beſetzt hielt, verdrängte die beſſeren Bürger aus den Volksverſammlungen und untergrub ihr Anſehen und ihre ſittliche Macht. Schon zu den Zeiten der catilinariſchen Verſchwörung ſagt Salluſt von dieſer Volksmaſſe: Sed urbana plebes, ea vero praeceps erat multis de causis. Primum omnium, qui ubique probro at-

que petulantia maxume praestabant, item alii per dedecora patrimoniis amissis, postremo omnes, quos flagitium aut facinus domo expulerat, ii Romam, sicuti in sentinam, confluxerant (Cat. cap. 37). So ward endlich auch die Ariſtokratie der Macht eines Einzelnen geneigt, da ſie ihr weder die äußere Ehre der höchſten Würden, noch den Genuß der Provinzen entzog, und Auguſtus ſah ſich geſichert in ſeiner monarchiſchen Gewalt. Die Folgen des Bundesgenoſſenkrieges waren es alſo, welche der römiſchen Republik ihr Grab gegraben haben.

Zuſätze und Berichtigungen.

S. 12 Zeile 12 von unten lies: verloren ſie

S. 28 Z. 5 v. o. l. wenigere

S. 44 Z. 10 v. u. l. mancipi

S. 53 In Betreff des von Cäſar angeſtellten recensus civium iſt die von mir überſehene Stelle Suet. Caes. 41 von Wichtigkeit, auf welche ich durch Mommſen: „die römiſchen Tribus" S. 188 aufmerkſam gemacht bin. Sie lautet: Recensum populi nec more nec loco solito, sed vicatim per dominos insularum egit atque ex XX trecentisque millibus accipientium frumentum e publico ad CL retraxit. Wenn wir dieſe Nachricht mit der durch die lex municipalis getroffenen Einrichtung der Einſendung der Cenſurliſten zuſammenſtellen, ſo beabſichtigte Cäſar eine geſonderte Zählung der in Rom anſäſſigen Bürger von denen der übrigen Städte und Ortſchaften, und jene 150,000 Capita geben uns die damalige Bevölkerung der Stadt Rom. Durch die Einſendung der Cenſurliſten erlangte er eine genauere Ueberſicht der freien Bevölkerung Italiens; durch die beſondere Zählung der Bevölkerung Roms beſchränkte er die Zahl der Empfänger bei den Getreideſpenden. Und wenn Sueton. l. c. fortfährt: Ac ne qui novi coetus recensionis causa moveri quandoque possent, instituit, quotannis in demortuorum locum ex his, qui recensiti non essent, subsortitio a praetore fieret; ſo ſcheint in der That Cäſars Abſicht geweſen zu ſein, die Cenſur abzuſchaffen und durch die Geſchloſſenheit der obigen Zahl allmälig die unterſtützungsbedürftige Bevölkerung Roms allein darin zuſammenzufaſſen. Vergl. hierüber Mommſen l. c., wo jedoch Appian. b. c. II, 102 irrthümlich als Hauptzeugniß angeführt wird, daß

Cäsars Volkszählung sich auf die Stadt Rom beschränkte. Daß Appian die Zählung des Cäsar auf die gesammte römische Bevölkerung bezog, folgt unwidersprechlich daraus, daß er aus der verringerten Censuszahl auf die Zahl der in den vorausgegangenen Bürgerkriegen gefallenen Bürger schließt; die früheren Zählungen aber alle sich meldenden und berechtigten Bürger umfaßten. Unter ἡ πόλις bei Appian. l. c. ist also der römische Staat, nicht aber mit Mommsen die Stadt Rom zu verstehen.

S. 56 habe ich ohne weitere Begründung gesagt, das Wort creare weise auf eine Wahl durch Abstimmung. Dies halte ich nämlich für die ursprüngliche im Staatsrecht allein gültige Bedeutung des Wortes in seiner Anwendung auf die Ernennung zu Staatsämtern; indeß glaube ich diese Ansicht nicht unbegründet lassen zu dürfen, da Rubino Röm. Verf. S. 15 ff. sehr ausführlich das Gegentheil zu beweisen sucht. Die Gründe für meine Ansicht sind nun kurz folgende: 1) Schon die Etymologie des Wortes ist der obigen Bedeutung günstig, wenn wir mit Rubino das Wort als Causativum derselben Wurzel ansehen, welche in crescere das allmälige Entstehen bedeutet. Denn wie in crescere der Begriff des Allmäligen wesentlich ist, müßte auch creare das allmälige Hervorbringen bezeichnen, welches wohl eine passende Anwendung auf Wahl durch Abstimmung, weit weniger aber auf Ernennung durch den Einzelnen leidet. 2) Für die Ernennung zu solchen Staatsämtern, welche nicht durch Abstimmung oder eigentliche Wahl geschah, sondern von Einzelnen ausging, finden wir andere solenne Ausdrücke in festem Gebrauche. So: consul dicit dictatorem, dictator dicit magistrum equitum, interrex prodit interregem. Vergl. Censor legit in senatum. 3) Die lex Horatia Valeria de provocatione schrieb vor: ne quis ullum magistratum sine provocatione crearet: qui creasset, eum jus fasque esset occidi: neve ea caedes capitalis noxae haberetur (Liv. 3, 55). Ein magistratus sine provocatione war nun aber der Dictator, und doch finden wir in den auf das Decemvirat folgenden Kämpfen zwischen Patriciern und Plebejern die Dictatur sehr oft gerade zur Bekämpfung der plebejischen Bestrebungen angewandt, ohne daß Jemand den er-

nennenden Consul, selbst nach dem Ablauf seiner Würde, anzutasten wagt. Dies erklärt sich, wenn der Ausdruck creare auf Wahl durch Abstimmung beschränkt war, sehr leicht, weil dann das Gesetz die Ernennung eines Dictators in schwierigen Zeiten nicht ausschloß. Wie man aber ohne diese Annahme das Bestehen des Gesetzes mit der folgenden Zeitgeschichte in Einklang bringen will, verstehe ich nicht. Die Macht, unter dem Schutze eines anerkannten Gesetzes einen gewesenen Consul todt zu schlagen, kann den Plebejern niemals gefehlt haben, da weitere Rechtsformen gegen einen des Staatsschutzes verlustig erklärten Gesetzesübertreter unnöthig waren. Schließlich bemerke ich, daß auch Rubino S. 93 Not. 1. die eben nachgewiesene Bedeutung von creare im Sinne zu haben scheint, wenn er sagt: für die Annahme, daß der erste Interrex durch die Wahl der Versammlung bestimmt wurde, könnte sprechen, daß statt prodere zuweilen creare, auch wohl nominare interregem steht.

S. 128 Z. 1 v. u. l. da dem

S. 130 Z. 12 v. o. l. an freien Bürgern

S. 208 Z. 7 v. u. l. de statt se

S. 213 Not. 2 Z. 12 l. da statt daß

S. 215 Mommsen: die römischen Tribus S. 11, stellt in Abrede, daß Appian 1, 49 von der Errichtung zehn neuer Tribus rede, ist aber sehr unglücklich in der Erklärung der Stelle, denn δεκατεύειν ist ihm = δεκάζειν. Auch δέκατος = δέκα? δεκατεύειν bedeutet aber in der fraglichen Stelle, wie immer, den zehnten Theil von einem Ganzen nehmen, und Appian beschreibt die Errichtung der neuen Tribus sehr anschaulich folgendermaßen: „Die Römer schrieben die Neubürger nicht in die 35 Tribus ein, sondern den zehnten Theil des Ganzen nehmend, bildeten sie andere, in welchen sie (die Neubürger) zuletzt stimmten." Natürlich nahm man den zehnten Theil der Gesammtzahl der Neubürger für jede einzelne Tribus und mußte das Verfahren zehnmal wiederholen, bis sie alle eingezeichnet waren. So entstanden aber nothwendig zehn neue Tribus.

S. 221. Zu der Stelle des Vellej. 2, 20 bemerke ich noch, mit Beziehung auf die von Becker: Röm. Alterth. Bd. 2. 1 S. 170

Not. 381 ausgesprochene Ansicht, daß der Gebrauch des ungewöhnlicheren Wortes contribuere, welches absichtlich gewählt sein muß, die befriedigendste Erklärung findet, wenn nur die Erlaubniß der Abstimmung in acht Tribus dadurch bezeichnet werden soll, ohne daß eine Vertheilung der Neubürger in dieselben stattfand. Dadurch war der Gebrauch des gewöhnlichen Wortes distribuere ausgeschlossen. Dann würde auch Vellejus das Sachverhältniß bezeugen, welches ich durch andere Gründe bewiesen zu haben glaube.

S. 224. Erst nach der Absendung meines Manuscripts zum Drucke ist mir bekannt geworden, daß Ad. Schmidt in dem Aufsatze: Verfall der Volksrechte in Rom unter den ersten Kaisern (Zeitschrift für Geschichtswissensch. Berlin 1844 Bd. 1 Heft 1. S. 59 f.) auf die lex Calpurnia aufmerksam macht und mit Beziehung auf ihn Mommsen (die röm. Tribus S. 210) den Inhalt des Gesetzes zu bestimmen sucht. Doch wird das Verständniß desselben erst in dem hier entwickelten Zusammenhange möglich.

S. 226 Z. 2 l. vierte st. dritte

S. 272 Z. 12 l. false st. fasse

S. 273 R. Klotz in den Jahrb. für Philol. und Pädag. 1845 Heft 1 S. 63 bestreitet in seiner Recension der: „Vindiciae librorum injuria suspectorum v. Lieberkühn" die jetzt herrschende Ansicht der Juristen, daß die lex Plautia de vi noch nicht unterschieden habe zwischen vis publica und privata, auf Veranlassung einer Stelle der von Lieberkühn als ächt vertheidigten Fragmente der acta diurna Rom., welche eines de vi privata Angeklagten erwähnen. Die Annahme stütze sich nicht auf einen directen Beweis, und dieser werde für das Gegentheil durch jene Acta geliefert, wenn sie sonst unverdächtig wären. Einen indirecten Beweis für das frühere Bestehen jenes Unterschiedes liefere Cicero de harusp. respons. 8, 15. Quom ille saxis et ignibus et ferro vastitatem meis sedibus intulisset, decrevit senatus eos, qui id fecissent, lege de vi, quae est in eos, qui universam rem publicam oppugnassent, teneri etc., denn durch die unterstrichenen Worte werde auch bei orato-

rischer Uebertreibung jedenfalls eine vis publica angedeutet.*) Geben wir nun die einzelnen Punkte dieser Beweisführung zu, so tritt die Stelle aus Cic. de h. resp. nicht bestätigend, sondern widersprechend dazwischen. Denn sobald Jemand lege Plautia de vi ebenso gut de vi privata, als de vi publica belangt werden konnte, und das Gesetz für beide Fälle Normen festsetzte, so konnte Cicero aus dem bloßen Senatsbeschlusse, daß diejenigen, welche den Bau seines Hauses gewaltsam hinderten, lege de vi teneri, nicht folgern, der Senat erkläre jene Gewaltsamkeiten für vis publica. Dies war nur möglich, wenn das Gesetz gerade zur Unterdrückung von Gewaltthätigkeiten, welche den ganzen Staat gefährdeten, gegeben war und an eine Ausscheidung einer besonderen vis privata gar nicht dachte. Und somit giebt die besprochene Stelle einen directen Beweis für die jetzt herrschende Annahme, daß die lex Plautia die Unterscheidung einer vis publica und privata nicht machte. Auch ist bei der Beurtheilung dieser Frage wohl zu beachten, daß zwischen den allgemeinen Vorstellungen von Begriffen und ihrer Feststellung durch stehende termini noch eine weite Kluft liegt.

S. 322 Z. 10 v. u. l. als die letzte bekannte Censuszahl vor dem Bundesgenossenkriege.

*) Dies scheinen mir die Hauptpunkte der Beweisführung, welche man l. c. nachlesen möge.

Register.

Acerrae, Präfectur S. 55. **Acerrani** S. 40.
Aesernia, col. lat., belagert S. 192.
T. Afranius, Feldherr der Bundesgenossen in Picenum S. 198.
Ager publicus, Benutzungsrecht der Bundesgenossen S. 26 f.
Alba Fucentia, col. lat., belagert S. 192.
Allifae, Präfectur S. 55. 70.
Anagnia, Präfectur S. 55. 64. 65. **Anagnini** S. 16. 36. 37.
Antium, Colonie S. 4; erhält **civitas sine suffragio** S. 6.
Aponius, Führer der Bundesgenossen S. 298 Note 2.
Appian, Beiträge zur Erklärung und historischen Kritik b. c. 1, 27 S. 126 f.; ib. 1, 49 (Nachtrag zu S. 215); 1, 59 S. 284 f.; 1, 63 S. 291 Note 2; 2, 102 (Nachtrag zu S. 53).
Aricia erhält **civitas sine suffragio** 338 a. Chr. S. 6 Note 1. **Aricini** S. 36.
Arpinum, Präfectur S. 55; Veranlassung dazu und Zeit S. 66; nach Erlangung des vollen Bürgerrechts S. 85.
Atella, Präfectur S. 55. **Atellani** S. 40.
Atina, Präfectur S. 70.
Auct. ad Herenn. II, 28, 45 zur Erklärung S. 249 f.
Bacchanalien, Untersuchungen gegen dieselben S. 106.
Bononienses S. 40.
Bruttier S. 110 f. **Bruttiani** S. 110.
Bundesstaaten, Begriff S. 2 f.
Caere, Präfectur S. 55; nach dem gall. Brande **municipium sine suffragio** S. 71—76; Zeit und Veranlassung zur Präfectur S. 77—80. **Caerites** S. 36. 37. **Caeritum tabulae** umfaßten alle Präfecturbürger S. 80.
Calatium s. Calatia, Präfectur S. 55.
Camerter, günstiges Bundesrecht S. 185. 228 Note.
Capua, Präfectur S. 55 f.; eine Präfectur der zweiten Art S. 61—64.
Carteja, col. lat., S. 15. 122.

Casilinum, Präfectur S. 55.
Cassius Dio 54, 26 zur Erklärung S. 56. 61.
Censur im J. 70, ihre Bedeutung für die Macht des Pompejus M. S. 332.
Censuslisten der municipia S. 44 f.
Censuszahlen S. 42 f. 47 f.
Cicero emendirt in Verr. act. I, 13, 38 S. 155 Note; zur Erklärung pro Arch. poet. c. 4 S. 52; pro Caecin. c. 35 S. 20—25; de leg. agr. II, 31, § 86 S. 104; de orat. 2, 71, § 287 S. 102, cf. S. 98. Rede für den Dichter Archias in ihrer Beziehung zu den Zeitereignissen und der Grund ihres untergeordneten Werthes S. 334.
Cicero, Rückkehr aus der Verbannung weshalb so glänzend? S. 336.
Civitas Romana, Begriff S. 2.
Clepitius, Führer der Bundesgenossen S. 298 Note 2.
L. Cluentius, samnitischer Feldherr, dem Sulla gegenüber S. 211.
Collatia nach der Eroberung durch Tarquinius S. 95.
Coloniae civ. Rom. S. 91 ff.
Conciliabula S. 104 f.
Corfinium = Italica S. 189.
Cumae, Präfectur S. 55. Cumani S. 35. 40.
Diod. Exc. Vatic. p. 129 Dind. erklärt S. 154; daselbst p. 130 Dind. zur historischen Kritik der Stelle S. 16—19. Diodors Darstellung des bellum soc. nach den Fragmenten dargelegt S. 312 ff.
Dionys. Arch. 5, 75 emendirt S. 48.
Duumviri viis . . . purgandis S. 64.
Marius Egnatius, samnitischer Feldherr S. 194. 195; fällt S. 212.
Etrusker, dem Drusus feindlich S. 177; scheinen, obgleich socii, von der Ertheilung des Bürgerrechts durch Drusus ausgeschlossen S. 185 f.; nehmen Theil am Kriege S. 200 f.
Festus s. v. municipes erklärt S. 40. 41; s. v. praefecturae S. 54 ff. 67. 68.
Foedus aequum, Bedeutung desselben S. 4.
Fora S. 104 ff.
Formiae, Präfectur S. 55. Formiani S. 35.
Formula togatorum S. 32.
Fregellae, Empörung zu, S. 123 f.
Frusino, Präfectur S. 55; dazu gemacht S. 65.
Fundi, Präfectur S. 55; zur Präfectur gemacht S. 69 f. Fundani S. 35.
M. F. Flaccus, Antrag auf Ertheilung des Bürgerrechts an die Bundesgenossen S. 123.
Gell. 16, 13 erklärt S. 72.

Gerichte durch C. Gracchus an die Ritter allein S. 155; Beschaffenheit ihrer Gerichte vor dem Ausbruche des Krieges S. 156.
Tib. Gracchus verletzt durch seine lex agrar. die Rechte der Latiner und Bundesgenossen S. 122 f.
Hamae, Bundesheiligthum der Campaner S. 57.
Herius Asinius, Anführer der Marruciner S. 198.
Ἰσοπολίτης bei Dionys. = municeps S. 35 Note.
Judacilius von Asculum in Apulien S. 196, in Picenum S. 198. 199.
Sextus Julius Caesar, Proconsul, stirbt vor Asculum Picenum S. 204.
Jus exulandi S. 42. 50.
Lamponius siegreich gegen Crassus S. 194.
Lanuvium S. 38; erhält civitas sine suffragio 338, das volle Bürgerrecht 332 a. Chr. S. 6 Note. Lanuvini S. 35.
Latiner, Vorrechte derselben vor den übrigen Bundesgenossen S. 30.
Latinitas s. Latium, Entstehung S. 19. Latium majus und minus S. 25. 31.
Leges: Caecilia et Didia S. 182.
Calpurnia de civitate S. 224 ff. u. Nachtrag dazu.
Genucia de fenore S. 230 Note 2.
Julia de civitate S. 196. 203.
Julia municipalis s. tab. Heracl. S. 88. 90. 108 f.; 64. 53. 42 Note.
Licinia Mucia de civibus regundis, Inhalt und Einfluß auf den italischen Krieg S. 157 ff.
Liviae S. 163.
Lutatia de vi S. 274 f.
Mamilia agraria S. 108.
Plautia et Papiria de civitate, Inhalt und Bedeutung S. 216. f.
Plautia de judiciis S. 242. 262.
Plautia de vi S. 273. f. u. Nachtrag.
Poetelia de ambitu S. 100.
Cn. Pompeji, das latinische Recht der Transpadaner S. 19. 206.
Rubria de Gallia cisalpina S. 57. 88 f. 91. 108.
Thoria ergänzt S. 126, erklärt S. 26. 28. 32; Zeitbestimmung S. 125. 144; Inhalt S. 132 f. 144; nachtheiliger Einfluß für die Bundesgenossen S. 146 ff.
Varia de majestate S. 182 f. 171.
Liternum, Präfectur S. 55.
Livius emendirt epit. 74 S. 201 f.; epit. 76 S. 210; epit. 77 S. 289. Beiträge zur Erklärung finden: Liv. 5, 24 S. 99; 8, 14 S. 5. 6 Note S. 58; 9, 20 S. 56. 58. 59; 9, 43 S. 16. 33; 22, 50 S. 118; 23, 31 S. 37 f.; 25, 5 S. 107; 26, 15 S. 3; 26, 16 S. 67. 62; 26, 33 S. 43; 26, 34 S. 44; 27, 38 S. 102. 103; 29, 15 S. 22

f.; 35, 7 S. 14; 36, 3 S. 102. 103; 38, 28. 36 S. 46; 39, 14 S. 106; 40, 19. 37 S. 105; 41, 8 S. 10. 13. 14; 41, 9 S. 116 f.; 43, 3 S. 15; 43, 14 S. 47. Zugleich einer hiſtoriſchen Kritik unterworfen ſind: Liv. 1, 15; 7, 19. 20 S. 76—80; 5, 50 S. 75 f.; 26, 15—17. 33. 34 S. 61—65.

M. Livius Drusus der ältere S. 179 f.

M. Livius Drusus der jüngere S. 159; ſein Charakter; Zweifache Auffaſſung des Alterthums über die politiſche Tendenz ſeiner Geſetze S. 164 f.; wirklicher Zweck des Geſetzgebers S. 167—173; äußere Veranlaſſung ſeiner Beſtrebungen für die Bundesgenoſſen S. 173.

Lucenses S. 40.

C. Marius, deſſen politiſche Stellung zu den Maßregeln des Druſus S. 240. 269; bewirbt ſich um das Conſulat für d. J. 89. 88 S. 242 f. 245. Kritik der Nachrichten über ſeine letzten Lebenstage S. 301 f.

Medixtuticus, der Campaner S. 57. 58. 59.

Minatius Magius, Hirpiner S. 193.

Municeps und municipium S. 3. 4. 34. 35. 40. 41.

Munus facere s. fungi und munus capere S. 41.

Münzen aus der Zeit des Bundesgenoſſenkrieges S. 187 f.

Mutina, col. 711 a. u. S. 89.

Nepesini S. 40.

Neubürger, Stimmrecht derſelben vor dem J. 70 S. 328 f.

Nolani S. 40.

Nomen Latinum S. 2; Veränderung durch die Unterwerfung S. 5.

C. Norbanus, Proprätor in Sicilien a. 88 S. 298 Note 2.

Nursia, Präfectur S. 55.

C. Papius Mutilus, Oberfeldherr im Süden S. 189; in Campanien thätig S. 194 f.; von Sulla geſchlagen S. 212.

Parteihaß, die Geſchichte fälſchend S. 241. 254. 259 Note 2.

Paulus Diac. s. v. municipium emendirt S. 39, erklärt S. 34—40.

Pedum erhält civitas sine suffragio 338 a. Chr. S. 6 Note.

Philippus, ἔρκος Φιλίππου S. 174.

Pinna im Gebiete der Veſtiner, grauſames Verfahren gegen die Bewohner S. 192.

Pisani S. 40.

Placentini S. 40.

Plut. Mar. cap. 34 zur hiſtoriſchen Kritik und Erklärung S. 245; Sulla c. 8 zur Erklärung S. 257 f.

Polybius zur Erklärung 2, 24 S. 29. 43; 6, 21 S. 29.

Pompaedius Silo in Rom bei Livius Druſus S. 173; auf dem Marſche gegen Rom mit heimlich Bewaffneten S. 176; beſiegt vom Servilius Cäpio S. 198; ſein Ende S. 294 f.

Cn. Pompejus Strabo lege Varia angeklagt a. 88 S. 261 f.

Pompejus Magnus, die Grundlage seiner Macht S. 330 ff.; seine acta in Asien vor dem Senate S. 333.
L. Postumius, Prätor S. 194.
Präfecturen s. die Inhaltsübersicht.
Praenestini S. 40.
P. Presentejus besiegt den Legaten Perpenna S. 196.
Privernum, Präfectur S. 55; dazu gemacht S. 69 f.
Puteoli, Präfectur S. 55; Bürgercolonie 194 a. Chr. S. 64.
Reate, Präfectur S. 55. 71.
Rutilius Lupus, Consul, der Partei der Ritter angehörig S. 197.
Saturnia, Präfectur S. 55.
M. Scaurus vor Gericht S. 183.
Schol. Crucq. ad Hor. ep. 1, 6. 63 S. 73.
A. Sempronius Asellio, Prätor, ermordet S. 230.
Q. Servilius zu Asculum Picenum S. 191.
Socii latini nominis S. 112 ff., s. die Inhaltsübersicht.
Strabo 5, 2 p. 356 Tauchn. S. 74 f.
Suessula, Präfectur S. 55.
Sulla sucht Schutz bei Marius S. 256; Maßregeln nach der ersten Einnahme der Stadt S. 283 ff.; Maßregeln gegen die feindlichen Italiker nach dem Endsiege S. 320; als Geschichtsschreiber S. 233 ff.
Sulpicius, seine Gesetze S. 249 ff.
Sutrini S. 40.
Tacitus ann. 6, 12 zur Erklärung S. 311.
Tiburtes S. 40.
Trebatius, Feldherr der Samniten S. 184; in Apulien thätig S. 212.
Tusculum municipium S. 87. **Tusculani** S. 35.
Umbrer, nehmen Theil am Kriege S. 200 f.
Urbinates S. 40.
Vacatio militiae der Küstencolonien S. 92. 102 f.; die Ritter derselben der Musterung der römischen Censoren unterworfen S. 102.
Varro de ling. lat. V. § 179 zur Erklärung S. 37.
Vellejus 2, 20 Nachtrag zu S. 221.
Venafrum, Präfectur S. 55.
P. Ventidius, Feldherr der Bundesgenossen S. 198.
P. Vettius Cato, marsischer Feldherr S. 194. 197. 207.
Viginti sex viri S. 61. 56.
Volturnum, Präfectur S. 55.

Guß und Druck von Friedrich Ries in Leipzig.

3 2044 013 563 044

THE BORROWER WILL BE CHARGED AN OVERDUE FEE IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW. NON-RECEIPT OF OVERDUE NOTICES DOES NOT EXEMPT THE BORROWER FROM OVERDUE FEES.

WIDENER

FEB 10 1993

BOOK DUE

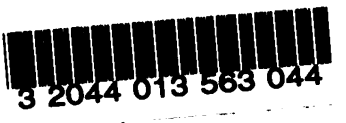
3 2044 013 563 044

THE BORROWER WILL BE CHARGED AN OVERDUE FEE IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW. NON-RECEIPT OF OVERDUE NOTICES DOES NOT EXEMPT THE BORROWER FROM OVERDUE FEES.

WIDENER

FEB 10 1993

BOOK DUE